Kurzer Begriff
menschlicher
Fertigkeiten
und
Kenntnisse

so fern sie
auf Erwerbung des Unterhalts,
auf Vergnügen, auf Wissenschaft, und auf
Regierung der Gesellschaft
abzielen.

In vier Theilen.

Für
Realschulen und das bürgerliche Leben,

---

von
dem Verfasser der Unterweisung
in Künsten und Wissenschaften

Vierter und letzter Theil
welcher die höhern Wissenschaften und die
Regierungskunst enthält.

Leipzig
bey Christian Gottlieb Hertel.
1781.





Vorrede.

Ich habe bey dem Beschlusse dieses Werkes weiter nichts zu sagen, als daß ich in Ansehung des Zusammenhanges dieses Theiles mit den vorigen und der Folge der darin vorgetragenen Wissenschaften dasjenige noch einmal nachzusehen bitte, was in den vorhergehenden mehrmals darüber gesagt worden.

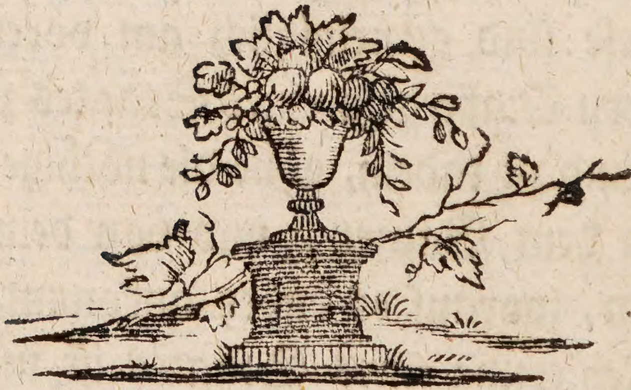
Der Inhalt dieses letzten Theiles ist der wichtigste. Er enthält alle eigentlich so genannte Wissenschaften, und besonders die höhern derselben. Die Art, wie sie hier abgehandelt worden, ist theils durch die Ab-

sicht des Buches, theils durch die Natur jeder Wissenschaft selbst bestimmt worden. Die vornehmste Absicht ist, auch unstudierten Lesern eine historische Kenntniß des Gegenstandes und Inhaltes jeder Wissenschaft zu geben; dazu waren bey manchen wenige Zeilen hinlänglich, zumal, wenn die Wissenschaft selbst, ihrer Natur nach, keine größere Ausführlichkeit verstattet, wie z. B. die Algebra mit ihren untergeordneten Lehren, die einzelen Theile der Rechtswissenschaft, u. s. f. Manche andere sind darum kürzer ausgefallen, weil ihr Inhalt jedermann als nothdürftig bekannt vorausgesetzt werden konnte, wie z. B. die Dogmatik. Am ausführlichsten bin ich bey einigen Theilen der historischen Wissenschaften gewesen, weil sie, selbst von Geschichtkundigen, so selten aus demjenigen Gesichtspuncte betrachtet werden, der doch ein so wohlthätiges Licht über das Ganze verbreitet. Billig sollte die allgemeine Menschen- und Culturgeschichte, wovon hier nur die ersten Linien gezeichnet werden können, den Grund nicht allein der gewöhnlichen Universalhistorie, sondern auch der Gelehrten- und Religionsgeschichte abgeben, wel-

che alsdann nebst allen untergeordneten Theilen weit mehr Fruchtbarkeit und Begreiflichkeit erhalten würden, als bey dem gewöhnlichen Vortrage möglich ist, wo alles so einzeln aus dem Ganzen herausgerissen und nirgends auf dasselbe verwiesen wird.

Aus einer andern Ursache haben auch die Polizey- politische Handlungs- und Finanzwissenschaft eine größere Ausführlichkeit erhalten, als andere. Gegenwärtiges Werk ist vornehmlich für unstudirte Leser bestimmt, und diese sind gemeiniglich am voreiligsten, die innern Maßregeln eines Staates zu beurtheilen und zu tadeln, ohne die nöthige Kenntniß von dem Ganzen, und von demjenigen zu haben, worauf es dabey ankommt. Die weise Regierung eines Staates ist unstreitig unter allen menschlichen Wissenschaften die schwerste, weil es dabey auf die genaueste Verbindung unzähliger, oft schwer zu bemerkender Theile, zu einem vollkommnen Ganzen ankommt. Eine getreue obgleich kurze Darstellung aller dieser Theile kann unter andern auch den Bürger überzeugen, daß ein so schweres, verwickeltes, und von so vie-

len oft unbekannten und zufälligen Umständen abhängendes Geschäft, so lange Menschen Menschen sind, unmöglich ohne Mängel verwaltet werden könne. Des Herrn von Sonnenfels vortrefliche Grundsätze der Polizey- Handlungs- und Finanzwissenschaft haben mir dabey zum Leitfaden gedienet. Leipzig den 26ten Sept. 1781.



Inhalt.



Inhalt.

Fünfter Theil.

Von den Künsten und Wissenschaften des geistigen Vergnügens oder der Speculation.

Inhalt.

2. An-

7. Abtheilung.

8. Abtheilung.

6. Ma-

Sechster Theil.

Betrachtung des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft.

1. Abtheilung.

2. Abtheilung.

3. Abthei-

Inhalt.

3. Abtheilung.

Siebenter Theil.

1. Abthei-

Inhalt.

1. Abtheilung.

2. Abtheilung.

3. Abtheilung.

4. Abtheilung.



Fünf=

Fünfter Theil,

von den

Künsten und Wissenschaften

des geistigen Vergnügens,

oder

der Speculation.



Einleitung.

§. 1.

Um den Zusammenhang dieses Theiles mit dem vorigen nicht zu verlieren, bitte ich, die Vorrede zu dem ersten Theile wieder nachzulesen, Der Erwerb und Vertrieb roher und künstlicher Produkte gewähret Bequemlichkeit und Ueberfluß; beyde erwecken den Trieb zum sinnlichen Vergnügen, und dieses führet bey seiner innern Unvollkommenheit, bey mehr Cultur und Verfeinerung unvermerkt zu dem geistigern, und veranlasset dadurch alle die Künste und Wissenschaften, welche zunächst ein Gegenstand der Speculation sind.

§. 2.

Ich behaupte indessen damit nichts weniger, als daß alle in diesem fünften Theile vorkommende Wissenschaften bloße Speculation sind, oder daß sie keinen andern Nutzen haben, als bloß den Geist

zu vergnügen, und ihn wegen des Ueberdrusses, welcher dem sinnlichen Vergnügen auf dem Fuße nachfolgt, schadlos zu halten. Ich sehe bloß auf die erste Absicht der noch rohen und ungebildeten Kunst, wo sie in der That noch weiter nichts als müßi•e Speculation war und seyn konnte. Derjenige, welcher zuerst, ohne Zweifel aus bloßer Neugierde, den innern Bau des thierischen Körpers untersuchte, konnte sich wohl nicht träumen lassen, wie nützlich diese Kenntniß in der Folge für die ganze menschliche Gesellschaft werden würde, und es vergiengen ohne Zweifel viele Jahrhunderte, uud erforderte eine Zusammenkunft von tausend zufälligen Umständen, ehe man das, was bisher bloße Speculation war, zum Nutzen anwenden konnte.

§. 3.

Eben so wenig will ich damit sagen, daß alle diese Wissenschaften gerade in dieser und keiner andern Ordnung entstanden sind, und daß man nicht eher angefangen habe, zu speculiren, als bis man müde geworden zu genießen. Beydes kann nicht nur mit sich selbst, sondern auch mit dem Erwerbe gleichzeitig seyn, wenigstens in gewissen Absichten und dem ersten schwachen Anfange nach gleichzeitig seyn; allein der weitern Ausbildung und der Anwendung nach, muß es mit dem äußern Wohlstande durch Erwerb und Handlung bereits auf einen gewissen Grad gekommen seyn, ehe der Mensch dem geistigen Vergnügen nachhängen, und noch mehr,

mehr, ehe er das, was er bloß aus müßiger Speculation entdeckte, wieder zum Besten des Ganzen anwenden kann.

§. 4.

In Ansehung des schwankenden Gebrauches der Wörter **Kunst** und **Wissenschaft** berufe ich mich wiederum auf das, was bereits in dem ersten Theile darüber gesagt worden. Was erst eine bloße Speculation, eine müßige Grille war, ward mit der Zeit zur **Fertigkeit**, und wenn sich diese Fertigkeit auf deutlich erkannte Regeln gründete, zur **Kunst**, und hob sich endlich zur **Wissenschaft**, wenn sich diese Regeln durch unumstößliche Gründe erweisen ließen. Was wir jetzt als Wissenschaft kennen, war noch vor wenig Jahrhunderten eine bloße Kunst, und was wir jetzt nur noch als Kunst üben, kann in weniger als einem Jahrhunderte Wissenschaft seyn.

§. 5.

Das große Feld der Speculation fasset alle Dinge in sich, welche nur auf einige Art ein Gegenstand der menschlichen Erkenntniß seyn können, so fern diese Erkenntniß ihrer nächsten Absicht nach bloße Speculation war, oder nicht unmittelbar von dem Bedürfnisse erzwungen wurde. Allein in Ansehung der Art und Weise theilet es sich wieder in zwey große Hauptheile, wovon sich der eine mit der bloßen Existenz der Dinge, und der andere mit der Art und Weise, wie und warum sie existiren, beschäfftiget.

Das erste giebt die historische und das andere die philosophische Erkenntniß. Beyde Arten sind indessen nicht so nothwendig von einander unterschieden, daß nicht eine oft in das Gebiet der andern übergehen sollte, und bey manchen Gegenständen ist es nicht allein nützlich, sondern auch bereits gewöhnlich, die Kenntniß der bloßen Existenz mit der Art und Weise derselben zu verbinden. Wir müssen daher hier bloß auf diejenige Art von Erkenntniß sehen, welche in einer oder der andern Wissenschaft die herrschende ist.

§. 6.

Die bloße oder größtentheils historische Erkenntniß beschäfftiget sich entweder mit den Dingen, welche gegenwärtig da sind, oder mit denen, welche gewesen sind. Zu der ersten Classe gehöret die bloß historische Betrachtung des Weltgebäudes, die historische Betrachtung des Erdbodens und dessen Vertheilung unter den Menschen, und endlich die historische Betrachtung der in und auf dem Erdboden befindlichen natürlichen Dinge. Zur zweyten Classe oder zur Erkenntniß der Dinge, welche ehedem gewesen sind, gehöret die Geschichte in engerm Verstande, welche wieder so mannigfaltig ist, als die Dinge, deren Veränderungen und ehemalige Folge sie begreifet. In einem Anhange kann die Kenntniß der zukünftigen Dinge den Beschluß machen, welche immer ein Gegenstand der menschlichen Neugierde gewesen sind, so undurchdringlich,

lich auch der Vorhang ist, hinter welchen die Vorsehung sie verborgen hat, daher die meisten der dahin gehörigen Wissenschaften den Namen der eitlen und grundlosen verdienen.

§. 7.

Die philosophische Erkenntniß hat es entweder bloß mit der Größe und Ausmessung der Dinge zu thun, oder mit ihrer Beschaffenheit, (Qualität) oder endlich mit ihrem ersten Ursprunge. Mit der Größe und Ausmessung der Dinge beschäfftigt sich die Mathematik nebst allen dahin gehörigen Wissenschaften; mit ihrer Qualität, die Philosophie im weitesten Verstande, welche entweder den Menschen selbst, oder die Dinge außer ihm betrachtet. Der Mensch bestehet aus zwey wesentlichen Theilen, dem Leibe, (dahin die ganze Heilkunde mit allen ihren Theilen) und der Seele, (dahin ein Theil der Philosophie im engern Verstande.) Den ersten Ursprung der Dinge endlich lehret die natürliche Theologie nebst der darinn gegründeten Kosmogenie.

Erste Abtheilung.

Von den geographischen Wissenschaften.

§. 8.

Die historische Erkenntniß betrachtet entweder das ganze Weltgebäude, oder besonders die Erdkugel und ihre Vertheilung unter den Men-

schen, oder endlich die in und auf derselben befindlichen natürlichen Dinge. Das erste lehret die **Kosmographie**, welche aber, weil sie ohne damit verbundne Kenntniß der Art und Weise unfruchtbar und unerweislich ist, richtiger bis zu den philosophischen Wissenschaften versparet wird, das letzte aber die **Naturgeschichte**, von welcher das Nothwendigste bereits in der Einleitung zum ersten Theile gesagt worden. Es bleibt uns also hier nur die **Geographie** mit ihren Unterabtheilungen übrig.

§. 9.

Das einige Hülfsmittel der historischen Erkenntniß gegenwärtiger Dinge ist die Erfahrung, und diese macht in der Geographie den Gegenstand der Reisen aus. Die Reisen sind so alt als das menschliche Geschlecht selbst, und die Bevölkerung des Erdbodens konnte nicht anders als durch lange anhaltende und fortgesetzte Reisen geschehen. Als der Erdboden dem größten Theile nach bevölkert war, veranlaßte die Handlung eine neue Art von Reisen; die dadurch gemachten Entdeckungen reizten nicht selten die edle Wißbegierde, aber noch öfter die eitle Neugier zu reisen, bis endlich die Mode das Reisen in fremde Länder zu einem Hülfsmittel der Erziehung machte, welches es allerdings seyn kann, wenn es vernünftig geleitet wird.

§. 10.

Diesen Reisen nun, so verschieden sie auch in Ansehung ihrer Güte sind, haben wir den größten

größten und besten Theil unserer Kenntniß von dem Erdboden, seiner Theile und seiner Bewohner zu verdanken. Die berühmtesten unter diesen Reisen sind diejenigen, welche zu Wasser von Morgen gegen Abend, oder von Abend gegen Morgen um die ganze Erdkugel gegangen sind, weil wir ihnen unter andern auch die Gewißheit von der runden Figur der Erde zu verdanken haben. Man zählet ihrer von Ferdinand Magellanes an, bis auf Cookes dritten und letzten Reise, sieben und zwanzig, welche für die Kenntniß der Erdkugel und ihrer Theile insgesammt sehr wichtig gewesen sind. Indessen sind unter diese Zahl nur diejenigen begriffen, welche schriftliche Nachrichten von ihrer Reise hinterlassen haben, oder von deren Entdeckungen man sonst Nachricht hat, denn außerdem ist ihre Anzahl weit größer.

§. 11.

Ein anderes Hülfsmittel der Geographie sind die unter dem Namen der Land- und Seekarten bekannten Grundrisse des Erdbodens und seiner Theile, deren Sammlung man einen Atlaß nennet. Wir haben dieses Hülfsmittel gleichfalls den Reisen zu danken, daher sind auch die Landkarten so alt, als die Gewohnheit ist, mit Aufmerksamkeit und Verstande zu reisen. Die ersten Spuren davon befinden sich schon unter dem Sesostris und nach ihm unter dem Josua. Bey den Griechen und Römern waren die Karten häufiger, aber wir haben davon

nur noch die, welche Agathodämon zu des Ptolemäus Geographie zeichnete. Das berühmteste Stück dieser Art aus den spätern Zeiten ist die Peutingerische Tafel, deren wahres Alter noch ungewiß ist. Nach der Wiederherstellung der Wissenschaften behalf man sich noch eine geraume Zeit mit den alten schlechren Karten zum Ptolemäus, bis man nach und nach immer mehr neue einzelne Karten von nahen und entfernten Ländern bekam, so daß wir nun in diesem Stücke den Alten sehr weit überlegen sind.

§. 12.

Die nächsten Folgen der erweiterten geographischen Erkenntniß waren die künstlichen Erdkugeln, deren Ursprung sich gleichfalls in dem höchsten Alterthume verlieret, welche aber erst in den neuern Zeiten zu einem beträchtlichen Grade der Vollkommenheit gediehen sind, da sich Jod. Hond, Wilh. Blaeu und Gerh. Valk in Holland, Coronelli in Italien, de l'Isle in Frankreich, Moll in England, Weigel, Joh. Beyer, Doppelmayer und Puschner in Deutschland, und Ackermann in Schweden um dieselben verdient gemacht haben. Da sie aber wegen ihrer Kostbarkeit nur für wenige brauchbar sind, so verdienen des Herrn Prof. Junck in Leipzig erst vor kurzem erfundene eckige Erdglobi, besonders aber dessen beyde Planisphären vorzüglich empfohlen zu werden, zumal da sie vor den gewöhnlichen Globis in manchen Stücken wesentliche Vorzüge haben.

§. 13.

§. 13.

Dieß sind die vornehmsten Hülfsmittel der Geographie oder Erdbeschreibung, welche im weitesten Verstande in der gegründeten Nachricht von der Beschaffenheit des Erdbodens bestehet. Da die Beschaffenheit von verschiedener Art ist, so ist es auch die Geographie. Siehet man auf die Größe und das Verhältniß der Erdkugel gegen die übrigen Himmelskörper, so entstehet daraus die mathematische Erdbeschreibung; siehet man allein auf die natürliche oder physische Beschaffenheit, so bekommt man die physische Geographie; richtet man sein Augenmerk bloß auf die Vertheilung der festen Theile des Erdbodens unter die Menschen und deren Gränzen, so entstehet daraus die Länderkunde; erwäget man bloß die bürgerliche Verfassung der Länder und Reiche, so heißt sie die politische Geographie oder allgemeine Statistik; beschäfftiget sie sich aber bloß mit den Menschen, ihren Eigenheiten, Sitten und Gebräuchen, so erwächset daraus die Völkerkunde, anderer Betrachtungsarten zu geschweigen.

§. 14.

Gemeiniglich pflegt man in dem Vortrage der Erdbeschreibung alle diese Gesichtspunkte mit einander zu vereinigen und jedes einzelne Land aus jedem derselben zu betrachten. Allein in dem allgemeinen Vortrage dieser Wissenschaft lassen sie sich füglicher trennen.

1. Mathematische Geographie.

§. 15.

Die mathematische Geographie hat es bloß mit der Gestalt der Erde, mit ihrer Größe und mit ihrer Lage in dem Weltgebäude und ihrem Verhältnisse zu demselben zu thun.

§. 16.

Daß die Erde ihrer ungleichen Oberfläche ungeachtet eine runde oder einer Kugel ähnliche Gestalt habe, hat man theils aus der runden Figur ihres Schattens bey Mondsfinsternissen, theils aus den um die Erde geschehenen Schiffahrten schon lange geschlossen. Nur die nähere Art und Weise dieser runden Gestalt ließ sich daraus nicht bestimmen. Man nahm sie indeß lange Zeit für eine Kugelründe an, bis die Gelehrten Frankreichs in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts diese Kugelründe in Zweifel zogen, und darüber zu streiten anfiengen, ob die Erde nach den Polen zu länglich, folglich eyförmig, oder platt gedruckt sey. Nach langem Streiten beschloß die Akademie der Wissenschaften zu Paris, einige Gelehrte nach dem Nord-Pole und andere in eine Gegend unter dem Aequator zu schicken, welche an jedem Orte einen Grad der Mittagslinie messen sollten, damit man aus Vergleichung dieser Maße mit einigen in Frankreich gemessenen Graden die wahre Gestalt der Erde so genau als möglich bestimmen könnte.

Die

Die Messungen dauerten in Peru und Lappland von 1735 bis 1744, und man schloß aus ihnen und einigen andern nach der Zeit in Frankreich, Italien, am Vorgebirge der guten Hoffnung und in Pensylvanien veranstalteten Messungen, daß die Erde nach den Polen zu platt gedruckt sey.

§. 17.

Läßt sich nun gleich aus diesen Messungen noch nichts mit mathematischer Gewißheit schliessen, so können wir doch die Größe der Erde daraus genauer bestimmen, als bisher möglich gewesen Der Umkreis der Erdkugel unter dem Aequator beträgt 5400 geographische oder deutsche Meilen, 15 auf einen Grad gerechnet, welches einen Durchmesser von fast 1720 Meilen giebt. Der Unterschied des Durchmessers durch den Aequator von dem Durchmesser durch die Pole oder der Erdachse ist indessen in Betrachtung des Ganzen nur geringe, denn beyde verhalten sich wie 179 zu 178, oder nach andern wie 178 zu 177, so daß die Erdkugel unter dem Aequator etwas über $3\frac{1}{2}$ Meilen, oder nach andern 10 Meilen höher ist, als unter den Polen.

§. 18.

Was die Lage der Erdkugel in Ansehung der übrigen Weltkörper betrifft, so glaubte der menschliche Stolz, welcher sich und alles was mit ihm in Verbindung stehet, so gerne zum Mittelpunkte der Schöpfung macht, lange, daß die Erde der erste und vornehmste Himmelskörper sey,

sey, welcher in der Mitte aller übrigen liege, welche bloß ihm dienstbar wären, und sich daher insgesammt um ihn herum bewegten. Dieser Gedanke heißt nach seinem Erfinder der Ptolemäische, und er war so lange der herrschende, bis Nicolaus Copernicus den Stolz herabstimmete, und bewies, daß sich die Sonne ungefähr in der Mitte des bekannten Weltgebäudes befinde, und daß die Erde nebst den übrigen Planeten sich um sie bewege, und von ihr Licht und Wärme, Zeiten und Jahre erhalte.

§. 19.

Um das **Verhältniß der Erde** gegen die übrigen Himmelskörper desto genauer zu bestimmen, nimmt man verschiedene Punkte und Linien auf derselben an. Unter den ersten sind die **Pole** die vornehmsten; zu den letztern gehören der **Horizont** mit den darin gegründeten **Weltgegenden**, die **Meridianie** oder **Mittagslinien**, der **Aequator**, die **Ekliptik** oder der **Thierkreis**, die **Verticalkreise**, die **Wendekreise** und die **Polarkreise**. Die beyden letztern geben die Eintheilung der Erde in fünf **Zonen**.

§. 20.

Die **Lage** eines Ortes auf der Erde in Ansehung dieser Punkte und Kreise bestimmen, heißt dessen **Breite** und **Länge** finden; wovon jene, welche auch die **Polhöhe** heißt, die Entfernung des Ortes von dem Aequator, diese aber die Entfernung des Mittagszirkels eines Ortes

von dem ersten willkührlich angenommenen Mittagszirkel ist. Durch dieses Mittel kann man die Lage eines Ortes auf der Erdkugel sehr pünktlich angeben; nur Schade, daß die Länge schwerer zu finden ist, als die Breite, weil sie mühsamere und schwerere astronomische Beobachtungen erfordert als jene. Am schwersten ist sie wegen de schwankenden Bewegung des Schiffes auf der See zu finden, daher das großbritannische Parlament seit langer Zeit eine große Belohnung für denjenigen ausgesetzet hat, der ein brauchbares und zuverläßiges Mittel dazu ausfindig machen könnte, wodurch wenigstens Harrisons von le Roy verbesserte Seeuhr veranlasset worden.

§. 21.

Zur Bestimmung der Größe der Erde und der Lage und Entfernungen der Oerter auf derselben gehöret die Kenntniß der Maße, sowohl des mathematischen, worunter der Grad, oder 360ste Theil eines Zirkels der vornehmste ist, als der bürgerlichen, worunter das Meilenmaß am bekanntesten ist. Die Unbequemlichkeit zu vermeiden, welche aus den so sehr verschiedenen bürgerlichen Meilen entstehen, rechnet man in der Geographie nach geographischen Meilen, deren 15 auf einen Grad des Aequators gehen. In der Seefahrt rechnet man nach Seemeilen, deren 20 auf einen solchen Grad gehen. Da die Kreise, welche mit dem Aequator parallel gehen, bey der kugelförmigen Gestalt

stalt der Erde immer kleiner werden, je mehr sie sich von ihm entfernen, so werden es auch ihre Grade, daher sich auch die Zahl ihrer Meilen vermindern muß. So hält z. B. ein Grad unter dem 45sten Grade der Breite nur ungefähr $10\frac{1}{2}$, unter dem 60sten Grade der Breite nur $2\frac{1}{2}$ Meile, bis er sich endlich unter dem 90sten Grad oder unter dem Pole in eine 0 oder mathematischen Punkt verlieret.

§. 22.

Vermittelst der auf der Erde angenommenen Punkte und Linien lassen sich, besonders wenn sie auf einer künstlichen Erdkugel verzeichnet sind, aber auch auf den schon gedachten Planisphären des Herrn Professor Funck, verschiedene nützliche geographische Aufgaben auflösen; z. B. den Stand der Sonne in der Ekliptik für einen jeden gegebnen Tag, den jedesmaligen Auf- und Untergang der Sonne für jeden Tag und jeden Ort, die jedesmalige Stunde des Tages an verschiedenen Oertern zu finden u. s. f.

2. Physische Geographie.

§. 23.

Die physische Geographie handelt von dem natürlichen Zustande der Erde, oder von ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf ihre Größe und ihre Bewohner. Allein sie ist noch sehr unvollkommen, theils weil wir nur die Oberfläche der Erdkugel kennen und kennen können,

nen, theils auch weil uns von den vor dem Anfange der Geschichte mit ihr vorgegangnen Veränderungen die gehörigen Nachrichten fehlen, daher uns so viele Erscheinungen in und auf derselben räthselhaft und unerklärbar bleiben.

§. 24.

Das erste, was hier zu betrachten vorkommt, ist der Dunstkreis oder die Masse dickerer mit Dünsten von der Erde angefüllte Luft, welche die ganze Erdkugel bis zu einer gewissen aber uns unbekannten Höhe umgiebt, und die Ursache und der Sitz der Lufterscheinungen, zum Theil auch der Witterungen ist. Da die Luft des Dunstkreises immer dünner wird, je weiter sie sich von der Oberfläche der Erde entfernet, bis sie sich endlich in der Himmelsluft oder dem Aether verlieret, so läßt sich seine Höhe schon um deswillen nicht genau bestimmen, wenn wir auch Werkzeuge hätten, ihn zu messen, und Mittel, ihm in seiner Höhe zu folgen. Indessen theilet man den Dunstkreis, so weit menschliche Kunst ihn erforschen können, in drey Gegenden oder Regionen ein. Die unterste und wärmste gehet so weit als ungefähr die von der Erde zurück geworfenen Sonnenstrahlen reichen. Die mittlere gehet von hier bis an den Gipfel der höchsten Berge, oder bis an die höchsten Wolken, und in ihr sollen Regen, Hagel und Schnee entstehen. Die dritte gehet von hier bis an das unbekannte Ende des ganzen Dunstkreises, welches sich aber bis über den Mond

hinaus erstrecken muß, weil dieser so wie alle Nebenplaneten keinen eigenen Dunstkreis hat.

§. 25.

Da die von der Erde in den Dunstkreis erhobenen fremden Theilchen nach Verschiedenheit der Gegend von verschiedener Art sind, so ist auch die Luft in verschiedenen Gegenden verschieden. Eben diese fremden Theilchen sind bey ihrer verschiedenen Beschaffenheit und Häufung zugleich die vornehmste Ursache des Windes und seiner verschiedenen Richtungen, so wie die einige Ursache der Wolken, des Regens, des Thaues, des Blitzes und Donners und anderer Lufterscheinungen. Der schnellste Wind legt in einer Secunde nicht mehr als 50 Schuh zurück. Auf der See gehen die Winde richtiger und beständiger als auf dem Lande, wo die Ungleichheit der Erdfläche ihre Richtungen oft verändert. Zwischen den Wendekreisen haben die Winde eine beständige abwechselnde Richtung, wovon die beständigen Ostwinde Passatwinde, die abwechselnden Winde aber Moussons genennt werden.

§. 26.

Die Erdkugel selbst bestehet aus festem Lande und Meer, wovon dieses über zwey Drittheil der ganzen Oberfläche der Erdkugel ausmacht. Das Meerwasser ist gesalzen und bitter, und an sich untrinkbar, kann aber durch die Kunst trinkbar gemacht werden. Der Boden des Meeres ist bloß eine mit Wasser bedeckte Fort-

setzung

setzung des festen Landes, daher er, wie dieses, Berge und Thäler, Ströhme, Pflanzen und Thiere hat. Die Tiefe des Meeres ist daher nicht gleich groß, übersteigt aber wohl nirgends die Tiefe einer geographischen Meile.

§. 27.

Das Meer hat eine beständige Bewegung von Ost nach West, welche aber durch die Küsten, Inseln u. s. f. häufig unterbrochen und verändert wird. Die noch lange nicht genug aufgeklärte Ebbe und Fluth und die Meeresströme sind vermuthlich nur Arten und Abänderungen dieser allgemeinen Bewegung.

§. 28.

Alle bekannte große Gewässer auf dem Erdboden hängen zusammen und machen nur einen Ocean aus, welcher alles feste Land umgiebt. Dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, theilet man diese große Wassermasse in verschiedene Gegenden oder Meere ab, welche 1. das Eismeer, in der kalten nördlichen Zone, 2. der indische Ocean, 3. der westliche Ocean, mit seinen Unterabtheilungen, der Nordsee, der Ostsee, dem atlantischen Meere, dem mittelländischen Meere, dem Canale, und dem äthiopischen Meere; und 4. die Südsee oder das stille Meer zwischen Amerika und Asien sind.

§. 29.

Das feste Land, wozu in weitestem Verstande auch die Inseln gehören, macht noch

nicht den dritten Theil der ganzen Oberfläche der Erdkugel aus, und hat eine sehr ungleiche Gestalt. Die erhabenern Theile heißen Hügel, die höchsten Berge, und die niedrigern Ebenen und Thäler. Eine Reihe von Bergen heißt ein Gebirge. Die Berge sind entweder ursprüngliche Berge, im Bergbaue Ganggebirge, welche mit der heutigen Erdkugel zugleich entstanden sind, senkrechte oder fast senkrechte Schichten haben, und die folgenden an Höhe übertreffen, oder später im Wasser entstandene Berge, im Bergbaue Flözgebirge, welche sich sanfter erheben, sich an die vorigen anschließen, und horizontale oder fast horizontale Schichten haben. Der Ursprung beyder ist noch nicht aufgelöset; doch beweiset der Bau der letztern einen überaus langen Aufenthalt des Meeres im Stande der Ruhe über unsere ganze jetzige Erdfläche, welcher sich über den Anfang aller Geschichte hinaus erstreckt, und mit Mosis Sündfluth nicht verwechselt werden kann und darf.

§. 30.

Die Höhe der Berge wird entweder geometrisch gemessen, oder vermittelst des Barometers ungefähr bestimmt. So wie die größte Tiefe des Meeres nirgends über eine geographische Meile beträgt, so streckt sich auch der höchste Berg nicht über eine geographische Meile in die Höhe. Die Gebirge durchkreuzen die Oberfläche der Erdkugel nach gewissen Richtungen, und

und hängen in allen Welttheilen durch fortgehende Bergreihen unter dem Meere zusammen, von welchen die Inseln die höchsten Bergrücken sind. Allein die Art ihrer Richtung und ihres Zusammenhanges ist noch nicht genau genug bestimmt. In Amerika sind die Andes und Cordilleras, besonders in der Landschaft Quito, das höchste Gebirge, nicht nur in diesem Welttheile, sondern auch in der ganzen Welt, indem dessen größte senkrechte Höhe 3220 Toisen oder französische Ruthen beträgt. Sie erstrecken sich durch die Landenge Panama bis in das nördliche Amerika hinein. In Europa sind die Pyrenäen und Alpen die höchsten und berühmtesten.

§. 31.

Unter die merkwürdigsten Berge gehören die feuerspeyenden, deren es in allen Erdtheilen und unter allen Himmelsstrichen giebt. Sie brennen periodisch, viele haben vor Alters gebrannt, sind jetzt ruhig, werden aber einmal wieder brennen. Die Ursache dieser Erscheinung liegt ohne Zweifel in der Entzündung mineralischer Dämpfe unter der Erde, besonders in der Gegend des Meeres. Wenn dieses unterirdische Feuer keinen solchen Ausgang bekommen kann, so erschüttert es die Erde und verursacht Erdbeben. Die vornehmsten feuerspeyenden Berge in Europa sind der Aetna und Vesuv in Italien, der Stromboli in dem Archipelagus, und der Hecla und Krabla auf Is-

land. In den übrigen Welttheilen sind sie noch häufiger.

§. 32.

Wo Berge sind, da sind auch Thäler. Das Mittel von ihnen sind die Ebenen, welche, wenn sie unfruchtbar sind, in Deutschland Heiden, in Rußland aber Steppen heißen. Unfruchtbare und unbewohnte Ebenen von einem großen Umfange heißen Wüsten oder Wüsteneyen.

§. 33.

Die Berge sind nicht allein der Sitz der meisten und vornehmsten Mineralien, sondern nebst den Wolken auch der Ursprung alles auf dem festen Lande befindlichen Wassers, welches zum Unterschiede von dem salzigen Meerwasser süßes Wasser genannt wird, und sich wieder in gemeines und mineralisches Wasser theilet, zu welchem letztern auch die Salzsohlen gehören. Das meiste Wasser auf dem festen Lande entstehet aus Quellen, welche ihren Ursprung aus den Bergen haben, und so wohl Landseen, als auch Ströhme, Flüsse, Bäche und Brunnen bilden.

§. 34.

Ein besonderer Theil der physischen Geographie ist die unterirdische Erdbeschreibung, welche uns den innern Bau der Erden aufschliessen, das Entstehen der Erdbeben und feuerspeyenden Berge anschauend erklären, und tausend nützliche Wahrheiten lehren würde. Allein diese

ist

ist zum Unglücke unsern Augen dem größten Theile nach verschlossen, weil Menschenhände noch nicht tiefer als ungefähr hundert Klafter unter die Oberfläche gedrungen sind, und wegen des Wassers und der Felsenmassen auch wohl schwerlich jemals viel tiefer werden dringen können. Das Wenige, was wir davon wissen, kommt indessen dem Bergbaue auf die vortheilhafteste Art zu Statten.

3. Die Länderkunde.

§. 35.

Die Länderkunde betrachtet die Oberfläche des festen Landes, so wie sich die Menschen in dieselbe vertheilet haben, folglich nach den Ländern, deren Gränzen, Größe, Figur, Lage und Clima, und Einwohnern. Sie macht nebst der Statistik die politische Geographie aus. Von ihr unterscheidet sich die Chorographie, welche einzelne Gegenden, und die Topographie, welche einzelne Oerter beschreibt. Die Länderkunde theilet sich in die alte und neue, wovon jene als ein Hülfsmittel der Geschichte bis in die folgende Abtheilung verspparet wird.

§. 36.

Die Gränzen sind entweder natürliche, dergleichen das Meer, große Ströhme, Gebirge u. s. f. sind, oder künstliche und verglichene, welche zuweilen mit Gränzsteinen und Gränzpfahlen versehen, und mit Befestigungslinien und Gränzstädten gesichert werden.

§. 37.

Die Gränzen eines Landes geben zugleich dessen Figur; die Größe aber wird nach geographischen Quadratmeilen berechnet. Das Clima eines Landes hängt vornehmlich von dessen Lage in Beziehung auf die Sonne, aber auch von manchen Nebenumständen ab, und kann so gar durch Ausrottung der Wälder, Austrocknung der Moräste u. s. f. verbessert werden.

§. 38.

Man theilet die ganze bewohnte Erdfläche in vier **Welttheile**, **Europa**, **Asien**, **Afrika**, und **Amerika** ab, wovon die drey ersten die alte, der letzte aber die neue Welt genannt werden, weil er erst vor wenig Jahrhunderten entdeckt worden. Hierzu ist in den neuern Zeiten der fünfte gekommen, welcher aus den in Süden von Asien und Amerika entdeckten Inseln bestehet, und das **Südland** genannt werden kann, aber doch den Namen eines eigenen Welttheiles eben noch nicht verdienet.

§. 39.

Europa theilet sich in das **westliche**, **nördliche** und **östliche** Europa. Zu dem westlichen gehören Spanien, Portugall, Italien, Deutschland, Preußen, die Schweiz und die Niederlande; zu dem nördlichen, Großbritannien und Irrland, und die baltischen Länder, d. i. Dännemark, Norwegen mit Island und Schweden; zu dem östlichen aber theils die slavi=

slavischen Länder, Polen, Ungarn und Rußland, theils die türkischen zu beyden Seiten der Donau.

§. 40.

Asien bestehet aus dem nördlichern, mittlern und südlichern Theile. Zu dem nördlichen Asien, welches ganz dem rußischen Reiche unterworfen ist, gehöret theils das vordere asiatische Rußland, theils das große Siberien. Das mittlere Asien, welches zugleich der höchste Theil ist, fasset die große asiatische Tartarey, die Kalmuckey, die Mungaley und das Land der Tungusen in sich. Zu dem südlichen Asien, dem volkreichsten und fruchtbarsten Theile, gehören die asiatische Türkey, Arabien, Persien, das Reich des großen Moguls, die indische Halbinsel, China, und fünf große Archipele.

§. 41.

Afrika bestehet aus dem nördlichen und südlichen Theile. In dem nördlichen liegen die canarischen, azorischen und grünen Inseln, die Barbarey, Sara, Aegypten, Senegambia, Nigritien, Nubien, Abyßinien und die Küste Adel. In dem südlichen Guinea, die Küste Ashan, Loango, Congo, Angola, Benguela und die übrigen Küsten mit dem Lande der Caffern, Monomotapa, das Land der Hottentotten, nebst den Inseln Madagascar, Isle de France u. s. f.

§. 42.

Das vor noch nicht dreyhundert Jahren entdeckte Amerika wird von der Natur selbst

vermittelst der Landenge Panama in das nördliche und südliche eingetheilet, wozu noch Westindien oder die zwischen Europa und Amerika liegenden Inseln kommen. Nordamerika ist seinem größten Theile nach noch sehr unbekannt. Der bekannte Theil sondert sich in das englische und spanische Nordamerika ab. Zu jenem gehören die Länder an der Hudsonsbay, Canada, und die Inseln Terre-Neuve und S. John; ferner die an der östlichen Küste gelegenen dreyzehen Colonien. Das spanische Nord-Amerika bestehet aus den noch sehr unbekannten Ländern Louisiana, Neu-Mexico, Neu-Navarra, Californien, Quivira und Mexico. Süd-Amerika, dessen mittlerer und südlicher Theil noch bey weitem nicht bekannt genug ist, begreift die Landenge Panama, Terra Firma, Guiana, Peru, das Amazonenland, Brasilien, Chili, Paraguay, Patagonien, das Feuerland und die Falklandsinseln oder Malouinen. Zu Westindien oder dem am ersten entdeckten Theile gehören die Insel Bermudas, die vier größern Antillen Cuba, S. Domingo, Portorico und Jamaica, die Lucayischen oder Bahamainseln und die kleinen Antillen, welche wieder in die Inseln über und unter dem Winde getheilet werden.

§. 43.

Das neu entdeckte Südland bestehet aus einer Menge zerstreut liegender Inseln, von deren meisten uns nur noch die Küsten bekannt sind.

sind. Dazu gehören auf der obern Halbkugel, Neu-Holland, die größte unter allen bekannten Inseln, Neu-Guinea, Neubritannien, Neu-Irrland, Neu-Hannover, die Admiralitätsinseln und Neu-Calcedonien; auf der untern Halbkugel aber das Heil. Geistland, die Charlotten-Inseln, die Gefahrinseln, die Societätsinseln, worunter Utahiti die größte und bekannteste ist, las Marquisas de Mendoza, Neu-Seeland und das Dewsland.

§. 44.

Unter diesen Welttheilen ist Europa der kleinste, der aber wegen seines gemäßigten Clima, wegen der Menge seiner Einwohner und des daher erlangten hohen Grades der Cultur wesentliche Vorzüge vor allen übrigen hat, die er insgesammt beherrschet. Er hat etwa 130 Millionen Einwohner, und seine Größe beträgt ungefähr 152000 Quadratmeilen, davon begreifen:

Das europäische Rußland	64471
Schweden und Finnland	14294
Pohlen vor der Theilung	13875
Die europäische Türkey mit der Krimm	13265
Deutschland mit Böhmen, ohne Schlesien	11378
Die dänischen Länder in Europa	10188
Spanien mit den Inseln	9390
Alle Länder des Hauses Oesterreich	8800
Frankreich	8677
Großbritannien mit Irrland	6600

Norwe-

Norwegen allein	6241
England und Schottland allein	4827
Italien mit seinem Zubehör in Dalmatien	4723
Ungarn mit seinem Zubehör	4720
Griechenland, Macedonien nebst allen Inseln des Archipelagus	3383
England allein	3090
Portugall	2990
Die sämmtlichen preußischen Länder	2940
Die Insel Island	2375
Die Krimm mit Budschack	2375
Neapolis und Sicilien	1836
Schottland	1737
Irrland	1716
Moldau	1625
Thracien, Bulgarien und Bessarabien	1562
Liefland	1345
Die sämmtlichen Niederlande	1300
Die Staaten des Königes von Sardinien	1224
Ost- und Westpreußen	1213
Dännemark allein	901
Die Schweitz	805
Venedig ohne die Inseln	800
Der Kirchenstaat	800
Ostpreußen allein	729
Wallachey	656
Ganz Schlesien	650
Insel Sicilien	587
Westpreußen	484
Die vereinigten Niederlande	471
Morea	451
Toscana	440

Insel

Insel Sardinien	412
Griechische Inseln im Archipelagus	346
Curland	275
Elsaß	203
Insel Corsica	157
Genua	90
Modena	90
Parma und Piacenza	90

§. 45.

Asien ist mehr als vier Mal so groß als Europa, weil dessen Größe ungefähr 641000 Quadratmeilen beträgt. Dessen ungeachtet hat es doch nur etwas mehr als noch einmal so viel Einwohner, nämlich ungefähr 300 Millionen. Von den 641000 Quadratmeilen seines Flächeninhaltes besitzen:

Das asiatische Rußland	137500
Alle Länder des chinesischen Reiches zusammen	109312
Die Länder des großen Moguls	69750
China an sich	69062
Die asiatische Tartarey	58643
Die Kalmuckey	53125
Die sämmtlichen persischen Länder	50000
Das ganze Arabien	45218
Die chinesische Tartarey	40250
Die asiatische Türkey	31919
Die große Bucharey	21240
Tibeth	16903
Asham, Ava, Pegu und Arakan	14375
Die Insel Borneo	14250

Klein

Klein Asien	12187
Siam	10625
Die kleine Bucharey	10500
Japan	8625
Die Insel Sumatra	8062
Tunkin	7000
Armenien	5031
Die Insel Celebes	4275
Cochinchina	3868
Camboja	3762
Laos	3712
Manilla	3656
Irack, d. i. das alte Chaldäa und Babylon	3150
Malacka	3000
Die Insel Mindanao	2450
Die Insel Java	2390
Syrien	1812
Insel Ceilon	1733
Mesopotamien	1725
Georgien	1600
Kurdistan oder Assyrien	1493
Das peträische Arabien	1468
Mingrelien	1282
Die Insel Formosa	1062
Palästina an sich	540
Die asiatische Inseln im mittelländischen Meere	493
Phönicien an sich	250
Die Insel Rhodus	30

§. 46.

§. 46.

Von den Ländern des nicht viel kleinern Africa, welches aber nach Verhältniß noch sparsamer bewohnt ist, sind folgende Berechnungen bekannt:

Die africanische Türkey	14818
Die Insel Madagascar	10500
Algier	8975
Aegypten	8793
Fetz und Marocco	7425
Tafilet	6287
Tripolis	4687
Barka	4150
Tunis	3400

Von Amerika, dem größten unter allen Welttheilen, welches bey dem allen die wenigsten Einwohner enthält, indem man die Zahl derselben nur zwischen 100 und 150 Millionen zu schätzen pflegt, ist keine solche Berechnung bekannt.

§. 47.

Die Länderkunde oder Geographie im engsten Verstande beschreibt bey jedem gegebenen Lande die davon vorhandenen Landkarten, dessen Gränzen und Größe, den Boden und die Luft, dessen Einwohner, dessen Eintheilung und die in jedem Theile gelegenen Städte und merkwürdigen Oerter, womit man gemeiniglich noch theils das wesentlichste aus der Geschichte, theils das vornehmste aus der Statistik zu verbinden pflegt.

pflegt. In den neuesten Zeiten hat die Geographie besonders durch Herrn Büschings Verdienste, welche um dieselbe unsterblich sind, sehr große und schnelle Schritte zu ihrer Vollkommenheit gethan, nur Schade daß minder gesittete Staaten die Bekanntmachung ihrer Beschaffenheit und Verfassung oft als ein Staatsverbrechen ansehen, wenigstens die Vollkommenheit dieser Wissenschaft, so viel an ihnen ist, vorsetzlich hindern.

4. Die Völker- und Menschenkunde.

§. 48.

Diese hebt aus dem ganzen Umfange der zur Geographie gehörigen Gegenstände den Menschen allein heraus, und beschreibt ihn nach seiner verschiedenen Gestalt und Farben, nach den verschiedenen Sprachen, nach den verschiedenen Religionen, nach den verschiedenen Graden der Cultur, und den darin gegründeten Sitten und Gebräuchen.

§. 49.

Indessen wird sie nur selten als eine eigene Wissenschaft behandelt, weil das meiste davon theils bey der Länderkunde, theils in der Statistik mit berühret wird, und beyde Wissenschaften ohne jene zu trocken und unvollkommen seyn würden.

5. Die Statistik.

§. 50.

Die Statistik gehöret ihrer fruchtbaren und vollständigen Behandlungsart nach gleichfalls zu den Verdiensten der neuern Zeiten, wo der ehemalige Professor zu Göttingen, Herr Gottfried Achenwall, der erste war, der ihr eine wissenschaftliche Gestalt gab.

§. 51.

Sie betrachtet den Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, und schildert jede zu einem politischen Ganzen verbundene Menge Menschen nach ihrer Verfassung, herrschenden Religion, Gesetzen, Grad der Cultur, Fleiß und Reichthum, und den Mitteln, sich gegen auswärtige Feinde zu vertheidigen.

§. 52.

Sie entlehnet daher an Statt der Einleitung, theils aus der Geschichte die merkwürdigsten Veränderungen, welche die Verfassung eines Staates erlitten hat, und wie er durch innere oder äußere Ursachen in seine gegenwärtige Verfassung gekommen; theils aus der Länderkunde, die Gränzen und den Boden des Staates mit seinen natürlichen Producten, theils die Anzahl seiner Einwohner, weil daraus ein großer Theil des Folgenden seine Begreiflichkeit und Erweislichkeit entlehnet.

§. 53.

Ein jeder Staat bestehet aus einer Menge Menschen, welche sich, um ihrer innern und äußern Sicherheit willen, ihrer natürlichen Freyheit begeben und sich unter gewissen Bedingungen einem oder mehrern unter ihnen unterworfen haben. Diese Bedingungen sind, so weit sie jetzt noch gültig sind, einer der wesentlichsten Gegenstände der Statistik, weil sie das Band zwischen dem befehlenden und gehorchenden Theile ausmachen.

§. 54.

Dahin gehören nun auf der einen Seite die Rechte, Vorzüge, Titel und Würde des regierenden Theiles, die Art, wie derselbe auf den Thron und zu der Regierung gelanget, und alles was die Person des regierenden Theiles unmittelbar betrifft; auf der andern Seite aber, die Befugnisse, welche der gehorchende Theil sich vorbehalten hat, und die Art und Weise, wie er dieselben ausübet, die Freyheiten und Vorrechte der Unterthanen und der verschiedenen Stände unter denselben, die Reichs- und Landtage u. s. f.

§. 55.

Staaten haben sich theils um der innern, theils um der äußern Sicherheit willen gebildet. Die innere Sicherheit beruhet auf den Gesetzen und deren Handhabung, daher sind sie auch einer der vornehmsten Augenmerke der Statistik. Zu den Gesetzen gehöret auch die herrschende Reli-

Religion mit ihren Vorrechten oder Einschränkungen.

§. 56.

In keinem Staate von einigem Umfange kann der herrschende Theil die Gesetze in ihrem ganzen Umfange selbst handhaben, oder in eigener Person alles das handhaben, was zur Regierung des Ganzen gehöret. Daher betrachtet die Statistik die theils zur Regierung des Ganzen, theils zur Handhabung der Gesetze insonderheit, errichteten Aemter und Collegia, ihre Vorrechte und Gränzen, ihre Unterordnung, Würde, Rang u. s. f.

§. 57.

Wenn sich eine Menge Menschen in einen Staat vereiniget, so macht sie sich dadurch zugleich anheischig, die zur Handhabung der höchsten Gewalt nöthigen Kosten zu tragen. Daher handelt die Statistik von den in einem jeden Staate eingeführten Auflagen und Abgaben, von der Art wie sie gefordert und bewilliget werden, von der Art sie einzuheben und zu verwalten, oder von dem Finanzwesen.

§. 58.

Die äußere Sicherheit, der zweyte Grund des Ursprunges der Staaten, erfordert eine hinlängliche Macht, sie gegen äußere Feinde zu behaupten. Die Statistik untersucht, worin diese Macht bestehet, und handelt daher sowohl von der Land- als Seemacht eines Staates, von

der Anzahl der Truppen, welche er in Krieges- oder Friedenszeiten unterhält, von den Flotten, von der Unterhaltung der Kriegesmacht, von den Festungen, der Artillerie, den Zeughäusern u. s. f.

§. 59.

Der einige und höchste Endzweck aller dieser Einrichtungen ist das Wohl des gehorchenden Theiles. Daher untersucht die Statistik, worin der höchste Wohlstand dieses oder jenen Staates bestehe, wie derselbe durch die obigen Anstalten befördert werde, oder was dem höchsten möglichen Grade noch für Hindernisse in dem Wege stehen.

§. 60.

Daher handelt sie von der herrschenden Religion, so fern sie diesem Wohlstande beförderlich oder hinderlich ist, von dem Grade der Cultur, welchen die Einwohner eines Staates erreicht haben, oder noch erreichen können, von den Quellen des bürgerlichen Reichthums, theils in Ansehung des Feld- und Ackerbaues, theils in seinen Manufacturen und Fabriken, theils aber auch in seiner inländischen und ausländischen Handlung.

§. 61.

Ungeachtet diese Wissenschaft in den neuern Zeiten gar sehr angebauet, ausgebreitet und bereichert worden, so fehlet ihr doch noch sehr viel an dem möglichen Grade der Vollkommenheit, theils weil so viele dahin gehörige Nachrichten

noch

noch in den meisten Staaten geflissentlich verheimlichet werden, theils aber auch, weil bey Beurtheilung dessen, was einem Staate vortheilhaft ist oder nicht, so vieles auf eine so verwickelte Verbindung zufälliger, und schwer in ihrem ganzen Umfange zu übersehender Umstände beruhet, daß auch die scharfsinnigsten Schlüsse und mühsamsten Berechnungen der Statisten so oft trügen.

Zweyte Abtheilung.

Von den philologischen Wissenschaften.

Ueberhaupt.

§. 62.

Das Vergangene können wir nicht anders wissen, als aus den Zeugnissen derer, welche die ehemaligen Veränderungen in der Welt entweder selbst erlebt oder doch von glaubwürdigen Zeugen erfahren haben. Da ihre Aussagen, wenn sie sehr entfernte Begebenheiten betreffen, in Sprachen abgefasset sind, welche entweder gar nicht mehr vorhanden sind, oder doch nicht mehr so wie ehedem gesprochen werden, so müssen wir diese Sprachen nicht allein verstehen, sondern auch richtig und wissenschaftlich verstehen lernen, wenn wir von den ehemaligen Begebenheiten in der Welt eine fruchtbare und gründliche Kenntniß erlangen wollen.

§. 63.

Um deswillen müssen wir hier die Kenntniß der alten Sprachen einschalten, welches desto nothwendiger ist, weil eben diese alten Sprachen die Muttersprachen derjenigen Völker waren, welchen wir unsere ganze Cultur und die Anfangsgründe unserer meisten Künste und Wissenschaften zu verdanken haben, welche daher nicht gründlich erkannt und erlernet werden können, wenn man nicht die Sprachen verstehet, worin sie aufgeschrieben und aufbehalten sind.

§. 64.

Eben daraus erhellet aber auch, daß die Kenntniß der Sprachen überhaupt, und der alten Sprachen insbesondere, nur ein Hülfsmittel der Gelehrsamkeit, nicht aber die Gelehrsamkeit selbst ist, und daß derjenige nicht wohl thut, welcher seine ganze Lebenszeit und alle Kräfte seines Verstandes den Sprachen allein widmet, wenn es nicht in der Absicht geschiehet, vielen andern die gründliche und fruchtbare Erlernung der Sprachen zu erleichtern, und ihnen dadurch den Weg zur wahren Gelehrsamkeit, der doch allemal durch diese Sprachen gehet, zu verkürzen.

§. 65.

Beyläufig verdienet noch die Frage erwogen zu werden, ob denn dieser Weg noch heut zu Tage nothwendig durch diese Sprachen gehen muß, und ob man kein gründlicher Gelehrter seyn könne, wenn man nicht gründlich Grie-

chisch und Latein verstehet. Alle heutigen abendländischen Völker haben ihre Cultur den alten Lateinern und durch dieselben den Griechen zu verdanken. Bey ihnen hatten viele Wissenschaften, noch mehr aber die schönen Künste, den höchsten bekannten Grad erreicht, und es verstand sich daher von selbst, daß jede spätere Nation, wenn sie ihnen in der Cultur gleich kommen wollte, sie zu Führern und zu Mustern wählen, und um sie deutlich und richtig zu verstehen, ihre Sprache erlernen mußte. Die Geschichte aller Zeiten beweiset es auch, daß Geschmack und gründliche Gelehrsamkeit bey keinem neuern Volke eher die gehörige Richtung erhalten haben, als bis es beyde unmittelbar aus den Schriften der Alten schöpfen lernte.

§. 66.

Gut, könnte man sagen, für die ersten Lehrlingsjahre sey das zugegeben. Wenn nun aber der Schüler seinen Lehrer schon erschöpft hat, und dieser ihn nichts mehr lehren kann, kurz, wenn ein Volk in der Cultur bereits so weit gekommen ist, daß es seine Vorgänger übertrifft und übertreffen muß, wenn seine verschiedene Verfassung, Religion, Gebräuche und Sitten ganz andere Künste und Wissenschaften erfordern als die Griechen und Römer hatten, die es sich nun einmal selbst erfinden und ausbilden muß, und, wenn es mit seiner Cultur zu einem gewissen Grade gekommen ist, sehr leicht selbst erfinden und ausbilden kann: was nützt ihm da

die mühsame Erlernung dieser alten Sprachen, welche mehr Zeit erfordert, als es bey der in den neuern Zeiten so sehr gewachsenen Anzahl seiner nothwendigen Kenntnisse zu verschwenden hat?

§. 67.

Die Sache hat einigen Schein, und der ganze Einwurf ist wirklich der Grundsatz, nach welchem eine Nation, wenn es mit ihrer Cultur unter der Anführung der Griechen und Römer zu einem gewissen Grade gekommen, wenigstens dunkel handelt. Im Anfange übertreibt sie die Liebe zu den alten Sprachen, und setzt fast ihre ganze Gelehrsamkeit darin; glaubt sie jene erschöpft zu haben, und nichts Neues mehr daraus lernen zu können, so erkaltet die Liebe zu denselben, man vernachläßigt sie und hält sie wohl gar für eine bloße Beschäftigung müßiger Pedanten. So ist das Studium der alten Sprachen lange in Frankreich gefallen, und so fängt es bereits an, in Deutschland zu fallen.

§. 68.

Allein dieser Kaltsinn gegen die alte Litteratur scheinet einen tiefern Grund zu haben, als den vorgegebenen Mangel des Nutzens. Wenn die Cultur und Verfeinerung einer Nation so weit gekommen ist, daß sie in Weichlichkeit und Luxus ausartet, so scheuet sie alle mühsame und anstrengende Beschäfftigungen; sie hängt bloß dem Angenehmen, dem Tändelnden nach, gleitet auf Schmetterlingsflügeln über die Oberflä-

che

che der höhern Wissenschaften hin, berühret alles und ergründet nichts, schwatzet über alles aus wenigen allgemeinen Grundsätzen und nennet dieß Geschwätz Philosophie. Die alten Sprachen empfinden diesen Hang zur Frivolität (Heil uns, daß wir dieses Wort noch nicht deutsch geben können!) allemal zuerst und am stärksten, weil sie in diesen Umständen am entbehrlichsten zu seyn scheinen; allein die übrigen Wissenschaften bleiben eben so wenig verschont, und dann pflegt ein Freund der alten Litteratur wohl den ganzen Verfall der Gründlichkeit aus der Verachtung seines Lieblingsstudii herzuleiten, obgleich beyde einander nicht untergeordnet sind, sondern aus einer gemeinschaftlichen ältern Quelle herstammen.

§. 69.

Die so genannten ernsthaften Wissenschaften können der Beyhülfe der Alten freylich am ersten entbehren, weil sie ihnen entweder völlig unbekannt waren, oder wir sie doch viel weiter und fruchtbarer ausgebildet haben, als jene; allein die Geschichte und schönen Künste können sie am wenigsten entbehren, jene, weil es zur Ueberzeugung nothwendig ist, den Zeugen selbst und in seiner Sprache zu hören, welche Ueberzeugung kein Dollmetscher gewähren kann, diese, weil der einige gute Geschmack, wenn er der gute bleiben soll, sein Original, die verschönerte Natur nie aus den Augen verlieren muß, diese aber, tausend zufälliger Umstände wegen nirgends

gends so vollkommen angetroffen wird, als bey den Griechen, und ihren Nachahmern den Römern.

§. 70.

Durch die alten Sprachen, deren Kenntniß ein so nothwendiges Hülfsmittel der Gelehrsamkeit ist, verstehet man nicht alle diejenigen Sprachen überhaupt, welche jemals üblich gewesen sind, sondern nur die, welche die Muttersprachen derjenigen Völker waren, denen wir unsere Cultur zu danken haben. Diese sind in Ansehung der Cultur in der Religion die hebräische und einige mit ihr verwandte Sprachen, in Ansehung der weltlichen Gelehrsamkeit aber die griechische und lateinische Sprache. Sie heißen todte Sprachen, weil sie in ihrer ehemaligen Gestalt nicht mehr von ganzen Völkerschaften gesprochen werden.

§. 71.

Diese Kenntniß alter Sprachen heißt mit einem allgemeinen Namen die Philologie oder alte Litteratur, und ist entweder allgemein, wenn sie alle oder doch die meisten alten Sprachen umfasset, oder eingeschränkter, wenn sie sich nur auf eine derselben erstrecket. In einem noch andern Umfange der Bedeutung begreift man unter dem Namen der Philologie oft alles, was die Kenntniß einer alten Sprache und ihrer Wörter erleichtert, die ganze Archäologie oder Lehre von der bürgerlichen, gottesdienstlichen und häuslichen Verfassung eines alten Volkes,

kes, die Mythologie, alte Numismatik u. s. f. Allein in engerer und gewöhnlicherer Bedeutung lässet man jene Wissenschaften bey der Geschichte, und verstehet unter der Philologie nur dasjenige, was aus den Sprachen und ihrer Einrichtung selbst erkannt werden kann.

§. 72.

In diesem Verstande gehören zu ihr die Etymologie, oder die Lehre von dem Ursprunge der Sprachen überhaupt, und einer gegebenen Sprache insbesondere, und von dem Baue ihrer Wörter; die Grammatik, oder Sprachkunst, die Lehre von den Wörtern als Redetheilen, von ihrer Biegung, Zusammensetzung und Verbindung; die Kritik, welche sich im engsten Verstande bloß mit der Richtigkeit des Textes und der Lesearten und deren Wiederherstellung beschäfftiget, in weiterm aber die wissenschaftliche auf deutlich erkannte Gründe und Geschmack gebauete Erkenntniß des Veränderlichen in einer Sprache ist, und endlich die Hermenevtik oder Auslegungskunst, oder die Lehre, wie man den richtigen Verstand einer Schrift überzeugend einsehen könne.

§. 73.

Die Etymologie oder Lehre von dem Ursprunge einer Sprache und dem Baue ihrer Wörter, ist bey aller unserer Aufklärung unter allen Lehren bisher am meisten vernachlässiget worden. Sie befindet sich so wie die Grammatik,

matik, noch immer auf der niedrigen Stufe einer freyen Kunst, welche selbst so frey ist, daß ihr ein jeder seine Träume als Wahrheit aufdringen kann. Die vernünftigsten haben sich daher bey der nächsten Abstammung der Wörter beruhigen müssen, welche aber auch noch viel Willkührliches hat, weil es an Regeln der Ableitung fehlet, welche auf den Bau der Sprache selbst gegründet wären. Noch willkührlicher sind die entferntern Ableitungen, wo keine Ungereimtheit so groß ist, welche hier nicht wäre vorgetragen und behauptet worden.

§. 74.

Die Ursache dieses armseligen Zustandes einer Lehre, welche des wissenschaftlichen Kleides so fähig und zugleich so würdig ist, weil sie die Anfangsgründe unserer ganzen Erkenntniß enthält, liegt in folgenden zwey Stücken. 1. In der vernachläßigten Erkenntniß des Baues der Wörter einer Sprache. Wörter sind hörbare Ausdrücke unserer klaren Begriffe und Vorstellungen. Ein klarer Begriff entstehet aus einem dunkeln durch wiederholte Aufmerksamkeit und Reflexion. Eben so entstehen auch Wörter als hörbare Zeichen klarer Vorstellungen, aus Lauten, d.i hörbaren Zeichen dunkeler Vorstellungen. Soll die Etymologie eine Wissenschaft seyn, so muß sie aus unumstößlichen Gründen lehren, wie man ein Wort, wenn es einen einfachen Begriff bezeichnet, in seinen Wurzellaut, oder wenn es der Ausdruck eines abgeleiten oder zusammengesetz=

gesetzten Begriffes in seine Wurzellaute auflösen könne. Hat man es erst so weit gebracht, so lässet sich alsdann auch bestimmen, welches in einem jeden Worte der wesentlichste Wurzellaut ist, welcher der Ausdruck der ersten dunkeln Vorstellung war, und folglich der Grund des ganzen Wortes und des ganzen Begriffes ist, und was hinzugekommene Laute sind, welche dem Begriffe seine Vollständigkeit, Bestimmtheit und Ründe gegeben haben. Hat man es in einer Sprache so weit gebracht, dann und nicht eher kann man sich mit Nutzen und Gewißheit an die Ableitung eines Wortes von dem andern wagen. Im Deutschen hat man erst seit wenig Jahren gelernet, die Wörter in ihre ersten Bestandtheile aufzulösen, und es ist zu hoffen, daß man diese Grundsätze mit der Zeit auch auf andere, besonders aber auf die alten Sprachen anwenden werde.

§. 75.

2. Der noch unbekannte Ursprung der Sprache überhaupt, welcher vorher nothwendig entwickelt und erwiesen seyn muß, ehe man sich mit einigem Fortgange an entfernte Ableitungen wagen kann. Die Sprache ist das Behältniß nicht allein aller unserer gelehrten Kenntnisse, sondern selbst aller unserer vernünftigen Begriffe. Man nehme dem Menschen die Sprache, und was bleibt er? — Nichts als ein sinnliches Thier, welches sich durch nichts als die Gestalt von andern Thieren unterscheiden würde. Es ist daher für den Philosophen überaus wichtig, dem

Ursprun=

Ursprunge der Sprache nachzuforschen, weil er hier nicht allein auf den Ursprung unserer ganzen Erkenntniß kommen, sondern auch einsehen würde, warum der Mensch gerade so und nicht anders denken und schließen kann, als er denkt und schließt. Allein, es gereiche ihnen nun zur Ehre oder nicht, sie haben diesen Punkt ganz übersehen, und wenn sie ja darauf zu kommen veranlasset wurden, so gut darüber geträumet, als die Sprachlehrer. Indessen ist zu hoffen, daß, wenn man erst den Bau der Wörter mehrerer Sprachen untersucht und erforscht haben wird, auch diese Lehre einen neuen bisher ganz unbekannten Aufschluß erhalten werde.

§. 76.

Von der Grammatik ist bereits in dem vorigen Bande das Nöthige gesaget worden. Die Kritik wird jetzt wenig mehr in dem eingeschränkten Verstande einer Kunst gebraucht, das Alter und die ächte Richtigkeit der Handschriften zu bestimmen, und die fehlerhaften Lesearten aufzusuchen und zu verbessern. Sie erstreckt sich viel weiter, und ist alsdann eine mit Geschmack und deutlicher Einsicht der Gründe verbundene Kenntniß einer Sprache und ihrer Theile, so daß sie nicht allein fast das ganze Feld der Philologie umfasset, sondern auch aus einem großen Theile der historischen Wissenschaften Licht und Aufklärung entlehnet.

§. 77.

Die Hermenevtik lehret den richtigen Verstand einer Schrift mit Ueberzeugung einzusehen. Sie ist indessen als eine eigne Wissenschaft vornehmlich in der Theologie bey Bestimmung des wahren Verstandes der heiligen Schrift üblich, daher wir dort noch einmal von ihr reden müssen. Dieß vorausgesetzt, soll von den noch jetzt nothwendigen alten Sprachen noch einiges gesagt werden.

1. Morgenländische Sprachen.

§. 78.

Unter diesem Namen verstehet man im engern Verstande vornehmlich die ehedem in dem westlichen Theil Asiens üblichen Sprachen, weil die daselbst ehedem wohnhaften Völker uns mancher Ursachen wegen noch jetzt wichtig sind, wir auch von ihnen die meiste Nachricht haben.

§. 79.

Man findet in diesem westlichen Theile Asiens von den früheſten Zeiten an, so weit nur die historischen Denkmähler und Spuren von Denkmählern reichen, mehrere Mundarten und Sprachen, welche aber insgesammt mit einander verwandt waren, weil sie vermuthlich insgesammt von einer ältern Muttersprache abstammten.

§. 80.

Welches aber diese ältere Muttersprache war, ist jetzt völlig unbekannt, weil uns alle Spuren von derselben fehlen, und diese Sprache zu der Zeit, da unsere historischen Denkmähler anfangen, als eine eigne abgesonderte Sprache vielleicht nicht mehr vorhanden war, sondern sich bereits in mehrere Mundarten vertheilt hatte.

§. 81.

Zwar hält man gemeiniglich die hebräische Sprache für diese alte Muttersprache, und manche gehen in ihrer abergläubigen Verehrung derselben so weit, daß sie selbige für die erste Sprache in der Welt halten, welche schon von Adam in dem Paradiese gesprochen, ja ihm wohl von Gott selbst geoffenbaret worden. Da dieses ohne den geringsten Schatten eines Beweises behauptet, oder vielmehr nur vorgegeben wird, so bedarf es auch keiner ernsthaften Widerlegung, zumal, da das ganze Vorgeben so sehr wider den natürlichen Lauf aller Dinge streitet.

§. 82.

Als die Juden in den ältesten Zeiten einiges Aufsehen in der Geschichte zu machen anfiengen, gab es schon alte zahlreiche und mächtige Völker um ihnen her, welche ihre eigenen Sprachen hatten, die Phönicier, Araber, Chaldäer, Assyrer, Aegyptier u. s. f. Allein von allen diesen Sprachen ist aus den ältesten Zeiten nichts übrig.

Nur haben wir aus den spätern Zeiten einige einzelne Wörter aus der Phönicischen, und mehrere beträchtliche Ueberreste aus andern morgenländischen Sprachen.

§. 83.

Die hebräische Sprache ist demnach die älteste, von welcher wir einige beträchtliche Ueberbleibsel haben; sie ist uns auch die wichtigste, weil die älteste bekannte Geschichte, und der gereinigte Religionsbegriff der ältesten Zeiten in ihr aufgesetzet worden, und von den Schriften, worin solches geschehen, uns noch viele übrig sind. Allein, ob die hebräische Sprache, so, wie wir sie noch jetzt in den biblischen Büchern des alten Testaments haben, noch eben dieselbe ist, wie sie in den ältesten Zeiten des jüdischen Volkes gesprochen worden, ist noch sehr zweifelhaft.

§. 84.

Von Moses an bis auf den Malachias sind volle tausend Jahr, und in diesem langen Zeitpunkte war das Jüdische Volk durch alle Grade der Cultur gegangen, von dem einfachen Hirtenleben an, zu dem nomadischen Leben, von da zu einem erobernden Volke, von einem erobernden Volke zu einem kleinen freyen Staate, von da zu einem kleinen unbedeutenden Königreiche, durch Hülfe des benachbarten Phönicischen Handels zu einer kleinen blühenden Monarchie, von da wieder in der Abnahme zu einem getheilten, und endlich

zu einem unterjochten und völlig verfallenen Staate.

§. 85.

Die Sprache folgt in dem natürlichen Laufe der Dinge der Cultur eines Volkes, verfeinert sich, so wie es in dieser wächst, und verschlimmert sich, so wie es verwildert. Man nehme das Latein zur Zeit der zwölf Tafeln, und zur Zeit des August, das Deutsche Keros und das Deutsche Gellerts, und sehe, wie mächtige Veränderungen Zeit und Cultur in einer Sprache hervorbringen können. In den biblischen Büchern hingegen ist das Hebräische bis auf einige wenige unbedeutende Kleinigkeiten sich fast immer gleich, so groß auch der Abstand der Zeit ist, der die ältesten und jüngsten Schriften derselben trennet.

§. 86.

Es bleibt daher immer überwiegend wahrscheinlich, daß Esras, welcher die ältern Schriften seines Volks, zu dessen Gebrauche sammelte, sie in die damals gewöhnliche oder doch verständliche Mundart eingekleidet, und einkleiden müssen, wenn sie dem armen ungelehrten Volke seiner Zeit lesbar seyn, und von demselben genutzet werden sollten.

§. 87.

Dem sey, wie ihm wolle, so ist das Hebräische, so wie wir es noch jetzt haben, noch immer eine der ältesten Sprachen von welcher wir

beträcht-

beträchtliche Ueberbleibsel haben, und verdient auch als bloße Sprache, ohne andere Rücksichten die Achtung des Philosophen, besonders, da der einfache edle Gang der genügsamen Natur in ihr noch am kenntlichsten ist.

§. 88.

Allein da nur wenig Bücher von einem kleinen Umfange von derselben übrig sind, und diese noch dazu bloß historischen oder moralischen Inhaltes sind, so ist leicht begreiflich, daß wir nur den kleinsten Theil ihrer Wörter und Verbindungsarten kennen, und daß ein weit größerer Theil, welcher andere Künste und Wissenschaften und Gegenstände des gemeinen und bürgerlichen Lebens betraf, mit dem Volke, welches sie sprach, verloren gegangen. Es entsteht daraus noch die Unbequemlichkeit, daß viele Wörter, und Verbindungen in den biblischen Büchern nur einmahl, und noch mehrere nur wenigemal vorkommen können, daher man von ihrer Bedeutung ohne anderweitige Hülfsmittel nicht versichert seyn kann.

§. 89.

Diese Hülfsmittel sind denn die übrigen mit der hebräischen verwandten morgenländischen Sprachen, besonders die chaldäische oder syrische, welche nur in der Art zu schreiben verschieden sind, und die *arabische*, in welcher viele Wörter und Verbindungen der hebräischen Sprache, ihre Aufklärung erhalten, daher ihre

Kenntniß einem gründlichen Ausleger der biblischen Bücher nicht allein nützlich, sondern selbst nothwendig ist.

§. 90.

Indessen verdienet eine derselben, ich meine die arabische, auch außer dieser Rücksicht mehr studirt zu werden, als gemeiniglich geschiehet. Sie ist die Muttersprache eines sehr alten überaus merkwürdigen Volks, welches in den mittlern Zeiten, da Unwissenheit und Barbarey den ganzen Weltkreis bedeckte, nicht allein eine sehr mächtige Monarchie stiftete, sondern auch fast die einige Freystädte der Künste und Wissenschaften war, welche den Arabern einen großen Theil ihrer Errettung zu verdanken haben. Ihre Sprache ist daher eine der ausgebildetsten, wortreichsten und blühendsten, welche man nur kennet, ob sie gleich, so wie alle andre alte und weit ausgebreitete Sprachen, vielfachen Veränderungen ausgesetzt gewesen, und sich in eine Menge theils ausgestorbener, theils noch vorhandener Mundarten zertheilt hat.

§. 91.

Aber es kommt noch ein Umstand dazu, welcher die Kenntniß dieser Sprache besonders dem Geschichtforscher wichtig macht, so wenig sie auch noch zur Zeit dazu benutzet worden. Die Araber und diejenigen Völker, welche ihre Sprache angenommen hatten, haben in einem gewissen Zeitpunkte des mittlern Alters fast allein

ein vernünftige und geschmackvolle Schriftsteller aufzuweisen. Wir kennen die morgenländische Geschichte der mittlern Zeiten nur aus überaus trüben und armen Quellen. Wie ganz anders würde sie sich darstellen, wenn man die vielen noch handschriftlich vorhandenen historischen Schriften der Araber und andrer morgenländischer Völker in dieser Absicht benutzen wollte!

§. 92.

Das Talmudische und Rabbinische können als zwey Mundarten des alten hebräischen angesehen werden. Jenes ist eine jüngere Mundart, worin der Talmud oder die Erklärung des jüdischen Gesetzes abgefasset ist; dieses ist mehr ein Mischling aus den Sprachen aller Völker, unter welche die Juden zerstreuet worden, als eine eigne Sprache. Es ist aus dem alten Hebräischen, Chaldäischen, Arabischen, Griechischen, Lateinischen und manchen neuern Sprachen zusammengesetzt, und daher sehr wortreich und fruchtbar, ohne doch diesen Reichthum seinen eigenen Schätzen zuschreiben zu können.

2. Die griechische Sprache.

§. 93.

Diese stehet unter den Sprachen derjenigen Völker, welchen wir unsre weltliche und bürgerliche Cultur zu verdanken haben, sowohl der Zeitfolge nach, als auch in Ansehung ihrer innern Würde, billig oben an. Die Griechen,

anfänglich ein Haufe mehrerer kleinerer unabhängiger Völker von verschiedener Herkunft, bekamen ihre erste Cultur aus Aegypten und den Morgenländern, gelangten aber bey ihrer glücklichen Lage, und durch die Dazwischenkunft verschiedener günstigen Umstände sehr bald dahin, daß sie ihre Meister und ersten Lehrer nicht nur übertrafen, sondern auch die Künste des Geschmacks und viele der höhern Wissenschaften zu einem solchen Grade der Vollkommenheit brachten, als sie bisher noch nicht gehabt hatten, daher sie für die ganze übrige Welt Original wurden, und es in Sachen des Geschmacks noch jetzt sind.

§. 94.

Dieser schnelle Fortschritt ihrer Cultur, welcher in kurzer Zeit den höchsten möglichen Grad der Vollkommenheit erreichte, hatte den sichtlichsten Einfluß auf ihre Sprache, welche dadurch eine der ausgebildetsten, angenehmsten, wortreichsten und biegsamsten ward, welche man nur kennet, und daher eine gewisse Zeit lang die Sprache des Geschmackes und der Wissenschaften in einem großen Theile der bekannten Welt ward. Sie ist auch noch nicht ganz ausgestorben, sondern lebet noch in ihrem alten Vaterlande, obgleich unter dem Drucke gefühl- und geschmackloser Barbaren. Da sie solcher Gestalt von ihrer ersten Ausbildung an zu den Zeiten Homers bis auf unsre Zeit einen überaus großen Zeitraum durchlebt hat, dessen sich, au-

ßer der arabischen, wenig andere bekannte Sprachen rühmen können: so ist es ganz natürlich, daß sie sehr wichtigen Veränderungen ausgesetzt gewesen seyn müssen. Wir unterscheiden 1. das alte oder klassische Griechisch, 2. das mittlere Griechisch, und das heutige Griechisch, oder Neu-Griechische.

§. 95.

1. Das alte klassische Griechisch, welches man auch gemeiniglich unter dem Namen des Griechisch schlechthin verstehet, ist diejenige griechische Sprache, welche in Griechenland und den benachbarten Provinzen bis zu demjenigen Zeitpunkte gesprochen wurde, da Geschmack und Wissenschaften den höchsten Grad der Cultur bey ihnen erreicht hatten, das ist, ungefähr bis zu der Zeit, da Constantinopel die Hauptstadt des römischen Reichs ward. In diesem Zeitpunkte sind alle die schätzbaren Werke in derselben geschrieben worden, welche noch jetzt Bewunderung und Nachahmung verdienen, und welche zwar an Gelehrsamkeit sehr häufig, aber an Geschmack und feinem edlen Gefühle noch nie übertroffen worden.

§. 96.

Da die Griechen ursprünglich eine Sammlung mehrerer unabhängiger Völker waren, so mußte es ganz natürlich auch mehrere Mundarten unter ihnen geben, welche in der Abstammung jedes kleinen Volks, in dessen Clima, Grade der Cultur u. s. f. gegründet waren.

 Die

Die drey bekanntesten dieser Mundarten sind die Dorische, Jonische und Attische; denn die Aeolische, welche man gemeiniglich auch für eine eigne Mundart rechnet, war nur eine Unterart der Dorischen.

§. 97.

Diese drey Mundarten haben viel Aehnlichkeit mit den drey großen Mundarten, worin die deutsche Sprache getheilet wird, selbst Aehnlichkeit in der Beschaffenheit des Bodens und Landes, in welchem sie gesprochen wurden. Die Dorische war die Sprache der gebirgigen Gegenden Griechenlandes, so wie es unsere Oberdeutsche ist. Beyde gleichen sich in dem vollen und breiten Munde, in der Liebe zu den Zisch- und Hauchlauten, und zu den rauhen aus der Gurgel hervorgeholten Doppellauten. Ihr Gegensatz war die Jonische, so wie es in Deutschland die Niederdeutsche ist. Jene war so, wie es diese ist, in den flachen Gegenden am Meere einheimisch; beyde kommen in den sanften und weichen Tönen und in der Vermeidung aller rauhen Gurgellaute, aller breiten Doppellaute und zischenden und rasselnden Buchstaben überein. Der Attische Dialekt hielt das Mittel zwischen beyden, so wie es die Hochdeutsche Schriftsprache zwischen den beyden deutschen Mundarten hält; beyde sind jünger, als ihre ältern Schwestern, und haben sich aus ihnen gebildet und bereichert.

§. 98.

Anfänglich, als die griechischen Provinzen einander in der Cultur so ziemlich gleich waren, hatten alle drey Mundarten einerley Ansehen, und Vorzug, daher auch in allen dreyen Bücher geschrieben wurden. Allein, sobald es Athen den übrigen in der Cultur zuvorthat, sobald es der vornehmste Sitz der Künste und Wissenschaften ward, sobald folglich auch dessen Mundart die übrigen an Ausbildung, Wohllaut und Reichthum übertraf, verdrängte auch der Attische Dialekt die übrigen, und ward die allgemeine Schriftsprache Griechenlandes. Eben so die Hochdeutsche Schriftsprache, welche in den mittlern Provinzen Deutschlandes, durch blühende Handluug, Künste und Wissenschaften ausgebildet und verfeinert ward, und sich von dieser Zeit an zur Schriftsprache des ganzen aufgeklärten Theiles der Nation erhoben hat.

§. 99.

Man kann das Griechische des neuen Testamentes gewissermaßen auch als eine eigne Mundart ansehen. Es ist dasjenige Griechisch, welches nach der letzten Gefangenschaft des Jüdischen Volkes in Judäa gesprochen wurde, und daher nothwendig mit einer Menge morgenländischer und besonders hebräischer Bedeutungen, Wendungen und Ausdrücke vermengt seyn mußte, welche dem reinern Griechisch unbekannt sind.

§. 100.

2. Das mittlere Griechisch fängt sich ungefähr um die Zeit an, da Constantinopel der Sitz des Griechischen Reiches wurde, um welche Zeit eine so große Veränderung in der Religion, in der Staats- und bürgerlichen Verfassung und in den Sitten vorgieng, welche nothwendig auch auf die Sprache fließen mußte. Das Griechische dieses Zeitpunkts verhält sich zu dem alten Griechischen ungefähr so, wie das Latein der Kirchenväter zu dem Lateine in dem goldnen Zeitalter unter dem August. Mit dem wahren und feinen Gefühle des Schönen verschwand auch der Reitz der Sprache, welche durch die Theologie, das Recht, Staatsverfassung und Sitten mit einer Menge neuer zum Theil barbarischer Wörter angefüllt wurde. Da indessen die Künste und Wissenschaften in den mittlern Zeiten der Unwissenheit in dem Griechischen Reiche nie ganz ausstarben, sondern sich immer noch in einem gewissen Flore erhielten, so behielt die Sprache immer noch einen gewissen Grad der Reinigkeit und Würde, der zwar der ältern Sprache nicht gleich kam, aber doch noch sehr weit über das Neu-Griechische erhaben war.

§. 101.

3. Dieses fieng sich zu der Zeit an, als Constantinopel von den Türken, einem Haufen wilder Barbaren, erobert ward, und diese ihre Sprache zu der Sprache des Hofes und

der

der obern Classen in dem Staate machten, die alten Einwohner aber völlig unterdrückten. Die Künste und Wissenschaften flohen vor diesen unwissenden Barbaren in andere Länder, und von der ehemaligen Sprache blieb in dem Reiche nichts mehr als die gemeine Volkssprache übrig, welche durch die veränderten Sitten und bürgerliche Verfassung noch mehr verderbt ward.

3. Die lateinische Sprache.

§. 102.

Die Geschichte dieser Sprache ist wiederum zugleich die Geschichte der Cultur und des Wohlstandes derjenigen Nation, welche sie sprach. Sie war ursprünglich die rohe Sprache eines kleinen verächtlichen Haufens in Latium, eine Sprache, welche aus dem Griechischen, Oscischen, Hetrurischen und andern Mundarten des damaligen Italiens zusammen gesetzt war. Als sich dieser Haufe durch seine Wildheit und Räubereyen den benachbarten kleinen Völkerschaften furchtbar machte, und dessen Hauptstadt Rom sich nach und nach die Herrschaft über die ganze umliegende Gegend, und endlich über einen großen Theil der Welt anmaßete, so breitete sie mit der Herrschaft zugleich ihre Sprache aus, welche zugleich die Muttersprache der Gelehrsamkeit wurde, es auch nach dem Verfalle des römischen Reiches blieb, und es gewisser Maßen noch ist. Man theilet diesen ganzen Zeitraum,

in Rücksicht auf den Zustand der Sprache, in fünf Perioden.

§. 103.

Die erste Periode gehet von dem Ursprunge des römischen Staates an bis auf den Julius Cäsar, und begreift eine Zeit von mehr als tausend Jahren, in welcher Zeit der römische Staat von dem unbedeutendsten Anfange an alle Stufen der Größe und des Wohlstandes durchgieng. So auch die Sprache, welche in diesem Zeitraum, besonders in den frühern Zeiten desselben, noch eben so rauh, arm und ungebildet war, als die Seele und Sitten des Volkes. Sei endo ious vocet atque eat. Nei eat antestator eiicitor em capitod. Sei calvitor pedemve ſtruit manom endoiacitod. Sei morbos aiuitasve vitiom eſcit quei endo jous vocaſit joumentom dutod ſei nolet arceram nei ſternitod. Sei enſiet quei endo jous vocatom vindicat mititod. Aſiduod vindeces aſiduos eſtod proleitariod civei quevis volet vindecs eſtod. Rem oubei paicont orantod u. ſ. f. heißet es auf der ersten der berühmten zwölf Tafeln, welche doch schon nach der Mitte dieses Zeitraumes d. i. 450 Jahr vor Chr. Geb. verfertiget wurden. Es gieng mit der Cultur des Volkes und der Sprache eben so langsam zu, als mit der deutschen, daher es zwey Jahrhunderte später auf der Columna rostrata noch hieß: C. Bitios M. F. Coſ. adverſom Cartacinienſeis en Siceliad rem cerens eceſtanos cocnatos popli

popli Romani artisumad obsedeoned exemet. Lecioneis cartacinienses omneis maximosque macistratos Lucaes bovebos relicteis novem castreis exfocivnt u. s. f. Bald darauf lebten Livius Andronicus, Cn. Nävius, Licinius, Plautus, Ennius, Pacuvius, Terentius, Lucilius, die beyden Catones u. s. f. zu deren Zeit sich der Staat immer mehr der höchsten Stufe seines Wohlstandes näherte, daher sich die Sprache auch immer mehr ausbildete und verfeinerte. Ehe solches noch bis zu einem beträchtlichen Grade geschahe, ward die lateinische Sprache in den höhern und feinern Classen der Nation als eine rauhe und ungebildete Volkssprache verachtet, und man zog ihr allemal die griechische vor, so wie man in Deutschland der lateinischen und französischen zum Nachtheil der Muttersprache so lange den Vorzug gegeben hat.

§. 104.

Der zweyte Zeitpunkt gehet von dem Cäsar an bis auf den Tiberius, und wird gemeiniglich das goldne Zeitalter der lateinischen Sprache genannt. Der Staat war durch seine Eroberungen reich, und durch die Griechen aufgekläret worden. Der Ueberfluß erzeugte Künste; allein Rom schätzte und nährte mehr die griechischen Künste, als daß es selbst hätte Erfinder werden sollen. Dessen ungeachtet zog es doch seine Muttersprache nunmehr der griechischen vor, zumal da sie durch die verfeinerten

Sitten

Sitten und den gereinigten Geschmack an Wohlklang, Feinheit und Reinigkeit zugenommen hatte, und machte dadurch, daß sie in kurzem die gelehrte Sprache der ganzen Welt ward. Die vielen großen Männer, welche zu einer und eben derselben Zeit lebten und schnell auf einander folgten, adelten sie noch mehr durch ihre Schriften, so daß sie in Ansehung des ausgebreiteten Gebrauches sehr bald den Vorzug vor der griechischen behauptete und behielt, so sehr sie ihr auch an Wohlklang und Biegsamkeit nachstehen mußte. Die Schriftsteller dieses goldnen Zeitlaufs sind zu bekannt, als daß sie erst genannt werden dürften.

§. 105.

Der dritte Zeitpunkt der lateinischen Sprache, oder ihr silbernes und ehernes Alter gehet von dem Tode Tiberii an bis auf den Verfall des römischen Reiches. Der Staat, der unter dem August den höchsten Grad seiner Macht und seines Wohlstandes erreicht hatte, nahm nunmehr wieder allmählig ab. Der Ueberfluß erzeugte nicht mehr bloß Geschmack und Künste, sondern Ueppigkeit und Zügellosigkeit der Sitten. Die Weichlichkeit verderbte alle Geisteskräfte, und an die Stelle der Gründlichkeit und der edlen Einfalt trat erst Witzeley und Empfindeley und da diese ihren Kreislauf gemacht hatten, Plattheit und Barbarey. Der gute und feine Geschmack verlor sich immer mehr; die Armuth des Geistes und der Mangel an deutlichen Begriffen hielt die Sprache, in welcher Cicero, Horaz u. s. f. solche

solche Meisterstücke hinterlassen hatten, schon zu arm, und führte nach und nach eine Menge Provinzialwörter, fremde Ausdrücke und fremde Verbindungsarten in dieselbe ein. Doch geschahe solches nur stufenweise, daher in den ersten Schriftstellern dieses Zeitpunktes, einem Ovid, Cornelius, Severus, Manilius, Celsus, Vellejus, Valerius Maximus, Phädrus, Columella, Curtius, Mela, Persius, den beyden Seneca's, dem Lucan, Petron, Quintilian u. s. f. immer noch die Reinigkeit und edle Einfalt des vorigen Zeitpunkts athmet, welche sich aber im Gellius, Apicius, Justinus, Apulejus, und den nunmehr aufstehenden Kirchenlehrern und Rechtsgelehrten immer mehr verlieret, bis sich dieses Zeitalter unmittelbar an die Barbarey der mittlern Zeiten anschließt.

§. 106.

Diese Barbarey macht 4. den vierten Zeitpunkt der lateinischen Sprache aus. Rom hatte den bezwungenen barbarischen Völkern seine Sprache aufgedrungen, und dadurch ihre Cultur gar sehr erleichtert und beschleunigt. Die lateinische Sprache war dadurch nicht allein die herrschende Sprache der Künste und Wissenschaften, sondern auch des Gottesdienstes und der feinern Gesellschaften geworden. War ihr diese Verbreitung auf der einen Seite vortheilhaft, so ward sie ihr auf der andern traurig. Sie mußte sich auf Gegenstände ausdehnen lassen, von welchen die Römer keinen Begriff

gehabt

gehabt hatten, und da diese Anwendung von ungeschickten und geschmacklosen Köpfen geschahe, so verlor sie dadurch alle Reinigkeit und ursprüngliche Eigenthümlichkeit. Die wahren Römer starben nach und nach aus, und überließen ihre Sprache wilden Halbbarbaren, in deren Munde sie eine eben so wilde und rauhe Gestalt bekam, als die ihrige war. Die lateinische Sprache war in dem goldenen Zeitalter eine Sprache des Geschmackes und der feinen Sitten geworden; man denke also, was sie werden mußte, da sie wilden und rohen Köpfen Preis gegeben ward. Man sahe sie als ein allgemeines Behältniß an, worein man alle übrige Sprachen mit ihren Eigenheiten tragen könnte, wenn man ihnen nur im Aeußern ein lateinisches Ansehen gäbe. Dieses barbarische Latein dauerte von dem Verfalle des römischen Reiches an das ganze mittlere Zeitalter hindurch, welches sich durch den herrschenden Mangel des Geschmackes so wohl in den Sitten, als in den Künsten und Wissenschaften so eigenthümlich auszeichnet, und ward immer unerträglicher, je weiter es sich der Zeit und dem Orte nach von seiner Quelle entfernte.

§. 107.

Endlich endigte sich dieser lange Zeitraum der Geschmacklosigkeit und Unwissenheit in dem funfzehnten Jahrhunderte, da verschiedne Umstände zusammen kamen, welche den Sitten und dem Verstande eine andre Richtung gaben. Einer

ner der vornehmsten war die von den Türken aus dem griechischen Reiche verscheuchten Musen, welche in das westliche Europa flohen, und den bey ihnen nie ganz ausgestorbenen Geschmack an den Künsten und Wissenschaften der Alten mit dahin brachten. Eben so wichtig war die Erfindung der Druckerey, wodurch die Quellen des Geschmackes und der Gelehrsamkeit häufiger und allgemeiner wurden. Geschmack und Wissenschaften blüheten in Europa zum zweyten Male auf und verbreiteten ihre Einflüsse auch auf die lateinische Sprache, deren fünfter Zeitpunkt nunmehr angehet und sie in ihrem wiederhergestellten Glanze begreift. Man säuberte sie nunmehr von allen fremden Zusätzen, und fieng an, sie auf ihre anfängliche Reinigkeit, so viel als möglich war, zurück zu führen.

§. 108.

Ich sage so viel als möglich war; denn es stehen verschiedene Umstände im Wege, warum dieses nur immer unvollkommen geschehen kann. Einige der vornehmsten sind: 1. Die verloren gegangene wahre Aussprache zu den Zeiten des blühenden Roms; eine Schwierigkeit, welche eben so sehr auch die griechische Sprache trifft. Die lateinische Aussprache ist uns durch fremde Lippen und Zungen überliefert worden, welche den römischen Buchstaben immer ihre eigene untergeschoben haben. Daher spricht jede Nation das Lateinische auf eben die Art aus, als sie eben dieselben Buchstaben in ihrer Sprache aus-

zusprechen pflegt. Um nur bey den Deutschen stehen zu bleiben, so hat ihre Liebe zu den zischenden Lauten dem lateinischen c, wenn es vor ae, e und i stehet, den Laut des z untergeschoben, da es doch erweislich hier eben so sehr wie ein k lautete, als vor den übrigen Vocalen. 2. Wir haben die lateinische Sprache bey weitem nicht ganz. Wir kennen sie nur aus den Büchern der Alten, und so zahlreich diese auch in gewisser Rücksicht seyn mögen, so unbeträchtlich sind sie doch in Betrachtung des ehemaligen ganzen Umfanges der Sprache. Wir kennen den alten lateinischen Ausdruck nur in Ansehung der schönen Künste, einiger Wissenschaften und zum Theil des feinern gesellschaftlichen Lebens, in den meisten übrigen Fächern ist er uns unbekannt. Zwar sind unter dem so genannten barbarischen Latein noch manche gute Wörter des alten Roms verborgen, gegen welche man aber mißtrauisch ist, weil sie in den noch vorhandenen guten Schriftstellern nicht vorkommen, weil sie keine Gelegenheit hatten, sich ihrer zu bedienen. Man ist also bey dieser Armuth der Sprache in ihrem gegenwärtigen Zustande genöthiget, so bald man von solchen Gegenständen reden muß, von welchen wir keine alte Schriftsteller haben, entweder eine dem alten Rom fremde Sprache zu reden, oder Umschreibungen zu machen, welche Cicero und Virgil gewiß belächeln würden, wenn sie selbige hören sollten.

§. 109.

§. 109.

Hierzu kommt 3. noch der ganz veränderte Zustand unserer Sitten, unserer Verfassung, unserer Religion und Wissenschaften. Wir haben in jedem dieser Felder tausend und aber tausend Gegenstände und Begriffe, welche das alte Rom nicht kannte, und nicht kennen konnte. Unser heutiges Latein muß daher auch bey der strengsten Puristerey doch immer eine dem alten Rom fremde Sprache bleiben, weil die Sprache Ausdruck der Vorstellungen und Begriffe ist, und eine todte Sprache so vielen neuen Begriffen unmöglich angemessen seyn kann. Die lateinische Sprache ist daher zu einer allgemeinen Sprache der Künste und Wissenschaften so wenig geschickt, als eine jede andere todte Sprache, weil sie den veränderten und erweiterten Begriffen unmöglich folgen kann, ohne barbarisch zu werden, wie das Beyspiel der mittlern Zeiten zur Genüge beweiset. Die Umschreibungen, mit welchen man diesem Mangel abzuhelfen sucht, sind ohne Kenntniß der Sache selbst, unverständlich und dunkel; überdieß streiten sie wider den Begriff und die Absicht einer jeden Sprache.

Dritte Abtheilung.

Historische Wissenschaften.

Einleitung.

§. 110.

Die Geschichte beschäfftiget sich mit dem, was ehedem in der Welt geschehen ist, oder mit

andern Worten, sie ist eine gegründete Erzählung geschehener Dinge, wodurch sie sich von der Erdichtung und ihren Unterarten, der Fabel und dem Romane, unterscheidet.

§. 111.

Das Verlangen, vergangene Dinge zu wissen, ist dem Menschen so natürlich, als die Begierde, die Zukunft zu erforschen, und vielleicht ist jenes unter gewissen Umständen noch stärker als diese. Daher findet man auch bey den rohesten und wildesten Völkern, welche in Ansehung der Zukunft vollkommen gleichgültig sind, Spuren einer Geschichte, aber freylich einer Geschichte, welche mit den Graden ihrer Cultur in dem genauesten Verhältnisse stehet.

§. 112.

Sie ist dieses allgemeinen Verlangens auch vollkommen würdig. Denn des edeln Vergnügens zu geschweigen, welches die Kenntniß der Veränderungen, welche die Dinge um uns her erlitten haben, gewähret: so ersetzet sie bey ihrem gehörigen Gebrauche den Mangel der eigenen Erfahrung, und zwar desto mehr und fruchtbarer, je mehr fremde Erfahrungen wir hier in kurzer Zeit einärnten, und in wenig Stunden die langwierigen Erfahrungen vieler hundert anderer übersehen und in unsern Nutzen verwenden können.

§. 113.

Einen Theil der geschehenen Dinge, so fern sie ein Gegenstand der Geschichte sind, können wir selbst erleben, und dann kommt es nur darauf an, daß wir recht sehen und hören. Allein da eine historische Kenntniß, welche sich bloß auf eigene Erfahrungen gründet, in ihrem Umfange so wohl der Zeit als dem Orte nach nothwendig sehr eingeschränkt seyn muß: so gehören dazu die Erfahrungen vieler andern, deren zusammen genommene Aussagen endlich ein Ganzes ausmachen können. Gehet die Geschichte so weit zurück, bis die Aussagen gleichzeitiger Augenzeugen fehlen, so verlieret sich die wahre Geschichte unvermerkt in die Fabel.

§. 114.

Da die Geschichte eine wahre oder gegründete Erzählung geschehener Dinge ist, so kommt dabey alles auf die Glaubwürdigkeit derer an, welche sie uns als selbst erlebte Begebenheiten erzählen. Zu dieser Glaubwürdigkeit gehöret theils, daß sie den wahren Vorgang der erzählten Dinge wissen können, theils aber auch, daß sie den erkannten wahren Vorgang erzählen wollen. Die Glaubwürdigkeit jedes Geschichtschreibers nach diesen beyden Umständen zu prüfen und zu bestimmen, hat man verschiedene Regeln, welche aber doch nicht hinreichen, die historische Gewißheit, d. i. einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, bis zur mathematischen

Gewißheit zu erheben, deren geschehene Dinge niemals fähig sind.

§. 115.

Die Geschichte unterscheidet sich sowohl in Ansehung des Vortrages, als auch des Gegenstandes, auf welchen sie sich erstrecket. In Ansehung des erstern hat man vornehmlich eine dreyfache Art geschehene Dinge zu erzählen. Entweder man träget die Begebenheiten genau nach der Zeit vor, wie sie auf einander gefolget sind, ohne im geringsten auf ihre Verbindung zu sehen, und ein solche Geschichte heißt im engern Verstande eine Chronik; oder man verbindet die zusammen gehörigen Begebenheiten, ohne genau auf ihre Entstehungsgründe und Folgen zu sehen, woraus eine Geschichte oder Historie im gewöhnlichsten Verstande entstehet, und von dieser Art sind unsere meisten Geschichtbücher; oder endlich, man sucht den Entstehungsgründen und Folgen jeder wichtigen Art von Begebenheiten nachzuforschen, ohne doch dabey die Zeitordnung zu verletzen. Im letztern Falle entstehet die pragmatische Geschichte, die vollkommenste unter allen, aber auch die schwerste, besonders in monarchischen Staaten, wo die Triebfedern mancher Begebenheiten so oft geflissentlich verheimlichet werden.

§. 116.

Aber es ist nicht dieser Umstand allein, welcher eine wahre pragmatische Geschichte so schwer macht,

macht, sondern vielmehr die Natur der Sache selbst. Eine Begebenheit kann verschiedene gleich wahrscheinliche Ursachen haben, und die Folge, welche man einer Begebenheit beymisset, kann von einer andern minder bekannten, und oft von einer zufälligen Verbindung mehrerer herrühren; und in allen diesen Fällen die Wahrheit zu finden, erfordert nicht gemeinen Scharfsinn, auch wenn man sich in dem gehörigen Standpunkte befindet, in welchem sich doch nur so wenige Geschichtschreiber befinden und befinden können.

§. 117.

In Ansehung der Gegenstände, über welche sich die Geschichte erstrecken kann, theilet sie sich in zwey sehr große Classen, in die Geschichte unseres Erdbodens und der damit verbundenen Himmelskörper, und in die Geschichte des Menschen und der mit ihm vorgegangenen Veränderungen. Die erste ist ihrem Gegenstande und Umfange nach die erhabenste und größte; allein sie ist, unserer Kenntniß nach, die unvollkommenste, weil uns hier alle Aussagen gleichzeitiger Augenzeugen fehlen, und wir das Wenige, was wir davon wissen, bloß durch Schlüsse erforschen müssen.

§. 118.

Die Geschichte des Menschen und der mit ihm vorgegangenen Veränderungen ist die fruchtbarste und lehrreichste, und theilet sich wiederum in verschiedene Unterarten, nachdem der

Gesichtspunkt ist, aus welchem man den Menschen betrachtet. Siehet man alle Menschen, welche je zu einer Zeit auf dem ganzen Erdboden gelebet haben, als ein Ganzes an, und betrachtet dasselbe nach seinem Ursprunge, den im Ganzen mit demselben vorgegangenen Veränderungen, besonders seiner Cultur, deren Ursachen und Hindernisse, so entstehet daraus die Geschichte des menschlichen Geschlechtes, welche unter allen Arten der Geschichte bisher am meisten vernachläßiget worden, so nothwendig sie auch ist, und so sehr sie vor einer jeden andern Art der Geschichte vorher gehen sollte.

§. 119.

Hebet man aber besondere Gesichtspunkte aus, aus welchen man den Menschen und die mit ihm vorgegangenen Veränderungen betrachtet, so entstehen wiederum so viele besondere Arten, als es solcher Gesichtspunkte giebt. Siehet man auf die bürgerliche Verfassung der Völker und Staaten und der mit ihnen vorgegangenen Veränderungen, so entstehet die politische oder Staatengeschichte, von welcher die Kriegesgeschichte wieder ein untergeordneter Theil ist. Wählet man bloß die Religion zu seinem Gegenstande, so entstehet die Religionsgeschichte, von welcher so wohl die Mythologie als auch die Kirchengeschichte Unterarten sind. Andere Rücksichten geben die gelehrte Geschichte, die Geschichte der Künste, der Handlung u. s. f.

§. 120.

Jede dieser Arten der Geschichte theilet sich nach Maßgebung des Umfanges der Zeit, welchen sie umfasset, wieder in verschiedene Arten. Erstreckt sich die Geschichte über die ganze bekannte Welt, und schildert sie die Veränderungen der vornehmsten seit ihrem Ursprunge bekannt gewordenen Völker und Staaten bis auf die neueste Zeit, so entstehet die Universalhistorie oder allgemeine Weltgeschichte. Schränkt sie sich aber auf gewisse bekannte Zeiträume ein, so wird daraus die alte, mittlere und neuere Geschichte. Hebt sie nur ein Volk oder einen Staat aus der Menge des Ganzen heraus, so bekommt sie den Namen der Particular- oder Specialgeschichte. Ist ihr Gegenstand gar nur eine einzelne Person, so wird sie Biographie, Leben oder Lebensbeschreibung.

§. 121.

Die Geschichte ist eine gegründete Erzählung geschehener Dinge. Mit einer jeden geschehenen Sache sind zwey wesentliche Umstände verbunden, die Zeit wenn, und der Ort wo sie geschehen ist; zwey Umstände, von welchen die ganze Begreiflichkeit und ein großer Theil der Erweislichkeit der erzählten Begebenheiten abhängt. Beyde Umstände in Ansehung der ältern Zeiten in ihr gehöriges Licht zu setzen, dienen die Chronologie und alte Geographie, welche daher schon lange die beyden Augen der Geschichte genannt worden.

§. 122.

Aber außer diesen Hauptumständen kommen in der Geschichte, besonders in der bürgerlichen noch manche Nebenumstände vor, in deren Untersuchung sich die eigentliche Geschichte nicht einlassen kann, ohne ihren Faden zu sehr zu zerreissen, daher man eigne Lehren oder Wissenschaften daraus gemacht, und sie **Hülfswissenschaften** der Geschichte genannt hat, weil sie der Begreiflichkeit und Erweißlichkeit der erzählten Begebenheiten zu Hülfe kommen. Dahin gehören, die **Genealogie**, welche sich mit der Abstammung einzelner Geschlechter und Personen beschäftigt, die **Heraldik**, oder **Wapenkunde**, die Lehre von den adeligen Wappen, die **Numismatik**, die Lehre von den Münzen der Alten, die **Diplomatik**, die Wissenschaft der Urkunden, und die **Archäologie**, oder die Lehre von den Alterthümern.

1. Geschichte des Weltgebäudes überhaupt, und der Erdkugel ins besondre.

§. 123.

Dieser Theil der Geschichte ist der erhabenste und majestätischste, weil er uns den Ursprung und die Veränderungen der großen Himmelskörper in jenem unendlichen Raume, und besonders der Erdkugel, unsers Wohnplatzes, lehret. Allein zum Unglück ist er der allerunvollkommenste, weil es uns hier gänzlich an Augenzeugen und Urkunden fehlet, und die Offenbarung, deren

ren Absicht ohnehin nicht ist, wissenschaftliche Neugier zu befriedigen, uns darin gleichfalls nicht vorleuchtet. Alles also, was wir davon wissen, beruhet auf Schlüssen oder Muthmaßungen, welche keine Geschichte ausmachen können, daher wir uns hier sehr bald an den Gränzen unserer historischen Erkenntniß befinden.

§. 124.

Daß alles, was wir sehen, folglich auch die großen Himmelskörper, einmal einen Anfang gehabt haben müsse, läßt sich leicht durch Schlüsse erweisen, wenn wir es auch nicht aus Mosis Versicherung wüßten. Allein, wenn sie diesen Anfang genommen, und wie solches geschehen, oder was für Mittel sich der Allmächtige bedient habe, dieses unermeßliche Gebäude in einer so bewundernswürdigen Ordnung und Schönheit, wovon wir kaum den tausendsten Theil einsehen können, darzustellen; alles das ist uns unbekannt. Denn daß alle Himmelskörper mit unsrer Erde zugleich entstanden sind, hat Moses wohl nicht sagen wollen, so oft und so lange man es ihn auch hat sagen lassen.

§. 125.

Daß sich unter der unzählbaren Menge von Sonnen und Sonnensystemen, wovon wir auch mit gewaffneten Augen vielleicht kaum den tausendsten Theil erblicken, Veränderungen zutragen, und zwar Veränderungen, welche dem unermeßlichen Umfange des Ganzen angemessen sind, ist wahrscheinlich, weil alle körperliche Dinge der

Ver-

Veränderung unterworfen sind. Vermuthlich vergehen Sonnen mit ihren Planeten, und vermuthlich entstehen deren neue. Wenigstens vermissen die Astronomen der neuern Zeit Sterne, welche von ältern gesehen und beobachtet worden, dagegen man an andern Orten neue beobachtet, welche vorher nicht da waren.

§. 126.

Mit der Erdkugel sind wir ein wenig, aber nicht viel besser daran, ungeachtet sie uns weit näher ist. Wir wissen nicht einmal mit Gewißheit, wenn sie ihren Anfang genommen, denn daß solches vor sechstausend Jahren geschehen seyn soll, folget aus Mosis Geschichte nicht nothwendig, sondern nur so viel, daß damals das itzige menschliche Geschlecht seinen Ursprung genommen, vielleicht auch, daß vorher eine beträchtliche Veränderung mit der Erdkugel vorgegangen ist.

§. 127.

Denn daß sie dergleichen mehrere erlitten, zeiget ihr ganzer äußerer und innerer Bau, letzterer freylich nur, so weit wir ihn kennen. Die Oberfläche des Erdbodens ist ungleich und bestehet aus Ebenen und Bergen. Die letztern sind, wie schon im vorigen gedacht worden, von zwiefacher wesentlich verschiedner Art. Die ursprünglichen Berge oder Ganggebirge sind die höchsten unter allen, sie sind gemeiniglich schroff, abgebrochen und jähe, und bestehen aus ungeheuren Felsenmassen, welche senkrechte, oder doch fast

senk-

senkrechte Lagen und Schichten haben. Die später entstandenen, oder Flötzgebirge, sind nicht so hoch und jähe, legen sich zu beyden Seiten an die ursprünglichen an, bestehen aus keinen ursprünglichen Felsenmassen, sondern zum Theil aus weichern, später entstandenen Steinarten, oft auch nur aus Erdarten, welche sich in lauter horizontalen oder doch fast horizontalen Schichten bis zu einer oft unbekannten Tiefe erstrecken, wo ihr Grund eine taube unfruchtbare Felsart ist.

§. 128.

Aus diesen beyden Umständen, welche bey allen Gebirgen in der ganzen Welt angetroffen werden, lassen sich mit der höchsten nur möglichen Wahrscheinlichkeit zwey sehr wichtige Veränderungen schließen, welche mit unserm Erdboden noch lange vor dem Anfange aller Geschichte vorgegangen seyn müssen; eine frühere sehr heftige, welche die ganze äußere Fläche der Erdkugel von innen heraus zerstöret, und die Felsenmassen aus der Tiefe in die Höhe geschoben, so daß sie sich nunmehr in senkrechten oder fast senkrechten Lagen und Schichten darstellen; und eine spätere, gelindere, da die ganze Oberfläche des Erdbodens bis an und über die Gipfel der ebengedachten Ganggebirge eine lange Reihe von Jahrhunderten, vielleicht von Jahrtausenden, mit Wasser bedeckt gewesen, aus dessen Bodensatze sich nebst der ganzen ebenen Fläche unter andern auch die jüngern Berge oder Flötzgebirge erzeuget haben. Beyde Veränderungen kann niemand läugnen, der den Bau der Erde ein wenig mehr als obenhin betrachtet.

§. 129.

§. 129.

Die erste und älteste Veränderung, wenigstens die älteste, auf welche uns Gründe führen können, denn wer weiß, durch wie viele noch ältere Revolutionen unser Erdball nicht gehen müssen, ehe er seine gegenwärtige Gestalt erhalten? diese älteste Veränderung sage ich, wird gemeiniglich von einem allgemeinen unterirrdischen Feuer hergeleitet, welches die ganze Erdfläche durchbrochen und die ungeheuren Felsenmassen in ihre gegenwärtige Lage gebracht; ein Feuer, von welchem unsere heutigen feuerspeyenden Berge noch ein schwacher Ueberrest sind. Man findet wirklich hin und wieder Spuren, welche diese Vermuthung bestätigen; allein sie sind im Grunde noch zu schwach, als daß sich etwas mehr als bloße Muthmaßung darauf bauen ließe.

§. 130.

Die zweyte spätere Veränderung hingegen ist desto erweislicher. Es bestehet nicht nur die ganze jetzige ebene Oberfläche unsers Erdbodens bis zu einer gewissen unbestimmten Tiefe aus mehrern über einander liegenden Schichten von verschiedenen Erd- und Steinarten, sondern es sind auch die Flötzgebirge, welche sich allemal zu beyden Seiten an die Ganggebirge anlegen, ganz aus solchen Schichten zusammen gesetzet. Diese Schichten sind ganz und durchaus von der Art, wie das Meer sie noch täglich auf seinem Grunde abzusetzen pflegt, oder, wenn es Steinschichten sind, so sind es solche verhärtete Bodensätze, welche

che durch die Länge der Zeit und allerley zufällige Umstände in mancherley Steinarten übergegangen sind, besonders in Schiefer = Kalk = Marmor= Gyps = und Sandsteinarten.

§. 131.

Was noch mehr ist, so sind diese Schichten besonders in den Flötzgebirgen in der ganzen bekannten Welt mit einer ungeheuren Menge solcher Produkte angefüllet, welche nirgends als in dem Meere einheimisch sind, und theils versteinert, theils vererzet, theils noch in ihrem natürlichen Zustande, theils nur noch in Abdrücken und Formen daselbst angetroffen werden. Diese Producte liegen auch nicht tumultuarisch und ohne Ordnung untereinander, wie etwa eine Ueberschwemmung sie auf und untereinander zu mischen pflegt, sondern, was besonders die Schaalthiere betrift, in ordentlichen Lagen, so wie sie sich noch jetzt auf dem Boden des Meeres übereinander zu legen und zu vermehren pflegen, so daß die jüngere Generation immer über der ältern, und dabey jedes Schaalthier auf seinem natürlichen Schwerpuncte lieget. In dem Meere giebt es nach **Moro's** und andrer Untersuchungen ungeheure Bänke von Muscheln, Austern und andern Schalthieren, welche ihren Ort freywillig nie verändern, so daß sich die jüngere Generation immer über der ältern anleget. Gerade, und in keinem Stücke anders findet man es in den Erdlagen, wie sich jeder überzeugen kann, welcher Gelegenheit gehabt, eine in senkrechter Tiefe durchbrochne

Erd=

Erdfläche, besonders in Flötzgebirgen, zu untersuchen.

§. 132.

Man versuche nun, wenn man kann, diese Erscheinung, wie gemeiniglich geschiehet, aus Mosis Sündfluth zu erklären, wenn sie auch so allgemein gewesen wäre, als gemeiniglich angenommen wird. Eine Ueberschwemmung wirft alles ohne Unordnung über und untereinander, und dergleichen Spuren von Ueberschwemmungen finden sich auf dem ganzen Erdboden überall. Allein der regelmäßige Bau der Erdschichten läßt sich daraus nicht erklären. Die vom Moses angegebne Dauer der Sündfluth war auch viel zu kurz, als daß der Bodensatz des Meeres im Stande der Ruhe zur Auflösung des Knotens gebraucht werden könnte.

§. 133.

Die in ordentlichen Generationen über einander liegenden Schalthiere hindern solches. Die aus dem Meere entstandenen Erdlagen erstrecken sich auf 120 und mehr Klafter in die Tiefe: sie sind von verschiedner Dicke, von wenigen Linien bis zu etlichen Klaftern und von verschiedener Materie und Beschaffenheit. Die schwerere Materie liegt nicht allemal unten, wie zu geschehen pflegt, wenn sich ein flüssiger Körper nach einer heftigen Bewegung seiner Bodensätze entledigt. Sand, Gyps, Kalkstein, u. s. f., wechseln mit großen Bänken von Schalthieren ab, wo zehen, zwanzig und mehr Generationen über einander liegen.

Giebt

Giebt man jeder Generation zu ihrer Lebensdauer nur vier Jahre, so zeiget eine einige Schicht schon ein Alter von hundert und mehr Jahren. Und das ist nur eine; man zähle und berechne sie alle, und gebe den dazwischen befindlichen Schichten von anderer Materie eine gehörige in der Natur und auf Erfahrungen gegründete Zeit zu ihrer Bildung, so wird man es nicht zu viel finden, wenn ich sage, der gegenwärtige Bau unserer Erdfläche beweise einen Aufenthalt des Meeres im Stande der Ruhe über den ganzen Erdboden, welcher Jahrtausende gedauert haben muß. Ich übergehe die in den neuern Zeiten sehr wahrscheinlich bewiesene allmähliche Abnahme des Meerwassers, verschiedene Beobachtungen der Astronomen, die alte Ueberlieferung fast aller Völker, daß die Erde aus dem Wasser entstanden, und andere Umstände mehr, welche diesem Satze wenigstens zur Bestätigung dienen.

§. 134.

Was wir also von der Geschichte unserer Erdkugel theils wissen, theils sehr wahrscheinlich muthmaßen können, bestehet etwa in folgendem. 1. Sie ist nicht von Ewigkeit, sondern hat, wie alle endliche Dinge, einen Anfang; wenn dieses geschehen, wissen wir nicht. 2. Sie ist nicht von ungefähr entstanden, hat sich auch nicht selbst hervorgebracht, sondern sie ist ein Werk derjenigen Allmacht, welche sich in allen ihren übrigen Geschöpfen so unverkennbar bezeichnet hat. 3. Wie sie aus der Hand ihres Schöpfers gekommen,

wissen wir nicht. Vermuthlich hat sie nach dessen Absicht und Bestimmung mehrere große Veränderungen erlitten, deren zwey, welche zunächst an ihre jetzige Bevölkerung gränzen, noch sehr deutliche Spuren zurück gelassen haben. 4. Die eine, da durch innere oder äußere Gewalt die Oberfläche der alten Erde, vielleicht etwas mehr als die Oberfläche, zerstöret, und ungeheure Felsenmassen hervorgetrieben worden, welche noch jetzt in den Ganggebirgen Zeugen dieser Veränderung sind. 5. Einen darauf (wie lange darauf, wissen wir nicht,) erfolgten Stand des jetzigen Meeres mit seinen Einwohnern über die ganze damalige Erdfläche, welcher Stand eine lange, aber unbekannte Zeit gedauert, und der Oberfläche der Erde ihre jetzige Gestalt, und wenn ich so sagen darf, ihre Rinde gegeben, wodurch sie geschickt geworden, das jetzige Menschengeschlecht zu Bewohnern aufzunehmen. Wo dieses Menschengeschlecht hergekommen, lehret uns Moses; die Veränderungen, welche seitdem mit ihr vorgegangen und noch mit ihr vorgehen, welche aber im Ganzen unbedeutend sind, lehret uns die Geschichte und tägliche Erfahrung; was aber künftig mit ihr vorgehen, und wie viel Revolutionen sie noch erleben wird, bis sie der Absicht ihres Schöpfers und ihrer Bestimmung eine Genüge gethan, das liegt weit außer dem Bezirke unsrer Erkenntniß. Wir, die wir in Vergleichung mit dem Ganzen, unbedeutende Insekten eines Tages sind, sehen nur wenig Insectenschritte um uns her, und bedürfen mächtiger Anstalten, wenn wir ein Paar Dutzend Insekten-

alter

alter zurücksehen wollen. Ganze Weltalter sind unsern Blicken eben so unerforschlich, als es uns die Zukunft ist.

2. Allgemeine Menschengeschichte.

§. 135.

Es bleibt demnach die Geschichte unsers Insektengeschlechts für uns die fruchtbarste und zugleich die lehrreichste, und wohl dem, der sie gehörig zu nutzen weiß. Auf wie viele Art sie vorgetragen werden könne, ist bereits in dem vorigen gesagt worden. Den Anfang macht billig die **allgemeine Menschengeschichte**, welche die ganze Masse von Menschen, welche je auf dem Erdboden gelebt haben, als ein Ganzes betrachtet, und dasselbe nach seinem Ursprunge, nach seiner Kindheit, nach seinem Wachsthume und Ausbreitung und merkwürdigsten Veränderungen darstellet.

§. 136.

Das ist nun freylich die Pflicht der **Universalhistorie**; allein so wie sie gewöhnlich vorgetragen wird, ist sie weiter nichts, als eine magre Geschichte derjenigen Völker, welche von je her die herrschenden auf dem bekannten Erdboden gewesen sind, eine Erzählung ihrer Kriege und Eroberungen, und der Tugenden und Laster ihrer Beherrscher. Eine solche Geschichte unterhält zwar die Neugierde, stellt auch wohl Muster der Nachahmung und Vermeidung auf, hat aber

doch bey weitem noch nicht alle die Fruchtbarkeit und Begreiflichkeit, deren sie fähig ist.

§. 137.

Die allgemeine Menschengeschichte muß vornehmlich auf den Wachsthum der Cultur des menschlichen Geschlechts im Ganzen sehen, muß zeigen, wodurch derselbe befördert und gehindert worden, warum er seinen Weg so und nicht anders genommen und nehmen können, u. s. f. Dann erhalten alle übrige Erscheinungen ihre Begreiflichkeit und Aufklärung, und eine auf solche Art vorgetragene allgemeine Menschengeschichte kann hernach mit Nutzen zum Grunde der Staatengeschichte, der Kir- und der gelehrten Geschichte gelegt werden. Hier sind die ersten Züge einer solchen Geschichte.

§. 138.

Das jetzige menschliche Geschlecht hat seinen Ursprung aus Asien und zwar aus dem mittlern oder vielmehr südwestlichen Theile desselben. Hier ward, nach Mosis Versicherung, das erste Paar von Gott erschaffen, nachdem der Erdboden, nach seiner letzten großen Veränderung geschickt war, Menschen und Thiere aufzunehmen. Dieß geschahe der gewöhnlichen Zeitrechnung zu Folge, fast 4000 Jahr vor Christi Geburt.

§. 139.

Der Mensch empfieng bey seinem Entstehen Anlage zu allem, was ihm in seinem künftigen Zustande das Leben erträglich und angenehm machen

chen konnte; aber es war nur Anlage und Fähigkeit, deren Ausbildung ihm nach dem Maße seiner Vermehrung und Umstände selbst überlassen blieb. Als ein sinnliches Geschöpf hatte er den natürlichen Trieb seine Nahrung zu suchen, welche sich ihm in den fruchtbaren und reichen Gegenden seines Aufenthaltes von selbst anbot.

§. 140.

Es ist Thorheit, den ersten Menschen zum Erfinder aller Künste und Wissenschaften zu machen. Moses sagt uns davon kein Wort, sondern giebt uns vielmehr deutlich zu verstehen, daß seine Geisteskräfte sich stufenweise entwickelt haben, so, wie die Gelegenheit sich dazu angeboten, und sein Bedürfniß es erfordert. Die Nahmengebung der Thiere ist ein merkwürdiger, aber gemeiniglich sehr übel verstandener Wink, wie der erste Mensch die Sprache erfunden, oder vielmehr, die in ihm befindliche Fähigkeit zu sprechen, durch äußere Veranlassung nur stufenweise entwickelt.

§. 141.

Wenn sich wenige Menschen in einem weiten Bezirke befinden, so leben sie im Stande der Natur und völligen Gleichheit, und nähren sich von dem, was der Erdboden freywillig trägt, welches allen gemein ist. Selbst die häusliche Verbindung ist in einem solchen Zustande nur schwach und nur auf die frühesten Kinderjahre eingeschränket. Solche Menschen haben äußerst wenige Bedürfnisse, und folglich auch keine Ge-

legenheit, ihre Verstandeskräfte in einem beträchtlichen Grade zu üben und zu erweitern. Ihre Religion ist eben so einfach, als ihr Leben, und bestehet in wenig Begriffen von dem höchsten Wesen, dem Urheber aller Dinge, und dem ihm gebührenden Danke.

§. 142.

Vermehret sich diese kleine Anzahl nach und nach, so breitet sie sich zur rechten und zur linken aus, so wie es ihr Unterhalt erfordert. Aber setzt die Natur der weitern Ausbreitung Hindernisse entgegen, oder hat das Clima Jahreszeiten, wo ihm der Erdboden seine Früchte versaget, so lehret ihn die Noth, die Thiere zu seiner Nahrung anzuwenden. Er wird nunmehr ein Jäger, und die rauhe Beschäftigung der Jagd macht das fromme zahme Geschöpf, welches sich bisher blos von den Früchten des Feldes nährte, nach und nach zu einem **Wilden**, der sich nicht nur dem ganzen Thierreiche, sondern selbst seinem eignen Geschlechte furchtbar macht. Als ein Jäger gleicht der Mensch völlig einem Raubthiere; entweder er ist auf der Jagd, oder im Kriege, oder er schläft, und hat also noch weniger Gelegenheit und Bedürfniß seinen Verstand auszubilden, außer so weit es die Jagd und der Krieg erfordern. Das ist der ausgeartete Stand der Natur. Die bürgerliche Verbindung ist hier schwach, und immer nur auf den Krieg gestimmet.

§. 143.

In diesem Zustande gehet die Vermehrung des menschlichen Geschlechts aus natürlichen Ursachen sehr langsam von statten. Ist sie aber dennoch stärker, als die Menge der vorhandenen wilden Thiere es verstatet, oder ist das Clima arm an eßbaren Thieren, oder die Natur setzet der Ausbreitung unüberschreitbare Gränzen: so lehret das Bedürfniß und die Sorge für den Unterhalt, die Thiere nicht mehr zu verfolgen, sondern sie zu zähmen, für ihre Erhaltung und Fortpflanzung zu sorgen, und sich auf solche Art einen dauerhaftern und gewissern Unterhalt von ihnen zu verschaffen. Aus dem wilden Jäger, der er aus Noth ward, wird nunmehr wieder aus Noth ein sanfterer Hirt, ein Nomade in den Asiatischen Sandwüsten, ein Tartar in den Asiatischen Steppen; die Erziehung des Viehes macht seine Seele nach und nach sanfter und menschlicher, und da diese Lebensart schon mehrere verbundene Kenntnisse erfordert, so zeigt sich auch hier schon der erste Grad der Cultur. Der Hirt erwirbt sich allerley Fertigkeiten, und erfindet Künste, welche nicht bloß mit seinem Hirtenleben in Verbindung stehen, sondern oft schon dem Vergnügen zinsbar sind. Handel und Gewerbe keimen auf, und oft gründet sich hier schon die bürgerliche Gesellschaft, deren Band aber immer schwächer ist, je zerstreuter die Menschen leben.

§. 144.

Da dieses Leben nichts von den Gefahren weiß, womit der wilde Zustand umringet ist, so

vermehren sich die Menschen hier sehr schnell, und werden daher genöthiget, sich immer weiter auszubreiten, Weide für ihre Herden zu finden. Aber, wie nun, wenn der Ausbreitung unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen? Meere, Gebirge, Wüsten, mächtige benachbarte Völker? Das Bedürfniß weiß auch hier Rath. So wie es den Menschen lehrte, die Thiere zu seinem Unterhalte zu zähmen und zu vervielfältigen, so lehret es ihn jetzt auch, wenn der Raum zu seinem Viehe zu enge wird, das Pflanzenreich zu zähmen und zu vervielfältigen. Kurz er wird nach und nach zu dem Feldbau genöthigt.

§. 145.

Freylich ist dieser anfänglich nur schwach; aber die zunehmende Vermehrung des Geschlechts, lehret aus Noth ihn verbessern, und immer mehr Oberfläche des Erdbodens zu nutzen, und so kommt der Mensch nach und nach auf eine Menge von Erfindungen, welche dieser Stand erfordert, zu welchen er aber auch selbst leitet. Der Feldbau führet sehr bald auf den Begriff des Eigenthumes, der in dem Hirtenleben nur noch sehr schwach ist; und sobald dieser Begriff bis zur Deutlichkeit entwickelt ist, so bald entstehet auch eine engere bürgerliche Verbindung, zumal, da das menschliche Geschlecht jetzt immer näher zusammenrücket. Diese bürgerliche Verbindung zielet anfänglich blos zur Vertheidigung des Eigenthumes ab; aber da der Boden bey der immer wachsenden Vermehrung für den Feldbau endlich auch

zu enge wird: so lehret die Noth gar bald auf verwickeltere Unterhaltungsmittel zu denken. Man erfindet Handel, Künste und Wissenschaften; es entstehet ein blühender, reicher und mächtiger Staat, der über seinem Wohlstande oft den Feldbau vergißt, dem er doch seinen Ursprung zu danken hat, und ohne welchen er gar bald wieder in seine vorige Armuth und Kraftlosigkeit zurücksinken würde.

§. 146.

Das ist der gewöhnliche Gang der Natur, wie sie Staaten, im heutigen Verstande dieses Wortes, bildet. Er ist kein süßer Traum, sondern die Geschichte aller Völker, Zeiten und Welttheile bestätigt ihn. Selbst Mosis älteste Geschichte enthält deutliche Winke davon. Es folgt indessen daraus nicht, daß jedes Volk alle jetzt gezeichneten Stufen durchgehen müsse, ehe es zu einem erträglichen Grade der Cultur kommt. Noth und Umstände veranlassen oft einen Sprung. So kann z. B. ein Volk, wenn es keine Gelegenheit zur Jagd hat, aus dem ersten einfachsten Zustande, da es bloß von dem Willkühr des Gewächsreiches lebt, zum Feldbaue überzugehen gezwungen werden. Deutschland war zu Taciti Zeiten eine von Wilden bewohnte Canadische Wüste. Als es in der berüchtigten Völkerwanderung mit mehrern Stämmen eben so wilder Jäger angefüllet ward, welche den Boden auch zur Viehzucht zu enge machten, und der Weg zur fernern Auswanderung versperret war; so

blieb ihm nichts anders übrig, als entweder sich selbst aufzureiben, oder den Feldbau zu wählen, und sich dadurch zu einem gesitteten Volke umzubilden. Es wählte das letzte, aber da die Natur hier einen Sprung machte, so gieng es auch mit der Cultur sehr langsam von Statten, weil der Uebergang von dem äußerst wilden Leben zum verfeinerten bürgerlichen ohne einen Mittelweg allemal schwer ist.

§. 147.

Aus allem erhellet, daß die Volksmenge im Verhältniß gegen den Boden allemal der Grund der Cultur, der Sporn zu derselben, und zugleich der Maaßstab derselben ist. Ein schwaches Volk in einem großen Bezirke, wird, wenn alle übrige Umstände gleich sind, einem zahlreichen in einem eben so großen in der Cultur in eben dem Maaße nachstehen, in welchem es von demselben an Menge übertroffen wird. Die Art und Weise der Cultur hängt wieder von einer Menge äußerer und innerer, oft sehr zufälliger Umstände ab, und die Verbindung dieser Umstände zeiget uns, warum die alten Aegyptier, die heutigen Chineser, die alten Griechen, die heutigen Bewohner der gesellschaftlichen Inseln in der Südsee, das heutige westliche Europa u. s. f., so verschiedene Wege in der Cultur gegangen sind, und gehen müssen. Diese Ursachen muß die allgemeine Menschengeschichte aufsuchen und angeben, und überhaupt den ganzen Gang der Cultur des menschlichen Geschlechts in allen seinen Theilen aufsuchen.

§. 148.

Indessen ist es uns nicht allemal möglich, ein jedes gegebenes Volk durch den ganzen Stufengang seiner Ausbildung zu verfolgen. In dem ersten einfachen Stande der Natur sind der Bedürfnisse, folglich auch der Künste gar wenig, und an Geschichte und Schreibekunst ist gar nicht zu denken. Ueberdieß ist er selten von langer Dauer, weil Volksmenge oder Beschaffenheit des Bodens gar bald zu einem oder dem andern führen. Der wilde Zustand ist zu den Künsten des Friedens und der Ruhe noch weniger geschickt; etwas mehr der Nomadische Zustand, wo aber doch die Künste, welche man kennet, selten über die Bedürfnisse des Hirtenlebens hinaus gehen. Die Geschichte fängt sich erst in der verfeinerten bürgerlichen Gesellschaft an zu bilden, und ist selbst hier auf den ersten Stufen der höhern Cultur noch sehr roh und unförmlich. Ein Volk weiß also von seinem rohen Zustande natürlicher Weise nichts, als was es durch Ueberlieferungen, allenfalls durch Lieder, weiß, wo aber die Begebenheiten durch tausend Zusätze verdunkelt und verunstaltet werden. Es verliert sich daher die wahre Geschichte eines jeden Volks allemal in die Fabel, und das Volk selbst weiß von seinem rohen Zustande eben so wenig, als wir uns im Jünglingsalter der frühern Jahre unsrer bloß sinnlichen Kindheit erinnern können. Gäbe es nicht immer gesittete Völker, welche den Stand der Natur an ihren sinnlichern Nachbarn beobachten könnten, oder gäbe es nicht noch jetzt in manchen

Welttheilen Völker von allen Graden der rohen Natur, so würden wir gesittetere uns vielleicht kaum träumen lassen, daß ein solcher Zustand nur möglich sey.

§. 149.

Die ganze allgemeine Menschengeschichte, welche einen Zeitraum von fast sechstausend Jahren in sich begreift, läßt sich in Ansehung der Cultur des menschlichen Geschlechtes, besonders in Rücksicht auf unsern Welttheil, in acht Zeiträume theilen: 1. Von der Schöpfung bis auf die Sündfluth; Ursprung des menschlichen Geschlechtes, Ausbreitung in Asien, erste Ausbildung, Verfall und Untergang. 2. Von der Sündfluth bis auf Mosen; Wiederherstellung des menschlichen Geschlechtes, dessen Verbreitung in andere Welttheile, schneller Fortgang der Cultur der volkreichsten Gegenden in Asien, Ursprung der Staaten, Luxus mit Rohheit verbunden, herrschende Abgötterey. 3. Von Moses bis zur Gründung Roms; blühender Handel in Westasien, Verbreitung der Cultur durch die Phönicier, Reinigung der Religion durch Moses, Israel in seinem Flore. 4. Von dem Ursprunge des römischen Staates an bis nahe vor Christi Geburt; hohe Cultur Griechenlandes und Verbreitung von da an die die europäischen Küsten, besonders nach Italien. 5. Von Christi Geburt bis zur Völkerwanderung; Herrschaft des durch Griechenland cultivirten Roms und Verbreitung seiner Cultur durch

durch Europa, Africa und Asien. 6. Von der Völkerwanderung bis zu den Kreuzzügen; Wildheit und Barbarey in Europa, Gründung der heutigen europäischen Reiche, Luxus und Weichlichkeit des griechischen Reichs, Fortdauer der Cultur unter den Arabern. 7. Von den Kreuzzügen bis zur Eroberung Constantinopels; Europens Wohlstand gebiert Uebermuth, falscher Geschmack, Cultur mit Wildheit und Unwissenheit verbunden. 8. Von der Eroberung Constantinopels bis auf unsere Zeiten; die Reste der griechischen Musen fliehen nach Italien, wieder aufkeimende alte Litteratur, Reinigung des Geschmackes, Erfindung der Buchdruckerey, Verbreitung des guten Geschmackes, Erfindung Amerika's, Erweiterung der Begriffe, Europens Wohlstand, höchster Grad der Cultur, Herrschaft über andere Welttheile.

§. 150.

Von dem ersten Zeitraume, welcher die Geschichte vor der Sündfluth begreift, wissen wir weiter nichts, als was uns Moses davon aufbehalten hat. So wenig es auch ist, so erhellet doch daraus, daß das menschliche Geschlecht in demselben durch alle oben gezeichnete Grade der Cultur durchgegangen ist. Adam lebte, wenigstens anfänglich, von dem, was der Erdboden freywillig trug, Cain war ein Wilder, und Abel ein Viehhirt und Landbauer. Die Menschen vermehrten sich in dem mittlern Theile des südlichen Asiens sehr schnell, und da viele davon

durch

durch Naturgränzen an der Verbreitung gehindert wurden, so wurden sie genöthiget, sich in bürgerliche Gesellschaften zu verbinden, dagegen andere in der Wildheit blieben, und noch andere der Viehzucht nachhiengen. Jene erfanden schon Künste, erwarben sich mannigfaltige Kenntnisse, erweiterten die einfache Religion des Standes der Natur, verfielen aber dabey auf Abgötterey. Der Wohlstand erzeugte Luxus, und dieser Verderbtheit der Sitten.

§. 151.

Zweyter Zeitraum. Eine allgemeine Ueberschwemmung vertilgte das ganze damals bekannte menschliche Geschlecht bis auf eine Familie, welche sich zwischen den zwey großen Flüssen, dem Tigris und Euphrat, niederließ, und sich mit ihren Nachkommen wiederum dem Feldbaue und der Viehzucht widmete. Da ihre Vermehrung für diese Lebensart sehr bald zu zahlreich ward, und die zwey großen Ströme ihre Ausbreitung hinderten, so zwang die Noth sie, sich in eine engere bürgerliche Verfassung zu vereinigen. Allein, derselben ungewohnt, riß gar bald Uneinigkeit unter ihnen ein; ein Theil wanderte auf allen Seiten aus, ein anderer aber blieb zurück, ließ sich von einem wilden Jäger unterjochen, und stiftete das erste bekannte Reich, das Babylonische, welches aber so wie das Assyrische, welches darauf entstand, nur noch von einem sehr unbedeutenden Umfange war.

§. 152.

§. 152.

Die von Sinear ausgegangenen Menschen müssen sich ungewöhnlich schnell vermehret haben. Wo sie einen unbegränzten Boden vor sich fanden, da setzten sie die nomadische Lebensart fort; einige, vielleicht von der Menge eßbarer Thiere verführet, wurden Jäger und arteten in Wilde aus. Wo aber die Natur die Ausbreitung hinderte, da häufte sich das menschliche Geschlecht und ward genöthiget, sich in Staaten zu verbinden. Dieß war der Fall in Phönicien, am rothen Meere und an der westlichen Küste des mittelländischen Meeres. Daher treten schon sehr frühe die Aegyptier und Phönicier auf, von welchen sich jene dem Feldbaue widmeten, diese aber bey der Unfruchtbarkeit des Bodens aus Noth die ersten bekannten Kaufleute wurden, Künste, und unter andern auch die Kunst zu schreiben erfanden, die Schifffahrt übten und ausbildeten, und Wohlstand und Luxus um sich her verbreiteten. Griechenland ward von Klein-Asien aus bevölkert, aber so lange die Bevölkerung noch schwach war, lebten die ersten Griechen wie Wilde, kannten nicht einmal das Feuer, sondern lebten von Wurzeln, Kräutern und Eicheln. Erst später lernten sie das Feld bauen, und legten dadurch den Grund zur bürgerlichen Verfassung.

§. 153.

Die Cultur war in diesem Zeitraume bloß auf einen Theil des mittlern und westlichen Asiens

und

und auf Aegypten eingeschränkt; aber sie war von verschiedener Art. Die großen Ebenen von Chaldäa und Babylon machten es nothwendig, sich auf Reisen nach dem Laufe der Gestirne zu richten, daher entstand hier die Astronomie, welche aber bey dem Mangel anderer Kenntnisse bald in Astrologie und Zeichendeuterey ausartete. Aegypten hatte seine ganze Verfassung dem Feldbaue zu verdanken, und darauf beschränkte sich auch seine älteste Cultur. In Phönicien stieg sie durch die Handlung höher, bekam aber bey dem Mangel so vieler anderer Kennntnisse nicht die rechte Richtung. Von gleicher Art war die Religion. Das Volk, welches sich nur aus Noth in Staaten vereinigt hatte, blieb unerleuchtet, und da Staaten eine mehr zusammen gesetzte Religion nöthig haben, als der Stand der Natur, so artete diese, da noch so viele andere Kenntnisse unentdeckt waren, überall in Abgötterey aus, welche aber doch immer den eigenen Umständen eines jeden Landes angemessen war. So verehrete man in dem mittlern Asien, wo die Sternkunde einigen Fortgang gewonnen hatte, die Himmelskörper, in Aegypten, wo der Feldbau das Glück der Nation ausmachte, wilde und zahme Thiere. Nur bey den nomadischen und in dem Stande der einfachen Natur lebenden Völkerschaften, welche ohnehin keiner so zusammen gesetzten Religion bedürfen, erhielt sich die natürliche Religion in ihrer ersten Reinigkeit.

Drit=

Dritter Zeitpunkt.

§. 154.

Das assyrische Reich verfiel durch den Wohlstand in Weichlichkeit und gieng dadurch zu Grunde. In Aegypten, wo die Cultur, weil sie bloß auf den Feldbau gegründet war, nur sehr langsam fortschreiten konnte, erreichte sie jetzt den höchsten Gipfel, und artete in Uebermuth und Luxus aus. Sesostris war ein Eroberer, ehrte aber auch die Künste. Allein weil der Geschmack in Ermangelung der nöthigen Umstände noch nicht gebildet war, so sind die ägyptischen Kunstwerke dieser Zeit nichts als Ungeheuer. Auch Phöniciens Wohlstand und Cultur erreichte den höchsten Gipfel, und nähreten eine Menge nützlicher und angenehmer Künste. Die phönicischen Pflanzstädte verbreiteten die Cultur in andern Welttheilen und Carthago that sich darunter vorzüglich hervor.

§. 155.

Griechenland war indessen immer mehr bevölkert worden, und da auf der einen Seite das Meer und auf der andern Gebirge und mächtige wilde Völker die Auswanderung hinderten, so ward die Nation genöthiget, in sich selbst Mittel der Erhaltung zu suchen, die der sich selbst gelassene Boden nicht mehr in der nöthigen Menge darreichen konnte. So fieng nunmehr Griechenland an, sich zu bilden, und that darin, theils wegen der schnellen Vermeh-

rung seiner Einwohner, theils weil es die benachbarten gesitteten Völker in Asien und Afrika zu Mustern und Lehrern hatte, sehr schnelle Schritte. Der Anfang war freylich schwach, daher zeigt er uns, wie überall, eine Menge kleiner unabhängiger Staaten. Noch schätzt man Leibesstärke, das höchste Verdienst des wilden Lebens, daher wird Hercules so sehr bewundert. Der trojanische Krieg zeigt uns die Griechen noch in ihrer Kindheit, obgleich Homer sich schon ihrem Jugendalter nähert.

§. 156.

Indessen bildete sich jetzt an den Gränzen Phöniciens ein kleiner Staat, der aber für uns von überaus großer Wichtigkeit ist. Die Nachkommen Abrahams, ein nomadisches Hirtenvolk, hatten sich in Unterägypten niedergelassen, und setzten da das Hirtenleben fort. Nach einigen Jahrhunderten ward ihnen der Boden zu enge, und die Auswanderung war unvermeidlich. Aber wohin, weil alle benachbarte Gegenden bereits angefüllet waren? In diesen Umständen warf sich Moses, auf Veranstaltung Gottes, zu ihrem Anführer auf, bewegte sie, das nomadische Leben mit der engern bürgerlichen Verfassung zu vertauschen, und sich zu dem Ende ein Land zu erobern. Die Umschaffung eines nomadischen Volkes zu einem wehrhaften Staate gehet nur langsam von Statten, und so war es auch hier. Es gieng von dem nomadischen Zustande an durch alle Grade der Cultur

bis

bis zu dem höchsten Gipfel derselben, unter dem Salomo, und von da wieder bis zu der niedrigsten Stufe des Verfalles.

§. 157.

Was uns dieses Volk so wichtig macht, sind die gereinigten Religionsbegriffe, welche wir demselben zu danken haben, und welche hernach in der christlichen Religion zum Grunde geleget worden. Die Religion dieses Volkes war, so lange es noch in dem nomadischen Stande lebte, sehr einfach, und zu einfach für die verwickelte bürgerliche Verfassung, für welche es bestimmt war, daher eine mehr zusammengesetzte nothwendig wurde. In allen umliegenden gesittetern Staaten herrschte bey aller Cultur der unsinnigste Götzendienst. Das menschliche Geschlecht hatte im Ganzen noch nicht alle die Kenntnisse erworben, welche nöthig sind, das niedere Volk von dem Ungereimten dieses Gottesdienstes zu überzeugen. Um nun das jüdische Volk vor demselben zu verwahren, übernahm es Gott selbst, dessen Religion, welche ganz auf den Begriff eines einigen Gottes gegründet war, einzurichten, und sie durch unschädliche Gebräuche so mannichfaltig zu machen, als der bürgerliche Zustand dieses Volkes es erforderte.

§. 158.

Im Ganzen war die Cultur des menschlichen Geschlechts in diesem ganzen Zeitraume noch sehr unvollkommen und einseitig, indem sie theils

nur auf wenig Völkerschaften eingeschränkt war, dagegen der größte Theil bey noch nicht hoch genug gestiegener Bevölkerung entweder in dem ausgearteten wilden oder in dem nomadischen Zustande lebte; theils weil auch bey den wenigen gesittetern Völkern die Cultur sich nur auf gewisse Arten von Begriffen erstreckte, daher in den übrigen Barbarey und Unwissenheit herrschte. Besonders war die allgemeine nützliche Philosophie, welche Licht und Deutlichkeit über alle Gegenstände verbreitet, aus Mangel so vieler noch ungefundener Kenntnisse eine noch unbekannte Wissenschaft, wenigstens war sie noch bey weitem nicht zu der Stärke gekommen, daß sie einen Theil ihres wohlthätigen Lichtes über die niedern Stände der Völker hätte verbreiten können, welches sich besonders in Ansehung der Religion zeiget, daher auch Gott bey dem jüdischen Volke blutige Opfer und ähnliche Gebräuche beyzubehalten nöthig fand.

Vierter Zeitpunkt.

§. 159.

Jetzt bildete sich in dem durch griechische und asiatische Colonien dem Anfange nach aufgeklärten Italien im Dunkeln ein Staat, welcher nachmals in der Geschichte der Cultur so wichtig ward, ich meyne den römischen. In Asien waren aus dem alten assyrischen Reiche das neuere assyrische, das babylonische und das medische entstanden, welche sich unter einander

ander selbst zu Grunde richteten, und wovon das assyrische auch dem jüdischen Staate ein Ende machte. Bey dieser allgemeinen, noch dazu mit Luxus ohne Geschmack verbundenen Zerrüttung, konnte die Cultur in dem mittlern Asien wenig gewinnen. Auch Aegypten fühlte die Ebbe und Fluth des Wohlstandes, fassete sich aber doch bald wieder, und ward unter dem Psammitichus und Necho ein handelnder Seestaat.

§. 160.

Den in dem nördlichen und nordöstlichen Asien zerstreuten wilden Völkern ward indessen ihr Wohnsitz zu enge, sie suchten neue, und fielen, wenn ihnen diese fehlten, in die gesittetern Staaten ein. So traten jetzt die Scythen und die Celten oder Cimmerier, beyde ein Gemisch wilder und nomadischer Lebensart, auf, welche in dem nördlichen Asien einheimisch waren, aber bey dem Drange der wachsenden Volksmenge west- und südwärts wanderten, und wo sie Widerstand antrafen, sich den Weg mit Gewalt zu öffnen suchten. Die Scythen besetzten das heutige asiatische Rußland und das östliche Europa, die Celten oder Cimmerier das westliche und südliche Europa. Dieß ist die erste große und allgemeine Völkerwanderung, deren die Geschichte nach der ersten Verbreitung des menschlichen Geschlechtes gedenket, und welche durch die zunehmende Volksmenge der nomadischen Völkerschaften in dem nordöstlichen Asien veranlasset

 wurde.

wurde. Man hüte sich indessen, unter dem bey den Griechen und Römern entstandenen Namen Scythen oder Celten, nur zwey verschiedene wilde Völkerschaften zu gedenken.

§. 161.

Mitten unter diesem Gewühle der Nationen bildete sich Geschmack und Wohlstand in Griechenland zu einer bisher ungewöhnlichen Höhe. Die Griechen, welche durch innere Volksmenge zum Fleiße genöthiget wurden, bestanden noch aus verschiedenen freyen Staaten, welche es sich an Erfindsamkeit zuvor zu thun suchten. Ihre glückliche Lage an dem Meere munterte sie zur Handlung auf, und bald ward diese so ausgebreitet, daß sie mit Ruhm an die Stelle der phönicischen treten konnte. Im Geschmack und in den Wissenschaften hatten die Griechen die benachbarten Morgenländer und Aegyptier zu Mustern; allein, da sie bey der reizenden Beschaffenheit ihres Clima die schöne Natur unaufhörlich vor Augen hatten, so ward dadurch der Geschmack an dem wahren Schönen in ihnen gebildet, welcher in den Sandwüsten Asiens und in den Sümpfen Aegyptens so wenig Aufmunterung als Nahrung gefunden hatte. Kurz die Griechen hoben sich jetzt auf die glänzende Höhe in der Cultur und dem Geschmacke, auf welcher sie Muster für die ganze übrige Welt wurden, und es noch sind.

§. 162.

Da die Griechen bey ihrer großen Volksmenge von der Natur überall in enge Gränzen eingeschränket waren, und die schöne Natur sich ihnen überall darstellete, so hatte die Cultur der Griechen das Besondere, daß sie sich mehr auf die niedern Classen des Volkes erstreckte, als bey andern Nationen, kurz daß sie bey ihnen allgemeiner war. Indessen ist dieses vornehmlich nur von der Cultur des Geschmackes zu verstehen. Zwar giengen die höhern Wissenschaften dabey nicht leer aus, sondern hatten allerdings einen beträchtlichen Antheil an dem Wachsthum der Cultur. Besonders bekam die Philosophie jetzt bey den Griechen die erste vernünftige Gestalt. Allein sie blieb nur auf einzelne Personen in der Nation eingeschränkt, und verbreitete sich nie so sehr auf die niedern Classen, als das Gefühl des wahren Schönen.

§. 163.

Hierin ist denn auch wohl der Grund zu suchen, warum Griechenland bey aller seiner Cultur noch immer dem sinnlosen Götzendienste ergeben blieb, oder mit andern Worten, warum sich die Cultur nicht auch auf dessen Religion erstreckte. Gewisser Maßen erstreckte sich sich allerdings darauf, indem die rohen Begriffe der ältern Zeiten in den spätern gar sehr verfeinert wurden. Allein im Ganzen blieb es doch immer Abgötterey, und zwar eine Abgötterey, welche den gesunden Menschenverstand so sehr empö-

ret. Die Ursache liegt wohl gewiß in der Art der griechischen Cultur, welche sich, im Ganzen genommen, mehr auf die untern Kräfte der Seele, als auf die höhern erstreckte. Die Religionsbegriffe der ältern Griechen waren so roh und sinnlich, als das Volk selbst. Wegen ihrer Sinnlichkeit waren sie ein überaus fruchtbares Feld der Dichtkunst, welche sich bey den Griechen fast ganz darauf einschränkte. So wie sich der Geschmack verfeinerte, so verfeinerten sich auch diese Begriffe, allein sie mußten doch immer sinnlich bleiben, weil sie schon zu tief in den Geschmack der Nation verwebet waren, und alle schönen Künste daraus ihre Nahrung erhielten. Die Religion ward mehr ein Spiel des Witzes, als ein Werk des Herzens und des Verstandes, und da der hohe Grad der griechischen Cultur sich ganz auf den Witz und die untern Kräfte der Seele erstreckte, so konnte sie nicht leicht eine andere Richtung bekommen. Die christliche Religion, welche so wenig Sinnliches hat, ist daher kein eigentliches Feld für die Dichtkunst, welche nie darin glänzen wird.

§. 164.

Der Wohlstand, in welchem sich Griechenland bisher befand, machte dasselbe, dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach, übermüthig und üppig. Die kleinen unabhängigen Staaten verheereten sich selbst, bis sie endlich insgesammt von dem nördlichern Macedonier, welcher Cultur mit alter Rauhheit verband, verschlungen

gen wurden. Aber doch, immer noch von dem Macedonier unterjochet, verlor ihr Wohlstand und ihr Ansehen dadurch nichts; sie wurden vielmehr im Alexander Miteroberer der Welt, und breiteten dadurch ihre Sprache und ihre Kenntnisse in allen bekannten drey Welttheilen aus. Doch Alexanders Eroberungen waren von kurzer Dauer und hatten mit seinem Tode ein Ende.

§. 165.

Indessen hatte Rom nunmehr denjenigen Grad der Macht erreicht, welcher es der übrigen Welt furchtbar machen konnte; eine Macht, welche es bloß der alten Härte, d. i. dem Mangel eines gewissen höhern Grades der Cultur zu danken hatte. Halbe Cultur und halbe Rohheit haben allemal Welteroberer gebildet; jene besiegt Völker, welche noch ganz Barbaren sind, und diese unterjocht mit leichter Mühe durch Ueppigkeit entnervte Völker. Bloß diese Mischung von Cultur und Härte machte Rom zur Beherrscherinn der Welt, deren Bewohner damals entweder wilde Barbaren oder entnervte Weichlinge waren.

§. 166.

Zu diesen Weichlingen gehörten denn auch die Griechen, welche durch die immer steigende Cultur so sehr verfeinert waren, daß sie alle Männlichkeit darüber verloren hatten; die wahren Franzosen der alten Welt. Sie wurden daher eine leichte Beute Roms, welches zu arm am Geiste, oder zu stolz, Selbsterfinder zu wer-

den, die griechischen Künste und Sitten auf seinen Boden verpflanzte, und ihnen dadurch nach dem Verfalle der Griechen das Ansehen der Neuheit gab, und sie mit seinen Eroberungen zum zweyten Male über die ganze bekannte Welt verbreitete.

Fünfter Zeitpunkt.

§. 167.

Unter diesen Umständen nahete sich das vierte tausend Jahr der Welt, eines ihrer großen Stufenjahre, seinem Ende. Das menschliche Geschlecht war in demselben durch mancherley Grade der Cultur gegangen, und in dem letztern Jahrhundert hatten die untern Kräfte der Seele den höchsten möglichen Grad der Ausbildung erhalten. Allein die obern Kräfte der Seele waren dabey immer leer ausgegangen, und nie über das gewöhnliche Maß des täglichen Bedürfnisses angebauet worden. Jetzt änderte sich alles. Die Philosophie hatte bey den Griechen ihre erste vernünftige Gestalt gewonnen, war von ihnen von den Schlacken der Astrologie, Magie und ähnlichen Thorheiten gereinigt und mehr auf das bürgerliche Leben angewendet worden. Allein sie blieb bey ihnen immer nur das Studium einzelner Personen, und hatte keinen Einfluß auf das Volk, welches ganz der Sinnlichkeit ergeben war. Als Rom sich die Künste und Wissenschaften Griechenlandes eigen machte, zog es vorzüglich die Philosophie hervor, welche

welche dem römischen Ernste angemessener war, als der Luxus der schönen Künste; diese duldete und ehrete es, aber jede bauete es. Die Philosophie ward ein Lieblingsstudium nicht bloß der Stubengelehrten, sondern der Fürsten, Minister und Befehlshaber, und hatte durch diese auch ihren Einfluß auf das Volk, dessen Begriffe wenigstens in manchen Stücken reiner und aufgeklärter wurden.

§. 168.

Den ersten wohlthätigen Einfluß dieser Aufklärung empfand die Religion, weil sie dessen am meisten bedürftig war. Sie war aus Mangel der Cultur der obern Seelenkräfte in allen Staaten in den unsinnigsten Götzendienst ausgeartet; selbst bey den Juden war die ihnen von Gott gegebene reinere Religion aus diesem Hange zur Sinnlichkeit so oft verunstaltet und verdunkelt worden. Jetzt da die Aufklärung des Verstandes mehr Feld gewann, konnte sich der Götzendienst, die Schande desselben, unmöglich länger behaupten. Er fiel, so bald Christus und seine Jünger die ältere jüdische Religion auf ihre erste Reinigkeit wieder zurück führten, sie von dem Zufälligen befreyeten, welches Gott um der Sinnlichkeit des unwissenden Volkes willen verstattet hatte, und sie dem aufgeklärtern Zustande ihrer Zeiten gemäßer machten. Freylich konnte sie sich nur sehr langsam ausbreiten, weil die Cultur des Verstandes sich unter dem Volke nur sehr langsam ausbreiten konnte. Allein endlich

siegte

siegte sie doch und verbreitete sich nach und nach über die ganze aufgeklärte Welt.

§. 169.

Indessen hatte auch das Römische Reich die höchste Stufe seines Wohlstandes erreicht und näherte sich nunmehr durch Ueppigkeit, Uebermuth und Weichlichkeit, den natürlichen Gefährten des Wohlstandes, seinem Verfalle. Titus, Vespasian und die Antonine hielten den Fall noch eine Zeitlang auf, ohne ihn hindern zu können. Das Verderben und die Weichlichkeit der Sitten überschwemmte alles und beschmitzte auch den Geschmack in den Künsten und Wissenschaften.

§. 170.

Das westliche Europa war unter der Herrschaft der Römer gesittet und erleuchtet geworden; aber Deutschland mit den nördlichen und nordöstlichen Ländern ward noch von zahlreichen wilden Horden bewohnt, welche keine andere Beschäftigung kannten, als die Jagd und den Krieg, und dem durch Luxus entnervten Rom mehr als einmal den Untergang drohten.

Sechster Zeitpunct.

§. 171.

Dieser Untergang erfolgte endlich, als das Verderben der Römischen Sitten und Staatsklugheit den höchsten Gipfel erreicht hatte. Die wilden und nomadischen Völker hatten sich in dem öst-

östlichen und nordöstlichen Asien bisher außerordentlich vermehret. Der Boden war für ihre Menge zu enge, sie mußten sich daher ausbreiten. Die Gährung fieng sich in Asien schon um Christi Geburt an, und da in Osten und Norden, die Natur, in Süden aber mächtige gesittete Staaten die Ausbreitung hinderten, so blieb ihnen nur der westliche Theil der Welt offen. Zwar war auch dieser schon von mehr oder minder wilden Völkern bewohnt, allein die neuen Ankömmlinge waren zu zahlreich, als daß jene hätten Widerstand leisten können. So wie sich ein solches wildes Volk aus dem östlichen Asien westlich wandte, so trieb es auch die vorliegenden Völkerschaften vor sich her, welche sich immer weiter westwärts auszubreiten suchten. So dauerte diese Bewegung schon von Christi Geburt an fort; allein das größte Aufsehen machte sie erst da, als die Auswanderung dem Römischen Reich ein Ende machte, und die fremden wilden Völker sich in dessen Reste theilten.

§. 172.

Rom hatte durch seine Eroberungen Künste, Wissenschaften, Geschmack und Sitten über einen großen Theil der bekannten Welt verbreitet, und die christliche auf reine Begriffe gegründete Religion fand desto mehr Raum und Beyfall, je größer das Verderben der Sitten in dem heidnischen Rom ward. Die neu angekommnen Schwärme von Barbaren zerstörten anfänglich alles; allein, da das schon vor ihnen mit Einwoh-

wohnern versehene Europa durch ihre Ankunft noch volkreicher ward, und das atlantische Meer in Westen die fernere Auswanderung hinderte, so zwang die innere Volksmenge sie, dem wilden Leben zu entsagen, und sich in bürgerliche Gesellschaften zu vereinigen. Wo sie schon Römische Cultur vor sich fanden, wie z. B. in Gallien, Spanien und Britannien, da wurden sie zugleich gesittet; aber wo Roms Künste und Sitten noch nicht hingedrungen waren, wie z. B. in Deutschland und den nördlichern und östlichen Ländern, da machte auch die Cultur nur sehr langsame Schritte.

§. 173.

In dem Oriente eröffnete sich indessen eine neue Aussicht. Da die bisherige Cultur dieses Welttheiles immer nur einseitig war, so artete sie auch immer in Zügellosigkeit der Sitten und Uebermuth aus, welche mit der tiefsten Unwissenheit verbunden waren. Das Verderben des Verstandes und der Sitten übertraf jetzt unter Abgöttern, Juden und selbst Christen alles was man sich nur vorstellen konnte, und die tiefe Unwissenheit brütete die abgeschmacktesten Meinungen aus. Die Araber, ein altes merkwürdiges Volk, dessen südlicher Theil Handlung und Wohlstand kannte, und Wissenschaften ehrte, war von dem Strome der Zeit mit fortgerissen worden, und die Religion Abrahams war bey demselben in die schimpflichste Abgötterey ausgeartet.

§. 174.

Einer von ihnen, Mohammed ist sein Name, sahe das allgemeine Verderben, und war kühn genug, demselben den Untergang zu drohen. Von einem guten, aber zum Unglück völlig unausgebildeten Verstande, und einer brausenden Einbildungskraft, verräth seine neue Religion, den ganzen Charakter ihres Stifters. Sein Grundsatz von einem einigen wahren Gott erhielt den Beyfall der aufgeklärtesten unter allen Religionspartheyen, welche das Verderben ihrer Zeit einzusehen vermochten, und das viele Sinnliche, womit er seine neue Religion ausschmückte, fesselte das ganz in Sinnlichkeit dahin gegebene Volk, und die Gewalt that das übrige. Kurz, Mahomeds Religion ward gar bald in dem Oriente und einem Theile von Afrika die herrschende, und die Araber, eine wieder halb gesittete und halb barbarische Nation, so wie ihre Religion, wurden aus Drang der Volksmenge Eroberer und unterjochten sehr bald alle übrige Staaten, welche sich durch Weichlichkeit entnervet hatten. Völkern von halber Cultur und herrschender Sinnlichkeit wird Mahommeds Religion immer angemessen seyn, sollten aber die Kräfte des Verstandes bey ihnen bis zu einem gewissen Grade allgemein ausgebildet werden, so wird sie sich unmöglich länger erhalten können.

§. 175.

Das Griechische Reich konnte dem reissenden Strome weder durch Gewalt, noch durch überlegene

gene Cultur Einhalt thun. In Weichlichkeit versunken konnte es kaum sich selbst aufrecht erhalten; das Verderben der Sitten war im geistlichen und weltlichen Stande allgemein, und ward Mahomedanern und Abgöttern ein Aergerniß. Doch erhielten sich hier noch die Ueberreste der ehemaligen Künste und Wissenschaften Griechenlandes, aber zu schwach und zu einzeln, als daß sie auf das Ganze hätten Einfluß haben können.

§. 176.

In dem westlichen Europa herrschte ein Verderben andrer Art. Es war mit wilden ungesitteten Völkern angefüllet worden, und obgleich diese anfiengen, ihre mitgebrachte Wildheit abzulegen, und sich zur bürgerlichen Ordnung zu bequemen, so gieng doch die Cultur des Verstandes und der Sitten sehr langsam von Statten. Daher der lange Zeitraum des barbarischen Mittelalters, welches sich durch einen seltsamen Contrast von Cultur und Barbarey so merkwürdig auszeichnet, weil kein Muster da war, welches zur Nachahmung hätte reizen können. Griechen und Araber ehrten und übten zwar noch Künste und Wissenschaften; allein jene waren wegen ihrer Schwäche verächtlich und diese wegen ihrer Religion und Eroberungssucht verhaßt. Das allgemeine Verderben hatte auch hier seinen Einfluß auf die Religion, welche immer mehr von ihrer ersten Reinigkeit abwich, mit einer Menge menschlicher Zusätze überladen ward, und endlich ganz die Rohheit ihres Zeitalters athmete.

Siebenter Zeitpunct.

§. 177.

Ein merkwürdiges Beyspiel dieser Rohheit wären die Kreuzzüge, welche gewiß nie mit einem solchen schwärmerischen Unsinn würden seyn fortgesetzt worden, wenn sie nicht eine Art von Bedürfniß für Europa geworden wären. Dessen Einwohner hatten sich in einem Zeitraum von mehrern Jahrhunderten außerordentlich vermehrt, und da der Mensch in solchem Falle immer lieber auswandert, als sich durch Verfeinerung des Geistes und der Sitten seine Unterhaltungsmittel vervielfältiget: so war Roms frommer Einfall für die überfüllten Staaten eine bloße zufällige Veranlassung, sich durch Auswanderung Luft zu schaffen.

§. 178.

Indessen hatte diese andächtige Auswanderung noch den zufälligen Nutzen, daß sie die Staaten Europens, welche bereits einen gewissen Grad des Wohlstandes erreicht hatten, mit den Weichlichkeiten des griechischen Reiches und mit den Seltenheiten des Orientes bekannt machte, und dadurch dem Geiste und den Sitten eine neue Richtung gab. Das Verlangen nach fremden Bequemlichkeiten erweckte die Handlung, diese vervielfältigte die Erwerbungsmittel und die Auswanderung hörte von selbst auf, so sehr auch Rom sie durch geistliche Prämien zu befördern suchte. Wohlleben und Luxus verbreitete sich überall, und

Dichter und Sänger, die treuen Gefährten beyder, wachten in allen Staaten auf.

§. 179.

Indessen war doch diese Cultur, so glänzend sie auch manchem scheinet, immer noch einseitig. Die obern Kräfte des Geistes blieben noch ungebildet, und der Geschmack hatte noch bey weitem nicht die gehörige Richtung bekommen. Die Philosophie dieser Zeit war elende Grillenfängerey, die Dichtkunst Bänkelsängerey, die Staatskunst ein Gemisch von Zügellosigkeit und Sclaverey, eine Folge des Lehenswesens, und die Religion ein Contrast von Aberglauben und Unglauben.

§. 180.

In Asien waren die Aussichten nicht besser. Zwar drängte sich das menschliche Geschlecht von seinem ersten Anfange an immer nach dessen reichen südlichen Gegenden, daher die Cultur hier auch sehr frühe keimte; allein aus mancherley zufälligen Umständen konnte sie hier nie die rechte Richtung bekommen, weil nicht die schöne, sondern die überspannte wollüstige Natur hier ihr Muster war. Hitze und Weichlichkeit entkräfteten Geist und Körper, daher sie immer fremden wilden Völkern zum Raube wurden, wenn Volksmenge diese zur Auswanderung zwang. Als das nördliche Asien keinen Ausweg in das bereits angefüllte Europa mehr fand, so stürzte es sich auf das südliche, wo es durch Weichlichkeit sein Grab fand, und wieder von neuen Ankömmlingen ver-

schlungen ward. Eines der merkwürdigsten dieser wilden Völker sind jetzt die Türken, welche das südliche und westliche Asien, das nördliche Afrika, und östliche Europa überschwemmen, und aus Grundsätzen der Religion und der Politik aller Cultur Troz bieten.

Achter Zeitpunkt.

§. 181.

Unter diesen Umständen nahte sich Europa langsam dem Zeitpuncte, der seinen Sitten und Kenntnissen eine neue Wendung gab, die untern und obern Kräfte des Geistes in gleichem Maaße ausbildete, und dadurch der Cultur diejenige Richtung ertheilte, die sie haben muß, wenn sie vollkommen seyn soll. Die Veranlassungen dazu waren theils innere, theils äußere.

§. 182.

Innere, die Zunahme der Volksmenge, welche bey einem jeden nicht ganz wilden Volke in einem beträchtlichen Zeitraume immer beträchtlich ist, und die Quelle aller wichtigen Veränderungen des menschlichen Geschlechts wird. Die bekannten Wege zur Auswanderung waren verstopft, daher die Menschen zu mehr verflochtenen Erhaltungsmitteln genöthigt wurden. Zusammengedrängte Menschen schleiffen sich an einander selbst ab, daher in einem stark bevölkerten Staate immer ein gewisser Grad hoher Cultur herrscht; nur die Art und Weise der Cultur hängt von äußern Umständen ab.

§. 183.

Diese äußern Umstände, welche der Cultur Europens ihre Richtung gaben, und ihr zum Glück die einige wahre Richtung gaben, waren vornehmlich: 1. die Handlung, welche bis daher sehr blühend geworden war, eine Menge Künste und Fertigkeiten in Bewegung setzte, die bisher so eingeschränkten Begriffe erweiterte und schon zum Theil verfeinerte. 2. Der dadurch bewirkte Verfall des Lehnswesens. Die Lehensverfassung unterstützte die Unwissenheit und Barbarey, weil die Nationen entweder aus Herren oder aus Sclaven bestanden. Unter dem Schutze der Handlung bildete sich eine dritte Classe, freye und wohlhabende Bürger, von welchen sich die Cultur allemal mehr versprechen kann, als von Despoten und Sclaven. 3. Die Bekanntschaft mit dem Geiste und dem Geschmacke der Alten, welche von den Arabern, aber nur noch sehr schwach, angefangen, und von den nach der Eroberung Constantinopels von den Türken verscheuchten Musen fortgesetzt und erweitert wurde. 4. Die erfundene Buchdruckerey, welche die Hülfsmittel der Gelehrsamkeit und besonders die bisher so seltenen und so kostbaren Schriften der Alten vervielfältigte und verbreitete. 5. Das zu Wasser gefundene Ostindien und neu entdeckte Amerika, wodurch nicht nur die Begriffe noch mehr erweitert, sondern auch der Ueberfluß die Säugamme der Künste und des Geschmacks verbreitet wurden.

§. 184.

Die Zusammenkunft so mannichfaltiger Umstände gaben dem Europäischen Geiste zum Glück die wahre Richtung, welche er haben mußte, wenn die Cultur nicht in morgenländische Weichlichkeit und Otaheytische Trägheit und Ueppigkeit ausarten sollte, wozu denn auch das gemäßigte Clima das seinige beytrug. Es ward die Cultur der Alten, der Griechen und Römer in ihren besten Zeitpuncten, doch mit den nöthigen Veränderungen, welche Religion, Boden und Staatsverfassung erforderten. Der Fortschritt war indessen nicht in allen Ländern gleich, sondern verschieden, je nachdem die eben genannten Umstände auf sie wirkten. Italien empfand ihren Einfluß zuerst, sank aber durch Uebermuth und Ueppigkeit zuerst in Ohnmacht zurück; ihm folgte Frankreich, trieb die Verfeinerung auf das höchste, und ward dadurch zum Unglücke für das übrige Europa Original. Spanien und Portugall blieben in der Cultur zurück, weil sie sich bald nach dem Anfange dieses Zeitpunctes durch ihre Auswanderungen in alle drey Welttheile entvölkerten, und sich dadurch sowohl des Antriebes als auch der Mittel zur Cultur beraubten.

§. 185.

Die Veränderung, welche dadurch bewirkt ward, erstreckte sich auf alles, vorzüglich aber auch auf die Religion. Man befreyete sie in Deutschland von den spätern Zusätzen und beson-

ders von den Auswüchsen des barbarischen Mittelalters, und brachte sie ihrer ersten Reinigkeit näher. In denjenigen Staaten, wo man ihr diese Auswüchse Ehren- und Altershalber noch ließ, suchte man sie wenigstens mit Putzwerk zu verhängen und dadurch minder auffallend zu machen.

§. 186.

Wie weit wird aber die Cultur noch gehen? wie weit kann sie gehen? und wie weit muß sie gehen? Bis ins Unendliche kann sie freylich nicht gehen; sie hat einen Punct, welcher der höchste ist, nicht, welchen sie erreichen kann, sondern welchen sie erreichen darf; ein Finger breit darüber ist auch der Anfang des Verfalles. Ueberschreitet die Verfeinerung das rechte Maaß, so wird sie Weichlichkeit, Ueppigkeit und Zügellosigkeit, und ein Volk findet sein Grab in dem, welchem es seinen Wohlstand zu danken hatte. Es ist Pflicht der Beherrscher, dieses Maaß für jeden ihrer Staaten zu studiren, und das Volk von der Ueberschreitung desselben zurück zu halten. Rühret die übertriebene Cultur zugleich von Ueberfüllung an Volksmenge her, so ist Auswanderung das sicherste Mittel, welchem England noch jetzt den männlichen Grad seiner Cultur zu danken hat; aber auch ein Mittel, welches mit Weisheit angewandt seyn will, wenn ein Staat sich nicht wie Spanien verbluten, und dadurch in der Cultur zurück gesetzt werden soll.

§. 187.

Dieß sind einige der vornehmsten Züge aus der allgemeinen Menschengeschichte. Werden sie weiter ausgeführet, so können alsdann die allgemeine Staatengeschichte, die besondere Staatengeschichte, die Religions- und Kirchengeschichte die Geschichte der Künste und Wissenschaften, und alle übrige Zweige der Geschichte darauf gebauet werden, weil sie alle ihre Begreiflichkeit aus dieser entlehnen, und ohne dieselbe nicht pragmatisch vorgetragen werden können.

3. Allgemeine Staatengeschichte.

§. 188.

Die allgemeine Staatengeschichte, welche auch nur die **Universalhistorie** genannt wird, hebt aus der allgemeinen Menschengeschichte die vornehmsten Staaten vom Anfang der Welt an aus, und erzählt die vornehmsten Veränderungen derselben in chronologischer Ordnung. Sie betrachtet den Menschen in der verfeinerten bürgerlichen Gesellschaft, und da nur dessen Begebenheiten dem in ähnlicher Verbindung lebenden Menschen lehrreich seyn können, so wird der im Stande der Wildheit oder rohen Natur lebende Mensch für sie nicht eher wichtig, als bis er in die Schicksale des gesittetern Menschen einigen Einfluß hat.

§. 189.

Man theilet den langen Zeitraum, welchen diese Geschichte umfasset, in gewisse Zeitpuncte,

welche durch große Veränderungen in den Staaten bestimmt werden. Da aber deren oft zu viel werden, so theilet man sie, um der Bequemlichkeit des Gedächtnisses willen in drey große Abschnitte, wovon der erste die alte, der zweyte die mittlere, und der dritte die neuere Geschichte umfasset.

§. 190.

Die alte Geschichte gehet von dem Anfange des menschlichen Geschlechts an bis auf Christi Geburt oder noch schicklicher bis auf den Verfall des Römischen Reiches. In diesem langen Zeitraum von fünfthalb tausend Jahren sind die herrschenden Völker erst in dem mittlern Asien und dann in dem südlichen Europa. In der ersten kleinern Hälfte dieses Zeitraumes ist die Geschichte sehr unvollständig, mangelhaft und ungewiß. Das wenige, was wir mit Gewißheit wissen, hat uns Moses aufbehalten; es betrift aber nur das Jüdische Volk und dessen Verbindungen mit den nächsten Nachbarn. Die übrige Geschichte ist hinter dem Schleyer der Ueberlieferung und Fabel verborgen.

§. 191.

Das erste herrschende Volk sind die Assyrer, welche von dem Jahre der Welt 1800. an den größten Theil des mittägigen Asiens, eine Zeitlang auch Aegypten und Aethiopien beherrschten, aber sich bald in die jüngern Assyrer, Babylonier und Meder verloren, bis sie von den Persern verschlungen wurden.

§. 192.

§. 192.

Unmittelbar an die Assyrer schließen sich die Aegypter, ein sehr merkwürdiges Volk, welches anfänglich eine Menge kleiner Fürsten hatte, aber unter dem Sesostris und Psammitichus ein blühendes und mächtiges Volk ward, bis es unter die Herrschaft der Perser gerieth.

§. 193.

Zwischen beyden schaltet sich die Geschichte des jüdischen Staates ein und gehet gleichzeitig mit ihnen fort; ein der Größe nach unbedeutender Staat, der aber um der in demselben erhaltenen reinen Religion willen uns merkwürdig und wichtig ist.

§. 194.

Die Phönicier thaten sich durch ihren ausgebreiteten Handel sehr frühe hervor, daher sie in einer allgemeinen Staatengeschichte allerdings eine Stelle verdienen, zumal da sie sich durch nahe und ferne Colonien und durch Verbreitung der Cultur wesentliche Verdienste um das menschliche Geschlecht erwarben.

§. 195.

Das persische Reich, eines der mächtigsten in der alten Welt, erhob sich auf den Ueberresten des alten Assyrischen, unterjochte das ganze mittlere und westliche Asien nebst Aegypten, und fand endlich in dem Griechischen sein Grab.

§. 196.

Volksmenge, Cultur, Macht und Wohlstand nähert sich immer mehr dem gemäßigten Europa. Das zu einem hohen Grade verfeinerte Griechenland tritt in die Reihe herrschender Völker, stürzet das persische Reich, dehnt seine Eroberungen auf allen Seiten weiter aus, als bisher von einem herrschenden Volke geschehen war, sank aber sehr bald unter seiner eigenen Masse zu Boden.

§. 197.

An dessen Stelle traten die Römer, welche ihre Eroberungen noch weiter ausdehnten als die Griechen, und nicht allein das ganze westliche und südliche Europa, sondern auch das westliche Asien und das ganze nördliche Afrika unterjochten. Ihr unersättlicher Länderdurst würde ein Schandfleck für das menschliche Geschlecht seyn, wenn derselbe nicht ein Mittel geworden wäre, wohlthätige Cultur über rohe und wilde Völker zu verbreiten. Luxus und sein Gefolge, Weichlichkeit und Verderben der Sitten stürzten auch diesen Coloß.

§. 198.

Mit dessen Falle gehet der mittlere Zeitpunkt an, da sich die meisten gesitteten Völker aus der Geschichte verlieren, wenigstens keines derselben ein herrschendes ist. Besonders ward Europa von großen Schaaren wilder und halb wilder Völker überschwemmet, unter welchen alle

Cultur verlosch, bis sie nach und nach, doch mit verschiedenem Glücke, unter ihnen selbst wieder aufkeimte. Die Franken waren eins der ersten dieser Völker, welche einen gewissen Grad in der Cultur erreichten, und daher auch einen beträchtlichen Theil von Europa unterwarfen, ohne doch selbigen lange zu behaupten.

§. 199.

Ihnen zur Seite bildeten sich in Asien die Araber, durch Volksmenge gedrängt, zu einer herrschenden Nation, eroberten in ihrem noch halb wilden Zustande das südliche und westliche Asien, Aegypten, einen Theil von Afrika, einen Theil des griechischen Reiches, und selbst Spanien und Portugall. Ihre alles verzehrende Schwärmerey rottete alle Cultur bis auf die letzte Spur aus, bis endlich Wohlstand und Volksmenge sie zu einer eigenen Art von Cultur nöthigten, welche wenigstens einige wohlthätige Funken auch außer ihrem Bezirke verbreitete. Endlich hatte auch dieses Reich das Schicksal aller Reiche, und wurde in Europa von den Christen, in Asien aber von den Türken und Tartarn verschlungen, von welchen die letztern im Mittelalter im mittlern und östlichen Asien die herrschenden Nation waren.

§. 200.

Unter diesem allgemeinen Verfalle, da die Welt von lauter Halbbarbaren beherrschet ward, gründete das neuere Rom eine bisher unbekannte

te Art von Monarchie, welche sich über die ganze christliche Welt erstreckte, sich auf Unwissenheit und Aberglauben stützte, und jeden Keim der wahren Cultur erstickte, bis endlich diese durch innere und äußere Umstände mächtig angefachet, alle ihr angelegten Fesseln zerbrach, und sich mit ihrem wohlthätigen Lichte über das ganze Europa verbreitete.

§. 201.

Mit dessen Anbruch gehet auch die neuere Geschichte an, in welcher auch die Staaten in eine mehr regelmäßige Verfassung und regelmäßige Verbindung unter einander treten, das eherne Joch des römischen Hofes abwerfen, und der häusliche und öffentliche Wohlstand eine andere Richtung bekommt. Die bisher eingeschränkte Handlung wird allgemeiner, wagt sich auf noch unbefahrne Meere, und verbreitet Reichthum und Wohlstand über die ganze Welt. Sie zeigt zugleich dem überfüllten Europa einen seiner jetzigen Cultur angemessenen Weg, sich seiner überflüßigen Einwohner zu entledigen. Spanien erobert und verheeret, Frankreich und Holland herrschen despotisch, nur England allein gründet Colonien und macht Undankbare.

4. Besondere Staatengeschichte.

§. 202.

Die besondere Staatengeschichte hebet aus der Menge einzelner Staaten einen heraus, und

träget

träget die merkwürdigsten Veränderungen desselben auf eine gegründete und überzeugende Art vor.

§. 203.

Billig sollte das Volk oder der Theil des Volkes, welchen sie umfasset, ihr beständiges Augenmerk seyn; billig sollte sie vornehmlich dessen Wachsthum an Wohlstand und Cultur so wohl im Ganzen als in einzelen Zweigen schildern, dessen Ursachen und Hindernissen nachforschen, und die Quellen seines Verfalles entdecken; kurz sie sollte eine ausführliche Geschichte der Cultur jedes Volkes seyn. Allein zum Unglücke haben wir der Geschichten dieser Art wenig, und so ungeheuer auch die Anzahl der besondern Geschichtbücher ist, so sind sie doch immer nur entweder eine Geschichte der Regenten, ihrer Kriege und Thorheiten, wobey das Volk und dessen Wohlstand für nichts gerechnet wird, oder eine Sammlung unbedeutender Kleinigkeiten, welche bloß zur Unterhaltung der kalten Neugier dienen.

§. 204.

Indessen ist es auch wahr, daß die Geschichte der Cultur eines einzelnen Volkes oder eines Theiles desselben ihre eigenen Schwierigkeiten hat. Der Fortschritt in der Cultur gehet gemeiniglich sehr langsam und in unbemerkbaren Graden vor sich, und ist nur in einem gewissen Zeitraume sichtlich. Jede neue Kunst, jedes neue Gewerbe ist in seinem ersten Anfange klein

und

und unbedeutend, und vervollkommet sich in unmerklichen Graden. Ihr Anfang wird daher nie aufgezeichnet, und ihr Fortschritt noch weniger. Erst nach einem beträchtlichen Zeitraume zeiget sie sich mit ihrem Einflusse in das Ganze, und niemand weiß, woher sie gekommen ist. Jede Kunst, jede Wissenschaft, welche bey ihrem Entstehen sich schon als wichtig und vollkommen ankündigt, ist — Staub in die Augen.

§. 205.

Bey diesen Umständen wird es freylich dem Geschichtschreiber sehr schwer, den Fortschritt der Erkenntniß und der Sitten in allen Theilen auf das genaueste zu verfolgen. Ich berufe mich zum Beyspiele nur auf das Schießpulver und die Buchdruckerey; zwey Erfindungen, welche von überaus großer Wichtigkeit sind, weil sie der ganzen Verfassung eines großen Theiles der Welt eine andere Gestalt gegeben haben; zwey Erfindungen, welche nahe an die neuern Zeiten gränzen, wo es Geschicht- und Chronikenschreiber ohne Zahl gab, welche keinen Mehlthau und keine Mißgeburt unaufgezeichnet ließen. Was wissen wir von ihnen? Was hat sie veranlasset? Wie sind sie entstanden? Wie sind sie verfeinert und auf ihre gegenwärtige Bestimmung geleitet worden? Wer sich nicht mit Mährchen, Sagen und Muthmaßungen befriedigen läßt, weiß davon sehr wenig, am wenigsten von dem Schießpulver, und dessen Anwendung auf das Geschütz.

§. 206.

Dieser der Sache selbst so angemessenen Ungewißheit haben wir denn wohl den Mangel guter Geschichtbücher dieser Art zu danken; allein man sollte um deswillen die Geschichte der Cultur eines Volkes über der Geschichte seiner politischen Händel nicht, wie gemeiniglich geschiehet, ganz vergessen, oder sie höchstens auf wenig einzeln dahin gestellte Begebenheiten einschränken, welche in Absicht auf das Ganze so viel wie nichts sagen.

5. Allgemeine Religionsgeschichte.

§. 207.

Einen höchsten Urheber aller Dinge erkennen und verehren, folglich eine Religion haben, ist dem Menschen so natürlich, daß nicht leicht ein von andern noch so sehr abgesondertes Volk angetroffen werden wird, bey welchem man nicht Spuren dieser Ueberzeugung antreffen sollte, die zwar nicht für angeboren gehalten werden kann, die sich ihm aber doch schon in den ersten Graden der Ausbildung seines Verstandes von selbst darbietet. Allein sie stehet mit dem Grade seiner Cultur allemal in dem genauesten Verhältnisse, und ist gewisser Maßen der Maßstab derselben.

§. 208.

Daß der erste Mensch ein höchstes Wesen als Schöpfer aller Dinge erkannt, ist unstreitig, und wie er zu dieser Erkenntniß gekommen,

ist

ist dem, welcher Mosis Erzählung buchstäblich nimmt, auch nicht zweifelhaft. Indessen war diese Religion sehr einfach, so einfach wie der Stand der Natur in der ersten Reinigkeit selbst.

§. 209.

So wie der Mensch aus diesem ersten einfachen Zustande, wo er bloß von dem freywilligen Ertrage des Feldes lebt, sich auf der einen Seite in den wilden Zustand verirrte, und auf der andern Seite in den Hirtenstand übergieng, so änderten sich auch seine Religionsbegriffe. Bey dem Wilden sind sie so roh und wild als sein Zustand, und athmen nichts als Krieg und Jagd. Kommt ein wenig Cultur, oder ein wenig engere bürgerliche Verfassung dazu, so vervielfältigen sich nach eben dem Maße die Religionsbegriffe, und man erfindet einen äußern Gottesdienst, der aber immer den Geist des Volkes athmet, welches ihn übt. Bey einem bloß dem Kriege und der Jagd ergebenen Volke ist er blutig, und beschimpft sich oft durch Menschenopfer, welche sich nicht selten bey einem Volke erhalten, auch wenn es schon aus dem wilden Zustande in die ersten Grade des gesitteten übergangen ist, sollte es auch nur um der niedern Classen willen geschehen, welche in der Cultur immer zurück bleiben.

§. 210.

In dem nomadischen Leben erhalten sich die ersten reinen und einfachen Religionsbegriffe am läng=

längsten, und ist bey einer etwas engern bürgerlichen Gesellschaft ein öffentlicher Gottesdienst nöthig, so bestehet er vornehmlich in Opfern von den Producten des Feldes oder der Herde. Der Gedanke, dem höchsten Wesen durch Opfer angenehm zu werden, ist ein unschuldiger Irrthum, der die ganze Kindheit des menschlichen Verstandes verräth.

§. 211.

Gehet der Mensch aus dem Stande der Natur in den Stand der engern bürgerlichen Gesellschaft über, so bedarf er schon einer mehr zusammengesetzten und verbundenen Religion, weil er hier in weit mehr verschlungene Verhältnisse tritt. Die Religion ist auch hier immer dem jedesmaligen Grade der Cultur und der Art derselben angemessen, nur mit dem Unterschiede, daß man die Cultur hier von den untern Classen des Volkes verstehen muß, deren Begriffen, als des zahlreichsten Theiles, sie vornehmlich angemessen seyn muß. Dieser Theil des Volkes aber ist in dem gesitteten Zustande, der Freyheit und den Geisteskräften nach, immer der eingeschränkteste, und am Verstande oft noch mehr ein Kind als der Wilde.

§. 212.

In dem gesitteten Zustande gehet die Cultur mit der Volksmenge bis auf einen gewissen Punkt immer vorwärts, so auch die Religion, nur daß sie um der untern Classen willen langsamer nachfolgt. Bildet ein solches Volk die untern Kräfte

der Seele vorzüglich aus, wie die Griechen, so wird auch seine Religion nichts als Sinnlichkeit athmen, aber eine desto mehr verfeinerte Sinnlichkeit, je höher die Cultur in diesem Stücke gestiegen ist. Gäbe es ein Volk, oder hätte es ein Volk gegeben, welches die obern Kräfte der Seele in einem sehr hohen Grade verfeinert hätte, und diese Art der Cultur hätte sich bis auf die untern Classen erstreckt, so müßte ein solches Volk die vollkommenste Religion haben, so weit nämlich Menschen als Menschen Religion erfinden und ausbilden können.

§. 213.

Hat die Cultur eine gewisse Höhe erreicht, so artet sie in Weichlichkeit, Ueppigkeit und in das ganze Gefolge der damit verbundenen Uebel aus. Der Mensch wird aus überspannter Verfeinerung wieder sinnlich, und die Religion wird Freydenkerey und Unglauben, welcher, wenn er einen gewissen Grad der Tiefe erreicht hat, unmittelbar wieder an den Aberglauben, und oft gar an die Abgötterey gränzet.

§. 214.

Man wird diese Betrachtungen durch die ganze Geschichte des menschlichen Geschlechtes bestätiget finden. Es verstehet sich, daß ich hier bloß von dem sich selbst überlassenen Menschen rede; nicht von dem, der von der Offenbarung geleitet wird, oder geleitet werden soll, ob sich gleich auch hier der jedesmalige Grad der Cultur

immer mit in das Spiel mischt, und den geoffenbarten Religionsbegriff, welcher allemal einfach und leicht ist, immer nach dem Geiste seiner Zeit modelt, verschönert und verunstaltet.

§. 215.

Die Religion konnte daher auch nur so lange in ihrer ersten einfachen Simplicität bleiben, als der Mensch in dem ersten einfachen Stande der Natur verharrete. So bald er denselben verließ, ward sie auch mehr zusammen gesetzt, weil auf der einen Seite die Pflichten und auf der andern die Bedürfnisse sich vermehreten, welche die Dazwischenkunft des höchsten Wesens erforderten. Der Hirt und der Landbauer brachten Opfer, jener von seiner Herde, und dieser von dem Ertrag des Feldes; ein der sinnlichen Denkungsart in der Kindheit der Vernunft sehr angemessener Gottesdienst. In enger verbundenen bürgerlichen Gesellschaften entstand sehr frühe die Abgötterey.

§. 216.

Diese Erscheinung hat Philosophen und Nicht-Philosophen mehr als einmal in Verlegenheit gesetzt; größtentheils nur, weil sie selbige so ganz aus aller Verbindung mit dem jedesmaligen Zustande der Cultur heraus rissen, da sie denn freylich räthselhaft werden mußte. Eine andere Schwierigkeit drückt nur diejenigen, welche Mosis Erzählung ganz buchstäblich nehmen, die es daher unbegreiflich finden, wie Menschen, de-

nen sich Gott bald nach ihrer Schöpfung unmittelbar offenbaret, diese Offenbarung in so kurzer Zeit haben vergessen und auf Abgötterey gerathen können, welche dem gesunden Menschenverstande so sehr widerspricht. Der Einwurf hat allerdings seine Stärke, verlieret sich aber, so bald man annimmt, daß Moses sich nach Art seiner Zeit und seines Landes sinnbildlich ausgedruckt.

§. 217.

Doch ohne auf diesen Punkt zu bestehen, läßt sich der ganze Ursprung der Abgötterey sehr leicht erklären. Im Stande der Natur ist der Mensch frey, seine Begriffe sind an Anzahl klein, aber so weit sein Wirkungskreis reicht, richtig. In der verfeinerten bürgerlichen Gesellschaft wird allemal ein Theil, und zwar der größte, entweder durch Gewalt oder durch List, zum Sclaven gemacht; sein Wirkungskreis verenget sich, seine Sinne werden stumpf, seine Begriffe vergröbern sich, wenn ich so sagen darf; kurz das niedrige Volk in der bürgerlichen Gesellschaft stehet in der Cultur noch ein Paar Grade niedriger, als der Mensch im Stande der Natur, und selbst als der Wilde, weil sein Wirkungskreis eingeschränkter ist. Man lasse nun einen solchen Menschen sich seine Religion selbst machen, oder man lasse sie ihm von andern vorschreiben, so wird sie allemal der gröbsten Sinnlichkeit gemäß seyn. Die wahre Religion erfordert einen gewissen Grad der Cultur des Verstandes, und läßt sich daher nicht aufdringen.

§. 218.

§. 218.

Ein anderer Umstand kommt dieser Bemerkung zu Statten. Der in der bürgerlichen Gesellschaft seiner natürlichen Freyheit beraubte Mensch denkt mit Sehnsucht und Entzücken an den vorigen Stand der Freyheit, alle Ueberlieferungen davon sind ihm heilig, sie gehen von Mund zu Munde, und werden hier nicht selten vergrößert. Der feige und entnervte Feldbauer erstaunt, daß sein wilder Uranherr Löwen zerrissen, Drachen bekämpft und Ungeheuer erwürgt. Er beurtheilet die menschlichen Kräfte nur nach seinen eigenen, und ist schon um deswillen geneigt, jenen für etwas Uebermenschliches, für eine Art von Gott zu halten. Man gebe den höhern Classen mehr Cultur, man lasse Dichter entstehen, welche sinnliche Begriffe dieser Art der dichterischen Verschönerung sehr angemessen finden, so ist Abgötterey da, oder sie wird wenigstens befestigt, und läßt sich nicht anders, als durch mehrere Cultur des Verstandes bey dem niedern Volke ausrotten.

§. 219.

Der frühe Ursprung der Abgötterey ist daher schon in diesen Rücksichten sehr begreiflich. Nach der Sündfluth entstand sie wieder eben so schnell, aus eben den Veranlassungen, wozu noch die in den großen Ebenen des mittlern Asiens so nothwendige astronomische Kenntniß kam, welche in ihrer ersten Kindheit sehr leicht zur Verehrung der Himmelskörper verleiten konnte.

Da die Cultur des Verstandes unter den niedern Classen erst den spätern Jahrhunderten vorbehalten war, so blieb die Abgötterey die gewöhnliche Art der Religion, in allen damaligen gesitteten Staaten oder bürgerlichen Verfassungen. Nicht so sehr in dem nomadischen und wilden Stande, der immer weniger davon hat, je schwächer die bürgerliche Verbindung ist.

§. 220.

Die Juden, ursprünglich ein nomadisches Volk, brachten die reine natürliche oder so genannte patriarchalische Religion ohne allen fremden Zusatz mit nach Aegypten. Hier behielten sie zwar das Hirtenleben bey, allein in einem engen Raum eingeschränkt, und dem ägyptischen Reiche unterwürfig, fiengen sie bald an, sie zusammengesetzter zu machen, und bildeten sie dabey nach dem ägyptischen Götzendienst. Als eine Auswanderung nothwendig und das jüdische Volk zu einem eigenen freyen Staate bestimmt ward, ließ Gott demselben seine künftige Religion durch Mosen selbst einrichten, und weil die einfache Naturreligion einem Volke in der engern bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr angemessen ist, sie mit mancherley unschädlichen Gebräuchen ausschmücken. Allein die Sinnlichkeit des Volkes war so groß, und die Cultur des Verstandes noch so geringe, daß es unaufhörlich wieder in die Abgötterey zurück sank.

§. 221.

Wirft man einen Blick auf die mannichfaltige Art, mit welcher Menschen in allen Zeiten und Zonen das höchste Wesen zu verehren gesucht, so lassen sie sich in zwey große Classen theilen, in die natürliche Religion, und in die Religion bürgerlicher Gesellschaften.

§. 222.

Die einfache natürliche Religion findet sich nur in dem einfachen Stande der Natur; allein da dieser nicht mehr vorhanden ist, wenigstens in keinem bekannten Winkel der Erde Menschen in demselben angetroffen werden, er auch, wenn er auch einmal statt gefunden, doch der Natur der Sache nach von keiner langen Dauer seyn können, so wird auch die natürliche Religion nirgends mehr in ihrer wahren Reinigkeit angetroffen. Doch nähern sich die bekannten wilden oder ungesitteten Nationen ihr immer mehr, je schwächer das Band der bürgerlichen Gesellschaft unter ihnen ist. Man will wilde Völker gefunden haben, welche nicht den geringsten Begriff von einem göttlichen Wesen haben sollen; ich zweifele. Man wird einander nur nicht verstanden haben. Zwey ganz fremde Völker, von so ganz verschiedener Cultur und Sprache, können sich über so abstrakte Begriffe, als die Begriffe von einen höchsten Wesen sind, unmöglich bey einem kurzen vorübergehenden Besuche verständigen.

§. 223.

Die Religion der bürgerlichen Gesellschaften theilet sich wieder in zwey Hauptclassen, in die Verehrung des einigen wahren Gottes, als des Urhebers aller Dinge, und in die Abgötterey, deren sinnlichste Ausartung der Götzendienst ist. Der durch die schönen und bildenden Künste verschönerte Götzendienst der alten gesitteten Völker, besonders der Griechen und Römer, ist ein Gegenstand der Mythologie.

§. 224.

Die Verehrung des einigen wahren Gottes theilet sich wieder in drey Arten, in die jüdische, christliche und muhammedanische Religion. Die beyden ersten machen zusammen genommen die geoffenbarte Religion aus, weil sie den Menschen durch Gottes unmittelbare Veranstaltung geoffenbaret worden, jene durch Mosen, deren Aeußeres dem damaligen Zustande des jüdischen Volkes angemessen war, und diese durch Christum, dessen Religion die erstere an geistigen Begriffen sehr weit übertraf, weil der menschliche Verstand nach einer Kindheit von vier tausend Jahren nunmehr in sein Jünglingsalter trat, und jetzt erst fähig war, Gott im Geiste und in der Wahrheit zu dienen.

§. 225.

Die muhammedanische Religion ist von der christlichen und jüdischen ausgegangen, gründet sich zwar auf den Begriff von einem einigen wahren

wahren Gott, verräth aber in dessen Anwendung und ihrer übrigen Einrichtung den äußerst sinnlichen und rohen Zustand der Völker, bey welchen sie entstand und Wurzel faßte.

6. Mythologie.

§. 226.

Die Mythologie oder die Fabellehre begreift im weitesten Verstande die durch Neigung zum Wunderbaren und Einbildungskraft verschönerten Ueberlieferungen von dem ersten rohen Zustande eines Volkes vor dem Anfange seiner Cultur, folglich auch vor dem Anfange seiner Geschichte; in engerm, die Lehre von den Gottheiten abgöttischer Völker, besonders so fern sie sich auf Ueberlieferungen gründet; im engsten aber, in welchem wir auch das Wort hier nehmen, die durch die schönen und bildenden Künste verschönerte Fabellehre der Griechen und Römer.

§. 227.

Die Griechen brachten den Stoff zu ihrer Abgötterey mit aus Asien, vermehrten ihn durch einheimische Ueberlieferungen, und verschönerten ihn bey mehr Cultur durch die bildenden Künste. Die Römer hatten ihren eigenen Götzendienst, bereicherten ihn aber bey der Annahme der griechischen Cultur mit dem griechischen, und verschönerten ihn, so wie jene durch die Künste. Bey diesen Umständen ward die Fabellehre beyder Völker so tief in ihre schönen und bilden=

bildenden Künste mit verwebt, daß uns diese ohne jene unverständlich sind, daher ihre Kenntniß noch jetzt nothwendig ist. Ohne dieses ihr anklebende sinnlich Schöne würde es die größte Marter für den aufgeklärtern Verstand seyn, sich mit dem unzusammenhängenden Gewebe von Fabeln und Thorheiten, welche überall den niedrigsten Grad des menschlichen Verstandes verrathen, zu beschäfftigen.

§. 228.

Man hat in diesen Fabeln oft große Geheimnisse und nicht selten Spuren einer sehr hohen und abstracten Philosophie zu finden geglaubt. Historische Wahrheit liegt wohl in vielen, besonders in den ältern zum Grunde; aber warlich auch nichts mehr, und diese ist noch dazu so verstellt und verdunkelt, daß es kaum der Mühe lohnt, ihr nachzuspüren, zumal da bey dem Mangel aller wahren Geschichte der Faden fehlt, der allein durch dieses Labyrinth führen kann. Jede Ueberlieferung dieser Art hat ihren Ursprung bey äußerst rohen und sinnlichen Menschen genommen, bey welchen kaum deutliche Begriffe, geschweige denn Philosophie zu suchen ist.

§. 229.

Als sich Menschen in bürgerliche Gesellschaften vereinigten oder zu vereinigen gezwungen wurden, so gebrauchte der herrschende Theil diese gottesdienstlichen Ueberlieferungen zur Befestigung des Bandes der bürgerlichen Gesellschaft,

schaft, machte aus der Religion ein Werk der Politik, und vermehrte das Aeußere derselben, so wie das Volk an Menge und Wohlstand wuchs. Aufgeklärtere in den obern Classen verachteten den Aberglauben des Volkes, den sie doch als ein nützliches Band der Gesellschaft ansahen, und ergrübelten sich eigene Religionen, welche immer der natürlichen näher kamen, aber nach dem Maße des Verstandes eines jeden mit Speculationen und Grillen durchwürzt waren.

§. 230.

Einige der vornehmsten Veranlassungen der Abgötterey sind bereits im vorigen angegeben worden; allein es gab deren noch mehrere, und jedes Volk hatte oft seine eigene. Eine sehr allgemeine ist tief in den Bau der Sprache und den Ursprung unserer deutlichen Begriffe verwebt. Der rohe sinnliche Mensch hält alles, was er empfindet, für die Wirkung eines lebendigen beseelten Wesens, alles lebt ihm, alles ist ihm Person. Daher der Ursprung aller abstracten Substantive, daher in allen Sprachen das männliche und weibliche Geschlecht so vieler leblosen und selbst abstracten Dinge. Werden die Begriffe ein wenig deutlicher, so kehret der Mensch wieder von seinem Irrthume zurück, oder er verfolgt denselben nicht weiter, weil er in dem Stande der Natur oder der schwachen bürgerlichen Verbindung keine Veranlassung dazu hat. Allein tritt er mit dieser Anlage in eine engere Verbindung, werden daselbst in den untern Classen seine Begriffe eingeschränkter und dunkler,

kommt Politik des herrschenden Theiles dazu, so ist es leicht, den schon in der Sprache liegenden dunkeln Begriff von lauter beseelten Wesen zu mißbrauchen, und ihn hier in Abgötterey auszubilden.

§. 231.

Was nun auch die Griechen für einen Anlaß zu ihrem Götzendienste haben mochten, so hatten sie in ihrem rohen, noch mehr aber in ihrem gesittetern Zustande eine Menge von Gottheiten, worunter viele, so wie bey den Römern, im Grunde wahre Sprachwesen waren, d. i. Abstracte, welche die Sprache aus Unmöglichkeit, sie anders zu bezeichnen, personificirt, der gesunde Menschenverstand wieder abstrahirt, und Aberglauben und Dichterey wieder personificirt hatten.

§. 232.

Die Griechen theilten ihre Gottheiten in die obern und untern. Zu jenen gehörten Zevs, der oberste der Götter, ein schwacher Ueberrest der ältern einfachern Religion, der aber hier durch die gröbsten sinnlichen Vorstellungen verdunkelt ward; Chronos, (Saturn,) und Hera, (Juno,) des Zevs Gemahlin, zwey personificirte Abstracta; Apoll, ursprünglich ein Ueberrest des morgenländischen Gestirndienstes mit einem personificirten abstracten Begriff vermengt; Artemis, (Diana,) Göttin der Jagd, Ares, (Mars,) und Cybele, zwey Ueberreste des ältesten wilden Zustandes der Griechen; Hephästos, (Vulcan,) Demeter, (Ceres,) und Bacchus, Erinnerungsmittel des darauf gefolgten Feld=

Feldlebens, des ersten schwachen Schrittes zur bürgerlichen Verbindung; Persephone, Ursprung der Gesetze; Pallas, Hermes, (Merkur,) Andenken an die darauf gefolgte feinere Cultur, so wie Posidon, (Neptun;) der erfundenen Schiffahrt, der Quelle des Griechischen Wohlstandes, der letzte vielleicht auch ein Ueberrest der ersten Kindheit des menschlichen Verstandes, jedes bewegliche und bewegte Wesen außer sich für beseelt zu halten; Aphrodite, (Venus,) eine personificirte abstracte Idee, u. s. f.

§. 233.

Die untern Gottheiten oder Halbgötter, lauter Denkmäler theils des ehemaligen rohen Standes der Freyheit und Gleichheit, theils aber auch Ueberreste aus der Kindheit der Sprache und Vorstellungskraft, jedes webende Ding und hernach jedes Abstractum für beseelt und von höherer Natur zu halten. Daher Uranos, der Himmel, Helios, die Sonne, Selene, Iris u. s. f. die untern Götter der Gewässer, Thetis, Nereus, Proteus, die Tritonen, die Götter der Winde, Aeolus und seine Untergebenen, die Götter der Wälder, Berge und Fluren, Pan, Andenken an den Uebergang in das Nomadische Leben, Silen, die Satyrn, die Dryaden; die Götter des Schlafs und des Todes, Hypnos, Oniros oder Morpheus, Nyx, Thanatos, Charon; gute und böse Dämonen oder Genien; die Harpyen, Erinnyen oder Furien

rien u. s. f.; Aesculap, Andenken an einen dreisten Quacksalber im Stande der Rohheit u. s. f.

§. 234.

Zu diesen Gottheiten kamen noch die Heroen oder Helden, lauter durch Ueberlieferung aufbehaltene dunkle Vorstellungen des ehemaligen rohern Standes der Natur und der demselben eignen Leibesstärke, gegen welche der Mensch im gesitteten Zustande oft ein Kind ist. Es liegen allerdings Spuren wahrer Geschichte darin; aber wer kann ihnen nachgehen? Und was würde es auch nützen, die kleinen Begebenheiten eines noch unbedeutenden Volkes in der Kindheit seiner Cultur zu wissen, da es auf gesittetere noch keinen Einfluß haben konnte? Die Zeit da diese Helden ihre Rollen gespielt, fällt in den Zeitraum von dem Jahre der Welt 2500 bis 2800, da die Assyrer die herrschende Nation waren, das Jüdische Volk aber in dem unvollkommnen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft noch durch Grafen oder Richter regiert ward.

§. 235.

Um diese Zeit ward Griechenland und die umliegende Gegend mit zahlreichen Colonien von Asien aus bevölkert, besonders als die Israeliten sich in Canaan fest setzten, und die alten Einwohner vertrieben. Diese Colonieen hatten in dem neuen Lande mit den alten Einwohnern, welche wahre Wilde waren, wilden Thieren und Naturübeln zu kämpfen, bereiteten aber doch, so wie

sie

sie sich mehrten, den künftigen gesitteten Zustand vor. Diese Heroen theilen sich wieder in drey Classen, in die ganz alten, welche in den wilden Zustand der ersten Einwohner Griechenlandes fallen, in die spätern von dem J. der W. 2400 bis auf den Zug der Argonauten 2700, und von da bis an das Ende des Trojanischen Krieges.

§. 236.

Zu den ganz alten gehören vornehmlich die Titanen und die Giganten, wahre Wilde, von welchen aber die erstern doch schon einige Kunst-Kenntnisse hatten. Ein wenig gesitteter waren schon die Könige Inachus und Ogyges, Anführer zweyer Colonien aus Asien.

§. 237.

So wie sich diese Colonien häuften, naheten sie sich auch immer mehr der Cultur, und die Helden fangen an ein wenig artiger zu werden. Cecrops, Deukalion, Amphiktyon, der den Ackerbau beförderte, Kadmus, der die Kunst zu schreiben aus Asien mitbrachte, Danaos, Bellerophon, Pelops, Perseus, Minos, der erste Gesetzgeber, ein anderer Minos, ein Krieger und Wagehals, und Herkules, ein berüchtigter Klopffechter, der aber noch sehr ungezogen ist, beweisen solches.

§. 238.

Im dritten Heldenalter hatte Griechenland schon sehr beträchtlich an Cultur zugenommen, daher

daher sind dessen Helden jetzt nicht mehr einzelne Renommisten, sondern regelmäßige Krieger, wo aber, so wie in den deutschen Ritterzeiten, noch das meiste auf Leibesstärke ankam. Das beweisen Theseus, Chiron, der die rohe Reiterey in eine Art von Kunst brachte, die Argonauten, Abentheurer zur See, die Helden der Thebanischen und Troianischen Kriege.

§. 239.

Jetzt näherte sich die Griechische Cultur immer mehr der Verfeinerung; die Leibesstärke ist nicht mehr das einige Verdienst in der bürgerlichen Gesellschaft, und die Helden hören auf. Die Dichter verwandten nachmals die Ueberlieferung von ihnen in ihren Nutzen, verfeinerten und verschönerten sie, ließen ihnen aber noch manchen Schmutz, wovon Herkules ein Beyspiel ist; zum Beweise, daß ein vollkommen gereinigter Geschmack auch in dem höchsten Grade der Verfeinerung ein Unding ist.

§. 240.

Die Religion der Römer war eben so vermischt, als der Völkerhaufen, woraus sie bestanden, und inder Folge verleibten sie den Götzendienst der bezwungenen Völker aus Staatskunst immer dem ihrigen ein, so daß derselbe wenig Eigenthümliches behielt, und ein ungeheures Gemisch der Thorheiten roher und gesitteter Völker ward; doch sticht die Griechische Abgötterey unter allen am meisten hervor.

Numa

§. 241.

Numa brachte die Religion der Römer, so wie die Staatsverfassung am ersten in Ordnung, und schon hier findet sich viel Griechisches darin, welches durch die Colonien nach Italien gekommen war. Nach und nach ward der Gottesdienst verwickelter, üppiger und glänzender, so wie der Staat an Volksmenge, Macht, Reichthum und Aufklärung zunahm.

§. 242.

Die Römer hatten, so wie die Griechen, obere und untere Gottheiten, zu welchen letztern auch ihre Helden gehörten, oder solche Personen, welche ihrer Verdienste, besonders ihrer Leibesstärke wegen, unter die Götter versetzt worden. Zu den obern gehörten **Jupiter**, und sein Vater **Saturn**, **Juno**, **Apoll**, **Diana**, **Neptun**, **Minerva**, **Mars**, **Venus**, **Vulcan**, **Ceres**, **Proserpina**, **Pluto**, **Cybele**, **Bacchus**, **Latona**, **Vesta**, **Mercur**, **Janus**, und **Bellona**. Zu den untern gehörten **Faun**, **Sylvan**, **Genien** und **Schutzgeister** ohne Zahl, **Vertumnus**, **Terminus**, **Pomona** u. s. f.

§. 243.

Der Dienst, welchen Römer und Griechen ihren Göttern leisteten, war so manigfaltig, als die Götter selbst. Ueberall aber ist er ein getreuer Maaßstab des Grades der Cultur. Im Stande der Wildheit findet man Menschenopfer, im Stande des Hirtenlebens einfache Thieropfer, im Stande des aufkeimenden Feldbaues, Gras und Feldfrüchte, im

Stande des Luxus große und prächtige Opfer aller Art. Ueberall aber verräth dieser Gottes- oder vielmehr Gözendienst die gröbsten sinnlichsten Begriffe der niedern Classen des Volkes, und in Jahrhunderten der Verfeinerung oft das höchste Verderben der Sitten.

§. 244.

Er war daher bey Philosophen und scharfsinnigen Köpfen ein Gegenstand der Verachtung, der aber doch um des Volkes willen geduldet werden mußte, bey den mittlern Classen der Nation aber ein Spiel des Witzes, wo Dichter und Künstler tausend Bilder und sinnliche Vorstellungen fanden, die der Verschönerung so fähig waren, und, weil sie als Religionsbegriffe immer ein großes Interesse hatten, ihren Eindruck nie verfehlten.

§. 245.

Die heidnische Religion war daher ein fruchtbarer Gegenstand der untern Kräfte der Seele; aber als Religion erfüllte sie keine ihrer Absichten. Sie belustigte den Witz, ließ das Herz ungebessert, und hatte für den Verstand nichts als Gegenstände des Aergernisses. Sie konnte daher bey der immer wachsenden Volksmenge in dem westlichen Asien und Europa, wo die Menschen immer näher an einander rückten, und daher einer reinern und mächtigern Religion bedurften, wenn sie allen Pflichten des gesellschaftlichen Lebens getreu bleiben sollten, schon um deswillen nicht länger bestehen. Es kam dazu, daß der Verstand des menschlichen Geschlechtes, als ein Ganzes

zes betrachtet, durch die bisherigen Revolutionen aufgeklärter und heller geworden war, daher das Thörichte der Vielgötterey selbst den niedern Classen der Völker begreiflich zu werden anfieng.

6. Kirchengeschichte.

§. 246.

Aber woher sie nehmen, diese wohlthätige Religion, welche zwar nicht die Sinne kitzelt, aber das Herz bessert und den Verstand nicht empöret? Woher sie nehmen, mitten in dem allgemeinen Verderben, wo selbst alle Spuren der einfachen natürlichen Religion erloschen waren, welche ohnehin für enge verbundene bürgerliche Gesellschaften zu arm und zu kraftlos ist? Sie würde dem menschlichen Geschlechte vielleicht immer unbekannt geblieben seyn, und es würde vielleicht immer dürre Städte durchwandelt, Ruhe gesucht und sie nicht gefunden haben, wenn Gott sie nicht selbst bekannt gemacht hätte, diese wohlthätige Religion, welche allein alle Pflichten gegen den Schöpfer und des gesellschaftlichen Lebens ihrem ganzen Umfange nach erfüllen nicht nur lehret, sondern auch hilft, und dem in dem engern bürgerlichen Leben so manchen Uebeln unterworfenen Menschen eine reichliche Schadloshaltung in der Zukunft verspricht. Die Geschichte dieser Religion ist die **Kirchengeschichte** im engern Verstande.

§. 247.

Gott offenbarte diese Religion selbst durch Christum seinen Sohn, zu einer Zeit, da die

Welt und besonders die westliche ihrer so sehr bedürftig war, und in einem Lande, wo man bey dem schwachen Lichte der noch nicht ganz verloschenen ältern geoffenbarten Religion den Unsinn der Vielgötterey am ersten einzusehen im Stande war. Sie breitete sich hier sehr schnell aus, gieng selbst unter die benachbarten Heiden über, und ward von allen denen angenommen, welche aufgeklärt und unverderbt genug waren, das Bedürfniß einer bessern Religion zu empfinden

§. 248.

Allein da dieses Bedürfniß nicht überall laut genug predigte, so erhielt sich das Heidenthum als herrschende Religion noch geraume Zeit, und selbst ein aufgeklärter Julian hob es wieder auf den Thron, vermuthlich um des demselben ergebenen großen Haufens willen, aber nur damit es nach ihm desto tiefer wieder fallen konnte. Das Christenthum und der aufgeklärte Verstand breiteten sich alles Druckes ungeachtet auf allen Seiten mächtig aus, und Theodosius gab dem Götzendienste, freylich nicht mit ruhmwürdiger Wuth, den Gnadenstoß. Von dieser Zeit an wurden alle nur einigermaßen gesittete Staaten der Ab- und Vielgötterey entrissen, die sich nur noch in solchen Gegenden erhielt, wo die Aufklärung des Verstandes noch keinen Fußbreit Landes gewonnen hatte.

§. 249.

Die christliche Religion hatte ihre erste Aufkunft und Ausbreitung der aufkeimenden Cultur der

der obern Kräfte der Seele zu danken, und ihre Geschichte ist von dieser Zeit an ganz mit der Geschichte der letztern verbunden. Zwar ist ihr Wesen unveränderlich, und hängt nicht von dem Willkühr der Menschen ab; aber menschliche Zusätze verdunkeln es oft und machen es unkenntlich. Dieses geschahe sehr frühe, und oft in der gut gemeinten Absicht, das Christenthum mit dem Judenthume oder dem Heidenthume zu verbinden, und es dadurch allen desto schmackhafter zu machen.

§. 250.

Der erste Anfang der christlichen Kirche war blutig. Die heidnische Religion war auf das genaueste mit der Staatsverfassung verbunden. Man sahe daher die ersten Christen oft als Aufrührer und Staatsverbrecher an, zumahl, wenn sie mit Unverstand wider die herrschende Religion eiferten, welches nicht selten der Fall war.

§. 251.

Will man die achtzehn Jahrhunderte, seit welchen die christliche Religion in Europa und einem großen Theile von Asien und Afrika die herrschende gewesen, in gewisse Zeiträume theilen, so werden sie mit den Zeitpuncten der Cultur überhaupt genau zusammen treffen, nur daß gewisse besondre Veranlassungen auch besondre Veränderungen in dem Aeußern der Religion hervorgebracht haben.

§. 252.

Das erste Zeitalter der Religion von ihrer Stiftung an, bis auf den Constantin, bald nach

Anfange des vierten Jahrh. stellet die Kirche, im Ganzen genommen, noch in ihrer ersten apostolischen Reinigkeit dar, ob es gleich schon sehr frühe an Secten und Spaltungen nicht fehlet. Es ist das apostolische Zeitalter, in welchem die Christen unter dem Drucke der herrschenden heidnischen Religion lebten, und sich durch ihren thätigen Glauben eben so sehr hervorthaten, als durch die edle Einfalt ihrer Sitten.

§. 253.

Das Christenthum breitete sich in Asien und dem gesitteten Europa aus, ward aber schon sehr frühe von manchen als ein Gegenstand der Speculation angesehen, daher sich schon sehr frühe zahlreiche Abweichungen von dem ersten einfältigen Lehrbegriffe zeigen, zumal da die Neubekehrten aus Juden und Heiden immer etwas von ihren ehemaligen Religionsbegriffen mitbringen wollten. Basilides, Saturnin, Carpocrates, Marcian, Valentinian, Cerdo, Tatian, Bardesanes, Montanus, Beryllus, Novatianus, Sabellius, Paul von Samosata, Manes, Donatus, Arius und andere thaten sich darin schon in diesem ersten Zeitpuncte hervor.

§. 254.

Ihre Widersprüche nöthigten diejenigen Lehrer der Kirche, welche dem apostolischen Lehrbegriffe getreu blieben, und welche unter dem Namen der **Kirchenväter** bekannt sind, sich der Gelehrsamkeit und Wissenschaften zu befleißigen. Dahin gehören besonders **Justinus**, Athenago-

goras, Irenäus, Clemens von Alexandrien, Cyprian, Origenes, Eusebius, und Athanasius. Die Lehren des Christenthums bekommen nach und nach ein wissenschaftliches Gewand.

§. 255.

Der zweyte Zeitpunct fängt sich mit Constantin an, und geht bis auf Carln den Großen. Die christliche Religion wird nunmehr die herrschende, und ihre Lehrer und Bekenner weichen immer mehr von der ersten Einfalt und Reinigkeit ab. Man vergißt, daß sie ein Gegenstand des Herzens ist, und macht sie immer mehr zu einem Werke der Speculation. Daher die unaufhörlichen Zänkereyen, Spaltungen und Ketzereyen in diesem Zeitpuncte. Ihre Diener fangen an sich zu bereichern, vergessen nur zu oft die Sanftmuth ihres Stifters, und fangen an, ihre Gegner mit Bann und Schwert zu verfolgen.

§. 256.

Der Verfall der Cultur beschleuniget und vermehret den Verfall der Religion. Die barbarischen Völker, welche Europa und Asien überschwemmen, verbreiten Unwissenheit und Rohheit der Sitten. Zwar bekennen sie sich nach und nach zur christlichen Religion, allein diese leidet bey der herrschenden Unwissenheit und Ungesittetheit, und nimmt ganz den Anstrich ihres Zeitalters an. Ihre Diener vergessen ihre Bestimmung und suchen nur zu herrschen und sich zu bereichern.

§. 257.

Unter den Gegnern des hergebrachten Religionsbegriffes zeichnen sich besonders die Arianer, Photin, Macedonius, Apollinaris, Pelagius, Nestorius, die Tritheiten, die Monotheleten, die Paulicianer, und andere mehr aus. Zwar hat die Kirche noch einen Epiphanius, Ambrosius, Basilius, Gregor von Nazianz, Hieronymus, Cyrillus, Augustinus, Johannes Chrysostomus; allein der Verfall des reinen Christenthums fängt auch bey ihnen an, sich zu zeigen, bey einigen mehr, bey andern weniger. Die übrigen finden es bequemer, die Widersprecher mit Fluch und Schwert zu verfolgen, als sie zu überzeugen, oder durch Sanftmuth zu gewinnen. Güter und Ansehen wiegen sie sanft in den Schlummer der Trägheit und Unwissenheit ein.

§. 258.

In den Morgenländern ist das Verderben der christlichen Religion noch trauriger, weil sich hier zu der herrschenden Unwissenheit noch Weichlichkeit und Zügellosigkeit der Sitten gesellet. Die Christen werden selbst den Heiden verächtlich, und die Mohammedaner, welche jetzt von diesen ausgehen, werden die heftigsten Verfolger jener.

§. 259.

Die Kirchenversammlungen können dem nahen Verderben am wenigsten Einhalt thun, weil sie selbst aus solchen Gliedern bestehen, bey welchen es

es sich entspann, und denen an dessen Erhaltung und Beschleunigung gelegen war. Sie fangen an Tummelplätze der Leidenschaften, der Unwissenheit und des Aberglaubens zu werden.

§. 260.

Jetzt fangen auch die Mönchsorden an, welche zu Ende des ersten Zeitpunctes im Oriente aus übel verstandener Frömmigkeit ihren Ursprung genommen hatten. Sie breiten sich jetzt auch in den Abendländern aus, und sind anfänglich ein wohlthätiges Mittel, die noch sehr unbewohnten Länder anzubauen und urbar zu machen, und das noch immer zur Wanderung geneigte Volk zur Stätigkeit zu gewöhnen.

§. 261.

Im **dritten Zeitpuncte** von Carln dem Großen bis auf die Kreutzzüge ist das Verderben noch immer im Steigen. Zwar ward das Christenthum mit Gewalt ausgebreitet, aber man machte nur rohe Namenchristen, die des christlichen Namens desto unwürdiger waren, je weniger ihn oft selbst die alten Christen verdienten; allein der innere Verfall ward immer größer und trauriger.

§. 262.

Carl der Große hob aus Staatskunst den Bischof zu Rom, und veranlaßte dadurch, daß dieser erst nach einem Vorzuge vor allen übrigen Bischöfen, und dann nach einer allgemeinen Herrschaft über die ganze christliche Welt strebte, und sel-

selbige auch erhielt. Dadurch ward dem Verderben das Siegel aufgedruckt, welches sich nunmehr wie ein aufgehaltener Strom über alles verbreitete. Die Religion ward ganz zu einem Werkzeuge der Herrschsucht und des Eigennutzes gemodelt. Ihr Lehrbegriff ward durch menschliche Zusätze verdunkelt und ihr äußeres mit Gebräuchen und Feyerlichkeiten überladen; alles athmet dabey den rohen ungebildeten Geist des Zeitalters. Die Päpste verfolgten alles mit Feuer und Schwert, was ihre Aussprüche nicht als Worte der Allmacht ansehen wollte; die Diener der Kirche wurden unter dem Zuflusse der Reichthümer träge, üppig und stolz, und aus Mangel des Widerspruches übermüthig und unwissend. Die Mönchsorden, erst ein Mittel der Bevölkerung, arten in Wollüstlinge und feile Sclaven Roms aus.

§. 263.

Die allgemeine Unwissenheit, und die Ohnmacht der Regenten, bey der Uebermacht ihrer Vasallen, erleichterte den Päpsten die Behauptung ihrer angemaßten Gewalt. Nur der Patriarch zu Constantinopel glaubte eben so vieles Recht auf diese Gewalt zu haben, und dadurch entstand nach den ärgerlichsten Zänkereyen die große Trennung der **morgenländischen** oder **griechischen** von der **abendländischen** oder **römischen Kirche**, welche von dieser Zeit an in Verunstaltung der Religion Christi mit einander wetteiferten. Außer dieser Spaltung ließ die

tiefe

tiefe Unwissenheit und das eherne Joch Roms wenig Ketzereyen aufkommen.

§. 264.

Aber eben so wenig große Männer hat die herrschende Kirche, besonders in den Abendländern, aufzuweisen. Federfechterey für die angemaßte Gewalt Roms und scholastische Grillenfängerey, sind ihr ganzes Verdienst. Der Geist des wahren Christenthums hatte Köpfe und Herzen verlassen, und alles trug das Gewand der Barbarey der Zeit. Die morgenländische Kirche, wo noch einige Funken alter Griechischer Cultur unter der Asche loderten, hatte noch hin und wieder Männer von Wissenschaften und Geschmack; aber dieß abgerechnet, war das Verderben des Herzens und der Sitten hier so groß als in dem Abendlande.

§. 265.

Die Kreutzzüge, freylich ein Werkzeug der Päpste, aber eigentlich eine Wirkung der innern Volksmenge, eröffnen den **vierten Zeitpunct**. Das Verderben zeigt sich hier noch auf seiner höchsten Stufe; aber eben diese höchste Stufe ist auch der Anfang seines Falles. Rom und dessen Diener trieben die Laster und den Uebermuth auf das äußerste, und bereiteten sich dadurch selbst ihren Fall vor. Das wesentliche der Religion ward ein schändliches Gewerbe, und der Gottesdienst grobe Sinnlichkeit, welche desto mehr auffallen mußte, je schlechter und verderbter der Geschmack war, unter dessen Leitung sie sich bildete.

§. 266.

§. 266.

In dem Zeitraume von den Kreutzzügen an, bis in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, naheten sich Verstand, Geschmack und Sitten nach und nach ihrem schönern Zeitpuncte. Die Ursachen und Veranlassungen dazu sind bereits im vorigen angezeiget worden. Die Religion empfand ihren Einfluß nur spät, weil die Cultur erst in einem gewissen Grade allgemein werden muß, ehe sich selbige bis auf sie erstrecken kann; aber sie empfand ihn doch gewiß.

8. Kunst = und gelehrte Geschichte.

§. 267.

Fertigkeiten erwirbt der Mensch im rohesten Zustande, und muß sie erwerben, weil sie mit seiner Erhaltung in der genauesten Verbindung stehen. Allein sollen sie zur **Kunst** werden, d. i. sollen sie mit Bewußtseyn der Regeln und ihrer Gründe verbunden seyn, so ist dazu schon ein beträchtlicher Grad der Cultur nöthig; ein noch höherer aber, wenn Wissenschaften überhaupt entstehen, oder bloße Fertigkeiten und Künste zu Wissenschaften erhoben werden sollen.

§. 268.

Die Geschichte der Künste und Wissenschaften, welche letztere die **gelehrte Geschichte** im engern Verstande genannt wird, ist daher auf das genaueste mit der Geschichte der Cultur verbunden, und gewissermaßen ganz dieselbe. Hieraus erhellet

erhellet zugleich, wie sie am fruchtbarsten vorgetragen werden müsse. Die allgemeine Kunst- und gelehrte Geschichte fängt mit dem Ursprunge des Menschen an, verfolgt ihn durch alle bekannte Veränderungen und Volksmengen, zeigt, was für Künste und Wissenschaften er in jedem Stande, in jedem Verhältnisse erfinden könne, und müsse, die Ursachen und Veranlassungen, warum er sie gerade so und nicht anders erfunden, die Umstände, welche die weitere Ausbildung und Vervollkommung einer Kunst oder Wissenschaft befördert oder gehindert, u. s. f.

§. 269.

Ist dieses von dem ersten bekannten Zustande des menschlichen Geschlechtes an, bis auf die neuesten Zeiten in einem allgemeinen Bilde entworfen worden, dann läßt sich erst die besondere Kunst- und **Wissenschaftsgeschichte** darauf pfropfen, welche aus dem Ganzen entweder einen gewissen Zeitpunct, oder ein gewisses Volk, oder eine gewisse Kunst oder Wissenschaft heraushebt, und ihre Veränderungen nach den obigen Grundsätzen schildert. Schränket man sich auf noch besondrere Gegenstände ein, so entstehen daraus die Geschichte der Gelehrten oder **Gelehrtengeschichte**, und Künstler, oder **Künstlergeschichte**, die **Bücherkenntniß** u. s. f.

§. 270.

Allein eine allgemeine Kunst- und Wissenschaftsgeschichte nach diesem Plane soll noch erst

ge-

geschrieben werden, so unumgänglich nothwendig sie auch zur pragmatischen und gewissermaßen einigen wahren Kenntniß der Geschichte einzelner Künste und Wissenschaften ist. Hätte man von ihrer Verbindung mit dem jedesmaligen Grade der Cultur nur den geringsten Begriff gehabt, so würde man nicht so lange jede Kunst oder Wissenschaft, bis zum Vater Adam hinauf geführet, oder gar die Thorheit begangen haben, ihn zum Gelehrten vom ersten Range, zum Erfinder aller Künste und Wissenschaften zu machen.

§. 271.

In dem einfachen Stande der Natur und den daran gränzenden schwächern bürgerlichen Gesellschaften sind der Fertigkeiten und Kunstkenntnisse nur wenig, weil der Bedürfnisse wenig sind, und an Wissenschaft ist hier noch gar nicht zu denken. Und auch das, was sich dort von Fertigkeiten und Kunstkenntnissen findet, stehet immer in dem genauesten Verhältnisse mit den jedesmaligen Bedürfnissen. So lehren die Beschäftigung der Jagd und des Krieges im wilden Zustande sehr bald Waffen und deren Gebrauch erfinden. Man bemerke beyläufig die merkwürdige Erscheinung, daß man fast bey allen so genannten wilden Völkern zu allen Zeiten, und in allen Welttheilen den Gebrauch der Pfeile und des Bogens gefunden. Sind mehrere Völker zu so verschiedenen Zeiten zugleich auf diese wirklich zusammengesetzte Erfindung gekommen, oder ist sie durch Abstammung

mung und Ueberlieferung von einem auf das andere fortgepflanzet worden?

§. 272.

Mehr Muße und der erste Grad des Wohlstandes erzeugen im Hirtenstande schon die ersten Keime solcher Kenntnisse, welche nicht unmittelbar dem Bedürfnisse dienstbar sind. Schwacher Anfang astronomischer Kenntnisse; Dichtkunst Tanz und Musik, im wilden Zustande rohes Getümmel des wilden Jägers und Kriegers, im Hirtenstande schon Ausbruch sanfterer Empfindungen, aber immer noch rohe, sich selbst überlassene Natur, welches sie oft noch lange im gesittetern Zustande sind; schwacher Anfang der Heilkunde, des Handels u. s. f.

§. 273.

Der Feldbau, sobald er nicht bloß beyläufig getrieben wird, wie von den meisten wilden Völkern geschiehet, sondern ein eigentliches Erwerbungsmittel abgiebt, erfordert schon mehrere Kunstkenntnisse, die sich daher auch hier schon sehr frühe zeigen, obgleich noch immer in ihrer Kindheit. Der Feldbau erfordert Stätigkeit und Ordnung, und bildet daher den ersten Anfang regelmäßiger Staaten, wo nunmehr Künste und selbst Wissenschaften nothwendiger werden, und immer höher steigen, je größer bey wachsender Volksmenge das Bedürfniß wird, die alten einfachen Erwerbungsmittel zu verfeinern, und neue zu erfinden.

§. 274.

§. 274.

Was wir von dem ersten Zustande der Welt wissen, ist sehr wenig. Aber da es nach Mosis Nachricht schon Städte, folglich auch schon gesittete Staaten gab, so müssen gewisse Künste, vielleicht auch manche Wissenschaften, schon einen beträchtlichen Grad der Vollkommenheit erreicht haben. Gott vertilgte die erste Welt um ihres Verderbens willen; dieses Verderben bestand sehr deutlich in Ueppigkeit und Luxus und der bey der mangelhaften Aufklärung des Verstandes darin gegründeten Abgötterey. Allein das setzet mannigfaltige Künste selbst in gewisser Verfeinerung voraus. Von welcher Art sie gewesen, wissen wir nicht, außer, daß die Musik, die Bearbeitung der Metalle, die Baukunst, die Zimmermannskunst, gewisser Maßen auch der Schiffbau, wie aus Noäh Schiffe erhellet, schon zu einiger Ausbildung und Verfeinerung gekommen seyn müssen.

§. 275.

Nach der Sündfluth zeiget sich schon sehr frühe der Weinbau, ohne Zweifel auch die Bereitung des Weines, denn bloßer Most würde den Noah nicht trunken gemacht haben. Es entstehen sehr frühe Staaten, folglich auch Künste. Der Thurmbau zu Babel zeiget uns deren schon mehrere in Verbindung. Die sandigen Ebenen des mittlern Asiens machen die Beobachtung der Gestirne auf Reisen nothwendig, daher frühe Cultur der Astronomie im mittlern Asien, welche

aber

aber bey noch mangelhaften anderweitigen Erkenntnissen auf der einen Seite in den Gestirndienst, und auf der andern in Astrologie ausartet. Auf was für ein Erwerbungsmittel sich der Assyrische und Babylonische Staat gegründet, ist unbekannt; vermuthlich war es Viehzucht, verbunden mit dem Feldbaue.

§. 276.

In Aegypten war es ganz der Feldbau, daher sich auch die erste Cultur dieses Volkes ganz auf denselben einschränket. Daher früher Anfang der Meßkunst, des Wasserbaues, der Gärtnerey. Schon etwas Heilkunde; Anfang des Geldes; Hieroglyphen, der rohe Anfang der Buchstabenschrift: u. s. f.

§. 277.

Die Phönicier wurden am rothen und mittelländischen Meere zur Handlung genöthiget. Diese setzt schon gesittete Staaten und in denselben Ueberfluß, nebst mannigfaltigen Kenntnissen des handelnden Volkes voraus. Daher Schiffbau, Ausbildung der Kunst, die Metalle zu bearbeiten, Anfang der Buchstabenschrift. Hiobs Geschichte zeigt schon Indische Waaren. Griechenland noch roh; Hütten und Eicheln sind den Pelasgern eine wohlthätige Erfindung. Glas, Purpur, Seide u. s. f. bey Hiob und Moses.

§. 278.

Im Babylonischen und Assyrischen Reiche stiegen die Künste und Cultur mit der Volksmenge.

 Der

Der Tempel des Belus, die Sternwarte. Auch Aegypten näherte sich dem Luxus, aber dem Luxus ohne Geschmack; daher Obelisken, das Labyrinth, die Pyramiden. Der Handel mit Indien ist schon im völligen Gange. Gesetzgebung und Polizey verfeinern sich immer mehr. Hohe Cultur in Klein-Asien. Der Trojanische Krieg zeigt schon Spuren von allen Künsten; Bildhauerey, das Palladium, Jupiters Bildsäule in Priami Pallast, Schild des Achilles, Stickerey der Helena und Andromache.

§. 279.

Nun breiten sich Cultur, Künste und zum Theil auch Wissenschaften in Asien, dem östlichen Afrika und südöstlichen Europa schnell und mächtig aus. Luxus im Mittelasien, in Aegypten, bey den Israeliten und Phöniciern; völlige Ausbildung der Griechen nach Eroberung des blühenden und üppigen Troja, so wie Roms nach der Eroberung Athens. Phönicien wird durch Handel reich, und schickt Colonien aus; Aegypten baut Pyramiden und balsamirt seine Todten; David Dichter und Tonkünstler; Salomos Pracht und Luxus artet schnell in Abgötterey aus. Kosmographie und Geschichte. Griechenland nimmt an Wohlstand zu, erweitert seine Schiffahrt, und nährt die bildenden Künste.

§. 280.

Mittel-Asien, noch immer der herrschende Theil der Welt. Auf die Assyrer, Babylonier

und

und Meder folgen die Perser, wo sich die Staats- und Kriegsverfassung schon als Wissenschaft zeiget. Die Cultur wird Luxus und neiget sich zu ihrem Verfalle. Die Jüdische und Aegyptische Cultur verblühet, aber die Griechische stehet in völligem Flore, und die Italienische keimet auf. Die Philosophie im weitesten Verstande, so fern sie Aufklärung des Verstandes, Ausbildung der obern Kräfte der Seele ist, bekommt erst in Griechenland ihre wahre Richtung, verbreitet sich in Rom über mehrere Stände, und legt dadurch den Grund zu der folgenden Revolution in den Wissenschaften.

§. 281.

Die Kriegskunst kommt unter der kurzen Griechischen Monarchie zu ihrer Vollkommenheit und gehet von da zu den Römern über. Das verblühete Aegypten erholt sich und cultivirt sich wieder nach griechischen Mustern. Ende der Phönicischen Handlung und Cultur, selbst in ihren Colonien. Rom stürzt Carthago und bereichert sich mit dessen Schätzen und Cultur. Die Griechen haben kein besseres Schicksal. Verpflanzung ihrer Cultur auf Römischen Boden, und von da durch Roms Eroberungen in einen großen Theil der übrigen Welt.

§. 282.

Der römische Staat zeiget uns viele Wissenschaften und fast alle Künste in ihrem völligen Glanze, letztere mehr in einem von den Griechen entlehnten Glanze, und erstere mehr durch

 eigne

eigene Cultur. Römisches Finanzsystem, noch immer Muster des heutigen; römische Gesetze, leider noch immer die Despoten der heutigen Welt; Salz- und Bergwerke, Schauspiele, Wasserleitungen u. s. f. Der Ueberfluß erzeugte Weichlichkeit und Zügellosigkeit, nicht bloß in den Sitten, sondern auch in den Künsten und Wissenschaften; der Verfall der Ordnung und der Zucht stürzt den Staat, so wie die Cultur. Die in jedem gesitteten Staate so nothwendige Einschränkung der natürlichen Freyheit, ohne welche er kein gesitteter Staat seyn kann, fängt bey einreissender Weichlichkeit an lästig zu werden; man wirft das Joch der Sittengesetze ab, der Zwang der Regeln in der Kunst folgt nach, weil man gar keine Einschränkung dulden will. Das Uebel fängt in den obern Classen der freyen Bürger an und erzeugt hier Zügellosigkeit in den Sitten und Künsten; gehet es bis zu den untern gehorchenden Classen fort, so ist der Sturz des Staates da. So fiel Rom, und so werden alle Staaten fallen, in welchen die Cultur in Weichlichkeit ausartet.

§. 283.

Die rohen noch ungebildeten Völker der nördlichern Weltgegenden hatten mit dem verzärtelten Rom ein leichtes Spiel. Der ungeheure Coloß fiel und zog zugleich alle Cultur mit in sein Grab. Diejenige Cultur, welche in den Staaten der neuen Ankömmlinge auf die Ueberreste der alten römischen geimpfet ward, war ein

ein trauriges Gemisch von Verfeinerung und Rohheit, und verschwand endlich gar, so wie neue barbarische Volksstämme immer neue Wildheit und Rohheit mitbrachten. Daher die tiefe Barbarey vom zehnten bis in das zwölfte Jahrhundert.

§. 284.

Die Lehensverfassung, welche Freyheit und Gleichheit mit Unterwerfung verbindet, ist anfänglich ein wohlthätiges Mittel, wilde Barbaren gesittet zu machen, wird aber der fernern Cultur schädlich, weil sie nur Despoten und Sclaven kennet. Alles athmet den wilden und ungebildeten Geist des Zeitalters; die Feuerprobe, die Gottesurthel, das Faustrecht, die Zweykämpfe u. s. f. Zwar blicken hier und da Künste hervor, aber Künste ohne Geschmack, Ueberreste der alten auf einen wilden Boden verpflanzt.

§. 285.

Im griechischen Reiche erhielt sich noch etwas von dem alten Geschmacke, und ein wenig davon gieng auch zu den Arabern über, welche jetzt gesitteter zu werden anfiengen, bey denen aber Kopf und Geschmack aus Hindernissen der Religion nie die wahre Richtung bekommen konnten. Doch leitet die Chymie und Destillierkunst ihren Ursprung von ihnen ab.

§. 286.

Unter und nach den Kreuzzügen wird es ein wenig heller. Der in Italien erwachte und von

da weiter verbreitete Handel macht reiche Bürger. Der Ueberfluß erzeugt Künste, die Begriffe erweitern sich, und in allen Köpfen fängt es an zu dämmern. Zwar verrathen die Künste noch immer den ungebildeten Geschmack und die Wissenschaften verfehlen gemeiniglich ihre Absicht. Daher die Tyranney des römischen und päpstlichen Rechtes, der Unfug der scholastischen Philosophie, die Sündfluth von Chroniken und historischen Romanen, der Zunftzwang der entstehenden Universitäten, das Zunftmäßige in allen Ständen u. s. f. Allein die Dämmerung kann nicht so hell als der Morgen, und der Morgen nicht so hell als der Mittag seyn.

§. 287.

Indessen finden die meisten Künste, Anstalten und Wissenschaften in diesem Zeitpunkt ihre Veranlassung und ihren Ursprung. Anfang der Seidenmanufacturen in Sicilien, der Wollen-Manufacturen in Flandern, und des Zuckerbaues; Bank in Venedig und Wechselbriefe, Seegesetze und Heringsfischerey, Münzoperationen in Frankreich, Troubadurs und schwäbische Dichter, Spiegelfabrik zu Venedig, Erfindung der Brillen, des Lumpenpapieres, des Compasses und des Schießpulvers, Anfang der Spielkarten und der Taschenuhren, Bergwerke in Tyrol, Böhmen, auf dem Harze und in Sachsen. Auch die bildenden Künste leben wieder auf, besonders in Italien, wo schon der Handel Ueberfluß, und der Ueberfluß Künste erzeugen.

§. 288.

Dieser Drang von Thätigkeit und Empfindung verkündigte dem Geiste und Geschmacke eine nahe Revolution, und diese erfolgte auch wirklich, als die aus Constantinopel verscheuchten Ueberreste des griechischen Geschmackes ihre Zuflucht nach Italien nahmen, die erfundene Buchdruckerkunst die Hülfsmittel der Wissenschaft und des Geschmackes vervielfältigte, und die in Osten, Süden und Westen entdeckten neuen Länder nicht allein die bisher so eingeschränkten Begriffe erweiterten, sondern auch durch ihre Schätze, Erfindsamkeit, Thätigkeit und Leben verbreiten. Alles bekommt nunmehr eine andere Gestalt, die Regierungskunst, das Finanzwesen, das Kriegeswesen, alle Wissenschaften, die Künste u. s. f. So viele theils neue, theils erweiterte und berichtigte Kenntnisse mußten nothwendig auf alles einen Einfluß haben, worauf sie nur einfließen konnten.

§. 289.

Die Buchdruckerkunst hat an dieser Veränderung mehr Antheil, als man gemeiniglich glaubt. Vor ihrer Erfindung konnte sich die Cultur nie bis auf die untern Classen des Volkes erstrecken, weil die Abschriften der Bücher überaus theuer und kostbar waren, daher nur wenig begüterte Gelehrte eine beträchtliche Anzahl von Handschriften besitzen konnten. In allen bisherigen gesitteten Staaten war daher die Cultur, besonders des Verstandes, auf die

obern Classen eingeschränkt, und das Volk blieb unerleuchtet, roh, unwissend und abergläubig; Griechenland und etwa Rom ausgenommen, wo die Cultur des Volkes durch andere aber weit kostbarere Mittel bewirkt wurde, sich aber doch immer nur auf die Sinnlichkeit und den Geschmack erstreckte.

§. 290.

Die Buchdruckerkunst und ihre Vorgängerinn, die Erfindung des Lumpenpapieres, veränderte alles. Sie verbreitete auf einmal alles, was die Cultur des Verstandes und des Geschmackes in allen Jahrhunderten und in allen Zonen einzeln hervorgebracht hatte; man durfte nur lesen, empfinden und prüfen lernen. Der Preis der Bücher, wenigstens der Bücher gewisser Art, war so geringe, daß er auch die Kräfte des Volkes nicht überstieg, welches sich in denjenigen Staaten, wo die Preßfreyheit nicht von Aberglauben und Staatskunst eingeschränkt ward, haufenweise herbey drängte, Theil an der allgemeinen Aufklärung zu nehmen. Man sahe den Nutzen davon in den deutschen und den nördlichen Staaten, wo sich die Reformation nie so schnell und so allgemein ausgebreitet haben würde, wenn nicht das Volk durch die faßlichen und allgemein verständlichen Schriften der Reformatoren bis zu einem gewissen Grade wäre aufgekläret worden. Da wo man diese Aufklärung durch Preßzwang hinderte, blieb und ist ist es noch jetzt so abergläubig und unwissend wie zuvor.

§. 291.

§. 291.

Beyläufig die Frage, wie weit darf die Aufklärung des Volkes gehen? Hat sie ihre Gränzen, und welches sind sie? Es gehöret mit zu dem Modeton unserer Zeiten, daß man so viel von dieser wohlthätigen Aufklärung spricht und schreibt, das Volk von allem unterrichten, alle Wissenschaften populär vortragen will. Diejenigen, welche das meiste Aufhebens von dieser Popularität machen, sind gemeiniglich seichte Köpfe, welche bey aller ihrer Seichtigkeit doch gerne glänzen und Aufsehen machen wollen, und da sie dieses unter den höhern Classen nicht können, sich aus Verzweifelung zu Lehrern des Volkes aufwerfen, um wenigstens auf einige Art zu glänzen.

§. 292.

Doch dieß bey Seite gesetzt, so läßt sich leicht beweisen, daß so wie die Cultur im Ganzen ihre gewisse Gränzen hat, welche sie nicht überschreiten darf, die Aufklärung des Volkes noch mehr an gewisse Einschränkungen gebunden ist. Die untern Classen, d. i. der arbeitende Theil oder das Volk, sind der wesentlichste Theil eines Staates, alle übrigen sind nur um dessen Willen da. Diesen arbeitenden Theil dem Verstande und Geschmacke nach gerade so weit aufzuklären, als es die Bedürfnisse und Pflichten seines Standes erfordern, ist Wohlthat, und sollte die erste Obliegenheit des herrschenden Theiles seyn; aber ein Paar Schritte weiter ist Verderben für den

Staat. Der Landmann, welcher höhere Einsichten hat, als sein Stand erfordert, welcher einen feinern Geschmack hat, als seine Lebensart erträgt, wird nicht mehr Landmann, sondern ein Bürger, der Bürger wird in gleichen Umständen ein Kaufmann, und der Kaufmann ein Hofmann seyn wollen. Kurz die untern Classen werden sich allmählich nach den obern drängen, alles wird glänzen, herrschen und befehlen, niemand aber arbeiten und gehorchen wollen, und da nicht alle Wünsche befriedigt werden können, so wird die Aufklärung Unglückliche machen. Man siehet dieses deutlich genug in der Nähe großer Städte, wo der Landmann, von den Bequemlichkeiten und dem Wohlleben des Bürgers geblendet, sich häufig in die Städte dränget; diese werden überfüllet, und das Land stehet leer und seiner arbeitenden Hände beraubt.

§. 293.

Doch das nur beyläufig. Der Fortschritt der Cultur war von dem sechszehenten Jahrhunderte an groß und schnell, doch aber sich nicht überall gleich. In dem südlichen Europa erwachten die schönen und bildenden Künste in ihrem völligen Glanze, ein wenig mehr nördlich war Zeit nothwendig, Sitten und Vorstellungsart bis zu einem gewissen Grade zu verfeinern. Die Aufklärung der Philosophie gieng noch langsamer von Statten. Zwar sahe man das Ungereimte und Unnütze der scholastischen Philosophie ein; allein ihre wahre Laufbahn ward ihr erst

erst in den neuesten Zeiten von Neuton, Locke, Leibnitz und Wolf vorgezeichnet, und von diesem Zeitpunkte an verbreitete sie ihr wohlthätiges Licht über alles, was dessen nur fähig war.

Vierte Abtheilung.

Hülfswissenschaften der Geschichte.

1. Chronologie.

§. 294.

Einer der wesentlichsten Umstände der Begebenheiten ist der Umstand der Zeit, in welcher sie geschehen, wovon ein großer Theil ihrer Begreiflichkeit und Erweislichkeit abhängt. Die Folge auf und nach einander existirender Dinge geben uns den Begriff der Zeit, ohne welchen wir uns diese Folge nicht gedenken können.

§. 295.

Da wir uns von der Zeit keinen andern Begriff als auf diese Art machen können, so können wir auch kein anderes Maß derselben haben, als was aus auf einander folgenden Veränderungen selbst hergenommen ist. Aber diese Veränderungen müssen auch von gewisser unveränderlicher Art seyn, wenn sie für die Geschichte von Nutzen seyn sollen; sie müssen von Anfange der Welt her nach gewissen unveränderlichen Gesetzen auf eine immer einförmige Art vor sich gehen, wenn sie zum Maße der Zeit gebraucht werden sollen.

§. 296.

Nun kennen wir keine andern Veränderungen dieser Art, als die Bewegung der Himmelskörper, besonders der zwey großen, welche der Erde dem Auge nach die nächsten sind, und deren Veränderungen daher am leichtesten bemerket und bestimmet werden können, ich meyne die Sonne und den Mond.

§. 297.

Man hat daher auch die Veränderungen dieser beyden Himmelskörper von je her zum Maßstabe der Zeit gebraucht, und ihnen haben wir Tage, Monate und Jahre zu verdanken, welche wieder die willkührlichen Eintheilungen in Minuten, Stunden, Wochen u. s. f. veranlasset haben.

§. 298.

Allein die Veränderungen dieser beyden Himmelskörper gehen in langen Zeiträumen nicht vollkommen einförmig vor sich. Im gemeinen Leben ist man mit der ungefähren Bestimmung derselben, so fern sie durch die bloßen Sinne geschehen kann, zufrieden; allein in beträchtlichen Zeiträumen wird der Unterschied zwischen dieser bürgerlichen Zeit und der wahren Zeit, welche durch genaue Beobachtung der Bewegung dieser Himmelskörper bestimmet wird, wichtig, und erfordert eine eigene Wissenschaft, beyde mit einander zu vergleichen, und die bürgerliche Zeit der wahren so nahe zu bringen, als möglich ist.

§. 299.

Diese Wissenschaft, welche die Zeit messen, und die im bürgerlichen Leben angenommenen Zeittheile mit den wahren vergleichen lehret, heißt die Chronologie oder Zeitkunde. Sie theilet sich in zwey zum Theil verschiedene Wissenschaften, deren eine, die mathematische Chronologie, sich mit der Zeit und ihrer Berechnung vermittelst der Astronomie selbst beschäfftigt, die zweyte, die historische aber, die Zeit aller Begebenheiten, deren die Geschichte gedenkt, zu bestimmen, und nach der wahren Zeit zu berechnen lehret. Jene sezt die ganze Astronomie voraus, daher wir es hier nur mit der leztern zu thun haben.

§. 300.

Die mehreste Schwierigkeiten machen die verschiedenen Arten, nach welchen die ehemaligen Völker das Jahr bestimmet, indem einige den Mondslauf allein, andere den Sonnenlauf allein, und noch andere beyde zugleich zur Bestimmung ihres Jahres angewandt.

§. 301.

Ein Jahr, welches durch den Weg der Sonne durch die zwölf Zeichen des Thierkreises bestimmt wird, heißt ein Sonnenjahr. Im bürgerlichen Leben, da man nur ganze Tage in der Rechnung gebrauchen kann, beträgt es 365 Tage; allein nach genauerer astronomischer Berechnung 365 Tage, 5 Stunden, 48′ 45″ 30‴.

Der

Der zwölfte Theil eines solchen Sonnenjahres heißt ein Sonnenmonat, der bürgerlich 30 Tage, astronomisch aber 30 T. 10 St. 29′ 3″ 47‴ 30⁗ lang ist.

§. 302.

Ein Mondenmonat ist die Zeit, welche der Mond braucht, von einer Zusammenkunft mit der Sonne bis zur nächstfolgenden zu gelangen, welches, genau gerechnet, 29 T. 12 St. 44′ 3″ beträgt. Zwölf solcher Monate machen ein Mondenjahr, welches bürgerlich 354 Tage, astronomisch aber 354 T. 8 St. 48′ 38″ 12‴ beträgt. So daß ein Mondenjahr um 10 Tage, 21 Stunden, 7′ 15‴ kürzer ist, als ein Sonnenjahr.

§. 303.

Da der Ueberschuß an Stunden u. s. f. welchen die wahre astronomische Zeit giebt, und welchen man in der bürgerlichen Zeit nicht rechnet, in einem beträchtlichen Zeitraum wichtig wird, so pflegt man ihn, sobald er ganze Tage oder Wochen ausmacht, einem bürgerlichen Jahre beyzulegen, welches alsdann einschalten heißt, wodurch das bürgerliche Jahr sich von Zeit zu Zeit wieder dem wahren nähert. Hierin liegt zugleich der Unterschied zwischen einem gemeinen Jahre und einem Schaltjahre.

§. 304.

Allein da es ehedem sehr viele Staaten gab, welche keine genaue Kenntniß von der wahren Dauer

Dauer eines astronomischen Jahres hatten, und daher entweder gar nicht, oder nicht vollständig genug einschalteten, so verursacht solches tausend Schwierigkeiten und Verwirrungen, welche der Geschichtschreiber nach Jahrtausenden vergeblich zu heben sucht.

§. 305.

Ein anderer wichtiger Umstand ist der Zeitpunkt, von welchem ein Volk seine Jahre zu zählen pflegte, oder die Aera und die Bestimmung ihres Anfanges nach dem wahren astronomischen Jahre. So zählten die Römer von Erbauung der Stadt Rom, die Christen zählen von der Geburt Christi an, die Mohammedaner von der Flucht Mohammeds, die Juden von Erschaffung der Welt u. s. f. Alle diese verschiedenen Aeren bey der Ungleichheit der Jahre selbst mit einander zu vergleichen, macht neue Schwierigkeiten.

§. 306.

Noch andere Völker hatten keine fortlaufende Jahrzahl, sondern rechneten nach Cyklen, d. i. nach einer bestimmten Anzahl von Jahren, nach deren Ablauf sie wieder von vornen an zu zählen fiengen. Von dieser Art sind die Olympiaden der Griechen.

§. 307.

Bey den Christen ist seit dem Anfange der christlichen Religion ein gedoppeltes Jahr üblich gewesen, das Julianische Jahr, welches Julius

lius Cäsar einführete, und welches ein beständiges Sonnenjahr war, welches in einem gemeinen Jahre 365 und in einem Schaltjahre 366 Tage hatte. Es bestand aus zwölf bürgerlichen Sonnenmonaten, worunter 7 von 31, 4 von 30 und 1 von 28 und in einem Schaltjahre von 29 Tagen sind.

§. 308.

Man hatte bey diesem Jahre angenommen, daß das wahre astronomische Jahr 365 Tage und 6 Stunden hatte; allein man hatte es dadurch um 11′ 14″ 30‴ größer angenommen, als es wirklich war, welches seit 325 bis 1582 ein Uebermaß von 10 Tagen machte. Papst Gregor 13 that daher 1582 den Vorschlag, nicht nur diesen Fehler durch Auswerfung der zehen überflüßigen Tage wieder gut zu machen, sondern auch ähnliche Fehler für die Zukunft zu verhindern. Das erste geschahe dadurch, daß man zehen Tage aus dem October des Jahres 1582 heraus warf, und zugleich fest setzte, daß jedes hundertstes Jahr, welches in dem Julianischen Kalender allemal ein Schaltjahr seyn mußte, dreymal hinter einander ein gemeines, das vierte Mal aber ein Schaltjahr seyn sollte.

§. 309.

Diese Verbesserung nahmen seit 1582 nur die katholischen Staaten an. Die Protestanten und Russen blieben bey dem alten Kalender, und zählten bis 1700 zehen Tage und seit 1700

eilf

eilf Tage weniger als die Katholiken. Allein in dem gegenwärtigen Jahrhunderte nahmen auch die protestantischen Staaten diesen neuen Styl oder verbesserten Kalender durch Auswerfung der überflüßigen eilf Tage nach und nach an, so daß nur noch die Russen dem alten folgen.

§. 310.

Indessen hat auch dieses verbesserte Gregorianische Jahr noch seine Mängel. Man hatte dabey angenommen, daß das Uebermaß des Julianischen Jahres in 400 Jahren drey Tage betrüge, da es doch in 128 Jahren schon etwas über einen ganzen Tag beträgt, daher in einem gewissen beträchtlichen Zeitraume eine neue Aenderung nothwendig seyn wird, wenn die bürgerliche Zeitrechnung nicht zu sehr von der wahren abweichen soll.

§. 311.

Dieser Unvollkommenheit ungeachtet wird dennoch dieses Julianisch-Gregorianische Jahr in der Zeitrechnung auch rückwärts zum Grunde geleget, und alle übrigen Arten der Zeitrechnung auf dasselbe zurück geführet, nur daß man nicht versäumet, den kleinen Ueberschuß, um welches dieses Jahr zu groß ist, so bald derselbe beträchtlich wird, mit einzurechnen. Die vornehmsten Zeitrechnungen, welche auf dieses Jahr zurück geführet werden müssen, sind folgende.

§. 312.

Die alte ägyptische und chaldäische, die erste und älteste, von welcher wir Nachricht ha-

ben. Die alten Aegypter führten zuerst das Sonnenjahr ein, und zwar das unbewegliche von 365 Tagen und ungefähr 6 Stunden, so daß dasselbe nur um einige Minuten größer ist, als unser astronomisches Jahr. Vermuthlich schalteten die ägyptischen Priester diesen Ueberschuß, wenn er einen Tag betrug, richtig ein; wenigstens wurden die 6 Stunden, wie bey uns, alle vier Jahre eingeschaltet.

§. 313.

Die alten Chaldäer hatten die so genannte Nabonassarische Jahrform, welche ein wanderndes Sonnenjahr von 365 Tagen ohne alle Einschaltung war. Eben dieses Jahr war auch bey den alten Persern und andern alten morgenländischen Völkern üblich, bis die Astronomie zu mehrerer Genauigkeit gebracht wurde, da sie denn zwar dieses Jahr behielten, aber den Ueberschuß gehörig einschalteten. So machten es die neuern Perser, die Syrer u. s. f.

§. 314.

Die ältern Juden hatten zu allen Zeiten bürgerliche Mondmonate, welche mit 29 und 30 Tagen abwechselten; allein die Jahresform war bey ihnen nicht zu allen Zeiten gleich. So lange sie noch ein nomadisches Volk waren, richteten sie sich in der Jahresrechnung nach den Völkern, unter welchen sie lebten. Seit dem Ausgange aus Aegypten hatten sie ein gedoppeltes Jahr, ein Kirchenjahr, welches sich mit

dem ersten Neumonde nach der Nachtgleiche im Frühlinge anfieng, und das bürgerliche, welches sich um die herbstliche Nachtgleiche anfieng. Ihre Monate blieben Mondsmonate, aber ihr Jahr ward zugleich durch den Sonnenlauf bestimmt, daher es ein Monds-Sonnenjahr war, welches durch gehörige Einschaltung eines ganzen Mondsmonates von Zeit zu Zeit in Ordnung gehalten wurde. Die neujüdische Jahresrechnung ist weit verwickelter und verworrener, und zeuget von der Unwissenheit ihres Erfinders, des R. Hillel, der sie im Jahr Christi 358 ausheckte.

§. 315.

Das Jahr der alten Griechen war nach dem Maße ihrer Cultur und Einsicht verschieden. Vor dem Solon bestimmten sie ihre Monate nach dem Monde, die Jahre aber nach der Sonne. Vor dem Kadmus hatte ihr Jahr 360 Tage, allein nach demselben nahmen sie das ägyptische Jahr von 365 Tagen an. Seit Solon war das attische Jahr, welches nachmals auch von den übrigen griechischen Völkerschaften angenommen ward, ein unbewegliches Mondsjahr, welches aus 12 Mondsmonaten, wechselsweise von 30 und 29 Tagen, bestand, und durch gehörige Einschaltung eines dreyzehenten Mondsmonates mit dem Sonnenjahre übereinstimmig erhalten ward. Unter ihren Aeren ist die Aere der Olympiaden die bekannteste.

§. 316.

Das Jahr der Römer war vor dem Julius Cäsar ein Mondsjahr, welches aber unregelmässig und unbeständig war, und wo man immer einschalten mußte, um sich nicht zu weit von den Jahreszeiten zu entfernen. Unter dem Cäsar aber führete man das Sonnenjahr ein, welches aus zwölf bürgerlichen Sonnenmonaten bestand, nach ihm das Julianische genannt, und lange auch von den Christen beybehalten wurde.

§. 317.

Das arabische oder mohammedische Jahr ist ein bloßes Mondenjahr von 354, und in einem Schaltjahr von 355 Tagen. Die noch übrigen Stunden werden alle 30 Jahre eingeschaltet, in welcher Zeit sie ganze Tage machen. Ein solcher Cyclus von 30 Jahren enthält 19 gemeine und 11 Schaltjahre. Daß die Mohammedaner ihre Jahre von der Flucht Mohammeds an zählen, welche bey ihnen Hedsjera, in den Abendländern Hegira genannt wird, ist bekannt. Sie fängt sich im Jahr Chr. 622 den 16ten Jul. an. Allein da 30 Julianische Jahre um 326½ Tag größer sind, als 30 Mohammedanische Mondsjahre, so erfordert es eine eigene Rechnung, diese auf jene zurück zu führen.

2. Alte und mittlere Geographie.

§. 318.

Der zweyte wesentliche Umstand einer jeden Begebenheit ist der Ort, wo sie sich zugetragen hat,

hat, welchen bey Begebenheiten, welche das menschliche Geschlecht angehen, die Geographie lehret, und zwar bey gleichzeitigen Begebenheiten die neuere, bey ältern aber die alte und mittlere Geographie.

§. 319.

Veränderten die Menschen ihren Wohnplatz auf der Erde nicht, und blieben die Völker und Staaten immer eben so unveränderlich, immer in einerley Gränzen und Verfassung, als der Erdboden, welcher sie träget, so würde die alte und mittlere Erdbeschreibung nicht so sehr von der neuern abweichen.

§. 320.

So aber befindet sich das menschliche Geschlecht seit der Schöpfung an, im Ganzen in einer immerwährenden Gährung und Auswanderung. Da es sich unaufhörlich vermehret, so sucht es sich auch immer auszubreiten und seine Gränzen zu erweitern. Daher dränget immer ein Volk das andere, überwältiget ein Staat den andern. Hier werden mehrere schwächere Völker von einem mächtigen Eroberer unterjochet, verlieren sich aus der Geschichte und werden dem Namen des Ueberwinders einverleibet; dort werfen andere das Joch ihres Beherrschers ab, theilen sich in mehrere unabhängige Staaten, und der Name des ältern wird nicht mehr gehöret. Hier entstehet unter einem unbekannten wilden Volke ein gesitteter Staat, und macht

Aufsehen, da man vorher kaum dessen Namen kannte; dort verwildert ein gesitteter Staat aus Volksmangel, und wird kaum mehr gehöret.

§. 321.

Alle diese Umstände verändern die Oberfläche des Erdbodens unaufhörlich, zwar nicht an sich, aber doch in Beziehung auf den Menschen, welcher sie bewohnet. Die verschiedenen Sprachen vermehren diese Veränderung, denn wenn ein Volk von einem andern unterjocht wird, so bekommen dessen Städte und Oerter nicht selten neue, wenigstens nach der Sprache des Siegers veränderte Namen.

§. 322.

Die Geographie ist daher für die Geschichte eben so nothwendig, als die Chronologie; sie hat aber auch in den ältern Zeiten mit eben so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, als diese, welche nach dem Maße zunehmen, nach welchem die Quellen der wahren Geschichte abnehmen. In den ältesten Zeiten, von welchen wir nichts als Fabeln und Ueberlieferungen haben, ist sie eben so übel daran, als die Chronologie und Geschichte selbst.

§. 323.

Die Geographie, so fern man sie als ein großes Ganzes betrachtet, welches den ganzen Zeitraum des menschlichen Geschlechtes umfasset, folgt den drey Hauptepochen der Geschichte, und theilet sich in die alte, mittlere und neuere.

re. In jedem Zeitraume betrachtet sie die bekannten Staaten nach ihren Gränzen, ihrer Größe, ihrer Verfassung, ihrer Volksmenge, ihrem Nahrungsstande, ihrem Reichthume, ihren Wohnplätzen u. s. f. Da wir es hier nur mit der ältern und mittlern Erdbeschreibung zu thun haben, so lassen wir die neuere ganz fahren.

§. 324.

Sollen die beyden ersten mit Nutzen bearbeitet werden, so müssen sie keinen Augenblick von der neuern getrennet werden; dieß allein macht sie einleuchtend, begreiflich und faßlich. Man muß zeigen, wie das alte Volk, dessen Wohnplatz man beschreibet, sich zu denen verhalte, welche nach demselben dessen Stelle eingenommen haben, besonders zu dem, welches jetzt daselbst wohnet; man muß die alten Namen der Naturgränzen, der Flüsse, Berge, Wälder, Meere und Seen in den heutigen aufzufinden suchen; man muß die ehemalige Volksmenge, den ehemaligen Nahrungsstand, den ehemaligen Grad der Cultur mit den heutigen vergleichen; man muß zu zeigen suchen, warum das alles verschieden ist, warum die ehemaligen Producte nicht mehr die heutigen sind, warum das Volk an Cultur ab= oder zugenommen hat. Man muß ferner die alten Wohnplätze in den heutigen aufzuforschen suchen, oder wenn das nicht möglich ist, zeigen, in welcher jetzt wüsten Gegend der ehedem blühende Ort gelegen, und durch was für Widerwärtigkeiten er aus der

Reihe der vorhandenen Dinge ausgelöschet worden. Auf eben diese Art müssen auch die Karten zur alten und mittlern Geographie eingerichtet werden.

§. 325.

Zum Unglücke ist diese Lehrart noch bey weitem nicht so allgemein, als sie zu seyn verdienet. Die alte und mittlere Geographie ist gemeiniglich nichts als ein trocknes Verzeichniß unbekannter Namen, höchstens mit ein Paar alltäglichen Merkwürdigkeiten aufgestutzt. Sucht man ja die alte Lage eines ehemaligen Ortes in Ansehung des heutigen Zustandes des Erdbodens zu bestimmen, so läßt man sich gern von betrüglichen Aehnlichkeiten der Namen blenden, und setzt volkreiche und blühende Städte oft dahin, wo die Natur kaum reich genug ist, ein armseliges Dörfchen zu ernähren; bloß weil die Aehnlichkeit des Namens es so haben will.

§. 326.

Soll die alte Geographie als ein Ganzes studiret werden, so muß sie der alten Geschichte auf dem Fuße nachgehen. Sie fängt mit Asien an, weil dieser Welttheil zuerst bewohnet worden. Hier macht sie wieder den Anfang mit der biblischen Geschichte, weil uns diese die zuverläßigsten und umständlichsten Nachrichten von dem ersten Wohnsitze des menschlichen Geschlechtes und dessen ersten Ausbreitung ertheilet.

§. 327.

§. 327.

Da die alte Geographie einen so großen Zeitraum von der Schöpfung an bis auf den Verfall des römischen Reiches umfasset, und der Zustand der Völker und Staaten in jedem beträchtlichen Zeitraume anders ist, so theilet man denselben wieder in bequeme Abschnitte, und zwar am schicklichsten nach den herrschenden Staaten, und mustert in jedem Abschnitte den ganzen Welttheil, nach allen den Umständen, welche nur irgend ein Gegenstand der Geographie seyn können. Dieß ist der einige Weg, auf welchem die Geographie ihre Bestimmung erreichen, und das eine Auge der Geschichte werden kann.

§. 328.

Der Zeitraum vor der Sündfluth muß für die Erdbeschreibung natürlicher Weise eben so dürftig ausfallen, als er es für die Geschichte ist. Von dem ersten Wohnplatze der Menschen nach Mosis Geschichte läßt sich wenig mehr bestimmen, als daß er in dem südwestlichen Theile des mittlern Asiens gelegen; höchstens lassen sich einige Flüsse in seiner Nachbarschaft muthmaßlich bestimmen. Ich sage muthmaßlich; denn ist Mosis Sündfluth so allgemein gewesen, als man gemeiniglich annimmt, und hat sie alle die grossen Veränderungen auf dem Erdboden bewirkt, welche man ihr gemeiniglich zuschreibt, so muß sie auch den Lauf der Flüsse von Grund aus zerstöret und geändert haben, daher hier an keine zuverläßige Bestimmung zu denken ist.

§. 329.

Die ersten Zeiten nach der Sündfluth sind nicht viel fruchtbarer. Das Assyrisch-Babylonische Reich in seinem Umfange klein, aber im Fortgange der Zeit groß und mächtig, zeigt einige berühmte Städte, von welchen man jetzt kaum die Spuren zu finden weiß. In Aegypten, welches von unveränderlichen Naturgränzen eingeschlossen wird, kann die alte Erdbeschreibung schon gewissere Schritte thun, die gewissesten im untern Theile, nicht so gewisse im obern, dessen heutiger Zustand noch sehr unbekannt ist.

§. 330.

Man sollte glauben, das Jüdische Land, von dessen Geschichte wir in den ältesten Zeiten die genauesten und umständlichsten Nachrichten haben, würde auch in Ansehung der alten Erdbeschreibung am bekanntesten seyn. Gewisser maßen ist es solches auch wirklich; allein sie findet auch hier Zweifelsknoten, welche sie nicht aufzulösen vermag. Noch mehr Schwierigkeiten findet die alte Erdbeschreibung in dem ehemaligen Persischen Reiche, dessen heutiger geographischer Zustand noch nicht aufgekläret genug ist, alle Zweifel zu heben.

§. 331.

Je weiter man sich in der alten Erdbeschreibung von den herrschenden Völkern entfernet, desto finstrer wird es. Was weiß die alte Geographie von dem ganzen südlichen und südostlichen

Asien der frühesten Zeiten, ungeachtet die Cultur hier sehr frühe geblühet haben muß? Was weiß sie von dem ganzen östlichen und nördlichen Asien, ungeachtet es von den frühesten Zeiten mit zahlreichen, aber freylich wilden Völkerschaften angefüllet war, welche es zur Pflanzschule aller übrigen Welttheile machten? Was weiß sie von dem ganzen großen Afrika, Aegypten, und hier und da die nördlichen Küsten etwa ausgenommen? Hin und wieder einen einzelnen Namen, allenfalls einen fabelhaften oder schwankenden Umstand; Europens nicht zu gedenken, welches, einige südliche Küsten ausgenommen, nichts als wilde herumschweiffende Völkerschaften aufzuweisen hatte, welche für den Geographen immer am unfruchtbarsten sind.

§. 332.

Je mehr sich aber das herrschende Volk unsern Gränzen nähert, je mehr mit der Herrschaft sich zugleich Cultur und Wissenschaft verbreiten, desto heller wird es auch in der alten Geographie. Das blühende Griechenland giebt ihr nebst den angränzenden Staaten die reichste Ausbeute. Noch mehr das Römische Reich, nicht bloß in Rücksicht auf Italien, sondern selbst in Ansehung seiner entferntesten Eroberungen.

§. 333.

Nach dem Verfalle des Römischen Reiches wird es wieder trübe. Fast alle drey Welttheile werden nach und nach von wilden Völkerschaften über-

überschwemmet; Gränzen und Namen ändern sich, zahlreiche Völker verschwinden aus der Geschichte, und dagegen entstehen neue. Alles das macht nebst dem Mangel genauer und vollständiger Nachrichten in den Jahrhunderten der Unwissenheit die **mittlere Geographie** so mühsam, verwickelt und schwer. Sie ist daher auch noch am wenigsten bearbeitet, ungeachtet sie doch so nothwendig ist, indem sie den Grund zeiget, worauf die heutigen Staaten ihre Macht gebauet haben.

3. Diplomatik.

§. 334.

Eine der fruchtbarsten Quellen für die mittlere und neuere Geschichte, und der überzeugendste Beweis der Wahrheit mancher Begebenheiten sind die **Diplomen** oder **Urkunden**, oder unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Schriften über einzelne Begebenheiten. Ich sage für die **mittlere und neuere Geschichte**; denn die ältere hat dieses Hülfsmittel nicht, wenigstens keine Diplomen in der heutigen Bedeutung des Worts, als welche sich erst mit den mittlern Zeiten anfangen, daher sie nur der mittlern und neuern Zeit zugeschrieben werden können.

§. 335.

Da aber Eigennutz und Bosheit in den mittlern Zeiten sehr oft ächte Urkunden zu verfälschen, und erdichtete unterzuschieben suchte, welches in den Jahrhunderten der Unwissenheit desto leich-

leichter war, je weniger man damals aus Mangel der nöthigen Kenntnisse im Stande war, den Betrug zu entdecken, so hat man in den neuern Zeiten die gründliche Kenntniß der Urkunden und ihrer ächten Richtigkeit zu einer eignen Wissenschaft gemacht, welche die Diplomatik heißt, und für die Geschichte das ist, was die Paläographie für die Kritik und alte Litteratur ist.

§. 336.

Die Diplomatik erfordert, wenn sie den Namen einer Wissenschaft verdienen soll, sehr mannigfaltige Kenntnisse, welche oft desto schwerer zu erwerben sind, je mehr dabey auf kleine Umstände ankommt, welche man nur zu oft nicht der Aufzeichnung für würdig gehalten.

§. 337.

Die Gegenstände, womit sich die Diplomatik beschäftigt, und welche ihr die Beurtheilungsgründe der ächten Richtigkeit an die Hand geben, sind theils äußere, theils innere.

§. 338.

Zu den äußern gehören 1. die Materie der Urkunde, ob sie auf ägyptischem Papiere, die älteste Materie, oder auf baumwollenem Papiere, oder auf Pergament, der gewöhnlichsten Materie, oder auf heutiges Lumpenpapier, welches doch erst im 13ten Jahrhunderte gefunden wird, und in Urkunden noch später eingeführet worden, geschrieben ist. Eine Urkunde auf Lumpenpapier

aus

aus dem 12ten oder 11ten Jahrhunderte würde unwidersprechlich untergeschoben seyn. 2. Die Werkzeuge der Schrift, die Art der Dinte und der Federn. Man muß wissen, welche Art bey jedem Volk zu jeder Zeit üblich gewesen, um beurtheilen zu können, ob die davon in einer Urkunde vorkommende Spuren mit Zeit und Ort übereinstimmen. 3. Die Schriftzüge selbst, eine der fruchtbarsten aber weitläuftigsten und schwersten Erkenntnißquellen, welche nicht bloß die Form und Figur der Buchstaben, sondern auch den ganzen Geschmack oder Ton, wenn ich so sagen darf, der Schrift, betrifft. Jeder Mensch hat seinen eignen Charakter, und dieser ändert sich nach seinem Alter, Gesundheit, äußern Umständen, u. s. f. Aber dieses Individuelle abgerechnet, haben doch alle zugleich lebende Menschen einer und ebenderselben Nation einen gewissen allgemeinen Charakter, welcher sich von dem Charakter eines frühern oder spätern Jahrhunderts merklich unterscheidet und größtentheils von dem Grade der Cultur abhängt. Und dieses eigenthümlichen Charakters jeder Nation ungeachtet, kommen doch mehrere nur nicht zu sehr entfernte, und an Cultur, Schrift und Sprache sich zu ungleiche Nationen einer und eben derselben Zeit, wieder in einem gewissen allgemeinen Charakter überein, der sich von dem Charakter eben dieser Völker in einem andern Jahrhunderte sehr merklich unterscheidet.

§. 339.

§. 339.

Die Diplomatik muß alle diese Charaktere auf das vollkommenste kennen. Sie muß durch lange Uebung nicht allein die Buchstabenzüge jedes Volks in jedem Zeitpuncte entscheidend bestimmen, sondern auch den ganzen in einer Urkunde herrschenden Geschmack oder Charakter beurtheilen können, ob er zu dem gegebnen Zeitpuncte passe oder nicht. Eine Fertigkeit, welche viel Uebung voraussetzt, wodurch ein gewisses dunkles Kunstgefühl erworben wird, welches jeden Fall entscheidend beurtheilet, ohne eben allemal deutliche Gründe angeben zu können. Ja sie kann in manchen Fällen noch weiter gehen, und aus den Zügen und dem darin herrschenden Ton, das Alter, die Gesundheit, u. s. f. des Schreibers muthmaßlich bestimmen.

§. 340.

Zu den äußern Umständen gehöret ferner 4. Die Unterschrift und deren Art, die Zeitbestimmung und ihre Art, indem beyde zu verschiedenen Zeiten, und bey verschiedenen Völkern sehr verschieden waren. Und endlich 5. das angehängte oder beygedruckte Siegel, dessen Materie, Figur, Art der Befestigung u. s. f.

§. 341.

Zu den innern Umständen gehören theils die Formeln, welche man aber auch noch zu den äußern Umständen rechnen kann, und zwar sowohl die Anfangs und Schlußformeln, als auch die im

Zusammenhange vorkommende Formeln, worin Völker, Zeiten, und selbst einzele Beherrscher oft so verschieden sind, theils auch der Inhalt der Urkunde selbst und die darin vorkommenden Umstände. Widersprechen die letztern oder einige derselben, der aus andern Gründen erweislichen Geschichte, so wird die Urkunde verdächtig und bleibt es so lange, bis sich diese Schwierigkeit auf eine oder die andre Art heben läßt. Erwecken aber sowohl die äußern als innern Umstände gegen ihre ächte Richtigkeit keinen Zweifel, so können die darin vorkommenden historischen Umstände, entweder schon bekannten zur Bestätigung und zum Beweise, oder bey noch unbekannten zur wirklichen Bereicherung der Geschichte und Erdbeschreibung dienen, daher häufige Urkundensammlungen nicht nur für beyde, sondern auch für die Kenntniß der Sitten in den mittlern Zeiten sehr wohlthätig sind.

4. Die Numismatik oder Münzwissenschaft.

§. 342.

Eine andre Art historischer Denkmähler und Erkenntnißquellen sind die Münzen, welche ihrer Natur nach freylich nur einzelne Umstände angeben und bestätigen können, und darin den Urkunden nachstehen, aber dafür den Vortheil haben, daß sie sich über die alte und mittlere Geschichte zugleich erstrecken, von größerer Dauer sind, als jene, und unter allen Ueberbleibseln des Alterthums noch am häufigsten angetroffen werden. Die Wissenschaft, welche sie kennen, verstehen, beur-

beurtheilen, und die ächten von den nachgemachten unterscheiden lehret, heißt die **Numismatik** oder **Münzwissenschaft**.

§. 343.

Münzen sind als der Maßstab, oder das verglichene gemeinschaftliche Maß des Werthes der Dinge schon lange üblich gewesen. Man findet sie schon in den ältesten gesitteten Staaten, obgleich ihr erster Anfang, so wie der Anfang aller menschlichen Anstalten und Erfindungen, sehr roh und einfach war. Als man die Metalle, und besonders die edlen unter denselben, als ein allgemeines Aequivalent des Werthes der Dinge zu gebrauchen anfieng, so gebrauchte man sie lange roh und unverarbeitet, und ihr Werth ward bloß nach dem Gewichte bestimmt.

§. 344.

Die Erfahrung lehrte bey lebhafterer Ausbreitung des Handels bald Mittel, den Unbequemlichkeiten, welche diese Verfahrungsart hatte, abzuhelfen. Man schlug und goß metallene Stücke von verschiednem Gewichte, und bemerkte das Gewicht eines jeden auf demselben. Dergleichen Metallstücke waren nun freylich bequemer, als die vorigen Massen von unbestimmtem Gewichte, allein sie verursachten bey mehrerer Ausbreitung des Handels eine andere Unbequemlichkeit. Der Betrug lernte bald die edlen Metalle verfälschen, oder die Münzstücken an ihrem Gewichte zu verringern; denn Kipper und Wipper gab es je und

je. Man mußte immer Probiernadeln, Streichsteine und Gewichte bey sich führen, wenn man nicht hintergangen werden wollte. Und wie beschwerlich war das nicht?

§. 345.

Auch dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen, übernahmen es die Staaten und ihre Beherrscher selbst, diese Stücke Metall auswiegen zu lassen. Und damit man von der Richtigkeit, sowohl des **Schrotes**, d. i. des Gewichtes, als auch des **Kornes**, d. i. des innern Gehaltes überzeugt seyn könne, ließen sie auf der einen Seite ihr Bildniß, und auf der andern ihr Wappen, Petschaft, Sinnbild, oder ein andres willkührliches Gepräge setzen, und so entstanden **Münzen** in der heutigen Bedeutung dieses Wortes.

§. 346.

Sehr frühe fieng man auch an, das Andenken merkwürdiger Begebenheiten auf Münzen zu verewigen, oder vielmehr durch die gangbaren Münzen schneller und allgemeiner bekannt zu machen, als sonst in Ermanglung anderer Mittel möglich gewesen seyn würde. Münzen, welche nicht eigentlich für den Handel und Wandel geschlagen werden, sondern bloß zur Erhaltung des Andenkens einer merkwürdigen Begebenheit bestimmt sind, heißen **Gedächtnißmünzen** oder **Medaillen**, und Gedächtnißmünzen von ungewöhnlicher Größe, **Schaustücke** oder **Medaillons.**

daillons. Für uns sind alle alte Münzen Gedächtnißmünzen.

§. 347.

Beyde Arten sind in der Münzwissenschaft, vornehmlich als historische Denkmähler und Erkenntnißquellen merkwürdig. Allein da ihr Umfang klein ist, so können sie nur wenig auf einmal lehren, und dieses wenige lehren sie in Abbreviaturen, Figuren oder Sinnbildern. Ueberdieß hat die Gewinnsucht sehr oft versucht, sowohl alte Münzen nachzubilden und nachzuahmen, als auch völlig unächte Münzen unterzuschieben. Die Numismatik findet also Stoff genug, sich zu beschäftigen, wenn sie es in diesem Fache zu einiger Gewißheit bringen will, und ihre Mühe ist nicht verloren, indem die Geschichte vieler Begebenheiten und Umstände entrathen müßte, wenn sie ihr nicht auf den Münzen wären aufbehalten worden.

§. 348.

Die Münzen der herrschenden und gesitteten Staaten vor den Zeiten der Griechen sind überaus selten und gemeiniglich verdächtig. Die wenigen ächten verrathen die Kindheit der Kunst. Hingegen sind die griechischen Münzen, in Ansehung der Kunst unter allen die schönsten. Die Zeichnung, die Stellung, die Stärke und Feinheit gehet so weit, daß sie selbst Adern und Muskeln ausdrücken. Sie sind daher auch sehr selten und theuer. Man hat Griechische Münzen von Gold, Silber und Kupfer.

§. 349.

Die Römischen schließen sich an die griechischen an, ohne ihnen in der Schönheit gleich zu kommen. Sie haben dafür den Vorzug der Menge, indem sie häufiger angetroffen werden, so daß man ununterbrochne Folgen von ihnen zusammen bringen kann.

§. 350.

Nach dem Verfalle des Römischen Reiches verrathen auch die Münzen den tiefen Verfall aller Künste. Die Gothen fuhren in Italien fort, Münzen auf den Fuß der Römischen zu schlagen, welche aber das Rohe ihrer Jahrhunderte an sich tragen. In Ländern, wohin Römische Cultur und Römischer Luxus nicht gekommen waren, schlug man in den mittlern Zeiten Münzen aus Silberblech, welche **Blechmünzen** oder **Bracteaten** heissen, und sich durch die Abscheulichkeit ihrer Figuren auszeichnen.

§. 351.

Mit dem 15ten Jahrhunderte hob sich mit den übrigen Künsten auch die Münzkunst, besonders in solchen Staaten, welche eine blühende Handlung hatten, oder in welchen der Bergbau mit besserm Erfolge betrieben wurde, als vorher. Die Denkmünze auf den zu Costnitz verbrannten Johann Huß, von 1415 soll die erste ausgeprägte Medaille seit der Wiederherstellung der Künste und Wissenschaften seyn; vielleicht nur in Deutschland, denn in Italien giebt es deren gewiß

wiß ältere, wie unter andern auch aus des gelehrten Grafen **Mazzuchelli** Museo erhellet.

5. Die Genealogie.

§. 352.

Die Geschichte beschäftigt sich mit merkwürdigen Begebenheiten, die **Genealogie** oder **Geschlechtskunde** mit der Abstammung und Geschlechtsfolge berühmter Familien. Sie hebt einzelne Geschlechter aus der Masse des Ganzen heraus, zeigt ihren Ursprung und die Folge und Verwandschaft der einzelnen Glieder bis auf einen gegebnen Zeitpunct.

§. 353.

Nur bey berühmten oder wichtigen Geschlechtern kann die Aufsuchung ihres Ursprunges und ihrer Geschlechtsfolge von einigem Nutzen, besonders für die Geschichte seyn. Dahin gehören denn vornehmlich die Häupter der Staaten und Völker der ältern und neuern Zeiten, und nächst ihnen die adeligen Geschlechter, bey welchen die Erweislichkeit einer ununterbrochenen Geschlechtsfolge ehedem sehr nothwendig war, und noch jetzt in manchen Fällen erfordert wird.

§. 354.

Die Quellen hat die Genealogie mit der Geschichte gemeinschaftlich, Geschichtbücher, Urkunden, historische Denkmäler aller Art, Münzen, Siegel, Grabschriften u. s. f. In den ältesten Zeiten ist sie ungewiß, dunkel und mit Lücken durch-

webt, besonders bey denjenigen Völkern, bey welchen keine fortdauernde Geschlechtsnamen üblich waren.

§. 355.

In den mittlern Zeiten verlieret sich die Genealogie ganz in Finsterniß und Dunkelheit; kaum daß sie von den regierenden Häusern einiger der mächtigsten Staaten die Geschlechtsfolge angeben kann. Es fängt auch nicht eher in ihr zu dämmern an, als bis die Geschlechtsnamen anfangen üblich zu werden, welches in Deutschland im eilften Jahrhunderte, in Italien und Frankreich aber schon etwas früher geschiehet. Bis dahin hatte ein jedes Individuum der bürgerlichen Gesellschaft nur einen einigen Namen, und wenn es hoch kam, einen von einem zufälligen Umstande hergenommenen Zunahmen, welcher mit ihm wieder erlosch. Die Genealogie eines deutschen Geschlechtes bis über das eilfte Jahrhundert hinausführen wollen, ist Thorheit; noch größere Thorheit aber ist es, ein jedes berühmtes deutsches Geschlecht von einem Römischen ableiten zu wollen.

§. 356.

Als die Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft immer näher zusammenrückten, und bey der steigenden Cultur in mehrere Geschäfte und Verbindung mit einander kamen, nicht aber so viel einfache verschiedene Namen möglich waren, als Menschen in einem gewissen Bezirke bey einander wohnten, so mußte man, alle Verwechselung zu verhüten, zwey und nachmals mehr Namen zusam-

sammen setzen. Man wählte dazu zufällige Umstände, von der äußern Gestalt oder dem Betragen eines Individui, Große, Kleiner, Schwarz, Braun, Held, Teufel, Weise, Weisse u. s. f. oder von der Lebensart, Schmid, Schneider, Schuster, Ritter, Kramer, Fuhrmann, Bauer, Schenke, Müller, Becker u. s. f. oder, und zwar am häufigsten, von dem Geburts- oder Wohnorte, Leipziger, Blankenburger oder Blankenburg u. s. f. wie sich noch jetzt die Handwerker zu nennen pflegen. Oft setzte man das von vor, Caspar von Leipzig, welches von anfänglich von Bürgerlichen und Adeligen ohne Unterschied gebraucht, nachmals aber nur von den letztern beybehalten wurde, dagegen in Niederdeutschland sich noch jetzt viele bürgerliche Familien von schreiben.

§. 357.

Diese nähere Zusammenrückung des menschlichen Geschlechts gehet in Deutschland und einigen benachbarten Ländern im eilften und zwölften Jahrhundert an, und nunmehr fangen auch die Geschlechtsnamen an üblicher zu werden. Der Sohn behält den zufälligen Beynamen des Vaters bey, unterscheidet sich von ihm durch den Vornamen, und pflanzt erstern wieder auf seine Nachkommen fort. Da der Ritterstand sehr bald in eine Art von Zunft oder Innung gebracht wurde, und es bey demselben üblich ward, seine ritterliche Abkunft zu beweisen, so behielt er auch den ersten Geschlechtsnamen am

sorgfältigsten bey. Indessen finden sich doch auch Beyspiele, daß wenn ein Geschlecht sich so sehr ausbreitete, daß auch Vor- und Geschlechtsnamen nicht hinreichten, alle zugleich lebende Individua zu unterscheiden, man seine Zuflucht wieder zu zufälligen Beynamen nehmen mußte; und diese Beynamen wurden oft Arten von Geschlechtsnamen für einzelne Zweige eines Geschlechts: Caspar von Rangheim, genannt Brand, weil etwa sein Gut abgebrannt war, oder er aus ritterlicher Tapferkeit nach der Sitte seiner Zeit seines Nachbars Gut in Brand gesteckt hatte. Um der Kürze willen ließ man den alten Geschlechtsnamen auch wohl weg, und so entstand oft ein neuer Geschlechtsname zum grossen Aergernisse des Genealogisten, der nunmehr den Faden verlieret, und die Geschlechtsfolge unterbrochen siehet.

§. 358.

Da der Ritterstand heut zu Tage das nicht mehr ist, was er seiner ersten Absicht nach war, so hat auch die Genealogie nicht mehr so viel mit ihm zu schaffen, außer wo gewisse Orden und Stifter noch die Ahnenprobe erfordern, oder wo der Besitz der Güter und Gerechtsamen von der erweislichen Geschlechtsfolge abhängt. Für die Geschichte ist nur die Geschlechtsfolge des höchsten und hohen Adels wichtig und brauchbar.

6. Die

6. Die Heraldik oder Wapenkunde.

§. 359.

Wapen sind bildliche Unterscheidungszeichen der Familien, besonders der adeligen, sie sind für das Auge das, was die Geschlechtsnamen für das Ohr sind. Die Wapenkunde beschäfftigt sich mit dem Ursprunge der Wapen, so wohl überhaupt, als auch jeder Familie besonders, mit deren Veränderungen und übrigen Umständen. Um der Kürze und Bestimmtheit willen hat man für die Wapen und deren einzelne Theile eigene Kunstwörter und Regeln eingeführet, welche oft noch aus den mittlern Zeiten herstammen, und in deren handwerksmäßigen Kenntniß oft die ganze Wapenkunst gesetzt wird.

§. 360.

Die Gewohnheit, gewisse Haufen Menschen oder bürgerliche Gesellschaften durch ein willkührliches Bild auszuzeichnen, ist sehr alt, und hat ihren Ursprung der Nothwendigkeit zu danken, solche Haufen im Kriege zu unterscheiden. Daher findet man schon sehr frühe solche Sinnbilder, womit sich Kriegesheere und einzelne Haufen derselben im Kriege und in Schlachten unterschieden, woraus nachmals die Länderwapen entstanden sind.

§. 361.

Als nachmals in den mittlern Zeiten das Kriegeswesen eine mehr ordentliche Gestalt be-

kam, als in den rohen noch ganz barbarischen Jahrhunderten, sich aber dabey immer noch auf das Lehenswesen gründete, indem jeder Vasall mit einer gewissen Anzahl Knechte, d. i. gemeiner Soldaten, im Kriege erscheinen mußte, so wurden diese bildlichen Unterscheidungszeichen noch nothwendiger, damit die Gemeinen ihren Herrn, welchem sie zugehörten, desto leichter erkennen konnten, und so entstanden nunmehr die adeligen Geschlechtswapen.

§. 362.

Bey mehrerer Cultur ward auch der Ritterstand immer ordentlicher eingerichtet, und nunmehr ward aus der Kenntniß und Beurtheilung der Wapen eine eigene Kunst, welche besonders bey den Turnieren und Ritterübungen ihre Beschäfftigung fand, wo sie die Richtigkeit und Gültigkeit der Wapen zu untersuchen und zu beurtheilen hatte. Aber da das ganze Ritterwesen seiner Einrichtung nach viel Zunft- und Handwerksmäßiges an sich hatte, so fiel solches auch auf die Wapenkunde zurück, deren ganzes Wesen oft bloß in die Kenntniß der Kunstwörter und unbedeutenden willkührlichen Regeln gesetzt wurde.

§. 363.

Dahin gehöret z. B. die Eintheilung der Farben des Schildes in zweyerley Metalle, Gold und Silber, oder gelb und weiß, viererley Farben, braun, roth, schwarz und grün, und zweyerley Grauwerk, Hermelin und Feh;

die Eintheilung der Figuren in natürliche, künstliche und heraldische; die vielfachen Theilungen des Schildes; die Art und Weise, die Figuren und Farben zu ordnen und gehörig zu stellen; die Eintheilung und Benennung der Zierrathen und Ehrenzeichen u. s. f.

§. 364.

Da der Ursprung der Wapen in die rohen und noch ganz sinnlichen Zeiten fällt, und ihre Absicht keine andere war, als um der Ordnung und Kriegeszucht willen, die Haufen im Kriege von einander zu unterscheiden: so ist es Thorheit, in den Farben, Figuren u. s. f. geheimnißvolle Bedeutungen zu suchen, wie von so vielen geschehen. Alles athmet hier die rohe Einfalt der Kenntnisse und Sitten ihrer Zeit, und nichts mehr. Selbst die Kunstwörter sind Ueberbleibsel der allgemeinen Landessprache des 11ten und 12ten Jahrhunderts.

§. 365.

Da es mit dem Adel jetzt eine ganz andere Gestalt bekommen, als derselbe ehedem hatte, so haben auch die Wapen den vorigen Nutzen nicht mehr. Schild und Helm sind jetzt, wenn es hoch kommt, willkührliche Belohnungen der Verdienste aller Art; gemeiniglich bloße äußere Merkmale der Gunst der Fürsten, und nur gar zu oft eine Waare, welche für das Geld einem jeden feil ist. Die Wapenkunst hat daher vieles von ihrer ehemaligen Würde und Brauch-

barkeit

barkeit verloren, welche sich größtentheils nur noch auf den Dienst der besondern Geschichte der mittlern und spätern Zeiten erstrecket.

7. Die Archäologie oder Lehre von den Alterthümern.

§. 366.

Diese Lehre begreift im weitesten Verstande alles in sich, was nicht eigentlich ein Gegenstand der Geschichte im engsten Verstande ist, und seyn kann, folglich alles, was nur die Sitten, Gebräuche und Fertigkeiten aller Art eines oder mehrerer alter Völker betrifft. In engerer Bedeutung gehet das davon ab, was die im Vorigen schon gedachten Lehren in ihr Gebiet gezogen haben, und denn bleiben für die Archäologie wenig Gegenstände mehr übrig, als welche das häusliche und gesellschaftliche Leben alter Völker betreffen.

§. 367.

Die Völker, deren Alterthümer man in diesem Verstande zu studiren sucht, werden, ihrer Wichtigkeit nach, nach dem Maße ihrer Cultur bestimmt, und nach dem Einflusse, welchen die Kenntniß ihrer Gebräuche noch jetzt haben kann. Daher sind uns die Alterthümer der alten Juden, um der Verständlichkeit des alten Testamentes willen, die der Griechen und Römer, um ihrer vielen Schriften willen, und die der alten und mittlern Deutschen um unserer Verwandt=

wandtschaft mit ihnen und der Begreiflichkeit mancher noch jetzt üblichen oder davon abstammenden Gebräuche willen wichtig.

§. 368.

Nach dem Maße dieses Nutzens muß auch der Fleiß und die Zeit bestimmet werden, welche man diesem Gegenstande widmen kann und darf. Zeit, Gelehrsamkeit und Gesundheit an unbedeutende Kleinigkeiten verschwenden, ist Thorheit und Pedanterey, noch mehr aber, wenn diese Kleinigkeiten zu sehr wichtigen Gegenständen vergrößert werden.

§. 369.

Sondert man das von der Archäologie ab, was schon in die vorigen Wissenschaften gehöret, nämlich die ganze Lehre von dem Gottesdienste und der Fabellehre in die allgemeine Religionsgeschichte und Mythologie, die Lehre von den christlichen Alterthümern in die Kirchengeschichte, wovon man sie aber doch oft zu trennen pflegt; die Lehre von der bürgerlichen Verfassung in die alte Geographie und die damit verbundene alte Statistik, die Lehre von den Münzen der Alten, in die Numismatik, die Lehre von den Arten zu schreiben in die Paläographie und Diplomatik, die Lehre von den mechanischen, bildenden und schönen Künsten, in die Kunstgeschichte, und die Lehre von den Wissenschaften der Alten, ihrer Art zu studiren und deren Hülfsmitteln, in die gelehrte Geschich-

schichte, so bleiben dann, wie schon gesagt worden, für die Archäologie im engern Verstande bloß die häuslichen und gesellschaftlichen Anstalten, Fertigkeiten und Gebräuche übrig, wovon aber noch vieles in der allgemeinen Culturgeschichte seinen Platz findet.

§. 370.

Dergleichen Gegenstände sind, die Verfassung der häuslichen Gesellschaft überhaupt, der Zustand des Erwerbes, dessen Arten und Mängel, die Art des häuslichen Lebens, Art zu wohnen, zu speisen, zu schlafen, sich zu belustigen, Geschirre, Geräthschaften und Werkzeuge; ferner Hochzeit- und Leichengebräuche, Art neugebohrne Kinder der Gesellschaft einzuverleiben, und sie in dieselbe einzuführen, die Nahrungsmittel und Bereitungsart derselben, Namen und Art der Namengebung, Erziehung, gesellschaftliche Spiele, Unterhaltung u. s. f.

Fünfte Abtheilung.

Wissenschaft des Zukünftigen.

Künste der Thorheit.

§. 371.

Die Wißbegierde des Menschen bleibt nicht bloß bey dem Gegenwärtigen und Vergangenen stehen, sondern sie wünscht auch die Zukunft zu enthüllen, und in die Ferne zu lesen. Bey der gehörigen Cultur des Verstandes wird diese Wiß-

begierde

begierde durch die Ueberzeugung eingeschränkt, daß die Vorsehung einen undurchdringlichen Vorhang vor der Zukunft gezogen hat, und daß diese nicht das Feld ist, worin unser Verstand glänzen kann. Er begnüget sich daher mit dem, was er aus Kenntniß der Naturgesetze gewiß, und als Folgen aus gegenwärtigen Begebenheiten muthmaßlich vorhersagen kann.

§. 372.

So kann der Astronom, welchem die Bewegungsgesetze der Himmelskörper bekannt sind, alle Erscheinungen am Himmel auf lange Zeit mit Gewißheit vorhersagen, weil die Natur in ihrem Kreislaufe unveränderlich ist; der Naturkundige kann Witterungen und andere Erscheinungen in der untern Atmosphähre muthmaßlich vorher sagen, und der Staatskundige kann aus der Kenntniß gegenwärtiger Begebenheiten und ihrer Verbindung künftige Erfolge wahrscheinlich bestimmen. Weiter erstreckt sich die Kraft des menschlichen Geistes nicht; das Gegenwärtige ist sein Wirkungskreis, und das Vergangene sein Erkenntnißkreis, und wenn er die Gränzen sowohl seiner Fähigkeiten, als auch der Naturkräfte kennet, so wird er nicht verlangen, weiter zu dringen.

§. 373.

Allein eben diese Kenntniß setzt einen ausgebildeten Verstand voraus, daher ist die Begierde, die Zukunft durch thörichte Mittel zu entziffern, in den Zeiten des ungebildeten Verstandes so herr-

schend und allgemein, und ist es selbst in den aufgeklärtern Zeiten bey allen denjenigen Classen eines Volkes, bey welchem der Verstand nicht die nöthige Ausbildung erhalten hat, am meisten aber bey den untern.

§. 374.

Man darf sich daher nicht wundern, daß diese Begierde bey allen gesitteten und ungesitteten Völkern des Alterthumes so allgemein ist und eine Menge thörichter Künste ersonnen hat, sich zu befriedigen. Am stärksten und fruchtbarsten ist sie, diese Begierde, wenn ein Volk anfängt, aus dem ungebildeten Zustande in den gesitteten überzugehen, wenn dessen Begriffe sich erweitern, selbst, wenn es schon Künste und Wissenschaften hat, aber noch nicht so mannigfaltige Kenntnisse und allgemeine Begriffe besitzet, als erfordert werden, die Kräfte der Natur ihrer völligen Einschränkung nach einzusehen. Die mit der engern bürgerlichen Gesellschaft verbundenen Unbequemlichkeiten und Uebel vermehren diese Neugier; der Mensch wünscht seiner Uebel los zu werden, das Verlangen erzeugt Hoffnung, und die Hoffnung will den Zeitpunct wissen, wenn das erstere wird erfüllet werden.

§. 375.

Die ganze Einrichtung der Sprache und die Art und Weise unserer ganzen Erkenntniß unterstützt diesen Irrthum eben so sehr, als er die Abgötterey unterstützt. Jedes sich bewegende Ding ist

ist dem unaufgeklärten Menschen ein lebendiges Wesen; jede Veränderung in sich und in der Natur die Wirkung eines mächtigen unbekannten Wesens. Alles ist Person, alles wirkt, lebt und webt. Man lasse bey diesem Zustande des menschlichen Verstandes schlaue Köpfe aufstehen, welche die Schwäche ihrer Zeitgenossen zu ihrem Nutzen anzuwenden wissen, so wird der Aberglaube dieser Art nicht nur in unzählige thörichte Künste ausarten, sondern auch bey einem Volke ohne allgemeine Aufklärung des Verstandes eben so unvertilgbar seyn, als die Abgötterey.

§. 376.

Dieß bestätigt nun auch die Geschichte aller Zeiten und aller Völker. Die Bewohner des mittlern Asien, die ersten aufgeklärten Völker, deren die Geschichte gedenkt, zeigen uns diese Thorheiten in ihrem ganzen Umfange, und zwar um so viel mehr, je mehr Astronomie und Naturlehre unter ihnen sich zu bilden anfiengen, da man immer mehr Gegenstände kennen lernte, welche diese Neugier befriedigen konnten, aber sie noch nicht genau genug kannte, um einzusehen, daß diese Befriedigung von ihnen nicht erwartet werden durfte.

§. 377.

Der morgenländische Aberglaube wanderte nach Europa, gesellete sich zu dem alten einheimischen, und ward bey den witzigen Griechen und sinnreichen Römern in tausend Kunstformen gemodelt. Die Ursachen, warum diese sonst so

aufgeklärten Völker diesen Thorheiten so fest anhiengen, sind eben dieselben, welche die Abgötterey bey ihnen unterstützten, und erhielten, daher ich sie hier nicht wiederholen will.

§. 376.

Als die Cultur des Verstandes allgemeiner ward, und die christliche Religion die Begriffe erweiterte und läuterte, verloren auch alle diese Thorheiten ihre Herrschaft, aber immer nur nach dem Maße, nach welchem der Verstand aufgekläret und erhellet ward. Daher schleichen sie noch häufig im Finstern unter dem Volke und bey allen denenjenigen herum, bey welchen die gehörige Ausbildung des Verstandes vernachläßiget worden. Wir wollen sie hier nur nennen, diese eiteln Künste, welche immer ein Schandfleck des menschlichen Verstandes bleiben werden, und mit denjenigen anfangen, welche die Neugier des Zukünftigen erzeuget und ausgebildet hat.

§. 377.

Die Astrologie, die Wissenschaft aus der Stellung der Gestirne, und ihrem vorgegebnen Einflusse auf die Erde und in die menschlichen Schicksale künftige zufällige Dinge vorherzusagen. Sie ist die Kindheit der Astronomie, welche bey mehr Cultur und Erweiterung diese ihre Kinderschuhe ablegte, die aber das Volk begierig aufgriff, und sie wohl noch jetzt als ein Heiligthum bewahret. Sie entstand in dem mittlern Asien, ward bey den spätern Juden in der Cabbala erweitert,

und

und herrschete in dem ganzen Europa noch eine geraume Zeit nach der Herstellung der Wissenschaften.

§. 378.

Die Nativität oder Horoskopie ist nur eine Art der Astrologie, welche aus dem Stande der Gestirne in einem gewissen Augenblicke künftige Dinge vorher saget, besonders aus ihrem Stande in dem Augenblicke der Geburt die künftigen Schicksale eines Menschen bestimmt. Ihm diese Schicksale aus den gedachten Gründen vorhersagen, heißt, ihm die Nativität stellen.

§. 379.

Da man in den Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens jedes sichtbare Ding, ja fast jeden Zufall, dessen Ursache man nicht anschauend erkannte, (und wie viele Ursachen bleiben nicht dem gebildeten, und wie viel mehr dem ungebildeten Verstande unbekannt?) für einen Propheten der Zukunft ansahe, so entstand dadurch bey den ältern Völkern die Kunst der Auguren aus dem Vogelfluge zu weissagen, die Kunst der Haruspicum, aus dem Eingeweide der Opferthiere zu prophezeyen, die Aeromantie, die Weissagung aus der Luft, die Pyromantie, aus der Beobachtung der Flamme, die Hydromantie, mit Hülfe des Wassers, und tausend solche Thorheiten mehr. Noch jetzt ehret der christliche Aberglaube hin und wieder die Geomantie, die Kunst vermittelst gewisser in die Erde gemachter Spalten oder Risse zu weissagen, die Punctierkunst,

aus kleinen aufs Ungefähr gemachten Puncten vorher zu verkündigen, die Teratocospie, eine sehr weitläuftige Wissenschaft, zufällige Begebenheiten, deren Ursachen man nicht weiß, z. B. das plötzliche Umfallen eines Hausgeräthes, das Schreyen der Eulen, das Poltern auf dem Boden, das Heulen der Hunde, das Jähnen einer alten Frau, u. s. f. kunstmäßig zu erklären. Solche zufällige Begebenheiten heißen in der Sprache der Kunst Omina oder Vorbedeutungen.

§. 380.

Vorzüglich sind der Mensch und die zufälligsten Umstände an ihm für die Unwissenheit oder Halbgelehrsamkeit, eine fruchtbare Quelle, künftige oder doch verborgene Dinge zu entdecken. Dahin gehören die Onomantie, die Kunst aus seinem Taufnahmen zu weissagen, die Oniromantie oder Traumdeutung, welche die Träume, wenn sie gleich aus Blähungen u. s. f. entstehen, kunstmäßig erkläret, die Chiromantie, welche aus den Linien in der Hand Glück und Unglück prophezeyet, die Physiognomonie, welche die Gesichtszüge bequemer findet, die ganze Gemüthsart des Menschen daraus zu bestimmen, eine im Ganzen sehr unzuverlässige, ja schädliche und menschenfeindliche Kunst, so sehr sie auch vom Lavater mit allen Blendwerken der Einbildungskraft und Halbphilosophie aufgestutzet worden.

§. 381.

Ich übergehe hundert ähnliche Künste dieser Art, und will um der Verwandtschaft, wenigstens in

in der Thorheit, willen, nur noch einiger der vornehmsten Künste von denenjenigen gedenken, welche entweder durch die Naturkräfte Wirkungen hervorbringen lehren, welche doch über die Gränzen dieser Naturkräfte sind, oder gar übernatürliche Mittel, deren Anwendung doch nicht in der Kraft des Menschen stehet, zu ihren Absichten anwenden lehret. Daß alle diese Künste ihren Grund in eingeschränkten Begriffen, und mangelhafter Kenntniß sowohl der sichtbaren als unsichtbaren Natur ihren Grund haben, darf wohl nicht erst erinnert werden.

§. 382.

Zu denjenigen Künsten, welche die Naturkräfte über ihre bekannten Gränzen ausdehnen wollen, gehöret theils die Sympathie und Antipathie, welche, so bald sie über die begreiflichen Gränzen der Naturkräfte getrieben wird, wider alle gesunde Philosophie streitet, theils und vornehmlich aber die Alchymie, der erste Anfang der Chymie, welcher sich gegen diese so verhält, wie die Astrologie zur Astronomie, und daher nur noch bey mangelhaften Kenntnissen der Chymie und Naturkräfte in einigem Ansehen stehen kann.

§. 383.

Besonders gehöret hierher die Magie mit allen ihren Unterarten. Ehedem ward das Wort in einem sehr unschuldigen Verstande gebraucht, und bedeutete weiter nichts, als das Vermögen, vermittelst natürlicher Mittel und Hand-

griffe, welche aber dem unwissenden Volke unbekannt waren, Wirkungen hervor zu bringen, welche diesem wunderbar und unbegreiflich schienen, und wie viel war da nicht Magie? Die Magi waren in diesem Verstande sehr ehrliche Leute, welche sich vorzüglich auf die Naturkunde legten, und selbige gemeiniglich mit der Arzeneykunst und Theologie verbanden.

§. 384.

Das Ansehen, worein sie dadurch bey dem großen Haufen kamen, welcher sie für Befehlshaber übernatürlicher Kräfte hielt, verleitete sie bald, diesen Besitz übernatürlicher Kräfte selbst vorzugeben, und die Leichtgläubigkeit durch allerley Blendwerke in dieser Meynung zu erhalten. Und nun war die Magie das Vermögen, wunderbare Wirkungen durch übernatürliche Mittel hervor zu bringen.

§. 385.

Sie theilte sich in so viele Arten als es Werkzeuge oder Mittel gab, durch deren geheimen und die Naturkräfte übersteigenden Gebrauch wunderbare Wirkungen hervorgebracht werden konnten. Gab man vor, den Todten oder Geistern der Verstorbenen gebieten, und durch deren Hülfe Geheimnisse entdecken und wunderbare Wirkungen hervor bringen zu können, so hieß es die Nikromantie, von dem Griechischen *νεκρος*, ein Todter, durch dessen Verwechselung mit dem lateinischen

niger

niger, der deutsche Name der so berühmten schwarzen **Kunst** entstanden.

§. 386.

Behauptete man, durch Gebrauch übernatürlicher Mittel den bösen Geistern gebieten, und mit Teufeln Off= und Defensiv=Allianzen schließen zu können, so hieß es die Magie, oder Zauberey, Hexerey im engsten Verstande.

§. 387.

In dem Heidenthume übten alle diese Gaukler ihre Blendwerke öffentlich und ungestraft, und wo es Abgötter giebt, da geschiehet dieses noch. Das Christenthum verbot sie bey den härtesten Strafen, anstatt das Volk aufzuklären, und dasselbe von der Unmöglichkeit einer solchen Verbindung zwischen der Körper= und Geisterwelt zu überzeugen. Allein theils waren die Köpfe der Obern noch nicht aufgeklärt genug, selbst davon überzeugt zu werden, theils kamen dem Hexenwesen einige scheinbare Zeugnisse der Schrift zu Statten, theils mischte sich aber auch geistliches Interesse mit in das Spiel; kurz die Hexerey blieb zur Schande des menschlichen Verstandes in der christlichen Kirche noch sechzehn Jahrhunderte lang ein Glaubensartikel der Weisen und Thoren, und die christliche Liebe verbrannte Matronen, triefäugige alte Mütterchen, junge Mädchen und Knaben ohne Zahl, alles in der Absicht die Werke des Teufels zu zerstören.

§. 388.

Die gereinigte Philosophie hatte zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts unter andern auch das Verdienst, daß sie diesem Unwesen wenigstens unter den Protestanten ein Ende machte, und einem jeden erlaubte, ohne Gefahr seines Lebens alt zu werden, und rothe Augen zu haben. Allein da, wohin ihr wohlthätiges Licht noch nicht gedrungen ist, da herrschen die Hexenprocesse noch in allem ihren Glanze, und machen einen der wichtigsten Gegenstände der Inquisitionen aus.

Sechste Abtheilung.

Mathematische Wissenschaften.

§. 389.

So bald man weiß, was existiret, und was ehedem existiret hat, mit unter auch wohl einige fruchtlose Streifzüge in das Reich der Zukunft gethan hat, um zu erfahren, was künftig seyn wird: so entstehet ganz natürlich das Verlangen, zu wissen wie und warum es ist; ein Verlangen, welchem wir nach und nach nicht allein die mathematischen, sondern auch alle folgende philosophische Wissenschaften zu danken haben.

§. 390.

Das erste, was sich bey dieser Frage darstellet, ist die Größe der Körper, d. i. diejenige Eigenschaft, vermöge welcher sie sich vermehren und vermindern lassen, eine Eigenschaft, welche die Existenz mit der Art und Weise der Existenz ver=

verbindet, und daher das Band zwischen den Historischen und Philosophischen Wissenschaften, den Uebergang der erstern zu den letztern ausmacht.

§. 391.

Die Größe fällt an den Körpern am ersten und deutlichsten in die Sinne; das bürgerliche Leben hat auch sehr häufige Anlässe sie zu messen, und die Ursachen, warum jede Messung so und nicht anders ausfallen muß, lassen sich leicht und ohne große Cultur des Verstandes entdecken. Die **Mathematik** war daher die erste Art von Kenntnissen, welche in die Gestalt einer Kunst und nachmals einer Wissenschaft gebracht wurde, und lange Zeit die einige, welche man als eine Wissenschaft in den Schulen lehrete, daher sie auch vorzugsweise den Namen **Mathematik**, oder **Wissenschaft** erhalten hat.

§. 392.

Ihr Anfang war unmerklich, schwach und unvollkommen, wie der Anfang aller menschlichen Kenntnisse. Anderer Veranlassungen im bürgerlichen Leben zu geschweigen, so machten die Wanderungen in den Ebenen des mittlern Asiens die Messung der Entfernungen nothwendig. Der in Aegypten nach und nach hoch gestiegene Feldbau veranlaßte nebst den Ueberschwemmungen des Nils die Ausmessung der Grundstücke, daher die Geometrie zuerst in Aegypten einige Ausbildung erhielt.

§. 393.

Vermuthlich gieng eine geraume Zeit hin, ehe der menschliche Verstand Mittel erfand, Dinge zu messen, an welche er sein Maß nicht unmittelbar anbringen konnte, deren Größe er daher bloß durch Schlüsse erforschen mußte. Indessen kam doch die Astronomie in dem mittlern Asien sehr frühe zu einiger Vollkommenheit, so wie der Luxus und die phönizische Handlung allerley Arten der Baukunst und andrer Theile der Mathematik entstehen ließen.

§. 394.

Indessen sind diese Wissenschaften nicht von je her mit zur Mathematik gerechnet worden, welche anfänglich wenig mehr als die Geometrie und Trigonometrie begriff. Die Rechenkunst war eine freye Kunst, welche blos mechanisch getrieben wurde, wie noch jetzt häufig geschiehet; die Baukunst war anfänglich bloß ein mechanisches Gewerbe, hernach eine schöne Kunst, und die Astronomie, eine eigene Wissenschaft, welche oft mit der Theologie, allemal aber mit der Astrologie verbunden ward.

§. 395.

So wie sich die Begriffe immer mehr aufklärten, der Verstand immer mehr allgemeine Begriffe bekam, so lernte man auch den Begriff der Größe immer weiter ausdehnen, und das, was man in der Geometrie von ihr entdeckt hatte, überall anwenden, wohin es sich nur anwenden ließ.

ließ. So wuchs denn nach und nach das Gebiet der Mathematik, und die Wissenschaften, welche man mit dahin zog, hatten den Vortheil, daß sie von alle dem Wuste gereinigt wurden, welcher den strengen Probierstein der mathematischen Gewißheit nicht aushielt. So verlor die Astrologie ihr ganzes Ansehen, sobald die Astronomie als eine mathematische Wissenschaft behandelt wurde.

§. 396.

Anfangs verstand man unter der Größe nur das, was man im gemeinen Leben noch darunter verstehet, die körperliche Ausdehnung und deren Maß. Allein, seit dem man den Begriff allgemeiner zu machen gesucht, versteht man darunter diejenige Eigenschaft, nach welcher sich ein Ding vermehren und vermindern läßt. Alles also, was sich vermehren und vermindern läßt, kann, so fern es dieser Veränderung fähig ist, als ein Gegenstand der Mathematik betrachtet werden.

§. 397.

Es kann es aber nur in so fern seyn, als sich diese Eigenschaft messen, d. i. ihre Größe mit einer andern bekannten Größe eben derselben Art vergleichen läßt. Wo nun diese bekannte Größe, welche zum Maße dienen könnte, fehlt, z. B. bey Gemüthsbewegungen, geistigen Eigenschaften und allen nicht in die Sinne fallenden Veränderungen, da hat auch die Mathematik ihr Recht verloren, und wenn sie sich ja vermittelst der Algebra daran wagt, so geschiehet es doch auf eine

so

so allgemeine und unbestimmte Art, welche für die Anwendung ohne allen Nutzen ist.

§. 398.

Die Mathematik betrachtet entweder die Größe in der weitesten Bedeutung dieses Wortes an und für sich selbst, als eine für sich bestehende Eigenschaft, ohne Rücksicht auf die Materie und Gestalt der Dinge, an welchen sie sich befindet, oder sie ziehet diese mit in Betrachtung. Hieraus entstehen die zwey Haupttheile der Mathematik, von welcher jener die **reine** oder **theoretische Mathematik**, Mathesis pura, dieser aber die **angewandte**, Mathesis applicata heißt, welche letztere die Größe der wirklichen Dinge untersucht, oder vielmehr die Lehren der erstern auf die wirklich vorhandenen Körper anwendet.

§. 399.

Die Größe an sich betrachtet, macht entweder ein zusammenhangendes Ganzes aus, dessen Theile mit einander verbunden sind, oder sie bestehet in einer Sammlung von mehrern Dingen einer Art. Die erstere Größe wird eine **stetige**, quantitas continua, die letztere aber eine **unstetige**, quantitas discreta genannt. Eine Linie oder Fläche ist eine stetige, eine jede Zahl aber eine unstetige Größe.

§. 400.

Hieraus ergeben sich zugleich die zwey Haupttheile der reinen Mathematik, deren einer sich mit

mit den unstetigen Größen beschäftiget und die **arithmetischen Wissenschaften** begreift, der andre aber von stetigen Größen handelt, welches in der **Geometrie** geschiehet.

§. 401.

Betrachtet man die unstetigen Größen, nach ihrer bestimmten Mehrheit, oder nach ihrer Zahl, in der engsten Bedeutung dieses Wortes, so sind sie ein Gegenstand der Arithmetik oder Rechenkunst im engern Verstande. Betrachtet man sie aber als unbestimmte unstetige Größen, so gehören sie in die Algebra oder Analysis.

§. 402.

Hebt man aus den stetigen Größen den Triangel allein heraus, betrachtet aber dessen Theile als unstetige Größen, und lehret aus einigen derselben die übrigen durch Rechnung finden, so entstehet die **Trigonometrie**, welche folglich aus der Geometrie, Arithmetik und Algebra zusammen gesetzt ist, und ihrer großen Wichtigkeit wegen billig als ein eigener Theil der reinen Mathematik angesehen wird.

§. 403.

Die angewandte Mathematik lehret die Lehren der reinen auf wirkliche Körper und deren Größe anwenden, und da theilet sie sich wieder in so viele Theile, als es Arten von Körpern giebt, auf welche sie sich vorzüglich und mit Nutzen anwenden läßt. Es kommt nur darauf an, welches

ches diese Körper sind, damit man die Zahl und Namen der Wissenschaften nicht ohne Noth häufe, welches nur Weitläuftigkeit und Verwirrung, aber keinen Nutzen gewähret.

§. 404.

Der menschliche Verstand kann sich sehr schwer in der gehörigen Mittelstraße halten; er thut immer entweder zu wenig, oder zu viel. Als man nach der Wiederherstellung der Wissenschaften die Vorurtheile und Thorheiten der vorigen Jahrhunderte aus dem Gebiethe der Gelehrsamkeit wieder zu verbannen, und überall Bestimmtheit, Ordnung und Beweis einzuführen suchte, gieng man auch in diesem Stücke sehr bald zu weit, und zog Gegenstände mit in die Mathematik, auf welche sie sich entweder nur sehr schwankend, oder doch nicht mit überwiegendem Nutzen anwenden ließ.

§. 405.

So gab der Bischof Caramuel in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein weitläuftiges Werk über die Mathematik in zwey Folio-Bänden heraus, in welchem er nicht weniger als vierzig mathematische Wissenschaften vortrug. Da findet man unter andern auch die Hypothalatik, die Nektik, oder die Kunst zu schwimmen, die Nautik in der Luft, die Ribeie oder Spielkunst, die Arithmomantie oder Weissagung durch Zahlen, die Metallik oder Wissenschaft der Erze, die Pedarsik, u. s. f.

§. 406.

§. 406.

Man lernte endlich einsehen, daß sich die Mathematik nicht mit überwiegendem Nutzen für das bürgerliche Leben auf alle die Gegenstände anwenden lasse, auf welche sie der Speculation nach anwendbar war. Man verminderte daher die Theile der angewandten Mathematik, und behielt nur diejenigen bey, welche theils von vorzüglichem Nutzen sind, theils den größten Theil ihrer Einrichtung und Erweislichkeit aus der reinen Mathematik entlehnen müssen.

§. 407.

Diese sind nun, die **statischen Wissenschaften**, welche von dem Gleichgewichte der Körper handeln, die **mechanischen**, deren Gegenstand die Bewegung der Körper ist, die **Aerometrie**, welche sich mit der Luft, so wie die **Optik** mit ihren Theilen, mit dem Lichte beschäftigt, die **Perspective**, welche die Gegenstände so zeichnen lehrt, wie sie sich aus der Entfernung dem Auge darstellen, die **Astronomie**, welche von der Größe, Entfernung und Bewegung der Himmelskörper handelt, die **mathematische Chronologie**, welche die Zeit, so wie die **Geographie** den Raum auf der Erde eintheilen, und die **Gnomonik** Sonnenuhren verfertigen lehret, die **Nautik** oder Schiffarthskunst, die **Baukunst** mit ihren Arten, der bürgerlichen, Kriegs = und Schiffbaukunst, und die **Artillerie**.

§. 408.

Der große Nutzen der Mathematik, auch, wenn sie nicht um ihrer angewandten Theile willen erlernet wird, erhellet schon aus ihrer Geschichte. Sie war die Vorläuferin der Philosophie, welche ihr den Weg bereitete. Sie gewöhnte den Menschen, sich deutlicher und allgemeiner Begriffe zu befleißigen, und dabey stufenweise zu Werke zu gehen, und in allen Dingen nach Ursachen und Beweisen zu forschen und die große Gewißheit, welche den mathematischen Beweisen eigen ist, gewöhnte ihn, auch in andern Dingen, nicht alles von seinen Sinnen und andern auf Treu und Glauben anzunehmen.

§. 409.

So bald also die Geometrie nur einigermaßen ein wissenschaftliches Ansehen erhalten hat, fängt auch die Philosophie an aufzukeimen, und so wie die Mathematik ihr Feld immer mehr erweitert, so auch die Philosophie. Die Griechen, dieser Zeitfolge und Verwandschaft noch vollkommen eingedenk, machten daher in dem wissenschaftlichen Unterrichte den Anfang mit der Geometrie, und versagten einem jeden den Zutritt zu ihren philosophischen Vorlesungen, der seinen Geist nicht erst in jener an Ordnung, Bestimmtheit und Deutlichkeit gewöhnet hatte; und es wäre zu wünschen, daß man diese so natürliche Ordnung nicht jetzt so oft aus den Augen setzen möchte.

Reine Mathematik.

1. Die Arithmetik oder Rechenkunst.

§. 410.

Diese beschäftigt sich mit den unstetigen Grössen oder Zahlen, erkläret ihre Eigenschaften und lehret aus einigen bekannten andre unbekannte finden.

§. 411.

Sie theilet sich in zwey Arten, deren Unterschied doch bloß in der Behandlungsart bestehet, in die **bürgerliche Rechenkunst**, welche sich bloß mit den Aufgaben in dem bürgerlichen Leben beschäftiget, ohne auf allgemeine Begriffe, Ursachen und Beweis zu sehen, und in die **mathematische**, welche das letztere thut. Jene ist, nebst der **Schreibekunst** und **Sprachkunst** schon von Alters her zu den freyen Künsten gerechnet worden; diese ist eine Wissenschaft und ein Theil der Mathematik. Jene hat diese erzeuget.

§. 412.

Siehet man auf die Arten der stetigen Grössen oder Zahlen, so sind es entweder **ganze Zahlen**, wenn man die völlige Einheit mehrmahl nimmt, oder **gebrochene**, wenn nur ein Theil der Einheit mehrmal gesetzt wird. Eine Zahl, welche aus ganzen und gebrochnen zusammen gesetzt ist, heißt eine **vermischte Zahl**. In einer andern Betrachtung wird nebst der Zahl entweder auch die Art oder Nahme des gezählten Dinges

angegeben, oder nicht. Beyde Unterschiede geben wieder so viele besondre Arten der Rechenkunst, die Rechenkunst mit ganzen Zahlen, oder mit Brüchen, und die Rechenkunst mit benannten Zahlen, oder mit unbenannten Zahlen.

§. 413.

Man kann mit einer Größe an sich, folglich auch mit einer Zahl, keine andre Veränderung vornehmen, als daß man sie vermehret oder vermindert. Beydes kann auf eine gedoppelte Art geschehen. Wenn man eine Zahl vermehret, so kann solches entweder durch gleiche oder ungleiche Zahlen geschehen, und wenn man sie vermindert, so kann man entweder eine andere nur einmal von ihr wegnehmen, oder auch so oft, bis jene völlig erschöpft ist.

§. 414.

Hieraus entstehen nun die vier Rechnungsarten, oder so genannten Species, denn das Numeriren oder Aussprechen einer Zahl ist keine Veränderungsart derselben, sondern wird dabey vorausgesetzt; die zwey Arten der Vermehrung, das Addiren und Multipliciren, und die zwey Arten der Verminderung, das Subtrahiren und Dividiren.

§. 415.

Aus diesen einfachen Veränderungsarten entstehen nun verschiedene zusammengesetzte, die Lehre

von

von den Quadrat- und Cubiczahlen, von den Verhältnissen und Proportionen, und von den Progressionen und Logarithmen.

§. 416.

So weit kommt nun die mathematische Arithmetik mit der bürgerlichen überein, nur daß diese den zusammengesetzten Arten allerley seltsame und barbarische Namen giebt, zum deutlichen Beweise der Kindheit der Kunst, welche ihre Begriffe noch nicht bis zur Deutlichkeit zu verfolgen vermag.

§. 417.

Beyde unterscheiden sich aber sehr wesentlich in der Art des Vortrages. Die bürgerliche verfähret völlig mechanisch, die mathematische wissenschaftlich. Sie erforschet die Ursachen, warum die mit den Zahlen vorgenommenen Veränderungen gerade so und nicht anders erfolgen können und müssen. Daher erweitert sie ihre Begriffe so weit als sie kann, gehet von den Namen und Eigenschaften der gezählten Dinge ganz ab, und betrachtet die Zahl bloß als eine Größe, suchet ihre Eigenschaften auf, leitet daraus unveränderliche Grundsätze her, und unterscheidet sich dadurch so sehr von dem gemeinen Rechenmeister, als der Virtuose von dem Spielmann in den Dörfern unterschieden ist.

§. 418.

Um die allgemeinen Begriffe so weit als möglich zu treiben, siehet sie sogar von der in den

Zahlen liegenden bestimmten Mehrheit ab, und betrachtet sie bloß als Größen. Um nun durch die Zahlfiguren in ihren allgemeinen Begriffen nicht irre gemacht zu werden, wählet sie statt derselben andere Zeichen, besonders Buchstaben. So entstehet denn die Rechenkunst mit Buchstaben, welche die Vorläuferin der Algebra ist.

2. Geometrie.

§. 419.

Die Geometrie ist die erste und älteste unter den mathematischen Wissenschaften, welche eine wissenschaftliche Form erhalten haben, und ward daher sehr lange auch allein unter dem Namen der Mathematik verstanden. Die Nothwendigkeit, Theile der Oberfläche der Erde zu messen, besonders in Aegypten und dem mittlern Asien, wo die Ueberschwemmungen des Nils und Euphrates die Gränzen der Grundstücke unkenntlich machten, haben zu derselben Anlaß gegeben, daher sie auch den Namen davon behalten hat, obgleich die Erdmeßkunst der kleinste und geringste Theil derselben ist.

§. 420.

Die Geometrie hat es mit stetigen Größen zu thun, aber auch nur mit der Größe schlechthin, ohne alle Rücksicht auf die Körper. Sie beschäfftigt sich daher bloß mit dem Raume, welchen die Körper einnehmen, oder mit ihrer Ausdehnung, welche sie auch einen geometrischen

Körper

Körper nennet, um ihn von dem physischen oder natürlichen zu unterscheiden.

§. 421.

Ein solcher geometrischer Körper ist eine nach allen Gegenden gerichtete Ausdehnung. Allein die Geometrie gehet in der Abstraction noch weiter, und denkt sich eine Ausdehnung, welche bloß in die Länge und Breite gehet, um den Begriff einer Fläche zu bekommen, ja eine Ausdehnung, welche bloß in die Länge gehet, um den Begriff einer Linie zu erhalten. Die Gränzen einer solchen mathematischen Linie sind mathematische Punkte, welche also nicht die geringste Ausdehnung haben können.

§. 422.

Durch Hülfe dieser scharfen Abstractionen, da die Geometrie die Ausdehnung bloß für sich betrachtet, hat sie sich nicht allein eine überaus große Richtigkeit in ihren Grundsätzen und eine unnachahmliche Schärfe in ihren Beweisen erworben, sondern sie hat auch ihr Gebiet dadurch außerordentlich erweitert, so daß sie der Grund aller übrigen mathematischen Wissenschaften ist.

§. 423.

Da es die Geometrie mit dem Raume oder der Ausdehnung zu thun hat, d. i. einer Eigenschaft, welche sich vermehren und vermindern lässet, so schickt sie erst die nöthigen Erklärungen der verschiedenen Arten der einfachen und zusammenge-

mengesetzten Ausdehnungen voran. Sie bestimmet dasjenige Maß, wornach sie die Ausdehnung misset, und erkläret hierauf die verschiedenen Arten mathematischer Linien, die Winkel, ihre Theile und verschiedenen Arten, die Figuren d. i. durch Linien eingeschlossene Flächen, worunter die Zirkelfläche die vollkommenste, der Triangel aber die nützlichste ist u. s. f. trägt alsdann die Sätze vor, welche entweder unmittelbar aus den Begriffen, oder mittelbar durch Schlüsse aus denselben folgen, und verbindet sie mit den Aufgaben, welche dadurch veranlasset werden.

§. 424.

Sie schreitet hierauf zur Ausmessung der Figuren, handelt von der Aehnlichkeit derselben, und zeiget die Anwendung dieser Lehren durch die Ausübung auf dem Felde, oder die wirkliche Feldmeßkunst. Hat sie solcher Gestalt die Lehre von den Flächen, ihren Eigenheiten und ihrer Ausmessung geendiget, so gehet sie zu den mathematischen Körpern fort, und lehret das körperliche Maß derselben auf ähnliche Art bestimmen.

3. Trigonometrie.

§. 425.

Unter den mathematischen Figuren ist der Triangel die allerfruchtbarste, weil durch dessen Hülfe auch die entlegensten Räume gemessen werden können, anderer Vortheile zu geschweigen.

gen. Er wird daher nicht nur in der Geometrie am weitläuftigsten abgehandelt, sondern er ist auch eigentlich der Gegenstand der Trigonometrie, welche nicht so wohl ihn ausmessen lehret, als vielmehr aus einigen bekannten Theilen die übrigen noch unbekannten durch Rechnung zu finden.

§. 426.

Diese Rechnung bestimmt zugleich ihren Unterschied von der Geometrie, welche das Unbekannte durch Verzeichnung eines gleichen oder doch ähnlichen Triangels finden lehret. Sie ist daher bloß eine auf den Triangel angewandte Arithmetik. Sie hat den Vorzug vor der Geometrie, weil ihre Producte weit genauer und schärfer sind, als sie bey der Unvollkommenheit der Sinne und Instrumente bey der geometrischen Methode seyn können. Die Astronomie hat oft mehrere tausend Millionen Meilen am Himmel zu messen. Wollte sie diese Messung durch Verzeichnung eines ähnlichen Triangels auf geometrische Art verrichten, so würde in dem verjüngten Maßstabe eine Linie, welche einen Zoll lang ist, oft tausend Millionen Meilen bedeuten müssen; und fehlte man dabey nur um den tausendsten Theil eines Zolles, so würde der Fehler schon eine Million Meilen betragen, welcher Fehler bey aller Unermeßlichkeit des Himmels doch ein wenig zu groß ist, als daß er mit dem Namen einer Kleinigkeit entschuldigt werden könnte. Bey der Trigonometrie hat man dergleichen Fehler nicht zu befürchten.

§. 427.

Wir haben daher der Trigonometrie die erhabensten Kenntnisse zu verdanken, welche der menschliche Verstand nur aufweisen kann. Der fruchtbarste Theil der Astronomie würde nebst der Größe der Erdkugel uns ohne sie noch völlig unbekannt seyn.

§. 428.

Die Trigonometrie theilet sich nach der Beschaffenheit der Triangel, in die ebene, (plana,) welche es bloß mit geradlinigten Triangeln zu thun hat, und in die sphärische, welche krummlinigte oder sphärische Triangel ausrechnen lehret.

§. 429.

Zu desto größerer Erleichterung dieser Ausrechnung schickt sie die ihr eigenen Erklärungen und Sätze voraus. Sie zeigt, was der Sinus, die Tangente und Secante eines Bogens und seines Winkels ist, und folgert daraus die Grundsätze und praktischen Vorschriften, Höhen, Winkel und die unermeßlichsten Weiten zu messen und zu berechnen.

4. Algebra.

§. 430.

Eine Größe ist in der Mathematik alles, was sich vermehren und vermindern läßt. Alle Dinge in der Welt haben ihre Gränzen, lassen sich vermehren und vermindern, und sind folglich Größen.

§. 431.

Eine wesentliche Eigenschaft einer jeden Größe bestehet darin, daß sie gegen andere ähnliche Größen ein gewisses Verhältniß hat, und sich folglich mit ihnen vergleichen läßt. Ist dieses Verhältniß nicht in bestimmten Zahlen bekannt, oder nimmt man es nicht als in bestimmten Zahlen bekannt an, so lassen sich die Größen als unbestimmte Zahlen behandeln, und folglich wie andere Zahlen vermehren und vermindern.

§. 432.

Auf diesen Grundsatz ist die ganze Algebra gebauet, eine Wissenschaft, welche aus dem gegebenen Verhältnisse einiger Größen andere unbekannte finden lehret. Da sie die Größen und ihr Verhältniß ganz unbestimmt und allgemein betrachtet, so dienen die bestimmten Zahlen ihr nicht mehr, ob sich gleich die Alten derselben bedienten, sondern sie nimmt willkührliche Zeichen, welche die Größen und ihr Verhältniß ganz allgemein ausdrücken. Der Gebrauch hat die Buchstaben des Alphabetes dazu eingeführet, und man pflegt daher die gegebenen bekannten Größen durch die ersten Buchstaben a, b, c, d u. s. f. die unbekannten aber, welche man sucht, durch die letzten x, y, z, auszudrücken. Die in der Arithmetik schon üblichen Zeichen der Addition, Subtraction, Multiplication, Division, der Quadrat= und Cubikwurzel u. s. f. werden auch hier beybehalten.

§. 433.

Diejenige Formel, in welcher vermittelst des gegebenen Verhältnisses einiger bekannten Grössen in allgemeinen Zeichen unbekannte Größen gefunden werden, heißt eine Aequation oder Gleichung.

§. 434.

Da alles in der Welt eine gewisse Größe hat, folglich sich mit andern ähnlichen Größen vergleichen läßt, so siehet man leicht, daß sich die Algebra über alle endliche Dinge erstrecket. Die Alten kannten sie schon, aber bey weitem nicht in der Vollkommenheit als die Neuern, indem sie sich dazu der bestimmten Zahlen bedienten, folglich die Algebra nicht anwenden konnten, wenn das Verhältniß der gegebenen Größen nicht in bestimmten Zahlen bekannt war.

§. 435.

Da die Neuern anfiengen, die Größen und ihre Verhältnisse als ganz allgemein zu betrachten, so sind sie auch dadurch in den Stand gesetzt worden, sehr wichtige Wahrheiten vermittelst derselben zu erfinden, und andere bereits bekannte auf die unumstößlichste Art zu beweisen. Hat man das Gesuchte vermittelst der allgemeinen Zeichen auf eine allgemeine Art gefunden, so darf man die idealischen Zeichen nur realisiren, d. i. sie nach Einheiten bestimmen, oder in bestimmte Zahlen verwandeln, so kann man jede Aufgabe, welche das Verhältniß steti-

ger

ger oder unstetiger Größen betrifft, auf eine sehr kurze und leichte Art auflösen.

5. Der Calculus Infinitesimalis.

§. 436.

Die Algebra beschäfftigt sich bloß mit endlichen Größen, weil diese nur allein der Berechnung fähig sind. Der menschliche Verstand, welcher niemals stille stehet, sondern immer weiter entweder vorwärts oder zurück gehet, war nicht zufrieden, in der Algebra das endliche, d. i. dasjenige, was Gränzen hat, erschöpft zu haben. Er wollte auch das Unendliche erforschen, und siehe da, es glückte ihm, und so entstand der Calculus Infinitesimalis.

§. 437.

Das Unendliche berechnen wollen? Welch ein Widerspruch! Allerdings, wenn man das Wort im metaphysischen Verstande nimmt. Hier versichet man unter dem Unendlichen oder einer unendlich kleinen Größe, bloß eine Größe, welche so klein ist, daß sie gegen eine andere für nichts gerechnet werden kann, ob sie gleich an und für sich ein sehr wichtiges Etwas ist; z. B. ein Sandkorn, in Vergleichung mit der Höhe eines Berges, welchen man misset, der Durchmesser der Erde in Vergleichung mit ihrem Abstande von der Sonne und den Fixsternen, die Ungleichheiten der Erdfläche in den Mondfinsternissen u. s. f.

§. 438.

Da es nun in allen Theilen der Mathematik in vielen Fällen überaus vortheilhaft ist, wenn man die Größen in Gedanken in so kleine Theile theilen kann, daß sie in Vergleichung gegen ihre Größen nichts sind, folglich in unendlich kleine Theile, weil man dadurch sehr oft die endlichen Größen bestimmen und ihre unbekannten Eigenschaften ausfindig machen kann, so hat man diese Wissenschaft auch sehr weit getrieben, nachdem man ihr einmal auf die Spur gekommen war.

§. 439.

Den ersten Anlaß dazu gab 1635 ein Ordensgeistlicher, Namens Cavaliere, welcher in seiner Geometrie des Untheilbaren die Flächen als aus unzähligen Linien, und die Körper als aus unzähligen Flächen zusammengesetzt ansahe. Des Cartes wandte das auf die Physik an, und gieng zugleich noch einen Schritt weiter; allein keiner wagte es noch, das Wort unendlich zu gebrauchen, vermuthlich um nicht der Inquisition in die Hände zu gerathen, sondern sie bedienten sich des so unbestimmten Ausdruckes unbestimmt.

§. 440.

Gregor von S. Vincent, ein Jesuit von Brügges, gieng auf dieser neuen Laufbahn mit Riesenschritten einher, brachte das Unendliche auf endliche Verhältnisse, und erkannte es so wohl in dem Kleinen als in dem Großen. Zum

Unglücke

Unglücke waren seine Entdeckungen in drey Folianten ersäuft. Der Engländer Wallis war 1655 in seiner Arithmetik der unendlichen Größen kürzer, und Brouneker und Mercator wandten die neue Erfindung auf die Quadratur der Hyperbel an.

§. 441.

Es kam nun noch darauf an, sie auf alle krumme Linien anzuwenden, und eine allgemeine Methode zu erfinden, das Unendliche der Algebra unterwürfig zu machen. Diese Methode erfanden nun Leibnitz und Newton zu einer Zeit, obgleich die Zeichen und Namen, deren sie sich bedienten, unterschieden waren. Newton nannte seine Rechnung die Methode der Fluxionen, Leibnitz aber den Calculum infinitesimalem, oder die Rechnung des Unendlichen.

§. 442.

Die Berechnung dieser unendlich kleinen Größen bestehet aus drey Theilen, der Differentialrechnung, Integralrechnung und Exponentialrechnung.

§. 443.

Die Differentialrechnung ist die Wissenschaft, aus einer gegebenen endlichen Größe eine unendlich kleine Größe zu finden, welche unendliche Mahl genommen, der gegebenen gleich ist. Sie hat ihren Namen daher, weil die unendlich kleinen Größen hier als der Unterschied zwischen

zwey

zwey endlichen betrachtet werden. Differentiiren heißt die differentielle Größe von einer gegebenen endlichen finden.

§. 444.

Die Integralrechnung bestehet darin, daß man aus einer gegebenen unendlich kleinen Größe die endliche findet, aus welcher sie entstehet, wenn man diese letztere differentiiret. Integriren oder summiren heißt hier, die Größe finden, aus welcher die gegebne unendlich kleine Größe entstanden ist.

§. 445.

Die Exponentialrechnung hat ihren Namen von den Exponenten. Sie beschäftigt sich mit Größen, welche einen veränderlichen Exponenten haben, und lehret sie differentiiren und integriren.

§. 446.

Dieß sind die einzelen Theile der reinen Mathematik, von welchen die beyden letztern die höhere Mathematik genannt werden. Mit Hülfe dieser Wissenschaften dringt der menschliche Verstand in die tiefsten Geheimnisse der Natur, und der weite Raum des Himmels ist nicht so unbegränzt und unendlich, daß er ihn nicht vermittelst derselben sollte berechnen können.

Angewandte Mathematik.

§. 447.

Diese wendet die Grundsätze der reinen Mathematik auf wirkliche Körper an, und lehret sie nicht allein messen, sondern auch alles, was eigentlich Größe an ihnen ist, bestimmen. Sie theilet sich wieder in so verschiedene Arten, als es Körper giebt, auf welche sich die reine Mathematik anwenden läßt. Die vornehmsten sind folgende.

1. Die Mechanischen Wissenschaften.

§. 448.

Diese haben es mit den bewegenden Kräften zu thun, und behandeln sie als Größen, welche vermindert und vermehrt werden können. Die **Mechanik** lehret daher eine Last mit Vortheil der Kraft und der Zeit bewegen.

§. 449.

Kraft heißt hier alles, was eine Bewegung hervorbringt, und **Last** alles, was derselben widerstehet, oder was beweget werden soll. Wird die Bewegung in der That bewirkt, so heißt die Kraft, welche sie hervorbringt, eine **lebendige Kraft**; erhält sie aber die Last nur im Gleichgewichte, so ist sie eine **todte Kraft**. Was die Kraft in den Stand setzt, eine vortheilhafte Bewegung hervorzubringen, wird eine **Maschine** genannt.

§. 450.

Die vornehmste Maschine ist der Hebel, eine gerade Linie auf einem Ruhepuncte, an deren einem Ende die Kraft, und an dem andern Ende die Last angebracht wird. Er ist der Grund der ganzen Mechanik, in dem sich alle übrige Maschinen auf ihn zurückführen lassen.

§. 451.

Dahin gehöret das **Rad an einer Achse**, dessen Durchmesser ein Hebel ist. Soll ein solches Rad in ein andres eingreiffen, so besetzt man dasselbe mit Zähnen, welche entweder der Axe parallel, oder auf dem Rande des Umkreises angebracht sind.

§. 452.

Wirket die Kraft vermittelst einer beweglichen Scheibe, wo sich die Last an einem Ende der Peripherie und die Kraft an dem andern befindet, so entsteht eine **Rolle**, die, wenn die Scheiben vervielfältiget, und in ein Gehäuse eingeschlossen werden, ein **Kloben** und **Flaschenzug** heißen.

§. 453.

Eine andre Art der Maschinen entstehet durch die **schief liegende Fläche**. Wird eine solche Fläche um einen Cylinder herumgeführet, so entstehet daraus eine **Schraube**.

§. 454.

Dieß sind die vornehmsten mechanischen Werkzeuge, welche sich auf mannigfaltige Art abändern

dern und anwenden lassen, wo doch immer der Hebel der Grund derselben bleibet. Die Mechanik findet das Verhältniß, welches sich zwischen den Entfernungen der Kraft und der Last von dem Ruhepuncte des Hebels befindet, und dieses Verhältniß dienet ihr zum Grunde ihres ganzen Verfahrens.

§. 455.

Befindet sich die Last weiter von dem Ruhepuncte, so wird eine größere Kraft zur Bewegung erfordert, als die Last beträgt. Da dieß wider die Grundsätze der Mechanik ist, indem sie eine Bewegung mit Ersparniß der Kraft und Zeit hervorbringen soll: so muß sie die Last so nahe an den Ruhepunct, als möglich, und die Kraft so weit davon als sich thun läßt, anzubringen suchen. Alsdann kann sie eine große Last mit wenig Kraft bewegen, verlieret aber dabey an der Zeit, weil die Last einen desto kleinern Raum durchläuft, je näher sie dem Ruhepuncte ist. Die Verhältnisse zwischen Last, Kraft, beyder Entfernungen von dem Ruhepuncte und der Zeit lassen sich auf das genaueste berechnen, und was jetzt von dem Hebel gesagt worden, läßt sich auf alle mechanische Werkzeuge anwenden.

§. 256.

Durch Berechnung der jetzt gedachten Verhältnisse lehret die Mechanik den wichtigen Satz, daß alles, was man an der Kraft gewinnet, an

der Zeit verloren gehet, und daß man das, was man an der Zeit gewinnet, wieder an der Kraft verlieret; ein Satz, welcher schon aus dem Anblick des bloßen Hebels, dem Grundwerkzeuge der ganzen Mechanik, begreiflich wird.

§. 457.

Die theoretische Mechanik betrachtet alle diese Verhältnisse als bloße Größen, ohne Rücksicht auf die Materie der Körper, welche die Kraft und Last ausmachen, und da trifft alles vortreflich zu. Allein es ereignet sich dabey der verdrießliche Umstand, daß man es in der Anwendung mit wirklichen Körpern zu thun hat. Diese haben keine vollkommne mathematische Glätte, sondern ihre Oberflächen haben, wenn sie auch noch so genau poliret sind, Ungleichheiten, welche ein wenig größer sind, als mathematische Puncte.

§. 458.

Diese Ungleichheiten machen, daß die Theile der Maschine, welche auf einander ruhen, oder an einander gedrückt werden, durch ihr Reiben die Kraft vermindern, welches Reiben nach der Materie der Körper, nach der Größe der Flächen, und andern zufälligen Umständen von verschiedenen Graden ist. Die Berechnungen der Theorie treffen also hier nicht zu, und es verursacht dem Mechanico nicht wenig Verlegenheit,

die

die Friction in jedem Falle auf das genaueste zu berechnen.

§. 459.

Da dieses Reiben immer stärker wirkt, je mehr und größere Theile dabey auf einander wirken, so folgt auch, daß das Reiben immer stärker wird, je zusammengesetzter die Maschine ist. In einer ungeschickt zusammengesetzten Maschine kann die Friction so stark werden, daß sie die ganze Kraft verschlinget. Es ist daher einer der ersten Grundsätze, jede Maschine so einfach zu machen, als nur möglich ist.

§. 460.

Beschäftiget sich die Mechanik bloß mit dem Gleichgewichte der Körper, so entstehet daraus die Statik, wohin denn auch die Lehre von den Wagen gehöret, oder den Werkzeugen, die Schwere der Körper vermittelst des Gleichgewichtes zu finden.

2. Hydrostatik und Hydraulik.

§. 461.

Beyde Wissenschaften haben es mit den flüssigen Körpern zu thun, und können zusammengenommen die Mechanik derselben genannt werden. Die Hydrostatik beschäftigt sich mit den Wirkungen, welche die flüssige Materie auf die Schwere fester Körper thut, und die Hydraulik mit den Gesetzen der Bewegung des Wassers.

§. 462.

Ein flüssiger Körper ist dem festen entgegengesetzt; jener ist ein solcher, dessen Theile nicht fest zusammen hangen, sondern sich leicht trennen, dieser aber, dessen Theile nur mit einiger Mühe getrennt werden können. Eine Eigenschaft der flüssigen Körper ist, daß sich andere Körper leicht in ihnen bewegen können, daß sie sich durch ihre Schwere in Tropfen zertheilen, und daß sie aus einander fließen, sobald sie nicht zusammen gehalten werden.

§. 463.

Aus diesen und andern Eigenschaften und Erfahrungen und aus den allgemeinen Lehren der Statik, leitet die Hydrostatik diejenigen Sätze her, welche ihr in ihren Arbeiten zur Richtschnur dienen. Z. B. Alle Körper drücken diejenigen, in Ansehung welcher sie schwer sind, und bestreben sich, dieselben aus ihrem Orte zu drängen. Ein Körper, welcher schwerer ist, als ein anderer, sucht den leichtern mit sich zu dem Mittelpuncte der Erde fortzuziehen. Zwey oder mehr Körper von gleicher Schwere drücken gleich stark. Wenn zwey Körper gleich groß, aber von ungleicher Schwere sind, so drücket der schwerere (nicht aber der größere) mit mehr Kraft, als der leichtere. Wenn zwey Körper mit gleicher Kraft, aber nach entgegengesetzten Richtungslinien drücken, so entstehet daraus keine Bewegung; drückt aber ein Körper mit mehr Kraft als der andre, so erfolgt

die Bewegung nach der Richtungslinie des stärkern. Wenn ein Körper in eine flüssige Materie von leichterer Art gesenkt wird, so verlieret er eben so viel von seiner Schwere als der Umfang der flüssigen Materie wiegt, welche er durch seinen körperlichen Umfang verdrängt.

§. 464.

Auf diese und ähnliche Grundsätze baut die Hydrostatik ihre Schlüsse und ihre Unternehmungen. Sie untersucht, zu was für einer Höhe das Wasser in zwey mit einander Gemeinschaft habenden Röhren vermöge seiner eigenen Schwere steigt; zu welcher Höhe flüssige Körper steigen, deren Dichtigkeit nicht gleich groß ist. Sie lehret die Schwere eines jeden flüssigen Körpers in einem Behältnisse, die Verschiedenheit der Schwere verschiedener flüssigen Körper, von einerley Umfange, das Gewicht mit einander vermischter flüssiger Körper von verschiedener Schwere finden. Sie berechnet die Kraft, welche erfordert wird, einen in das Wasser gesenkten Körper heraus zu ziehen. Sie bestimmet den Grad der Kraft, welcher erfordert wird, einen unter das Wasser gesenkten Körper darunter zu erhalten. u. s. f.

§. 465.

Die Hydraulik wendet nun alle diese Lehren auf die Bewegung der flüssigen Körper und besonders des Wassers, des gemeinsten und nothwendigsten unter denselben an. Indessen ist nicht zu leugnen, daß die Theorie dieser Wissenschaft

noch bey weitem nicht so weit getrieben worden, als nöthig wäre, indem die Bewegungsgesetze flüssiger Körper noch nicht alle die Aufklärung erhalten haben, deren sie vielleicht fähig sind.

§. 466.

Gemeiniglich begnügt man sich in der Hydraulik, Maschinen verfertigen zu lehren, durch welche man das Wasser wider seine natürliche Schwere bis auf eine gewisse Höhe heben kann. Das Wasser steigt vermöge seiner eignen Schwere beynahe so hoch, als es vorher gefallen war. Weil man aber da, wo man das Wasser bis zu einer gewissen Höhe steigen machen will, nicht allemal einen verhältnißmäßigen natürlichen Fall haben kann, so ersetzt man diesen Mangel entweder durch einen künstlichen Fall, oder auch durch gewisse Maschinen, welche den eignen Druck des Wassers ersetzen.

§. 467.

Von diesen Maschinen sind nun die einfachsten: 1. die Schnecke, oder Archimedische Schraube, welche in einer um einen schief stehenden hölzernen Cylinder geführten Röhre bestehet, welche vermittelst einer Kurbel oder eines Rades zugleich mit dem Cylinder umgedrehet wird. 2. das Paternosterwerk, welches aus ledernen an ein Seil gereiheten Kugeln bestehet, welche das Wasser in einem hohlen Cylinder heben. 3. Das Kastenwerk, welches dem vorigen ähnlich ist, nur, daß hier das Wasser nicht durch Ku-

geln

geln in einer Röhre, sondern durch Kasten an einer Kette in die Höhe gezogen wird.

§. 468.

4. Das Schöpfrad, mit Schaufeln oder Kasten an seiner Stirn, welches das Wasser aber nur zu der Höhe seines eignen Durchmessers heben kann. 5. Die Pumpe, welche das Wasser vermittelst eines Stockes und eines Ventils in einem hohlen Cylinder in die Höhe drückt. Und 6. das Druckwerk, welches aus zwey Cylindern oder Stiefelröhren besteht, in deren einem das Wasser vermittelst eines Stämpels zusammen gedrückt, und in der andern nach Maßgebung des Druckes in die Höhe zu steigen gezwungen wird; eine der nützlichsten und gebräuchlichsten Arten.

§. 469.

Vermittelst dieser einfachen Maschinen erhält man allerley zusammengesetzte, welche z. B. das Wasser eines Flusses auf den Gipfel der höchsten Berge leiten, bauet große Wasserbehälter, welche das Wasser in alle Häuser einer großen Stadt verbreiten, errichtet Springbrunnen und Wasserkünste. Kurz, man wendet das Wasser auf tausendfache Art sowohl zum Nutzen, als auch zum Vergnügen des Menschen an. Eine der wesentlichsten Eigenschaften haben auch die Wassermaschinen mit allen Maschinen überein, die Einfachheit, weil das Zusammengesetzte die Friction vergrößert, und eine Menge Kraft ohne Nutzen verzehret.

4. Die Aerometrie.

§. 470.

Diese lehret die Natur, Eigenschaften und Wirkungen der Luft, und wendet diese Lehren auf die Messung derselben an. Allein die Bewegungsgesetze der Luft sind noch weniger aufgeklärt, als die Bewegungsgesetze der gröbern flüssigen Körper, daher die Aerometrie noch bey weitem nicht die Vollkommenheit hat, deren sie fähig ist.

§. 471.

Die **Luft** ist ein flüssiger Körper; als ein Körper hat sie eine gewisse Schwere, und über dieß ist sie auch elastisch. Vermittelst dieser drey ihr wesentlichen Eigenschaften wirkt sie zu allen Naturbegebenheiten mit, und kann vermöge derselben zugleich als ein Gegenstand der Mathematik angesehen werden.

§. 472.

Die Luft ist den ältern Natur- und Mathematik-Kundigen schon längst bekannt gewesen, allein noch nicht so lange in Ansehung ihrer Schwere und Schnellkraft, und wenn man ja etwas dunkel davon witterte, so wußte man doch keinen von denjenigen Nutzen daraus zu ziehen, welche man in den neuern Zeiten daraus gezogen hat. Die Aerometrie ist daher billig als eine neue Wissenschaft anzusehen.

§. 473.

Zur genauern Bestimmung und Untersuchung der Luftschwere gab die Hydraulik Anlaß. Einige Italiänische Pumpenmacher baueten Wasserwerke, da sie aber sahen, daß sie das Wasser auf keine Weise über 32 Fuß heben konnten, so fragten sie den berühmten Galiläi um die Ursache, der sich aber nicht zu helfen wußte, und auch starb, ohne die Ursache gefunden zu haben.

§. 474.

Sein Schüler **Torricelli** grübelte dem Dinge weiter nach, gerieth endlich auf den Einfall, ob es wohl von dem Drucke der Luft herrühren könnte, und die Versuche, welche er mit Quecksilber in gläsernen Röhren anstellte, bestätigten solches. Allein er rieth nur, und konnte überdieß die Gröste des Druckes noch nicht berechnen. Dieses bewerkstelligte **Paschal** in Frankreich 1647, und **Otto von Guericke** in Magdeburg setzte die Versuche noch weiter fort, und so ward zugleich das nützliche Werkzeug erfunden, welches unter dem Namen des **Barometers** bekannt ist, welches nach der Zeit immer mehr verbessert worden.

§. 475.

Allein diese kaum entdeckte Schwere der Luft veranlaßte zugleich eine neue überaus nützliche Erfindung, welche diese Eigenschaft der Luft noch mehr bewies, ich meine die **Luftpumpe**, welche gleichfalls dem **Otto von Guericke** zugehöret, worauf **Boyle**, **s' Gravesande** und andre

neuere sie zu ihrer gegenwärtigen Vollkommenheit brachten.

§. 476.

Da man einmal wußte, daß die Luft eine wirkliche Schwere habe, so konnte man auch leicht weiter gehen, und diese Schwere näher bestimmen, wobey nur das die genaue Bestimmung hindert, daß die Schwere der Luft, wegen der vielen mit ihr vermischten fremdartigen Theile sehr veränderlich ist. Gemeiniglich nimmt man an, daß die Luft von mittlerer Schwere 800mal leichter ist, als das Wasser.

§. 477.

Diese Kenntniß der Luftschwere hat verschiedene nützliche Maschinen veranlasset. Dergleichen sind die **Heber** mit ihren Arten, der **periodische Springbrunnen**, der **Zaubertrichter** selbst die saugenden **Pumpen** oder **Saugwerke** der **Hydraulik**.

§. 478.

Die Schnellkraft der Luft, vermöge deren sie sich zusammendrücken und ausdehnen läßt, folgte unsrer Erkenntniß nach unmittelbar auf die Schwere. Ihr hat man die **Druckbrunnen**, den **Heronsbrunnen** und die **Windbüchse** zu danken. Weil die Luft eine Schnellkraft hat, so kann sie auch verdünnet werden. Es geschiehet solches entweder durch Verminderung der Luft, da sich denn die übrig bleibende heftig ausdehnet, oder durch

durch die Wärme, deren flüssige Theile die Lufttheilchen aus einander treiben. Die Schnellkraft der Luft erkläret zugleich die heftigen Wirkungen des Schießpulvers, weil hier ihre Schnellkraft durch die Hitze verstärkt wird.

5. Optische Wissenschaften.

§. 479.

Diese haben es mit den Lichtstrahlen zu thun, so fern sie der Grund des Sehens sind, und dieses gewissen Gesetzen unterworfen ist, nach welchen die Gegenstände, bald so, wie sie sind, bald anders in das Auge fallen.

§. 480.

Licht ist alles das, was die umstehenden Körper sichtbar macht. Man siehet leicht, daß dieser Begriff sehr unvollkommen ist, und bloß von einer zufälligen Wirkung in Ansehung auf uns hergenommen ist. Aber man versuche es, und gebe einen beßern. Die äußerste Feinheit der Lichttheilchen schützet sie vor allen menschlichen Untersuchungen, daher es wohl eher Philosophen gegeben, welche die Lichtmaterie für ein Mittelding zwischen Geist und Körper gehalten haben. Aller dieser Feinheit ungeachtet haben die Lichttheilchen doch sehr merkliche Wirkungen auf andere Körper, daher man ihnen die körperliche Eigenschaft keines Weges absprechen kann.

§. 481.

So fein die Lichtmaterie ist, so schnell ist auch ihre Bewegung, welche alles übertrifft, was man

sich nur schnelles gedenken kann. Daß sie wirklich eine fortschreitende Bewegung hat, erhellet daraus, weil ein convex geschliffnes Glas die parallelen Lichtstralen in einen Punct vereiniget, ein concaves aber sie zerstreuet, welches nicht geschehen könnte, wenn sie nicht in einer fortschreitenden Bewegung wären, welche dadurch nur eine andere Richtung bekommt. Von der Geschwindigkeit der Lichtstralen kann man sich dadurch einen Begriff machen, daß sie den ungeheuren Weg von der Sonne bis zu unserer Erdkugel in 18 Minuten und 13 Secunden zurück legen.

§. 482.

Das Licht sucht sich, wie ein anderer Körper, beständig in gerader Linie zu bewegen, und es bewegt sich auch wirklich so lange in derselben, als sich keine Hindernisse seinem Wege widersetzen. Diejenige Wissenschaft nun, welche von der geraden Bewegung des Lichts handelt, wird die Optik im engern Verstande genannt. Wenn das Licht auf seinem Wege Hindernisse antrifft, so ändert es seine Richtung, aber auf verschiedene Art, nachdem das Hinderniß beschaffen ist. Kann es das Hinderniß durchdringen, und es trifft schief auf dasselbige, so werden dessen Strahlen bey dem Durchgange gebrochen, und diejenige Wissenschaft, welche von dem gebrochenen Lichte handelt, wird die Dioptrik genannt. Ist aber das Hinderniß undurchdringlich, so strahlet das Licht zurück, oder es wird zurückgeworfen, und diejenige Lehre, welche sich mit dem zurück geworfe-

worfenen Lichte beschäftigt, ist unter dem Namen der Katoptrik bekannt.

§. 483.

Jeder Lichtpunct oder Lichtfunke schießt auf allen Seiten Strahlen von sich, welche sich auf allen Seiten ausbreiten. Alle diese Strahlen entfernen sich folglich immer weiter von einander oder sind divergent. Hat der leuchtende Körper einen gewissen Umfang, so muß man auf seiner Oberfläche eine unendliche Menge der strahlenden Puncten annehmen, welche auf allen Seiten Strahlen von sich schießen, die sich folglich durchkreutzen, aber ohne sich zu verwirren, wie man durch Versuche beweisen kann.

§. 484.

Da sich die Lichtstrahlen immer weiter von einander entfernen, je weiter sie von ihrer Quelle kommen, so wird auch das Licht immer schwächer, und man hat berechnet, daß es nach dem Verhältnisse des Quadrates der Entfernungen von dem Strahlenpuncte abnimmt.

§. 485.

Die Lichtstrahlen behalten ihre gerade Richtung, nur, wenn sie sich durch einen Zwischenkörper bewegen, welcher überall von gleicher Dichtigkeit ist. Ist der Zwischenkörper von verschiedener Dichtigkeit, so werden sie auf mannigfaltige Art gebrochen, nachdem der Körper beschaffen ist, z. B. wenn er aus der Luft in das Wasser,

und aus dem Wasser wieder in die Luft gehet. Richtet man einen Büschel von Lichtstrahlen schief auf ein Glas, so bricht er sich und nähert sich der Perpendicularlinie. Eben dieses geschiehet, wenn man den Lichtbüschel perpendiculär auf ein concaves Glas richtet; und hierin liegt der Grund der **Brillen** und aller **Linsen**gläser, welche die auf der einen Seite aufgefangenen Lichtstrahlen auf der andern in einen Punkt vereinigen, welcher der **Brennpunkt** genannt wird.

§. 486.

Man weiß nicht genau, wenn die Brillen erfunden worden; aber das weiß man, daß Roger Baco sie schon um 1260 oder 1270 machen lehrte. Die Brillen leiteten auf die Ferngläser, welche anfänglich noch sehr unvollkommen waren, bis Kepler ihnen ihre wahre Gestalt gab, worauf man auch astronomische Sehröhre, Telescope und Mikroscope machen lernte.

§. 487.

Wenn die Optik diese Grundsätze mit Hülfe der Katoptrik festgesetzt und erwiesen hat, so schreitet sie zur Anatomie des Auges, doch nur in so fern es als ein sehr künstliches Werkzeug des Sehens betrachtet wird, welches aus sehr mannichfaltigen Theilen bestehet, welche die Lichtstrahlen von den äußern Gegenständen auffangen, und sie hinter dem Auge in einem überaus kleinen Bilde wieder darstellen, welches die Seele

nach

nach langer Uebung und Erfahrung zu seiner wahren Größe reduciren lernet.

§. 488.

Die Katoptrik beschäfftigt sich mit den zurück geworfenen Lichtstrahlen. Diese Wirkung erfolgt, wenn das Licht auf einen Körper trifft, welchen es nicht durchdringen kann. Ist dessen Oberfläche rauh und uneben, so strahlt es irregulär auf allen Seiten zurück; ist sie aber glatt und eben, so strahlt es unter eben demselben Winkel zurück, unter welchem es eingefallen war. Den letzten Winkel nennet man den Incidenz- oder Einfallswinkel, den erstern aber den Reflexionswinkel.

§. 489.

Wenn der zurückwerfende Körper von Natur undurchsichtig ist, so wirft seine bloße vordere Oberfläche das Licht zurück, wie z. B. die metallenen Spiegel thun. Ist er aber von Natur durchsichtig und nur undurchsichtig gemacht, wie die gläsernen Spiegel sind, so werden beyde Oberflächen reflektirend. Bey den letztern lehret die Erfahrung noch den sonderbaren Umstand, daß die Lichtstrahlen nicht bis auf die Oberfläche des Spiegels gelangen, sondern noch vorher, ehe sie selbige erreichen, zurück prallen; ein Umstand, dessen Ursache der menschliche Verstand noch nicht hat ergrübeln können.

§. 490.

Man lernte die zurückstrahlende Eigenschaft des Lichtes sehr frühe kennen, und nutzte sie auch schon sehr frühe zu den Spiegeln, dieser so nützlichen Erfindung. Die metallenen Spiegel sind dabey die ältesten, welche schon Praxiteles verfertigte. Nachmals lernte man diese Erfindung verfeinern und vervielfältigen; man verfertigte convexe, concave und vermischte Spiegel, verkleinernde und vergrößernde Spiegel, katoptrische Telescope, Brennspiegel, walzenförmige Spiegel, Polemoscope und katoptrische Raritätenkasten.

§. 491.

Mit mehrerm Nutzen wandte man die zurückstrahlende Eigenschaft des Lichtes auf die Theorie der Farben an, welche Isaac Voß zuerst witterte, aber Newton zur Reife brachte, welcher es sogar wagte, die Lichtstrahlen aufzulösen und in ihre Theile zu zerlegen. Man weiß nunmehr, daß jeder Lichtbüschel aus sieben Hauptstrahlen bestehet, welche so wohl in Ansehung ihrer Brechung, als auch ihrer Zurückstrahlung von verschiedener Art sind, und daß jeder von diesen Strahlen in uns die Empfindung einer verschiedenen Farbe erreget. Das Prisma und die damit gemachten Versuche beweisen es unwidersprechlich.

§. 492.

Ob nun gleich jeder Körper eine feste und bestimmte Farbe zu haben scheinet, so ist sie

ihm

ihm doch nicht wesentlich, sondern rühret bloß von dem jeden Körper eigenen Gewebe seiner Theile her, nach welchem er diesen oder jenen Lichtstrahl zurück wirft und andere verschlingt. Die Erfahrung lehret auch, daß man die Bestandtheile der Oberflächen der Körper nicht verändern kann, ohne zugleich ihre Farbe zu verändern, und darauf beruhet die ganze Theorie der Färbekunst, und die Erklärung der Erscheinung, daß zwey flüßige Dinge, welche keine Farbe haben, und sehr helle sind, durch ihre Vermischung eine gewisse bestimmte Farbe hervor bringen können. So geben Sublimat und Kalkwasser eine gelbe, aufgelösetes Kupfer und Salmiacgeist eine dunkelblaue und Bleyzucker und Vitriol eine schwarze Farbe.

6. Die Perspective.

§. 493.

Diese ist bloß eine Anwendung der Lehre von den geraden Lichtstrahlen auf die Abbildung der Körper. Sie lehret die sichtbaren Gegenstände so abzubilden, wie sie sich dem Auge in einer gewissen Ferne und in einer gewissen Höhe darstellen. So fern dieses auf eine geometrische Art gelehret und bewiesen werden kann, ist die Perspective auch ein Theil der Mathematik.

§. 494.

Es wird dazu erfordert, daß die von dem Bilde zurück prallenden Strahlen auf eben die-

selbe Art in das Auge fallen, als sie in der gegebenen Entfernung und Höhe von dem Gegenstande selbst in das Auge fallen würden. Die Fläche, worauf das Bild verzeichnet wird, stellet man sich als durchsichtig und zwischen dem Auge und dem Gegenstande gestellt vor. Der Platz des Auges, aus welchem man eine gerade horizontale Linie auf die Tafelfläche ziehen kann, heißt der **Augenpunkt**. Die Linie, auf welcher die Fläche ruhet, heißt die **Grundlinie**, die gerade Linie oben an der Fläche, welche mit der Grundlinie parallel, und durch den Augenpunkt gehet, die **Horizontallinie**, der Punkt in der leztern aber, der von dem Augenpunkte eben so weit entfernet ist, als das Auge von eben diesem Augenpunkte, der **Abstands- oder Distanzpunkt**.

§. 495.

Vermittelst dieser wenigen Erklärungen und der geometrischen Berechnung lehret die Perspective alle horizontale Flächen, alle Körper, von welcher Gestalt oder Größe sie auch seyn mögen, **perspectivisch** verzeichnen, d. i. sie so darstellen, wie sich die Körper selbst dem Auge in einer gewissen Entfernung darstellen würden. Sie lehret jedem Körper den ihm gehörigen **Schatten** zu geben, aus der gegebenen Höhe der Sonne den Schatten eines jeden Körpers zu bestimmen u. s. f.

§. 496.

Die Perspective theilet sich übrigens in die **Linearperspective**, welche durch Hülfe der Geo-

Geometrie die richtige Verkürzung der geraden Linien, z. B. an den Theilen eines Gebäudes, lehret; in die Luftperspective, welche ganz in das Fach des Malers einschlägt, und Licht und Schatten nach den Veränderungen bestimmen lehret, welche die Farbe der Luft in einer gewissen Entfernung an den Körpern und ihren Farben hervorbringet; und in die Spiegelperspective, welche unordentlich und verzerrt scheinende Figuren zeichnen lehret, welche die sphärischen, konischen und andern Spiegel wieder in ihrer ordentlichen Gestalt darstellen.

7. Die Astronomie.

§. 497.

Diese, die erhabenste unter allen mathematischen Wissenschaften, bleibt nicht bey den kleinen Größen auf unserm Erdboden stehen, sondern trägt ihre kühnen Blicke in den unermeßlichen Raum des Himmels, und macht dort die majestätischen Himmelskörper, gegen welche unser Erdball sich in einen mathematischen Punkt verlieret, ihren Maßen und Zahlen unterwürfig. Um der Kosmographie nichts von ihrem Gebiete zu entziehen, schränkt sie sich vornehmlich auf unser Planetensystem ein, und sucht die Erscheinungen, welche sie an demselben gewahr wird, nach Maß und Zahl zu erforschen.

§. 498.

Es ist schon im Vorigen bemerket worden, daß die ersten Keime dieser Kunst sehr frühe in

dem mittlern Asien zu suchen sind. Allein sie waren noch sehr schwach und unvollkommen; die Astronomie war mit Thorheiten vermischt, deren sie sich nur sehr spät entlediget hat, und es fehlten den ältern und mittlern Zeiten noch so viele nothwendige und nützliche Erfindungen, welche den neuern und neuesten Zeiten vorbehalten waren, daher die Astronomie auch erst in diesen einen hohen Grad der Genauigkeit und Vollkommenheit erreichen konnte.

§. 499.

Wenn wir den gestirnten Himmel zur Nachtzeit betrachten, so erblicken wir eine große hohle Halbkugel, welche uns und unsere Erdkugel von allen Seiten gleich weit umgiebt, und in ihrem unermeßlichen Raume mit einer unzähligen Menge leuchtender Punkte von verschiedener Größe besetzt ist, welche wir Sterne nennen. Einige derselben verändern ihren Stand gegen einander nicht, wohl aber verändern sie alle gemeinschaftlich ihren Stand gegen unser Auge, indem man die Sterne, welche man jetzt über seinem Haupte siehet, nach einer Stunde nicht mehr daselbst gewahr wird; ja es scheinet, als wenn sich das ganze Firmament nach und nach um die Erde bewegte. Diese Sterne, welche ihren Stand gegen einander nicht verändern, werden Fixsterne genant. Eine andere Art von Sternen verändert ihren Stand nicht allein gegen die Erde, sondern auch gegen die übrigen Sterne, unaufhörlich. Sie scheinen ein helleres Licht als die

vori=

vorigen zu haben, und werden Planeten oder Irrsterne genannt, weil die alte Einfalt glaubte, daß sie unstät und auf Gerathewohl in dem großen Raume des Himmels herum irreten.

§. 500.

Der menschliche Stolz, der, mit Unwissenheit vergesellschaftet, sich so gerne zum Mittelpunkte der ganzen Schöpfung macht, und durch die scheinbare Bewegung des Firmamentes um unsere Erde in dieser Eitelkeit unterhalten wird, hat es lange geglaubt, und glaubt es zum Theil noch, daß alles das um seinetwillen da sey, daß die Sonne, dieser majestätische Himmelskörper bloß dazu bestimmt sey, unsere Erde am Tage zu erleuchten, daß der Mond eben diese Verrichtung bey der Nacht habe, daß die unzähligen Fixsterne am Himmel keine andere Absicht haben, als in Abwesenheit des Mondes ein wenigstens schwaches Licht auf der Erde zu verbreiten, und daß die Planeten das Amt hätten, durch ihre Einflüsse die menschlichen Schicksale zu leiten. Die fromme Andacht mischte sich auch hier in das Spiel, gab aber dem unwissenden Stolze eine andere Wendung, und sahe in allen Himmelskörpern weiter nichts als Beweise der Allmacht, welche bloß dazu da aufgestellet wären, den Menschen von der Größe seines Schöpfers zu überführen.

§. 501.

Die Astronomie zerstreuete bey ihren Verehrern nach und nach diese Vorurtheile, zwar

nicht unmittelbar, indem sie sich nur mit Maß und Zahl beschäfftiget, aber eben dadurch doch mittelbar. Sie zeiget uns die unendliche Entfernung dieser scheinbaren kleinen Punkte, und ihre ungeheure Größe, gegen welche sich die Erdkugel zu der armseligen Kleinheit eines Sandkornes verlieret, und der Mensch, dieses stolze Geschöpf, völlig in ein Nichts dahin sinkt, und leget dadurch dem gesunden Menschenverstande den Schluß in den Mund, daß es der Weisheit des Schöpfers unanständig ist, so kleine Wirkungen durch unendlich große Mittel und Werkzeuge hervor zu bringen.

§. 502.

Zwar kann die Astronomie von der Größe und Entfernung der Fixsterne wenig Gewisses sagen, weil sie außer dem Wirkungskreise auch der geschärftesten Sinne liegen; allein sie kann doch unumstößlich beweisen, daß so nahe sie auch beysammen zu stehen scheinen, sie doch unermeßlich weit von einander entfernet sind, und daß sie von der Sonne vielleicht Millionen Mal weiter entfernet sind, als es diese von der Erde ist; sie kann es überwiegend wahrscheinlich machen, daß jeder Fixstern eine Sonne ist, die wieder andere unsern Sinnen völlig unsichtbare Weltkörper um sich hat, welche von ihr eben so Licht und Wärme empfangen, als es die Erde von der Sonne erhält.

§. 503.

Da die Fixsterne dem bloßen Auge unter verschiedenen Größen erscheinen, so folget daraus, daß sie entweder selbst von verschiedener Größe sind, oder doch in verschiedenen Entfernungen von unserer Erde stehen. Ohne Zweifel findet beydes Statt, und die Allmacht des Schöpfers ist vermuthlich in den Himmelskörpern eben so mannichfaltig, als sie es in ihren andern Werken ist. Man theilet indessen die Fixsterne nach den verschiedenen Größen, in welchen sie uns erscheinen, in sieben Classen. Von der ersten Größe zählet man 15, von der zweyten 58, von der dritten 218, von der vierten 434, von der fünften 354, von der sechsten 240, und von der siebenten, welche bloß mit einem nebeligen schwachen Lichte erscheinen, 113. Das sind zusammen 1432; und dieß sind nur solche, welche dem bloßen Auge sichtbar sind. Durch Sehröhre entdeckt man deren noch eine unzählige Menge von allen Größen, besonders in dem nebeligen Streife, welcher die Milchstraße genannt wird. Und wie viele Millionen bleiben nicht auch den schärfsten Sehröhren unsichtbar.

§. 504.

Um die vielen dem Auge sichtbaren Fixsterne am Himmel und ihre Lage dem Gedächtnisse einzuprägen, hat man schon von Alters her eine Anzahl solcher bey einander befindlicher Sterne zusammen genommen, und sich dieselbe mit Hülfe

der Einbildungskraft unter gewissen bekannten Bildern vorgestellt, welche denn die Dichtkunst wieder in ihren Nutzen verwandt hat. Solche in eine Figur zusammen genommene Sterne werden Sternbilder, Gestirne und in der Astrologie Constellationen genannt.

§. 505.

Wir überlassen es der Astronomie, die schon den bloßen Augen sichtbare Bewegung des Firmamentes näher zu bestimmen und zu berechnen, und wenden uns näher zu unserer Erde und zu dem Sonnensystem, von welchem sie ein Theil ist.

§. 506.

Daß die Erde ein dunkler Körper ist, welcher von der Sonne Licht und Wärme erhält, lehret die Erfahrung auch den stumpfesten Sinnen. Ein wenig mehr Uebung lehrete, daß auch die Planeten in einer gewissen nähern Verbindung mit der Sonne stehen, als die übrigen Sterne, und die Astronomie entdeckte sehr bald, daß sie gleichfalls dunkle Körper sind, wie unsere Erde, welche gleichfalls kein eigenes Licht haben, sondern dasselbe erst von der Sonne erhalten, die allen gemeinschaftlich ist. Die auf solche Art mit einander verbundenen Himmelskörper werden ein System, ein Weltsystem, ein Planetensystem, richtiger ein Sonnensystem genannt, unter welchen Ausdrücken man auch oft die Art und Weise verstehet, wie man die Verbindung solcher Himmelskörper zu erklären

ren pflegt. Ein System bestehet daher im astronomischen Verstande aus einer Sonne mit ihren Planeten.

§. 507.

Die Art, wie man diese Verbindung zwischen der Sonne und ihren Planeten erklärete, ist von dem Anfange des menschlichen Geschlechtes an, sehr verschieden gewesen. Dem Scheine nach liegt unsere Erde im Mittelpunkte ihres Systemes, und die Sonne bewegt sich mit allen Planeten in gewissen bestimmten Zeiten um sie herum. Dieser scheinbare Irrthum beherrschte lange Zeit selbst die Astronomen und Philosophen, und da Ptolemäus ihn, so viel man weiß, zuerst in eine kunstmäßige Gestalt brachte, so hatte er auch die Ehre, daß derselbe nach ihm das ptolemäische System genannt wurde.

§. 508.

Es war den neuern Zeiten vorbehalten, ihn zu stürzen. Copernicus, ein Astronome aus Thoren, zeigte das Ungereimte desselben, bewies, daß die Sonne sich in dem Mittelpunkte ihres Systemes befinde, und daß die Erde und alle Planeten sich um dieselbe herum bewegten, und überdieß noch eine eigene Bewegung um ihre Achse hätten, welche Tage und Nächte machte. Diese Wahrheit war zu groß, als daß sie auf einmal hätte ihr Glück machen sollen. Der menschliche Stolz, der gern aus dem Mittelpunkte der Welt dem ganzen Himmelsgebäude befehlen wollte, fand sich beleidiget; die Unwissenheit,

stolz auf die Empfindung der Sinne, hohnlachte, und die Kirche donnerte Fluch und Bann auf die Ketzerey, weil Josua einmal der Sonne einen Stillstand aufgelegt, und die ganze christliche Kirche den Umlauf der Sonne so viele Jahrhunderte geglaubt hatte, und dabey selig geworden war.

§. 509.

Tycho de Brahe, ein guter, aber bey weitem nicht so heller Kopf als Copernicus, versuchte es, die Religion mit der gesunden Vernunft zu vereinigen, verdarb es aber darüber, wie nicht selten geschiehet, mit beyden. Er setzte die Erde wieder in den Mittelpunct des Sonnensystems in ihre alte Ruhe, und ließ die Sonne sich wieder um die Erde bewegen; allein, weil sich die Kirche der übrigen Planeten nicht annahm, so ließ er diese sich um die Sonne bewegen.

§. 510.

Doch dieser Ausweg war zu gekünstelt, als daß er bey der nunmehr sehr schnell steigenden Philosophie und Mathematik lange hätte betreten werden sollen. Die gesunde Vernunft behielt die Oberhand; die Kirche schwieg endlich auch, weil sie sahe, daß ihren Einkünften dadurch nichts entgieng, die Erde mochte sich um die Sonne, oder die Sonne um die Erde bewegen, und so ist nun das Copernicanische System das herrschende geworden. Ich kann die Beweise hier nicht anführen, auf welche es sich stützet, sondern will nur noch einige einzelne Bemerkungen von

den Himmelskörpern, welche unser] Sonnengebäude ausmachen, nach Maßgebung desselben aus den neuern Erfahrungen beybringen.

§. 511.

Die Sonne, diese majestätische Beherrscherin ihres Systemes, in dessen Mittelpuncte sie sich befindet und aus demselben Licht, Leben und Wärme in die entferntesten Gränzen ihres unermeßlichen Gebietes verbreitet, ist mehr als eine Million Mal größer als die Erde. Sie ist ein runder bey ihren Polen etwas eingedrückter feuriger Körper, dessen Feuer aber von einer so feinen Art, und zugleich so durchdringenden Beschaffenheit ist, daß wenige, 19 Millionen Meilen davon aufgefangene Stralen die härtesten Körper in Glas und Asche verwandeln. Sie hat keine andere Bewegung, als um ihre Achse, welche aus den so genannten Sonnenflecken, uns noch unbekannte Erscheinungen, geschlossen wird, woraus man auch bestimmen kann, daß sie sich in $27\frac{1}{2}$ Tag einmal um ihre Achse beweget.

§. 512.

Die Planeten, oder dunkeln Körper, welche sich um diese Gebieterin bewegen, und von ihr nicht allein Licht, Leben und Wärme, sondern auch Jahre, Zeiten und Tage erhalten, sind von dem entferntesten an, folgende sechs. Der Saturn ist von der Sonne am weitesten entfernt, daher er auch am wenigsten Antheil an ihrem wohlthätigen Lichte hat. Er ist 3378mal größer als die

Erde,

Erde, und braucht wegen seiner weiten Entfernung $29\frac{1}{2}$ Jahr, ehe er einmal um die Sonne kommt. Die Bewegung um seine Achse kennt man nicht genau; man schließt nur, daß sie schneller, als bey der Erde, und langsamer als bey dem Jupiter geschehen müsse.

§. 513.

Dieser, der Jupiter, dem bloßen Auge ein schöner, weisser und heller Stern, ist nach dem vorigen der Sonne am nächsten, übertrifft die Erde an Größe 10000mal, hat eine sehr schnelle Bewegung um seine Achse, indem er sie, ungeachtet seiner Größe in noch nicht zehn Stunden verrichtet, und vollendet seinen Lauf um die Sonne in noch nicht völlig 12 Jahren.

§. 514.

Mars, der sich durch seine röthliche schimmernde Strahlen leicht von allen übrigen Planeten unterscheidet, ist $7\frac{1}{2}$mal kleiner als die Erde, und braucht zu seinem Umlaufe um die Sonne noch nicht völlige zwey Jahre. Die Zeit seiner Bewegung um seine Achse kommt mit der Zeit der Erde überein.

§. 515.

Die Erde, der Wirkungskreis des Menschen, und zugleich der Schauplatz seiner Thorheiten, folgt in der Entfernung von der Sonne unmittelbar auf den Mars, ist aber in ihrem mittlern Abstande doch noch 19 Millionen Meilen

len von ihr entfernt. Von ihrer Größe, ihrer Figur und ihrer Bewegung um ihre Achse ist schon im vorigen geredet worden. Ihren Umlauf um die Sonne verrichtet sie, wie bekannt ist, in einem Jahre.

§. 516.

Die **Venus**, dem bloßen Auge der schönste Stern am Himmel, daher sie auch von Alters her, das Sinnbild der Schönheit ist, gleicht an Größe ungefähr der Erde, und ist in ihrem mittlern Abstande mehr als 13 Millionen Meilen von der Sonne entfernet. Sie verrichtet ihren Umlauf um die Sonne in 224 Tagen, ihre Bewegung um ihre Achse aber in 23 Stunden. Wenn sie vor der Sonne hergehet, heißt sie der **Morgenstern**, und wenn sie ihr folgt, der **Abendstern**.

§. 517.

Der **Mercur** ist der letzte und nächste Planet bey der Sonne, daher er ihr Licht und Wärme am stärksten empfindet. Er ist nur ungefähr 7 Millionen Meilen von ihr entfernt, und weit kleiner als die Erde. Sein Lauf um die Sonne erfordert 88 Tage.

§. 518.

Außer diesen **Hauptplaneten** giebt es auch noch **Nebenplaneten**, welche sich um einige der vorigen bewegen, und mit denselben zugleich um die Sonne gehen, daher man sie **Trabanten** der Planeten zu nennen pflegt. Saturn hat deren

ren fünfe, Jupiter vier, die Erde einen, den Mond. An den übrigen hat man noch keine entdeckt. Ihre Absicht ist wohl nicht allein, den Hauptplaneten erleuchten zu helfen.

§. 519.

Außer diesen Planeten und ihren Trabanten giebt es noch eine Art zu unserm Sonnensystem gehöriger Himmelskörper, welche Unwissenheit und Aberglaube lange mit Zittern und Mißtrauen angesehen haben, ich meine die Kometen, in deren irregulär scheinenden Lauf man sich lange nicht zu finden wußte, und sie daher für lauter schreckliche Unglückspropheten hielt. Jetzt weiß man endlich, daß sie wahre, zu unserm Systeme gehörige dunkle Himmelskörper sind, und daß sie einen bestimmten Lauf um die Sonne haben, der aber von dem Laufe der übrigen Planeten abweicht, daher man ihre Erscheinung nunmehr berechnen kann. Sie durchschneiden die Kreise der übrigen Planeten, kommen der Sonne oft sehr nahe, und werden alsdenn uns sichtbar, entfernen sich aber wieder von ihr in unermeßlichen Räumen, und vermuthlich weit über die bekannten Gränzen des Planetensystems hinaus.

§. 520.

Alles, was hier nur überhaupt gesagt worden, wird von der Astronomie, so weit ihre Werkzeuge und Schlüsse reichen, auf das genaueste berechnet und bestimmt, in welchen Bestimmungen wir ihr aber nicht folgen können.

8. Mathe-

8. Mathematische Chronologie und Geographie.

§. 521.

In den unermeßlichen Räumen des Himmels mit neuen Kenntnissen bereichert, kehret der menschliche Verstand wieder zur Erde zurück, mit dem dort erworbenen Lichte seinen eigentlichen Wirkungskreis aufzuklären.

§. 522.

Die mathematische Chronologie wendet die in der Astronomie genau bestimmten Umläufe der Himmelskörper, sowohl um ihre Achse, als auch um andre, zur Bestimmung und Berichtigung der bürgerlichen Zeit an, weil man einmahl kein bequemeres Mittel zur Abmessung der Zeit weiß, als eben diese periodische Bewegung der Himmelskörper, deren Beobachtung durch die bloßen äußern Sinne aber unsicher und unzuverlässig ist, daher die bürgerliche Zeit unaufhörlich der Hülfe der Astronomie bedarf, wenn sie nicht über die wahre Zeit hinaus schweifen, oder hinter derselben zurückbleiben soll.

§. 523.

Der Umlauf der Erde um ihre Achse giebt uns Tag und Nacht, der Umlauf des Mondes um die Erde bestimmt die Monate, die Bewegung der Erde um die Sonne giebt das Jahr, und die abwechselnde Annäherung oder Entfernung der Erde von der Sonne während dieser Bewegung

wegung, welche nicht in einer völligen Zirkellinie, sondern nach einem ovalen Kreise geschiehet, und die damit verbundene verschiedene Richtung der Erdfläche gegen die Sonnenstrahlen, giebt die Jahreszeiten. Alle diese Zeitarten genau zu bestimmen, und die mannigfaltigen Zeitrechnungen des bürgerlichen Lebens auf die von dem Himmel selbst bestimmte wahre Zeit zurück zu führen, ist das Werk der mathematischen oder astronomischen Chronologie.

§. 524.

Die **mathematische Geographie** wendet die astronomischen Kenntnisse von der Lage und den Verhältnissen der Himmelskörper gegen einander, besonders von der Lage der Erde gegen die Sonne, und von ihrer Bewegung um ihre Achse, auf die Erdfläche an, ihre Größe, Figur und Gestalt und übrige daraus fließende Eigenschaften zu bestimmen.

§. 525.

Sie nimmt daher auf der Erde gewisse Linien und Puncte an, welche zum Theil mit den am Himmel angenommenen übereinstimmen, die Erscheinungen, mit welchen sie es zu thun hat, desto deutlicher und genauer zu bestimmen.

§. 526.

Die Bewegung der Erde um ihre Achse giebt die beyden **Pole**; hingegen der **Aequator**, die **Ekliptik**, die **Wendezirkel**, der **Horizont**,

der

der **Mittagszirkel**, sind von dem Himmelsgebäude entlehnet, und auf die Erde im Kleinen übergetragen.

§. 527.

Vermittelst dieser Eintheilungen erhält man die Begriffe von der **Länge** und **Breite** der Oerter, von den Zonen oder **Erdstrichen**, von den **Climaten**, den **Weltgegenden** u. s. f.

9. Die Nautik oder Kunst der Seefahrt.

§. 528.

Diese wendet, so fern sie als eine mathematische Wissenschaft betrachtet wird, die Kenntnisse der Astronomie und mathematischen Geographie auf die Seefahrt an, und lehret durch Hülfe der Sonne und Sterne das große Weltmeer nach allen Richtungen, mit sicherm Muthe durchschiffen.

§. 529.

Da die See weder gebähnte Straßen noch Meilensäulen hat, so kommt es hier vornehmlich darauf an, daß man dessen ungeachtet Mittel wisse, den Weg, welchen das Schiff nehmen muß, zu bestimmen, und zu allen Zeiten angeben zu können, auf welchem Orte in der See man sich befindet. Das kann nun nicht anders geschehen, als daß man theils die Weltgegenden zu allen Zeiten auf das genaueste zu bestimmen, theils die geographische Länge und Breite zu finden wisse.

§. 530.

Die Kenntniß der Weltgegenden leitet den Weg des Schiffes nach jeder Richtung. Man erhält sie vermittelst des Compasses, eine Erfindung der mittlern Zeiten, welche aber erst im 14 und noch mehr im 15ten Jahrhunderte auf die Schiffarth angewendet worden, und seit dieser Zeit ist das menschliche Geschlecht in den Stand gesetzt worden, die großen Entdeckungen zur See zu machen, welche es wirklich gemacht hat.

§. 531.

Die in dem Compasse befindliche Magnetnadel drehet sich allemal nach Norden, welchen Lauf auch das Schiff nimmt. Es ist daher vermittelst derselben leicht zu sehen, nach welcher Weltgegend sich das Schiff bewegen soll, und nach welcher es sich wirklich beweget.

§. 532.

Allein die Magnetnadel drehet sich nicht allemal genau nach Norden, sie weicht oft von dieser Richtung ab, und zwar in manchen Gegenden mehr, in andern weniger. Die genaue Kenntniß dieser Abweichung der Magnetnadel ist daher eine der vornehmsten Lehren der Nautik.

§. 533.

Wenn man nun auch vermittelst des Compasses und der Seekarten genau weiß, nach welcher Richtung sich das Schiff bewegen soll, und wirklich beweget, d. i. was für einen Curs es

hält:

hält: so ist noch zu wissen nöthig, wie weit das Schiff auf seinem Curse gesegelt ist, damit es den Ort seiner Bestimmung nicht verfehle.

§. 534.

Man hat dazu einige mechanische Handgriffe, welche aber sehr unsicher, und in manchen Fällen, bey Strömen, in Stürmen u. s. f. nicht zu gebrauchen sind. Der sicherste Weg ist daher die Beobachtung der **Länge** und **Breite**, welche genau den Punct zeiget, wo sich das Schiff befindet, und zugleich den Curs berichtiget.

§. 535.

Die Breite ist bey hellem Himmel nicht schwer zu finden, desto schwerer aber die Länge, weil sie vermittelst des Unterschiedes der Stunden unter dem ersten Mittagszirkel des Ortes, wo man sich befindet, bestimmt werden muß, die schwankende Bewegung des Schiffes aber den richtigen Gebrauch der Werkzeuge gar sehr hindert. England hat daher, als die vornehmste handelnde Nation, sehr große Belohnungen für diejenigen versprochen, welche ein bequemes und zuverlässiges Mittel, diese Länge zur See zu bestimmen, ausfindig machen würden, wodurch denn wenigstens die **Maierischen Mondstafeln** und die **Harrisonsche** Seeuhr veranlasset worden.

§. 536.

Da der Compaß erst in den neuern Zeiten erfunden, die Astronomie aber auch erst in denselben zur

Vollkommenheit gebracht worden, so siehet man leicht, wie sehr die Schiffarthskunde der Neuern, die der Alten übertreffen muß. Diese wagten sich nie auf das hohe Meer, sondern segelten ängstlich und langsam an den Küsten fort, waren aber daselbst den Gefahren der See doppelt so sehr ausgesetzt, als die Neuern, zu geschweigen, daß ihre unvollkommne Seefahrt sie aller derjenigen Entdeckungen beraubte, welche den Wohlstand des menschlichen Geschlechtes in den neuern Zeiten so sehr erhöhet haben.

§. 537.

Indessen fehlet noch sehr viel, daß die Nautik in unsern Tagen bereits denjenigen Grad der Vollkommenheit erhalten hätte, dessen sie fähig ist. Besonders hat die Mathematik hier noch ein weites Feld zu Verbesserungen und neuen Erfindungen vor sich, indem gewiß noch mehrere Theile dieser Kunst, als die schon gedachten, einer genauen Bestimmung und Berechnung fähig sind. Dahin gehöret, außer dem ganzen Schiffsbaue, besonders die Lehre von der Wendung der Segel, zu deren mathematischen Berichtigung bereits einige gute Versuche gemacht worden.

10. Die Gnomonik.

§. 538.

Diese wendet die Lehren der Astronomie und mathematischen Geographie auf einen zwar eingeschränkten, aber doch nützlichen Gegenstand an,

auf

auf die Verfertigung der Sonnenuhren, oder solcher Flächen, auf welchen der fortrückende Schatten eines aufgerichteten Körpers die Stunden des Tages zeiget.

§. 539.

Es kommt dabey vornehmlich auf den Stand der Sonne, auf die Lage der Fläche gegen die Sonne, und auf ihre Neigung gegen den Horizont an. Durch die Verbindung dieser drey Umstände entstehen Horizontaluhren, auf einer horizontalen Fläche, Aequinoctialuhren, welche mit dem Horizonte einen Winkel machen, der der Höhe des Aequators gleich ist, Verticaluhren, auf verticalen Flächen, Morgen-Abend-Mittags- und Mitternachts-Uhren, wenn die Fläche nach einer von diesen Weltgegenden gerichtet ist, declinirende Sonnenuhren, auf einer schief gesenkten Fläche, Polaruhren, deren Winkel mit der Horizontalfläche der Polhöhe gleich ist, u. s. f.

11. Die Baukunst.

§. 540.

Diese gehöret nur in so fern in die Mathematik, als sie die Verhältnisse der Theile eines Gebäudes, so wohl unter sich, als auch gegen das Ganze, mathematisch bestimmen und berechnen lehret. So fern sie ein Werk des Geschmackes und des Gefühles des Schönen ist, gehöret sie in das Gebieth der schönen Künste, und da wir be-

reits dort das Nöthige von ihr gesagt haben, so dürfen wir uns hier nicht länger dabey aufhalten.

11. Die Pyrotechnie oder Artillerie.

§. 541.

Die Pyrotechnie schränkt sich, sofern sie eine mathematische Wissenschaft ist, bloß auf das Feuer des Schießpulvers ein, und lehret dessen Gebrauch in kriegerischen Unternehmungen, und die Beschaffenheit der Werkzeuge, vermittelst deren dieses Feuer hervor gebracht wird; alles so fern sich solches nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmen lässet.

§. 542.

Sie lehret zuförderst die Verfertigung des Schießpulvers, und das beste Verhältniß der dazu gehörigen Ingredienzien; sie erkläret dessen Wirkungen und lehret sie berechnen; sie handelt von den Geschützen, ihren Arten und Theilen, vornehmlich aber von den gehörigen Verhältnissen so wohl unter denselben, als der Ladung, der Weite des Geschützes und der Kugel, deren Last das Feuer des Pulvers überwinden soll.

§. 543.

Seitdem das Schießpulver von dem 14ten Jahrhunderte an dazu angewandt worden, Menschen im Kriege desto leichter und ungestrafter zu ermorden, ist auch die Kenntniß seiner Wirkungen

kungen einer der vornehmsten Theile der Kriegeskunst geworden, und da diese zu unsern Zeiten eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht zu haben scheinet, so sollte man denken, daß dem menschlichen Geiste in der Pyrotechnie wenig mehr zu erfinden übrig sey.

§. 544.

Indessen findet doch gerade das Gegentheil statt. Die theoretische Mathematik, besonders die höhere, findet hier noch ein beträchtliches Feld für sich übrig. So ist z. B. das Verhältniß der Ladung gegen den Durchmesser der Kugel und die verlangte Weite noch bey weitem nicht so genau bestimmt, als möglich ist; die krumme Linie, welche die Kugel beschreibt, wenn sie aus der Mündung des Geschützes fähret, erwartet von der höhern Rechenkunst noch immer eine genauere Berechnung; die Wirkung des Pulvers in Minen, und dessen Verhältniß zu der verlangten Oeffnung ist, aller angestellten Versuche ungeachtet, immer noch streitig, hundert anderer Gegenstände zu geschweigen, worunter das richtigste Verhältniß der Theile eines Geschützes keiner der geringsten ist.

12. Die Fortification oder Befestigungskunst.

§. 545.

Diese, welche auch die Kriegsbaukunst genannt wird, ist die Wissenschaft, einen Ort so zu befestigen, daß sich eine kleine Anzahl wehr-

hafter Menschen darin lange und mit Vortheil gegen viele vertheidigen kann. Sie ist ein Theil der angewandten Mathematik, so fern alles darin auf bestimmtes Maß und Verhältniß ankommt.

§. 546.

Die Vertheidigung wird durch den Angriff bestimmt. Als man noch schwache und unvollkommene Waffen und Werkzeuge zum Angriffe hatte, war die Befestigung leicht. Gräben, Mauern und Thürme wären sehr oft unüberwindlich, und selten konnte man einen Ort anders als durch Hunger einnehmen.

§. 547.

Seitdem aber das erfundene Schießpulver die ganze Kriegesführung und auch den Angriff befestigter Plätze verändert hat, sind dergleichen Arten der Befestigung nicht allein unbrauchbar, sondern auch schädlich geworden. Hohe Mauern und Thürme sind, wenn sie auch noch so dick und fest sind, dem heutigen groben Geschütze ein leichtes Spiel, und werden durch ihren Einsturz den Belagerten selbst nachtheilig.

§. 548.

Man mußte daher auf andere Mittel denken, nicht so wohl der Wirkung des Geschützes zu widerstehen, als vielmehr dieselbe zu entkräften, und dazu fand man die Erde tauglicher als Mauerwerk; man mußte die Festungswerke dem Gesichte des Feindes entziehen; man mußte dem Feinde

Feinde ein dem seinigen überlegenes Feuer entgegen zu setzen suchen, und alle Werke so anlegen, damit immer eines das andere vertheidigen könne.

§. 549.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen fließen nunmehr folgende besondere: die Festungswerke müssen dem größten üblichen Geschütze widerstehen können; jede Festung muß so angeleget werden, daß sie ohne Nachtheil ihrer Vertheidigung der kleinsten möglichen Besatzung bedarf; die Belagerten müssen vor dem feindlichen Geschütze sicher seyn, dagegen der Feind vor dem Geschütze der Festung nirgends Sicherheit finden muß; es müssen daher keine Anhöhen um die Festung geduldet werden; jedes Werk der Festung muß von einem andern gesehen und vertheidiget werden können; man muß den Feind so weit und so lange von der Festung entfernt halten, als möglich ist; man muß alle Werke so lange vor seinen Augen verborgen halten, bis man sich ihrer bedienen will; je näher der Feind der Festung kommt, desto schwerer muß ihm der Angriff gemacht werden u. s. f.

§. 550.

Der Anfang wird daher damit gemacht, daß man einen Wall rings um den Platz aufwirft. Die aufgeworfne Erde, welche die Besatzung deckt, heißt das Parapet oder die Brustwehre, welche mit einem oder zweyen Banquets besetzt wird. Der untere Theil des Walles gegen die

Stadt heißt der Wallgang, der Abhang des Walles die Böschung. Seine Höhe richtet sich nach dem Erdreiche, welches die Festung umgiebet.

§. 551.

Dem Grundsatze zufolge, daß jeder Theil der Befestigung den andern vertheidigen muß, darf der Wall nicht rund seyn, oder in gerader Linie gehen, oder als ein bloßes Vier- oder Vieleck den Platz umgeben, sondern man muß von einer Entfernung zur andern Festungswerke vorrücken, welche Basteyen oder Bollwerke heißen. Diese laufen in Spitzen oder Winkel zu, und die Linien, welche diese Winkel ausmachen, werden Faßen oder Gesichtslinien genannt. Der Theil des Walles zwischen zwey Basteyen heißt die Courtine oder der Mittelwall. Die Basteyen können nicht aus bloßen Faßen bestehen, weil sie alsdann den Mittelwall nicht vertheidigen könnten, sondern es müssen noch zwey Linien dazu kommen, welche sie mit den Courtinen verbinden, und Flanken heißen. Der obere Theil der Flanken, welcher zur Bedeckung des Innern dienet, heißt das Oreillon.

§. 552.

Der Wall hat vor sich einen Graben. Der schmale Fußsteig um den Fuß des Walles nach dem Graben zu, heißt die Berme. Am Fuße des Walles befindet sich oft noch eine andere Brustwehre zur Vertheidigung des Grabens, welche die Fauße-Braye oder der Unterwall

genannt

genannt wird, und längs um den Wall hergehet. Der Graben umgiebt den ganzen Hauptwall mit den Basteyen. Man macht ihn lieber breit als tief.

§. 553.

Um den Feind desto länger von dem Innern des Platzes abzuhalten, ihn durch viele Angriffe und Stürme zu ermüden, schädliche Gegenden außer der Festung zu besetzen u. s. f. legt man jenseit des Grabens des Hauptwalles neue Werke an, welche Außenwerke genannt werden. Man hat sie von verschiedener Art. Das Ravelin, welches nur zwey Faßen hat, und vor der Courtine angelegt wird; der halbe Mond, welcher wie eine Bastey Faßen und kleine Flanken hat, und vor dem Winkel der Bastey, zuweilen auch vor der Courtine angelegt wird; das einfache Scherwerk, ein großes Festungswerk von zwey Faßen, mit einem einwärts gehenden Winkel; das doppelte Scherwerk, aus zwey verbundenen Scheren; das Hornwerk, aus zwey halben Basteyen, welche mit einer Courtine verbunden sind; das Kronenwerk, ein doppeltes Hornwerk u. s. f.

§. 554.

Rings um die Festung und alle ihre Außenwerke gehet die Contrescarpe, welche aus dem bedeckten Wege und dem Glacis oder der Feldbrustwehre bestehet, deren Böschung sich unvermerkt in das ebene Feld verlieret. Der bedeckte Weg, die Gräben und andere Theile

werden

werden oft mit Pallisaden besetzt, mit Traversen oder Zwerchwällen gesichert, mit Casematten vor den Bomben bedeckt, und durch angebrachte Minen und Gegenminen dem Feinde schrecklich gemacht.

§. 555.

Die Festungen sind entweder **regulär** oder **irregulär**. Regulär sind diejenigen, in welchen alle Winkel und Linien einer Art von einerley Größe sind; irregulär hingegen, wenn sie von verschiedener Größe sind.

§. 556.

Cidatellen sind kleine Festungen in und vor großen Städten, die Einwohner im Zaum zu halten, **Reduten** sind kleine Schanzen oder Festungswerke auf freyem Felde. Bestehen sie aus lauter Scherwerken, so heissen sie **Sternschanzen**. Alle Theile einer Festung können und müssen auf das genaueste berechnet werden, daher findet die Mathematik hier hinlängliche Beschäfftigung.

§. 557.

Die Kriegsbaukunst lehret indessen nicht allein, Festungen bauen und vertheidigen, sondern auch angreifen und erobern. Sie lehret zu dem Ende, die Belagerer eine **Circumvallations-Linie** um ihr Lager ziehen, d. i. eine Brustwehr mit einem Graben aufwerfen, und selbige, wenn es nöthig, auch wohl mit **Contravallationslinien** verstärken. Sie lehret hierauf, sich dem

dem belagerten Orte durch Transcheen oder Laufgräben und Approschen zu nähern, und, damit das Geschütz aus der Festung sie nicht treffen könne, sie in Zickzacks zu ziehen, Redouten und Waffenplätze anzulegen, und Batterien oder Stückbettungen zu errichten u. s. f.

§. 558.

Sind die Belagerer vermittelst der Laufgräben und Approschen der Festung so nahe gekommen, daß sie mit Vortheil Bresche schießen können, so werden dazu eigene Batterien errichtet, die Contrescarpe wird durch Sturm oder durch Sappiren eingenommen, um einen bedeckten Weg in den Graben zu bekommen; lauter Vorboten des Hauptsturmes, oder, welches denn gemeiniglich der Fall ist, der Uebergabe.

Siebente Abtheilung.

Philosophische Wissenschaften.

Einleitung.

§. 559.

Es haben wohl ehe Philosophen in allem Ernste gefragt und gestritten, was ist Philosophie? wie ist sie entstanden? welches ist ihre höchste Absicht? Man hat für die letzte die Befriedigung des Triebes zur Glückseligkeit angenommen, und in dieser Voraussetzung tausend

schöne

schöne Sachen von der Philosophie gesagt, an welche sie im Ernste wohl noch nie gedacht hat.

§. 560.

Wir wollen die Sache nicht so hoch anfangen, sondern dem menschlichen Geiste in dem Stufengange seiner Cultur noch einmal Schritt für Schritt folgen, so wird sich uns der Ursprung der Philosophie zwar nicht in einem so glänzenden, aber doch in einem desto wahrern Lichte zeigen.

§. 561.

Die Frage, wie etwas ist, und warum es so und nicht anders ist, fällt dem menschlichen Verstande sehr geschwinde ein, so bald er nur einige Kenntniß von den Dingen außer ihm hat. Allein die Frage ist leichter gemacht, als beantwortet, und es gehöret eine große Menge von Erfahrungen und allgemeinen Begriffen dazu, ehe der menschliche Verstand nur von einer beträchtlichen Anzahl von Erscheinungen die Ursache angeben kann.

§. 562.

Das ganze menschliche Geschlecht verhält sich hier wie ein einzelnes Individuum. Es gehöret eine große Menge von Erfahrungen, folglich eine beträchtliche Anzahl von Jahren dazu, ehe ein Mensch so viel Erkenntniß und Fertigkeit sammelt, daß er seiner Stelle in der bürgerlichen Gesellschaft mit Anstand ein Genüge thun kann. Eben so auch der Verstand des ganzen mensch-

lichen

lichen Geschlechtes, welchen man hier immer als ein Ganzes betrachten kann, welches, so unstetig (im mathematischen Verstande) es auch ist, doch in Erwerbung und Fortpflanzung der Erkenntniß auf das genaueste verbunden ist. Dieser Verstand kann nicht anders als nach einer beträchtlichen Reihe von Jahrhunderten, in welchen alle einzelne Erfahrungen so wohl einzelner Glieder als ganzer Völker aufbehalten und gesammelt worden, so viel Erfahrungen und allgemeine Begriffe erlangen, daß sie ein erträgliches wissenschaftliches Ganzes ausmachen können.

§. 563.

Im ungebildeten Stande der Natur ist an keine Philosophie zu gedenken, weil es diesem völlig an allen Bedürfnissen und Anlässen fehlet, welchen sie ihren Ursprung zu danken hat. Sie gehöret daher in bürgerliche Staaten, welche aber bereits einen gewissen Grad von Wohlstand haben müssen, wenn die Speculation sich über die Gegenstände des bürgerlichen Lebens erheben soll.

§. 564.

Es scheinet indessen, daß die dem menschlichen Verstande so natürliche Neugier sie hier sehr frühe erzeugt habe, nur, daß sie in ihren Anfängen sehr roh und ungebildet war. Der menschliche Verstand befand sich noch in seiner Kindheit, und sammelte unvermerkt erst die Erfahrungen ein, welche ihn hier leiten konnten. Daher war die so genannte Philosophie der ältesten

sten morgenländischen Völker ein abentheuerliches Gemisch von Aberglauben, Astrologie und Thorheit; es war genau mit dem Götzendienste verbunden, und alles, dessen Ursache man nicht mit den Händen greiffen konnte, war die Wirkung eines Gottes, eines Geistes, oder doch eines unsichtbaren wirkenden Wesens.

§. 565.

Die Griechen waren die ersten, welche der Philosophie eine erträglichere Gestalt gaben. Dieses glückliche Volk, welches durch die Handlung mit den gesittetsten Theilen der damals bekannten Welt in Verbindung stand, sammelte die Erfahrungen und allgemeinen Begriffe, welche die Vorwelt bisher gemacht hatte, reinigte sie bey seinem guten und richtigen Geschmacke von allem Wuste, womit der Orient sie beschmutzt hatte, brachte, was sich schicklich mit einander verbinden ließ, in ein Ganzes, und nun ward die **Philosophie** unter ihren Händen, was sie noch jetzt ist, d. i. ein Zusammenhang solcher Vernunftwahrheiten, worinn die Natur und Ursachen derjenigen Dinge untersucht werden, welche ihren Ursprung nicht von der veränderlichen Einrichtung der Menschen zu danken haben, oder kürzer, die Wissenschaft der Art und Weise aller natürlichen Dinge. Personen, welche mit ihrer Speculation über die gewöhnlichen Gegenstände des bürgerlichen Lebens hinaus giengen, nannte man **Weise**, sie selbst aber nannten sich aus Bescheidenheit **Liebhaber der Weisheit, Philosophen.**

§. 566.

§. 566.

Der eben angegebene Umfang der Philosophie ist groß, aber eben dieser ihr großer Umfang beweiset, daß sie nicht eher in einem beträchtlichen Grade der Vollkommenheit erscheinen kann, als sie wirklich erschien, weil der menschliche Verstand erst die ganze Runde von Thorheiten vollenden, und auf seine Kosten tausend und aber tausend traurige Erfahrungen machen mußte, ehe er so viele allgemeine Begriffe machen lernte, als hierzu erfordert wurden. Die Mathematik, welche jetzt bereits den Namen einer Wissenschaft verdiente, legte die letzte Hand an das Werk, indem sie den Geist an Scharfsinn, Ordnung im Denken, und Strenge im Beweisen gewöhnte.

§. 567.

Daß indessen die Griechen die allgemeinen Wahrheiten welche sie unter dem Namen der Philosophie zusammenfaßten, nicht alle selbst erfanden, beweisen ihre Reisen nach Aegypten und Chaldäa, wo sie ihre philosophischen Kenntnisse schöpften, so wie sie ihre Handelsbegriffe aus Phönicien, und ihre Kunstkenntnisse aus Kleinasien hatten. Indessen haben sie doch das Verdienst, daß sie die hin und wieder zerstreuten einzelen allgemeinen Begriffe sammelten, vermöge ihres lebhaften Geistes und guten Geschmackes die Irrthümer und Thorheiten, womit jene vermischt waren, davon absonderten, aus allen ein wohl verbundenes Ganzes machten, und auf diesem Grunde weiter baueten.

§. 568.

Der Anfang der Philosophie war bey den Griechen so schwach, als alle andre Kenntnisse; sie war ganz in Mythologie und Fabel verhüllet; oder vielmehr, es gab in den ältesten Zeiten gar keine wahre Philosophie unter ihnen, und man thut ihrer thörichten Mythologie zu viel Ehre an, wenn man sie mit diesem Namen belegt. Es waren schwache Keime wahrer und allgemeiner Begriffe, ganz durch Erdichtung verunstaltet, und in dieser Gestalt dem Volke Preis gegeben, und zur sinnlosesten Abgötterey angewandt.

§. 569.

Die sogenannten sieben Weisen waren die Vorläufer der reinern und gesundern Philosophie, welche nach ihnen in Griechenland entstand, sich aber sehr bald in viele Secten und Schulen zertheilte, und überhaupt noch von vielen Irrthümern, Thorheiten und Lücken verunstaltet war, weil es noch an so vielen nützlichen Kenntnissen fehlete, deren Besitz dem menschlichen Verstande der spätern Zeiten vorbehalten war. Die Astronomie, die Kosmologie (freylich nur sehr mangelhaft,) die Psychologie, (durch die thörichte Seelenwanderung verunstaltet,) die Geometrie, die Dialektik, die Physik, (noch mit vielen Lücken und Aberglauben durchwebt,) waren die ersten Lehren, welche jetzt ein philosophisches Gewand bekamen.

§. 570.

Socrates wandte die philosophischen Kenntnisse und allgemeinen Begriffe auf die Verbindlichkei-

keiten des bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens an, und ward nicht allein der Vater der Moral, sondern gewisser Maßen auch der ganzen Philosophie, indem er der erste war, der den Anfang machte, die ungeordneten Begriffe seiner Vorgänger in ein wohlverbundnes Ganzes zu bringen. Sein Schüler Plato gieng mit Riesenschritten auf dieser neuen Bahn fort, und bearbeitete fast alle Theile der Philosophie mit gleichem Glücke.

§. 571.

Seine Schüler theilten sich wieder in verschiedene Schulen und Secten, aber unter allen that sich Aristoteles unter ihnen am meisten hervor, welcher den einzelen noch sehr mit einander vermengten philosophischen Wissenschaften ihre gehörigen Gränzen absteckte, die Logik von ihnen absonderte, und sie nicht sowohl als einen Theil der Philosophie, als vielmehr als ein nothwendiges Vorbereitungsmittel zu derselben ansahe. Seine Moral ist sein vollkommenstes, seine Physik aber sein schwächstes Werk.

§. 572.

Es scheinet, daß Plato und Aristoteles die Philosophie so weit getrieben hatten, als es zu ihrer Zeit möglich war, weil sie nach ihnen wieder zu seltsamen Meynungen und Thorheiten gemißbraucht ward. Die Begriffe wurden überspannt; man konnte nicht mehr begreiffen, daß man etwas begreiffen könnte, und um die Wahrheit zu finden, kam man endlich dahin, daß man alle

Wahrheit läugnete. Dieser übertriebenen Speculationen müde, schränkten Zeno und Epicur, aber aus sehr verschiedenen Grundsätzen, die Philosophie wieder auf die Moral ein, und ihre Nachfolger wählten aus den Wahrheiten, Träumereyen und Speculationen ihrer Vorgänger das beste, und nannten sich Eklektiker.

§. 573.

Die Philosophie trat in Griechenland wirklich mit einem bisher ungewohnten Glanze auf; allein man siehet doch bald, daß es dem menschlichen Verstande dieses Zeitpunctes noch an so vielen nützlichen Kenntnissen fehlte, deren Entdeckung erst den folgenden Jahrhunderten vorbehalten war. Die Physik und Naturgeschichte befand sich noch in ihrer Kindheit, die Astronomie hatte aus Mangel an Werkzeugen noch bey weitem nicht die gehörige Schärfe. Die Kosmologie war sehr mangelhaft, die Logik und Metaphysik aber mit vielen Spitzfindigkeiten und Thorheiten durchwebt.

§. 574.

Indessen ward doch die philosophische Denkungsart gemeiner, ich meine der Hang, in allen Stücken nach Grund und Ursache zu forschen, und nicht alles auf Treu und Glauben von andern anzunehmen; aber bey weitem noch nicht so allgemein, daß er den thörichten Götzendienst bey dem Volke hätte stürzen können. Und hieran waren denn die Philosophen großen Theils selbst schuld. „Es ist sehr schwer“ sagt Plato, „den Vater und höch-

„höchsten Beherrscher der Welt zu erkennen: habt „ihr ihn aber einmal erkannt, so hütet euch wohl, „ihn dem Volke zu offenbaren."

§. 575.

Rom nahm mit den übrigen Griechischen Kenntnissen auch die Griechische Philosophie an, ohne viel Neues dazu zu setzen. Indessen hat es doch das Verdienst, daß die Philosophie nicht mehr ein Erbtheil gewisser Schulen und Stubengelehrten blieb, sondern sich auf alle Stände verbreitete, und nach und nach selbst das Volk bis zu einem gewissen Grade aufklärte, und diesem Umstande hatte die christliche Religion gewiß einen sehr wichtigen Theil ihrer schnellen Ausbreitung in dem Römischen Gebiete zu danken. Ein großer Theil des Volkes war wenigstens so weit von derselben aufgehellet, daß es das Ungereimte des Götzendienstes einsehen lernte, und eine reinere und vernünftigere Religion begierig annahm. Es ist daher Undank, wenn christliche Gottesgelehrte noch jetzt auf die Philosophie als eine Feindinn der christlichen Religion schmähen, deren Vorläuferinn sie doch war.

§. 576.

Nach dem Untergange des Römischen Reiches verschwand auch die Philosophie wieder, und ihr Verfall zog den Verfall aller übrigen Wissenschaften nach sich, welche sich durch ihre Hülfe gehoben hatten. Nur bey den Arabern erhielt sich die Aristotelische Philosophie, allein da es diesem

Volke eben so sehr an Geschmack als an andern nützlichen Kenntnissen fehlte, so konnte sie bey ihnen nur eine traurige Gestalt machen. Als nach dem eilften Jahrhunderte die Künste und Wissenschaften wieder in Europa aufkeimten, erwachte auch die Liebe zur Philosophie; aber eben die Hindernisse, welche ihrer Ausbildung bey den Arabern im Wege standen, hinderten selbige jetzt auch unter den Christen. Die Philosophen schöpften die Aristotelische Philosophie bey den Arabern, vermehrten sie unter dem Namen der scholastischen Philosophie mit tausend Ungereimtheiten, machten sie ganz zu einem Gegenstande thörichter Spitzfindigkeiten, und führten sie immer weiter von ihrer wahren Richtung ab, daher sie auch in dieser Gestalt nichts weniger im Stande war, als Köpfe und Geister aufzuhellen.

§. 577.

Der Morgen, der für die ganze Cultur im 15ten und 16ten Jahrhunderte anbrach, ward es auch für die Philosophie, und man fieng wieder an, mit Begriffen und Vernunft, und nicht mit bloßen Worten und Distinctionen zu philosophiren. Die gereinigte Mathematik war auch hier die Vorläuferin der gesunden Philosophie, und erzeugte einen des Cartes, auf dessen Schultern Newton, Leibnitz und Locke sich unsterbliche Verdienste um die Philosophie erwarben, welche Wolf in ein System brachte, und die philosophische Methode auch auf andre Wissenschaften zu ihrem großen Vortheile anwandte.

§. 578.

Es scheinet, daß die Philosophie unter der Leitung dieser Männer die höchste Stufe erreicht hat, deren sie nach dem Maße unsrer gegenwärtigen Kenntnisse fähig ist, denn nach ihnen hat sie keinen Schritt weiter vorwärts gethan, ob sie gleich ihr Gebiet erweitert, und sich über mehrere Stände und Wissenschaften verbreitet, aber dadurch auch an innerer Stärke verloren hat.

§. 579.

Die **Philosophie** ist, wie schon gesagt worden, die Wissenschaft der Natur und Eigenschaften solcher natürlichen Dinge, welche ihren Ursprung nicht von dem Willkühr der Menschen haben. Sie beschäftigt sich eigentlich mit der **Qualität** der Dinge, und unterscheidet sich dadurch von ihrer ältern Schwester, der Mathematik, welche es blos mit der **Quantität** zu thun hat. Ihr Gegenstand sind **natürliche** Dinge, folglich nicht geoffenbahrte Religionswahrheiten; natürliche Dinge, welche nicht dem Willkühr des Menschen unterworfen sind, daher alle dergleichen Anstalten nicht in ihr Gebieth gehören, ob sie gleich auch auf diese ein wohlthätiges Licht zurück wirft.

§. 580.

Sie erforschet die Natur, Eigenschaften und Ursachen der natürlichen Dinge, und schon hieraus erhellet so wohl ihr großes ausgebreitetes Reich, welches sich über nichts geringers, als die ganze Natur erstrecket, und sich sogar bis zu deren Ur-

heber hinauf waget, als auch ihr großer Nutzen, weil die Unwissenheit in solchen Dingen, mit welchen man doch auf das genaueste verbunden ist, dem Menschen nicht nur unrühmlich ist, sondern ihm auch in tausend Fällen traurig und unglücklich werden kann und geworden ist. Vielgötterey, Götzendienst und Aberglauben, wie sehr entehren sie nicht den Menschen, und wie unglücklich machen sie ihn nicht! Und wer ist wohl, der sich ihrem ehernen Joche widersetzte, wenn es nicht die Philosophie ist?

§. 581.

Man theilet die Wahrheiten, welche zur Philosophie gehören, in theoretische, welche bloß zur Aufklärung des Verstandes dienen, und in praktische, welche den Willen zu verbessern suchen, und rechnet zu den letztern das Recht der Natur, die Moral und die Politik. Diese Eintheilung ist ein wenig unschicklich, denn der ganze praktische Theil gehet schon über den §. 579. bestimmten unmittelbaren Wirkungskreis der Philosophie hinaus, indem er sich mit dem zufälligen gesellschaftlichen Leben des Menschen beschäftiget, und eine bloße Anwendung der Lehren der Philosovhie, und ihrer Art zu schließen auf dasselbe ist. Da wir nun in dem letzten Theile dieses Werkes von der Regierung der menschlichen Gesellschaft handeln, so versparen wir die practische Philosophie bis dahin, und beschäftigen uns hier bloß mit der theoretischen.

§. 582.

Was man zur theoretischen Philosophie, oder zur Philosophie im engern Verstande zu rechnen hat, ist nicht schwer zu bestimmen. Die Verschiedenheit der Gegenstände giebt die verschiedenen Wissenschaften selbst an. Wir gehen hier von der gewöhnlichen Ordnung ab, und tragen sie so vor, wie sie sich einander selbst die Hände bieten und aufklären.

§. 583.

Die Philosophie beschäftigt sich mit der Natur, den Eigenschaften und Ursachen der natürlichen Dinge. Diese fallen nicht unmittelbar in die Sinne, sondern müssen durch Urtheile und Schlüsse des Verstandes herausgebracht werden. Weil dieser aber mancherley Irrthümern und Schwächen ausgesetzt ist, wie seine traurige Geschichte von dem Ursprunge des menschlichen Geschlechts an lehret, so beschäftiget sich die Philosophie zuförderst damit, den richtigen Gebrauch unsers Verstandes zu bestimmen und zu lehren, und das geschiehet in der **Logik**, welche daher mehr eine Vorbereitung zur Philosophie, als ein Theil der Philosophie selbst ist.

§. 584.

Ist nun der Verstand seines Ganges gewiß, so wagt er sich an die Körperwelt, und zwar zuförderst an die, welche am nächsten um ihn ist, die **Physik**, worauf er zu der entferntern fortschreitet, die **Kosmologie**. Hat er die Kör-

perwelt so weit ergründet, als es die engen Gränzen seines Gebiethes erlauben, so wagt er sich, obgleich furchtsam und schüchtern in das Reich der Geister, Pnevmatologie, und sucht vornehmlich das Wesen seines Geistes zu erforschen, Psychologie. Dann nimmt er alles, was er bisher entdeckt hat, zusammen, abstrahiret das davon, was allen Dingen, sie seyn körperlich oder nicht, gemein ist, Ontologie, und sucht endlich mit seinen Schlüssen bis zu dem höchsten Urheber aller natürlichen Dinge zu dringen, die natürliche Theologie, der zugleich das höchste Ziel der ganzen Philosophie ist.

1. Logik.

§. 585.

Die **Logik** lehret uns den richtigen Gebrauch unserer Vernunft, die Wahrheit zu erkennen, zu suchen und zu beurtheilen. Sie ist die Vorbereitung zur Philosophie, weil sie uns das einige Hülfsmittel kennen und gebrauchen lehret, welches wir haben, die Absicht der Philosophie zu erfüllen und die wahre Natur und Ursache der Dinge zu erforschen.

§. 586.

Die Logik untersucht daher zuförderst dieses Hülfsmittel, die Vernunft, gehet ihr in ihren Operationen auf dem Fuße nach, und zeiget, wie sie stufenweise zur Erkenntniß der Wahrheit gelanget. Sie untersucht hierauf, was Wahrheit

heit ist, und zeiget endlich den richtigen Gebrauch der Vernunft, die Wahrheit zu erkennen, und zu entdecken.

§. 587.

Unsere Seele ist mit verschiedenen Fähigkeiten begabet, die Dinge außer ihr zu erkennen und zu beurtheilen. Sie hat ein Vermögen, Vorstellung von Dingen zu haben, welche auf uns wirken, d. i. sie kann empfinden, und dieses Vermögen zu empfinden ist der Grund aller ihrer übrigen Fähigkeiten. Die Empfindung veranlasset die ersten Begriffe und es ist ein sehr wichtiges Geschäft der Logik, den Unterschied unter den Begriffen zu zeigen, sie einzutheilen, und nach den Graden ihrer Klarheit und Deutlichkeit zu ordnen.

§. 588.

Wenn zwey Begriffe mit einander verbunden werden, so entstehet ein Urtheil oder Satz, und wir denken und sprechen in lauter Sätzen. Es ist daher nothwendig, die Theile eines Satzes zu entwickeln, die verschiedenen Arten der Sätze zu zeigen, und hernach zu den Definitionen fort zu gehen, welches Sätze sind, welche den Ausdruck eines deutlichen Begriffes von einer Sache enthalten.

§. 589.

Endlich gehet die Logik in ihrem ersten Theile zu den Schlüssen fort, der wichtigsten Operation unsers Verstandes, da wir die Wahrheit des einen Satzes aus der Wahrheit eines oder mehrerer anderer erkennen; dieses einige und frucht-

fruchtbare Hülfsmittel, die Wahrheit zu finden, welches aber sehr häufig zu pedantischen Klopffechtereyen gemißbraucht worden, und zum Theil noch gemißbraucht wird.

§. 590.

Die Logik zeiget uns bisher, wie wir gegenwärtig von einzelnen Empfindungen zu Schlüssen fortschreiten, oder wie wir denken. Aber warum gehen wir gerade diesen Weg im Denken, und keinen andern? Ist uns der gegenwärtige Weg, Begriffe und Schlüsse zu bilden, von dem Schöpfer vorgeschrieben, oder hat der Mensch ihn sich selbst gebahnet, und ist für ihn etwa noch ein anderer möglich? Ist ihm der jetzige Gebrauch seiner Vernunft angebohren, oder hat er die in ihm liegende Fähigkeit nur selbst entwickelt? Ist das letzte, wie ist er denn bey dieser Entwickelung und Ausbildung zu Werke gegangen?

§. 591.

Hier befindet sich in allen unsern Logiken, die besten nicht ausgenommen, noch eine sehr große Lücke. Sie zeigen zwar, wie unser Verstand jetzt verfähret und verfahren muß, wenn er deutliche Begriffe erhalten und urtheilen will, allein sie zeigen nicht, warum er so verfähret, und so verfahren muß, und dadurch gehet denn das so wesentliche Band zwischen **Sprache und deutlicher Erkenntniß** verlohren, welche nie von einander getrennt werden können und sollten. Zwar haben einige unsrer besten Philosophen dieses

ses Band eingesehen, allein sie haben es nicht erkläret, daher schienen ihnen so viele Erscheinungen in der Sprache, z. B. die abstracten Substantiva, so weise, oder wohl gar göttliche Einrichtungen zu seyn, da sie vielmehr unläugbare Beweise der Eingeschränktheit unserer Vorstellungskraft sind.

§. 592.

Hat nun die Logik in diesem ihrem ersten Theile die sämmtlichen Operationen des menschlichen Verstandes aus ihm selbst aufgesucht und erkläret, so schreitet sie nunmehr zur **Wahrheit**, der einigen Absicht der ganzen Philosophie, und dem Gegensatze des **Irrthumes** fort, zeiget, worin sie bestehe, wie sie von dem **Scheine** und der **Wahrscheinlichkeit** zu unterscheiden, und bestimmt die Stufen unserer Ueberzeugung von derselben.

§. 593.

Der dritte Theil der Logik lehret endlich, wie man sich seines Verstandes zur Entdeckung der Wahrheit gehörig bedienen müsse. Die Wahrheit wird entweder durch die **Empfindung**, oder durch das **Urtheil** erlangt, und beyde lassen sich nicht allein auf die verschiedenen Stufen von Wahrheiten, sondern auch auf die verschiedenen Grade von Wahrscheinlichkeiten anwenden. Man unterscheidet **Empfindung**, **Wahrscheinlichkeit**, **Probabilität** oder **Erweislichkeit** und **Gewißheit** und erläutert diese steigenden Grade. Man zeigt, wie in Erforschung der Wahr-

Wahrheit die Gedanken, einer aus dem andern entstehen, in was für einer Ordnung sie entstehen, und wie sie verbunden werden müssen, wenn daraus ein Beweis entstehen soll.

§. 594.

Endlich lehret die Logik auch die fremden Hülfsmittel kennen, vermittelst deren man zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen kann, welche entweder theoretisch oder practisch sind. Die theoretischen bestehen in Regeln der Kunst zu denken und zu schließen, und in nützlichen Erinnerungen, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden; die practischen bestehen in der Anwendung und Ausübung. Man giebt zugleich einige Vorschriften wegen des Nachdenkens, welches entweder synthetisch ist, wenn man neue Wahrheiten zu finden und sie mit einander zu vereinigen sucht, oder analytisch wenn man von den Schlußfolgerungen bis zu den einfachen Begriffen hinaufsteiget.

§. 595.

Werden diese Lehren der Logik auf besondere Gegenstände angewandt, so entstehen daraus wieder so viele einzelne Wissenschaften, welche zusammen genommen den practischen Theil der Logik ausmachen. Dahin gehören z. B. die Disputirkunst, andere von einer deutlich erkannten Wahrheit zu überzeugen, und ihre Einwürfe zu heben, welche aber in kein Schulgezänk oder in Klopffechterey ausarten muß.

§. 596.

§. 596.

Die Hevristik oder Erfindungskunst hängt zwar von einer glücklichen Verbindung der Fähigkeiten des Geistes ab, allein sie erhält doch von der Logik manche gute Rathschläge und Erinnerungen, was für Klippen sie zu vermeiden suchen muß.

§. 597.

Die Methodologie lehret die Art und Weise, seine Gedanken und Materien schicklich zu ordnen, um der Sache, welche man abhandelt, Deutlichkeit, Bestimmtheit und Anmuth zu geben. Man lernet hier die mathematische Methode kennen, welche in einem jeden wissenschaftlichen Vortrage angewandt werden sollte, ohne daß es eben nothwendig wäre, sie in ihrer nackten und dürren Gestalt darzustellen.

§. 598.

Die philosophische Hermenevtik lehret durch richtige Beurtheilung der Worte eines andern, ihren wahren Verstand entdecken. Sie heißt die philosophische, zum Unterschiede von der theologischen, welche sich bloß mit der heiligen Schrift beschäfftiget, und von ihrem Gegenstande noch einige Bestimmungsgründe mehr erhält.

§. 599.

Die Mnemonik endlich, oder die Kunst, das Gedächtniß zu bilden und zu erhöhen, giebt

allerley

allerley gute Rathschläge, diese Kraft der Seele zu üben und zu stärken, ohne sich doch zu Spielwerken und künstlichen Thorheiten herab zu lassen.

2. Die Physik oder Naturlehre.

§. 600.

Diese ist nächst der Logik eigentlich die erste philosophische Wissenschaft, so wohl in Ansehung der Begreiflichkeit, als auch der Wichtigkeit. Sie hat es mit Körpern zu thun, deren Veränderungen folglich durch die Sinne empfunden werden können, und zwar mit Körpern, welche uns am nächsten sind, mit welchen wir täglich zu thun haben. Sie sind daher am geschicktesten, die Lehren der Logik auf sie anzuwenden.

§. 601.

Die **Physik** lehret aus dem, was wir durch Hülfe der Sinne an den Körpern wahrnehmen, ihre Natur, Eigenschaften und Wirkungen durch richtige Schlüsse erkennen und entdecken. Sie setzet also die historische Kenntniß dieser Körper voraus, welche die *Naturgeschichte* gewähret.

§. 602.

Indessen kann sich die Naturlehre wegen der großen Mannichfaltigkeit der Körper nicht mit allen Arten derselben beschäfftigen, zumal da es immer mehr auf bloße Erfahrung und immer weniger auf Schlüsse ankommt, je weiter man

man in der Untersuchung der Körper auf einzelne Arten und Gattungen ankommt. Indessen setzet sie diese Untersuchungen voraus, sucht daraus die allgemeinsten Eigenschaften der Körper herzuleiten, und schränkt sich in ihren besondern Untersuchungen auf die sogenannten Elemente, den bekannten Bestandtheilen aller übrigen Körper ein.

§. 603.

Die Erforschung der Natur und Eigenschaften einzeler Arten zusammengesetzter Körper giebt alsdenn so viel besondere Wissenschaften, als es Arten der Untersuchung derselben, oder auch wohl Arten der Körper giebt. Geschiehet die Untersuchung durch Zerlegung der Theile, so entstehet daraus die Anatomie; geschiehet sie durch Auflösung der Körper in ihre Bestandtheile, so hat man die Chymie, schränkt sich die Naturlehre auf den menschlichen Körper ein, so wird sie die Medicin mit ihren untergeordneten Theilen u. s. f.

§. 604.

Die Physik im engern Verstande, so wie wir dieselbe hier nehmen, theilet sich in die theoretische oder dogmatische, und in die Experimentalphysik. Diese sammelt die Wahrheiten, welche sich durch Hülfe der Sinne entdecken lassen, und jene leitet allgemeine Schlüsse daraus her. Billig sollte also diese jener voran gehen. Allein in dem Vortrage kehret man es gerade um, trägt die allgemeinen Wahrheiten

zuerst vor, und bestätiget und erläutert sie hernach durch Versuche.

§. 605.

Die Physik beschäfftigt sich mit den Körpern, welche zu unserm Erdboden gehören. Sie untersucht daher zuförderst, worin das Wesen eines Körpers oder der Materie bestehet, und welches diejenigen Eigenschaften sind, worin alle Körper mit einander überein kommen. Das erste ist noch vielen Schwierigkeiten ausgesetzt, die leztern aber sind bekannter.

§. 606.

Die allgemeinen Eigenschaften aller Körper sind die Ausdehnung und die darin gegründete Figur, die Härte und die darin gegründete Undurchdringlichkeit, welcher leztern man doch keine scheinbare Durchdringlichkeit entgegen sezen muß; ferner die Porosität, die Theilbarkeit, die Bewegbarkeit und die Schwere. Bey der Bewegbarkeit mischt sich die Mathematik mit in das Spiel, und sucht die Geschwindigkeit und ihr Verhältniß gegen die Kraft und den Raum nach Maß und Zahl zu bestimmen.

§. 607.

Unter diesen allgemeinen Eigenschaften sind einige, welche sich so weit treiben lassen, daß sie Erstaunen erwecken, und die Gränze zwischen der Geister- und Körperwelt zu machen scheinen; besonders die Theilbarkeit und darin gegrün-

dete

dete Dehnbarkeit. Ein Gran Gold, und wie wenig ist das! läßt sich zu einem so dünnen Blatte schlagen, welches einen Raum von 50 Quadratzoll einnimmt. Ein Quadratzoll läßt sich in 10000 Quadratscrupel theilen, welche dem bloßen Auge immer noch sichtbar sind. Folglich läßt sich ein Gran Gold mit gewöhnlichen Sinnen und Werkzeugen in 500000 auch blöden Augen noch kennbare Theile theilen. Man nehme ein Vergrößerungsglas zu Hülfe, welches nur 1000 Mal vergrößert, so wird man so viele Theile mehr bekommen.

§. 608.

Boyle färbte mit einem Gran aufgelöseten Kupfers 28534 Gran oder 10557 Cubiczoll Wasser blau. Da nun jeder sichtbare Theil des Wassers gefärbt war, so mußte in jedem Wassertheilchen ein Theilchen des aufgelöseten Kupfers vorhanden seyn. Ein Cubiczoll enthält 1000000, folglich 10557 Cubiczoll, 10557000000 Cubicscrupel, lauter noch mit bloßen Augen sichtbare Theile, und in so viele läßt sich ein Gran Kupfer theilen.

§. 609.

Ein Gran Weihrauch wird sehr deutlich in einem Zimmer empfunden, welches 20 Fuß lang und breit, und 15 Fuß hoch ist, folglich 6000 Cubicschuh oder 6000000000000 Cubicscrupel hält, und in so viele noch immer merkliche Theile läßt sich ein Gran Weihrauch theilen.

§. 610.

So unglaublich weit man es nun schon in der Theilbarkeit der Körper gebracht hat, so ist man doch bey weitem noch nicht bis auf ihre einfachen und untheilbaren Bestandtheile gekommen, welche man **Monaden**, **Atomen**, oder **Elemente** zu nennen beliebt, ohne eben (das sey mit Erlaubniß gesagt,) viel dabey zu denken. Daher läßt sich auch das Wesen der Körper noch nicht bestimmen.

§. 611.

Bey diesen allgemeinen Eigenschaften sind doch die Körper, sowohl in Ansehung ihrer Bestandtheile selbst, die wir aber noch gar nicht kennen, als auch in Ansehung der Menge und Lage der Theile und ihres Zusammenhanges gar sehr unterschieden. Daher giebt es in Ansehung der Menge der in gleichen Räumen befindlichen Theile **dichte** und **lockere**, in Rücksicht auf den Zusammenhang **feste** und **flüssige**, und in Ansehung der Lage der Theile **durchsichtige** und **undurchsichtige** Körper. Einige Körper haben die Kraft, ihre durch einen äußern Druck veränderte Figur wieder herzustellen, und heissen alsdann **elastische**, die Kraft selbst aber die **Schnellkraft**.

§. 612.

Nach diesen allgemeinen Wahrheiten gehet die Naturlehre zu den einfachsten Materien, welche wir kennen, und welche man sonst unter dem

Namen

Namen der Elemente begriff, fort. Ehedem zählte man nur vier solcher Elemente, woraus alle übrige Körper als zusammengesetzt angenommen wurden, **Feuer**, **Luft**, **Wasser** und **Erde**. Allein in den neuern Zeiten hat man noch das **Licht** dazu genommen, weil man gefunden, daß es von dem Feuer noch verschieden ist.

§. 613.

Das Licht ist eine so feine Materie, daß man sie nur nach einer ihrer Wirkungen erklären kann; es ist dasjenige, was die umstehenden Körper sichtbar macht. Aber woher kommt es, worin bestehet dessen Wesen? Ist es ein Ausfluß der Sonne und andrer brennender Körper? Oder giebt es eine eigene **Lichtmaterie**, einen Aether, eine **Himmelsluft**, welche in der ganzen Welt ausgebreitet ist, und von den Ausflüssen der brennenden Körper nur in Bewegung gesetzt wird? Beantworte diese Fragen, wer da kann.

§. 614.

Wir haben schon bey der angewandten Mathematik gesehen, daß das Licht in geraden Linien fortgepflanzt wird, welche **Lichtstrahlen** heißen, daß diese Strahlen **gebrochen** und **zurück geworfen** werden können, und daß ihre Bewegung unglaublich geschwinde ist. Wir wollen hier noch hinzusetzen, daß die Lichtmaterie an Feinheit alles übertrifft, was man sich nur denken kann. Ein gemeines brennendes Licht auf einem Thurme kann eine halbe Meile weit im Umkreise gesehen werden.

Rechnet man auf einem Quadratscrupel nur einen einigen Lichtstrahl, so kommen aus der Flamme eines Lichtes, welches kaum zwey Zoll im Umkreise beträgt 1256 Billionen Strahlen.

§. 615.

Bey dem allen ist doch das Licht eine Materie oder ein Körper, indem es alle Eigenschaften derselben hat, die Ausdehnung, die Bewegbarkeit u. s. f. Die Undurchdringlichkeit erhellet aus den gebrochenen und zurückgeworfenen Lichtstrahlen.

§. 616.

Das **Feuer** ist uns, seinem Wesen nach, nicht viel bekannter als das Licht. Wir kennen es nur aus seiner Wärme. Das Licht ist bey demselben nur zufällig, weil Feuer ohne Licht und Licht ohne Feuer seyn können. Faules Holz und manche Insekten leuchten ohne zu brennen, und siedendes Wasser enthält eine Menge Feuertheile ohne zu leuchten.

§. 617.

Die vornehmsten Eigenschaften des Feuers sind: die Flüssigkeit, die Feinheit seiner Theile, die Elasticität und geringe Schwere. Die Flüssigkeit und Feinheit erhellet daraus, daß es auch die dichtesten und härtesten Körper durchdringet. Weil sich die Wärme ausdehnet, so muß es elastisch seyn. Da es wirklich die Materie ist, so muß es auch eine gewisse Schwere haben; allein sie ist noch unbeträchtlicher, als die Schwere des

Lichts,

Lichts, daher man sie auch noch durch keine Versuche erforschen können. An einem glühenden Stücke Eisen von 8 Pfund ist der Zuwachs des Gewichtes völlig unmerklich.

§. 618.

Die vornehmste Wirkung des Feuers ist die Ausdehnung der Körper, woraus dessen große Elasticität erhellet. Die härtesten Körper werden, wenn sie glühend sind, sehr beträchtlich ausgedehnet. An flüssigen Körpern ist diese Ausdehnung am merklichsten; daher die Erfindung der Thermometer. Wenn die Ausdehnung der Körper durch das Feuer zunimmt, so werden die Theile endlich gar getrennet, und theils in die Luft zerstreuet. Alsdann sagt man der Körper **verbrenne**. Man kennet keinen Körper, welcher dem Feuer widerstehen könnte.

§. 619.

An der **Luft** ist das Körperliche noch merklicher, besonders, seitdem die Luftpumpe erfunden worden. Sie ist eine gröbere Materie, als Licht und Feuer, aber eine feinere als das Wasser. Ihre Schwere läßt sich leicht bestimmen: ein Cubikschuh Luft wiegt ungefähr 1 Unze und 27 Gran. Die Luft ist überaus elastisch, weil sie sich in einen sehr engen Raum zusammenpressen läßt, sich aber auch mit großer Heftigkeit wieder ausdehnet. Ein Beyspiel davon sind unter andern die **Windbüchsen**.

§. 620.

Da die Luft schon eine beträchtliche Schwere hat, so drückt sie auch mit derselben auf alle in ihr befindliche Körper. Man hat berechnet, daß die Luft, in welcher wir uns bewegen, mit einer Last von 29760 Pfunden auf uns drückt. Daß wir diesen Druck nicht empfinden, oder vielmehr nicht von der auf uns liegenden Luftlast zerquetschet werden, rühret von eben der Ursache her, warum Fische in tiefen Wassern von der über ihnen befindlichen Wasserlast nicht zerdrückt werden.

§. 621.

Die Luft ist zugleich die Ursache des Schalles, indem derselbe bloß in einer durch das Gehör empfundenen zitternden Bewegung der Lufttheile bestehet. Man macht oft aus der Lehre von dem Schalle eine eigene Wissenschaft, welche die Akustik genannt wird. Man hat die Geschwindigkeit des Schalles in den neuern Zeiten sehr genau untersucht und gefunden, daß derselbe in einer Secunde 1108 Rhein. Fuß, d. i. in 21 Secunde ungefähr eine deutsche Meile durchläuft. Eine schnelle Bewegung, welche aber gegen die Geschwindigkeit des Lichtes wie nichts zu rechnen ist, daher man bey entfernten Gewittern auch den Blitz weit eher siehet, als man den Donner höret.

§. 622.

Wenn der Schall an einen festen unbeweglichen Körper stößt, so wird er zurück geworfen, und

und daraus entstehet das Echo oder der Wiederschall, wenn nämlich der zurückwerfende Körper so weit von uns entfernt ist, daß der zurückgeworfene Schall an dem Orte gehöret werden kann, wo der ursprüngliche gehöret wird.

§. 623.

Das Wasser, in der weitesten Bedeutung dieses Wortes, übertrifft an Körperlichkeit die Luft, und hat daher alle körperliche Eigenschaften in einem weit höhern Grade. Es ist ein flüssiger Körper, dessen Flüssigkeit von dem geringen Zusammenhange der Theile herrühret. Es ist 8 bis 900mal schwerer, als die Luft, und doch müssen dessen Bestandtheile feiner seyn, als die Bestandtheile der Luft, weil sie durch Körper, z. B. durch Leder, dringen, welche keine Luft durchlassen.

§. 624.

Das Wasser hat bey aller seiner Flüssigkeit eine ausserordentliche Härte, indem es sich durch nichts in einen engern Raum bringen, oder zusammenpressen lässet, nur allein die Kälte ziehet es zusammen, so wie die Wärme dasselbe ausdehnet, und es in Dünste auflöset. Weil sich der Schall in dem Wasser fortpflanzen lässet, so schreibt man ihm eine Elasticität zu, welche die eben gedachte Härte leicht bestreiten könnte.

§. 625.

Die Erde ist der gröbste unter den einfachen Körpern; allein man verstehet hier nicht den unter

ter diesem Nahmen bekannten Körper, welcher die Oberfläche der Erde bedeckt, und mit einer Menge fremdartiger Theile vermischt ist, sondern eine gleichartige und aus homogenen Theilen bestehende Materie, welche mit unter die Bestandtheile der Körper, besonders der festen, gerechnet, und reine Erde genannt wird.

§. 626.

Man erhält diese elementarische Erde nur durch die chymische Auflösung, da sie denn weiß und undurchsichtig ist, weder Geruch noch Geschmack hat, sich leicht zerreiben, aber auf keine Art weiter auflösen läßt. Man hält diese Erde für eine einfache elementarische Erde; allein man hält sie auch nur dafür, denn Beweise hat man nicht. Sie widerstehet freylich allen jetzt bekannten Auflösungsmitteln, allein daraus folget noch nicht, daß sie völlig unauflöslich ist. Ueberdieß zeiget sie sich in allen Versuchen als eine wahre Thonerde. Es ist also diese elementarische Erde für die Naturlehre noch zur Zeit sehr unfruchtbar.

§. 627.

Von diesen Elementen gehet die theoretische Naturlehre zu den Lufterscheinungen über, und sucht ihre natürlichen Ursachen zu erforschen und begreiflich zu machen, um dem Staunen des Aberglaubens und der Unwissenheit ein Ende zu machen. Man theilet diese Erscheinungen in luftige, wässerige, feurige und glänzende.

§. 628.

§. 628.

Die luftigen, welche in einer merklichen Bewegung der ganzen Luftmasse bestehen, heißen **Winde**. Die wässerigen sind **Wolken**, **Nebel**, **Thau**, **Regen**, **Schnee**, **Reif** und **Hagel**. Die feurigen sind die **Gewitter**, **Nordscheine**, **Feuerkugeln**, **Sternschnuppen** und **Irrlichter**.

§. 629.

Man glaubte ehedem die Gewitter und besonders den Blitz sehr gründlich erkläret zu haben, wenn man sagte, daß er aus schwefeligen Dünsten bestehe, welche sich durch an einander stoßen oder reiben in der Luft entzündeten. Allein, seitdem die **Electricität** entdeckt und bearbeitet worden, lassen sich alle bisher so unerklärbare Erscheinungen des Blitzes weit besser aus dieser herleiten.

§. 630.

Der **Nordschein**, eine noch immer nicht genug aufgehellte Erscheinung, hat in der Electricität wenigstens einige Aufklärung gefunden. **Feuerkugeln**, **Sternschnuppen**, **Luftdrachen** u. d. m. sind weiter nichts, als öhlige und schwefelige Dünste, welche sich in der obern Luft entzünden. Eben das sind die **Irrlichter** in der untern Luft.

§. 631.

Die glänzenden Lufterscheinungen sind der **Regenbogen**, **Höfe** um Sonne und Mond,

Neben-

Nebensonnen und Nebenmonde. Sie sind keine für sich bestehende Wesen, sondern entstehen aus der Brechung der Sonnenstrahlen in der untern Luft.

§. 632.

Zum Beschlusse handelt die Physik noch von zwey Erscheinungen, der magnetischen Materie, und der Electricität, wovon die letzte eine Entdeckung der Neuern ist, beyde aber noch viel Dunkeles und Unerklärbares haben.

§. 633.

Die magnetische Materie hat ihren Namen von dem Magnete, welcher nicht allein das Eisen an sich ziehet, sondern sich auch immer mit einerley Seite nach Mitternacht drehet. Beyde Eigenschaften sind noch sehr räthselhaft; aber um doch etwas darüber zu sagen, haben die Naturforscher eine eigne unsichtbare magnetische Materie angenommen, von der sie aber doch auch weiter nichts als Muthmaßungen vorbringen können.

§. 634.

Die Electricität ist diejenige Eigenschaft der Körper, nach welcher sie, wenn sie gerieben werden, nicht nur ein Licht von sich geben, sondern auch andere Körper an sich ziehen und zurückstoßen. Es haben indessen nur wenig Körper diese Eigenschaft; die vornehmsten sind Bernstein, Schwefel, Siegellack, Glas, Porzellan und Seide, und diese werden electrische Körper

ge-

genannt. Hingegen läßt sich diese Eigenschaft andern Körpern durch Verbindung mit einem durch Reiben electrisch gemachten, mittheilen.

§. 635.

Um die Electricität andern Körpern in einem beträchtlichen Grade mitzutheilen, hat man die Electrisirmaschinen erfunden, deren vornehmster Theil eine gläserne Kugel oder Cylinder ist, welche durch ein Rad in Bewegung gesetzt werden. Am meisten wird die Electricität verstärkt, wenn ein Drath, der in einer mit Wasser, Quecksilber, oder gestoßenem Glase gefüllten Flasche hängt, electrisiret wird. Ueberhaupt zeiget die Electricität Erscheinungen, mit welchen man sich ein Paar Jahrhunderte früher sehr bequem hätte auf den Scheiterhaufen bringen können.

§. 636.

Man hat auf alle diese Erscheinungen den Begriff einer sehr flüssigen, subtilen und elastischen Materie gebauet, welche den Körpern, an welchen sie sich äußert, eigenthümlich ist, und aus Theilen bestehet, in welchen das Licht auf verschiedene Art gebrochen und zurückgeworfen wird. Aber viel mehr weiß man von dem Wesen dieser Materie nicht zu sagen.

3. Die Chymie.

§. 637.

Die Physik beschäftigt sich mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper und mit den einfachen

chen Materien, welche man für die Bestandtheile aller übrigen Körper hält. Die Chymie hat es mit gemischten Körpern zu thun, welche aus der einfachen Materie zusammengesetzt sind, und lehret die Körper, vornehmlich vermittelst des Feuers in ihre Bestandtheile auflösen, und sie aus denselben wieder vereinigen. Sie ist daher als eine fortgesetzte Physik anzusehen.

§. 638.

Ihre Beschäftigung ist scheiden und verbinden. Die Mittel deren sie sich dazu bedienet, sind die Luft, die Erde, das Wasser, und besonders das Feuer, welches wegen seiner Feinheit in die härtesten Körper dringet, die flüchtigen Theile in die Luft zerstreuet, und die festern zurücklässet. Ihre Gegenstände sind alle zusammengesetzte Körper, sie seyen von welcher Art sie wollen, ob es gleich nicht bey allen die Mühe lohnet, sie in ihre Bestandtheile zu zerlegen.

§. 639.

Nach dieser Verschiedenheit der Körper und der Art des Verfahrens giebt es wieder verschiedene Theile der Chymie. Die allgemeine Chymie lehret die allgemeinen Grundsätze der ganzen Kunst. Von der besondern sind die Metallurgie und pharmazevtische Chymie die vornehmsten Arten. Von der erstern haben wir bereits im vorigen geredet, von der letztern reden wir im folgenden, wo wir zugleich von der Chymie überhaupt noch etwas sagen werden. Miß-

brauch

brauch der Chymie ist die Alchymie, welche die Metalle verwandeln, und das vollkommenste unter denselben, nämlich Gold machen will, da sie doch noch nicht das unvollkommenste, ich meine Eisen, hat hervorbringen können.

4. Die Kosmologie.

§. 640.

Mit diesen Kenntnissen von der Natur und Beschaffenheit der auf unserm Erdboden befindlichen Körper ausgerüstet, waget sich die menschliche Vernunft noch einmal in die unermeßlichen Räume des Himmels, und wendet das, was sie an den irrdischen Körpern entdeckt hat, auf die überirrdischen an. Die Mathematik führet sie dabey an ihrer sichern Hand, und was menschliche Zahlen und Mäße zu nennen und zu bestimmen nicht vermögen, das ersetzt die Analysis mit der Rechnung des Unendlichen.

§. 641.

Die Astronomie hat bereits die Entfernungen, Größe und Benennung derjenigen Himmelskörper berechnet, und bestimmet, welche uns am nächsten sind. Die Kosmologie setzt diese Kenntnisse als bekannt voraus, und sucht nunmehr die Natur und das Wesen dieser ungeheuern Massen, und die Gesetze ihrer Bewegung zu bestimmen; letzteres, ein desto schwereres Werk, da ihre Bewegung von den Bewegungsarten der Körper auf unserm Erdboden so sehr abweicht.

§. 642.

§. 642.

Die Wärme ist dem Feuer wesentlich, und das Licht ist gemeiniglich mit demselben verbunden. Beyde Eigenschaften sind an der Sonne, der Beherrscherinn ihrer Planetenwelt schon den blo-ßen Augen unläugbar, folglich leitet man daraus den Schluß her, daß die Sonne ein feuriger Kör-per ist. Die Brenngläser und Brennspiegel be-weisen dieses noch mehr, weil sie durch die Samm-lung weniger Sonnenstrahlen den höchsten Grad des Feuers hervorbringen können, welchen man nur kennt.

§. 643.

Schon das bloße Auge, noch mehr aber das gewaffnete, entdeckt so genannte Flecken in der Sonne. Weil sie ihre Stelle verändern, bald entstehn und bald wieder verschwinden, so hält man sie für Arten von Wolken oder Ausdünstun-gen des Sonnenfeuers. Weil sich nun diese Fle-cken an dem Rande langsamer, in der Mitte aber schneller bewegen, so schließt man daraus nicht allein, daß die Sonne ein runder Körper sey, sondern auch, daß sie sich um ihre Achse drehe. Die Astronomie bestimmt die Zeit dieser Bewe-gung auf 28 Tage, so wie sie die Größe des ganzen Sonnenkörpers berechnet hat, welche die Größe der Erde eine Million Mal übertrifft.

§. 644.

Aber aus was für einer Materie bestehet nun diese ungeheure Feuermasse? ist sie hart oder flüs-

sig

sig? Der Verstand kann hier nichts als rathen und muthmaßen. Sind die Sonnenflecken Arten von Wolken und Ausdämpfungen, so muß sie wohl ein Körper seyn, der mit vieler groben Materie vermischt ist. Aber daß ihr Feuer von einer andern Beschaffenheit seyn müsse, als unser irrdisches Feuer, lehren die Wirkungen der Sonnenstrahlen durch Brenngläser und Brennspiegel.

§. 645.

Der **Mond** scheint zwar auch ein leuchtender Körper zu seyn, allein die Sonnenfinsternisse zeigen ihn uns als einen dunkeln, der so wie die Erde von der Sonne erleuchtet wird, und dieses empfangene Licht auf uns zurück wirft. Sein scheinbares Ab- und Zunehmen beweiset dieses noch mehr.

§. 646.

Aus den Flecken, welche man in dem Monde gewahr wird, schließet man, daß dessen Oberfläche nicht überall aus einerley Materie bestehet. Das Fernglas zeigt seine Ränder noch dazu rauh und höckerig. Aus beyden schließt man, daß es auf dem Monde Berge und Thäler, wie auf unserer Erde giebt, und einige Erscheinungen an den Flecken beweisen, daß es auf demselben auch Seen und große Meere geben müsse. Die Sonnenfinsternisse zeigen uns einen hellen silberfarbenen Ring um den Mond, der nichts anders als eine Dunstkugel oder Atmosphäre seyn kann. Halley und Louville haben es 1715 auf dem

Monde gar blitzen gesehen; aber den Donner haben sie freylich nicht gehöret.

§. 647.

Saturn, Jupiter, Mercur, Venus und Mars sind eben so dunkele Körper als die Erde und der Mond, weil man sie theils durch die Ferngläser so wie diesen ab- und zunehmen siehet, theils andere Erscheinungen solches beweisen. De la Hire hat in der Venus weit größere Berge wahrgenommen, als man im Monde siehet, und Mars und Jupiter zeigen ähnliche Flecken. Man schließt daraus, daß sie gleichfalls dunkele Körper sind, wie der Mond und unsere Erde. Sie haben Berge und Thäler, Meere und Seen, Tage und Nächte, wie wir, folglich sind sie auch der größten Wahrscheinlichkeit nach ein Wohnsitz lebendiger Geschöpfe, welche uns vielleicht nicht ganz unähnlich sind. Sollte der Schöpfer, welcher auf der Erde kein Sandkorn, keinen Tropfen Wasser unbewohnt läßt, ungeheure Wüsteneyen in dem unendlichen Raume des Himmels gebauet, und alles Leben nur auf unsern armseligen Erdschollen eingeschränkt haben?

§. 648.

Die neuere Astronomie hat dem bösen Rufe, worin die Kometen bisher standen, ein Ende gemacht, und man kennet sie nunmehr als Himmelskörper, welche eine eben so ordentliche Bewegung haben, als die Kometen. Die Kosmologie bauet auf diesem Grunde weiter fort,

und

und zeiget, daß viele gleichfalls kein eigenes Licht haben, sondern auch von der Sonne erleuchtet werden, daß es aber auch einige giebt, welche feurig sind, und in Flammen zu stehen scheinen.

§. 649.

Was sich aus den bisherigen Beobachtungen der Kometen von ihrem Wesen und ihrer Natur schließen lässet, ist etwa Folgendes. Sie sind finstere Körper, die aber aus vielerley Art grober Materie bestehen, und also von der Sonnenhitze auf verschiedene Art in Bewegung gesetzt werden. Die flüßigen lassen sich in Dünste verwandeln, und umgeben den Kern des Kometen als dicke Nebel; die feinern steigen noch höher und bilden den Schweif, der immer größer wird, je näher der Komet der Sonne kommt. Da er ihr oft sehr nahe kommt, so ist möglich, daß er sich entzündet, und alsdann eine Zeitlang in Flammen stehet. Für das Uebrige haben Muthmaßung und Einbildungskraft ein weites Feld vor sich. Sind sie unreife Himmelskörper, die sich nach und nach zu wohnbaren Planeten bilden? Oder sind es ehemalige Planeten, die ihrer Auflösung nahe sind? Oder sind es Planeten, welche eigentlich für diese sonderbare Laufbahn bestimmt sind? Ist dieses, und sind sie mit Geschöpfen besetzt, so müssen diese von sonderbarer Art seyn, weil sie zu mancher Zeit den höchsten gedenkbaren Grad der Sonnenhitze, und zur andern einen Grad der Kälte ausstehen müssen, von welcher man sich auf dieser Erde keinen Begriff machen kann.

§. 650.

Alle diese Körper bewegen sich um die Sonne, als ihrem gemeinschaftlichen Mittelpunkte, aus ihr Licht, Wärme und Leben zu schöpfen. Aber woher kommt diese Bewegung? Was erhält sie in einer sich immer so gleichen Richtung? Welches sind die Gesetze, wornach sie geschiehet? Daß diese Bewegung einmal einen Anfang gehabt hat, und diesen Anfang von nichts anders als der Allmacht ihres Schöpfers gehabt haben kann, läßt sich leicht schließen. Allein nicht so leicht lassen sich die Gesetze ergrübeln, nach welchen sie geschiehet; denn es muß solche Gesetze geben, wenn nicht die Allmacht jeden Augenblick Wunder thun soll. Allein diese Naturgesetze, welche so ungeheure Massen in dem leeren Raume des Himmels so viele Jahrtausende lang in ihren einmal gesetzten Kreisen erhalten, übersteigen die Gränzen unserer gewissen Erkenntniß, und lassen sich nur errathen. Newton rieth auf eine magnetische Kraft, und bewies, daß alle Planeten von der Sonne angezogen würden. Ob er nun gleich diese magnetische Kraft nicht erklären, noch ihre Ursachen angeben konnte, so weiß man zur Zeit noch nichts Bessers, und es ist in vielen Fällen dienlicher, wenigstens etwas zu sagen, als seine Unwissenheit geradezu zu bekennen.

§. 651.

Je weiter sich der Verstand von seinem Erdballe entfernet, desto unvollkommner und ungewisser

wisser wird seine Erkenntniß, und diese Ungewißheit nimmt zu, je weiter er sich aus dem Bezirke des Sonnensystemes verlieret. Alle Hülfsmittel werden hier vergebens, und man hat so gar noch keine Ferngläser entdecken können, welche uns die Fixsterne nur in etwas vergrößert darstelleten; eine Wirkung, welche von der ungeheuren Entfernung derselben von uns herrühret. Der Hundsstern, allem Ansehen nach, uns der nächste Fixstern, ist, nach Huygens Berechnung, wenn er auch nur so groß ist, als die Sonne, 27664 Mal weiter von uns als diese, da doch diese in ihrer mittlern Entfernung schon 19 Millionen Meilen von uns entfernt ist.

§. 652.

Da nun die Fixsterne, dieser ungeheuern Entfernung ungeachtet, dennoch ein so helles und schimmerndes Licht haben, so können sie selbiges unmöglich von der Sonne borgen, sondern sie müssen ein eigenes Licht haben, sie müssen selbst Sonnen seyn. Sie stehen eben so wohl stille, als die Sonne, außer daß sie sich etwa um ihre Achse drehen. Sie haben daher vermuthlich auch mit der Sonne einerley Amt, das ist, sie sind leuchtende Himmelskörper, welche dazu bestimmt sind, dunklere Himmelskörper zu erleuchten, und ihnen Leben und Wärme mitzutheilen. Jeder Stern ist der Mittelpunkt seiner eigenen Welt, man denke sich die unzählige Menge Sterne, deren die Sehröhre noch unzähligere entdecken, die ungeheure Menge Welten, den unermeß-

ermeßlichen Raum, in welchem sich diese unermeßliche Himmelskörper bewegen, ohne sich zu verwirren oder zu hindern; o wie klein werden da alle Begriffe, die man sich auf der Erde von Größe und Herrlichkeit macht, und wie groß wird da der, der das alles gemacht hat!

§. 653.

Die Astronomie vermisset zuweilen Sterne, welche sie sonst sahe, und siehet neue an Orten, wo sie bisher keine kannte. Wenn die Körperwelt nicht ewig ist, und seyn kann, so ist sie im Großen eben so sehr der Veränderung ausgesetzt als im Kleinen; und so wie auf unserm Erdboden Pflanzen, Thiere und Insecten entstehen und wieder vergehen, so können ja in jenem unermeßlichen Raume des Himmels eben so leicht Sonnen mit ihren Systemen, wenn sie ihre Laufbahn erfüllet haben, vergehen, und neue an ihre Stelle treten. Verheißet doch die Offenbarung unserm Sonnensysteme kein besseres Schicksal.

5. Pnevmatologie und Psychologie.

§. 654.

Die Körperwelt setzte unsern Verstand mehr als einmal in die Nothwendigkeit, die engen Gränzen seiner Kräfte zu gestehen, und die Geisterwelt thut es noch mehr, weil er hier von allen seinen Sinnen verlassen wird, und sich bloß auf den Rohrstab seiner Schlüsse verlassen muß.

§. 655.

Zwar ist der rohe Mensch in dem sinnlichen Stande der Natur mit Geistern und unsichtbaren wirkenden Wesen sehr freygebig, wozu, wie wir im Vorigen gesehen haben, die Anlage und Veranlassung in seiner Sprache liegt; allein bey mehr Cultur des Verstandes kommt er von seinem Irrthume zurück, und lernet immer mehr einsehen, daß er nur das Wesen und die Eigenschaften der Körper nicht hinlänglich kannte.

§. 656.

Allein es kommen auch dem ausgebildetsten und scharfsinnigsten Verstande Erscheinungen vor, welche er aus den bekannten Eigenschaften der Körper nicht erklären kann, ja die vielmehr denselben zu widersprechen scheinen, und dieß leitet ihn denn nach und nach auf den Begriff eines Wesens, welches von aller körperlichen Ausdehnung frey ist, und doch ein für sich bestehendes Wesen ist.

§. 657.

Seine eigene Fähigkeiten und Wirkungen gaben dem Verstande dazu die erste und nächste Veranlassung. Wir bemerken an uns, daß wir Vorstellungen haben, oder denken, und daß wir das Vermögen haben, nach unsern Vorstellungen zu handeln oder zu wollen. Es ist ganz natürlich, daß wir diese beyden Fähigkeiten untersuchen, und ihre Quelle zu erforschen bemühet seyn. Wir finden, daß durch Körper

keine andere Veränderung als die Bewegung hervorgebracht werden kann, und finden zugleich, daß sich Denken und Wollen nicht aus der Bewegung erklären lasse. Man schließt hieraus, daß beydes nicht von dem Körper, sondern von einem verschiedenen Wesen herrühren müsse, welches eine mit besondern Eigenschaften begabte Substanz seyn muß, und die Seele genannt wird.

§. 658.

Aber ist nun die Seele ein für sich bestehendes, folglich von dem Körper verschiedenes Wesen, worin bestehet sie? Ist sie körperlich oder nicht? Wider das erste streitet wieder der vorige Grund, und zugleich der Umstand, daß unsere Gedanken keinen körperlichen Raum einnehmen. Es bleibt also weiter nichts übrig, als daß unsere Seele nicht zusammengesetzt und körperlich, sondern einfach und unkörperlich, d. i. ein Geist seyn müsse.

§. 659.

Man gehet nunmehr auf diesem Wege fort, und sucht die Natur eines Geistes und die Art der Verbindung zwischen der Seele und dem Körper näher zu bestimmen, ob sich gleich hier bey jedem Schritte unauflösliche Schwierigkeiten entgegen stellen. Man hält es für sehr unwahrscheinlich, daß unsere Seele das einige geistige Wesen in dem Zusammenhange der Dinge sey, und handelt hierauf von den Geistern überhaupt, ob man gleich von deren Daseyn nur

durch Schlüsse überzeugt wird, und bey Bestimmung ihres Wesens immer den Begriff von der menschlichen Seele zum Grunde legt. Allein es gehet der sich selbst gelassenen Vernunft hier gemeiniglich wie den Alchymisten, welche Gold machen wollen, ohne jemals Eisen gemacht zu haben; sie will die Geisterwelt ergrübeln und bestimmen, und kennet doch das Wesen der Körper noch so wenig. Uebrigens wird die Lehre von unserer Seele die Psychologie, die von dem Wesen und Eigenschaften eines Geistes überhaupt aber die Pnevmatologie genannt.

6. Ontologie.

§. 660.

Der menschliche Verstand nimmt nunmehr alles das zusammen, was er von den Körpern und Geistern weiß oder muthmaßet, sondert das davon ab, was einigen Dingen als Geistern, und andern als Körpern zukommt, und behält nur das, was beyden allgemein ist, um solcher Gestalt zu dem allgemeinen Begriffe eines Dinges zu gelangen, und dessen Eigenschaften daraus durch Schlüsse herzuleiten. Dieses geschiehet nun in der Ontologie.

§. 661.

Man kann von einem Dinge überhaupt keinen andern Begriff geben, als daß es sich denken läßt; ein Begriff, der sich freylich nur auf unsere Vorstellungsart beziehet, und daher

auf der einen Seite zu enge und auf der andern zu weit ist; zu enge, weil es unendlich viele Dinge geben kann, welche wir nicht kennen, und folglich nicht denken können, und zu weit, weil die Art zu denken sehr verschieden ist, daher sich der eine etwas gedenken kann, was dem andern undenkbar ist. In etwas, aber nicht ganz, wird dieser Unbequemlichkeit abgeholfen durch den Unterschied unter wirklichen und möglichen Dingen, wovon die erstern auch außer unsern Gedanken vorhanden sind, und in engerm Verstande Dinge genennt werden.

§. 662.

Das Vornehmste, was sich an einem solchen Dinge betrachten läßt, ist die Existenz oder Wirklichkeit, und das Wesen. Allein der erste Begriff ist so einfach, daß man ihn sich nur sehr dunkel denken, folglich ihn nicht beschreiben kann. Was existirt, heißt wirklich, was aber nicht existirt, und sich dennoch denken läßt, oder existiren könnte, heißt möglich.

§. 663.

Unter dem Wesen eines Dinges verstehet man hier den Inbegriff alles dessen, was man bey einem Dinge denket, und wodurch man es von andern unterscheidet. Wird ein Theil dieses Wesens besonders betrachtet, so heißt es eine Eigenschaft, die wieder wesentlich ist, wenn sie einem Dinge zu allen Zeiten und unter allen Umständen zukommt, oder zufällig, wenn sie nur zuweilen bey demselben angetroffen wird.

§. 664.

Ein Ding, welches für sich, d. i. ohne Verbindung mit einem andern Dinge da ist, oder da seyn kann, heißt ein selbstständiges Ding, eine Substanz; wenn es aber nothwendig mit einem andern verbunden ist, und ohne dasselbe nicht da seyn kann, wie z. B. Schönheit, Reichthum, Gelehrsamkeit, das Fieber, so ist es ein unselbstständiges Ding.

§. 665.

Ein Ding hat eine **Kraft**, wenn durch dasselbe ein anderes Ding möglich ist. Bringt es dieses andere Ding wirklich hervor, so ist dessen Kraft lebendig, wo nicht, so heißt sie todt. Dasjenige Ding, welches ein anderes hervor bringet, heißt der **Grund** oder die **Ursache** dieses Dinges, und dieses die **Wirkung** von jenem.

§. 666.

Die allgemeinen Eigenschaften aller Dinge sind **Einheit**, **Wahrheit** und **Vollkommenheit**. **Einheit** heißt hier die Verbindung alles dessen, was zu einem Dinge gehöret; **Wahrheit** ist bey einem wirklichen Dinge dessen Wirklichkeit, bey einem möglichen aber dessen Möglichkeit; die **Vollkommenheit** entstehet aus dem Inbegriffe aller zu der Bestimmung eines Dinges nothwendiger Eigenschaften.

§. 667.

Nach diesen voraus geschickten allgemeinen Betrachtungen gehet die Ontologie zur nähern

Ein=

Eintheilung der Dinge fort, welche sich vornehmlich in einfache und zusammengesetzte, in endliche und unendliche, in nothwendige und zufällige theilen.

§. 668.

Einfache Dinge sind solche, welche nicht aus Theilen bestehen, d. i. nichts Mannigfaltiges haben, welches sich von ihnen trennen ließe, und zusammengesetzte Dinge, wobey dieses Statt findet. Einfache Substanzen werden mit einem allgemeinen Namen Monaden genannt; diejenigen von ihnen, welche denken können, heißen Geister, diejenigen aber, aus welchen die Körper zusammengesetzt seyn sollen, Elemente oder einfache Bestandtheile der Körper.

§. 669.

Was einer Vermehrung fähig ist, heißt im allgemeinsten Verstande endlich, wobey sich aber keine Vermehrung einiger Art denken läßt, unendlich. Wendet man den Begriff des Unendlichen auf die Zeit oder Dauer an, so bekommt man den Begriff der Ewigkeit. Nothwendig ist, was sich nicht anders denken läßt, zufällig hingegen, was auch anders seyn kann.

7. Die natürliche Theologie.

§. 670.

Hat der menschliche Verstand alle um und neben sich befindliche Dinge gemustert, hat er in allen,

allen, auch in dem verächtlichsten Wurme unbegreifliche Mannichfaltigkeit, Uebereinstimmung und Kunst gefunden, hat er sich von da in den weiten Ocean des Himmels gewaget, hat dort in der schönsten Ordnung und weisesten Verbindung Sonnen und Welten ohne Zahl gesehen: so dringt sich ihm ganz natürlich die Frage auf, woher ist das alles? wie ist es entstanden? wer hat es gemacht?

§. 671.

Der ungebildete Verstand ist mit Beantwortung dieser Frage sehr bald fertig; er nimmt ein Wesen an, welches alles dieses hervor gebracht haben müsse, oder vielmehr der Gedanke von diesem Wesen dringet sich ihm von selbst auf, und dringt sich ihm desto leichter auf, da er bey der nothwendigen Einrichtung seiner Sprache schon unzählige wirkende aber unsichtbare Wesen annimmt, und annehmen muß. Daher die große Uebereinstimmung aller, auch der rohesten Völker in dem Begriffe von einem höchsten Wesen, dem Urheber aller Dinge, welchen Begriff denn jedes nach dem Maße seiner Fähigkeiten und Cultur auszubilden sucht.

§. 672.

Der Mensch im Stande der Cultur sucht seinen Verstand nach und nach von den Wesen der Einbildungskraft zu entledigen, womit die Sprache und die rohe Vorstellungsart der Kindheit des Verstandes ihn beschenkt hatte,

und macht mit unter auch wohl den Versuch, diesen Begriff von einem höchsten Wesen zu bezweifeln, und den Ursprung aller Dinge, ohne denselben zu erklären. Es kann ja, sagt er, alles was wir sehen, wohl von Ewigkeit her, und so wie es jetzt auf einander folgt, von Ewigkeit her auf einander gefolgt seyn, und ohne Aufhören in Zukunft so auf einander folgen. Oder wenn das nicht ist, sollte nicht alles ein Werk des Zufalles und des Ungefähres seyn? Könnten nicht alle Dinge eine nothwendige eigene Kraft haben, so zu seyn, als sie sind, und sich so fortzupflanzen und zu verändern, als sie wirklich thun?

§. 673.

Der halb gebildete Verstand behilft sich eine Zeitlang mit diesen Vorstellungen, kleidet sie ein, und verschönert sie auch wohl durch den Begriff der Natur, d. i. einer wirkenden Kraft in allen Dingen, als eine einige verbundene wirkende Kraft betrachtet. Allein bey mehr Cultur, und bey einem größern Vorrath von allgemeinen Begriffen findet er in diesen Auflösungsarten mancherley Widersprüche und Ungereimtheiten, und da ihm seine Vernunft keine andere Auflösung dieser so wichtigen Frage an die Hand giebt, so siehet er sich genöthiget, wieder zu dem einfältigen Begriffe des rohen Naturmenschen von einem höhern selbstständigen Wesen zurück zu kehren, nur daß er bey der höhern Cultur seines Geistes diesen Begriff auf eine diesem Wesen anständigere und würdigere Art ausbilden kann.

§. 674.

§. 674.

So ist denn auch die sich selbst gelassene Vernunft auf den Begriff eines Gottes d. i. eines höchsten über alle Körperwelt erhabenen Wesens gekommen, von welchem alles, was ist, seinen Ursprung hat, und welches nicht mehr als einmal vorhanden seyn kann, weil es sonst nicht das höchste Wesen seyn könnte. Aber wie nun dieses Wesen seinen Eigenschaften nach näher zu bestimmen? Freylich für die bloße Vernunft ein schweres Unternehmen, weil sie dieses Wesen nur durch Schlüsse erreichen kann, und daher immer leichter bestimmen kann, was es nicht ist, und nicht seyn kann, als was es ist.

§. 675.

Unsere deutlichen Begriffe schränken sich ganz auf die Körperwelt und die in derselben vorgehende Veränderungen ein. Erfahrung und Schlüsse lehren uns, daß alles, was Körper und körperlich ist, der Zerstörung und der Veränderung ausgesetzt ist; daher ist das erste, was die aufgeklärte Vernunft an dem Begriffe Gottes thut, daß sie alles Körperliche von demselben ausschließt und ihn sich als ein einfaches Wesen denkt. Einen Anfang kann dieses Wesen nicht gehabt haben, denn alsdenn müßte es sich entweder selbst hervorgebracht haben, oder es müßte von ungefähr entstanden seyn, oder es müßte von einem andern seyn hervorgebracht worden. Die beyden ersten Fälle sind ungereimt, und der dritte streitet wider den Begriff des höchsten Wesens. Was ein=

einfach und von Ewigkeit ist, kann auch kein Ende nehmen, kann auf keine Art eingeschränkt seyn, u. s. f. und so kommt die Vernunft endlich auf den Begriff eines nothwendigen mit Verstande begabten Wesens, welches der Schöpfer der ganzen Welt ist.

§. 676.

Sie gehet noch weiter, und will auch die Eigenschaften dieses Wesens bestimmen, hat aber dabey mit mancherley Schwierigkeiten zu kämpfen. Den Begriff eines einfachen und unendlichen Wesens kann sie sich nur sehr dunkel denken; von den Eigenschaften eines Geistes kann sie sich keinen andern Begriff machen, als nach Maßgebung der mangelhaften Erkenntniß ihrer eignen Seele, welche noch dazu sehr eingeschränkt ist. Sie kann daher die Eigenschaften Gottes auf keine andre Art bestimmen, als daß sie alles, was sie an ihrer Seele selbst vollkommnes bemerket, mit Weglassung der Eingeschränktheit und Endlichkeit auf das unendliche Wesen anwendet, und so legt sie demselben die vollkommenste Erkenntniß, den vollkommensten Willen, die unumschränkteste Macht, u. s. f. bey.

§. 677.

Man siehet leicht, daß dieser Begriff sehr unvollkommen ist, und daß es eigentlich der Begriff eines vollkommnen oder unendlichen menschlichen Wesens ist, welches doch ein Widerspruch ist. Allein da wir von dem Begriffe eines

Gei-

Geistes und des Unendlichen keine deutlichen Begriffe haben können, so ist kein anderer möglich. Selbst die Offenbarung konnte uns keinen andern geben, wenn sie uns begreiflich und verständlich werden wollte, daher wir eine deutlichere Erkenntniß auch in diesem Stücke von einem vollkommnern Zustande unsers Geistes in der Zukunft erwarten müssen.

Achte Abtheilung.

Medicinische Wissenschaften.

Einleitung.

§. 678.

Im Stande sowohl der wahren als auch der verwilderten und ausgearteten Natur weiß der Mensch wenig von Krankheiten. Die beständige Bewegung, worin er sich befindet, seine Härte gegen allen Eindruck der Witterungen, seine einförmige Lebensart erhalten ihn gesund, und er stirbt entweder vor Alter, oder eines gewaltsamen Todes. Aeußere Verletzungen sind die einigen Uebel, welchen er in diesem Stande ausgesetzt ist, und deren Heilung überläßt er entweder der Natur, oder er hat einige wenige einfache Mittel, welche ihm ein Zufall entdeckt und die Erfahrung bestätigt hat. Daß er die letztern gerade von den Thieren erlernet haben sollte, kann nur der im Ernste behaupten, der den Menschen in Ansehung seiner Fähigkeiten noch unter das Thier hinabsetzet

§. 679.

In der engern bürgerlichen Verfassung verhält es sich ganz anders. Die beständige Bewegung des Körpers höret hier, wenigstens zum Theil auf, und wird mit dem stetigen und sitzenden Leben vertauscht, in die Stelle körperlicher Arbeiten treten Beschäftigungen des Geistes, der Werth der Leibesstärke nimmt nach und nach ab, und man schätzt nur Fähigkeiten des Geistes; der Luxus schleicht sich nach und nach ein, und mit ihm das keichende Heer von Krankheiten ohne Namen und Zahl, welche unnatürliche Nahrungsmittel und Lebensordnung verursachen, und nun wird die Kunst die Krankheiten zu heilen eine für die bürgerliche Gesellschaft sehr nothwendige Kunst.

§. 680.

Ich sage eine **Kunst**, denn in ihrem Anfange ist sie nichts anders, und zwar eine Kunst, welche mit dem jedesmaligen Grade der Cultur eines Volkes in dem genauesten Verhältnisse stehet. Bey einem rohen, abergläubigen und unwissenden Volke ist sie roh und auf Aberglauben gebauet, entweder ein Werk der Priester und Sterndeuter, oder gar der Zauberer und triefäugigen Damen. So wie ein Volk an Kenntniß Geschmack und Philosophie wächst, so wird auch diese Kunst gereiniget und verfeinert, bis sie wenigstens in einigen ihren Theilen die Gestalt einer Wissenschaft bekommt.

§. 681.

Die ersten Spuren dieser Kunst finden sich bey den Aegyptiern, welche das erste bekannte Volk sind, dessen Verfassung ganz auf den Feldbau gegründet war, daher sich bey ihnen auch die ersten Keime der Leibesgebrechen bürgerlicher Gesellschaften zeigten. Allein die Heilungskunst war hier so, wie alle übrige Gelehrsamkeit, ein Werk der Priester.

§. 682.

Aus Aegypten kam diese Kunst sehr frühe nach Griechenland, wo Apoll, Chiron und Aesculap die ersten Aerzte, oder vielmehr nur die ersten glücklichen Quacksalber waren, deren Namen man aufbehalten hat, denn noch waren ihre Curen mit vielen abergläubigen und gottesdienstlichen Ceremonien untermengt. Zugleich war die Ausübung der Heilungskunst an eine gewisse Zunft, an die Nachkommen des Aesculap gebunden, welches ihre Verbesserung hinderte.

§. 683.

Die aufkeimende Philosophie versprach auch der Medicin eine glückliche Veränderung, wozu Pythagoras den Grund legte, der aber durch den Zunftzwang der Aesculapier genöthigt ward, nach Italien zu gehen, wo er die Arzeneykunst zu Croton theoretisch und vernünftig lehrte. Seine Schüler Alcmäon und Empedocles baueten auf diesem Grunde fort, und der erste machte sich besonders um die Anatomie verdient.

§. 684.

Indessen gewann die Philosophie in Griechenland immer mehr Feld. Die Crotonische Schule stürzte die Aesculapische Zunft, noch mehr aber Hippocrates, welcher in jedem Falle die Ursachen der Krankheiten zu erforschen und diese zu heben, nicht aber bey einmal hergebrachten Arzenevmitteln stehen zu bleiben lehrte. Sein Weg war neu, aber vernünftig, daher er und seine Nachkommen immer mit Empyrikern und Quacksalbern zu kämpfen hatten, so wie die Vernunft noch jetzt immer mit dem Herkommen zu Felde liegt. Noch zu Hippokratis Zeiten entstand in Aegypten die Alexandrinische Schule, welche sich besonders durch ihre anatomischen Entdeckungen hervor that.

§. 685.

Indessen fieng Rom an, sich zu einem mächtigen Staate zu bilden, allein, so lange noch die erste Rohheit und Einfalt der Sitten in Rom herrschte, so lange noch Leibesstärke das einige schätzbare Verdienst war, so lange fanden die Griechischen Aerzte, deren Kunst ganz auf griechischen Luxus gebauet war, hier wenig Brot. Man hielt sie vielmehr einem Staate für schädlich, und verbannete sie. Allein Wohlleben und Luxus riefen sie bald wieder zurück.

§. 686.

Von dieser Zeit an bis in das sechste Jahrhundert nach Christi Geburt ward die Arzneywissen-

senschaft immer mehr ausgebildet; allein ihre Lehrer trennten sich auch dabey von den frühesten Zeiten an in Schulen, Meinungen und Secten. Die vornehmsten waren, die empyrische, die älteste unter allen, die dogmatische, welche Hippocrates stiftete, und die methodische, welche den Asclepiades für ihren Urheber erkannte. Die letztere lehrete, die Gesundheit bestehe in einer Uebereinstimmung aller Theile, deren jeder seine verhältnißmäßige Spannung haben müsse, und hierauf beruhete auch der Grund ihrer Heilungsart. Die dogmatische behielt endlich unter allen den Vorzug, besonders seitdem Galen sie auf die Aristotelische Philosophie pfropfte.

§. 687.

In den folgenden Jahrhunderten der Unwissenheit verfiel auch die Arzeneygelehrsamkeit, und sank wieder bis zur verstandlosen Empyrie hinab. Indessen machten die rohen und harten Sitten dieser Zeit ihren Verfall weniger merklich. Nur bey den Arabern, damals das gesittetste Volk, erhielt sich die Galenisch-Aristotelische Medicin, und ward bey ihnen weiter ausgebildet, obgleich bey dem traurigen Zustande der Philosophie wenig verbessert.

§. 688.

Wie Vernunft, Geschmack und Wissenschaft mit dem eilften und zwölften Jahrhundert wieder aufzukeimen anfiengen, so empfand auch die Medicin ihren wohlthätigen Einfluß. Allein ihr Fort-

Fortschritt war so wie der Fortschritt der Cultur überhaupt unr langsam und schwach, und die Araber und Galen blieben noch immer die vornehmsten Lehrer.

§. 689.

Desto schneller war ihr Fortgang vom sechzehnten an. **Theophrast**, ein großer Chymiker, stürzte die Galenische Schule und suchte alles aus seinen drey Elementen, Salz, Schwefel und Mercurius zu erklären. Der traurige Zustand der Philosophie verräth sich aber auch bey ihm, daher er noch an den Einfluß der Gestirne glaubte, und sich durch die Chymie zu manchen Thorheiten verleiten ließ. **Helmont** setzte diese Thorheiten im 17ten Jahrhunderte fort, und nahm in dem menschlichen Körper einen Geist Archarus an, von welchem er alle Veränderungen desselben herleitete.

§. 690.

Doch die Vernunft trat endlich auch hier in ihre ihr entrissenen Rechte. Der von **Harvey** um 1628 entdeckte, wenigstens bestätigte und angewandte Umlauf des Blutes, zündete der Medicin ein bisher ungewohntes Licht an, veranlaßte aber auch neue Secten und Meinungen, von welchen wir nur die **Stahlianer** und **mechanischen Aerzte** nennen wollen, weil sich die meisten Aerzte noch jetzt in diese zwey Schulen theilen.

§. 691.

Die Stahlianer, welche ihren Namen von Gottfr. Ernst Stahl haben, nahmen den Einfluß der Seele auf den Leib an, und gründeten darauf die ganze Heilung der Krankheiten. Ehedem war ihre Schule sehr zahlreich, und noch jetzt hat sie in England sehr viele Anhänger. In Deutschland ward sie von den mechanischen Aerzten gestürzt, welche, den großen Herrmann Boerhave an ihrer Spitze, alle Wirkungen und Zufälle des Körpers von den flüssigen und festen Theilen zugleich herleiten. Ihre Zahl ist unter den gelehrten und philosophischen Aerzten die stärkste, obgleich unter den ungelehrtern immer noch die Empirie herrscht, vermittelst welcher der Arzt unmittelbar an den Quacksalber und die curirende Dame gränzet.

§. 692.

Die Heilkunde ist die Wissenschaft der Gesundheit, sowohl die gegenwärtige zu erhalten, als auch die verlorne wieder herzustellen, oder doch wenigstens ihre Beschwerlichkeiten zu erleichtern. Sie hat es mit dem menschlichen Körper zu thun und ist folglich eigentlich ein Theil der Naturlehre; allein ein Theil, welcher noch mit vielen Ungewißheiten und Dunkelheiten zu kämpfen hat, weil der überaus künstliche Bau des menschlichen Körpers, die unglaubliche Kleinheit mancher Theile, der den Augen ohnehin verborgne Sitz des Uebels in den meisten Fällen, die Trüglichkeit und Zweydeutigkeit der äußern Beurtheilungsgründe, die

noch ganz unbekannte Art des Einflusses der Seele in den Leib, und andre Umstände mehr, auch die schärfste und richtigste Philosophie täuschen, und die geprüfteste Erfahrung hintergehen.

§. 693.

Bey dem allen bleibt die Heilkunde in blühenden und gesitteten Staaten desto nothwendiger, je mehr sich bey der in denselben herrschenden verfeinerten und verwickelten Lebensart die Krankheiten und Zufälle des menschlichen Leibes häufen, und ein Arzt verdient um so viel mehr Achtung, je mehr er Wissenschaft und Fertigkeit richtig zu schließen mit langer Erfahrung verbindet.

§. 694.

Der menschliche Körper ist von Umfange zwar nur klein, allein die Kunst seine Gebrechen zu heilen, ist bey der überaus künstlichen Zusammensetzung seiner Maschine von einem sehr großen Umfange, wenn wir auch die nothwendigen Hülfswissenschaften, als Sprachenkenntniß, Mathematik, Philosophie, besonders Naturlehre, Naturgeschichte u. s. f. nicht mit in Betrachtung ziehen.

§. 695.

Die Heilkunde hat es mit dem menschlichen Körper zu thun, dieser ist ihr Wirkungskreis; sie muß also denselben nothwendig erst kennen, ehe sie seine Gebrechen heilen kann. Dieses geschiehet in der Anatomie oder Zergliederungskunst, welche kein Arzt in keinem Theile seiner Kunst entbeh-

behren kann, sondern ohne sie im Finstern tappet, und zum bloßen Empiriker und Quacksalber hinabsinkt.

§. 696.

Die Gebrechen des menschlichen Leibes sind von gedoppelter Art, innere und äußere; jene werden im engern Verstande **Krankheiten**, diese im weitern, **Wunden** genannt. Jede Art erfordert ihre eigene Kenntnisse und Fertigkeiten, daher sie heut zu Tage, wenigstens der Ausübung nach, getrennt sind. Diejenige Wissenschaft, welche innere Krankheiten heilen lehret, heißt die **Medicin** oder **Arzeneywissenschaft** im engern Verstande, und derjenige, welcher sie ausübet, ein **Arzt**, derjenige Theil aber, welcher sich mit Heilung äußerer Gebrechen beschäftiget, die **Chirurgie** oder **Wundarzeneykunst**, und derjenige, welcher sie ausübet ein **Wundarzt** oder **Chirurgus**.

§. 697.

Beyden ist die Anatomie gleich nothwendig, weil sie ihnen den Naturkörper kennen lehret, welcher ihr eigentlicher Gegenstand ist. Allein der eigentliche Arzt muß in Kenntniß dieses Körpers noch ein Paar Schritte weiter gehen, als der Wundarzt. Es ist nicht genug, daß er die innern und äußern Theile des Körpers, nach ihrer Gestalt, Lage, Verbindung, Anzahl und Größe kenne; er muß auch ihre Bestimmung wissen, und die Verrichtungen eines jeden zur Erhaltung, zur Nahrung, zum Wachsthum und zur Fortpflan-

zung des Menschen kennen, und dieses lehret ihm die Physiologie, welche die eigentliche Naturlehre des menschlichen Körpers ist.

§. 698.

Die Absicht dieser ganzen Kenntniß ist, den Körper gesund zu erhalten, und die Krankheiten wegzuschaffen. Der Arzt muß also auch die Uebel kennen, welche ihn bedrohen, und welche sich in dem gesitteten Zustande nach dem Maße vermehren, nach welchem Wohlstand, Geschmack und Verfeinerung wachsen. Diese Uebel lehret die **Pathologie** an sich, die **Semiotik** aber ihren Zeichen nach kennen.

§. 699.

Das Geschäft des Arztes ist theils, den menschlichen Körper gesund zu erhalten, theils die verlorne Gesundheit wiederherzustellen. Das erste lehret die **Diätetik**, das letztere aber die **Therapevtik**. Da diese zur Heilung körperliche Mittel gebraucht, so muß sie auch diese nicht nur kennen, sondern auch zuzubereiten wissen, und so entstehen die **Materia medica**, welche von den rohen Arzenenmitteln handelt, und die **Pharmacie**, nebst ihrer Tochter der **pharmacevtischen Chymie**, welche sie zubereiten und mischen lehret.

§. 700.

Den gehörigen Gebrauch und die weise Anwendung aller dieser Lehren zeigen endlich sowohl die

die medicinische Praxis, als auch in gerichtlichen Fällen, die Medicina forensis.

§. 701.

Die Wundarzneykunst, der zweyte Haupttheil der ganzen Heilkunde, welche sich mit äußern Gebrechen und Handreichungen beschäftiget, theilet sich wieder in verschiedene Zweige, je nachdem sie eine oder die andere Art der Gebrechen oder Handreichungen zu ihrem einigen oder doch vornehmsten Gegenstande macht. Daher die Entbindungs- oder Hebammenkunst, die Kunst des Oculisten, des Zahnarztes u. s. f.

1. Die Anatomie.

§. 702.

Die Anatomie, der Grund der ganzen sowohl innern als äußern Heilkunde lehret sowohl die innern als äußern Theile des menschlichen Körpers nach ihrer Gestalt, Lage, Verbindung, Anzahl, Größe und Verhältniß kennen.

§. 703.

Kunstmäßig und in Rücksicht auf die Kenntniß des Menschen haben wohl nur die Griechischen Aerzte zu anatomiren angefangen. Allein bis auf das 14te Jahrhundert wurden ihre Entdeckungen nicht weiter getrieben. Endlich fing Mundinus zu Anfang des 14ten Jahrh. wieder an, todte Körper zu zergliedern; allein der Aberglaube setzte sich dawider, und noch Kaiser Carl 5.

konnte

die Theologen zu Salamanca in allem Ernste befragen, ob auch die Zergliederung der todten Körper eine Sünde sey. Die Reformation machte auch diesem Aberglauben ein Ende, und nun zeigte sich die Anatomie sehr bald in ihrem völligen Glanze, besonders nachdem **Vesalius** sie aus ihrem bisherigen Staube wieder hervorzog.

§. 704.

Die Anatomie theilet sich nach der verschiedenen Beschaffenheit der Theile des menschlichen Körpers wieder in verschiedene Theile. Sie fängt mit den festesten Theilen, den Knochen an, welche die ganze Maschine tragen und unterstützen. Die Lehre von denselben heißt die **Osteologie** oder **Knochenlehre**.

§. 705.

Ein ausgewachsener menschlicher Körper bestehet aus 260 Beinen, wovon sich 69 in dem Kopfe, 53 in dem Stamme oder Rumpfe, 64 in den obern, und 74 in den untern Gliedmaßen befinden. Kinder haben der Knochen mehr, weil manche bey ihnen getheilt sind, welche mit den Jahren zusammen wachsen. Wenn alle Theile, welche die Knochen umgeben, künstlich abgesondert, und diese wieder in ihre Ordnung und Lage zusammengefüget werden, so entstehet ein Skelet.

§. 706.

Alle Knochen werden, die Zähne außer dem Zahnfleische, und die Stellen, wo Muskeln anhan-

hangen, mit einer nervigten Haut umgeben, welche das **Beinhäutchen** heißt, ihre eigene Blutgefäße hat, und überaus empfindlich ist.

§. 707.

Auf die Knochen folgen in der **Myologie** die **Muskeln**, welche aus biegsamen Fibern, Puls- und Blutadern, Wassergefäßen und Nerven bestehen, die durch einen gallertartigen Gluten zusammengefüget sind. Sie sind Werkzeuge der Bewegung, und werden nach ihrer Gestalt, Lage und Verrichtung mit verschiedenen Namen belegt. Es sind ihrer an der Zahl 446.

§. 708.

Die **Eingeweide** werden in einer besondern Lehre, welche die **Splanchnologie** heißt, untersucht. Sie befinden sich in drey großen Höhlen, dem Kopfe, der Brust und dem Unterleibe. In der Brust befinden sich die Werkzeuge des Lebens, die Lungen, das Herz und das Zwergfell; in dem Unterleibe die Werkzeuge der Erhaltung und Fortpflanzung des Lebens, der Magen, die Gedärme u. s. f. und in dem Kopfe die Werkzeuge der Sinne, der Empfindung und des Denkens, das große und kleine Gehirn, das längliche Mark und der Ursprung der Nerven.

§. 709.

Die **Nerven**, welche die Bewegung und Empfindung durch den ganzen Körper fortpflanzen, zeigen sich in der **Nevrologie**, als länglich runde weißliche

weißliche Theile, welche aus Fäden zusammen gesetzt sind. Sie entstehen aus dem Gehirne und dem Rückenmarke, welches eine Fortsetzung des länglichen Markes ist. Man zählet ihrer 40 Paar.

§. 710.

Auf die Nerven folgen die Blutgefäße, mit welchen sich die Angiologie beschäfftigt. Sie entspringen aus dem Herzen, und werden Adern genannt. Diejenigen, welche das Blut nach allen Theilen des Körpers führen, heißen Pulsadern, und die, welche es zum Herzen zurück leiten, Blutadern.

§. 711.

Außer diesen befindet sich in dem Körper noch eine unzählige Menge von Drüsen, welche sehr mannichfaltige Säfte und flüßige Theile zu verschiedenen Gebräuchen der ganzen Maschine absondern, und in der Drüsenlehre oder Adenologie betrachtet werden.

§. 712.

Endlich ist das Ganze mit verschiedenen Decken bekleidet, welche zusammen genommen die Haut ausmachen, welche oft der ganze Stolz der menschlichen Eitelkeit ist. Sie bestehet aus dem schuppichen mit kleinen Löchern versehenen Oberhäutchen, aus der Nezhaut, welche bey den meisten Menschen weiß, bey den Mohren aber schwarz ist, und die eigentliche Haut, welche eine elastische Membrane, mit vielen

Löchern,

Köchern, Blutgefäßen, Nerven und Drüsen versehen, ist.

2. Die Physiologie.

§. 713.

Alles zusammen macht eine überaus künstliche Maschine aus, welche aus einer großen Anzahl merklich sichtbarer, aber auch aus einer unglaublichen Menge sehr zarter und oft dem bewaffnetsten Auge unmerklicher Theile bestehet, deren Bestimmung und Verhältniß zum Ganzen daher unbekannt bleibt, und eine mit von den Ursachen ist, welche die Kunst des Arztes in vielen Fällen noch so ungewiß machen.

§. 714.

Die Physiologie oder Naturlehre des Menschen lehret indessen davon so viel als sie kann; sie lehret die Beschaffenheit der in der Anatomie historisch bekannt gemachten merklichern Theile kennen, ihre Verrichtung, Verbindung untereinander und Verhältniß zum Ganzen. Sie entwickelt den Bau des Menschen in seinem gesunden Zustande, und zeiget den Nutzen eines jeden einzelen Theiles, so weit sie kann.

§. 715.

Der menschliche Körper ist ein Körper, der aus fester, weicher und flüßiger Materie bestehet; er ist ein organischer Körper, welcher aus einem Keime entstehet, und durch den Zu-

fluß

fluß und die Vertheilung der Säfte wächst und in seinem Zustande erhalten wird; er ist ein empfindender Körper, der Bewußtseyn und willkührliche Bewegung hat; er ist endlich ein mit Vernunft begabter Körper, der deutlicher Begriffe, der Urtheile und Schlüsse fähig ist. Ohne Vernunft wäre der Mensch ein bloßes Thier, ohne Empfindung und willkührliche Bewegung eine bloße Pflanze, ohne organischen Kreislauf der Säfte aber ein Kloß oder Stein.

§. 716.

Wie aber nun diesen Stufengang aus dem Baue des Körpers und der Ansicht seiner Theile selbst zu erklären? Wie diese verschiedenen Endzwecke und Bestimmungen unter einander verbinden, und zeigen, was jeder Theil zu jeder derselben beyträgt? Nirgends findet sich der menschliche Verstand so sehr an der Gränze seines Wirkungskreises, als wenn er seine eigene Werkstätte erklären soll. Die Aussicht wird für ihn immer trüber, je mehr er sich von der Materie und der Organisation entfernet, bis er selbst und sein eigenes Wesen, und die Art, wie er in und durch den Körper wirkt, sich ganz in einer undurchdringlichen Nacht verlieret.

§. 717.

Die Bestandtheile des menschlichen Leibes als bloße Materie untersucht die Chymie, allein sie findet wenig, was sich von andern Körpern unterschiede, und nichts, woraus sich die Organisation

nisation, Leben, Empfindung und Vernunft nur einiger Maßen erklären ließe. Ihre Hülfe kommt also hier in keine Betrachtung.

§. 718.

Was zur organischen und animalischen Bewegung, zum Leben und dessen Erhaltung gehöret, hat hier noch das meiste Licht, und ist daher das eigentliche Feld der Physiologie. Allein was zur Organisation, zum thierischen Leben und zur Empfindung gehöret, ist so genau mit einander verflochten, daß sich die Gränzen jeder nicht bestimmen lassen. Man theilet daher die Bestimmung und Verrichtung der Theile des menschlichen Körpers in Lebensverrichtungen, natürliche Verrichtungen und beseelte Verrichtungen, oder kürzer der Absicht nach in Leben, Erhaltung des Lebens und Empfindung.

§. 719.

Zu dem Leben gehören das Athemholen und der Umlauf des Blutes, beyde mit den dazu gehörigen Theilen und Werkzeugen, der Lunge, dem Herzen, den Adern u. s. f. Das **Blut** bestehet aus salzigen, öligen, erdigen und wässerigen Theilen, wozu die neuere Chymie noch Eisentheilchen setzet. Ueberhaupt theilet man es in ein wässeriges und rothes Wesen, wovon das letztere aus kleinen Kügelchen bestehet, welche in dem erstern schwimmen und sich dabey beständig um ihre eigene Achse drehen. Jedes Blutkügelchen theilet sich in sechs kleinere. Durch die

Kraft des Herzens, durch die Schnellkraft der Gefäße und durch das Athemholen wird das Blut zu allen Theilen des Leibes gebracht, in welchen es Wärme und Leben verbreitet.

§. 720.

Man bemerket den Kreislauf des Blutes an dem Pulse, dessen Geschwindigkeit und Lebhaftigkeit mit dem Alter abnimmt. Bey einem Kinde von einem Jahre schlägt er in einer Minute 120 Mal, bey einem Kinde von 10 Jahren 90, bey einem Erwachsenen 80 und im Alter nur 70 Mal. Das Herz muß sich also bey einem Erwachsenen in einer Stunde 48000 Mal zusammen ziehen und erweitern.

§. 721.

Zur Erhaltung des Lebens gehören vornehmlich alle Theile, welche sich mit dem Genusse der Nahrungsmittel, ihrer Verdauung, ihrer Verwandlung in Blut, und mit der Absonderung und Ausführung der unnützen Theile beschäfftigen. Sie werden natürliche Verrichtungen genannt, und gehen so wie die vorigen ohne unser Zuthun, und oft ohne unser Bewußtseyn vor sich, und gehören daher zur Organisation des Körpers. Alle diese Verrichtungen lassen sich, so wie die Werkzeuge derselben, sehr deutlich erkennen und erklären.

§. 722.

Nicht so, was zur Empfindung und willkührlichen Bewegung gehöret. Zwar kennet

man

man die äußern Werkzeuge der Empfindung, und weiß, wie sie die Eindrücke von außen empfangen, aber wie daraus Empfindung und Bewußtseyn entstehet, durch was für Werkzeuge dasselbe hervorgebracht wird, ist noch mit vielen Dunkelheiten umhüllet.

§. 723.

Gemeiniglich und nicht ohne überwiegende Wahrscheinlichkeit siehet man das Gehirn für den Sitz und das Werkzeug der innern Sinne oder der Empfindung an, allein wie es dabey wirket, hat noch niemand entdeckt. Die chymische Auflösung kläret hier nichts auf, und das Gehirn eines Leibnitz und Newton würde hier kein anderes Product geben, als das Gehirn des dümmsten Thieres.

§. 724.

Das vornehmste Werkzeug der Bewegung sind die Nerven, das weiß man; man weiß auch, wie sie die Bewegung vollziehen. Allein wie die Empfindung und Vorstellung die Bewegung hervor bringet, ist wieder eben so unbekannt. Sie nehmen insgesammt ihren Anfang in dem Gehirne, daher denn auch wohl hier der Sitz der willkührlichen Bewegung seyn muß. Man hat in den Nerven einen feinen Saft, den Nervensaft angenommen, und denselben für den eigentlichen Sitz und das ursprüngliche Werkzeug der Empfindung und Bewegung angenommen, und mit eben dem Rechte angenommen,

mit welchem man auch etwas anders hätte annehmen können. Gesehen hat ihn noch niemand, und Sauvage konnte mit einem Vergrößerungsglase, welches 60000 Mal vergrößerte, nicht einmal die geringste Oeffnung in den Nerven entdecken.

§. 725.

Gehet die Physiologie einen Schritt weiter zu der Seele und ihren Fähigkeiten, zu den Gedanken, Urtheilen und Schlüssen, so findet sie sich hier von einem jeden wohlthätigen Lichte gänzlich verlassen; wenigstens findet sie in dem Baue des Körpers nichts, was ihr einigen Aufschluß geben könnte.

3. Diätetik.

§. 726.

Aus diesem erkannten Baue des menschlichen Körpers leitet nunmehr die Diätetik diejenigen Regeln her, welche denselben in dem seiner Bestimmung gemäßen Stande, das ist, im Stande der Gesundheit erhalten helfen.

§. 727.

Lebte der Mensch noch in dem Stande der Natur, so würde er dieser Lehre sehr wohl entbehren können, weil die Natur hier ihm die beste Lehrmeisterinn ist. Unaufhörliche Bewegung, freye Luft, einfache Nahrungsmittel, so wie die Natur sie selbst darbeut, und so genossen, wie die Natur sie fordert, und Freyheit von heftigen

und verflochtenen Gemüthsbewegungen, sind das sicherste Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

§. 728.

Allein in dem gesellschaftlichen Leben ist die Abweichung von der ersten Bestimmung oft so stark, und die Stimme der Natur so schwach und unkenntlich, daß es einer eigenen Lehre bedarf, den Menschen so viel als möglich ist, an seinen ersten Zustand zu erinnern, und ihn, so viel als sich in seiner gegenwärtigen Lage thun lässet, auf denselben zurück zu führen.

§. 729.

Die Erhaltung der Gesundheit hängt ganz von dem richtigen Gebrauche der zur Erhaltung des Lebens nöthigen Dinge ab, der Luft, der Nahrungsmittel, der Bewegung und Ruhe, des Schlafes und Wachens und den Gemüthsbewegungen, wozu noch die gehörige Ausschaffung der dazu bestimmten Dinge gehöret.

§. 730.

Die Diätetik zeiget, wie alle diese Dinge beschaffen seyn müssen, wenn sie ihre Bestimmung erfüllen, d. i. das natürliche Leben in seinem gehörigen Zustande erhalten sollen, empfiehlet aber vor allen die Mäßigkeit im Gebrauche aller, welche doch nach dem Bedürfnisse und Verhältnisse eines jeden bestimmt werden muß. Wer viele und heftige Bewegungen hat, kann immer noch mäßig leben, wenn er gleich noch einmal so viel

Nahrungsmittel zu sich nimmt, als der Stubengelehrte, dessen Körper sich in einer unthätigen Ruhe befindet.

4. Die Pathologie.

§. 731.

Zum Unglück ist der Gesunde für die Erhaltung seiner Gesundheit immer am wenigsten besorgt, und am seltensten zieht er dabey einen Arzt zu Hülfe. Die Verfassung des verfeinerten bürgerlichen Lebens und der Kitzel der Sinne arbeiten unaufhörlich an der Zerstörung derselben, und erzeugen eine Menge so wohl einfacher als auch verwickelter Krankheiten, wovon der genügsame Mensch im Stande der einfältigen Natur auch nicht einmal die Namen kennet. Der kranke Mensch ist daher der eigentliche Wirkungskreis des Arztes, aber ein desto größerer und wichtigerer, je künstlicher und zusammengesetzter die Maschine, je verborgener der Bau und die Verbindung ihrer Theile ist, und je zahlreicher und verwickelter die Ursachen sind, welche unaufhörlich an ihrer Zerstörung arbeiten.

§. 732.

Die Pathologie bahnet dem Arzte den Weg, in diesem traurigen Felde mit Ruhme zu glänzen, indem sie ihn mit dem zerstörenden Heere keichender Seuchen bekannt macht, welches er zu bestreiten hat. Sie theilet sich ihres großen Umfanges wegen wieder in vier Abschnitte, wovon

von die Nosologie, die Namen, den Sitz und die Beschaffenheit aller Krankheiten, die Aetiologie, ihre Ursachen, die Semiotik, ihre äussere Kennzeichen, und die Symptomatologie ihre Zufälle lehret.

§. 733.

Die Nosologie unterscheidet die Krankheiten nach den Theilen, in und an welchen sie sich befinden, ob sie die äußern oder die innern Theile angreifen, und im letztern Falle, ob sie ihren Sitz in den festen und edlern Theilen oder in den flüßigen haben, welches letztere in den meisten Fällen geschehen wird.

§. 734.

Unsere Gesundheit hängt großen Theils, so wohl von der gehörigen Güte der flüßigen Theile, als auch von ihrem richtigen Umlaufe in dem Körper und dessen Theilen ab. Die Gefäße und Gänge, durch welche sie rinnen, dürfen daher nie verstopfet werden. Da dieses aber bey ihrer großen Feinheit und zarten Beschaffenheit und bey dem bewegungslosen Leben in dem gesitteten Zustande sehr leicht geschiehet, so entstehet daraus eine Menge Krankheiten, deren jede wieder ihr eigenes Gefolge von Uebeln hat. Dergleichen Verstopfungen äußern denn vorzüglich auch ihre Wirkung auf die Seele. Melancholie, Hypochondrie u. s. f. sind gemeiniglich die Folgen davon.

§. 735.

Wenn die Nosologie den Namen, die Art und den Sitz der Krankheit erforschet hat, so untersucht die Aetiologie die Ursache derselben. Diese findet sie bald in einer unglücklichen Erbfolge, bald in einem Mangel an dem Baue der innern Theile, bald in einer Unordnung der Seele, bald in dem Ueberflusse der flüßigen Theile und ihrem gestörten Verhältnisse gegen die festen, bald in ihrer fehlerhaften Beschaffenheit, welche letztere denn gemeiniglich immer wieder aus dem Mangel einer gehörigen Lebensordnung herrühren.

§. 736.

Der Arzt und seine Kranken würden wenig gebessert seyn, wenn jener auch alle Krankheiten nach ihrer Art und Ursachen an den Fingern herzählen könnte, wenn er nicht zugleich bestimmen könnte, was für eine Krankheit jeder Kranke in jedem einzelen Falle hat, weil darauf die ganze Cur desselben ankommt. Dieses lehret ihn nur die Semiotik mit ihrer Schwester der Symptomatologie, wovon ihm jene die Art, Krankheiten aus äußern Merkmalen, und diese aus den Zufällen erkennen, lehret.

§. 737.

Die äußern Merkmale sind das äußere Ansehen des Kranken, dessen Gesichtsfarbe, Beschaffenheit der Lippen, Zunge, Augen u. s. f. ferner die Geschichte der ganzen Krankheit, wobey

bey jeder Umstand wichtig ist; der Puls, das wichtigste Barometer der Gesundheit, dessen Gebrauch aber viel Erfahrung und Scharfsinn erfordert; der Urin, doch ohne mit dem Marktschreyer und Charlatan jede Krankheit aus demselben weißagen zu wollen; die Beschaffenheit des Blutes nach geschehener Aderlaß; der Schweiß, Speichel und andere Ausführungen der Natur, das Athemholen, die Beschaffenheit des Schlafes, der Gemüthszustand u. s. f.

§. 738.

Hat der Arzt aus diesen und andern Merkmalen die Art der Krankheit und ihren Sitz erforscht, so muß er auch ihren Gang aus den Erscheinungen, Zufällen oder Symptomen zu erforschen wissen. Jede Krankheit nimmt entweder zu oder ab, und der Arzt kann keinen gewissen Schritt thun, wenn er nicht den jedesmaligen Zustand der Krankheit gehörig beurtheilen kann.

5. Die Therapevtik oder Heilungskunst.

§. 739.

Nach diesen Vorbereitungen und vorläufigen Kenntnissen kann der Arzt es endlich wagen, die Krankheit wegzuschaffen, oder wenn dieses nicht möglich ist, ihre Zufälle zu lindern. Wie dieses geschehen müsse, lehret ihn die Therapevtik, der wichtigste und wesentlichste Theil seiner Kunst.

§. 740.

Die **Pathologie** und **Semiotik** helfen den Arzt, sich einen richtigen oder doch höchst wahrscheinlichen Begriff von der Ursache, dem Sitze und der Natur der Krankheit zu machen. Er erwäget hierauf, die äußern Umstände seines Kranken, die Nahrungsmittel, welche er zu sich nimmt, und welche sich für seinen gegenwärtigen Zustand schicken, den Ort, welchen er bewohnt, das Bett, worauf er ruhet, die Kleidung, welche ihn deckt, die Luft, die er athmet, u. s. f. weil alle diese Umstände die Genesung hindern oder befördern können.

§. 741.

Einer der vornehmsten Umstände, welcher noch vorläufig in Betrachtung zu ziehen ist, ist die natürliche Constitution eines jeden Kranken; weil ein starker Körper eine andere Behandlungsart erfordert, als ein zarter oder schwacher.

§. 742.

Die erkannte Art der Krankheit lehret den Arzt zugleich, ob die Krankheit heilbar oder tödtlich ist, ob seine Kunst noch etwas vermag, oder ob sie sich an den Gränzen ihres Gebietes befindet. Im letztern Falle sucht er nur die Zufälle der Krankheit zu lindern, und überläßt übrigens den Kranken seinem Schicksale.

§. 743.

Im erstern Falle geben ihm alle bisher zusammen genommene Umstände und sein eigenes

Maß

Maß von Klugheit die Methode an, welche er in Heilung des Kranken zu befolgen hat. Die erste und vornehmste Regel dabey ist, die Natur, welche immer geschäfftig ist, sich selbst zu helfen, wenn anders ihre Kräfte nicht völlig zerrüttet sind, genau zu beobachten, und den Weg, welchen sie zeiget, getreulich zu folgen, sie in ihren Operationen zu unterstützen, sie aber auch, wenn sie aus Zerrüttung ihrer Kräfte irret, zurecht zu weisen, oder gar ihre Stelle zu vertreten. Die Beurtheilung jedes dieser Fälle erfordert den ganzen Scharfsinn und die ganze Erfahrung des Arztes.

§. 744.

Der Magen ist die Werkstätte des ganzen Körpers, das Magazin, aus welchem alle Theile desselben ihr ganzes Bedürfniß nehmen. Viele, wo nicht die mehresten Krankheiten, haben ihren Sitz und Ursprung hier; in allen aber hat der Magen nebst seinem Zubehör den wichtigsten Einfluß in die Krankheit und ihre Zufälle. Es ist also eine der ersten Pflichten des Arztes, in jedem Falle für die Reinigung der ersten Wege zu sorgen, wodurch oft die ganze Krankheit gehoben, allemal aber die Wirkung der Arzeneyen unterstützet wird.

§. 745.

Die Wahl und das Verhältniß der nöthigen Arzenenmittel ist nunmehr das wichtigste und in den Augen des großen Haufens das einige Geschäfft des Arztes. Die genaue Kenntniß der rohen

so wohl als zusammen gesetzten Arzeneymittel bereitet ihm hier den Weg vor; allein die Erwägung aller obigen Umstände, und der jedesmalige Gang der Krankheit und tausend zufällige Umstände müssen hier jeden seiner Schritte leiten, und ihm sagen, wie und worin er seine Arzeneyen verstärken, vermindern oder abändern müsse. Der gelehrte und vernünftige Arzt unterscheidet sich vornehmlich in diesem Stücke von dem bloßen Empiriker und Quacksalber, der seiner Formel unter allen Umständen getreu bleibet, und ein desto größerer Charlatan ist, wenn er mit Universalarzeneyen umgehet, welche für alle oder die meisten Krankheiten in allen Fällen und unter allen Umständen helfen sollen.

6. Materia Medica.

§. 746.

Die Erfahrung hat den Menschen von dem ersten Anfange seiner Cultur an gelehret, daß es außer den zu seiner Nahrung bestimmten genießbaren Dingen außer ihm viele giebt, welche wenn sie genossen und von der Verdauungskraft mit unter den Nahrungssaft gemischet werden, allerley theils heilsame, theils nachtheilige Wirkungen auf den menschlichen Körper hervor bringen, und daß manche, welche für sich allein und in einem gewissen Maße die schädlichsten Folgen haben, in einem andern Verhältnisse und unter andern Umständen sehr vortheilhafte Wirkungen thun. Diese Erfahrungen legten den

Grund zu der ganzen Heilungskunst, und dergleichen Dinge, welche eine gute Wirkung auf den menschlichen Körper, besonders im Stande der Krankheit thun, wurden von je her Arzeneyen genannt.

§. 747.

Anfangs gründete man sich dabey auf die bloße Erfahrung, und Aberglaube und Charlatanerie ersetzten das übrige. Als man mit ein wenig mehr Deutlichkeit die Dinge um sich her zu untersuchen anfieng, so ließ man es nicht bey den bloßen überlieferten Erfahrungen bewenden, sondern man untersuchte die Natur und Beschaffenheit dieser Körper, forschte den Ursachen nach, warum sie diese Wirkung auf den menschlichen Körper haben, und so entstand nach und nach die vernünftige Kenntniß der Arzeneymittel, welche ihr Licht von der Philosophie, und besonders der Naturlehre und Naturgeschichte borgte, ihre ganze Brauchbarkeit aber von der Anatomie, der Physiologie und den übrigen Theilen der Heilkunde erhielt.

§. 748.

Die Dinge außer uns, welche einen Einfluß auf unsere Gesundheit haben können, sind unzählig, und es war eine Erfahrung von mehrern Jahrtausenden nothwendig, nicht nur sie alle ihren Bestandtheilen nach zu untersuchen, sondern auch ihre Wirkungen auf den menschlichen Körper unter allen Umständen zu erforschen. Aberglaube und Einfalt gebraucht sie wohl alle, allein

allein Vernunft und Klugheit schränkt sich auf eine kleine Anzahl solcher ein, welche die einfachsten und schnellesten Wirkungen hervorbringen.

§. 749.

Die Arzeneyen, welche sich in einfache und zusammengesetzte theilen, werden aus den drey Reichen der Natur, dem Pflanzenreiche, Mineralreiche und Thierreiche genommen, und der Arzt muß sie schon vorher historisch aus der Naturgeschichte kennen. Ihre Bestandtheile lehret ihn die Chymie, ihre Wirkungen auf den menschlichen Körper aber die Materia medica, d. i. die Lehre von den rohen Arzeneymitteln.

§. 750.

Sie untersucht, was jedes einfaches Arzeneymittel für sich allein für Wirkung, so wohl auf den menschlichen Körper überhaupt, als in dessen besondern Zuständen und Verhältnissen hat, und zeiget hierauf, wie diese Wirkungen in Verbindung mit andern Miteln abgeändert, geschwächet, oder gehoben werden, weil darauf die ganze Kunst der zusammen gesetzten Arzeneyen beruhet, damit man nicht Dinge zusammen setze, deren Wirkungen einander aufheben oder vernichten.

§. 751.

Chymische Auflösung und Vernunftschlüsse thun hier freylich etwas, allein das meiste von der

Wirkung der einfachen Arzeneyen hängt von der Erfahrung ab, und diese ist immer noch sehr unvollständig, ob sie gleich einen Zeitraum von mehrern tausend Jahren vor sich hat, welches aber niemanden befremden wird, welcher theils die große Menge der Arzeneymittel erwägt, theils die große Verschiedenheit der menschlichen Körper und ihrer Umstände, theils die durch die immer wachsende Cultur veränderte Lebensart, welche immer neue Krankheiten, wenigstens neue Verbindungen von Krankheiten hervor bringet, welche immer ihren Einfluß in die Wirkung der Arzeneymittel haben.

7. Die Pharmacie.

§. 752.

Die **Pharmacie** lehret die Zubereitung so wohl der einfachen als zusammengesetzten Arzeneymittel, damit sie die verlangte Wirkung hervorbringen. Sie ist ihrem größten Theile nach eine auf die Heilmittel angewandte Chymie.

§. 753.

Die **Chymie** lehret nicht allein die Körper in ihre Bestandtheile auflösen, sondern sie auch wieder unter sich, oder mit andern Körpern und ihren Bestandtheilen zu verbinden.

§. 754.

Die Auflösung der Körper geschiehet auf zweyerley Art, entweder durch nasse oder durch trockne Auflösungsmittel. Nasse Auflösungsmittel sind gemeines Wasser, Oele, Laugen, allerley Geister und vielfache Säuren, sowohl aus dem Gewächsreiche, als aus dem Mineralreiche. So wie man sie anwendet, entstehet die **Maceration**, wenn die Körper eine Zeitlang in dieselben eingeweicht werden, oder die **Fermentation**, wenn durch Hülfe der Wärme der verschlossene Geist in Bewegung gesetzt wird, oder die **Destillation**, die **Rectification**, **Dephlegmation** u. s. f. Das trockne Auflösungsmittel ist das **Feuer**, welches wieder auf verschiedene Art angewandt werden kann.

§. 755.

Die **Pharmacie** entlehnt von der Chymie so viel als sie zur Zubereitung der Arzeneymittel bedarf. Allein da ihr Feld sehr groß, das Feld des Arztes aber noch größer ist, da sie viele Handarbeiten, das Geschäft des Arztes aber mehr Anstrengung der Geisteskräfte erfordert, so hat man sie schon seit langer Zeit von der Medicin gewisser Maßen getrennet, und es giebt nunmehr eigene Personen, welche die nöthigen Arzeneyen nach der Vorschrift des Arztes verfertigen und aufbewahren, und **Apotheker** genannt werden, so wie ihre Kunst die **Apothekerkunst** heißt. Indessen muß der Arzt sie wenigstens theoretisch kennen,

nen, damit er nicht dem Willkühre oder der Unwissenheit des Apothekers Preis gegeben werde.

8. Die Chirurgie, oder Wundarzneykunst.

§. 756.

Der Arzt im engern Verstande hat es mit innern Krankheiten, der Wundarzt aber mit äußern Schäden und Gebrechen zu thun. Da seine Kunst wieder viele Fertigkeiten und Beschäftigungen der Hand erfordert, so hat man sie der Ausübung nach gleichfalls von der eigentlichen Arzeneykunst getrennet, obgleich der Arzt sie theoretisch wissen muß, um in schweren Fällen den Wundarzt zu leiten, und in solchen Fällen, wo äußere Schäden mit innern Krankheiten verbunden sind, nicht Fehltritte zu thun.

§. 757.

Der Wundarzt füget entweder was getrennet worden, wieder zusammen, oder er trennet Theile, deren Vereinigung dem gesunden Zustande des Menschen zuwider ist, oder schafft das Ueberflüssige und Fehlerhafte entweder durch Herausziehen oder Abziehen weg, oder endlich er setzt das hinzu, was fehlet.

§. 758.

Man siehet leicht, daß der Wundarzt der Anatomie so wenig entrathen kann, als der eigentliche

liche Arzt, weil der Bau des menschlichen Leibes, und jeder seiner Theile ihn in den meisten Fällen leiten muß. Aber noch sicherer zu gehen, muß er auch von der Physiologie, der Therapevtik und Materia medica so viel wissen, als zu seinem Geschäfte nothwendig ist.

§. 759.

Sein nächstes Studium sind hierauf die vielfachen Werkzeuge, deren er zu seiner Kunst bedarf, und ihr geschickter Gebrauch, die Kenntniß der äußern Heilungsmittel und ihr Gebrauch, ihre geschickte Anwendung durch bequeme Verbände, welche mehr Fertigkeit und Geschicklichkeit erfordern, als man denkt; seine vornehmsten Eigenschaften aber ein geübtes Auge, eine fertige Hand, und ein gutes Capital an Menschlichkeit, in seinem ohnehin traurigen Geschäfte unnöthige Schmerzen zu ersparen, nothwendige aber, so viel als möglich zu erleichtern und zu verkürzen.

§. 760.

Da gewisse Arten der chirurgischen Arbeiten besondere Handgriffe und Fertigkeiten erfordern, welche oft nicht anders, als durch eine lange Uebung und Erfahrung erworben werden können, so giebt es für manche Arten von Hülfsleistungen eigene Wundärzte, welche alsdann auch eigene Nahmen bekommen. Derjenige, welcher die na-

türlichen Geburten erleichtert, und die schweren und widernatürlichen durch gewisse Werkzeuge befördert, wird ein Geburtshelfer genannt, der sich von einer gemeinen Hebamme eben so sehr unterscheidet, als der gelehrte Arzt von dem empirischen Quacksalber.

§. 761.

Wiedmet sich ein Wundarzt vorzüglich den Gebrechen der Augen, und besonders der Herausziehung des Staares, so wird er ein Oculist oder Augenarzt genannt. Ist die geschickte Herausnehmung des Steines sein vornehmstes Geschäft, so heißt er ein Operateur oder Steinschneider; wenn die Zähne und deren geschickte Herausnehmung sein vornehmster Gegenstand sind, ein Zahnarzt oder Dentist u. s. f. Auf der untersten Stufe der Wundarzeneykunst stehet der Bader mit dem Balbiren, Aderlassen, u. s. f. welcher den Künstler mit dem Handwerker verbindet.

8. Praxis medica, Medicina forensis.

§. 762.

Alle obige Kenntnisse bilden den theoretischen Arzt, der aber, wenn er auch noch so viele und gründliche Kenntnisse besitzet, keine Krankheit heilen kann, wenn Uebung und Erfahrung ihn nicht vollenden; theils weil der Abänderungen und Zu-

fälle, die keine Theorie voraus sehen kann, so viele sind, theils aber auch, weil zu ihrer Beurtheilung eine gewisse Fertigkeit und ein scharfer Blick gehören, welche nicht anders als durch Uebung erhalten werden können.

§. 763.

Die medicinische Praxis vollendet also den Arzt, und macht ihn zu das, was er seyn soll, den Wiederhersteller der verlornen Gesundheit. Je langwieriger seine Uebung in diesem Fache ist, je mehr Erfahrungen er einsammelt, und je mehr er fortfähret, mit denselben eigenes Nachdenken zu verbinden, desto vollkommner wird er in seiner Kunst werden, und mit desto mehr Zuversicht wird der Kranke seine Hülfe erwarten können.

§. 764.

Da sich zuweilen schwere, oder sehr verwickelte Fälle zutragen, so pflegen die Aerzte ihre Erfahrungen und Einsichten zu vereinigen und entweder unter sich gewisse Berathschlagungen anzustellen, oder dergleichen Fälle an gewisse Gesellschaften von Aerzten, welche man Facultäten nennet, zu berichten, um von ihnen Licht und Aufschluß zu erhalten. Daraus entstehet denn die Medicina consultatoria oder casuistica.

§. 765.

Oft hat die Obrigkeit nöthig, den Arzt in Fällen, welche seine Kenntnisse erfordern, zu Rathe zu ziehen, und diese Fälle, welche von Seiten des befragten Arztes, wieder Kenntniß der Gesetze und des gerichtlichen Verfahrens voraussetzen, machen dasjenige aus, was man die **Medicinam forensem** oder die **gerichtliche Arzeneywissenschaft** nennet. Sie umfasset zweyerley Fälle, Fälle, welche für die Polizey, und Fälle, welche für das Gericht gehören.

§. 766.

Eine der ersten und vornehmsten Obliegenheiten der Polizey ist, für die Gesundheit der Einwohner zu wachen, und nicht nur alles das wegzuschaffen, was zu Volkskrankheiten Gelegenheit geben, und der Gesundheit der Einwohner nachtheilig werden kann, sondern auch bey entstandenen herrschenden Krankheiten, selbige wegzuschaffen, oder wenigstens ihre Verbreitung zu hindern. Zu beydem ist ihr die Mitwirkung eines oder mehrerer geschickter Aerzte unentbehrlich. An manchen Orten hat man deshalb eigene **Collegia Sanitatis** oder **Gesundheitsräthe**.

§. 767.

Eben so oft muß aber auch die Gerechtigkeit ihre Zuflucht zu den Kenntnissen des Arztes neh-

men, und zwar in Handhabung sowohl der bürgerlichen, als peinlichen und Kirchengesetze. Dahin gehören z. B. die besondern Rechte der Schwangern, die gesetzmäßigen Geburten, die Beurtheilung der Mißgeburten, ob sie der Taufe fähig sind oder nicht, die Bestimmung solcher Fälle, in welchen die Ehescheidung gewisser Krankheiten wegen Statt findet, die Besichtigung todter Körper und Beurtheilung der Wunden.

Sechster

Sechster Theil.

Betrachtung des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft.

Einleitung.

Ursprung der bürgerlichen Gesellschaften.

§. 768.

Wir haben bisher den gesitteten und in der bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen mit seinen Fertigkeiten, Künsten und Wissenschaften so einzeln betrachtet, als er sie ausübet, und es ist nur noch übrig, ihn in der bürgerlichen Gesellschaft zu betrachten, welcher er alle diese Fertigkeiten und Künste zu danken hat, und um deren willen sie allein da sind.

§. 769.

Man hat mehr als einmahl die Fragen aufgeworfen: ist der Mensch zum gesellschaftlichen Leben bestimmt oder nicht? Und ist jenes, ist er zur engern bürgerlichen Gesellschaft bestimmt, und ist ihm diese natürlich? Wie sind die engern bürgerlichen Gesellschaften oder Staaten entstanden? durch freywillige Uebertragung des Rechtes, über andere zu herrschen, oder durch Gewaltthätigkeit und Unterjochung? Man hat in Beantwortung aller dieser Fragen Witz und Gelehrsamkeit verschwendet, mit unter sich auch wohl in

Bitterkeit und Bosheit ausgegossen, und doch mehr als einmal das rechte Ziel verfehlet.

§. 770.

Die Ursache lieget darin, daß man diese und andere ähnliche Fragen immer so sehr aus der Verbindung des Ganzen herauszureissen pflegt, daß man den Menschen immer in seinem gegenwärtigen gesitteten und verfeinerten Zustande zu betrachten pflegt, und seine ursprüngliche Verfassung entweder ganz übersiehet, oder sie doch aus einem falschen Lichte betrachtet, und über alle die Stufen weghüpfet, durch die der Mensch in seine gegenwärtige Verfassung gerathen ist, und die man nothwendig wieder zurückgehen muß, wenn man die Frage, wie er dazu gelanget ist, mit Nutzen und Wahrheit beantworten will. Wir haben uns den Weg dazu bereits in dem vorigen gebahnet, und können daher mit desto sicherern Schritten auf demselben fortgehen.

§. 771.

Daß der Mensch von seinem Schöpfer zu dem gesellschaftlichen Leben bestimmt ist, kann mit nicht dem geringsten Scheine in Zweifel gezogen werden; alle seine Fähigkeiten, die sich nur allein in dem gesellschaftlichen Leben entwickeln können, zeigen solches; selbst die Sprachfähigkeit, welche schon eine Bestimmung zu einer engern menschlichen Gesellschaft voraussetzt, als irgend unter Thieren Statt finden kann, weil sie diese Fähigkeit nicht haben.

§. 772.

Die Gesellschaft ist der einige Schauplatz, auf welchem der Mensch alle in ihm liegende Möglichkeiten zur Wirklichkeit bringen kann; selbst sein Vermögen deutliche Begriffe zu haben, kann sich nur in ihr entwickeln, weil es sich nicht anders als mit der Sprache zugleich entwickeln und ausbilden kann, diese aber bloß ein Bedürfniß des gesellschaftlichen Lebens ist. Dieser Satz ist so wahr, daß die Entwickelung und Ausbildung aller Fähigkeiten des Menschen, von der geringsten bis zur erhabensten, immer nur nach dem Maße vor sich gehet, nach welchem das gesellschaftliche Band, in welchem er lebet, weiter oder enger ist; das ist mit andern Worten: **Volksmenge ist allemahl der untrügliche Maßstab der Cultur, und die Cultur wieder der Volksmenge.**

§. 773.

Gut also, es sey der Mensch zum gesellschaftlichen Leben bestimmt, so kann das doch keine andere als eheliche Gesellschaft und die daraus entspringende häusliche Gesellschaft seyn, welche in gewissem Maße auch bey den Thieren angetroffen wird, welche aber im Stande der Natur sehr schwach ist, und aufhöret, sobald das gegenseitige Bedürfniß aufhöret. Im Stande der Natur ist für die Erhaltung sehr bald gesorgt, der Boden bringt sie ungefordert hervor, der Mensch hat hier keine Sorgen, keine Geschäfte; ist er gesättigt, so schläft er, und schläft so lange, bis der Hun-

Hunger ihn wieder erwecket. Er bedarf der Gattin nicht anders, als wenn das Bedürfniß der Fortpflanzung sie fordert. Zwar lehret ihn schon der Instinct, seinem Kinde den Unterhalt zu reichen, aber nur so lange, als es ihn sich nicht selbst reichen kann, und das lernet das Kind, so wie das junge Thier im Stande der Natur, sehr bald, und von diesem Augenblicke an ist es nicht mehr sein Kind, ist es ein so unumschränkter Weltbürger als sein Vater. Welch ein schwaches gesellschaftliches Band! und welch ein Sprung von da bis zur bürgerlichen Gesellschaft, wo Myriaden und Millionen dem Winke eines einzigen zu Befehle stehen!

§. 774.

Freylich ein Sprung, wenn man alle die Zwischenstufen überspringt, welche zu dieser Art Gesellschaft führen. Der Stand der Natur ist überhaupt eine Puppe, mit welcher Philosophen und Laien spielen, wie sie wollen, und der zu allem dienen muß; doch davon hernach. Gesetzt also, es hätte einmal einen solchen Stand der Natur gegeben, oder es gebe ihn noch, so lehren doch sowohl die Vernunft als die Erfahrung, daß er von keiner langen Dauer seyn kann, sondern sehr bald aufhören muß, und daß das menschliche Geschlecht nothwendig in eine immer nähere Verbindung treten muß, je mehr es sich in einem gewissen Bezirke vermehret.

§. 775.

Die Erfahrung aller Zonen und aller Weltalter lehret, daß im Ganzen immer mehr Menschen geboren werden, als sterben, oder daß sich das menschliche Geschlecht unaufhörlich vermehret. Man gehe nun bis auf den ersten Ursprung des menschlichen Geschlechts zurück, und setze zwey Menschen einzeln und allein auf den weiten Erdboden Gottes, so werden diese und ihre ersten Nachkommen so lange in dem oben geschilderten Stande der Natur leben, als der Erdboden sie freywillig mit ihrem Unterhalte versorget. So wie sie sich vermehren, so werden sie sich um eben dieses Unterhaltes willen weiter ausbreiten, und unabhängig von einander seyn, so lange der Raum es verstattet, d. i. sie werden in dem reinesten Stande der Natur leben, welchen man sich nur gedenken kann.

§. 776.

Aber nun lasse man diese Gegend durch Meere, unwegsame Gebirge, Sandwüsten und große Ströme begränzt seyn, welche die Ausbreitung hindern, man lasse den unabhängigen Sohn der Natur sich hier so vermehren, daß ihm der Bezirk zu seinem bequemen Unterhalte zu enge wird, und dieses wird sehr bald geschehen, was wird nun erfolgen? Vermuthlich werden sie anfänglich sich um den Ertrag des Bodens wie Thiere raufen, vielleicht gar erwürgen; aber schon der schwächste Grad der Vernunft, und der jedem Thiere eigene Trieb der Selbsterhal-

tung

tung wird sie gar bald von der Vergeblichkeit solcher Kämpfe überzeugen, und sie nöthigen, auf andere Erhaltungsmittel zu denken.

§. 777.

Er wähle nun welches Mittel er wolle, den Feldbau, die Viehzucht oder die Jagd, so wird doch bey immer steigender Vermehrung der vorige Fall in kurzem wieder eintreten, und da nun schon der Begriff des Eigenthumes aufkeimen muß, der fruchtbare Keim von tausend Streitigkeiten, so wird das menschliche Geschlecht, auch in dem schwächsten Anfange seiner bürgerlichen Verbindung, wenn es sich nicht selbst aufreiben will, genöthiget seyn, die Entscheidung seiner Streitigkeiten einem Dritten aufzutragen, und man wird natürlich den ältesten und erfahrensten wählen, da doch die Wahl eine Ursache haben muß, der Unterschied des Standes und des Vermögens aber jetzt noch ganz wegfällt.

§. 778.

Man lasse sich diesen Haufen Menschen, diesen und einen andern jenen zu seinem Orakel in streitigen Fällen wählen, so ist der Grund zu kleinen Staaten gelegt, aber auch der Saame zu Streitigkeiten unter denselben ausgestreuet, weil sich diese kleinen Staaten gegen sich eben so verhalten werden, als vorher einzele Menschen. Es werden also sehr frühe Kriege entstehen, diese machen einen Anführer nothwendig, und nun ist das Band noch enger geknüpft. Die Erfah-

rung

rung wird solche kleine Volkshaufen sehr bald lehren, daß sie sich unter einander ohne Noth aufreiben, sie werden sich also wegen eines gemeinschaftlichen Oberhauptes vereinigen, und je mehr indessen die Volksmenge zunehmen wird, je mehr und je verwickeltere Erhaltungsmittel die Noth erfinden lehret, desto enger und genauer wird auch das Band der bürgerlichen Gesellschaft geknüpft werden müssen, bis es durch Millionen Erfahrungen und Uebel zu einem ordentlichen und in allen seinen Theilen wohl verbundenen Staate erwächset.

§. 779.

Man hat also gar nicht nöthig, den Ursprung der bürgerlichen Gesellschaften aus dem gehäßigen Begriffe einer gewaltsamen Unterjochung zu erklären. Was konnte auch wohl in der ersten Kindheit des menschlichen Geschlechts einen kühnen Kopf reizen, sich seine nackten Brüder unterwürfig zu machen? Reichthum und Macht sind erst Früchte blühender Staaten, und erregen jetzt freylich häufig genug die Eroberungsbegierde; aber in dem ersten Stande der Natur, wo man doch die Anfangsgründe der Staaten suchen muß, fällt alle solche Reizung weg.

§. 780.

Man kann daher, ohne Furcht zu irren, kühnlich behaupten, daß die engere bürgerliche Verbindung dem Menschen eben so natürlich, und zu Entwickelung aller seiner Fähigkeiten

noch nothwendiger ist, als die eheliche Gesellschaft; wenigstens ist sie eine nothwendige Folge seiner steigenden Vermehrung. Der Stand der Natur, und selbst die ersten schwächsten Grade der bürgerlichen Verbindung, die man noch jetzt bey den sogenannten Wilden antrifft, erfordern für wenige Bewohner einen sehr weiten Bezirk. Rücken diese durch Vermehrung näher zusammen, und der Ertrag der Jagd reicht zur Erhaltung nicht hin, sondern es werden andere Erhaltungsmittel nothwendig, so wird die bürgerliche Verbindung immer enger, und der Mensch muß immer mehr von seiner natürlichen Freyheit aufopfern, je mehr sich sein Geschlecht in einem Bezirke vermehret, bis endlich aus dem bloßen Richter und Anführer im Kriege ein despotischer Monarch wird.

§. 781.

Die Geschichte aller Zeiten bestätiget diesen Stufengang der bürgerlichen Verbindung, besonders die europäische, wo wir denselben von den sparsamen wilden Bewohnern an bis zur heutigen sehr genau beobachten können. Die morgenländische, wo der Despotismus sehr alt ist, widerspricht ihm wenigstens nicht. Asien ist die Wiege des menschlichen Geschlechtes; hier vermehrete es sich am ersten, ward daher auch am frühesten zur bürgerlichen Gesellschaft gewöhnet, und dieses geschahe gewiß nach eben den jetzt gezeichneten Stufen, die uns aber jetzt unsichtbar sind, weil die wahre Geschichte,

schon

schon ein Werk einer hohen Cultur, sich nicht eher anfangen kann, als bis ein Staat schon einen gewissen Grad des Wohlstandes erreicht hat, der denn immer auch der Keim des Despotismus ist, der sich denn in Asien gleich mit der ersten Geschichte zeiget.

§. 782.

Die engere bürgerliche Verfassung hat freylich ihre Unbequemlichkeiten und Uebel, und diese haben mißvergnügte Glieder der Gesellschaft verleitet, die ganze bürgerliche Verfassung und die bey beträchtlicher Volksmenge so unentbehrliche Abhängigkeit zu schmähen, sie für ein Werk der Tyranney und Gewaltthätigkeit auszugeben, und immer auf natürliche Freyheit zu pochen. Die natürliche Freyheit findet nur in canadischen Wäldern und afrikanischen Sandwüsten Statt; man versetze den Wollüstling, dem der geringste bürgerliche Zwang so unerträglich ist, dahin; er wird gewiß sehr bald der natürlichen Freyheit fluchen und sich zu den Fleischtöpfen Aegyptens zurück sehnen.

§. 783.

Der Weise siehet und empfindet die Unbequemlichkeiten der engern bürgerlichen Verfassung, aber er erträget sie mit Geduld, weil er selbst unter dem gierigsten und ungerechtesten Oberherren unendlich mehr Sicherheit für sein Leben und für sein Eigenthum hat, als in dem so hoch gerühmten Stande der natürlichen Freyheit. Nimmt man die übrigen Vorzüge mit

dazu, welche das engere gesellschaftliche Leben hat, die Bequemlichkeiten die es gewähret, die gegenseitige Hülfe, die dem rohen Naturmenschen unglaubliche Entwickelung der Geisteskräfte, die erstaunliche Ausbildung und Verfeinerung aller Fähigkeiten: so kann der Genuß der natürlichen Freyheit wohl bey keinem, der seiner Vorzüge einmal gewohnt ist, den Mangel derselben aufwiegen.

§. 784.

Im Stande der natürlichen Gleichheit und Freyheit sind der Pflichten sehr wenige, weil der Verhältnisse und Verbindungen wenig sind; allein in dem Stande der bürgerlichen Gesellschaft begiebt sich der Mensch eines Theiles seiner natürlichen Freyheit und begiebt sich derselben immer mehr, je zahlreicher die Gesellschaft ist, welche in einem engen Raume beysammen lebt, je enger folglich das Band ist, welches sie verbindet, und je höher folglich auch der Grad der Cultur ist, welcher unter einer solchen Gesellschaft herrscht und herrschen muß. Daraus entstehet nun eine mannigfaltige Verbindung gegenseitiger Pflichten und Obliegenheiten aller Art, welche in gesitteten Staaten zu besondern Wissenschaften gediehen sind.

§. 785.

Alle diese Pflichten entspringen aus einer doppelten Quelle 1. aus der deutlichen Einsicht der Natur und Absicht der bürgerlichen Gesellschaft, und 2. aus verbindlichen Vorschriften und wirklichen Einrichtungen.

§. 786.

Diejenigen Pflichten, welche aus der deutlichen erkannten Absicht der bürgerlichen Gesellschaft herfließen, machen die practische Philosophie aus, weil sie ihre Verbindlichkeit nicht von willkührlichen Einrichtungen der Menschen haben, sondern aus richtigen Vernunftschlüsse aus der Natur und Absicht des gesellschaftlichen Lebens herfließen. Sie lassen sich in vier Lehren oder Wissenschaften zusammenfassen, in die allgemeine Sittenlehre, welche gleichsam die Metaphysik der folgenden ist, in das Recht der Natur, in die Moral oder Sittenlehre im engern Verstande, und in die Klugheitslehre oder philosophische Politik.

§. 787.

Die verbindlichen Vorschriften und wirklichen Einrichtungen, welche zur Richtschnur der Handlungen der sämmtlichen Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft dienen, sind wieder von gedoppelter Art, es sind entweder verbindliche göttliche Vorschriften, oder menschliche Anstalten und Einrichtungen. Die erstere lehret die Religion, dahin denn alle theologische Wissenschaften.

§. 788.

Was von wirklich menschlichen Anstalten und Einrichtungen abhängt, ist wieder von vierfacher Art, es betrift entweder die bürgerliche Gesellschaft als ein Ganzes, das Band zwischen dem befehlenden und gehorchenden Theile, daher das

Staatsrecht, oder es gehet mehr den gehorchenden Theil an, daher die ganze Lehre von den Gesetzen, oder es betrift vorzüglich den herrschenden Theil, daher die Politik oder Regierungskunst mit allen ihren Theilen, oder es betrifft endlich das Verhältniß mehrerer bürgerlicher Gesellschaften gegen einander, daher das Völkerrecht.

Erste Abtheilung.

1. Practische Philosophie.

§. 789.

Die practische Philosophie ist eine Anwendung der theoretischen, oder vielmehr der in der theoretischen geordneten und ausgebildeten Fertigkeit zu urtheilen und zu schließen, auf das gesellschaftliche Leben der Menschen. Sie betrachtet dieses gesellschaftliche Leben seiner Natur und Absicht nach, und leitet daraus dasjenige Verhalten her, welches zu Erreichung dieser Absicht dienet.

§. 790.

Die Absicht, warum Menschen in eine Gesellschaft zusammentreten, ist, den Uebeln zu entgehen, welche der einsame Stand der natürlichen Freyheit mit sich bringt, folglich glücklicher zu werden. Diese Absicht kann durch unsere freyen Handlungen, d. i. die wir mit Wissen und Willen unternehmen, befördert oder gehindert wer-

werden; was diese Absicht befördert, ist gut, was selbige aber hindert, böse.

§. 791.

Die practische Weltweisheit hat es also mit den freyen Handlungen, der Menschen zu thun, da diese aber von einem sehr großen Umfange sind, so theilet sie sich wieder in verschiedene besondere Lehren oder Wissenschaften. Sie suchet zuförderst in der allgemeinen Sittenlehre gewisse allgemeine Erkenntnißquellen und Gründe auf, wornach die freyen Handlungen überhaupt beurtheilet werden müssen, handelt ferner in dem Rechte der Natur von der Richtschnur der freyen Handlungen, oder dem Gesetze, träget in der Moral oder Sittenlehre im engern Verstande die Mittel vor, dem Gesetze gemäß zu handeln, und handelt endlich in der philosophischen Politik von guter Einrichtung der menschlichen Gesellschaften.

1. Allgemeine Sittenlehre.

§. 792.

Diese handelt von den allgemeinsten Vorschriften der freyen Handlungen, so fern sie zur Beförderung unserer Glückseligkeit dienen. Sitten sind zur Fertigkeit gewordene freye Handlungen einer Art. Sie ist für die practische Philosophie das, was die Ontologie für die theoretische ist.

§. 793.

Sie handelt daher von den Handlungen, d. i. freywilligen Wirkungen unserer Seele, sie mögen sich nun in dieser allein, oder durch den Körper äußern, zeiget was zur Freywilligkeit derselben gehöret, nehmlich, daß wir sie mit Wissen und Willen thun müssen, und schließt daher alles was Kinder und Wahnwitzige thun, von ihrer Anzahl aus. Urtheilet man, daß jemand eine Handlung mit Wissen und Willen gethan habe, so rechnet man sie ihm zu.

§. 794.

Die freyen Handlungen machen uns entweder vollkommner oder unvollkommner; jene heißen gut, diese böse. Giebt es Handlungen, welche weder gut noch böse sind? Vielleicht nicht; vielleicht aber doch; jenes in der Speculation, dieses in der Anwendung.

§. 795.

Jede gute oder böse Handlung ist schon an sich fähig, den Willen zum Wollen und Nichtwollen zu lenken; allein sie muß alsdann deutlich als gut oder böse erkannt werden. Da die Begierden diese deutliche Erkenntniß oft hindern, so kann man oft nach einer bösen Handlung streben, und eine gute meiden.

§. 796.

Der sicherste Probierstein der Beschaffenheit der Handlungen sind die Folgen, die sie haben, und

und zwar im Stande der natürlichen Freyheit, bloß die Folgen, welche sie auf uns selbst haben, im gesellschaftlichen Leben aber auch auf die Folgen, welche sie auf andre haben.

§. 797.

Aus der guten und bösen Beschaffenheit der Handlungen fließet denn die Verbindlichkeit, jene zu thun, und diese zu meiden, folglich auch der Begriff der Pflicht, d. i. freyer Handlungen, wozu man verbunden ist.

§. 798.

Ob es in dem Stande der natürlichen Freyheit wohl auch Pflichten giebt? Warum nicht; es giebt ihrer sehr viele. Schon der uns mit den Thieren gemeinschaftliche Instinct treibt uns an, unsern Zustand vollkommner zu machen, oder ihn wenigstens in seiner gegenwärtigen Vollkommenheit zu erhalten, und in sofern giebt es auch Pflichten, zu welchen wir durch die guten und bösen Folgen unserer freyen Handlungen verbunden sind.

§. 799.

Diese Verbindlichkeit nun, welche aus unsern Handlungen und in ihren Folgen herfließet, heißt die natürliche Verbindlichkeit; die darin gegründete Richtschnur unserer Handlungen aber ein natürliches Gesetz. Das große und einige Naturgesetz, welches auch der sinnlichste Naturmensch wenigstens dunkel fühlet, heißt demnach:

nach: **thue was deine Vollkommenheit befördert, und meide, was dich unvollkommner macht.**

§. 800.

Es lässet sich leicht zeigen, daß dieses einige Gesetz sich auf alle menschliche Handlungen erstrecket, daß es unveränderlich ist, daß es in der Absicht unsers Daseyns gegründet ist, und so fern wir dieses nicht von uns oder dem Zufalle, sondern von einem höhern Wesen haben, ein göttliches Gesetz ist.

§. 801.

Die Allgemeinheit dieses Gesetzes leidet dadurch keinen Abbruch, daß gute Handlungen oft böse Folgen, böse Handlungen aber gute Folgen zu haben, folglich jene unsern Zustand unvollkommner, diese aber denselben vollkommner zu machen scheinen; es kommt dabey nur auf richtige Begriffe dessen an, was wirklich Vollkommenheit und Unvollkommenheit ist.

§. 802.

Da der Trieb unsere Vollkommenheit zu befördern, und die guten und bösen Folgen unserer Handlungen in der ganzen ursprünglichen Einrichtung der Dinge gegründet sind, diese aber von Gott herrühret, so sind auch die guten und bösen Folgen unserer Handlungen als **Belohnungen** und **Strafen** anzusehen, welche uns zu Bewegungsgründen dienen sollen, jene zu thun und diese

zu

zu meiden. Sie heissen **natürliche**, weil sie in der Natur der Dinge gegründet sind, und so fern diese Einrichtung von einem höhern Wesen herrühret, wird dasselbe hier als **Gesetzgeber** betrachtet.

§. 803.

Die Fertigkeit, seine Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten, heißt im weitesten Verstande eine **Tugend**, und die entgegengesetzte Fertigkeit ein **Laster**. Die Tugend gründet sich auf die deutliche Erkenntniß der guten oder bösen Beschaffenheit einer Handlung; sie bedarf also keines Zwanges, und derjenige kann nicht tugendhaft heissen, welcher das Böse bloß aus Furcht vor der Strafe unterläßt.

§. 804.

Das **Laster** ist eine Fertigkeit in bösen Handlungen, folglich kann eine einzele böse Handlung kein Laster heissen. Das aus mangelhafter Erkenntniß herrührende natürliche Unvermögen des Menschen, dem Gesetze der Natur eine völlige Genüge zu leisten, heißt die **menschliche Schwachheit**.

§. 805.

Die allgemeine Sittenlehre untersucht hierauf, ob es außer den natürlichen Folgen der Handlungen, folglich außer den natürlichen Strafen und Belohnungen auch noch willkührliche Strafen und Belohnungen Gottes geben könne, und wirklich gebe, wovon jene erlassen, folglich böse Hand-

lungen vergeben werden können, dagegen die natürlichen Folgen unveränderlich sind, und ohne eine völlige Umkehr der ganzen Natur der Dinge nicht aufgehoben werden können. Allein sie findet bey Bejahung dieser Frage auf allen Seiten so viele Schwierigkeiten, und überlässet sie daher lieber der Theologie, welche hierüber mehr Aufklärung gewähret, als die bloße Vernunft.

§. 806.

Nachdem die allgemeine Sittenlehre die menschlichen Handlungen untersucht hat, handelt sie von der Glückseligkeit, der Absicht so wohl des Gesetzes der Natur, als auch ihrer Stimme in dem Menschen; allein auch ein Gegenstand, welchen Sinnlichkeit und mangelhafte Erkenntniß gar sehr verunstaltet haben. Man setzet dieselbe in den Zustand eines ununterbrochenen und dauerhaften Vergnügens, welches nur allein durch gute Handlungen und deren Fertigkeit erworben wird. Was ein solches dauerhaftes Vergnügen gewähret, heißt ein wahres Gut, dessen Vergnügen aber bald vorüber gehet, und Unlust zur Folge hat, ein Scheingut; ihre Gegensätze sind wahre Uebel und Scheinübel.

§. 807.

Hieraus folgen nun die allgemeinen Regeln des Verhaltens, sich deutlicher Erkenntniß von allen Dingen zu befleißigen, in allen seinen Handlungen die Beförderung seiner Glückselig-

keit

keit zur Absicht zu haben, bey jeder Handlung auf ihre Verknüpfung mit dem letzten Endzwecke zu denken, nichts ohne Absicht und Endzweck zu thun, bey jeder Handlung mit auf alle Nebenumstände zu sehen, in wie fern diese die höchste und letzte Absicht hindern oder befördern können, sich die Herrschaft über seine Sinne und Leidenschaften zu erwerben und selbige zu behaupten u. s. f.

§. 808.

Die Fertigkeit des Verstandes, die Beschaffenheit unserer Handlungen zu beurtheilen, heißt das Gewissen, welches, wenn es richtig urtheilen und nicht irren soll, viel deutliche Erkenntniß von den Handlungen und ihren Folgen voraus setzt. Die allgemeine Sittenlehre beschreibet die verschiedenen Arten des Gewissens, zeiget, wie es urtheilet, wie man sich eine Fertigkeit erwirbt, dem richtigen Gewissen gemäß zu handeln u. s. f. Sie macht den Beschluß mit der Bekehrung eines Lasterhaften oder der philosophischen Buße.

2. Das Recht der Natur.

§. 809.

Diese Lehre hebet aus der vorigen allgemeinen Betrachtung das Naturgesetz heraus, und zeiget, auf wie viele einzele Fälle es sich anwenden lasse, woraus denn so viele besondere Gesetze werden, deren ganzer Umfang ein Gegenstand des Rechtes der Natur ist. Dieses bestehet demnach

demnach in der Wissenschaft aller natürlichen Gesetze, nach welchen wir unsere freyen Handlungen einzurichten verbunden sind.

§. 810.

Es betrachtet den Menschen in einem gedoppelten Zustande, in dem Stande der natürlichen Gleichheit, und in dem bürgerlichen Zustande. Es entstehen daraus zweyerley Pflichten, deren die ersten natürliche Pflichten, die letztern aber bürgerliche Pflichten genannt werden.

§. 811.

Man hüte sich, daß, wenn hier von dem Stande der Natur oder der natürlichen Gleichheit geredet wird, man nicht den wahren rohen Stand der Natur verstehe, in welchem der Mensch vor allem Anfange der Cultur und bürgerlichen Verbindung gelebt haben mag. Da der Mensch in diesem Zustande keine andere als sehr mangelhafte und höchst sinnliche Erkenntniß haben kann, so fühlet er zwar das allgemeine Naturgesetz, thue was dich vollkommner macht, und meide was dich unvollkommen macht, dunkel; allein da seine Begriffe von Vollkommenheit und Unvollkommenheit sehr sinnlich sind, so kennet er auch kein anderes Recht, als das Recht des Stärkern, das einige Recht der leblosen und bloß sinnlichen Natur.

§. 812.

Es läßt sich daher von dem, was hier von dem Stande der Natur gelehret wird, nichts auf

diesen

diesen rohen und wahren Stand der Natur anwenden, sondern es gilt nur von solchen Verhältnissen und Umständen des gesitteten und in der bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen, wo er nicht als Bürger oder ein Glied des Staates, sondern als ein einzeler Mensch betrachtet wird. Die Pflichten, welche hier gelehret werden, sind nicht Pflichten, die ihm als einem Bürger, sondern als einem gesitteten und tugendhaften Menschen auch außer der bürgerlichen Verbindung zukommen, so fern sie aus dem allgemeinen Naturgesetze erkannt und hergeleitet werden. Alles Mißverständniß zu vermeiden, können wir diesen Stand den künstlichen oder verfeinerten Stand der Natur nennen, um ihn von jenem wahren oder rohen zu unterscheiden.

§. 813.

Diejenigen Pflichten nun, welche dem gesitteten Menschen als bloßen gesitteten und nach deutlicher Erkenntniß handelnden Menschen zukommen, so fern sie aus dem bloßen Naturgesetze erkannt werden können, theilen sich in Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen andere.

§. 814.

Die natürliche Religion überzeuget den Menschen sehr bald von dem Daseyn eines höchsten und unumschränkten Wesens, von welchem er so wie alle Dinge außer ihm, seinen Ursprung hat, und lässet ihm auch etwas, von dessen

Wesen und Eigenschaften errathen, wenigstens so viel als hinlänglich ist, ihm ein Bewegungsgrund zur Verehrung dieses höchsten Wesens, des Urhebers des Naturgesetzes, folglich des höchsten Gesetzgebers, zu seyn. Setzt man die geoffenbarte Religion dabey voraus, so läßt sich auch vieles von der Art und Weise dieser Verehrung sagen; welches aber mit mehr Bestimmtheit und Bewegungsgründen in der Theologie geschiehet.

§. 815.

Die Pflichten gegen uns selbst fließen unmittelbar aus dem einigen Naturgesetze, welches uns befiehlet, unsere Vollkommenheit zu befördern. Sie sind so vielfach, als es Arten dieser Vollkommenheit oder Theile giebt, woraus wir bestehen. Daher die Pflicht, die Vollkommenheit des Verstandes zu befördern, ihm die Herrschaft über die Sinne zu erwerben und zu erhalten, alles zu meiden, was das Leben verkürzen, oder der Gesundheit nachtheilig werden kann, nach nothdürftigem Vermögen zu streben, uns der wahren Ehre würdig zu machen u. s. f.

§. 816.

Die Pflichten gegen andere fließen nur unmittelbarer Weise aus dem Naturgesetze, so fern der Mensch außer der gesellschaftlichen Verbindung nicht der möglichsten Vollkommenheit fähig ist, daher ein jeder, wenn eine Gesellschaft bestehen soll, auch die Vollkommenheit der übrigen Glieder der Gesellschaft zu befördern suchen

muß,

muß, worauf sich denn alle Pflichten gegen andere auch ohne Rücksicht auf die bürgerliche Verbindung einschränken. Sie sind so vielfach, als es Arten der Vollkommenheit anderer giebt, welche wir befördern können.

§. 817.

Nach dem allgemeinen Vortrage der Pflichten gegen andere und deren Gränzen handelt das Recht der Natur noch von gewissen besondern Arten der Pflichten, von den Pflichten in Worten und Verträgen, von den Pflichten in Ansehung des Eigenthumes, von Vergleichen und Contracten u. s. f.

§. 818.

Hat das Recht der Natur den gesitteten Menschen für sich allein betrachtet, so erwäget es denselben nunmehr als ein Glied der Gesellschaft, zu welcher er nicht allein seinen Fähigkeiten nach bestimmt ist, sondern auch bey seiner zunehmenden Vermehrung sehr bald genöthigt wird. Man untersucht daher, was eigentlich eine Gesellschaft ist, und findet, daß es ein ausdrücklich oder stillschweigend errichteter Vertrag ist, sich zu Erreichung eines Endzweckes gegenseitig behülflich zu seyn. Dieser Endzweck kann denn kein anderer seyn, als das Beste, die Wohlfahrt, oder die Glückseligkeit aller.

§. 819.

Aus diesem Endzwecke fließen denn nun zugleich die Pflichten, welche den Gliedern einer

Gesell-

Gesellschaft obliegen, z. B. das Beste der ganzen Gesellschaft nach Möglichkeit zu befördern, es dem Besten einzeler Mitglieder vorzuziehen u. s. f.

§. 820.

Man schreitet hierauf zu den verschiedenen Arten der menschlichen Gesellschaften, worunter die eheliche die älteste und einfachste ist. Ihre Absicht, welche die Vermehrung des Geschlechtes ist, giebt die Obliegenheiten beyder Ehegatten an die Hand.

§. 821.

Die väterliche Gesellschaft oder das Band zwischen Aeltern und Kindern folget unmittelbar aus jener. Man untersucht hier, worin die Pflichten beyder Theile bestehen, wie lange Kinder der väterlichen Gewalt der Vernunft nach unterworfen sind, was für Pflichten Vormünder auf sich haben u. s. f.

§. 822.

Auch noch einfach ist die herrschaftliche Gesellschaft oder der Vertrag, welchen ein ärmerer mit einem reichern macht, ihm für einen Lohn gewisse Dienste zu leisten. Sie setzet schon Cultur und Wohlstand voraus, und ist in ihrer rohen und wilden Beschaffenheit der Sclavenstand von Seiten des Aermern, welchem er nach dem Rechte des Stärkern unterworfen wird. Da diese Gesellschaft in ihrem verfeinerten Zustande ein Vertrag ist, so haben hier auch beyde

Theile

Theile so wohl ihre Pflichten als Rechte; welche aus der Absicht dieser Gesellschaft sehr leicht zu entwickeln sind.

§. 823.

Aus der Verbindung dieser einfachen Gesellschaften entstehet die häusliche, wenn sich zwey oder wenige derselben zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Besten vereinigen. Sie ist wieder von verschiedener Art, nachdem sich entweder die eheliche mit der väterlichen, oder die eheliche mit der herrschaftlichen, oder die väterliche mit der herrschaftlichen, oder auch alle drey mit einander verbinden. Der Ehemann der ehelichen Gesellschaft, welcher in der väterlichen der Vater, in der herrschaftlichen aber der Herr genannt wird, heißt hier der Hausvater, das Ganze aber ein Hauswesen, eine Familie. Der Endzweck kann auch hier kein anderer als das Beste aller seyn, daher die kleinern Gesellschaften woraus sie bestehet, diese Absicht befördern müssen.

§. 824.

Die Beförderung des allgemeinen Besten findet in der häuslichen Gesellschaft nur noch unvollkommen Statt, besonders in Ansehung der Sicherheit, wenn sich mehrere solcher Gesellschaften in einem engen Raume beysammen befinden. Es haben sich daher sehr frühe mehrere häusliche Gesellschaften in eine große Gesellschaft vereiniget, welche alsdann ein gemeines Wesen, eine Republik, oder ein Staat genannt

wird, und deren höchstes Gesetz ist, thue alles, was das Beste des gemeinen Wesens befördert, und unterlaß das Gegentheil.

§. 825.

Daß Menschen auch ohne gewaltsame Unterjochung bey ihrer schnellen Vermehrung sehr bald genöthiget werden können und müssen, sich in einem Staat zu vereinigen, erhellet aus dem Vorigen. Ein jeder, welcher mit dem andern in eine Gesellschaft tritt, begiebt sich etwas von seiner natürlichen Freyheit, und legt sich gewisse Pflichten auf. Diese Pflichten häufen sich, je zusammengesetzter die Gesellschaft wird, weil jede Art der Gesellschaft ihre eigenen Aufopferungen und Pflichten fordert.

§. 826.

Da eine jede Gesellschaft, folglich auch ein Staat, bloß um des gemeinschaftlichen Besten willen errichtet wird, menschliche Wohlfahrt aber allein aus der Beobachtung des Gesetzes der Natur erfolget, so kann die Glückseligkeit eines Staates auch nicht anders als durch die Fertigkeit in guten Handlungen seiner Glieder erhalten werden, daher jeder Staat so eingerichtet seyn muß, daß die Tugend der Bürger befördert, das Laster aber gehindert werde.

§. 827.

Diejenigen, welchen die Handhabung des Besten des gemeinen Wesens aufgetragen ist, und

und zu dem Ende mit der dazu nöthigen Gewalt versehen seyn müssen, heißen Obrigkeiten oder Regenten, die übrigen Glieder aber Bürger oder Unterthanen. Es läßt sich nunmehr auch aus der Vernunft leicht entscheiden, ob der obrigkeitliche Stand eine göttliche Einrichtung ist, oder nicht. So fern Staaten eine nothwendige Folge der steigenden Vermehrung des menschlichen Geschlechtes sind, diese Einrichtung aber von dem Schöpfer desselben herrühret, ist er es allerdings.

§. 828.

Jede Gesellschaft ist ein Vertrag, folglich ist es auch die bürgerliche ihrem Ursprunge und ersten Einrichtung nach. Daraus folgen denn auch die Pflichten, welche so wohl dem befehlenden, als dem gehorchenden Theile obliegen. Die erste und vornehmste Pflicht aller Regenten ist, für die Beobachtung des Naturgesetzes zu wachen, weil dessen Beobachtung allein so wohl den einzelen Menschen, als den Menschen in der Gesellschaft glücklich machen kann.

§. 829.

Hieraus und aus dem Endzwecke eines jeden Staates fließen denn alle die Vorschriften, welche in einem jeden zum Grunde liegen müssen. Z. B. diejenigen, welche sich in ein gemeines Wesen versammeln, müssen nicht nur vermögend seyn, sich mit allen Bedürfnissen zu versehen, sondern auch sich wider alle Anfälle zu vertheidigen; wer einmal ein Glied eines Staates ist, kann nicht nach

Belieben wieder aus demselben treten, weil der Vertrag zweyseitig ist, und dazu beyderseitige Einwilligung erfordert wird; jeder muß sich selbst seinen Unterhalt verschaffen, aber der Regent muß diese Verschaffung zu erleichtern suchen; der herrschende Theil ist verbunden, für die Erkenntniß des Beherrschten zu sorgen, und vornehmlich auf die Erziehung ein wachsames Auge zu haben u. s. f. Kurz der herrschende Theil hat hier im Großen alle die Pflichten auf sich, welche dem Vater in der väterlichen und dem Hausvater in der häuslichen Gesellschaft im Kleinen zustehen.

§. 830.

So bald man die Befolgung des ersten Gesetzes der Natur als den Grund der Wohlfahrt einzeler Menschen so wohl als ganzer Staaten zugiebt, lassen sich daraus auch die Grenzen der Gewalt der Regenten sehr leicht bestimmen. Jede bürgerliche Gesellschaft setzet einen gegenseitigen Vertrag voraus, und wo auch kein solcher ausdrücklicher Vertrag der Gewalt des Regenten Gränzen setzet, so thut es doch die Absicht der ganzen Gesellschaft, oder das Naturgesetz. Ein Regent, der durch nichts als durch das Naturgesetz eingeschränkt ist, heißt uneingeschränkt, und seine Regierung monarchisch; ist sie durch ausdrückliche Verträge eingeschränkt, so heißt sie umschränkt, wo denn wiederum verschiedene Stufen und Abänderungen Statt finden. Die unvollkommenste Regierung ist die,

wo

wo der Regent auch nicht durch das Naturgesetz eingeschränkt seyn will, sondern eine willkührliche Gewalt hat, oder Despot ist, welche Regierungsart wieder nahe an den rohen Stand der Natur gränzt, indem sie sich blos auf das Recht des Stärkern gründet. Der Regent herrscht hier so lange als er kann, und der Unterthan gehorcht so lange als er muß.

§. 831.

Da die gemeinschaftliche Sicherheit einer der ersten Endzwecke der Staaten ist, so muß der Regent auch den Staat gegen äußere Anfälle oder Beleidigungen schützen. Daher entstehet denn der Begriff des Krieges, oder desjenigen Zustandes, da ein Staat den andern mit Gewalt zu etwas zu nöthigen sucht. Der Krieg ist erlaubt, wenn dasjenige, was ein Staat von dem andern verlangt, recht und billig ist.

3. Die Moral oder Tugendlehre.

§. 832.

Nachdem das Recht der Natur die allgemeinen Pflichten des gesitteten Menschen, so wohl einzeln, als in den verschiedenen Arten von Gesellschaften aus dem ersten und allgemeinen Naturgesetze und aus dem Begriffe der Gesellschaft allgemein entwickelt hat, so zeiget die Moral, oder Sittenlehre im engern Verstande, besonders die Bewegungsgründe zur möglichsten Ausübung derjenigen Pflichten, welche das Naturrecht

 histo=

historisch bekannt gemacht und aus ihrer Quelle hergeleitet hat.

§. 833.

Die Tugend ist die Fertigkeit, nach dem Gesetze der Natur zu handeln, und dieses Gesetz der Natur ist der einige Grund unserer zeitlichen Wohlfahrt. Hieraus leitet nun die Moral so viel Bewegungsgründe zur Tugend her, als sie kann. Da aber sowohl die mangelhafte Erkenntniß, als die Herrschaft der Sinne der Ausübung der Tugend die wichtigsten und meisten Hindernisse in den Weg legen, so zeiget sie die vernünftigen Mittel beyden abzuhelfen.

§. 834.

Sie macht daher den Anfang mit dem Verstande und dessen drey Kräften, und schildert die Bewegungsgründe, welche uns reitzen müssen, sie so vollkommen als möglich zu machen. Sie empfiehlet das Bestreben nach so vielen und so deutlichen Kenntnissen als möglich ist, vorzüglich aber die Erkenntniß des Guten und Bösen, welche einen unmittelbaren Einfluß in die Handlungen, und folglich auch in die Glückseligkeit des Menschen hat.

§. 835.

Da aber nicht alle Handlungen einen unmittelbaren Einfluß in die Glückseligkeit haben, sondern erst vermittelst anderer, so lehret die Moral auch die Fertigkeit, seine Handlungen so zu ordnen,

daß

daß eine ein Mittel zur andern werde, alle aber das ihrige zur Glückseligkeit beytragen, d. i. sie lehret die **Weisheit.**

§. 836.

Die Leidenschaften und Gemüthsbewegungen entstehen aus der undeutlichen Erkenntniß des Guten und Bösen. Da aber die deutliche Erkenntniß nicht allemahl in unserer Gewalt ist, auch nicht jederzeit soviel Kraft hat, daß sie die lebhaften Vorstellungen der Sinne überwältigen könnte, so ist auch die Moral nicht hinreichend, den Sinnen durch den bloßen Verstand Einhalt zu thun, sondern sie muß sich in vielen Fällen begnügen, die Sinne durch die Sinne zu bestreiten, und eine sinnliche Begierde durch die andere, einen Abscheu durch die Lust, und eine Lust durch den Abscheu zu dämpfen. Die Moral zeiget, wie dieses bey jeder Leidenschaft in Ausübung zu bringen ist.

§. 837.

Nachdem die Moral bisher Hülfsmittel angewiesen, die Hindernisse der Tugend zu bekämpfen, so gehet sie nunmehr zu der moralischen Tugend selbst fort, zeiget, worin sie bestehe, die Verbindlichkeit sich derselben zu befleißigen, und die Mittel dazu zu gelangen, wozu die Kenntniß seiner selbst eines der ersten und nothwendigsten ist. Sie gehet hierauf die einzelen Tugenden durch und empfiehlet die Mäßigkeit im Genuß der Nahrungsmittel, die Sorgfalt für den Leib und die

heit, Fleiß, Sparsamkeit und Freygebigkeit, Bescheidenheit, Demuth und Edelmuth, Standhaftigkeit, Unerschrockenheit und Mäßigung im Glücke, Menschenliebe, Sanftmuth und Freundschaft, Aufrichtigkeit, Verschwiegenheit und Gesprächsamkeit, und endlich die Gerechtigkeit und Redlichkeit.

4. Die Politik oder Staatslehre.

§. 838.

Die Politik beschäftiget sich mit dem letzten Gegenstande des Naturrechts, dem Staate oder dem gemeinen Wesen, und ist daher die Wissenschaft, dessen Wohlfarth zu befördern. Da diese Wohlfahrt theils in der Sicherheit von aussen, theils in der Ruhe und Glückseligkeit der Bürger, d. i. der Glieder eines Staates oder gemeinen Wesens bestehet, so muß sie lehren, wie beydes bewerkstelliget werden könne.

§. 839.

Da ein gemeines Wesen aus mehrern kleinern und einfachen Gesellschaften bestehet, so fängt die Politik bey diesen an und handelt daher zuförderst in der Haushaltungskunst von der Wohlfarth des Ehestandes, von der Kinderzucht, und von der Regierung der ganzen häuslichen Gesellschaft, und gehet dann zu dem gemeinen Wesen fort, und zeiget, wie dasselbe sowohl weislich eingerichtet, als auch klüglich regieret und erhalten werden müsse.

§. 840.

In der bürgerlichen Gesellschaft trägt der größte Theil der Glieder die Handhabung des Endzwecks der ganzen Verbindung, d. i. die Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, dem geringern Theile auf. Da die Staaten zu so verschiedenen Zeiten, bey so verschiedenen Graden der Cultur, und unter so verschiedenen Umständen entstanden sind, auch seit ihrer Entstehung so vielen innern und äußern Veränderungen ausgesetzet gewesen, so sind sie sich in ihrer Einrichtung und Verfassung überaus ungleich. Die allgemeine Staatslehre macht die vornehmsten Regierungsformen wenigstens dem Namen nach bekannt und schildert die Mängel und Vorzüge einer jeden.

§. 841.

Es kommt dabey vorzüglich auf den Sitz der höchsten und obersten Gewalt an, und in dieser Rücksicht giebt es eigentlich nur dreyerley einfache Regierungsformen. Entweder hat sich das ganze Volk die Handhabung der höchsten Gewalt vorbehalten, so ist die Regierungsform **demokratisch**; oder die höchste Gewalt befindet sich in den Händen der Vornehmsten, alsdann ist sie **aristokratisch**. Beyde zusammengenommen heißen **republikanisch**, und ein auf solche Art regierter Staat wird im engern Verstande eine Republik genannt. Oder die höchste Gewalt ist einem einigen anvertraut, und alsdann heißt die Regierungsart **monarchisch**.

§. 842.

Der Mißbrauch der demokratischen Regierung macht das tumultuarische Pöbelregiment, der Mißbrauch der aristokratischen die Oligarchie, und der Mißbrauch der monarchischen die Tyranney oder den Despotismus.

§. 843.

Man siehet leicht, daß die einfache demokratische Regierungsform die unvollkommenste unter allen ist, weil die zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit nothwendigen Erkenntnisse und Tugenden kein Antheil der größten Anzahl sind. Sie ist daher immer nur der erste Anfang einer vollkommnern Regierungsform. Die aristokratische hat weniger Mängel, aber sie ist wegen des zusammengesetzten und oft streitigen Interesse so vieler immer unvollkommner als die monarchische. Es ist leichter möglich, einen weisen und tugendhaften, wenigstens mittelmäßig guten Mann zu finden, als viele.

§. 844.

Aus der Verbindung dieser einfachen Regierungsarten entstehen wieder vielfache Arten gemischter. So kann die demokratische mit der aristokratischen, die demokratische mit der monarchischen, die aristokratische mit der monarchischen, u. s. f. verbunden seyn. Jede hat ihre Vorzüge und ihre Unbequemlichkeiten, und es kommt nur darauf an, welche bey dem gegenwärtigen Grade der Cultur eines Volkes, bey dessen Lage, Nach-

barn und übrigen Umständen die meisten Vortheile und wenigsten Nachtheile gewähret.

§. 845.

Welche Regierungsform aber nun auch in einem Staate eingeführet seyn mag, so lassen sich doch aus dem einigen und höchsten Endzwecke der ganzen bürgerlichen Verbindung die Pflichten und Klugheitsregeln des herrschenden Theiles sehr leicht herleiten. Diese sind z. B. für die innere Volksmenge seines Staats Sorge zu tragen, weil sie sowohl zur Sicherheit von außen, als auch zur Beförderung der innern Cultur unentbehrlich ist, die Aufklärung des Verstandes und Erweiterung der Erkenntniß der Unterthanen zu befördern, und sich vorzüglich die Erziehung angelegen seyn zu lassen, vornehmlich aber gegen die Sitten der Bürger nicht gleichgültig zu seyn, sondern Tugend und Frömmigkeit unter ihnen zu befördern, die Erhaltungsmittel zu vervielfältigen, jeden bey seinem Eigenthume zu schützen, besonders Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, seinen Staat so viel möglich selbst zu regieren, und überall mit eigenen Augen zu sehen, zu Rathgebern und Unterobrigkeiten keine andere als erfahrne und rechtschaffene Männer zu wählen, u. s. f.

Zweyte Abtheilung.

Theologische Wissenschaften.

§. 846.

Die practische Philosophie leitet das pflichtmäßige Verhalten des gesitteten Menschen in dem gesellschaftlichen Leben aus dem Endzwecke desselben und dem richtigen Begriffe der Glückseligkeit her. Sie würde ihre Absicht erreichen und tugendhafte Bürger machen können, wenn man bey allen Gliedern einer Gesellschaft den dazu nothwendigen Grad von Erkenntniß, und so viel guten Willen voraussetzen könnte, als erfordert wird, der erkannten Wahrheit in allen Fällen gemäß zu handeln.

§. 847.

Da dieses aber nicht möglich ist, da der größte Theil der bürgerlichen Gesellschaft aus unwissenden und sehr sinnlichen Menschen bestehet, da selbst der aufgeklärtere Theil bey einem gewissen Grade der Cultur nebst der größern Aufklärung des Verstandes auch immer größere Reitze zur Sinnlichkeit bekommt, da über dieß jeder Mensch, sowohl der rohe und unwissende, als der aufgeklärte und gesittete einen geheimen Hang hat, von der in der bürgerlichen Gesellschaft entweder freywillig oder aus Noth aufgeopferten natürlichen Freyheit so viel wieder zurück zu nehmen, als er kann, da folglich der größte Theil der Menschen entweder

nur

nur aus Noth oder aus Eigennutz gehorchet: so ist die Philosophie allein nicht im Stande, jedes Glied einer bürgerlichen Gesellschaft zur unaufhörlichen Ausübung seiner Pflicht zu bewegen, folglich einen Staat und dessen sämmtliche Bürger glücklich zu machen. Die Erfahrung aller Zeiten und Zonen bestätiget diesen Satz hinlänglich.

§. 848.

Es sind daher verbindliche und mit Zwangsmitteln verbundene Vorschriften unentbehrlich, nicht bloß die Bürger eines Staates so glücklich zu machen, als es der menschlichen Unvollkommenheit möglich ist, sondern selbst den Staat in seinem Wesen und in der nothwendigen Verbindung zu erhalten, weil der in dem Menschen so tief eingewurzelte Trieb zur Gleichheit und zu dem Rechte des Stärkern alle bürgerliche Verfassung und Unterordnung sehr bald umkehren würde. Diese verbindlichen Vorschriften sind nun von gedoppelter Art, göttliche und menschliche. Der Inbegriff der erstern macht die Religion, der letztern aber die Rechtsgelehrsamkeit aus.

§. 849.

In dem vorigen ist bereits bemerket worden, daß man aus einem dunkeln aber dringenden Bewußtseyn, wie wenig man sich auf die Kraft philosophischer Gründe verlassen könne, die Religion von je her als das festeste Band der bürgerlichen Gesellschaft angesehen, welches allein im Stande sey, die Glieder einer Gesellschaft sowohl in der gesell=

gesellschaftlichen Verbindung zu erhalten, als auch zur Ausübung ihrer Pflichten anzuhalten. Man wird daher auch in dem ganzen weiten Raum der Geschichte und auf dem ganzen großen Erdboden keinen einigen auch noch so unvollkommen eingerichteten Staat aufweisen können, welcher nicht eine Religion, und zwar eine schon ausgebildete Religion gehabt hätte.

§. 850.

Der Unglaube misbrauchet diese Erfahrung, wenn er um deswillen die Religion überhaupt für einen Kunstgriff der Staatskunst hält, das unwissende Volk in der Abtrünnigkeit zu erhalten. Man könnte mit eben dem Rechte auch die ganze practische Philosophie für einen solchen Kunstgriff ausgeben, weil sie eben dasselbe lehret, nur nicht so bestimmt und mit dem Unterschiede, daß ihre Bewegungsgründe weit schwächer und unvollkommener sind. Da das menschliche Geschlecht bey seiner immer fortschreitenden Vermehrung schlechterdings zur bürgerlichen Verbindung schreiten muß, da man diese allerdings als eine göttliche Anstalt ansehen kann, da sie in der ganzen Einrichtung des menschlichen Geschlechtes gegründet ist, dessen viel umfassende Fähigkeiten sich auch ohne bürgerliche Gesellschaft nicht entwickeln können: so muß auch die Religion, ohne welche kein Staat dauerhaft und glücklich seyn kann, als eine göttliche Anstalt betrachtet werden, doch immer nach dem Maße, nach welchem sie den höchsten

End-

Endzweck des Menschen und jedes gemeinen Wesens befördert.

§. 851.

Man könnte indessen fragen, ob denn die Religion wirklich so nothwendig ist, als hier behauptet wird? Das einige Interesse, sagt man, hat die Menschen bewogen, sich in Staaten zu vereinigen, und dieses ihr Interesse wird sie auch darin erhalten; und denn hat ja jeder gut eingerichteter Staat Zwangsmittel genug, jeden Theil in seiner Pflicht zu erhalten, zumahl in den neuern Zeiten, wo man stehende Armeen hat, welche die Mönche und Pfaffen, kurz, die ganze Religion mit ihrem weitläuftigen und kostbaren Gepränge völlig überflüssig machen.

§. 852.

Diese und andere Einwürfe sind sehr leicht zu beantworten; daher nur ein Paar Worte. Die Einsicht des eigenen Besten ist viel zu unwirksam, jeden Theil der bürgerlichen Gesellschaft zur gelassenen Erduldung der mit derselben verbundenen Uebel zu bewegen. Sie ist bey mangelhafter Erkenntniß, welche denn nur zu oft Statt findet, vielmehr geschickt, das Gegentheil zu wirken. Die Gewohnheit macht, daß man die Vortheile des gesellschaftlichen Lebens sehr gern übersiehet, und nur die Unbequemlichkeiten bemerket. Und wenn man auch von den Vorzügen der ganzen Verfassung überzeugt ist, so wird der gehorchende Theil doch immer glauben, daß er nicht an seiner

rechten

rechten Stelle stehe, und daß seine Glückseligkeit einen höhern Posten erfordere. Was kann ihn abhalten, dieses sein vermeintes Glück auf den Ruin anderer zu gründen, wenn es nicht die Religion thut?

§. 853.

Etwa äußere und menschliche Zwangsmittel? — Diese sind immer nur unter gewissen Umständen und in gewissen Fällen brauchbar. Wie denn, wenn sich die glückliche Bosheit der Zwangsmittel bemächtigt? Wer stehet für den gerechten Gebrauch dieser Zwangsmittel, wenn es nicht die Religion ist? Wie viel Fälle können wohl menschliche Zwangsmittel umfassen, und müssen sie nicht die meisten, die zum Glück der Gesellschaft doch eben so nothwendig sind, einer höhern Leitung überlassen? Viele Mängel der Sitten, tausend feine Arten des Betruges können kein Gegenstand menschlicher Gesetze seyn; man lasse sie bey steigender Volksmenge und Cultur, und der daraus folgenden Vermehrung der Reitze für die Sinnlichkeit durch alle Klassen eines Staates allgemein werden, und ohne Religion werden sie es sehr bald, so ist der Untergang eines Staates da. Ich übergehe hundert andere Betrachtungen, welche sich einem jeden von selbst darstellen werden.

§. 854.

Wir haben im vorigen gesehen, daß der Mensch auch im rohesten Stande der Natur einige schwache Begriffe von dem höchsten Wesen haben kann,

kann und wirklich hat. Seine Vernunft sagt ihm auch, daß er dieses Wesen verehren müsse, weil es ihm schädlich oder nützlich werden kann; aber er wird es desto menschlicher und sinnlicher verehren, je roher und ungebildeter seine Erkenntniß ist. Wenn Menschen in eine bürgerliche Verbindung treten, so legen sie diese schwache Erkenntniß zum Grunde des gesellschaftlichen Bandes, erweitern sie nach dem jedesmaligen Grade der Cultur, und so entstehet aus der natürlichen, eine ausgebildete, und mit feyerlichen Gebräuchen versehene Religion, welche darauf abzielet, theils die Menschen durch ein gemeinschaftliches Band beysammen zu erhalten, theils aber auch jedes Glied durch die Furcht vor einem höhern Wesen, welches der Gesellschaft nachtheilige Handlungen mit willkührlichen Strafen ahndet, in den Gränzen der gesellschaftlichen Pflichten zu erhalten.

§. 855.

Wir haben in der allgemeinen Religionsgeschichte gesehen, wie sehr dem sich selbst gelassenen menschlichen Verstande dieses an sich so wirksame Mittel verunglückt ist, und zu welchen unvernünftigen Arten des Gottes- und Götzendienstes die wenigen Begriffe der natürlichen Religion bey allen alten Völkern ausgebildet worden, bis endlich Gott bey dem Jüdischen Volke durch Mosen eine reinere Religion veranstaltete, welche für die Glückseligkeit des Volkes, für welches sie eingerichtet war, in seiner damaligen Verfassung hinlänglich war, aber nachmals durch Christum

bestimmter und allgemeiner gemacht wurde, seit welcher Zeit sie auch die Religion aller gesitteten Staaten zu allen Zeiten und in allen Zonen geworden ist.

§. 856.

Es ist leicht zu zeigen, daß die **christliche Religion** alle Eigenschaften hat, welche eine Religion haben muß, welche den Menschen sowohl für sich allein betrachtet, als auch in allen Arten der Gesellschaft, zu allen Zeiten, unter allen Zonen und in allen Umständen glücklich und zufrieden machen soll, und daß sie unter allen bekannten Religionen diese Eigenschaften nur allein hat; indem sie nicht allein das unbestimmte höchste Naturgesetz auf das deutlichste bestimmt, und auf alle Fälle anwendet, sondern auch Bewegungsgründe ertheilet, welche die schwachen Bewegungsgründe der Vernunft, und die unvollkommnen und nur unter gewissen Umständen wirksamen menschlichen Zwangsmittel unendlich weit übertreffen. Sie thut noch mehr, sie reicht dem Menschen die kräftigsten Mittel dar, die Unbequemlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens willig zu ertragen und öffnet ihm bey getreuer Leistung seiner Pflichten die glänzendste Aussicht in eine glückliche Zukunft, wo seine Glückseeligkeit, welche hier nur immer eingeschränkt und unvollkommen bleibt, kein Ende nehmen soll.

§. 857.

Wir haben oben gesehen, daß diese christliche Religion von ihren Bekennern sehr frühe um ihre

erste Einfalt und Reinigkeit gebracht, und nach und nach mit vielen menschlichen Zusätzen beladen und verdunkelt ward, welche immer das Gepräge ihres Zeitalters an sich trugen. Man führte sie immer mehr von ihrer ersten Bestimmung, durch thätige Ausübung der geoffenbarten Obliegenheiten das Glück der Menschen, auch der einfältigsten zu befördern, ab, und machte ein Werk der Speculation und einen Gegenstand der Schulgezänke daraus, bis sie bald nach dem Anfange des 16ten Jahrhunderts durch den Dienst Luthers und seiner Zeitgenossen wieder auf ihre erste Reinigkeit zurückgeführet ward.

§. 858.

Zu unsern Zeiten hat man mehr als einmal zu behaupten gesucht, daß man sie noch nicht genug auf diese erste Einfalt zurückgeführt habe, und daß noch zuviel Speculation übrig sey, welche zum Theil noch ganz das Gepräge des rohen und barbarischen Jahrhunderts an sich trage, in welchem sie entstanden, daß man alles dasjenige verbannen müsse, was nicht mit klaren und ausdrücklichen Worten geoffenbaret worden, daß man folglich mehr handeln und thun und weniger glauben müsse, u. s. f. Allein handeln und thun setzt, wenn es rechter Art seyn soll, deutliche Erkenntniß voraus, und es ist Pflicht, seine Erkenntniß auch in göttlichen Dingen so sehr zu erweitern, als man kann, weil sie immer kräftiger auf den Willen wirket, je deutlicher und ausgebreiteter sie ist. Ueber dieß ist es bey einem gewissen

Grade der Cultur nicht allein natürlich, sondern auch pflichtmäßig, die Ausübung mit der Speculation zu verbinden, und zu erforschen, wie und warum die Dinge sind. Es ist daher weder rathsam noch möglich, die Speculation in der Religion ganz zu verbannen, wenn sie nur nicht das Uebergewicht über die Ausübung bekommt, oder selbige verdränget.

§. 859.

Da sich nun bey einem jeden Volke, wenn es nicht ganz sinnlich und roh ist, das Nachdenken über die Art und Weise dessen, was um ihn ist, von selbst einfindet, dasselbe aber über einen Gegenstand, der das Kostbarste ist, was der Mensch nur hat, und der das sicherste und festeste Band der Staaten ist, tausend Aergernisse und Verwirrungen anrichten kann, wenn es dem Maße der Erkenntniß und dem Gutdünken eines jeden Preis gegeben wird, so ist es nicht allein heilsam, sondern auch pflichtmässig, dieser Speculation gewisse Gränzen zu setzen, welche sie nicht überschreiten darf, und sie an ein gewisses Formular zu binden, welchem sich alle Glieder des Staates wenigstens im Aeussern gemäß bezeigen müssen. Die ungebundene Freyheit in diesem Stücke fängt bey Glaubenslehren an, welche ihr eine bloße unnütze Speculation zu seyn scheinen, und gehet im Reformiren unvermerkt zu denen fort, welche den kräftigsten Einfluß in den Willen haben, und reformirt so lange, bis nichts mehr als die schwache

und unverbindliche natürliche Religion übrig bleibt, welche für gesittete und volkreiche Staaten viel zu sparsam und zu leise prediget; dann ist Zügellosigkeit der Sitten die erste und nächste Folge davon, und diese ist, so bald sie allgemein wird, der Untergang des Staates.

§. 860.

Die christliche Religion ist daher selbst nach dem gereinigten protestantischen Lehrbegriffe halb ein Gegenstand der Speculation und halb der Ausübung, d. i. sie bestehet theils aus Wahrheiten, welche vornehmlich das Erkenntnißvermögen angehen, theils aus solchen, welche verbindliche Vorschriften unsers Verhaltens in sich fassen. Beyde sind auf das genaueste verbunden, indem die erstern bloß um der letztern willen da sind, und die kräftigsten Bewegungsgründe zu derselben in sich enthalten.

§. 861.

Die christliche Religion gründet sich auf eine göttliche Offenbarung solcher Wahrheiten, welche der menschliche Verstand für sich selbst nicht erreichen kann, daher sie auch die geoffenbarte Religion genannt wird. Sie ist daher eigentlich eine Erweiterung und Vervollkommnung der schwachen natürlichen Religion, welche in der Kindheit des menschlichen Geschlechtes und bey der Unmündigkeit seiner Begriffe und Cultur zwar für ihn hinreicht, aber nicht, wenn beyde zu ihren männlichen Jahren gekommen

 sind,

sind, daher die Offenbarung schon vor Christo im westlichen Asien, als dem cultivirtesten und gesittetsten Theile der Welt, ihren Anfang nahm, und stufenweise weiter gieng, je mehr das menschliche Geschlecht an Erkenntniß und Begriffen zunahm, bis sie endlich von Christo, eben zu der Zeit, da Griechenland und Rom die höhere Cultur über einen großen Theil der Welt verbreitet hatten, ihren völligen Aufschluß hielt.

§. 862.

Da die geoffenbarte Religion eine Ergänzung der natürlichen ist, so enthalten auch die theoretischen Wahrheiten derselben theils solche, welche entweder ganz, oder zum Theil, oder gar nicht von der sich selbst gelassenen Vernunft gefunden werden können; das heißt, es sind entweder bloße Vernunftwahrheiten, oder es sind gemischte, oder auch geoffenbarte. Die beyden leztern enthalten ihre Begreiflichkeit und Erweislichkeit aus denjenigen Schriften, worin die göttliche Offenbarung von Zeit zu Zeit niedergeschrieben worden. Diese Schriften muß man verstehen und richtig auslegen können, man muß die darin zerstreut enthaltenen geoffenbarten Wahrheiten zusammen sammeln und sie in ein wohl verbundenes Ganzes bringen, man muß sie vorzüglich zur genauern Bestimmung und Vervollkommnung der unvollkommnen natürlichen Sittenlehre anwenden, und Fertigkeit besitzen, sie gegen alle Angriffe zu vertheidigen. Daher ist die Theologie, im Ganzen betrachtet,

tet, eine sehr weitläuftige Wissenschaft, doch nur für diejenigen, welche dazu bestellet sind, die geoffenbarte Religion zu lehren und zu handhaben.

1. Sprachen, Kritik, Hermenevtik.

§. 863.

Die Sprachen, worin die göttlichen Offenbarungen aufgezeichnet sind, sind die Hebräische und die Griechische. Beyder muß ein Gottesgelehrter mächtig seyn, wenn er die Wahrheiten, welche er zu glauben und zu lehren hat, überzeugend einsehen will. Da wir außer den biblischen Büchern in der hebräischen Sprache keine anderen Schriften haben, so ist zu ihrer gründlichen Kenntniß die Bekanntschaft mit den übrigen verwandten morgenländischen Sprachen nothwendig.

§. 864.

Die biblische Kritik setzet die grammatische Sprachkenntniß fort, und erhöhet sie durch andere Hülfswissenschaften. Sie entlehnet aus der Lehre von den Alterthümern der Juden und Griechen, aus der alten Geschichte, aus der Zeitrechnung u. s. f. alles das, was zur Begreiflichkeit und Erweislichkeit des richtigen Wortverstandes dienlich ist. Sie untersucht die äussern Umstände der biblischen Bücher, zu welcher Zeit, in welcher Sprache, und von welchem Verfasser ein jedes derselben geschrieben worden, be-

stimmt die Richtigkeit des Textes, dessen Erhaltung, Sprache, Uebersetzung, Ausgaben u. s. f.

§. 865.

Mit diesen Kenntnissen ausgerüstet gehet nunmehr der gelehrte Christ in der Hermenevtik und Exegetik zur überzeugenden Auslegung der biblischen Bücher und ihrer einzelen Stellen fort. Beyde Wörter bedeuten eigentlich einerley, allein man pflegt sie noch zu unterscheiden, so daß die Hermenevtik oder Auslegungskunst die Wissenschaft der Regeln ist, den richtigen Verstand der heiligen Schrift überzeugend einzusehen, die Exegetik aber die Ausübung derselben lehret. Beyde sind daher so unterschieden, wie Theorie und Praxis.

§. 866.

Die Hermenevtik ist eigentlich ein Theil der Logik, die biblische Hermenevtik aber eine auf die Auslegung der biblischen Bücher angewandte allgemeine Auslegungskunst. Sie setzet aus der Dogmatik die Lehre von der heiligen Schrift und ihrer göttlichen Eingebung voraus, und handelt hierauf von dem Verstande der heiligen Schrift überhaupt, dem Endzwecke dieser ganzen Wissenschaft, und zeiget alsdann, wie man durch Aufsuchung der Bedeutung der Wörter und Redensarten, durch Erwegung der historischen Umstände, durch Zergliederung des Zusammenhanges der Rede, durch Bestimmung der Absicht des Sprechenden, den einigen wahren Sinn überzeugend zu bestimmen suchen muß.

§. 867.

§. 867.

Eine jede Rede und alle Theile derselben haben eine gewisse Absicht, und diese ist keine andere, als gewisse Vorstellungen bey dem andern zu erwecken, und diese Vorstellungen werden, so fern sie erweckt werden sollen, der Verstand oder Sinn der Rede genannt. Wenn dieser Verstand mit den Vorstellungen des Sprechenden überein kommt, folglich seiner Absicht gemäß ist, so heißt er der wahre und richtige Verstand.

§. 868.

Dieser richtige Verstand wird theils aus den gebrauchten Worten und Ausdrücken, theils aus dem Zwecke des Redenden bestimmt; was nicht überzeugend darin gegründet ist, heißt ein falscher oder unrichtiger, ein hinein getragener oder erzwungener Verstand. Da jede vernünftige Rede einen Verstand haben muß, so kann auch nur ein einiger Verstand der wahre und richtige seyn, ob er gleich nicht jederzeit und von jedermann verstanden wird. Es werden hierauf die Unverständlichkeit einer Rede mit ihren Quellen, die Fruchtbarkeit des Verstandes, die verschiedenen Arten desselben der unmittelbare, eigentliche, uneigentliche u. s. f. der gewisse, wahrscheinliche und zweifelhafte erwogen, und dann gezeiget, wie der einige wahre vermitttelst der oben schon angezeigten Hülfsmittel gefunden werden könne und müsse; diese Hülfsmittel sind die Bedeutung der Wörter und der Endzweck des Redenden.

§. 869.

In Ansehung der erstern wird zuförderst der Grund der Bedeutung der Wörter bestimmt, und die Quellen gezeigt, woraus selbige erkannt wird, welches die etymologischen und grammatischen Regeln und der Sprachgebrauch sind, wo bey dem letztern besonders von den Parallelstellen gehandelt wird.

§. 870.

Da ein Wort oft mehrere Bedeutungen hat, so wird die richtige Wahl der jedesmaligen Bedeutung durch die historischen Umstände bestimmt. Diese sind die redende Person, der persönliche Gegenstand der Rede, die Zeit, der Ort und die Veranlassung.

§. 871.

Was durch die Umstände nicht bestimmet werden kann, das gewähret der Zusammenhang und die genaue Bestimmung der besondern Theile, woraus die Rede bestehet, wobey gezeiget wird, wie diese Zergliederung geschehen müsse, wie nicht nur einzele Stellen, sondern ganze biblische Bücher zu zergliedern, um aus der Verbindung des Ganzen den wahren Verstand jedes einzelen Theiles überzeugend zu bestimmen.

§. 872.

Das letzte Hülfsmittel, den wahren erweislichen Verstand einer Rede von dem bloß möglichen zu unterscheiden, ist die Absicht und der End=

Endzweck des Redenden. Es werden die verschiedenen Arten des Endzweckes, der Hauptzweck und Nebenzweck, der höchste und Zwischenzweck, der allgemeine und besondere Zweck, der Zweck geschehener Begebenheiten, der Zweck des Vortrages, und der Zweck der gebrauchten Ausdrücke untersucht, und gezeiget, wie der Ausleger bey der Untersuchung jeder Art des Zweckes zu verfahren habe.

§. 873.

Durch die bisherigen Verrichtungen bringt zwar der Ausleger eben dieselben Vorstellungen heraus, welche der Redende zur Absicht gehabt hat, allein er ist noch nicht gewiß, daß er gerade eben so viele Vorstellungen heraus gebracht hat, als der Redende gehabt hat, welches doch zu dem richtigen Verstande nothwendig ist. Die letzte Pflicht des Auslegers bestehet demnach darin, die in einer Stelle enthaltenen Wahrheiten zu erklären, und zu zeigen, daß der heraus gebrachte Verstand den übrigen bekannten geoffenbarten Wahrheiten nicht widerspreche, sondern selbige vielmehr bestätige, d. i. daß die dogmatische und moralische Wahrheit mit der hermenevtischen übereinstimmet.

§. 874.

Hierin unterscheidet sich nun die biblische Hermenevtik vorzüglich von der weltlichen, weil man in jener voraus setzt, daß die historische Richtigkeit in allen Stellen der heiligen Schrift, und die dogmatische und moralische in allen Reden

den Gottes und der Männer Gottes mit der hermenevtischen so genau verbunden ist, daß man von dem Mangel jener Arten der Richtigkeit allemal auf eine mangelhafte Auslegung schließet.

2. Die Dogmatik oder Glaubenslehre.

§. 875.

Die im vorigen Abschnitte erwähnten Wissenschaften sind desto nothwendiger, je mehr von ihrem rechten Gebrauche die Erweislichkeit der sämmtlichen Glaubenslehren der christlichen Religion abhängt, deren Inbegriff die Dogmatik genannt wird, welche sie in einem wohl verbundenen Ganzen darstellet. Im Vorigen ist bereits gezeiget worden, daß sich die Bekenner der christlichen Religion in verschiedene Kirchen und Partheyen theilen, welche in Ansehung der Glaubenslehren bald mehr, bald weniger von einander abweichen. Den Lehrbegriff einer jeden anzuzeigen, würde für dieses Buch zu weitläuftig seyn, daher wir uns auf den Lehrbegriff der evangelisch-lutherischen Kirche einschränken.

§. 876.

Die Dogmatik fasset alles das zusammen, was schon die sich selbst gelassene Vernunft von Gott erkennen kann, was unmittelbar in der heiligen Schrift von Gott und dem Verhältnisse des Menschen gegen ihn geoffenbaret worden, und was sich unmittelbar aus derselben schließen

und herleiten lässet, wohin denn auch dasjenige gehöret, was in der ersten Kirche mittelbarer Weise aus der heiligen Schrift hergeleitet und angenommen worden. Diese Lehren nun, welche entweder unmittelbarer oder doch mittelbarer Weise aus der heiligen Schrift hergenommen sind, und daher geoffenbarte Glaubenswahrheiten heißen, machen den eigentlichsten und wichtigsten Theil der Dogmatik aus.

§. 877.

Da diese ihre ganze Erweislichkeit aus der heiligen Schrift haben, so macht die Dogmatik billig mit derselben als dem einigen Erkenntnißgrunde derselben, den Anfang, und zeiget, was man darunter verstehe, worauf ihre verbindliche Kraft beruhe, nämlich auf die Eingebung Gottes, deren Art und Weise denn bestimmt, erkläret und bewiesen wird. Sie zeiget die Merkmale, welche eine göttliche Offenbarung haben muß, wendet sie auf die biblischen Bücher, welche wir noch haben, an, und zeiget, welchen sie zukomme, und welchen sie nicht zukomme, woraus sich der Unterschied unter den kanonischen und apokryphischen Büchern ergiebt.

§. 878.

Wenn dieser einige Erkenntnißgrund der geoffenbarten Glaubenslehren nach der ihm eigenen Wichtigkeit abgehandelt worden, so gehet sie zu den beyden wichtigen Gegenständen über, welche Gott und der Mensch sind, doch letzterer

nur

nur in Ansehung seines Verhältnisses gegen Gott. Sie legt den Begriff, welchen schon die gereinigte Vernunft von Gott heraus gebracht hat, zum Grunde, leitet daraus die Lehre von seinen Eigenschaften her, und gehet alsdann zu den geoffenbarten Wahrheiten von Gott fort, worunter die Lehre von den drey Personen und deren Vereinigung zu einem und eben demselben höchsten Wesen, die wichtigste ist, welche, weil sie dem Verstande unbegreiflich bleibet, ein Geheimniß genannt wird. Bey der Lehre von den drey Personen handelt die Dogmatik zugleich von den Werken, welche jeder derselben vorzüglich in der heiligen Schrift beygeleget werden; daher von der Schöpfung der Welt, der Erhaltung und Regierung derselben, von den Engeln u. s. f.

§. 879.

Auf die Lehre von Gott folget die Lehre von dem Menschen, doch nur in Ansehung seines Verhältnisses gegen Gott. Man beweiset, daß der Mensch anfänglich vollkommner erschaffen worden, als er jetzt ist, daher die Lehre von dem göttlichen Ebenbilde, daß er aber diesen vollkommnern Zustand durch seine Schuld verloren, daher die Lehre von dem Sündenfalle und dessen Zurechnung, von der Sünde und deren Arten, besonders von der Erbsünde.

§. 880.

Der dadurch bewirkte unvollkommnere Zustand des Menschen ist indessen nicht unverbesserlich

ſerlich, indem Gott die Möglichkeit veranſtaltet hat, ihn in einen vollkommnern Zuſtand zu verſetzen, der ihn für das verſcherzte Ebenbild hinlänglich ſchadlos hält. Daher die Lehre von Chriſto dem Verſöhner und Erlöſer, welcher nach ſeiner göttlichen und menſchlichen Perſon, nach der Art der vollbrachten Erlöſung, und der darauf erfolgten Verherrlichung, und nach ſeinen verſchiedenen Aemtern betrachtet wird.

§. 881.

Die Dogmatik zeiget hierauf, wie die durch Chriſti Erlöſung veranſtaltete Möglichkeit, in einen beſſern Zuſtand zu gelangen, zur Wirklichkeit kommen könne. Daher die Lehre von der Gnadenwahl, von dem freyen Willen des Menſchen, von den Wirkungen Gottes in und bey dem Menſchen, den vollkommnern Zuſtand in ihm hervor zu bringen, der Berufung, der Bekehrung u. ſ. f.

§. 882.

Dann gehet ſie zu den Gnadenmitteln fort, durch deren rechtmäßigen Gebrauch der Menſch in dieſen Zuſtand verſetzt werden kann, die heilige Schrift, das Gebeth und der Gebrauch der Sacramente.

§. 883.

Endlich zeiget ſie, daß dieſer vollkommne Zuſtand, zu welchem der Menſch in dem gegenwärtigen Leben gelanget, nur ein Schatten des weit vollkommnern iſt, zu welchem er bey dem

wieder hergestellten gehörigen Verhältnisse gegen Gott bestimmt ist. Daher die Lehre von dem Tode, von der Auferstehung, von dem letzten Gerichte, von dem ewigen Leben und von der ewigen Verdammniß; lauter Wahrheiten, von welchen die sich selbst gelassene Vernunft nichts weiß, daher sie unter die geoffenbarten gehören.

3. Die Polemik.

§. 884.

Es ist für einen Gottesgelehrten nicht genug, die sämmtlichen Glaubenslehren zu wissen und sie seinen Glaubensgenossen beweisen zu können; er muß sie auch wider die Einwürfe der Gegner vertheidigen, und sie auch solchen beweisen können, welche von ihrer Wahrheit noch nicht überzeuget sind. Dieses lehret ihn die **Polemik.**

§. 885.

Die Waffen, mit welchen er hier zu streiten hat, erhält er theils von der natürlichen Religion, theils von der Kirchengeschichte, vornehmlich aber von der Dogmatik und den in der heiligen Schrift geoffenbarten Wahrheiten. Die Art, wie er sie gebrauchen soll, lehret ihn die Logik, und ihre Schwester, die Hermenevtik.

§. 886.

Wenn man Irrthümer bestreiten will, so muß man vor allen Dingen den Sinn des Irrthumes

thumes gehörig inne haben, damit man seinem Gegner nichts aufbürde, was er nicht behauptet, und nicht Streiche in die Luft führe. Die Polemik setzt also voraus, daß man die Lehrgebäude derer hinlänglich kenne, welche man widerlegen will.

§. 887.

Diejenigen, welche den evangelischen Lehrbegriff angreifen, nehmen ihre Einwürfe entweder aus der heiligen Schrift, bestreiten also die gegenseitige Auslegung derselben, oder aus der Geschichte, oder endlich aus der Philosophie. Derjenige, welcher sie widerlegen will, muß ihnen mit eben den Waffen begegnen, mit welchen der Lehrbegriff angegriffen wird. Er muß zuförderst selbst alle Vorurtheile ablegen, damit er die Vorurtheile anderer desto besser entdecken und bestreiten könne; nie aber muß er bloß mit Worten oder über Worte streiten, sich nie schwacher Gründe bedienen, sich nie mit Nebendingen beschäfftigen, sondern den Grund des Irrthumes angreifen.

§. 888.

Wer die Irrthümer anderer in Glaubenslehren mit Nutzen bestreiten will, muß den Lehrbegriff anderer Religionspartheyen genau kennen und untersuchen, den vornehmsten Haupt-Irrthum, der die Quelle der übrigen ist, genau bestimmen, die politischen Ursachen jedes Irrthumes und jeder Streitigkeit in der Geschichte aufsuchen, der natürlichen Ordnung nachgehen,

in welcher die Irrthümer aus einander entsprungen sind, und die Gründe und Gegengründe auf das unpartheyischte gegen einander abwiegen.

§. 889.

Die Gegner der evangelischen Glaubenslehren theilen sich in zwey große Classen, deren eine alle geoffenbarte Religion läugnet, die andere aber dieselbe zugiebt. Zu den ersten gehören die Atheisten oder Gottesläugner, die Materialisten und Deisten, welche insgesammt mit einem allgemeinen Namen, Freygeister oder Freydenker genannt werden, und die natürliche Religion für hinlänglich zur menschlichen Glückseligkeit halten.

§. 890.

Diejenigen, welche zwar die Nothwendigkeit einer geoffenbarten Religion zugeben, aber diejenige bestreiten, welche die Christen annehmen, sind besonders die Mohamedaner und neuern Juden.

§. 891.

Aber selbst unter denen, welche die christliche Offenbarung bekennen, giebt es eine große Menge von Kirchen und Partheyen, worunter ein Theil außer der in der heiligen Schrift enthaltenen Offenbarung noch andere Bestimmungs-Gründe der Glaubenswahrheiten annimmt, wie die katholische und griechische Kirche, welche die Traditionen und menschliche Entscheidun-

bungen, und die Quäker und Schwärmer, welche noch jetzt Erscheinungen und neuere Offenbarungen dabey behaupten; ein noch grösserer Theil aber zwar keinen andern Erkenntniß- und Bestimmungsgrund der Glaubenslehren annehmen, aber in Auslegung desselben abweichen, und sich daher bald in dieser, bald in jener Lehre von einander entfernen. Dahin gehören die Arianer, neuern Manichäer, Socinianer, die Reformirten, die Arminianer, die Wiedertäufer, die Jansenisten und Molinisten in der katholischen Kirche, und eine Menge anderer aner und isten.

§. 892.

Man muß überhaupt bey Widerlegung anderer Glaubenslehren nie vergessen, daß in der Welt nichts vollkommen ist, daß der Mensch allen Dingen, mit welchen er umgehet, das Merkmal seiner Schwäche und Unvollkommenheit eindruckt, daß daher eine vollkommne Religion, ohne alle Mängel und menschliche Zusätze und Flecken in dieser Welt eben so unmöglich ist, als eine vollkommne Regierungsart, daß Gewohnheit und Erziehung oft noch lauter für die Beybehaltung mancher Irrthümer predigen, als Gründe und Scheingründe: so wird man sich durch die Ueberzeugung, die Wahrheit zu erkennen und zu bekennen, auf der einen Seite nicht zum Stolze, und auf der andern nicht zum Hasse und zur Verfolgung solcher, welche anders denken und glauben, verleiten lassen.

4. Die theologische Moral.

§. 893.

Zum Glück betreffen die allermeisten Widersprüche bloß Glaubenslehren, und in der Sittenlehre kommen alle, besonders alle christliche Religionspartheyen miteinander überein, nur daß die eine manche Vorschriften anders bestimmt, oder andere Bewegungsgründe annimmt, als die andere.

§. 894.

Die geoffenbarte Religion lehret uns dasjenige Verhalten, welches wir beobachten müssen, wenn wir nicht allein in dem gegenwärtigen Zusammenhange der Dinge die höchste mögliche Wohlfahrt genießen, sondern auch nach demselben einer dauerhaften Glückseligkeit theilhaftig werden wollen. Sie ist also ganz practisch, und die Glaubenswahrheiten sind vornehmlich als Bewegungsgründe unsers pflichtmäßigen Verhaltens geoffenbahret worden. Hieraus ergiebt sich nun die Wichtigkeit der theologischen Moral von selbst.

§. 895.

Die philosophische Moral leitet die Vorschriften unsers sittlichen Verhaltens aus dem Zusammenhange der zufälligen Dinge und ihren Verhältnissen gegen einander und gegen uns, her. Die Bewegungsgründe, welche sie dazu aufstellet, sind daher sehr schwach, und haben wenig Wirkung auf den Willen, zumal bey dem größten Theile der Menschen, bey welchem man die Aufklärung

des Verstandes nicht erwarten kann, welche erfordert wird, wenn sie nur einigen Grad der Wirksamkeit haben sollen.

§. 896.

Die Theologische Moral erweitert nicht allein die Vorschriften der natürlichen, und bestimmt sie genauer, sondern sie begleitet sie auch mit den kräftigsten Bewegungsgründen, welche sie aus den geoffenbahrten Wahrheiten von dem göttlichen Wesen und unsern Verhältnissen gegen dasselbe herleitet, von welchen die sich selbst gelassene Vernunft nichts weiß. Die philosophische Moral bestimmt das rechtmäßige Verhalten eines Menschen als Menschen, die theologische aber eines Menschen als Christen. Beyde widersprechen sich nicht, sondern die erste wird von der leztern ergänzet.

§. 897.

Ihre Hülfsmittel sind theils die richtige Auslegung der heiligen Schrift, dem Erkenntnißgrunde der ganzen christlichen Religion, theils die dogmatische Theologie, theils die philosophische Moral, zur Hebung alles Scheinwiderspruches derselben.

§. 898.

Wenn die theologische Moral im weitesten Verstande genommen wird, so theilet sie sich in drey Haupttheile. Sie handelt in dem ersten von denjenigen Personen, und deren Beschaffenheit, deren Verhalten hier bestimmet werden soll; im

zweyten oder der göttlichen Rechtsgelehr-samkeit von dem Verhalten selbst, als dem End-zweck der ganzen Lehre, und im dritten oder der theologischen Tugendlehre von den zu diesem Verhalten nöthigen Einrichtungen und Mitteln.

§. 899.

Der Gegenstand der theologischen Moral sind Menschen, daher von ihren wesentlichen Theilen, von der Willkühr und Freyheit des Menschen, von freyen Handlungen, von guten und bösen Handlungen, von sinnlichen und vernünftigen Begierden, von Fertigkeiten, Neigungen und deren Herrschaft, aus der philosophischen Moral gehandelt, und das Nöthige von der wesentlichen Verbindlichkeit des Menschen gegen Gott, von der Unsterblichkeit der Seele und der Auferstehung des Menschen, von dem Gerichte und dem künf-tigen Zustande des Menschen, aus der geoffen-bahrten Glaubenslehre entlehnt wird.

§. 900.

Die theologische Moral gehet hierauf zu den Vorschriften des menschlichen Verhaltens fort, und handelt sowohl von der äußern Vorschrift des menschlichen Verhaltens, dem Willen Gottes, und dem göttlichen Gesezen, sowohl dem Natur-gesetze, als den geoffenbarten, und dem daraus fließenden Begriffe der Sünde; als auch von der innern Vorschrift des menschlichen Verhaltens, dem Gewissen.

§. 901.

§. 901.

Sie zeiget hierauf nach Anleitung der Glaubenslehre, daß der Mensch in seinem natürlichen Zustande nicht im Stande sey, dem Willen Gottes eine vollkommene Genüge zu thun, daher die Lehre von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Menschen, von der Erbsünde, von Sünden und Lastern; und lehret, wie er seyn soll, und wie er zu dieser pflichtmäßigen Beschaffenheit gelangen kann, daher die Lehre von der Beschaffenheit eines Christen, von der Erlösung Christi, von dem Wesen und den Eigenschaften eines Christen, von seinem Verhältnisse gegen die göttlichen Gesetze, von der Bekehrung, von dem verschiedenen Zustande eines Christen, und dessen Vorrechten, der Rechtfertigung, von der göttlichen Kindschaft. u. s. f.

§. 902.

Wenn nun in dem ersten Theile gezeigt worden, was der Mensch ist, was er seyn soll, und wie er es werden kann, so wird im zweyten Theile von dem Innhalt der göttlichen Gesetze selbst, oder von den sämmtlichen Pflichten eines Christen gehandelt, daher derselbe auch die christliche oder göttliche Rechtsgelehrsamkeit genannt wird, welche hier das ist, was für die philosophische Moral das Naturrecht ist.

§. 903.

Eigentlich hat der Christ nur eine einige Pflicht, d. i. sein rechtmäßiges Verhältniß gegen Gott, woraus alle übrigen von sich selbst folgen.

Allein um des Gedächtnisses willen theilet man sie in die Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst, und gegen andere.

§. 904.

Die Pflichten gegen Gott bestehen überhaupt in dem Gottesdienste und der rechten Art desselben, woraus denn die Erkenntniß Gottes, die Liebe gegen denselben, das Lob Gottes, die Dankbeflissenheit gegen denselben, die Furcht vor ihm, Hoffnung und Vertrauen auf ihn, die Zufriedenheit mit demselben, die Demuth, Selbstverläugnung, Gehorsam, die Nachfolge Gottes und Christi, das Gebet und der äußere Gottesdienst, folgen.

§. 905.

Die Pflichten gegen sich selbst bestehen überhaupt in der wohlgeordneten Selbstliebe, von welcher die Selbsterkenntniß, die Seelsorge, die Leibespflege, die Besserung aller Kräfte und Fertigkeiten, gehörige Sorge für die äußere Wohlfahrt, Arbeitsamkeit und Auskaufung der Zeit, Enthaltung und Mäßigkeit, die Keuschheit, die Gelassenheit und Geduld, die Wahrheit, Einfalt und Beständigkeit, und die Vorsicht und Wachsamkeit nur einzele Theile sind.

§. 906.

Die Pflichten gegen andere sind entweder allgemeine oder besondere in Ansehung des gesellschaftlichen Lebens. Sie gründen sich insgesammt auf die Liebe gegen den Nächsten, und diese äu-

ßert

ßert sich überhaupt durch Gerechtigkeit und Billigkeit, durch Gutthätigkeit und Dienstfertigkeit, durch Mitleiden und Barmherzigkeit, durch Seelsorge und Erbauung des Nächsten, Sorge für dessen Leben und Gesundheit, Eigenthum und Ehre, die Fürbitte, Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Verschwiegenheit, Haltung der Zusage und Verträge, Bescheidenheit und Demuth, Freundlichkeit und Leutseligkeit, Friedfertigkeit und Eintracht, Sanftmuth und Gelindigkeit, Dank gegen Wohlthäter, pflichtmäßiges Verhalten gegen Feinde.

§. 907.

Bey den besondern Pflichten, welche die verschiedenen Arten des gesellschaftlichen Lebens erfordern, wird zuförderst von der Verbindlichkeit zum gesellschaftlichen Leben überhaupt gehandelt, die allgemeine Beschaffenheit einer Gesellschaft gezeiget, und die verschiedenen Arten derselben erwogen. Die verschiedenen Verhältnisse der Menschen gegen die Gesellschaften worin sie sich befinden, heißen **Stände**, und solcher nimmt man gemeiniglich drey an, den **Hausstand**, den **bürgerlichen Stand**, oder das gemeine Wesen, und den **kirchlichen** oder **gottesdienstlichen Stand**.

§. 908.

Bey dem Hausstande wird theils von der väterlichen Gesellschaft und deren Schranken, von der Pflicht und Gewalt der Aeltern, von der Seelsorge für Kinder, ihrer Leibespflege, Besse-

rung ihrer Kräfte und Fertigkeiten, Sorge für ihre äußere Wohlfahrt, von der Zucht der Kinder, gehandelt; theils von den Pflichten der Kinder, von den gegenseitigen Pflichten der Lehrer und Untergebenen, von den Pflichten der Brüder und Verwandten gegen einander; theils von der ehelichen Gesellschaft, der Absicht und Beschaffenheit des Ehestandes, den allgemeinen Pflichten desselben, der Unauflöslichkeit der Ehe, von den Pflichten bey der Verheurathung, den besondern Pflichten beyder Ehegatten; theils aber auch von der herrschaftlichen Gewalt und von den Pflichten der Herrschaft, des Gesindes, worauf die allgemeinen Pflichten des Hausstandes den Beschluß machen.

§. 909.

Aus mehreren häuslichen Gesellschaften entstehet ein gemeines Wesen. Man zeigt hier vorläufig die Nothwendigkeit und Beschaffenheit des gemeinen Wesens, handelt von der Obrigkeit und den Unterthanen überhaupt, zeiget die rechtmäßige Gewalt der höchsten Obrigkeit, von der Rechtmäßigkeit der Kriege, von dem Rechte der Obrigkeit in Kirchensachen, und gehet hierauf zu den Pflichten sowohl der Obrigkeiten als der Unterthanen fort. Die Pflichten jener bestehen in dem gehörigen Gebrauche der höchsten Gewalt, dieser aber in dem willigen Gehorsam, wo denn noch die Pflichten der Unterobrigkeiten, der Kriegsleute und der Glieder eines gemeinen Wesens gegen einander kommen.

§. 910.

§. 910.

Bey dem kirchlichen Stande wird zuförderst von der Kirche und ihren Arten, besonders aber von der sichtbaren Kirche gehandelt, und daraus die allgemeinen Pflichten der Glieder derselben hergeleitet, worauf die Moral zu den besondern Arten der Glieder dieses Standes fortgehet. Es wird daher von der Nothwendigkeit und Beschaffenheit der Lehrer, von ihrem Verhältnisse, sowohl gegen einander, als gegen andere Stände, von ihren Amtsverrichtungen und der damit verknüpften Gewalt, von ihren Fähigkeiten und Eigenschaften, von ihrem Berufe und ihrer Verordnung gehandelt, und daraus ihre Pflichten, so wohl in Absicht ihres Berufs, als auch die allgemeinen Pflichten ihres Lehramtes, und die besondern Pflichten, bey dem Vortrage des göttlichen Wortes, bey Verwaltung der Sacramente und den übrigen gottesdienstlichen Handlungen, bey der besondern Seelsorge der Zuhörer, unter und gegen einander selbst hergeleitet werden, worauf denn die Pflichten der Zuhörer den Beschluß machen.

§. 911.

Endlich macht der dritte Theil, oder die christliche Tugendlehre den Beschluß, welche so wohl von der Fertigkeit der in den vorigen Theilen gelehrten Gemüthsfassung, als von den Hülfsmitteln handelt, zu selbiger zu gelangen. Es wird daher überhaupt gezeigt, was Tugend und Scheintugend ist, bewiesen, daß es nur eine

Tu

Tugend gebe, welche in der Fertigkeit der gehörigen Gemüthsfassung bestehet, die sich aber auf mehrfache Art äußert, daher die Eintheilung der Tugend, sowohl in Absicht der Gesetze, als der Personen und ihrer Fähigkeiten, als auch in Absicht der Pflichten, Unterschied der Tugend von guten Gewohnheiten, Stufen und Grade der Tugend, Unterschied der Laster und Schwachheiten, u. s. f.

§. 912.

Es werden hierauf die christlichen Tugenden nach Maßgebung der Pflichten einzeln durchgegangen. Die Tugenden gegen Gott bestehen überhaupt in der Gottseligkeit, besonders aber in der Liebe, Gottesfurcht, Glaube und Vertrauen, Unterwerfung, Erkenntlichkeit, Gehorsam, Gleichförmigkeit mit Gott, Religiosität und Aufrichtigkeit, Einfalt und Treue; die Tugenden gegen sich selbst bestehen in der richtigen Selbstliebe, Demuth und Armuth des Geistes, Mäßigkeit und Enthaltung, Keuschheit und Züchtigkeit, Zufriedenheit und Vergnügsamkeit, Gelassenheit und Geduld, Sparsamkeit, Arbeitsamkeit und Fleiß, Gegenwart des Gemüthes und Vernünftigkeit, Einfalt und Beständigkeit, Tapferkeit und Herzhaftigkeit, Sorgfalt, Vorsicht und Behutsamkeit, und endlich in Weisheit und Klugheit.

§. 913.

Die Tugenden gegen andere theilen sich in allgemeine und besondere, letztere nach den verschiedenen

denen Ständen und Verhältnissen in denselben. Sie bestehen überhaupt in der Menschenliebe, Gerechtigkeit und Billigkeit, Barmherzigkeit und Mitleidigkeit, Freundlichkeit und Leutseligkeit, Demuth und Bescheidenheit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit, Versöhnlichkeit, Sanftmuth und Gelindigkeit, Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue, Dankbarkeit, Freundschaftlichkeit und Vertraulichkeit, Gesellschaftlichkeit oder Geselligkeit, Gehorsam, Erbaulichkeit, Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit.

§. 914.

Endlich wird in der theologischen Moral von den Mitteln zu dieser tugendhaften Fertigkeit zu gelangen, d. i. von den Uebungen der Gottseligkeit gehandelt, welche Lehre, so fern sie auch oft für sich allein betrachtet wird, die Ascetik oder ascetische Theologie heißt. Es wird daselbst die Beschaffenheit der Uebungen überhaupt gezeigt, von den verschiedenen Arten der Uebungen gehandelt, das allgemeine Verhalten gegen diese Uebungen entwickelt, und hierauf zu den besondern Uebungen fortgeschritten. Diese sind der Gebrauch der heiligen Schrift, die Betrachtung göttlicher Wahrheiten, Gebrauch der Allgegenwart Gottes, Erkenntniß und Andenken Christi, die Betrachtung des Todes, die erbauliche Anwendung aller Dinge, die Uebung der Selbsterkenntniß, das Gebet, Gegenwart des Geistes, Uebung des Gewissens, Vermeidung böser Gelegenheiten, Uebungen der Verläugnung, Unterdrückung der

Sinn-

Sinnlichkeit, Abwartung des Gottesdienstes, Einsamkeit, Fasten, Gebrauch des Abendmahles.

§. 915.

Die mystische Theologie, welche besonders von der Vereinigung mit Gott handelt, wird zuweilen auch mit zu der theologischen Moral gerechnet, wohin sie auch, wenn sie in einem guten und vernünftigen Verstande genommen wird, gerechnet werden kann, da sie denn der Ascetik vorgehet; nur muß hier vor allem Mißbrauche gewarnet werden, weil sie, wie häufig geschiehet, sonst leicht in Schwärmerey ausarten kann.

5. Die Pastoraltheologie.

§. 916.

Alle Völker haben zu allen Zeiten die Handhabung des äußern Gottesdienstes gewissen Personen anvertrauet, welche **Priester** genannt werden, und bald mehr bald weniger Einfluß in die bürgerliche Gesellschaft gehabt haben. Die christliche Religion behielt diese Einrichtung um der äußern Ordnung willen bey, verband damit aber einen noch wichtigern und wesentlichern, den Unterricht des unwissenden Volkes, welcher desto nothwendiger ist, weil nicht allein die christliche Religion, sondern selbst die engere bürgerliche Gesellschaft einen wenigstens bis zu einem gewissen Grade aufgeklärten Verstand des größten Haufens im Staate, d. i. des Volkes, erfordert.

§. 917.

§. 917.

In den mittlern Zeiten, da Vernunft, Kenntnisse und Sitten so sehr verdunkelt erscheinen, artete auch der geistliche Stand von dieser seiner ersten Bestimmung gar sehr aus. Er brauchte die Religion als ein Mittel Reichthümer und äußere Gewalt zu erwerben, versäumte nicht nur den Unterricht des Volkes, sondern suchte dasselbe vielmehr geflissentlich in der Unwissenheit zu erhalten, weil alsdann die erstern Absichten desto leichter erreicht werden konnten und begnügte sich mit einigen Handlungen des äußern Gottesdienstes, welche unter diesen Umständen nothwendig ihren eigentlichen Zweck verfehlen mußten. Die Reformation stellte auch in diesem Stücke die ursprüngliche Einrichtung wieder her, so weit sie bey unsern Sitten und bürgerlichen Verfassungen möglich war. Die Priester wurden wieder Lehrer des Volkes, und der Nutzen davon zeigte sich sehr frühe und sehr merklich.

§. 918.

Aber sollte man den geistlichen Stand, besonders auf dem Lande, nicht noch besser nutzen, nicht noch zweckmäßiger einrichten können? Das Landvolk ist allemal der unwissendste Theil eines Staates, und überall fehlet es ihm an deutlichen Begriffen von solchen Gegenständen, welche doch seinen eigentlichen Wirkungskreis ausmachen. Wie heilsam würde es seyn, wenn jeder Landgeistlicher der allgemeine Lehrer seiner Gemeinde würde? Selbst die Religion würde dabey gewinnen, weil

sie

sie ohne Aufklärung des Verstandes Aberglaube und Werkheiligkeit bleibt.

§. 919.

Noch eins; das Landvolk ist, wenn es krank wird, wenn ansteckende Krankheiten wüthen, allemal Hirten, Vieharzten, und, wenn es hoch kommt, alten Weibern und Pfuschern überlassen. Ein nur mittelmäßiger Arzt könnte wenigstens die Hälfte retten. Wie viel dem Staate an der Erhaltung seiner arbeitenden Classen gelegen ist, ist jetzt bekannt genug. Wie wohlthätig würden die Aerzte der Seele für ihre Gemeinde werden, wenn sie zugleich leibliche Aerzte derselben wären!

§. 920.

Die Sache ist auch nicht ohne Beyspiel. Im 16ten und 17ten Jahrhunderte studierten alle Ungarn und Siebenbürgen die Theologie und Medicin zugleich, übten, wenn sie Predigerstellen auf dem Lande und in kleinen Städten bekamen, die letztere zugleich mit, und wurden, wenn sie sich Erfahrung erworben hatten, von der Kanzel sehr häufig als Stadtphysici in die großen Städte gezogen.

§. 921.

Man sage nicht, dadurch werde dem gemeiniglich armen Theologen das Studium der Theologie noch mehr erschweret; er müsse auf diese Art ein Polyhistor werden und habe doch auf Akademien kaum so viel Zeit, seine theologischen Wissen-

senschaften gehörig zu erlernen. Uebel genung, daß das Studium der Theologie für die, welche Landgeistliche werden wollen und müssen, so verwickelt ist. Was nützet ihnen Griechisch und Hebräisch, Polemik u. s. f. Man errichte dafür eigene theologische Seminaria, worin sie von den ihnen nöthigen theologischen Wahrheiten ohne Umschweife unterrichtet werden, so wird Zeit und Raum im Kopfe für andere nützliche Kenntnisse genug übrig bleiben. Selbst die medicinischen Kenntnisse können zu diesem Behufe sehr verkürzt werden. Der Krankheiten des Landvolkes sind wenige; sie sind noch dazu sehr einfach; sie erfordern daher wenig tiefe Gelehrsamkeit, und auf alle Fälle würde sich der Kranke in den Händen eines solchen Arztes doch besser befinden, als in den Händen der Pfuscher und alten Weiber.

§. 922.

Jetzt, da der Geistliche bloß auf gottesdienstliche Gegenstände eingeschränkt ist, fasset man alles, was zur Ausübung seines Amtes gehöret, unter dem Namen der Pastoraltheologie zusammen. Man rechnet dahin die catechetische Theologie, die Homiletik, die casuistische Theologie, die Consistorialklugheit, und die Klugheit in Ausübung der besondern in seinem Amte vorfallenden Fälle.

§. 923.

Die catechetische Theologie ist die Fertigkeit, die Jugend und unwissende Personen auf

eine geschickte Art durch vorgelegte Fragen in den nöthigen Glaubenswahrheiten und Lebenspflichten zu unterrichten. Es gehöret dahin, daß man die nothwendigsten unentbehrlichsten und faßlichsten Wahrheiten von denen trenne, welche der Einfalt weniger nothwendig sind, daß man sich zu eines jeden Fähigkeit hinabzulassen wisse, die Fragen geschickt einrichte, und den gefragten stufenweise die Wahrheit selbst finden lasse. u. s. f.

§. 924.

Die homiletische Theologie lehret die Glaubenslehren und Lebenspflichten in einem wohlgeordneten Zusammenhange öffentlich vortragen. Sie ist ein Theil der Beredtsamkeit, welche aber ihrem Gegenstande und der Absicht angemessen seyn, folglich allen eiteln und gesuchten Putz eben so sehr meiden muß, als sorglose Nachlässigkeit. Beyde sind der Würde des Gegenstandes zuwider. Die Absicht ist, die Zuhörer so wohl von den nothwendigsten Glaubenslehren, als auch von den unentbehrlichsten Lebenspflichten zu unterrichten, daher der Vortrag der jedesmaligen Faßlichkeit der Zuhörer angemessen seyn muß.

§. 925.

Die casuistische Theologie beschäftigt sich mit den zweifelhaften Fällen der theologischen Sittenlehre, und sucht die Gewissenszweifel, welche sich bey Christen einfinden können, entweder zu heben oder zu bestätigen. Sie erfordert hinlängliche Kenntniß der Dogmatik und Moral, gesunde

de Vernunft und Fertigkeit dieselbe gehörig anzuwenden, ohne eben aus der Berathung der Gewissen ein Handwerk zu machen, und sich unter dem Vorwande derselben zum Herrn des Verstandes anderer aufzuwerfen.

§. 926.

Die Consistorialklugheit beschäftigt sich mit der äußern Ordnung und Einrichtung der Kirche, um auf der einen Seite die Religion in ihrer Lauterkeit und in ihrem Glanze zu erhalten, und auf der andern Seite Spaltungen, Zwistigkeiten und Aergernisse zu vermeiden. Sie fasset also die ganze äußere Einrichtung einer Kirche, die Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes und endlich die Kirchenzucht in sich. Ein Theil derselben ist die kirchliche Rechtsgelehrsamkeit, d. i. die Kunst, die Gesetze des Landesherrn in Kirchenangelegenheiten auszulegen und anzuwenden.

§. 927.

Außer allen diesen Kenntnissen hat der Gottesgelehrte noch viele Klugheit in der besondern Führung seines Amtes nöthig, welche hier desto wichtiger ist, je mehr Anstoß Fehler in diesem Stücke bey der Unwissenheit erwecken können, welcher denn nicht selten der Religion selbst nachtheilig wird. Allein bey einem aufgeklärten Verstande, hinlänglichen Geschmacke, d. i. Gefühl des Wohlanständigen, warmen Liebe für die Religion und Empfindung ihrer Würde und der nöthigen

 bür=

bürgerlichen Tugenden wird sich ein Geistlicher darin nicht leicht etwas zu Schulden kommen lassen.

Dritte Abtheilung.

Rechtsgelehrsamkeit.

§. 928.

Wenn alle Menschen von der eigentlichen Absicht und dem wahren Besten des gesellschaftlichen Lebens hinlänglich überzeuget wären, wenn diese Ueberzeugung bey allen so kräftig wäre, daß sie in allen Fällen das Uebergewicht über die Reitze der Sinne haben könnte: so würde die philosophische Moral allein schon hinlänglich seyn, das Glück des gesellschaftlichen Lebens zu befördern, und was diese etwa nicht bewerkstelligen könnte, das würde die Religion mit ihren Bewegungsgründen, welche sich bis in die Ewigkeit hinein erstrecken, ausrichten.

§. 929.

Allein die Erkenntniß ist bey dem größten Theile der Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft so mangelhaft, die Leidenschaften sind so heftig, und die Reitze der Sinnlichkeit sind selbst bey aufgeklärten Gliedern, besonders in der verfeinerten bürgerlichen Gesellschaft, so stark, daß beyde nur ein schwaches Hülfsmittel sind, alle Glieder eines Staates in den Gränzen ihrer Pflicht zu erhalten. Hierzu kommt noch, daß in der so sehr verflochtenen

nen bürgerlichen Gesellschaft, welche bey vermehrter Volksmenge immer verwickelter wird, tausend Fälle vorkommen, welche weder die Vernunft noch die Religion deutlich genug entscheiden, welche daher die Ruhe der Gesellschaft unaufhörlich stören würden.

§. 930.

Es sind daher in jeder bürgerlichen Gesellschaft verbindliche Vorschriften nothwendig, welche die Befugnisse und Obliegenheiten aller Glieder des Staates auf alle Fälle auf das genaueste bestimmen, und in den nöthigen Fällen mit Strafübeln verbunden sind, um den Reitzen der Sinnlichkeit, welche sich immer dem allgemeinen Besten widersetzet, eine andere Sinnlichkeit entgegen zu stellen. Dergleichen verbindliche Vorschriften werden Gesetze, und so ferne sie nicht bloß aus dem Naturrechte folgen, positive Gesetze genannt. Die daraus herfließenden Befugnisse und Obliegenheiten heißen Zwangsrechte und Zwangspflichten, weil der Mensch durch äußere Gewalt dazu angehalten werden kann; die ganze Wissenschaft derselben aber macht die Rechtsgelehrsamkeit aus.

§. 931.

Gesetze sind verbindliche Vorschriften des Verhaltens in der bürgerlichen Gesellschaft. Man siehet von selbst ein, wie viel in einem wohl eingerichteten Staate auf gute Gesetze ankommt, und daß die ganze Wohlfahrt desselben von ihnen und ihrer Befolgung abhängt. Die Gesetze sind da-

her auch von jeher der wichtigste Gegenstand aller großen Köpfe gewesen, welche Staaten errichtet oder beherrschet haben, und die Philosophie findet hier ein reiches Feld, die herrlichsten Entwürfe, und Speculationen zu machen, mit unter auch wohl die glänzendsten Luftschlösser zu bauen.

§. 932.

Ich sage Luftschlösser, weil sich über diesen Gegenstand unendlich viel Gutes sagen lässet, welches bey genauerer Untersuchung die Probe nicht hält, oder doch zur Anwendung nicht geschickt ist. Vollkommene Gesetze setzen die genaueste Kenntniß aller Theile des Staates, aller Arten von Gewerbe und Verhältnissen in ihren kleinsten Theilen, die vollkommenste Einsicht des wahren Besten jeder bürgerlichen Gesellschaft und aller ihrer einzelen Theile, das Verhältniß gegen andere Staaten, der möglichen und wahrscheinlichen Folgen, kurz, tausend so verwickelte Kenntnisse voraus, daß die größten Köpfe mehr als einmal an dieser Klippe gescheitert sind, und immer noch an derselben scheitern werden, so lange der menschliche Verstand in Gränzen eingeschränkt ist.

§. 933.

Es ist daher kein Wunder, daß die Gesetze in allen, auch den am besten eingerichteten Staaten so mangelhaft und unvollkommen sind, daß sie in keinem Staate ein schönes wohlgeordnetes wohl verbundenes Ganzes ausmachen, daß sie fast nirgends ein eigenes Landesprodukt, sondern fast

über-

überall ein unförmliches Mengsel aus hundert so sehr verschiedenen und sich so sehr unähnlichen Quellen sind, daher sie sich so oft selbst widersprechen, so oft dunkel und zweydeutig sind, so selten alle oder nur die meisten Fälle umfassen, und was der Mängel mehr sind. Ja es läßt sich behaupten, daß die Gesetze bey aller Aufmerksamkeit und Weisheit des Gesetzgebers immer unvollkommner und mangelhafter werden müssen, je blühender und aufgeklärter ein Staat wird, weil sich alsdann die Erwerbungsmittel vermehren, und die gegenseitigen Verhältnisse der Glieder der Gesellschaft immer verwickelter und verflochtener werden, daher die Gesetze hier unmöglich alle Fälle mit gleicher Bestimmtheit umfassen können, ohne einem oder dem andern Theile zu nahe zu treten.

§. 934.

Hierzu kommt noch, daß die innere und äußere Verfassung eines Staates sich beständig verändert. Ein einfacher, armer erst entstandener Staat, noch ganz mit den einfachen Erwerbungsmitteln der Nothdurft beschäftigt, muß Gesetze haben, welche gerade auf seinen gegenwärtigen Zustand passen. Man gebe dem Staate eine blühende Handlung, mache ihn kriegerisch und mächtig, so werden die vorigen Gesetze nicht mehr brauchbar seyn; er wird neue haben müssen, und da es möglich ist, daß sein gegenwärtiges Interesse dem vorigen ganz widersprechen kann, so werden auch die neuen Gesetze oft den alten widerspre-

chen müssen. Das wird aber nicht geschehen können, ohne einen großen Theil der Staatsglieder, dessen Wohlfahrt sich auf die alten Gesetze gründet, zu nahe zu treten. Da dieß die Gerechtigkeit verbiethet, und doch das neue Interesse des Staates seine Gesetze haben muß, so wird ein Mittel gesucht werden müssen, beyde streitige Interesse zu vereinigen; kurz die Gesetze werden mangelhaft und unvollkommen seyn.

§. 935.

Die Geschichte, wie jeder Staat seine Gesetze erhalten hat, bestätiget die obige Betrachtung hinlänglich. Wenn sich Menschen, welche bisher im Stande der Natur, oder in bloßen häußlichen Gesellschaften gelebt haben, in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigen, so ist ihre Verbindung anfänglich nur schwach, und sie bedürfen daher auch wenig Gesetze. Sie haben im ersten Anfange auch wirklich keine, sondern vergleichen sich entweder nach der erkannten Billigkeit, oder willkührlich, in jedem vorkommenden Falle über eine gewisse Verfahrungsart, welche, wenn sie in ähnlichen Fälle zur Richtschnur dienet, das **Herkommen** oder **ungeschriebene Gesetz** wird. Eine Zeitlang reicht dieß zum Besten der Gesellschaft hin, welche in jedem sich ereignenden neuen Falle, entweder selbst nach den meisten Stimmen oder durch Compromiß ein neues Herkommen errichtet.

§. 936.

Aber die bürgerliche Gesellschaft rückt mit der Zeit näher zusammen, es häufen sich folglich die Mittel des Erwerbes, die Verbindungen werden verwickelter, und die Verhältnisse mannigfaltiger. Die alten ungeschriebenen Gesetze reichen nicht mehr hin, die vielen neuen und verwickelten Fälle, besonders in Ansehung des Eigenthums, zu entscheiden. In despotischen Staaten macht solches wenig Schwierigkeit, weil die Willkühr des Beherrschers das höchste Gesetz ist. Auch in monarchischen Staaten wird der Regent, wenn er weise und aufgeklärt genug ist, für die Abfassung neuer einheimischer Gesetze Sorge tragen, welche dem gegenwärtigen Zustande des Staates angemessen sind.

§. 937.

Aber es giebt Fälle, wo die höchste Gewalt noch nicht so fest gegründet ist, als zu Errichtung neuer Gesetze erfordert wird, und dieß ist gemeiniglich der Fall, wenn ein Staat sich zu bilden und blühend zu werden anfängt. Wer soll da neue Geseze machen? Die Häupter des Volks sind oft nicht weise und aufgeklärt genug, und wenn sie es auch wären, so haben sie doch oft Ursache zu befürchten, daß ihre Gesetze nicht die nöthige verbindliche Kraft haben möchten, weil man gern alles, was einheimisch ist, zu verachten pflegt. Alsdann geschiehet das, was uns die Geschichte in so vielen Staaten als geschehen lehret. War das Volk noch sehr roh und unaufgeklärt,

 so misch-

so mischte der Gesetzgeber die Gottheit mit in das Spiel, und suchte seinen Gesetzen durch das Vorgeben eines Götterspruches oder einer göttlichen Eingebung Ehrfurcht zu verschaffen, daher der Ursprung der Orakel, daher der Kunstgriff eines Draco, Numa, Mahomeds und so vieler anderer, ihre Gesetze als von Gott selbst empfangen darzustellen.

§. 938.

Ist das Volk aufgeklärter, als daß dieses Mittel mit der Hoffnung eines guten Erfolges angewandt werden könnte, so nimmt man seine Zuflucht zu den Gesetzen gesitteterer Staaten, besonders wenn sie die Meinung eines göttlichen Ursprunges vor sich haben. So entlehnte Rom seine ersten Gesetze aus Griechenland, Pohlen und Ungarn hohleten ihre Gesetze in den mittlern Zeiten aus dem schon mehr ausgebildeten Deutschlande, und Deutschland selbst hohlete seine Gesetze, als seine Verfassung für seine ältern Gesetze zu verwickelt geworden war, aus Italien.

§. 939.

Dergleichen Gesetze haben denn freylich bey noch nicht hinlänglich gegründeter höchsten Gewalt ein größeres Ansehen als einheimische, theils um des Fremden überhaupt willen, theils aber auch um des hohen Begriffes willen, welchen man sich von den bessern Einsichten einer gesittetern Nation macht. Allein sie haben denn auch immer den Nachtheil, daß sie nicht ganz auf die Na-

Nation passen, für welche sie entlehnet werden, daß sie mit den ältern einheimischen Gesetzen kein Ganzes ausmachen, sondern denselben oft widersprechen, daß sie mit den fremden Vorschriften auch fremde Sitten, fremde Verfahrungsarten, Spitzfindigkeiten und Mißbräuche einführen, wie von der Einführung der römischen Rechte in Deutschland unläugbar ist.

§. 940.

Dem sey nun wie ihm wolle, so theilet sich die Lehre von den Gesetzen und den darinn gegründeten Pflichten und Befugnissen, oder die **Rechtsgelehrsamkeit** nach den Personen, welche sie betrifft, vornehmlich in drey besondere Wissenschaften, in die Lehre von den Verhältnissen der Unterthanen gegen einander, so fern sie durch ausdrückliche Gesetze bestimmt sind, oder das **Privatrecht**, in die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt im Staate, oder das **Staatsrecht**, und in die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten freyer Staaten gegen einander, oder das **Völkerrecht**.

1. Von dem Privatrechte überhaupt.

§. 941.

Das **Privatrecht**, welches auch das **bürgerliche Recht** genannt wird, weil es die Bürger, d. i. den gehorchenden Theil eines Staates verbindet, bestimmt die Verhältnisse der Unterthanen gegen einander, so fern sie in positiven Gesetzen

setzen gegründet sind; wo diese schweigen, entscheidet das Naturrecht, welches durch die positiven Gesetze bloß näher bestimmt und eingeschärft wird.

§. 942.

Das Privatrecht gründet sich daher ganz, oder doch seinem größten Theile nach, auf positive Gesetze, d. i. auf ausdrückliche von einer höhern Gewalt erlassene verbindliche Vorschriften. Vernunft und Billigkeit sagen, daß diese einfach, deutlich und bestimmt, der Anzahl wenig, auf alle Fälle passend seyn, und zusammen genommen ein schön verbundenes Ganzes ausmachen müssen.

§. 943.

Aber man zeige mir den Staat, welcher dergleichen Gesetze hat, oder wenn er nur irgend blühend war, dergleichen gehabt hat. Es ist auch bey den verwickelten und verflochtenen Verhältnissen der Unterthanen gegen einander in dem gegenwärtigen Zusammenhange der Dinge etwas nur erträglich Vollkommenes wohl nicht leicht möglich, zumal wenn man die im vorigen bemerkte Art und Weise bedenkt, wie ein Staat stufenweise zu seinen Gesetzen kommt.

§. 944.

Das daraus entstehende Uebel drückt vornehmlich den deutschen Staatskörper, denn bey diesem bleiben wir hier vornehmlich stehen, weil seine Gesetze vorzüglich so ein sonderbares Gemisch sind,

sind, daß hier an nichts weniger als ein ordentlich verbundenes Ganzes zu denken ist. Das deutsche Privatrecht gründet sich entweder auf einheimische oder auswärtige Gesetze. Die einheimischen sind theils besondere Stadt- und Provinzialrechte, zum Theil noch ehrwürdige Ueberbleibsel der ältesten deutschen Rechte, in der Kindheit der Cultur, theils das gemeine deutsche Recht, theils auch Ueberreste des allgemeinen Herkommens, theils aber auch verbindliche allgemeine Vorschriften bey dem Fortschritte der Cultur. Die auswärtigen Gesetze, welche zum Theil bey weiterem Fortgange der Cultur entlehnet wurden, sind das kanonische Recht, das römische Recht, und für eine Classe der Glieder des Staates das longobardische Lehnrecht.

§. 945.

Fast jede Provinz in Deutschland und jede Stadt hat ihr Provinzial- und Stadtrecht, welches sich entweder auf Gewohnheiten oder auf ausdrückliche Gesetze gründet, und alsdann, wenn sie in einer ganzen Provinz gelten, Landesrechte, Landesgesetze, wenn sie sich aber nur auf eine Stadt allein einschränken, Stadtrechte, Statuten, Willkühr, Weichbild heißen.

§. 946.

Das gemeine deutsche Privatrecht enthält Befugnisse und Verbindlichkeiten in Privatgeschäften, welche in ganz Deutschland gelten, so

fern

fern die obigen Provinzial- und Stadtrechte nicht dawider streiten. Seine Quellen sind theils allgemeine rechtliche Gewohnheiten, theils ausdrückliche deutsche Gesetze. Beyde werden in das alte, mittlere und deutsche Recht getheilet.

§. 947.

Die Quellen des **alten** allgemeinen deutschen Privatrechtes sind die Gesetze der ehemaligen Hauptnationen im deutschen Reiche und die Verordnungen der fränkischen Könige. Das Privatrecht der **mittlern Zeiten** gründet sich auf die in diesen Zeiten zusammen getragenen Rechtsbücher, den **Sachsenspiegel**, das sächsische **Weichbild**, oder **Magdeburgische Schöppenrecht**, das **Kaiserrecht** und den **Schwabenspiegel**. Die Quellen des **neuern** sind die deutschen **Reichsgesetze**, die Uebereinstimmung der Provinzial- und Stadtrechte, die Uebereinstimmung des deutschen Gerichtsbrauchs, welche aus den **Rechtssprüchen** sowohl der höchsten Reichsgerichte, als hoher Tribunäle in den Provinzen und berühmter Facultäten erkannt wird.

§. 948.

Als Deutschland nach dem eilften Jahrhundert anfing blühender und volkreicher zu werden, als die bürgerlichen Gewerbe sich vervielfältigten, und ordentlicher eingerichtet wurden, als Handel und Wandel lebhaft zu werden anfingen, kurz als die Verhältnisse und Geschäfte unter den Menschen verwickelter wurden, als mit der Aufklärung

des

des Verstandes auch Hinterlist und Betrug aufgekläret wurden: da waren diese alten einfältigen Gesetze für die so sehr geänderte bürgerliche Verfassung nicht mehr hinlänglich.

§. 949.

Neue Gesetze waren unentbehrlich, und ein weiser Beherrscher würde die vorhandenen ältern Gesetze haben sammeln, auf den gegenwärtigen Zustand anwenden und mit neuen vermehren lassen. Aber war Finsterniß in den Köpfen oder der anarchische Zustand Deutschlands Schuld daran? Genug man gieng den schlechtesten Weg, welchen man gehen konnte, man holte das alte Römische Recht aus Italien, so wenig es auch auf die Deutsche Verfassung passete, und hatte von dessen Verbindlichkeit einen so hohen Begriff, daß es auch nur das **bürgerliche Recht** schlechthin genannt wurde und noch genannt wird.

§. 950.

Unter dem Römischen Rechte verstehet man im weitläuftigern Verstande alle aus den Römischen Gesetzen von dem Ursprunge des Römischen Reiches an bis zu dessen Untergange entspringende Verbindlichkeiten, im engern aber nur den Inbegriff der in dem Justinianeischen Corpore Juris enthaltenen Rechte. Dieses Justinianeische Gesetzbuch bestehet aus den Institutionen, den Pandecten oder Digesten, dem Codice repetitä Prälectionis und den Novellen.

§. 951.

§. 951.

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß dieses Römische Recht die vornehmste Quelle aller der Rechtsgebrechen ist, worunter alle die Länder seufzen, in welchen es entweder mit und neben den alten Gesetzen, oder zum Nachtheil derselben eingeführet worden. Wo noch am weisesten verfahren wird, da gebraucht man das Römische Recht nur in solchen Fällen, wo die einheimischen Rechte schweigen, wenn es anders Geschäfte betrift, welche den Römern bekannt gewesen.

§. 952.

Das **kanonische und päpstliche Recht** ist eine andere Art auswärtiger Rechte, welche sich bey der großen Gewalt des Römischen Hofes und der Geistlichkeit in den mittlern Zeiten nicht bloß in Deutschland, sondern in allen christlichen Staaten einschlich, und noch jetzt in allen katholischen Ländern verbindlich ist. Es erstreckt sich daselbst nicht bloß auf Kirchensachen und kirchliche Personen, sondern auf eine Menge bürgerlicher und weltlicher Geschäfte, welche die Geistlichkeit vor ihre Erkenntniß zu ziehen Mittel gefunden. Die Quellen dieses kanonischen und päpstlichen Rechtes sind die Schlüsse der **Kirchenversammlungen**, die **Decretales** der Päpste, die Kirchengesetze der Römisch-Griechischen Kaiser und Fränkischen Könige, das **Corpus Juris Canonici**, welches aus **Gratiani Decreto**, aus **Gregorii** und **Bonifacii Decretalen**, aus den **Clementinis** und den **Extravaganten** bestehet,

het, ferner die Schlüsse des Tridentinischen Concilii, einzele Verordnungen der Päpste, und der Gerichtsgebrauch der Rotä Romanä.

§. 953.

In Kirchen- und vielen dahin gezogenen bürgerlichen Sachen ist dieses Recht in katholischen Ländern in seiner völligen Kraft. In protestantischen Ländern gilt es in Kirchensachen noch, so fern es nicht mit den protestantischen Grundsätzen streitet, und in denjenigen Fällen, wo die protestantischen Kirchen keine eigene Verfassung angenommen haben. Den größten Einfluß hat dieses Recht in die Führung der bürgerlichen Prozesse, wo das Verfahren größtentheils aus dem kanonischen Rechte entlehnet ist.

§. 954.

Das Lehensrecht betrift freylich nur einen Fall der Privatgeschäfte, nämlich das Verhältniß zwischen dem Lehensherren und den Vasallen, und der Vasallen unter einander; allein es ist doch bey dem weiten Umfange, welchen das Lehenswesen in den mittlern Zeiten bekam, von einem sehr großen Bezirke. Es gründet sich zwar auch auf viele einheimische Lehnrechte, wohin das Sächsische und Schwäbische Lehnrecht, ein Theil des Kaiserrechts u. s. f. gehören; ein großer Theil desselben aber bestehet aus den Longobardischen Lehensgesetzen.

Besondere Arten der Rechte nach den Geschäften.

§. 955.

Zu dieser Verschiedenheit, welche aus den Quellen des Privatrechtes fließet, kommt noch, daß nicht allein viele Arten von Geschäften und Sachen, sondern auch mehrere Arten von Personen ihr eigenes Recht haben, welches denn eine große Mannigfaltigkeit der Rechte verursacht. Zu den verschiedenen Rechten nach Maßgebung der verschiedenen Sachen und Geschäfte gehören besonders das **Kirchenrecht**, das schon erwähnte **Lehnrecht**, das **Criminalrecht**, das **Handlungs- See- und Wechselrecht**, das **Handwerksrecht**, das **Polizeyrecht** und das **Cameralrecht**.

a. Kirchenrecht.

§. 956.

Das **Kirchenrecht** fasset diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten in sich, welche sowohl die innern und äußern Verhältnisse der Kirche als auch der dazu gehörigen gottesdienstlichen Personen betreffen.

§. 957.

Es ist in Deutschland nach Verschiedenheit der Kirchen und Religionen von verschiedener Art, wohin besonders das **katholische** und das **protestantische** Kirchenrecht gehören.

§. 958.

§. 958.

Einen andern Unterschied machen die verschiedenen Verhältnisse, in welchen man eine Kirche betrachten kann. In Ansehung ihres äußern Verhältnisses gegen den Staat und andere in demselben befindliche Kirchen, entstehet das **Staatskirchenrecht**, welches in Deutschland so wohl die Befugnisse des Kaisers und Reiches, als auch der Landesstände über die Kirchen, und die Verhältnisse der in den Reichsgesetzen gebilligten Kirchen sowohl gegen das Reich, als auch gegen einander untersucht und bestimmet. Dessen Quellen sind die Concordaten deutscher Nation, besonders von 1448, der Religionsfriede von 1555, der Westphälische Friede, die Kaiserliche Wahlcapitulation, die Schlüsse des Corporis Evangelicorum, und besondere Verträge in einzelen Ländern.

§. 959.

Von demselben unterscheidet sich das **innere Kirchenrecht**, welches sich sowohl mit der **Kirchenpolizey**, d. i. der ganzen Verfassung der Kirche, als auch mit dem **Privat-Kirchenrechte**, oder den Rechten und Pflichten einzeler Personen und Sachen beschäftigt. Dessen Quellen sind in katholischen Ländern das schon gedachte canonische und päpstliche Recht, bey den Protestanten aber die symbolischen Bücher, die Kirchenverordnungen und Agenden einzeler Provinzen und Oerter, und Kirchengebräuche.

b. Lehnrecht.

§. 960.

Der Gegenstand des **Lehnrechts** sind **Lehen**, d. i. übertragener Nießbrauch unter dem Versprechen einer besondern Treue. Derjenige, welcher dasselbe überträgt, heißt der **Lehensherr**, derjenige aber, welchem es übertragen wird, der **Vasall**. Das Lehnsrecht bestimmt sowohl die Verbindlichkeit des Lehnsherrn und der Vasallen gegen einander, als auch der Vasallen gegen andere, und endlich das Verhältniß des Lehnswesens gegen den Staat.

§. 961.

Es unterscheidet sich wieder in das **Staats-Lehnrecht**, welches sich mit den Deutschen Reichslehen und ihren Verhältnissen gegen das Reich beschäftigt, in das **Privat-Lehnrecht**, dessen Gegenstand die Lehen in den Landen der Reichsstände sind. In Ansehung des Ursprunges aber, in das eigene **Deutsche**, und in das **Longobardische Lehnrecht**.

§. 963.

Die Quellen beyder sind die Deutschen Reichsgesetze und das Herkommen in Ansehung der Reichslehen, die in den mittlern Zeiten gemachten Sammlungen Deutscher Lehnsgewohnheiten, die Longobardischen Lehnsgesetze, und die besondern Gesetze und Gewohnheiten einzeler Provinzen.

c. Das

c. Das Criminal- oder Peinliche Recht.

§. 963.

Dieses beschäftigt sich mit **Verbrechen**, welche in den meisten Ländern ihre eigenen Gesetze und ihre eigene Verfahrungsart haben. Es wird dabey zuförderst von den **Verbrechen** gehandelt, gezeiget, was Verbrechen sind, was für verschiedene Grade ein jedes Verbrechen haben kann, und was jedes nach seinen Graden für eine Strafe verdienet, was für mildernde oder beschwerende Ursachen dabey statt finden können; worauf denn in der Lehre von dem **peinlichen Processe** gezeiget wird, theils was bey Untersuchung und Entdeckung der Wahrheit in peinlichen Fällen, theils aber auch, was bey Vollziehung der Strafen zu beobachten ist.

§. 964.

Die Quellen des peinlichen Rechtes sind Kaiser Carls 5. **Halsgerichtsordnung**, einzele peinliche Gesetze in jeder Provinz, in manchen Fällen auch das **Römische** und **canonische Recht**.

d. Handlungs- See- und Wechselrecht.

§. 965.

Da die Handlungsgeschäfte sich so sehr vor andern auszeichnen, so haben sie auch in den meisten Fällen ihre eigenen Gesetze und Rechte, wel-

che zusammengenommen das Handlungsrecht ausmachen.

§. 966.

Die Quellen desselben sind gewisse allgemeine Gewohnheiten unter den Kaufleuten, einige Reichsgesetze, etwas weniges aus den Römischen Gesetzen, vornehmlich aber die Handlungsgesetze einzeler Provinzen und Städte.

§. 967.

Das Seerecht ist so wie das folgende Wechselrecht nur eine Unterart des Handlungsrechtes und fasset diejenigen Grundsätze in sich, nach welchen die bey der Seefahrt vorkommenden Geschäfte und Verhältnisse beurthielet werden müssen. Es gründet sich theils auf das Völkerrecht, theils auf allgemein angenommene Gewohnheiten, theils auch auf einzele Gesetze und Seerechte, worunter die Wisbyschen, Lübeckischen und Hamburgischen die berühmtesten sind.

§. 968.

Wechsel sind eine besondere Art Contracte, worin sich jemand zur schleunigsten Zahlung oder im Entstehungsfall zum persönlichen Verhafte verbindlich macht. Sie haben ihre eigenen theils sehr strengen, theils sehr fein ausgedachten Rechte, deren Inbegriff das Wechselrecht genannt wird. Es gründet sich auf die vielen Wechselordnungen und Wechselgesetze und auf den erweislichen Wechselgebrauch.

§. 969.

e. Das Handwerksrecht.

§. 969.

Das viele Besondere, welches die Handwerker und ihre Zünfte haben, die besondern gesetzlichen Verordnungen und rechtlichen Gewohnheiten, womit sie begleitet sind, machen zusammen genommen ein eigenes Ganzes aus, welches unter dem Namen des Handwerksrechtes bekannt ist.

§. 970.

Es betrifft entweder ganze Zünfte und Innungen, oder nur einzele dahin gehörige Personen; es ist entweder allen Zünften und Innungen gemein, oder gehet nur einzele Handwerke und Zünfte an.

§. 971.

Es gründet sich in Deutschland auf Reichsgesetze, auf landesherrliche Verordnungen, auf bestätigte Innungsartikel, auf den Handwerks-Gebrauch, auf kaiserliche und landesherrliche Privilegien, und in einigen Stücken auch auf das römische Recht.

f. Das Polizeyrecht.

§. 972.

Unter dem Namen der Polizey begreift man hier allerley Anstalten, welche die innere Ruhe und Sicherheit, den Wohlstand, die Bequemlichkeit und die gute Ordnung der bürgerlichen

Gesellschaft eines Ortes oder Landes betreffen. Da dieselbe mancherley gesetzliche Verordnungen erfordert, so entstehet daraus ein eigenes Polizeyrecht, welches aus den vorhandenen Gesetzen die Grundsätze lehret, nach welchen die Polizeysachen beurtheilet werden müssen. Da es sich auf die vorhandenen wirklichen Gesetze in Polizeysachen gründet, so unterscheidet es sich dadurch hinlänglich von der Polizeywissenschaft.

§. 973.

Die Quellen desselben sind, allgemeine deutsche Reichsgesetze, die Polizeyordnung des römischen Reiches, und die besondern Polizeyverordnungen einzeler Provinzen und Orte.

g. Das Cameralrecht.

§. 974.

Dieses faßt den Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten in sich, welche sich auf die Regalien und Einkünfte des Landesherren beziehen; gleichfalls nur in Ansehung der darüber vorhandenen Gesetze, daher es sich von der Cameral- oder Finanzwissenschaft hinlänglich unterscheidet.

§. 975.

Das Cameralrecht theilet sich wiederum in so viele besondere Theile, als es Regalien und Gegenstände giebt, welche von der landesherrlichen Kammer abhängen. Dergleichen sind das

Post-

Post- und Straßenrecht, das Jagd- und Forstrecht, das Bergrecht, das Münzrecht, das Salzwerksrecht, das Domainenrecht u. s. f.

§. 976.

Bey einem jeden derselben werden erwogen, die dem Landesherren selbst darüber zustehenden Rechte, die sich darauf gründenden Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Landesherren, und die daraus herfließenden Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen einander.

§. 977.

Die Quellen dieses Rechtes sind kaiserliche und landesherrliche Privilegien, Landesverträge, einzele Gesetze, Verordnungen und Edicte, und gewisse allgemeine Gewohnheiten.

Verschiedenheit der Privatrechte nach der Verschiedenheit der Personen.

§. 978.

Die vorigen Arten der Rechte bezogen sich zunächst auf die Verschiedenheit der Geschäffte; aber es giebt deren wenigstens eben so viel, welche ihren Grund zunächst in der Verschiedenheit der Stände oder Personen haben. Dahin gehören denn das Kriegesrecht, das Privat-Recht der Fürsten, das Adelsrecht, das Stadt- und Bürgerrecht, das Dorf- und Bauernrecht und das Judenrecht.

a. Das Kriegesrecht.

§. 979.

Das Kriegesrecht begreift alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf das Kriegeswesen und den Soldatenstand beziehen. Da beyde ihre eigene von andern Verfassungen und Ständen gar sehr abweichende Einrichtung haben, so unterscheidet sich das Kriegesrecht auch hinlänglich von andern Arten der Rechte.

§. 980.

Was davon das Verhältniß verschiedener Staaten gegen einander betrifft, wird schicklicher mit zu dem Völkerrechte gerechnet, daher das eigentliche Kriegesrecht es nur mit dem Verhältniß des ganzen Soldatenwesens gegen den Staat, mit den Rechten und Verbindlichkeiten der Soldaten, in Rücksicht auf ihren Dienst, mit den Verhältnissen der Soldaten so wohl gegen einander als gegen andere Glieder des Staates und mit den besondern Freyheiten und Vorrechten des Soldatenstandes zu thun hat.

§. 981.

Das Kriegesrecht gründet sich auf einige von dem Kaiser und Reiche gemachten Kriegesgesetze, noch mehr aber auf die Kriegesgesetze und Kriegesartikel einzeler Reichsstände, auf die Kriegesgebräuche, und in manchen Stücken auch auf die römischen Kriegesgesetze.

b. Das

b. Das Privatrecht der Fürsten.

§. 982.

Dieses betrachtet die Fürsten bloß in Ansehung ihrer Privatgeschäfte, welche sie so wohl in Ansehung ihres Hauses, als auch ihrer Person mit andern Privatpersonen gemein haben, von deren Rechten aber doch die ihrigen in manchen Stücken abweichen, daher sie nicht nach den gewöhnlichen Privatrechten beurtheilet werden können.

§. 983.

Es beschäfftigt sich folglich mit den Privatgeschäfften so wohl regierender Herren, als ihres Hauses, z. B. die Erbfolge, die Ehe, die väterliche Gewalt, die Vormundschaft, die Verträge, die Verbrechen, den Gerichtsstand der Personen vom hohen Adel u. s. f.

§. 984.

Dieses Recht wird erkannt, theils aus den gewöhnlichen Privatrechten, theils aus den eigenen Familienrechten, welche sich entweder auf das Herkommen oder auch ausdrückliche Verträge gründen, und wo diese Quellen mangeln, aus dem Naturrechte.

c. Das Adelsrecht.

§. 985.

Dieses beschäfftigt sich mit den Rechten und Verbindlichkeiten, welche dem Adelstande beson=

besonders zustehen, so fern sie von den Rechten der übrigen Stände abweichen, welches besonders in der Lehre von den bürgerlichen Eherechten, und von der Erbfolge, oft auch in Ansehung persönlicher Vorzüge geschiehet.

§. 986.

Dessen Quellen sind vornehmlich das Herkommen, dann aber auch allgemeine Reichsgesetze, kaiserliche Privilegien, landesherrliche Privilegien, Familienverträge und Familiengebräuche.

d. Das Stadt- und Bürgerrecht.

§. 987.

Dieses fasset die besondern Rechte und Verpflichtungen der Bürger und Einwohner in den Städten in sich, welche sich auf die Verfassung der Städte gründen.

§. 988.

Es gehören folglich dahin die Regimentsverfassung der Städte, ihre Gerichtsbarkeit, die Verhältnisse zwischen den Einwohnern und der Stadtobrigkeit, die Rechte der Bürger und übrigen Einwohner, die verschiedenen Rechte der verschiedenen Classen der Einwohner, die Abgaben und allemeinen Beschwerden u. s. f.

§. 989.

Die Quellen dieses Rechtes sind, die Statuten und Stadtgesetze, die Landesgesetze, einige

Reichsgesetze, kaiserliche und landesfürstliche Privilegien, Gewohnheiten und ausdrückliche Verträge.

e. Das Dorf- und Bauernrecht.

§. 990.

Da sich die Einrichtung der Dörfer so sehr von der Einrichtung der Städte unterscheidet, so entspringen daraus auch verschiedene Rechte, deren Inbegriff das Dorf- oder Bauernrecht genannt wird.

§. 991.

Es gehören dahin, die so sehr verschiedene Einrichtung und Beschaffenheit der Bauergüter in Deutschland, die Verhältnisse zwischen dem Dorfherren und den Bauern, die Gerichts- und Polizeyverfassung auf den Dörfern, die Rechte der zur Landwirthschaft gehörigen Dinge, und die besondern Vorrechte der Einwohner auf dem Lande.

§. 992.

Dieses Recht wird hergeleitet, theils aus einigen Reichsgesetzen, theils aus den Landesgesetzen, den Feld- Dorf- und Bauerordnungen, theils aus den Dorfstatuten, Gewohnheiten und ausdrücklichen Verträgen, in manchen Stücken auch wohl aus den römischen Gesetzen.

f. Das Judenrecht.

§. 993.

Die Juden, welche in Deutschland nur geduldet werden, werden mit ihren Geschäften in vielen

vielen Stücken anders beurtheilet, als andere Personen, daher es denn auch ein eigenes Judenrecht giebt, welches doch nur dasjenige in sich fasset, was von den gemeinen Rechten abweicht.

§. 994.

Dahin gehören besonders die Ehesachen der Juden, ihre Erbschaftsfälle, Handlungssachen, in welchen sie gemeiniglich härter behandelt werden, als andere Personen, und ihre Religionsübung.

§. 995.

Die Quellen dieses Rechtes sind verschiedene Reichsgesetze, einige römische Gesetze, und die besondern Landesgesetze, was aber die Streitigkeiten der Juden unter sich betrifft, das Mosaische Gesetz und Talmudische Recht.

2. Das Staatsrecht.

§. 996.

Ein Staat ist eine aus mehrern einfachen Gesellschaften bestehende zusammengesetzte Gesellschaft, welche sich zur Erhaltung und Beförderung ihrer äußern gemeinschaftlichen Wohlfahrt einer gewissen obersten Gewalt unterworfen hat.

§. 997.

Ein jeder Staat bestehet demnach aus zwey Theilen, aus demjenigen, welchem die oberste Gewalt anvertrauet ist, dem Regenten, dem Landes=

Landesherren, der höchsten Obrigkeit und demjenigen Theile, welcher sich diesem unter gewissen Bedingungen unterworfen hat, dem Volke, welches in manchen Staaten seine eigenen Repräsentanten hat, welche Stände genannt werden. Da beyde Theile in einer gesellschaftlichen Verbindung mit einander stehen, so müssen auch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen ihnen Statt finden, welche zusammen genommen das Staatsrecht ausmachen.

§. 998.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen dem Regenten und dem Volke Statt finden, können auf eine allgemeine Weise schon aus dem Naturrechte erkannt werden, welches sie aus dem Begriffe und der Absicht der bürgerlichen Gesellschaft herleitet, woraus denn das allgemeine oder natürliche Staatsrecht entstehet.

§. 999.

Allein da dieses natürliche Staatsrecht in einem jeden Staate durch willkührliche Verträge und Einrichtungen besonders bestimmt ist, so entstehet daraus ein positives Staatsrecht, welches alle die Rechte und Verbindlichkeiten in sich fasset, welche aus den ausdrücklichen und willkührlichen Einrichtungen und Verfassungen eines jeden Staates erkannt werden können. Ein Deutscher bekümmert sich zunächst um das positive deutsche Staatsrecht.

§. 1000.

Dieses zerfällt wieder in zwey gleich wichtige Theile, in deren einem das ganze deutsche Reich als ein einiger Staat betrachtet, und die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen dem Oberhaupte und den Ständen obwalten, erörtert, in dem zweyten aber die Staatsrechte einzeler Provinzen untersucht werden; jenes ist das allgemeine, dieses das besondere deutsche Staatsrecht, welches letztere wieder in so viele Theile zerfällt, als es besondere Staaten in dem deutschen Reiche giebt.

§. 1001.

Das allgemeine deutsche Staatsrecht umfasset demnach alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die gesetzmäßige Einrichtung des deutschen Reiches beziehen. Es handelt daher von den verschiedenen Personen, welche dabey in Betrachtung kommen, dem Kaiser, dessen Hause und Hofe, den Reichsvicarien, den Reichsständen und ihren Versammlungen, oder dem Reichstage, und den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, besonders von der Reichsritterschaft; ferner von der Regierungsart selbst, und zwar so wohl von der Regierung des ganzen Staatskörpers, welche theils zwischen dem Kaiser und den Reichsständen getheilet ist, theils auch dem Kaiser allein zustehet, und alsdann die kaiserlichen Reservaten ausmacht, als auch von der Regierung einzeler deutschen Staaten, so weit sie sich auf gewisse allgemeine Grundsätze gründet.

§. 1002

Die Quellen dieses allgemeinen Staatsrechtes sind vornehmlich die Reichsgrundgesetze, wohin die goldne Bulle, die Reichsabschiede, die Reichsschlüsse, der Westphählische Friede, die kaiserlichen Wahlcapitulationen, und die Ordnungen der beyden höchsten Reichsgerichte gehören, dann aber auch das Reichsherkommen.

§. 1003.

Das besondere deutsche Staatsrecht fasset alle Rechte und Verbindlichkeiten in sich, welche aus der besondern Einrichtung zwischen dem Regenten und dem Volke der einzelen deutschen Staaten herfließen. Es ist so vielfach, als es einzele Staaten im deutschen Reiche giebt, weil die Verhältnisse zwischen der obersten Gewalt und dem Volke durch Verträge, oder auch durch Uebermacht eines beyder Theile fast in jedem anders bestimmt sind.

§. 1004.

Zu dem besondern Staatsrechte eines deutschen Staates gehören sowohl das innere Verhältniß zwischen dem Landesherren, der Stände und dem Volke, die Einrichtung der Abgaben, die Lehens- Krieges- und Kirchenverfassung, die Einrichtung der Landescollegien u. s. f. als auch dessen Verhältniß gegen das Reich, gegen andere Reichsstände und gegen auswärtige Staaten, ferner

ner die Verfassung des regierenden Hauses, und dessen Verhältniß gegen den Kaiser und das Reich, und gegen andere Stände und Staaten.

§. 1005.

Ein solches besonderes Staatsrecht wird aus den deutschen Reichsgesetzen, den Entscheidungen der Reichsgerichte, den Verträgen zwischen dem Landesherren und den Landständen, wohin auch die Landtagsabschiede gehören, den Landesgesetzen, kaiserlichen Privilegien, Verträgen mit dem Reiche, Hausverträgen und Herkommen, und den Testamenten der regierenden Herren geschöpft.

5. Das Völkerrecht.

§. 1006.

Das **Völkerrecht** begreift die Rechte und Pflichten, welche zwischen freyen Völkern und Staaten und deren Oberhäuptern Statt finden. Staaten verhalten sich gegen einander, wie einzele Menschen, und da deren Rechte und Pflichten gegen einander entweder aus dem bloßen Naturrechte fließen, oder durch Verträge und Gesetze bestimmt sind, so auch das Völkerrecht, daher man hier eben sowohl ein **natürliches**, als positives hat.

§. 1007.

Das **natürliche Völkerrecht** ist bloß eine Anwendung des allgemeinen Naturrechtes auf ganze

ganze Völker und Staaten, indem alles, was dasselbe von der gegenseitigen Wohlfahrt einzeler Menschen lehret, mit den nöthigen Veränderungen auch von ganzen Völkern gilt, weil die allgemeinen Grundsätze einerley sind. Das natürliche Völkerrecht fließet daher ganz aus dem gegenseitigen Besten her.

§. 1008.

Das **positive Völkerrecht** kann sich freylich auf keine eigentlichen Gesetze gründen, weil freye Völker und Staaten kein menschliches Oberhaupt haben, welches ihnen Zwangspflichten auflegen könnte; allein statt dessen finden sich zwischen ihnen entweder ausdrückliche Verträge oder doch gewisse stillschweigend errichtete und beobachtete Grundsätze, welche hier die Stelle der Gesetze vertreten, weil sie, so wie alle Verträge, eine verbindliche Kraft haben. Ihr Inbegriff macht das **positive Völkerrecht** aus.

§. 1009.

Durch das positive Völkerrecht wird das natürliche entweder näher bestimmt, oder auch eingeschränkt. Jenes gründet sich entweder auf ausdrückliche **Verträge**, daher das **Vertragsrecht** der Völker, oder auf gleichförmige Gebräuche und Gewohnheiten, welche durch eine stillschweigende Anerkennung eine verbindliche Kraft erhalten haben, und welche das **Gewohnheitsrecht** der Völker ausmachen.

§. 1010.

Alles was ein Gegenstand des natürlichen Völkerrechtes ist, kann auch für das positive gehören. Besonders gehöret dahin die Lehre von dem äußern Ceremonielle zwischen freyen Völkern und Staaten, welche einen Gegenstand des **Ceremoniellrechtes** ausmachen, doch nur so fern sie sich auf gewisse Verträge und verbindliche Gewohnheiten gründen. Indessen ist das positive weit eingeschränkter, als das natürliche, weil es sich bloß auf Verträge oder Gewohnheiten gründet, welche nur diejenigen Staaten verbinden können, zwischen welchen sie Statt finden.

§. 1011.

Man hat daher sowohl ein **allgemeines europäisches Völkerrecht**, welches alle die Rechte und Verbindlichkeiten in sich schließt, welche von den meisten und vornehmsten Staaten Europens angenommen und anerkannt werden, als auch ein **besonderes**, welches sich auf die Verträge und Gewohnheiten eines Reiches mit und gegen andere gründet.

6. Die Rechtspraxis.

§. 1012.

Alle diese Kenntnisse, welche so wohl das Privat- als auch das Staats- und Völkerrecht gewähret, würden einem Rechtsgelehrten wenig nü-

tzen, wenn er nicht zugleich die Fertigkeit besäße, sie auf einen jeden Fall gehörig anzuwenden. Dieses lehret ihn die Rechtspraxis, eine sehr weitläuftige Wissenschaft, wenn sie in ihrem ganzen Umfange genommen wird.

§. 1013.

Der erste Schritt zu derselben ist die **juristische Auslegungskunst**, welche diejenigen Regeln lehret, wodurch der wahre Sinn alles dessen, was Rechte und Verbindlichkeiten enthält, erkläret und bewiesen werden. Sie hat es zunächst mit den Gesetzen, aber auch mit Verträgen, Privilegien, Testamenten, Urtheilssprüchen, kurz mit allem zu thun, was einen Grund gewisser Rechte und Pflichten abgeben kann.

§. 1014.

Sie ist indessen bloß eine Anwendung der Logik, und besonders der zu ihr gehörigen philosophischen Auslegungskunst, auf rechtliche Fälle. Sie untersucht und bestimmet sowohl den eigentlichen Fall, wovon eine verbindliche Vorschrift handelt, als auch die Verordnung und Bestimmung selbst, nebst ihrer Veranlassung, ihren Gründen und Absichten.

§. 1015.

Die Rechtspraxis oder practische Rechtsgelehrsamkeit zeiget, wie man die Grundsätze von Rechten und Verbindlichkeiten auf jeden einzelen Fall zweckmäßig und geschickt anwenden müsse. Sie

lehret folglich, wie man alle Arten von rechtlichen Fällen und Geschäften, sowohl schriftlich als mündlich auf eine geschickte Art behandeln müsse. Diese Behandlung kann auf eine gedoppelte Art geschehen, entweder durch Bestimmung und Entscheidung streitiger Rechte und Verbindlichkeiten, welches das Amt der Richter und Urtheilsverfasser ist, oder durch den Vortrag und die vorläufige Ausarbeitung dessen, was entschieden werden soll. Da das Feld der Rechte und Verbindlichkeiten, wie aus dem vorigen erhellet, so groß ist, so ist leicht einzusehen, daß jede Art von Rechten ihre eigene Praxin und Behandlungsart erfordert.

§. 1016.

Allein auch ohne diese Verschiedenheit der Rechte sind schon die Geschäfte, welche zur Praxi gehören, von gedoppelter Art. Sie trägt entweder die Fälle und Begebenheiten, welche entschieden werden sollen, entweder schriftlich oder mündlich, mit ihren Gründen und Gegengründen vor, welches **die practische Rechtsgelehrsamkeit** im engsten Verstande ist; oder sie beschäftigt sich mit diesen Vorträgen, um aus denselben den nöthigen Stoff zur Entscheidung zu sammeln, welches **die Kunst mit Acten umzugehen** genannt werden kann.

§. 1017.

Die erste Art, oder die Rechtspraxis im engsten Verstande ist wieder so vielfach als es Arten von

von Rechten und Behandlungen derselben giebt. Beschäftigt sie sich bloß mit Staatsgeschäften, so heißt sie die **Staats- und Kanzelleypraxis**; sind Privatrechte ihr Gegenstand, so kann sie dieselbe entweder vor Gericht oder außer Gericht behandeln, daher die **gerichtliche** und **außergerichtliche Rechtspraxis**. Die Kunst mit Acten umzugehen fasset besonders die **Referir- und Decretirkunst** in sich, lehret aber auch die Geschicklichkeit, Acten und andere schriftliche Aufsätze zum künftigen Gebrauche gehörig zu ordnen und aufzubewahren, welches ein Gegenstand der **Archiv- und Registraturwissenschaft** ist.

§. 1018.

Die Staats- und Kanzelleypraxis hat es mit Staatsgeschäften zu thun, d. i. mit solchen Geschäften, welche den öffentlichen Zustand des Staates betreffen. Diese Geschäfte sind entweder einheimische, welche die innern Verhältniße eines Staates angehen, oder auswärtige, welche die Verhältniße eines Staates gegen andere, oder das Völkerrecht betreffen; und so vielfach ist denn auch die Staatspraxis.

§. 1019.

Die Staatspraxis, so fern sie sich mit äußern Gegenständen beschäftigt, erfordert überaus viele Genauigkeit und Kenntniß auch der kleinsten Umstände, weil diese in Verhandlungen mit andern Staaten von der größten Wichtigkeit werden können.

nen. Ihre Quellen sind, was die deutsche Reichspraxis betrifft, die Reichsgrundgesetze, Verträge und Privilegien, vornehmlich aber das Herkommen, welches hier von einem großen Gewichte ist.

§. 1020.

Die Praxis des Privatrechtes ist entweder außergerichtlich oder gerichtlich. Die **außergerichtliche** hat es mit solchen Geschäften zu thun, welche ohne Mitwirkung des Richters betrieben und vollendet werden. Einen Theil dieser Geschäfte fasset die **Notariatkunst** in sich. Es gehören dahin die Errichtung der Verträge, Contracte, und der Testamente, Erbschaftssachen, Rechnungssachen u. s. f. Ihre Quellen sind theils die vorhandenen Landesgesetze, theils die Notariatsordnung Maximilians I., vornehmlich aber der Gebrauch.

§. 1021.

Die **gerichtliche Praxis** der Privatrechte lehret solche rechtliche Geschäfte, welche mit Zuthun des Richters betrieben werden müssen, auf eine geschickte Art, so wohl schriftlich als mündlich behandeln. Das Zuthun des Richters wird entweder in streitigen Sachen, welche seiner Entscheidung bedürfen, folglich in **Proceßsachen**, oder in nicht streitigen Sachen bloß zur Bestätigung oder mehrerer Gültigkeit erfordert.

§. 1022.

Die processualische Rechtspraxis ist nach der Verschiedenheit der Rechte, des Landes, der Gegenstände und der Gerichte von einer sehr großen Verschiedenheit, und überhaupt von einem großen Umfange. Sie theilet sich wieder in die gemeine, oder den gemeinen deutschen Prozeß, welcher in allen Prozeßsachen und Gerichten in ganz Deutschland gelten sollte, und in die besondere, welche wieder theils nach den Arten des Prozesses und der Gegenstände, theils nach den Gerichten, theils aber auch nach den Provinzen verschieden ist.

§. 1023.

Siehet man auf die Gegenstände oder Arten des Processes, so hat man den summarischen Prozeß, den Executionsprozeß, den Wechselprozeß, den Concursprozeß, den Consistorialprozeß, den possessorischen Prozeß, den Criminalprozeß u. s. f. welche alle ihre besondere Regeln und Gewohnheiten haben. In Ansehung der Gerichte macht der Reichsprozeß, der vor einem der höchsten Reichsgerichte geführet wird, einen der wichtigsten Theile aus.

§. 1024.

Die gerichtliche practische Rechtsgelehrsamkeit wird, so viel den gemeinen in ganz Deutschland üblichen Prozeß betrifft, aus den römischen Ge-

setzen, dem kanonischen Rechte, dem alten deutschen Prozesse, einigen Reichsgesetzen, und dem allgemeinen Gerichtsbrauche, erlernet. Die Quellen des Reichsprozesses sind die Kammergerichtsordnungen, Visitationsrecesse, die Reichshofrathsordnung, kaiserlichen Decrete, Reichsabschiede, und die kaiserlichen Wahlcapitulationen. Der Prozeß einzeler Provinzen aber, muß aus den Prozeß- und Gerichtsordnungen jedes Landes und aus dessen Gerichtsbrauche erlernet werden.

§. 1025.

Der zweyte Haupttheil der practischen Rechtsgelehrsamkeit beschäftigt sich mit den Acten, welche in dem vorigen ersten Theil der Praxis entstehen, und hat es sowohl mit dem **Referiren** und **Decretiren** aus den Acten, als mit dem **Aufbewahren** derselben zu thun.

§. 1026.

Die **Referirkunst** lehret die Geschicklichkeit, aus den über eine Rechtssache verhandelten Acten eine kurze und bündige Erzählung zu machen, worauf die **Decretirkunst** die Geschicklichkeit lehret, nach der daraus erkannten Beschaffenheit der Sache etwas Verbindliches daraus zu verordnen oder zu bestimmen.

§. 1027.

Beyde haben es mit allen Arten von Acten zu thun, doch sind die Prozessacten die gewöhnlich-

lichsten, aus welchen am häufigsten referiret zu werden pflegt. Die Quellen derselben sind theils die Absicht und Natur der Sache, dem Richter und Urtheilsverfasser einen richtigen und deutlichen Begriff von dem Falle mit allen seinen Umständen, Gründen und Gegengründen zu machen, theils auch der Gebrauch.

§. 1028.

Die Archiv- und Registraturwissenschaft endlich lehret die Kunst, die verhandelten Acten zum künftigen Gebrauche bequem und geschickt aufzubewahren. Sie hat es sowohl mit Staats- als Privatsachen zu thun, und es kommt dabey vornehmlich darauf an, die Acten vor dem Verderben zu bewahren, sie in einer guten und bequemen Ordnung aufzubehalten, richtige Register darüber zu halten, und die verlangten Nachrichten daraus mitzutheilen.

* * * * * * * * *

§. 1029.

Ein paar allgemeine Anmerkungen über die Gesetze und den Rechtsgang mögen den Beschluß dieses Abschnittes von der Rechtswissenschaft machen. Im rohen Stande der Natur ist jeder Mensch sein eigener Richter, und jede Beleidigung wird von ihm, wenn er der stärkere ist, mit dem Leben des Beleidigers geahndet. Vermehren sich

der-

dergleichen Menschen in einem gewissen Bezirke, so häufen sich die Gelegenheiten und Anlässe zu Zwistigkeiten, und in diesem Verstande ist der Stand der Natur ein allgemeiner Krieg jedes Menschen gegen den andern.

§. 1030.

Aber dieser allgemeine Krieg und das dunkle Gefühl der Selbsterhaltung nöthiget die Menschen in solchen Fällen gar bald, das Recht dieser natürlichen Selbstvertheidigung aufzuopfern, und es einem aus ihrer Mitte anzuvertrauen, kurz in eine Art von bürgerlichen Gesellschaft zu treten. Nun sind auch sogleich Gesetze nothwendig, und zwar Gesetze, so wie das anerkannte Beste der Gesellschaft sie dictiret. Anfänglich sind ihrer nur wenige, aber je enger die Gesellschaft zusammen rückt, desto mehr vervielfältigt die Natur der Sache sie, weil sich die Anlässe zu Beleidigungen und Streitigkeiten häufen.

§. 1031.

Ich sage, die Gesetze sind allemal von der Art, wie das anerkannte allgemeine Beste sie erfordert. Hier sind freylich die Einsichten sehr verschieden. Die Sicherheit des Eigenthumes ist gemeiniglich einer der ersten Bewegungsgründe zur bürgerlichen Vereinigung, daher ist es gemeiniglich auch der erste Gegenstand des Gesetzes. Sicherheit des Lebens nicht auch? Oft, aber nicht allemahl. Bey einem rohen und wilden Volke, dessen vornehmster Gegenstand Jagd und Krieg

sind,

sind, kommt das Leben eines Menschen oft in keine Betrachtung, daher ist es denn auch nur ein Nebenwerk der Gesetzgebung, die alsdann sehr unbedeutende Strafen auf den Mord setzet. War aber die Sicherheit der Person und des Lebens eine der vornehmsten Absichten der bürgerlichen Verbindung, so ward auch gewiß das Leben der Menschen durch die härtesten Strafen gesichert.

§. 1032.

Alles was das **anerkannte** Beste der Gesellschaft aufhebet oder hindert, wird alsdann ein **Verbrechen**, und wird ein desto größeres Verbrechen, je mehr es demselben zuwider ist, und je leichter es zu begehen ist; und aus diesem Gesichtspuncte muß man die Strafen beurtheilen, welche bürgerliche Gesellschaften auf gewisse Verbrechen gesetzt haben, und welche oft zu hart scheinen, wenn man sie nicht von dieser Seite betrachtet. Auf den Diebstahl stehet in so vielen Staaten die Lebensstrafe. Warum? weil die Sicherheit des Eigenthumes die erste höchste Absicht der bürgerlichen Verbindung war, weil bey ein wenig Verfeinerung und folglich wachsenden Reitzen der Sinnlichkeit, sich auch die Reitzungen vermehren, sich des Eigenthumes anderer anzumaßen, und weil bey näherer Zusammenrückung der Menschen sich die Gelegenheiten dazu mehren. Um eben deswillen sind auch Wollust und Hurerey in so vielen Staaten außer Europa kein Gegenstand der Gesetzgebung, weil man von ihrem Nachtheile für die bürgerliche Gesellschaft nicht überzeugt ist.

§. 1033.

Je mehr diese Gesellschaft in einem gewissen Raume zusammenrückt, je mehr sich folglich die Erwerbungsmittel und Verhältnisse vervielfältigen, je aufgeklärter der Verstand wird, desto mehr häufen sich auch die Gesetze. Aber, da das alles in einem langen Zeitraume nur nach und nach geschiehet, so hängen die Gesetze selten zusammen, widersprechen sich oft selbst, und werden nach Jahrhunderten ein unförmliches Chaos, welches kaum der unverdrossenste Untersucher durchschauen kann. Da sie dazu gegeben sind, alle Einwohner eines Staates zu verbinden, so erfordert die Natur der Sache, daß sie zur Kenntniß aller kommen, und zwar nicht bloß zu der Zeit da sie gegeben wurden, weil die zweyte Generation sie schon wieder vergessen hat. Wie sehr erforderte es nicht das Wohl eines jeden Staates einen systematischen Auszug aus seinen Gesetzen, so fern sie für alle verbindlich sind, zu veranstalten, und sie so wie den Catechismus Lutheri allen Unterthanen von ihrer ersten Jugend an einzuprägen! Allein alsdann müßten die Gesetze auch freylich das seyn, was sie nicht sind, ein wohl verbundenes Ganzes, welches leicht zu fassen und leicht zu behalten ist.

§. 1034.

Die Sicherheit des Eigenthumes ist immer eine der ersten und wichtigsten Absichten der bürgerlichen Verbindung, und daher auch der Gesetzge=

setzgebung. Da die Arten des Eigenthumes die Sachen, welche den Gegenstand desselben ausmachen, und die Mittel es zu erwerben, bey der Zunahme der Cultur sehr mannigfaltig und verwickelt sind, so leidet es schon die Natur der Sache nicht anders, als daß auch die Gesetze, welche sich darauf beziehen, sehr vielfach und verflochten seyn müssen, und man erstaunt, wenn man die ungeheure Menge von Gesetzen überdenkt, welche sich darauf beziehen. Noch mehr muß man erstaunen, wenn man siehet, was für Mittel angewandt werden, das Eigenthum und dessen Rechte in streitigen Fällen ausfindig zu machen, das ist, wenn man den ungeheuren Rechtsgang mit allen seinen Nebenstraßen und Schleifwegen erwäget.

§. 1035.

Ist denn der Begriff des Eigenthumes wirklich so verflochten und verwickelt, daß zu dessen Bestimmung eine so ungeheure Menge von Gesetzen erfordert würde, welche kaum das eisernste Gedächtniß fassen kann? Gewiß nicht. Zum Beyspiele diene die gewöhnliche Lehre von Testamenten und Erbschaften, diese unselige Mutter von unendlichen Rechtshändeln und Streitigkeiten, bey welchen oft niemand als der Diener der Gerechtigkeit gewinnet. Das neue preußische Gesetzbuch beweiset, wie sehr ein weiser Gesetzgeber, wenn er nur will, diese durch das römische Recht so verwickelt gemachte Lehre vereinfachen kann, ohne dem Eigenthumsrechte zu nahe zu treten.

§. 1036.

Daß auch der gewöhnliche Rechtsgang ohne Nachtheil des Rechtes gar sehr verkürzt und vereinfachet werden könne, erhellet aus dem Kriegs- und Wechselrechte, wo man weniger Klagen über Ungerechtigkeit führen höret, als über den gewöhnlichen Prozeß, so sehr auch sein träger Schneckengang zur kaltblütigen Ueberdenkung und schärfsten Untersuchung Zeit und Muße genug übrig läßet. So aber ist das, was die erste und vornehmste Wohlthat des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft seyn sollte, eine wahre Geißel und Zuchtruthe fast aller gesitteten Staaten geworden, und oft in den gesittesten mehr als in minder aufgeklärten.

Siebenter Theil.

Regierung der bürgerlichen Gesellschaft oder die Staatswissenschaft.

Einleitung.

§. 1037.

Alle in dem vorigen Theile vorgetragenen verbindlichen Vorschriften würden von wenig Nutzen seyn, wenn es nicht in einem jeden Staate eine gewisse höchste Gewalt gäbe, welcher es zustehet, für die Befolgung derselben zu sorgen, oder vielmehr, die Begriffe verbindlicher Vorschriften und einer höchsten bürgerlichen Gewalt sind so genau mit einander verbunden, daß immer einer den andern mit in sich schließet.

§. 1038.

Wie bürgerliche Gesellschaften entstanden sind, ist bereits im Vorigen gezeiget worden. Die Natur der Sache und die gesunde Vernunft lehren es, daß die einem Theile der Gesellschaft von dem andern übertragene höchste Gewalt nicht willkührlich seyn kann, sondern allemal und in allen Fällen das Beste aller zur Absicht haben muß. Außer diesem allgemeinen, aber freylich nur zu oft verkannten Endzwecke der höchsten Gewalt ist ihre Ausübung fast in jedem einzelen Staate anders bestimmt, daher denn so viele verschiedene Regierungsformen entstanden sind.

§. 1039.

Sie seyen nun von welcher Art sie wollen, so ist doch das allgemeine Beste immer die erste und höchste Absicht jedes einzelen Staates bey seiner Errichtung gewesen, und ist es noch, wenn anders der herrschende Theil seine einige Bestimmung nicht vorsetzlich verkennen will. Dieses allgemeine Beste bestehet denn vornehmlich in der **Sicherheit** und dann auch in der **Bequemlichkeit des Lebens**; beyde zusammengenommen machen das **allgemeine Beste** oder die **öffentliche Wohlfahrt** aus.

§. 1040.

Die **Sicherheit** ist derjenige Zustand, worin wir nichts zu fürchten haben; die Ursache der Furcht kann entweder von außen oder von innen kommen; es giebt daher sowohl eine **äußere** als **innere Sicherheit**, jene, wenn der Staat nichts von andern Staaten, diese, wenn er nichts von seinen Gliedern, oder seine Glieder nichts von ihren Mitgliedern zu befürchten haben. Beyde Arten der Sicherheit machen die **allgemeine Sicherheit** aus.

§. 1041

Die **Bequemlichkeit** des Lebens bestehet in der Leichtigkeit, sich durch seinen Fleiß seinen Unterhalt zu verschaffen. Diese Leichtigkeit entstehet durch die Vervielfältigung der Erwerbungsmittel.

§. 1042.

Die Gründung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt erfordert vielen und großen Aufwand; die äußere Sicherheit erfordert Armeen, Festungen, Gesandschaften u. s. f. die innere obrigkeitliche Personen, Gerichte; die Bequemlichkeit, eine Menge nothwendiger und nützlicher Anstalten. Da alles dieses bloß um des allgemeinen Besten nothwendig wird, so muß auch das Ganze die dazu nöthigen Kosten tragen und aufbringen.

§. 1043.

Es erhellet daraus, daß die Regierung eines Staates sehr viele und mannigfaltige Kenntnisse erfordert, wenn sie allen ihren Obliegenheiten eine Genüge thun soll, und daß Regenten und Beherrscher nicht bloß da sind, zu genießen, sondern für das Ganze und in dessen Namen zu denken und zu wirken. In der Kindheit eines Staates ist freylich auch die Regierung eines Staates sehr einfach; allein bey wachsender Volksmenge, bey steigender Cultur, bey vervielfältigten Erwerbungsmitteln und den daraus erfolgenden verflochtenen Verhältnissen, so wohl der Glieder eines Staates als auch der Staaten gegen einander, wird sie sehr zusammen gesetzt und weitläuftig.

§. 1074.

Indessen lassen sich doch die vielfachen und verschiedenen Maßregeln, welche sie zu nehmen hat,

wenn sie das allgemeine Beste nicht allein gründen, sondern auch erhalten und vermehren will, auf gewisse allgemeine Grundsätze zurückführen, welche zusammengenommen die Staatswissenschaft in der weitesten Bedeutung dieses Wortes ausmachen. Diese ist demnach die Wissenschaft, die Wohlfahrt eines Staates auf eine geschickte und zweckmäßige Art zu handhaben.

§. 1045.

Sie zerfällt wieder in so viele besondere Theile, als es Hauptgegenstände der allgemeinen Wohlfahrt giebt. Beschäftigt sie sich mit Gründung und Erhaltung der innern Sicherheit, so entstehet daraus die Polizeywissenschaft; ist die Leichtigkeit des Unterhaltes oder die Vervielfältigung der Erwerbungsmittel ihr Gegenstand, so heißt sie die Handlungswissenschaft; hat sie es zunächst mit der Einhebung und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte zu thun, so heißt sie die Finanz- oder Cameralwissenschaft; lehret sie endlich, wie die äußere Sicherheit zu handhaben sey, so wird daraus die Staatswissenschaft im engsten Verstande, oder die Staatsklugheit, Politik. Die drey ersten Theile werden auch mit einem allgemeinen Namen die Staatswirthschaft genannt.

§. 1046.

Der höchste Endzweck jeder bürgerlichen Gesellschaft ist das allgemeine Beste, und dieses beruhet ganz auf die Vergrößerung der Gesellschaft,

d. i. auf die Bevölkerung des Staates. Von ihr hängt sowohl die äußere als auch die innere Sicherheit, die Cultur, folglich auch die Vervielfältigung der Erwerbungsmittel, und die Leichtigkeit sie zu erwerben ab; sie ist daher in aufgeklärten Staaten immer der erste und vornehmste Zweck der Regierung.

Erste Abtheilung.

Die Polizeywissenschaft.

§. 1047.

Die Handhabung der innern Sicherheit eines Staates oder Ortes heißt die **Polizey**, und die Wissenschaft, sie auf eine zweckmäßige Art zu handhaben, die **Polizeywissenschaft**. Was also nur die innere Sicherheit vergrößern kann, gehöret, so fern es sie vergrößert, in den Bezirk der Polizey, wenn es gleich anfänglich nur die Gemächlichkeit zu befördern scheinet, z. B. Spaziergänge, Schauspiele u. s. f.

§. 1048.

Die innere Sicherheit ist entweder eine **öffentliche**, wenn der Staat nichts von seinen Bürgern zu befürchten hat, oder die **Privatsicherheit**, wenn die Bürger von einander nichts zu befürchten haben. Die öffentliche innere Sicherheit beruhet auf dem Gehorsam sowohl jedes Bürgers, als auch jedes Standes gegen die höchste Gewalt.

Da aber diese nicht immer von der deutlichen Einsicht der Absicht und Mittel bürgerlicher Gesellschaften zu erwarten ist, so muß die Polizey dafür wachen, daß kein Stand oder einzeler Bürger so mächtig werde, daß er sich der höchsten Gewalt wiedersetzen könne.

§. 1049.

Die innere Privatsicherheit hat die Handlungen, die Personen, die Ehre und das Eigenthum der Bürger zum Gegenstande. Da deren Sicherheit zunächst von dem aufgeklärten Verstande und verbesserten Willen anderer abhängt, so ist der sittliche Zustand der Bürger der erste Gegenstand der Polizey. Da aber dessen Verbesserung nicht bey allen in gleichem Grade möglich ist, so muß sie ihr nicht nur durch weise Gesetze zu Hülfe kommen, sondern auch solche Anstalten treffen, welche dem Uebertreter die Hoffnung benehmen, bey Begehung einer gesetzwidrigen Handlung unentdeckt und ungestraft zu bleiben.

1. Innere öffentliche Sicherheit.

§. 1050.

Die innere öffentliche Sicherheit bey welcher der Staat nichts von seinen Bürgern zu befürchten hat, hängt von dem richtigen Verhältnisse der Kräfte der Bürger eines Staates gegen die Zwangkräfte der höchsten Gewalt ab. Diese Kräfte bestehen in dem Reichthum, in der Volksstärke eines Staates und in den Vorrechten. Die Poli-

zey muß daher dafür sorgen, daß in keinem dieser Stücke das gehörige Verhältniß zwischen den Kräften der Bürger oder eines Standes derselben, und den Kräften der höchsten Gewalt verletzet werde.

§. 1051.

Die Polizey muß daher dafür wachen, daß nicht ein Stand, eine Familie, oder ein Bürger den Reichthum eines Staates vorzüglich an sich ziehe, und dadurch der Ruhe desselben gefährlich werden könne. Sie gebietet, der Häufung großer Schätze vorzubeugen, ohne doch der Emsigkeit Fesseln anzulegen, oder das Eigenthumsrecht einzuschränken. Sie schränkt daher nicht allein die Zahl der immerwährenden Gesellschaften, (Manus mortuae,) ein, sondern zeichnet ihnen auch die Gränzen ihres Besitzes auf das genaueste vor, weil ihr übermäßiger Reichthum dem Staate auf mehr als eine Art nachtheilig wird.

§. 1052.

Hat die Polizey es in einem dieser Stücke versehen und eine Gemeinde oder Gesellschaft zu reich und mächtig werden lassen, so findet sie in dem Einstandsrechte ein Mittel, den Besitz unbeweglicher Güter zu vermindern, und in Standeserhöhungen, mit Aufwand verbundenen Würden, u. s. f. den Abfluß des Geldes zu befördern.

§. 1053.

Wenn ein Stand zu zahlreich wird, so wird es ihm oft leicht, sich der höchsten Gewalt zu widersetzen, daher diese besorgt seyn muß, daß kein Stand in dem Staate zu einer ihr oder andern Ständ nachtheiligen Größe anwachse. Um dieses in das Werk zu richten, muß ihr die Stärke des Ganzen und aller einzelen Theile auf das genaueste bekannt seyn.

§. 1054.

Man hat dazu verschiedene Mittel, die **politische Rechenkunst**, welche die Zahl des Ganzen und einzeler Theile aus der Vergleichung der Gebohrnen und Gestorbenen berechnet, aber doch immer nicht die nöthige Genauigkeit hat, und vornehmlich die wirkliche jährliche **Zählung** oder **Seelenbeschreibung**, welche zuverlässiger, brauchbarer, und den Absichten des Staates angemessener ist.

§. 1055.

Jede mit offenbarer Weigerung verknüpfte That oder Unterlassung ist eine Empörung; noch mehr aber ist sie es, wenn sie auf die Umstürzung der Grundverfassung des Staates, oder auf die Person des Regenten abzielet. Die Polizey muß alle Anlässe und Vorbereitungen dazu sorgfältig unterdrücken.

2. Innere

2. Innere Privatsicherheit.

§. 1056.

Die innere Privatsicherheit betrift entweder die Handlungen, oder die Person, oder die Ehre, oder das Eigenthum der Bürger. Die Sicherheit der Handlungen bestehet in der Freyheit der durch die bürgerlichen Gesetze nicht eingeschränkten Handlungen; wodurch sich die **bürgerliche Freyheit** von der **natürlichen** unterscheidet.

§. 1057.

Die Sicherheit der Handlungen kann sowohl von dem Regenten, als Gesetzgeber und Richter, als auch von den Mitbürgern verletzet werden; von dem Regenten, wenn er die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt überschreitet, oder Handlungen auf eine gewaltsame Art mit den Gesetzen vergleicht, oder ungerecht urtheilet; von Mitbürgern, durch Misbrauch des Ansehens und durch Gewalt.

§. 1058.

Alles was das gemeine Wohl erfordert, und so wie es solches erfordert, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung. Alle Handlungen, welche in die allgemeine Wohlfahrt weder einen unmittelbaren noch mittelbaren Einfluß haben, gehören nicht für die Gesetzgebung, sondern sind in sofern gleichgültig. Das Urtheil aber, welche Handlungen in jede Classe gehören, kann nur allein dem Gesetzgeber vorbehalten seyn, denn von Seiten des Bür-

Bürgers würde es nie zuverlässig oder unpartheyisch seyn.

§. 1059.

Die bürgerliche Freyheit der Handlungen gehet nur so weit, als die Gesetze, oder welches einerley ist, als die allgemeine Wohlfahrt es verstatten. Die Gesetze müssen daher so abgefasset seyn, daß jeder diese Freyheit kennen, und sich weder mit seiner Unwissenheit, noch mit der Dunkelheit und Zweydeutigkeit der Gesetze entschuldigen könne.

§. 1060.

Bedienet sich der Bürger der ihm von den Gesetzen eingeräumten Freyheit, so muß er auch von dem Regenten als Richter nichts zu befürchten haben. Als Richter vergleicht der Regent die Handlungen mit dem Gesetz, und spricht den Bürger entweder los, oder verurtheilet ihn. Die Freyheit der Handlungen erfordert also von Seiten des Regenten als Richters eine weise Einrichtung des peinlichen Verfahrens, damit, im Falle der Unschuld die bürgerliche Freyheit nicht verletzet werde. Die Folter ist ihr in den meisten Fällen gefährlich. Hierher gehöret auch das richtige Verhältniß der Strafen gegen das Verbrechen, doch immer in Beziehung auf das Beste des Staates.

§. 1061.

Mitbürger können die Sicherheit der Handlungen sowohl durch Misbrauch des Ansehens, z. B. durch Misbrauch der väterlichen Gewalt

bey

bey Standeserwählungen, Gelübden, Heurathen, u. s. f. als auch durch offenbare Gewalt verletzen. Die Polizey muß daher Sorge tragen, daß niemand in seiner rechtmäßigen bürgerlichen Freyheit von andern gehindert werde.

§. 1062.

So wohl die öffentliche als die Privatsicherheit hängt mehr, als man glaubt, von der richtigen Erkenntniß des Guten und der darauf gegründeten Besserung des Willens ab. Die Polizey muß sich daher angelegen seyn lassen, für die Verbesserung des sittlichen Zustandes ihrer Bürger zu sorgen, damit die gesetzwidrigen Handlungen in ihren Quellen gehindert werden. Die Polizey beschäftigt sich demnach mit dem Verstande und den Sitten, nicht als mit ihrem nächsten Endzwecke, sondern nur, so fern sie ein Mittel zur Erreichung ihres Endzweckes sind. Da sie daher bloß mit der Uebereinstimmung der Handlungen mit dem Gesetze zufrieden seyn muß, und nicht auf die Triebfedern derselben sehen kann, so entstehet daraus der Begriff der **politischen** oder **bürgerlichen Tugend.**

§. 1063.

Die Verbesserung des sitttlichen Zustandes hängt theils von der Veranstaltung der schicklichsten Mittel, theils von der Abstellung aller Hindernisse ab. Unter den wirksamsten Mitteln, den sittlichen Zustand zu verbessern, verdient die **Religion** den ersten Platz, welche nicht allein die

die Gesetzgebung auf das nachdrücklichste unterstützet, sondern auch ihre Mängel ersetzet. Die Polizey muß daher dafür sorgen, daß jeder Bürger Religion habe.

§. 1064.

Nächst der Religion ist der **Unterricht** und die **Erziehung** einer der vornehmsten Gegenstände einer weisen Polizey, besonders in Ansehung derjenigen Stände, wo selbige am meisten vernachlässiget zu werden pflegen, besonders auf dem Lande. Dahin gehören denn hohe und niedere Schulen, Universitäten Waisenhäuser, Erziehungsanstalten. u. s. f.

§. 1065.

Die Polizey muß aber auch alles abzustellen suchen, was die Wirkung dieser Mittel hindern, oder den sittlichen Zustand der Bürger verschlimmern kann. Zu dem erstern gehören Mißbräuche des Gottesdienstes, zu den letztern öffentliche Aergernisse und alle Veranlassungen dazu.

§. 1066.

Sehr kräftige Mittel zur Verbesserung des sittlichen Zustandes sind auch theils die Besetzung aller Aemter bloß mit tugendhaften Personen, theils das eigene gute Beyspiel des Regenten und aller Unterobrigkeiten. Ob auch Schauspiele, wie man gemeiniglich glaubt, eine Schule guter Sitten werden können? — Wie man es nimmt; allein

allein alsdann müßten unsere Schauspiele und die Schauspieler auch von anderer Art seyn, als sie gemeiniglich sind. Das Lob der Keuschheit in dem Munde einer Phryne ist doch wohl die bitterste Satyre.

§. 1067.

Zur Wegschaffung alles dessen, was den guten Sitten schädlich werden kann, gehören vornehmlich die Büchercensur, Hinderung des Müßigganges, besonders durch Verminderung der Feyertage, gute Armenanstalten, Unterdrückung schädlicher Erwerbungsmittel, z. B. der Hazardspiele, des Schatzgrabens, Seiltanzens, u. s. f. durch gute Gesindeordnungen, Ausrottung der Verführer, Kuppler und Gelegenheitsmacher, Steuerung der Trunkenheit, u. s. f. Zum Entdecken der Laster und sittlichen Unordnungen würde eine eigene Sittencommission gute Dienste leisten.

§. 1068.

Da aber dergleichen Aufsicht auf den sittlichen Zustand allein nicht wirksam genug ist, so muß die Gesetzgebung ihr durch Strafgesetze zu Hülfe kommen, wodurch die Sicherheit der Personen, Ehre und Güter der Bürger gegründet und erhalten wird.

§. 1069.

Die persönliche Sicherheit hat das Leben und die Gesundheit der Bürger zum Gegenstande. Es sind daher Gesetze nothwendig, welche gewaltsamen

samen Mordthaten, **Unvorsichtigkeiten** und gefährlichen Kühnheiten, den Landplagen und Krankheiten Einhalt thun, dahin die **Medicinalanstalten.**

§. 1070.

Alle Todesarten, wodurch das Leben des Menschen auf eine unbefugte und gewaltthätige Art verkürzet wird, werden **Mordthaten** genannt. Dahin gehören Todschläge, Vergiftungen, Zweykämpfe, Selbstmorde, und Kindermorde. Da bey Mordthaten kein Ersatz Statt findet, so hat die Polizey darauf zu sehen, daß die Bestrafung derselben Schrecken erwecke, um künftige Mordthaten zu hindern. Sie muß selbigen auch durch Nebengesetze vorzubeugen wissen, folglich das Tragen geheimer Waffen verbieten, den Verkauf aller Gifte einschränken, die Zweykämpfe verbieten und bestrafen, und Kindermorde zu verhüten, die Schande geschwächter Personen aufheben.

§. 1071.

Die Gelegenheiten, wo die Unvorsichtigkeit dem Leben der Menschen gefährlich werden kann, sind unzählig; die Polizey kann sich daher nur auf die öffentlichen einschränken. Dahin gehöret z. B. die Gangbarkeit der Straßen und Brücken, Verwahrung gefährlicher Oerter, die Sorge, daß in volkreichen Städten niemand niedergefahren oder niedergeritten werde, die Vorsicht bey dem Bauen in volkreichen Städten, Entfernung der Schießplätze

plätze von gangbaren Oertern, Verbot der Selbst-schüsse, u. s. f.

§. 1072.

Handlungen, welche unter einem geringen, nicht vom Willen des Handelnden abhängenden Umstande gefährlich werden können, heißen Wagstücke. Die Polizey muß sie verbieten, weil jeder Bürger dem Staate gehöret, es folglich nicht in seinem Willkühr stehet, sein Leben aus Unbesonnenheit auf das Spiel zu setzen. Dahin gehöret das unvorsichtige Schwimmen und Baden in gefährlichen Wassern, alle gefährliche und halsbrechende Künste der Seiltänzer, gefährlichen Reiter u. s. f. Oft ist eine Handlung nur unter gewissen Umständen ein Wagstück, z. B. das Gehen und Fahren auf gefrornen Wassern bey Thauwetter. Die Polizey ist verbunden, auch hier allen Unfällen durch Uferwächter u. s. f. vorzubeugen.

§. 1073.

Damit auch das Leben der Einwohner gegen Krankheiten, und besonders gegen ansteckende Krankheiten gesichert werde: so liegt der Polizey ob, auch hier die nöthigen Anstalten und Vorkehrungen zu treffen. Daher die Sorge für geschickte Hebammen und Geburtshelfer durch Hebammenschulen, die gute Einrichtung der Apotheken, die Veranstaltung unentgeldlicher Arzeneyen für die Armen, wohl eingerichtete Krankenhäuser, Lazarethe und Tollhäuser, Gesundheitscommissionen und Sanitätscollegia, gute Einrichtung des Ar-

zeneystudii überhaupt, gute Vertheilung geschickter Aerzte und Wundärzte, Ausrottung der Pfuscher, Quacksalber und Krämer mit Universalarzeneyen, Vorsorge für die Gesundbrunnen, Sicherheitsanstalten in herrschenden und ansteckenden Krankheiten, Pestanstalten, Hemmung der Viehseuchen u. s. f.

§. 1074.

Die Polizey muß aber nicht bloß wirklichen Krankheiten entgegen arbeiten, sie muß ihnen auch vorzubauen wissen. Dahin gehöret besonders die Aufsicht auf die Unschädlichkeit der Nahrungsmittel und auf die Reinigkeit der Luft. Der guten Beschaffenheit der Nahrungsmittel versichert zu seyn, werden Marktordnungen, Aufsicht auf die Fleischer, Bäcker, Obsthändler, Bierbrauer, Weinhändler, u. s. f. erfordert.

§. 1075.

Die Unreinigkeit der Luft rühret entweder von der Lage her, und dann ist ihr so viel als möglich durch Austrocknung u. s. f. abzuhelfen, oder sie ist zufällig, und dann muß alles weggeschafft werden, was sie verunreinigen kann. Dahin gehöret die Verlegung der Begräbnißorte, Schlachtstätte, Gerbereyen u. s. f. in die Vorstädte, Räumung der öffentlichen Wasser, Wegschaffung stehender Wasser, besonders die Wegschaffung aller Unreinlichkeiten aus den Städten, Unterhaltung des Stadtpflasters, ordentliche Leitung der Dachtraufen und Hausrinnen, u. s. f.

§. 1076.

Der Mangel der Nahrungsmittel ist oft eine fruchtbare Mutter der ansteckenden Krankheiten; es ist daher auch aus dieser Rücksicht Pflicht der Polizey, ihm nicht allein abzuhelfen, sondern auch auf alle Fälle vorzubauen. Er beziehet sich entweder auf die Personen, welche ihn leiden, oder auf die Sachen, welche mangeln. In Ansehung der Personen gehöret dahin die Abschaffung des muthwilligen Bettelns, die Veranstaltung wohl eingerichteter Arbeitshäuser, Versorgung alter und gebrechlicher Armen, Invalidenhäuser, Hospitäler, Armencassen u. s. f.

§. 1077.

Der Mangel der unentbehrlichsten Lebensmittel rühret entweder von einem schlechten Boden, oder von einem Fehler der Cultur, oder von Mißwachs und Unglücksfällen, oder endlich von dem Wucher der Verkäufer her. Allen diesen Ursachen muß die Polizey zu begegnen suchen; dahin gehöret das Verboth der Ausfuhre, Erleichterung der Zufuhre, Anlegung öffentlicher Landesmagazine, welche dem Bevölkerungsstande angemessen seyn müssen, Veranstaltung freyer Märkte und guter Marktgesetze, Hemmung des Kornwuchers u. s. f. Und da auch die Brennbedürfnisse, Salz, gesunde Wasser u. s. f. den Nahrungsmitteln an Nothwendigkeit bey nahe gleich kommen, so ist auch deren Mangel vorzubeugen.

§. 1078.

Die Vollkommenheit der persönlichen Sicherheit muß außer den Anstalten für das Leben der Einwohner auch solche begreifen, wodurch sie vor zufälligen Beschädigungen verwahret werden. Dahin gehöret die Aufsicht bey Gedrängen und öffentlichen Lustbarkeiten, Ausrottung schädlicher Thiere, Vorsorge gegen bösartige und tolle Hunde, Einschränkung der Herumführung gezähmter reißender Thiere, Einschränkung des Degentragens und des Gebrauches der Feuergewehre, u. s. f.

§. 1079.

Die Ehre ist die Meinung von der Rechtschaffenheit eines Bürgers und die Aeußerung derselben. Da diese Meinung für den Zustand des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft sehr wichtig ist: so ist die Polizey verpflichtet, nicht allein die Vorurtheile auszurotten, welche mit der unehelichen Geburt und gewissen niedrigen aber doch nothwendigen Verrichtungen den Begriff der Ehrlosigkeit verbinden, sondern auch die Ehre und den guten Nahmen jedes Bürgers gegen alle Angriffe und Verunglimpfungen zu sichern.

§. 1080.

Die Sicherheit des Eigenthums ist eine der ersten und vornehmsten Absichten der bürgerlichen Verbindung, folglich auch einer der wichtigsten Gegenstände der Polizey. Die Sicher-

heit

heit des liegenden Eigenthumes wird verletzt durch eigenmächtige Besitznehmung oder Besitzstörung, heimliche Verrückung der Gränzen u. s. f. Die Sicherheit des beweglichen Eigenthumes durch Raub und Diebstahl, List und Betrug, unter dem Scheine des Rechtes und durch Verweigerung desselben, durch Versehen und Zufälle u. s. f.

§. 1081.

Die Polizey kann dem gewaltthätigen Raube und Diebstahle nichts als strenge Leib- und Lebensstrafen entgegensetzen, welche desto schärfer seyn müssen, je weniger Gelegenheit vorhanden ist, das Seinige sicher zu stellen, oder je größer das Vertrauen ist, welches der Beraubende verletzt. Daher fordern der Straßenraub, der Diebstahl des Viehes auf der Weide, die Abmähung der Feldfrüchte, die Entwendung des Ackergeräthes, das Erbrechen der Scheuern, der Diebstahl bey einer Feuersbrunst oder öffentlichen Noth, die Veruntreuung anvertrauten Gutes, Diebstähle des Hausgesindes, der Schlösser, Wächter u. s. f. die härtesten Strafen.

§. 1082.

Die Polizey muß aber nicht allein alle dergleichen Verbrecher bestrafen, sondern auch die Begehung des Verbrechens selbst so sehr als möglich zu erschweren suchen. Daher die Bestrafung der Hehler, das Verboth von verdächtigen Personen zu kaufen, die Verminderung

muthwilliger Müßiggänger und verdächtiger Leute, das Verboth Gold und Silber einzuschmelzen oder eingeschmelztes zu kaufen, Verboth Verdächtigen den Diebstahl erleichternde Werkzeuge zu verfertigen oder zu verkaufen, u. s. f.

§. 1083.

Zur Sicherheit des Eigenthumes gehöret auch die Rückgabe des gefundenen Gutes, und die Sicherheit vor List und Betrug, wo sich doch die Polizey auf das einschränken muß, was den Schein der Oeffentlichkeit hat, als Lotterien, öffentliche Spiele, oder wenn eine Handlung eine rechtliche Gestalt fordert, als Contracte, Testamente, u. s. f. Dahin ferner die Aufsicht über Maaß und Gewicht, und über die innere und äußere Güte der Waaren, besonders der Münzen, Einschränkung und Aufhebung aller Hasardspiele, Hemmung der wucherlichen Contracte, des vorsetzlichen Schuldenmachens und der muthwilligen Banquerotte, gute Einrichtung der Pfand- und Leihhäuser, Aufsicht über das Vermögen der Unmündigen, Blödsinnigen und Verschwender.

§. 1084.

Damit die Einwohner nicht unter dem Scheine des Rechtes um ihr Eigenthum gebracht werden, sind Gerichte, vornehmlich aber eine gute Einrichtung derselben und des ganzen Rechtsganges nothwendig, welcher so kurz als mög-

möglich, besonders in Kleinigkeiten und für die Gewerbetreibenden Personen seyn muß.

§. 1085.

Allgemeine Unglücksfälle kann zwar die Polizey nicht immer hindern; aber sie kann sie doch verhüten, und ihre Folgen vermindern. Die vornehmsten sind Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, ansteckende Krankheiten, Viehsterben u. s. f. Zur Verhütung der Feuersbrünste gehören Aufsicht über die Gebäude, Einschränkung verdächtiger Personen, Entfernung brennbarer und leicht entzündlicher Sachen, z. B. des Schießpulvers, von den Wohnplätzen, Aufsicht über den behutsamen Gebrauch des Feuers, Verboth unnützen Schießens, gehörige Reinigung der Feuermauern, Tag- und Nachtwachen u. s. f. Zur schleunigen Löschung eines entstandenen Feuers dienen gute Löschanstalten und Feuerordnungen.

§. 1086.

Der Grund der öffentlichen Anstalten gegen die Feuesbrünste ist die Sicherheit der Güter. Da diese Sicherheit nie leicht ganz erhalten werden kann, so räth die Klugheit, den Schaden, wenigstens so viel als möglich ist, zu vermindern, und den Feuerschaden unter mehrere zu vertheilen. Daher der Nutzen der Brand- und Feuerversicherungscassen, deren zweckmäßige Einrichtung ein Gegenstand der Polizey ist.

§. 1087.

Den Ueberschwemmungen wird so viel als möglich ist, durch Erweiterung der Flußbette, Canäle, Schleusen, Dämme u. s. f. vorgebeuget. Wo diese Anstalten nicht hinlänglich sind, da muß die Polizey dafür sorgen, daß bey einer Ueberschwemmung Personen und Güter durch Schiffe und Fahrzeuge geborgen werden.

§. 1088.

Alle Polizeygesetze werden in der Absicht gegeben, damit sie von jedermann befolget werden. Sie müssen daher auf die schicklichste Art zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Wie wenn man die Geistlichen darüber predigen liese? Sie verdienen es eben so wohl, als die Gesetze wider den Todtschlag, die Trunkenheit, u. s. f.

§. 1089.

Da die ganze innere Sicherheit von der Beobachtung der Polizeygesetze abhäng: so müssen sie auch von einer allgemeinen Vebindlichkeit seyn, und Niemand von ihrer Beobachtung ausgeschlossen werden. Da aber einige Gesetze ihrer Natur nach veränderlich sind: so erfordert die Klugheit des Gesetzgebers, diese Zerände-rung nicht dem Bürger zu überlassen, noch weniger, ein Gesetz stillschweigend abkommen zu lassen, sondern es allemahl förmlich aufzuheben, sobald es den Umständen nicht meh gemäß ist.

§. 1090.

Nichts ist der Verbindlichkeit der Gesetze und ihrer Absicht nachtheiliger, als das Vorurtheil,

theil, daß die Polizeygesetze nicht die Gewissen verbinden, und daß die ihnen beygefügte Strafe eine wahre Genugthuung sey, daher es in dem Willen des Bürgers stehe, entweder das Gesetz zu halten, oder sich der Strafe zu unterwerfen.

§. 1091.

Wenn die Gesetze und die ihnen beygefügte Strafe nicht hinlänglich sind, die Personen und das Eigenthum anderer zu sichern, so müssen Anstalten getroffen werden, die Ausführung jedes Verbrechens entweder uumöglich oder doch schwer zu machen. Daher alle Polizeyanstalten, Polizeyämter, Polizeybeamten, Wachen, Beschauungen, Visitationen u. s. f.

§. 1092.

Die Menge der zur Polizey im weitesten Verstande, so wie wir dieses Wort gebrauchen, gehörigen Geschäfte macht, daß sie in den meisten Ländern unter mehrere Collegia vertheilet sind. Die höchsten Landesregierungen haben es gemeiniglich nur mit der Gesetzgebung in allgemeinen Landesangelegenheiten und wichtigen Fällen zu thun; die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit ist eigenen Gerichten übergeben; und dann begreift man unter dem Nahmen der Polizey nur die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung, Aufsicht über Maaß, Gewicht, Märkte, Reinlichkeit, Anstalten wider Unglücksfälle, u. s. f. kurz alles, was eine augenblickliche Vorkehrung erfordert.

§. 1093.

In den Städten ist diese Polizey im engern Verstande gemeiniglich den Magisträten überlassen; ob sie gleich in großen Städten auch ihren hohen Polizeybeamten hat, welcher oft die Polizey in der umliegenden Gegend zugleich mit versiehet. In Ansehung des flachen Landes werden die Provinzen zur Handhabung der Polizey gemeiniglich in Kreise oder Viertel getheilet, welche ihre Kreishauptleute, Kreiscommissarien u. s. f. haben. Oft, besonders in volkreichen Städten, erfordern die vielfachen Geschäfte eigene Commissionen oder Aemter, daher denn die Sittencommission, Armencommission, Gesundheitscommission, Feuercommission, Marktcommission, Vormundschaftscommission u. s. f. Unter den obern Polizeybeamten stehen die untern, die Marktmeister, Marktrichter, Wächter, Thorsteher, Wägenmeister u. s. f.

§. 1094.

Damit die Polizey ihr Amt gehörig versehen könne, so muß sie von den Einwohnern und ihren Verrichtungen genau unterrichtet seyn, alle Fremde wissen, welche ankommen, Haussuchungen wegen verdächtiger Personen u. s. f. anstellen. Den Polizeydienern zur Nachtzeit ihr Amt zu erleichtern, dienet die Erleuchtung der Gassen, zugleich eine Zierde der Städte und Bequemlichkeit der Bürger.

§. 1095.

Nichts ist der Absicht der Polizey und der Sicherheit nachtheiliger, als wenn der Verbrecher

cher sichere Oerter in der Nähe weiß, wo er von dem Arme der Polizey nichts zu befürchten hat. Daher die Schädlichkeit und Unstatthaftigkeit aller Freystätten und befreyten Oerter, sie mögen nun Gesandtenhäuser oder Kirchen und Klöster seyn. Der Verbrecher verdienet sie nicht, kann sie nicht verdienen, und der Unschuldige bedarf sie nicht, weil die Gesetze selbst ihm die sicherste Freystätte seyn müssen.

§. 1096.

Die Uebertreter der Polizeygesetze werden, wenn das Verbrechen von einiger Wichtigkeit ist, der peinlichen Gerichtsbarkeit zur Bestrafung übergeben. Das Verhältniß zwischen der Strafe und dem Verbrechen in jedem gegebenen Falle ist immer für den schwersten Theil der Gesetzgebung gehalten worden. Indessen kommt dabey viel auf den Begriff der Strafe an.

§. 1097.

Wäre die Strafe bloß ein Uebel, welches wegen eines begangenen Verbrechens zugefüget wird, so wäre sie bloß Rache, welches sie doch weder seyn kann noch seyn soll, so oft sie auch dafür gehalten wird. Ersatz kann sie auch nicht seyn, weil der Ersatz in so vielen Fällen gänzlich wegfällt. Sie ist nichts anders als sinnlicher Bewegungsgrund, ein Verbrechen zu unterlassen, und kann nichts anders seyn, weil die einige Absicht der Gesetze die öffentliche Sicherheit ist. Es muß daher bey Beurtheilung dieses Verhältnisses

nisses nicht bloß auf das Verbrechen selbst und dessen Wichtigkeit, sondern auf die Leichtigkeit es zu begehen, auf dessen Einfluß auf das Ganze, auf das dabey verletzte Vertrauen oder die dabey übertretenen höhern Pflichten u. s. f. gesehen werden.

§. 1098.

Die Absicht der Strafe ist demnach, durch ein angedrohetes sinnliches Uebel von der Begehung eines Verbrechens abzuhalten. Abhalten schließet Besserung und Beyspiel in sich. Selbst die Todesstrafe ist gewissermaßen Abhaltung, weil sie nur an solchen vollzogen wird, zu deren Besserung die Gesetzgebung alle Hoffnung aufgiebt, daher sie von der Gesellschaft abgeschnitten werden.

§. 1099.

Strafen, welche diese Abhaltung oder Besserung aus den Augen verlieren, sind demnach wider die Absicht; dahin die meisten Strafen, welche in dem Verlust der Ehre bestehen, Verstümmelung, Brandmarkung, Landesverweisungen, Aussetzung zur Schau u. s. f. welche gemeiniglich aus kleinen Verbrechern große machen, und oft dazu zwingen. Geldstrafen erfordern Behutsamkeit, wenn sie nicht den mittelmäßig begüterten zu Grunde richten oder den Reichen unempfindbar seyn sollen.

§. 1100.

Den wichtigsten Verbrechen wird gemeiniglich die Todesstrafe entgegen gesetzet, entweder

so fern

so fern der gewaltsame Tod als das höchste Uebel betrachtet wird, oder auch, so fern man an der Besserung eines solchen Verbrechers verzweifelt und ihn durch den Tod von der Gesellschaft auszuschließen sucht. Indessen ist noch immer die Frage, ob nicht durch anhaltende schwere Arbeiten die Absicht einer Strafe besser erfüllet wird, indem der Verbrecher dadurch der Gesellschaft zugleich nützlich gemacht wird. Der Bösewicht siehet den Tod oft nicht als das größte Uebel, sondern nur als das letzte Uebel an, welches ihn vor allen übrigen in Sicherheit setzt, daher die Verzweiffelung oft ein Verbrechen begehet, um ihn zu finden, wenn sie zu feige ist, Hand an sich selbst zu legen.

2. Die Handlungswissenschaft.

§. 1101.

Wir nehmen die Handlung hier nicht im kaufmännischen Verstande, sondern in weiterer Bedeutung, und so fern sie ein Gegenstand der Staatskunst ist, und in diesem Verstande ist sie die Wissenschaft, die möglichst größte Menge Menschen auf die geschickteste Art zu beschäftigen. Die kaufmännische Handlung hat es bloß mit dem Gewinne des Privatmannes, die politische mit dem Gewinne des Staates zu thun, daher der Privatvortheil hier dem allgemeinen untergeordnet ist.

§. 1102.

Viele enge bey einander lebende Menschen können sich nicht von einander unabhängig unterhal=

terhalten, sondern ihrer aller Güter müssen ihnen gewissermaßen gemeinschaftlich seyn; das Bedürfniß des einen muß immer durch den andern befriedigt werden können. Diese Bedürfnisse sind entweder unentbehrliche, ohne welche der Mensch nicht bestehen kann, oder minder nothwendige; beyde sind hier immer wahre Bedürfnisse, weil sie bey einem gewissen Grade der Volksmenge unvermeidlich sind, und die minder nothwendigen immer den Gegenstand des Wohlstandes und der Cultur ausmachen, nach welchem jeder Staat, so wie jeder einzele Mensch zu streben schon nach dem Naturrechte verbunden ist. Diese Verwechselung der gegenseitigen Bedürfnisse ist ein wahrer Tausch, da Bedürfnisse gegen Bedürfnisse umgesetzt werden. Was unter diesen Umständen das Bedürfniß des andern befriedigt, ist eine **Waare** im weitesten Verstande.

§. 1103.

Daß man sich die beschwerliche und oft unmögliche Fortschaffung der Waaren zu vermindern, nach und nach über eine allgemeine Waare verglichen, welche dem Verderben nicht unterworfen ist, und bey einem kleinen Umfange einen großen Werth annehmen, und daher leicht von einem Orte zum andern gebracht werden kann, u. s. f. ist bereits bey der kaufmännischen Handlung berühret worden.

§. 1104.

Die wahren Naturbedürfnisse der Menschen sind sehr eingeschränkt, aber eben so eingeschränkt

schränkt sind alsdann auch die Beschäftigungen der Menschen. Eine an Volk arme bürgerliche Gesellschaft muß sich bloß mit diesen wahren Bedürfnissen behelfen; allein so bald sie volkreicher wird, und nicht auswandert, ist die Vermehrung der Bedürfnisse unentbehrlich, wenn sie alle den nothdürftigen Unterhalt haben sollen. Diese Vermehrung der Bedürfnisse geschiehet durch Einführung der Gemächlichkeit und des Ueberflusses, folglich durch die **Pracht** oder den Luxus.

§. 1105.

Aus diesem Gesichtspunkte muß man den Luxus betrachten, wenn man nicht in Gefahr gerathen will zu irren. Siehet man ihn so ganz aus dem Zusammenhange gerissen an, betrachtet man nur eine oder die andere Folge desselben, so hat er freilich manches, das ihn in ein nachtheiliges Licht stellen kann. Siehet man ihn aber als eine wesentliche Folge der Volksmenge an, und als das einige und unentbehrliche Mittel, der Volksmenge Unterhalt zu verschaffen: so kann man ihm seinen Nutzen nicht absprechen. Man muß entweder die Volksmenge nicht als eine der vornehmsten Stützen eines Staates ansehen, und sie folglich hindern und unterdrücken, so bald sie für das wahre Bedürfniß zu groß wird, (und was würde das für ein System von Politik werden!) oder man muß dem Luxus die nothwendige Gerechtigkeit widerfahren lassen.

§. 1106.

Der Luxus vermehret die Bedürfnisse auf der einen Seite, und erschweret dadurch einigen freylich den Unterhalt; allein auf der andern Seite erleichtert er denselben weit mehrern, weil er die Beschäftigungen vermehret, und die Nahrungswege vervielfältiget. Die Nachtheile kommen mit den Vortheilen in kein Verhältniß. Richtet sich ein Bürger durch übermäßigen Luxus zu Grunde, so ist es seine Schuld; überdieß ist das von ihm verlohrne Vermögen kein Verlust für den Staat, weil es bloß aus einer Hand in die andere gehet. Siehet man auf das Ganze, so ist der Verschwender für den Staat nützlicher, als der karge Reiche, der seine Schätze verschließet.

§. 1107.

Der Luxus ist also unter gewissen Umständen nothwendig und heilsam. Er ist eine Folge der Volksmenge, und das Mittel des Unterhaltes für sie. Der Staat muß ihn bis zu einem gewissen Grade befördern; aber dieser gewisse Grad ist eben der große Stein der Weisen für den Staatsmann. Im Ganzen siehet man wohl, daß der heilsame Grad des Luxus mit der jedesmaligen Volksmenge im genauesten Verhältnisse stehen müsse. Aber welches ist dieses Verhältniß? Was hat der Staat für Mittel, den Luxus zu befördern oder zu hemmen, so wie der steigende und abnehmende Zustand der Bevölkerung es erfordert? Ueberdieß kommen so

viele Nebenumstände dabey in Betrachtung, die Art des Luxus, u. s. f. daß die Politik hier ein weites aber auch zugleich schwer zu bearbeitendes Feld vor sich findet. Wir müssen es hier bey einigen allgemeinen Grundsätzen bewenden lassen.

§. 1108.

Der Luxus ist schädlich, so bald er der Absicht, warum der Staat ihn begünstigt, widerspricht; z. B. wenn er die Summe der Nationalbeschäftigungen nicht vermehret, sondern vermindert. Dieses geschiehet bey allen fremden Waaren des Luxus, wenn sie an die Stelle einer Nationalwaare treten, und sie verdrängen, wenn sie den Nationalreichthum vermindern, u. s. f.

§. 1109.

Die Handlung theilet sich in die **innere** und **äußere**. Die äußere wird mit Fremden getrieben, und muß sich auf die erste gründen, weil sie nicht eher etwas an Fremde abgeben kann, als bis sie ihre eigene Bedürfnisse befriedigt hat. Die äußere Handlung kann also nur mit dem Ueberflusse einer Nation getrieben werden. Um Fremde zum Ankaufe dieses Ueberflußes zu reitzen, muß er unter den vortheilhaftesten Bedingungen, als möglich ist, angebothen werden.

§. 1110.

Die äußere Handlung ist dauerhaft, wenn das was sie ausführet, ein wahres Bedürfniß derjenigen Fremden ist, welchen sie es zuführet, wenn

wenn eine Nation ihren Geschmack nach dem Geschmacke der Fremden umzubilden weiß, und wenn sie ihren Ueberfluß in einem gleichen oder wohlfeilern Preise als eine andere den ihrigen geben kann.

§. 1111.

Da bey der heutigen Art zu leben, ein Staat selten sich selbst genug ist, so erhält er die Bedürfnisse, welche er sich selbst nicht verschaffen kann, durch die äußere Handlung, welche sich daher in die Ausfuhre und Einfuhre theilet. Sie führet von ihrem Ueberflusse aus, und führet ein, entweder das Eingeführte selbst zu verbrauchen, oder es wieder an andere auszuführen. Diese Wiederausfuhre ist einem Staate unter allen Umständen vortheilhaft.

§. 1112.

Je weniger eigene Bedürfnisse ein Staat von andern bedarf, und je mehr er andern von seinem Ueberflusse ablassen kann, desto vortheilhafter ist seine Handlung. Diesen Vortheil zu erhalten, wenn die innere Lage und Beschaffenheit ihn versaget, dienen, wenn sie möglich sind, Colonien und Pflanzvölker.

§. 1113.

Eine Nation kann ihre Einfuhre und Ausfuhre durch fremde oder eigene Fracht besorgen. Im erstern Falle verlieret sie den ganzen Vortheil der zur Fracht erforderlichen Beschäftigung, und ihre Handlung wird gewisser Maßen eine Passivhand-

handlung; im letztern Falle genießet sie diesen Vortheil ganz und ihre Handlung ist eine Activhandlung. Jede Nation muß ihre Handlung so wenig passiv als möglich ist, zu machen suchen.

§. 1114.

Die Verfrachtung geschiehet entweder zu Lande, auf der Achse, oder zu Wasser. Die Landfracht erfordert gute Straßen, und ein gut eingerichtetes Fuhrwesen. Die Wasserfracht geschiehet entweder auf Flüssen oder zur See. Die Schiffahrt auf Flüssen wird durch schiffbare Ströhme, durch Vereinigung der Flüsse, u. s. f. befördert. Von größerm Umfange ist die Schiffahrt zur See. Die Gefahren der Schiffahrt, folglich auch die Frachtkosten zu vermindern, dienen wohl eingerichtete Assecuranzordnungen.

§. 1115.

Ohne eine verhältnißmäßige Summe Geldes läßt sich die Handlung eines Staates nicht weit verbreiten. Die physische Anwesenheit desselben giebt dem Fleiße noch nicht den zur Handlung nöthigen Schwung; es kann nur seine Absicht erfüllen, wenn es **umläuft**. Der Staat muß daher den Umlauf des Geldes zu befördern, und alles was denselben hindert, weg zu schaffen suchen.

§. 1116.

Wenn die umlaufende Summe nicht hinlänglich ist, so muß man Mittel wissen, den Abgang des Geldes zu ersetzen. Eines der besten Mittel

 ist

ist das gegenseitige Zutrauen oder der **Credit**, dessen Gründung und Erhaltung eine der vornehmsten Sorgen des Staates seyn muß. Den Mangel des Geldes bey einzelen Personen zu ersetzen, und die Gefahr des Verlustes zu vermindern, dienen **Handelsgesellschaften**.

§. 1117.

Der Unbequemlichkeit abzuhelfen, wenn Schulden zwischen entlegenen Personen in barem Gelde berichtigt werden müßten, hat man die **Wechsel** erfunden, deren gute Einrichtung dem Staate sehr wichtig ist, weil von ihnen ein Theil des öffentlichen Credites abhänget.

§. 1118.

Da jetzt die meisten Staaten Europens von den Vortheilen der Activhandlung überzeuget sind, so muß jede Nation erwarten, in ihren Unternehmungen von andern durchkreutzet zu werden. Ein Staat muß sich also durch Unterhandlungen und **Handlungstractaten** vor diesen Hindernissen sichern.

§. 1119.

Um die Beschaffenheit einer Handlung genau zu kennen und ihr Verhältniß gegen den jedesmaligen Grad der Bevölkerung zu wissen, muß die Einfuhre mit der Ausfuhre verglichen werden. Diese **Bilanz** zeiget dem Staate, wo und in welchen Theilen die Handlung Hülfe von ihm erwartet.

§. 1120.

Aus allem erhellet, wie vielfache Kenntnisse die richtige Beurtheilung und Leitung des Handlungs

lungszustandes eines Staates erfordert, daher dieses Geschäft auch einer Gesellschaft erfahrner und einsichtsvoller Kenner anvertrauet werden muß, welche sich über alles das auszubreiten haben, was den Vortheil der Handlung nur auf einige Art befördern kann.

§. 1121.

Man siehet aus dieser kurzen Einleitung zugleich, was für Gegenstände in die politische Handlungswissenschaft gehören. Es sind solche, 1. die **Landwirthschaft**, welche den ganzen Stoff liefert; 2. die **Manufacturen**, welche diesen Stoff verarbeiten; 3. die **Handlung** selbst, welche ihn entweder im Lande selbst oder auswärts verfähret; welche 4. durch **Colonien** vergrößert wird. Ihre Mittel sind 5. die **Land- und Wasserfracht**, deren Gefahren, 6. die **Assecuranzen** vermindern. 7. Die Handlung erfordert Geld, dessen 8. **Umlauf** nothwendig ist, dessen Mangel 9. durch den **Credit** ersetzet, 10. und durch **Handelsgesellschaften** erleichtert, dessen Verkehr aber 11. durch **Wechsel** vereinfachet wird. Die Hindernisse der Handlung von außen zu heben, dienen 12. **Handelsverträge**, und die Handlungsvortheile zu beurtheilen, 13. die **Bilanz**, deren Leitung 14. eigenen **Handlungscollegien** übertragen werden muß.

§. 1122.

Von der **Landwirthschaft**, als einem Gewerbe an sich, ist bereits in dem ersten Bande dieses Werkes geredet worden. Hier haben wir es

nur von der Leitung derselben von Seiten des Staates zu thun. Die Beschaffenheit des Bodens, die Lage und andere Umstånde müssen bestimmen, was für eine Art von Landproducten die Regierung vorzüglich begünstigen müsse. Sie muß dabey darauf sehen, daß alles Erdreich genůßet werde, daß es auf die beste Art für die Umstånde jedes Landes genůßet werde.

§. 1123.

Der Boden ist entweder Privateigenthum oder gehöret dem Staate. Ist er Privateigenthum, so wird die möglichste Nutzung desselben entweder durch Mangel an Landleuten, oder durch ihre Nachlässigkeit, oder durch ihre Armuth, oder durch Mangel des Werths der Producte gehindert.

§. 1124.

So lange noch Boden ungebauet ist, oder der ungebauete Boden nicht auf die gehörige Art gebauet wird, so lange fehlet es noch an Landvolk. Allein überdieß hat noch ein jeder Staat sein eigenes Verhältniß zwischen dem Landvolke und den übrigen Einwohnern, welches er genau kennen muß. Wenn man nichts als Brot, und nur gerade so viel Brot brauchte, als im Lande verzehret wird, so bauet ein Mann ungefehr soviel Brot, als zehen verzehren. Hier wåre also das Verhåltniß des Landvolkes gegen die übrigen Classen wie 1 zu 10. Allein man bedarf Getreide zur Ausfuhr, es sind so viele andere Landproducte nöthig, und über dieß ist das Landvolk die Quelle,

wor-

woraus sich alle übrige Classen ergänzen; es ist also wohl nicht zu viel, wenn man annimmt, daß sich in einem wohlgeordneten Staate das Landvolk zu den übrigen Einwohnern wie 5 zu 4 verhalten müsse. Wenigstens kann diese nützliche Classe in einem Staate nie zu zahlreich seyn.

§. 1125.

Die Künste zur Pracht und andere minder nützliche Beschäftigungen, die Wissenschaften, die Handwerke und Manufakturen, die Bequemlichkeit und Pracht der Reichern, und die Armeen schwächen das Landvolk jährlich und der Gesetzgebung lieget ob, darauf zu sehen, daß diese Schwächung nicht das gehörige Verhältniß übersteige. Es geschiehet solches durch Erhöhung der Abgaben auf die Pracht, durch Einschränkung und Verminderung des Gesindes, Verhinderung der Ehelosigkeit desselben, Einschränkung des Studierens der Aermern, Recrutirung der Armeen mit Fremden, oder wenigstens Annahme der Einheimischen auf Capitulation, Beschäftigung derselben in Friedenszeiten, oder Beurlaubung derselben.

§. 1126.

Der Nachlässigkeit der Einwohner Einhalt zu thun, dienen Landwirthschaftsaufsichten, welche aus den Kreisbeamten bestehen können, Abgaben auf ungebauete und nicht fleißig bearbeitete Gründe, welche nach dem möglichen mittlern Ertrag eingerichtet werden müssen, und die Einziehung

des muthwillig ungebauet gebliebenen Feldes zum Nutzen des Staates.

§. 1127.

Das Unvermögen des Landmanns entspringt entweder aus Unglücksfällen, zu deren Verhütung oder doch Verminderung der Folgen die nöthigen Anstalten vorzukehren sind, oder aus übertriebenen Lasten und Abgaben, mit welchen der Landmann nie belegt werden sollte, oder aus unzeitiger Beschränkung des Credites des Landmannes, oder aus persönlicher schlechter Haushaltung, welcher durch eine Sittencommission auf dem Lande abzuhelfen wäre.

§. 1128.

Ein großes Hinderniß des Feldbaues ist die Leibeigenschaft, wo sie noch in der alten barbarischen, den jetzigen Zeiten so wenig angemessenen Strenge üblich ist, wo der Landmann aus wahrer Verzweifelung nicht den möglichen und nöthigen Fleiß anwendet. Die Polizey hat hier das Recht, um des Besten des Ganzen willen, solche Anstalten zu treffen, welche sie ganz aufheben, oder doch ihre gegenwärtigen Nachtheile vermindern. Es ist indessen noch immer die Frage, ob dem Landmann bey einer wohl eingerichteten Art von Leibeigenschaft nicht besser gerathen wäre, als bey einem freyen Eigenthume. Nur müßte freylich alles das Harte und Barbarische davon entfernet werden, welches sie jetzt in manchen Ländern so sehr entstellet. Den Landmann vor der Kenntniß

niß und dem Reitze des Geldes zu verwahren, folglich die sonst üblichen Abgaben in Arbeiten und Naturallieferungen zu verwandeln, ist für ihn eine wahre Wohlthat.

§. 1129.

Wäre jeder Landes = oder Eigenthumsherr von der Wichtigkeit der Landwirthschaft gehörig überzeuget, so würde er alle gehägte Jagden als die größten Feinde derselben hassen und unterdrücken. Alle vorgeschlagene und angewandte Mittel sind nicht hinlänglich, den schädlichen Folgen derselben abzuhelfen, und es bleibt nichts anders übrig, als sie völlig zu unterdrücken. Wie kann doch ein bloßes, dabey sehr barbarisches Vergnügen einiger weniger dem wahren Wohle so vieler, ja des ganzen Staates entgegen gesetzet werden? Nicht weniger schädlich ist die Menge unnützer Feyertage, bey welchen oft die nothwendigsten keinen Aufschub leidenden Arbeiten versäumt werden müssen.

§. 1130.

Eine der kräftigsten Aufmunterungen des Feldbaues ist der gehörige Preis der Feldfrüchte, welchen die Polizey immer in einem solchen Zustande zu erhalten suchen muß, daß er nicht zum Nachtheile des Landmannes zu sehr falle, aber auch nicht das gehörige Verhältniß gegen die übrigen Gewerbe überschreite. Die Mittel dazu sind eben die, welche schon zur Verhinderung der Theurung angegeben worden, Erlaubniß und Verbot der

Aus- und Einfuhre nach Befinden der Umstände, Landesmagazine u. s. f. Aber auch die Ungleichheit der Bevölkerung kann auf der einen Seite Unwerth der Feldproducte und auf der andern Theurung derselben verursachen. Es erhellet daraus zugleich der Nachtheil großer Hauptstädte, die deren aber noch weit mehrere haben.

§. 1131.

Die Grundstücke des Staates sind in der Verwaltung von dem Privateigenthum nicht verschieden, nur daß der Staat hier mehr Freyheit hat, nach den erkannten besten Grundsätzen zu verfahren, und alsdann zugleich dem Privatmann zum Beyspiele und zur Aufmunterung dienen kann. Große ungebauete Strecken anzubauen, dienet die Anlegung neuer bewohnter Oerter, wobey doch mit der gehörigen Klugheit zu Werke gegangen werden muß, wenn sie den gehofften Nutzen haben sollen.

§. 1132.

Wenn bey Anlegung neuer Wohnplätze Wälder urbar gemacht werden sollen, so ist vorher zu untersuchen, ob auch der übrig bleibende Holzvorrath zu den Bedürfnissen des Landes zureichen werde. In allen Fällen ist der räthliche Gebrauch des Holzes ein wichtiger Gegenstand der Regierung.

§. 1133.

Soll der Boden auf die beste mögliche Art genutzt werden, so muß der Landmann von

dem Feldbaue und dessen Verbesserungen die nothwendigen Kenntnisse besitzen, er muß durch nichts gehindert werden, selbige anzuwenden, und es muß zugleich auf die Anwendung desjenigen Bodens gesehen werden, welcher nicht zur Cultur bestimmt ist.

§. 1134.

Zum Unterrichte des Landmannes dienen **Ackerbauschulen**, so ungewöhnlich sie auch noch sind, wohl eingerichtete **Wirthschaftscalender**, **Agriculturgesellschaften**, wohlfeile, nach dem Begriffe des Landmannes geschriebene und zu dessen Kenntniß gebrachte **Schriften**. u. s. f.

§. 1135.

Die Hindernisse der möglichsten Anwendung guter Kenntnisse liegen theils in allzugroßen und übel gelegenen Grundstücken, theils in der Steuerverfassung. In Ansehung des erstern ist es für die Landwirthschaft eines Staates überaus vortheilhaft, wenn die Bauergüter nach kleinen Antheilen ausgemessen werden, daher die Regierung Sorge dafür tragen, aber auch den anwachsenden Ländereyen der Grundeigenthümer Gränzen setzen muß. Die Zerstückelung großer Landgüter in kleinere Pachtstücke hebt die Nachtheile nur halb, noch weniger aber die Bestellung durch Frohnen. Am vortheilhaftesten für den Staat ist die Zerstückelung großer Herrengüter in kleine Bauergüter.

§. 1136.

§. 1136.

Ein anderes Hinderniß der möglichsten Anwendung guter Kenntnisse ist der Zusammenhang der Grundstücke mit den Gemeindestücken und das Trieb- und Weiderecht, welches die Abstellung überflüssiger Brachen hindert; ferner die unveränderliche Beschaffenheit gewisser Zehenten und Naturallieferungen von den Grundstücken, wodurch der Landmann gehindert wird, z. B. einen undankbaren Weinboden mit Nutzen in Ackerfeld zu verwandeln.

§. 1137.

Bey der räthlichen Haushaltung mit dem Boden kommen besonders der Wiesenwachs, die Gemeinweiden, und die bloß zum Vergnügen dienenden Oerter in Betrachtung. Die noch sehr unvollkommene Verbesserung des Gras- und Wiesenbaues verdienet die Aufmunterung des Staates, weil sie die Hälfte des jetzt zum Wiesenwachse nöthigen Grundes ersparen würde; die Gemeinweiden aber sind in der That ein verlornes Erdreich. Vieler auf große Gärten, Thiergärten, Lustwälder u. s. f. verwandter Boden ist Verschwendung und dem Staate schädlich.

§. 1138.

Zur möglichsten Vollkommenheit der Landwirthschaft in einem Staate gehöret auch das richtige Verhältniß der verschiedenen Arten der Landwirthschaft gegen die Bedürfnisse eines Staates und dessen Handlung. Dahin gehöret z. B. die

Viehzucht wegen Wolle und Leder, der Hanfbau, Flachsbau, Seidenbau u. s. f. Der Staat muß wissen, welche Art des Landbaues hinlänglich, und welche noch nicht genug getrieben wird, und muß die letztern durch Prämien, Befreyungen, u. s. f. aufzumuntern suchen. Das Verhältniß der landwirthschaftlichen Erzeugnisse beurtheilen zu können, dienen wohl eingerichtete Oeconomietabellen.

§. 1139.

Manufacturen sind im weitesten Verstande alle Beschäftigungen, welche einem erzeugten Stoffe eine neue Gestalt geben. Im engsten Verstande und zum Unterschiede von den **Handwerken** sind Manufacturen ein Zusammenhang von Arbeiten, wo Waaren gewisser Art zum völligen Kaufgute bereitet werden, wo folglich eine Art Arbeiter der andern in die Hände arbeitet. Ihr Endzweck in Absicht des Staates ist, die Beschäftigungen zu vermehren, die Bevölkerung zu befördern und den Nationalreichthum zu vergrößern.

§. 1140.

Diesem Endzwecke zu Folge verdienen Manufacturen die erste Aufmerksamkeit, welche den Nationalstoff verarbeiten, weil eine Manufactur sonst von demjenigen Staate abhängen würde, von welchem sie ihren Stoff erhält. Eine Manufactur beschäftigt desto mehr Menschen, je mehr Zubereitung sie nöthig hat, und je allgemeiner ihr

Gebrauch ist. Am vortheilhaftesten sind diejenigen, welche Gespinnst verarbeiten, weil sie den Landmann im Winter beschäftigen. Den allgemeinen Gebrauch befördern die innere Güte, der wohlfeile Preis, die äußere Schönheit und die Mannigfaltigkeit der Waare; daher der Staat auch hierin sowohl der Nachlässigkeit, als auch dem Unvermögen der Fabrikanten zu Hülfe kommen muß; der Nachlässigkeit durch veranstalteten Wetteifer, durch gute Manufacturordnungen, Schauanstalten u. s. f. dem Unvermögen durch Befreyungen, Vorschüsse u. s. f.

§. 1141.

Hindernisse der Manufacturen sind Monopolien und Propolien oder Vorkaufsrechte, ausschließende Gesellschaften und Zünfte, Manufacturen auf Rechnung des Staates, Theurung der Lebensmittel und des Stoffes, zu große Abgaben u. s. f. Sind diese Hindernisse bey Seite geschafft, so wird die Vollkommenheit der Manufacturen, d. i. Wohlfeile, Güte, Schönheit und Mannigfaltigkeit die Folge davon seyn.

§. 1142.

Der Preis einer Waare ist die Summe aller einzelen Auslagen mit Einschluß des nothwendigen Gewinnstes. Was die einzelen Auslagen vergrößert, vergrößert auch den Waarenpreis, z. B. prächtige Fabrikengebäude, Theurung der Bedürfnisse; daher die unschickliche Anlegung der Manufacturen in großen Städten, es müßten denn zum Luxus gehörige Fabriken seyn, Ausfuhre

rohen Stoffes, wenn er im Lande verarbeitet werden kann; viele Feyertage, Mangel der Arbeiter, welcher für den Staat nicht vortheilhaft durch Maschinen ersetzt wird, weil die Wohlfeile der Waare nur ein untergeordneter Endzweck ist.

§. 1143.

Bey der Güte der Waare, welche größtentheils von der Güte der Arbeiter abhängt, ist zu untersuchen, wie weit die gewöhnliche Einrichtung der Lehrjahre, des Wanderns, des Meisterstückes, u. s. f. den Absichten der Manufacturen und dem Besten des Staates nützlich oder nachtheilig ist. Außer dem sorgt der Staat für die Güte der Waare durch gute Manufacturordnungen, durch Schauanstalten u. s. f. ohne welche der Großhandel sehr erschweret, der Speditionshandel aber völlig unmöglich gemacht wird.

§. 1144.

Die Schönheit der Waaren wird durch öffentliche Zeichenschulen befördert, Güte und Schönheit zugleich aber werden durch Prämien, wenn es nöthig ist, erhöhet. Den Abgang einheimischer Waaren zu befördern, dienen Beschwerung oder Verbote fremder, welche aber durch den bisher zu tilgen unmöglichen Schleichhandel gemeiniglich fruchtlos gemacht werden. Beschwerung und Verbot fremder Waaren erfordern Klugheit und Behutsamkeit, weil sie zur Nationalrache reitzen, und der Handlung Fessel anlegen.

§. 1145.

Das größte Hinderniß des Vertriebs inländischer Manufacturwaaren sind die einheimischen Kaufleute und die Krämer, welche bey auswärtigen Waaren mehr Gewinn und Leichtigkeit finden. Einschränkung und Zwang vermehren nur die Argusaugen des Betrugs, und das sicherste Mittel ist, dem Fabricanten den Verkauf seiner Waare im Kleinen zu verstatten.

§. 1146.

Der innere Handel stehet in der Gewalt des Staates und kann von ihm nach eigenen Gutdünken geleitet werden; nicht so die äußere Handlung, welche von dem Käufer abhängt. Bey dem äußern Nationalhandel verhält sich ein Staat gegen den andern, wie ein Kaufmann gegegen den andern, und es kommt auch hier auf eine geschickte Speculation an.

§. 1147.

Speculiren heißt nachsinnen, mit welcher Waare und nach welchem Orte die vortheilhafteste Ausfuhre, und mit welchen Waaren und woher die vortheilhafteste Einfuhre geschehen kann. Der Kaufmann speculirt und der Staat speculirt; des erstern Speculation leitet oft die Speculation des Staates, stehet ihr aber auch nicht selten entgegen, wenn z. B. der Kaufmann unverarbeiteten Stoff vortheilhaft abzusetzen sucht. Der Staat muß solche Speculationen einschränken, und sie überhaupt so leiten, daß der Bürger, wenn er

seinen

seinen eigenen Nutzen zu befördern scheinet, zum Besten des Ganzen mitwirke.

§. 1148.

Die genaue Kenntniß der Länder und ihrer Bedürfnisse zeiget, woher die Nationalhandlung die schwächsten oder stärksten Hindernisse zu befürchten hat, zeiget dem Staate, wo die auswärtige Handlung seine Hülfe erwartet. Diese Hülfe bestehet in der Beförderung der Kenntniß fremder Länder durch veranstaltete Handelsreisen, Errichtung der Consulate und Factoreyen, Unterhandlungen und Handelsverträge, Verminderung der Abgaben auf die Einfuhre roher, und Erhöhung derselben auf die Einfuhre verarbeiteter Stoffe, weiser Richtung der Abgaben von der Ausfuhre, Unterstützung der Ausfuhre durch Prämien.

§. 1149.

Der Wiederausfuhrhandel wird schädlich, wenn der Staat mit eben derselben Waare einen eigenen Ausfuhrhandel treiben kann; er wird daher von dem Staate beschweret oder eingeschränkt, der überhaupt den Durchgang fremder Waaren mit Klugheit leiten muß, damit auf der einen Seite dem Schleichhandel gesteuert, auf der andern aber die auswärtige Handlung nicht ohne Noth beschweret und verzögert werde.

§. 1150.

Zur großen Erleichterung der äußern Handlung dienen freye Messen und Märkte; allein sie

haben auch ihre großen Nachtheile. Sie machen den Nationalhandel ganz zu einem Passivhandel, und von der Speculation der Ausländer abhängig, und bringen den Staat um die Fracht. Große Niederlagsstädte und Freyhäfen haben die Vortheile der Messe auf beständig.

§. 1151.

Alle Bemühungen des Staates in Ansehung der äußern Handlung werden ohne Mitwirkung des Kaufmannes vergebens seyn. Der Staat ist daher verbunden ihn zu schützen, und ihm seine Geschäfte in allen erlaubten Fällen zu erleichtern, alle Vorurtheile gegen seinen Stand, z. B. daß Handel den Adel entehre, auszurotten, den Uebergang des Adels in andere Stände zu hindern, daher seinen eigenen Stand durch beygelegte Vorzüge zu ehren, den großen Vorzug vieler kleinerer Handelsleute gegen wenige große und reiche nicht zu verkennen u. s. f.

§. 1152.

Colonien, so fern sie zur Vergrößerung des Handels errichtet werden, stehen gegen den Mutterstaat in einem doppelten Verhältnisse; in Ansehung der Fremden machen sie ein Theil des Staates aus, in Ansehung des Staates selbst aber werden sie von ihm wie Fremde betrachtet.

§. 1153.

Der Mutterstaat ziehet also aus seinen Colonien vor jedem andern die Bedürfnisse, welche er ent-

entweder verbrauchen oder wieder ausführen will. Er nimmt alles, was er von ihnen empfängt, nur in der einfachsten Gestalt, führet ihnen aber alles in der vollkommensten Gestalt zu.

§. 1154.

Um die Colonien noch mehr in dieser Abhängigkeit zu erhalten, wird ihnen oft der Anbau aller derjenigen Materialien verbothen, woran der Mutterstaat einen Ueberfluß hat, und ihre Beschäftigung nur auf das eingeschränkt, was diesem vortheilhaft ist. Eben so strenge wird ihnen alle Handlung mit Fremden abgeschnitten.

§. 1155.

Die **Fracht**, sie sey nun **Wasserfracht** oder **Landfracht**, vermehret nicht allein die Summe der allgemeinen Beschäftigung, sondern macht auch einen Theil des Waarenpreises aus, welcher immer am sichersten bezahlt wird. Sie ist daher der Aufmerksamkeit des Staates sehr würdig, weil sie bey einer vortheilhaften Handlung den Gewinn vermehret, bey einer nachtheiligen aber den Verlust vermindert. Der Staat muß daher Sorge tragen, sich dieses gedoppelten Vortheiles zu versichern, und sich bey seinem ganzen Handel die Fracht zuzueignen, zugleich aber selbige so wohlfeil als möglich ist, zu machen suchen.

§. 1156.

Man versichert sich der Wasserfracht durch **Schiffahrtsacten**, wie die Englische ist, der

Landfracht aber, durch Abgaben von fremden Frachten oder Verboth derselben. Allein wenn die fremde Fracht wohlfeiler ist, als die einheimische, welches bey kleinen handelnden Staaten der Fall ist, so würde es unweise seyn, ihr ausweichen zu wollen. So waren die Holländer ehedem die allgemeinen Fuhrleute für ganz Europa, und sind es zum Theil noch, und befinden sich sehr wohl dabey.

§. 1157.

Die Wohlfeile der Landfracht wird durch gute Straßen, und ein wohleingerichtetes Fuhrwesen befördert. Alle Staaten sind jetzt von der Wichtigkeit der Handlung lebhaft genug überzeugt, und doch wird noch in vielen so wenig Sorge für gute Straßen getragen, so sehr sie auch die Lebhaftigkeit der Handlung befördern und die Waarenpreise vermindern. Zu guten Straßen gehören bequeme Wirthshäuser, Brücken, Meilensäulen u. s. f.

§. 1158.

Die Gefahren zur See würden die Seehandlung gar sehr hindern, wenn man nicht durch die Assecuranzen Mittel gefunden hätte, diese Gefahren unter mehrere zu vertheilen. Das Assecuranzgeschäft kann so wohl als ein Hülfsmittel der Handlung, als auch als ein eigenes Handlungsgeschäft betrachtet werden. Als ein Hülfsmittel macht es einen Theil des Waarenpreises aus; als ein Handlungsgeschäft erhält und vermehret es den Reichthum des Landes.

§. 1159.

Der Staat sorget für gute Assecuranzordnungen, worin alle Fälle, so viel möglich ist, bestimmt und nach der Billigkeit entschieden seyn müssen. Außer dem Verhältnisse der Gefahr sind die Assecuranzen niedriger, je niedriger die Interessen sind; der Staat hat daher auch in dieser Rücksicht so viel an ihm ist zu sorgen, daß die Interessen nie zu hoch steigen, und überhaupt die Assecuranzen so sehr zu begünstigen, als er kann, weil sie den Reichthum des Staates vermehren, daher auch eifersüchtige und oft feindselige Nationen sich ihre Waaren und Schiffe assecuriren.

§. 1160.

Das Geld ist das Mittel, den Ueberschuß in der Handlung auf der einen Seite zu vergüten, und da es auf Kosten des Staates gemünzet wird, so leistet derselbe durch sein aufgedrücktes Gepräge für dessen Güte und Gewicht die Gewähr. Billig sollte also der Gehalt oder wahre Werth des Geldes allemal mit dem äußern übereinstimmen, weil darauf das ganze Vertrauen gegen das Geld beruhet. Allein Neigung, einander bey der Ausgleichung des Waarenempfangs zu übervortheilen, Unfähigkeit oder Betrug der Münzbeamten, die Münzkosten selbst, die von unverständigen Finanzbedienten aufgebrachten Gepräggewinste, oft auch Nothfälle, machten, daß der äußere Werth von dem innern abwich, wodurch denn die vielfachen Münzverwirrungen verursacht wurden, welche endlich ordentliche Münzgesetze nothwendig machten.

§. 1161.

Was diese Münzgesetze noch wichtiger macht, ist, daß man zu dem Stoffe des Geldes nicht ein, sondern zwey Metalle erwählet hat, Gold und Silber, welche einen verschiedenen Grad der Seltenheit haben, worauf das Verhältniß ihres Werthes gegen einander beruhet. Zwar hängt dieses oft von den Umständen ab, und kann an einem Orte zu einer Zeit steigen und zur andern fallen, nachdem eines mehr gesucht wird, als das andere; allein da dieses bloß zufällig ist, so können die Münzgesetze darin nicht folgen.

§. 1162.

Die Absicht der Münzgesetze ist zu verhindern, daß eine Nation so wohl bey ihrer Ausgabe, als bey ihrer Einnahme keinen Verlust leide. Es ist daher einer der ersten Grundsätze, theils daß der innere Werth mit dem äußern übereinstimme, theils aber auch, daß bey den Gold- und Silbermünzen gegen einander dasjenige Verhältniß angenommen werde, welches andere Staaten, mit welchen man im Verkehre stehet, haben. Weicht man von diesem Grundsatze ab, so hat die Nation in ihrer Handlung auf allen Seiten Verlust.

§. 1163.

Soll er aber gehörig befolget werden, so muß der Staat bey den groben Münzen die Münzkosten nicht auf die Münze schlagen, und keine Münzremedia dulden. Die Scheidemünzen sind diesem Gesetze nicht unterworfen, weil sie nur für

den

den Bürger des Staates bestimmt sind; aber alsdann ist es schwer, die Einwechselung der groben Münzsorten gegen fremde oder einheimische Scheidemünze und die Ausschleppung der erstern zu verhüten.

§. 1164.

Der Absicht der Scheidemünze nach, darf sie nicht ohne Gränzen vermehret werden, weil sie alsdann den vorigen Mißbrauch erleichtert. Sie muß gegen die ganze im Umlaufe befindliche Summe Geldes im Verhältnisse stehen. Dieses Verhältniß ist schwer zu bestimmen. Gemeiniglich nimmt man dafür den 20sten Theil der ganzen Geldmasse eines Staates an. Vielleicht ist solches schon zu viel; vielleicht sollte sie der Summe der täglichen Verzehrung der arbeitenden Classe der Nation, welche in Scheidemünze einzukaufen gewohnt ist, gleich seyn.

§. 1165.

Da aber bey dem Zusammenhange der Handlung die fremden Münzen aus einem Lande nicht ausgeschlossen werden können, indem sie vielmehr den Kreislauf lebhafter erhalten, so muß der Staat dafür sorgen, daß die Nation bey dem Empfange fremder Münzen nicht bevortheilet werde. Es werden daher alle fremde Münzen durch das Münzamt probiret und **valviret**, d. i. nach dem Münzfuße des Landes berechnet, der herausgebrachte wahre Werth aber wird durch Münzedicte bekannt gemacht. Bey dieser Berichtigung der fremden Münze fällt auch die Furcht weg, daß

die feinere Nationalmünze dadurch werde aufgewechselt und außer Landes geführet werden.

§. 1166.

Es ist die Frage, ob es in den dringendsten Umständen dem Staate anzurathen ist, sich durch eine geringhaltige Ausprägung Hülfe zu verschaffen. Die Frage hat mehr als eine Seite; aber man betrachte sie, von welcher man will, so wird sie auch bloß von der Seite des gehofften Vortheils betrachtet, nicht zu bejahen seyn.

§. 1167.

Die Absicht des Geldes ist, den Unternehmungen der Emsigkeit zum Mittel zu dienen. Je öfter es aus einer Hand in die andere gehet, desto mehrern wird dadurch ein Mittel verschafft, etwas zu unternehmen. Der Umlauf des Geldes ist daher für den Staat sehr wichtig, weil die Summe der Beschäftigungen und die Größe des Vortheils davon abhängt, je schneller oder langsamer es aus einer Hand in die andere gehet. Alles was den Umlauf des Geldes hemmt, hemmt auch die Beschäftigungen, und schadet der Bevölkerung.

§. 1168.

Es gehöret zu dem Umlaufe zuvörderst eine gewisse wirklich gegenwärtig vorhandene Summe Geldes, und dann, daß dieses Geld seinen Umlauf in der nöthigen Geschwindigkeit verrichte. Die für einen Staat zum Umlaufe nothwendige Summe Geldes läßt sich, wegen der vielen zufälligen

und

und veränderlichen Umstände nicht genau bestimmen. Indessen hänget der Preis der Waaren gar sehr von der größern oder geringern Menge des im Umlaufe befindlichen Geldes ab.

§. 1169.

Das Geld kann entweder auf lange Zeit und immer, oder nur auf einige Zeit aus dem Umlaufe kommen. Jenes findet Statt, wenn es aus dem Lande gesendet wird, durch Auswanderungen der Bürger, durch den Besitz einheimischer Güter von Fremden, durch Anlegung in fremde Banken, durch Schätze und Capitalien sammeln, durch Anschaffung vieles Gold- und Silbergeschirres, durch Münzirrungen. Die Geschwindigkeit des Umlaufes hemmen große Zahlungstermine besonders aber die ungleiche Austheilung des Vermögens.

§. 1170.

Der Stockung durch Verboth der Ausfuhre zu hindern ist unnöthig, wenn die Bilanz der Handlung für eine Nation ist, weil alsdann die Uebermachung des Geldes vortheilhafter durch Wechsel geschiehet, fruchtlos aber ja schädlich und wider den Nationalcredit, wenn die Bilanz wider eine Nation ist. Auswanderungen werden weder durch Verbothe, noch durch starke Abzugsgelder gehindert; man sorge, daß niemand Ursache habe, oder wünsche, auszuwandern. Fremden muß der Ankauf einheimischer Güter beschränket, oder doch den Nachtheilen desselben vorgebeuget wer-

den. Am schädlichsten sind Staatsverpachtungen an Ausländer. Wenn die Anlegung des Geldes in fremde Banken um der höhern Zinsen willen geschiehet, so ist sie ein Zeichen des Ueberflusses des Geldes, folglich dem Staate vortheilhaft. Der Einlage in fremde Leibrenten wird am sichersten durch Beförderung des Ehestandes und Einschränkung der Ehelosigkeit vorgebeuget.

§. 1171.

Schätze, die der Staat sammelt, sind nur dann unnachtheilig, wenn der Umlauf des Geldes dadurch nicht gehindert wird, d. i. wenn außer diesen beygelegten Schätzen noch die zum Umlaufe nothwendige Summe übrig bleibet. In andern Fällen sind sie schädlich, und vermehren das Uebel. Der Luxus entziehet durch Geschmeide, Gold- und Silbergeschirre, versponnenes Gold, Vergoldungen u. s. f. dem Umlaufe unendlich viel baares Geld. Wenn diese Pracht die Gränzen überschreitet, ist ihr durch Aufwandgesetze Einhalt zu thun. Capitaliensammlung der Bürger und Hang, von Interessen zu leben, schadet dem Umlaufe mehr als man glaubet; noch schädlicher sind Creditoperationen des Staates auf hohe Interessen und Leibrenten, weil sie unter andern auch diesen Hang und die Neigung zur Ehelosigkeit vermehren.

§. 1172.

Große Zahlungstermine hemmen allemal den Umlauf, die Zahlungen mögen nun an den Staat oder von dem Staat geschehen. Es ist daher noth-

nothwendig, die Termine sowohl der Einnahme als der Ausgabe, zu verkürzen, besonders in Staaten, wo die umlaufende Summe nicht groß ist. Die Geschwindigkeit des Umlaufes ersetzet den Abgang der Menge, und zehen Bürger, wovon jeder 1000 Thaler besitzet, nützen dem Staate mehr, als einer, welcher so viel als sie alle besitzet. Die Ungleichheit der Vertheilung des Geldes entspringet aus einem Mangel der Staatsöconomie, aus einer ungleichen Bevölkerung, und besonders aus der Ueberladung der Hauptstädte, welche dem Staate auch in dieser Rücksicht schädlich sind, wenn sich nicht der Ueberfluß aus der Hauptstadt durch Manufacturen u. s. f. wieder in die Provinz ergießet.

§. 1173.

Die Folgen des gehemmten Kreislaufes des Geldes sind, Vertheuerung der Waaren, Verminderung des Gewinnstes der Emsigkeit, welche Geld auf Zinsen aufnehmen muß, und Theilnehmung des Capitalisten an demselben. Alle drey Uebel haben wieder eine ansehnliche Familie anderer Uebel, die wir hier nicht verfolgen können. Einige der wichtigsten sind, der verminderte Werth der liegenden Gründe, der vermehrte Reitz zum Capitaliensammeln, und die beförderte Ehelosigkeit. Die obrigkeitlichen Herabsetzungen der Interessen steuert dem Uebel bey Mangel des Geldes so wenig als Brottaxen in einer Hungersnoth; der gehemmte Umlauf des Geldes muß wieder frey gemacht, und die Indüstrie belebet werden.

den. Es geschiehet solches durch Vermehrung der umlaufenden Münze, durch umlaufendes Papiergeld, durch weise Vertheilung dieser Summe unter die arbeitenden Classen, durch Leihbänke, Vermehrung der Handlung. u. s. f.

§. 1174.

Der Credit ist das Zutrauen des Gläubigers zu der richtigen Bezahlung des Schuldners. Er gründet sich entweder auf ein Unterpfand oder auf die bloße Person des Schuldners; jenes heißt der reelle, dieses der persönliche Credit. Hier haben wir es nur mit dem Staatscredite zu thun, aber auch nur, so fern er in den Privatcredit einfließt. Der Realcredit ist schwach, wenn das Vermögen des Schuldners unsicher ist, daher ist in despotischen Staaten der Privatcredit immer kostbar, und der Wucher allgemein.

§. 1175.

Außer dem hängt der Privatcredit, so weit der Staat einen Einfluß darauf hat, von der Ueberzeugung des Gläubigers ab, daß seine Gefahr durch den Staat seines Schuldners nicht werde vergrößert werden. Die Größe und Unstätigkeit der Abgaben, der wankende Staatscredit, mangelhafte Rechtspflege, und Nachsicht gegen muthwillige Banqueroutte, schwächen und hindern den Privatcredit.

§. 1176.

Handelsgesellschaften erleichtern die Handlung bey schweren, kostbaren und gefährlichen Unter-

Unternehmungen. Der Staat muß sie daher durch Befreyungen, Vorschüsse, u. s. f. unterstützen. Allein, da alle Monopolien schädlich sind, so sind ausschließende Gesellschaften nur im Falle der Noth zu billigen, und auch dann muß man ihre Folgen so wenig schädlich, als möglich ist, zu machen suchen. Dahin gehöret besonders die Vorsicht, daß sie nur auf eine bestimmte Zeit befreyet werden, so daß der Staat sie aufheben kann, wenn eine Handlung einmal so eingerichtet ist, daß jeder Bürger daran Antheil nehmen kann.

§. 1177.

Die Ueberbringung des baren Geldes zu Vergütung eines Ueberschusses ist theils gefährlich, theils kostbar, theils langsam; allen diesen Unbequemlichkeiten helfen die Wechsel ab, welche daher der Staat unterstützen und den Verlust bey einer nachtheiligen Bilanz zu vermindern suchen muß. Das letztere geschiehet von Seiten des Staates besonders durch bare Uebersendungen, wenn Aufkaufung der Wechsel der Handlung ihre Operationen vertheuern würde.

§. 1178.

Die Grundsätze der Handlungstractaten sind mit den Grundsätzen der äußern Handlung einerley; freye Einfuhre seiner Producte mit Ausschließung anderer Nationen und gegen geringe Eingangsrechte, freye Ausfuhr der Waaren, das Verkaufsrecht gewisser Waaren, unbeschränkter Durchzug u. s. f. sind ihre Absichten, die man

dabey

dabey zu erreichen sucht, wenn man kann, und wenn die andere Nation kurzsichtig genug ist, einseitige Vortheile einzuräumen.

§. 1179.

Die Handlungsbilanz lehret den Staat, den Fortgang der Handlung, ihre Vortheile und Nachtheile berechnen. Sie ist daher für die Handlungspolitik überaus wichtig, weil sie ihr die Maßregeln an die Hand giebt, die Handlung zu leiten.

§. 1180.

Man beurtheilet den Zustand der Handlung eines Staates entweder allgemein und überhaupt, aus dem Wechselcurse, aus der Höhe der Interessen, aus der Vermehrung oder Verminderung der Fracht, und überhaupt aus der Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung; oder auf eine bestimmtere Art, durch die Vergleichung der Einfuhre mit der Ausfuhre, welche im engern Verstande die Bilanz heißt.

§. 1181.

Diese Bilanz ist von gedoppelter Art, die numerische, wenn die ein- und ausgeführten Waaren nach ihren Preisen bestimmt, und mit einander verglichen werden. Die Bilanz heißt alsdann vortheilhaft, wenn mehr ausgeführet als eingeführet worden, aber nachtheilig, wenn die Einfuhr die Ausfuhr übersteiget. Oder die Bilanz des

des Vortheils, wenn man berechnet, auf welcher Seite mehr Menschen sind beschäftigt worden.

§. 1182.

Bevölkerung und Beschäftigung sind die Absichten der Handlung von Seiten des Staates. Es kann die numerische Bilanz nachtheilig, und die Bilanz des Vortheiles dennoch vortheilhaft seyn, wenn die ausgeführte Waare mehr Menschen beschäftigt, als die eingeführte. Wenn ein Staat dem andern für 3 Millionen Juwelen, und dieser jenem nur für 2 Millionen Leinwand oder Getreide liefert, so ist die numerische Bilanz für jenen, die Bilanz des Vortheils aber für diesen, und dieser gewinnet, weil seine Leinwand und sein Getreide durch Erzielung und Fracht mehr Menschen beschäftigen, als Juwelen. Hierzu kommt noch, daß bey dem letztern die Antheile des Gewinnes kleiner sind, und daher leichter und schneller umlaufen.

§. 1183.

Bey Berechnung der numerischen Bilanz muß, wenn sie nicht unrichtig ausfallen soll, auf beyden Seiten alles das abgezogen werden, was an Fracht, Commission, Stoff, Zubehör u. s. f. von und an die Bilanz ziehenden Staaten bezahlet worden. Es muß daher jeder Staat erst eine besondere Bilanz in Ansehung eines Staates allein, und dann erst die allgemeine Bilanz ziehen. Man kann gegen die eine oder die andere Nation verlieren, und doch die Totalbilanz für sich haben.

§. 1184.

Die richtige Bilanz zeiget dem Staate den ganzen Zustand seiner Handlung, entdeckt ihm die Mängel derselben, und saget ihm, wo sie seiner Hülfe bedarf, wo die Einfuhre zu vermindern, wo die Ausfuhre zu vergrößern und zu ermuntern. Die Zollregister sind dazu nicht hinlänglich, theils, weil der Schleichhandel sie unrichtig macht, theils auch, weil sie den Vortheil oder Verlust der Fracht, des Wechsels, der Assecuranzen u. s. f. nicht angeben können.

§. 1185.

Die Ausübung aller bisher angegebenen Grundsätze muß einem oder mehreren Collegiis aufgetragen seyn, welche Einsicht und Thätigkeit genug besitzen, alle die Anstalten zu treffen, welche die Aufnahme der Handlung sowohl überhaupt, als auch in günstigen Augenblicken erfordert.

§. 1026.

Bestehet ein Staat aus mehrern Provinzen, so erfordert jede ihr eigenes kleines Handlungscollegium, welches den Nahrungszustand seiner Provinz besorgen, wichtige Vorfälle aber an das oberste Handlungscollegium einsendet, welches unter den verschiedenen Theilen des Staates ein Gleichgewicht des Vortheils zu erhalten wissen muß. Es versteht sich von selbst, daß die Männer, mit welchen dergleichen Collegia besetzet werden, Männer von Thätigkeit und Einsicht, Patrioten, und der politischen Handlungswissen-

schaft

schaft vollkommen kundig seyn müssen; die kaufmännische reicht dazu nicht hin, weil beyde sich oft widersprechen und durchkreuzen.

Dritte Abtheilung.

Finanzwissenschaft.

§. 1187.

Die vielfachen und veränderlichen Bedürfnisse des Staates, das Bestreben jedes Bürgers von der gemeinschaftlichen Last immer den kleinsten Theil zu tragen, und die Untreue der Finanzbedienten haben die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte zu einem sehr verwickelten Geschäfte gemacht. Die Finanzwissenschaft, lehret die Grundsätze, nach welchen die Einkünfte eines Staates auf das vortheilhafteste gehoben werden; sie lehret folglich den Vortheil des Staates mit dem Besten des Bürgers zu verbinden.

§. 1188.

Ein Staat, das ist, eine Verbindung mehrerer einfacher Gesellschaften, hat mehr Bedürfnisse, wie die einfachen Gesellschaften, und diese werden gemeine oder öffentliche Bedürfnisse genannt, weil sie den ganzen Staat betreffen. Sie bestehen in den Mitteln, die Sicherheit und Bequemlichkeit der Bürger, die Gesetzgebung und die Vertheidigung zu handhaben. Es war der Natur der Sache und der gesellschaftlichen Ver-

bindung gemäß, diese Last unter die Glieder der Gesellschaft zu vertheilen. Sie bestand anfänglich in wirklichen Dienstleistungen aller Art, aber der Natur der Sache nach nur zu solchen, welche der Absicht der ganzen Verbindung angemessen waren.

§. 1189.

Bey zunehmender Volksmenge, bey mehr Ausbreitung, bey aufkommenden Unterschied der Stände, kurz, bey mehr Cultur, wurden die wirklichen Dienstleistungen beyden Theilen beschwerlich. Man verglich sich, sie zu schätzen, und nun entstanden Einkünfte, deren Absicht und Endzweck mit den eigentlichen Dienstleistungen einerley blieb. Die Kriegsdienste wurden unter dem Schutze der Lehensverfassung noch am längsten persönlich geleistet.

§. 1190.

Staatseinkünfte sind demnach Einkünfte, welche der Staat hebet, den nothwendigen gemeinen Dienst zu besorgen. Sollen sie ihre Absicht erfüllen, so müssen sie das Beste des Staats mit dem Besten des Bürgers vereinigen, folglich auf die vortheilhafteste Art gehoben werden, welche Hebung zugleich die Verwaltung mit in sich schließet.

§. 1191.

Persönliche Dienste über das Nothwendige zu verlangen, würde völlig unnütz seyn; aber mit den Einkünften verhält es sich anders, und man wird bey denselben leicht gereitzet, sie über das Noth-

Nothwendige zu vermehren. Auf der andern Seite hat der Bürger nicht so vielen Reitz, sich persönlichen Diensten zu entziehen, als er hat, sich von Abgaben frey zu machen. Daher rühret denn das Bestreben, auf der einen Seite die Einkünfte zu vermehren, und auf der andern, seinen Beytrag zu vermindern.

§. 1192.

Die Finanzwissenschaft vereinigt beyde einander widerstehende Vortheile in dem Endzwecke der bürgerlichen Verfassung. Die Einkünfte des Staates müssen zureichen, und der Antheil jedes einzelen Bürgers muß mäßig seyn.

§. 1193.

Die Einkünfte des Staates sind zureichend, wenn sie dem Aufwande angemessen sind, welchen der Staat zu bestreiten hat. Dieser Aufwand ist theils nothwendig, theils nützlich; die Beurtheilung beydes aber muß freylich der höchsten Gewalt überlassen bleiben, weil das Vertrauen, welches die Glieder des Staates in sie setzen, solches erfordert.

§. 1194.

Die Sicherheit des Eigenthumes, eine der ersten und vornehmsten Absichten der bürgerlichen Verbindung, erfordert die Mäßigkeit der Abgabe für den Bürger, d. i. das gehörige Verhältniß seines Antheiles, sowohl in Ansehung seines Vermögens, als des allgemeinen Bedürfnisses. In der Finanzwissenschaft blos auf die immerwährende

Vermehrung der öffentlichen Einkünfte zu sehen, heißt, die Absicht der letztern ganz verkennen, das Mittel zum Endzweck machen, und den Staat zu Grunde richten. Die Einkünfte beständig vermehren, sagt nichts anders, als den Aufwand beständig vermehren.

§. 1195.

Die Gränzen dieses Maßes lassen sich nicht genau bestimmen, weil sowohl das Vermögen des Bürgers, als das allgemeine Bedürfniß veränderlich ist. Ueberhaupt aber gilt der Satz, daß der Staat den kleinsten Antheil, der möglich ist, fordere.

§. 1196.

Der Aufwand des Staates ist nicht willkührlich, sondern wird von mancherley innern und äußern Umständen bestimmt. Der Privatmann schränkt seine Ausgaben nach der Einnahme ein, allein der Staat muß die Einnahme nach dem Maße der Ausgaben bestimmen. Der Aufwand ist entweder **ordentlich**, wenn der Ruhestand nirgends bedrohet wird, oder **außerordentlich**, wenn die Ruhe des Staates entweder von außen, oder von innen in Gefahr ist.

§. 1197.

Wenn die Größe des Bedürfnisses bekannt ist, so wird festgesetzt, auf welche Art der Beytrag so wohl zu den ordentlichen als außerordentlichen

chen Bedürfnissen geschehen soll; die Einrichtung dieser Art heißt das **Finanzsystem**.

§. 1198.

Der Beytrag der Bürger geschiehet auf eine dreyfache Art, entweder so, daß von dem ganzen Boden ein Theil dem Staate abgetreten und angewiesen wird, die älteste Art, welche zugleich der Ursprung der **Kammergüter** und **Domänen** ist, oder durch Abtretung so genannter **Finanzregalien**, oder durch **Schätzung**, wenn jeder Bürger den Antheil entrichtet, welchen der Staat ihm nach dem Maße seines Vermögens, oder seiner Einkünfte bestimmt, daher **Steuern, Gaben, Anlagen** u. s. f. Die Steuern sind eigentlich nur das Ergänzungsmittel der beyden erstern Quellen.

§. 1199.

Zur Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes geschiehet der Beytrag gemeiniglich durch die Steuer, welche denn nach dem Maße des Aufwandes erhöhet wird. Da aber der Aufwand dringend und groß seyn kann, und die Umstände selten erlauben, dem Bürger große Summen auf einmal abzufordern, so bedient sich der Staat des öffentlichen Credites, wenn er die nachtheiligern Mittel, sowohl des Borgens, als des Veräußerns vermeiden will.

§. 1200.

Die Wichtigkeit dieses ganzen Geschäftes erfordert, daß dasselbe von einem Finanzcollegio

besorget werden muß, dessen Pflicht unter andern auch darin bestehet, alle Vorschläge anzunehmen, zu prüfen und die brauchbaren zur Ausführung zu bringen, ohne doch Erpressungen zu begünstigen, oder Projectmacher zu hegen.

§. 1201.

Hieraus ergeben sich nun die Theile der ganzen **Finanzwissenschaft**. Sie lehret, 1. wie das Finanzsystem einzurichten, d. i. wie zu dem **ordentlichen Aufwande** die nothwendigen Einkünfte 2. von **Domänen**, 3. von **Regalien**, und 4. von **Steuern** und **zufälligen Gefällen** einzubringen, der **außerordentliche Aufwand**, aber 5. durch **erhöhete Steuern**, oder 6. den **Staatscredit**, oder wohl gar 7. durch **Veräußerungen** zu bestreiten, das Ganze aber 8. von einem **Finanzcollegio** zu verwalten, welches unter andern auch 9. die **Finanzprojecte** zu untersuchen hat.

§. 1202.

Nothwendiger Aufwand ist nur der, welchen die Größe eines Landes, der Bevölkerungsstand, das Vermögen und andere innere sowohl als äußere Umstände an die Hand geben. Ist derselbe bestimmet, so wird der Plan festgesetzt, nach welchem die dazu erforderlichen Einkünfte auf eine **gewisse** und **dauerhafte** Art gehoben werden können.

§. 1203.

Die Gewißheit muß sowohl in Ansehung der Größe, als auch der Zeit betrachtet werden, d. i. die Einkünfte müssen sowohl unvermindert, als auch zu der bestimmten Zeit eingehen. Die Gewißheit in Ansehung der Größe, hängt von folgenden Stücken ab, 1. daß das Maß der Möglichkeit nicht überstiegen werde, 2. daß die Einkünfte nicht von Gegenständen gehoben werden, welche einer willkührlichen Veränderung unterworfen sind; und 3. daß alles auch ohne Verminderung in die Casse des Staates eingehe.

§. 1204.

Die öffentlichen Einkünfte sind ein Theil der Nationaleinkünfte; die Kenntniß des Ganzen muß daher den Grund zu einem guten Finanzsysteme legen. Die Quellen der Nationaleinkünfte sind der Feldbau und die Emsigkeit; von beyden müssen die Vorschußkosten abgezogen werden. Ihre Größe muß die politische Rechenkunst finden.

§. 1205.

Die liegenden Gründe werden aus Lagerbüchern, Grundbüchern u. s. f. gefunden; das bare Vermögen läßt sich aus dem Verhältnisse des Geldes gegen die unbeweglichen und beweglichen Güter, und aus der Höhe der Interessen die Höhe der Nutzungen der liegenden Gründe bestimmen. Hiervon muß das zum Unterhalt nöthige abgezogen werden, so zeigt der Ueberschuß die Summe der Nationaleinkünfte. Allein diese Berechnung

ist höchstens nur Muthmaßung, daher man sie, wo möglich aus Münzregistern, Bergwerkstabellen, Zollregistern u. s. f. zu ergänzen sucht. Capitalien als Capitalien können nicht mit in Rechnung kommen, weil sie der Nation keine Einkünfte bringen, sie müßten denn in der Handlung u. s. f. angeleget seyn, in welchem Falle ihr Nutzen aber schon dort mit angeschlagen ist.

§. 1206.

Nunmehr erst läßt sich bestimmen, der wie vielste Theil der Nationaleinkünfte zur Bestreitung des nothwendigen Aufwandes erfordert wird, und dieser muß unter allen Provinzen nach dem Maße ihrer Einkünfte gleich vertheilet werden. Als Provinzialeinkünfte kann nur die wirkliche Ausfuhr angesehen werden, die Ausbeute der Bergwerke, die Besoldungen, die Verzehrung von Fremden, und die von auswärts eingehenden Interessen; kurz, es muß bey der Vertheilung des Antheiles auf einzele Provinzen auf die Bilanz des Geldes gesehen werden, wenn nicht nach und nach die traurigsten Folgen daraus entstehen sollen.

§. 1207.

Es gibt bey den Einkünften des Staates immer gewisse Gegenstände, welche der Hebung im Ganzen zur Grundlage dienen können, und von deren Wahl die Gewißheit der Einkünfte in Ansehung der Größe abhängt. Ob es wohl vortheilhaft ist, die ganze Summe der Abgaben auf einen einigen Gegenstand zu legen? Gewiß nicht, die

die Unsicherheit ist allemal die erste Folge davon. Sowohl die Gewißheit als auch das genaue Verhältniß in Ansehung eines jeden Bürgers, erfordert eine Vertheilung auf mehrere Gegenstände, und zwar am meisten auf solche, welche der willkührlichen Veränderung nicht so sehr ausgesetzt sind.

§. 1208.

Welches sind aber die schicklichsten Gegenstände, das Ganze oder doch einen wichtigen Theil der öffentlichen Einkünfte darauf zu gründen, die Bedürfnisse, oder Gemächlichkeiten und Ueberfluß? Die letztern sind willkührlich, die Gewißheit der Einkünfte entscheidet daher für die erstern, und es kommt nur auf eine gute Einrichtung der Hebungsart an, die Abgaben der arbeitenden Classe von der verzehrenden mit tragen zu lassen.

§. 1209.

Um den bey einem oder dem andern Gegenstande unvermeidlichen Abgang zu ersetzen, muß bey der zu vertheilenden Summe auch dieser Abgang mit in Betrachtung gezogen, und nach billiger Schätzung mit zu der ganzen Summe geschlagen werden.

§. 1210.

Da der Regent die Einkünfte des Staates nicht selbst heben und verwahren kann, so müssen dazu erfahrne und rechtschaffene Personen erwählet, und diese gut besoldet werden, damit sie keine Reitzung haben, den Staat aus Noth zu

bestehlen. Bürgschaft reicht nur bey kleinen Einnahmen hin, bey wichtigen ist sie ohne Nutzen. Oftmalige Ablieferung, und öftere Untersuchungen des Cassenbestandes erschweren die Untreue.

§. 1211.

Ohne richtige und genaue Rechnungen ist an keine Ordnung in diesem so verwickelten Geschäfte zu gedenken. Ihre Eigenschaften sind Kürze, Klarheit, Leichtigkeit, das Ganze und die Theile augenblicklich zu übersehen, und eine beständige Controle.

§. 1212.

Die Gewißheit der Einkünfte in Absicht auf die Zeit hängt von der Ausmessung der Hebungstermine und der Pünktlichkeit in der Hebung ab. Die Hebung muß auf solche Zeiten verlegt werden, wo der Bürger am gemächlichsten zahlen kann; sie müssen in kleinere Antheile zerstücket werden, damit sie desto weniger beschwerlich werden. Um den Kreislauf des Geldes nicht zu hemmen, müssen die Hebungstermine nicht zu weit auseinander gelegt werden. Die Gewißheit der Einkünfte erfordert, daß sie pünctlich und ohne Nachsicht, selbst mit Zuziehung der Strenge eingefordert werden. Rückstände fallen selbst dem Bürger zur Last.

§. 1213.

Da der Aufwand des Staates von Jahr zu Jahr wiederhohlet wird, so müssen auch die Einkünfte dauerhaft seyn. Soll dieses seyn, so

muß

muß sowohl der Bevölkerungsstand, als die Beytragfähigkeit der einzelen Bürger keiner Verminderung ausgesetzet seyn. Hieraus folget der so wichtige Grundsatz der Finanzwissenschaft: alle Einkünfte, welche mittelbar oder unmittelbar auf die Bevölkerung wirken, oder irgend einen Zweig der Beschäftigung vermindern, sind schädlich.

§. 1214.

Soll die Beytragsfähigkeit der Bürger unvermindert erhalten werden, so muß die Summe der öffentlichen Einkünfte weder zu groß angenommen noch unmittelbar vergrößert, keine Ausnahme von der allgemeinen Beytragspflicht gestattet, und eines jeden Antheil nicht allein nach seinem eigenen Vermögen, sondern auch nach dem Vermögen seines Mitsteuernden ausgemessen werden.

§. 1215.

Um aber der Kosten des außerordentlichen Aufwandes desto mehr versichert zu seyn, die Bürger mit großen Zahlungen nicht zu beschweren, und den Staat nicht mit Zinsen und Credit zu belästigen, kann wohl nichts weiser, nichts heilsamer seyn, als zu der Summe der Einkünfte noch einen Theil zu schlagen, welcher bey Seite geleget wird, und dem außerordentlichen Aufwande zur Bedeckung dienet? Die Sache hat ihre sehr gute, aber auch ihre schlimme Seiten.

§. 1216.

Man kann den außerordentlichen Aufwand nicht vorher bestimmen, und er kann sehr oft den auf-

aufgesparten Vorrath übersteigen. Große Abgaben, sind allemal ein Uebel, welches man nie anticipiren sollte. Der Staatscredit ist mit allen seinen Zinsen keine so große Last, als ein immer hoher Abgabenfuß, welcher die Bevölkerung und die Beschäftigung schwächet, und alle Waaren vertheuert, folglich den auswärtigen Handel entkräftet. Zu geschweigen die großen Summen, welche durch dergleichen Vorräthe der kreislaufenden Summe entzogen werden.

§. 1217.

Es erhellet daraus zugleich, daß ein unter allen Umständen unveränderlicher Entrichtungsfuß nicht allein unmöglich, sondern auch schädlich ist, weil er die Abgaben beständig in einer großen Höhe erhalten muß. Eben so schädlich sind aber auch öftere und plötzliche Abänderungen desselben, wiel sie den Werth der liegenden Gründe, die Speculation des Kaufmannes, und den Credit unsicher machen. Es ist daher bey Entwerfung eines Finanzsystemes nothwendig, für den ordentlichen Aufwand einen beständigen Fuß festzusetzen, welcher unveränderlich bleibe.

§. 1218.

Die Einhebungskosten müssen mit zu dem öffentlichen Aufwande geschlagen werden; je stärker sie sind, desto größer wird auch der Aufwand. Der Staat hebet entweder seine Einkünfte selbst, oder überläßt die Hebung an andere. Im letztern Falle geschiehet solches entweder durch die

Grundobrigkeiten, oder der Staat verpachtet die öffentlichen Einkünfte, wobey wieder verschiedene Unterarten Statt finden.

§. 1219.

Die Ueberlassung der Vertheilung der Einkünfte an die **Grundobrigkeiten** hat manches Scheinbare, aber noch mehr Nachtheiliges, besonders wenn die Grundobrigkeiten bey der Einhebung willkührlich verfahren, und sich frey zu machen suchen.

§. 1220.

Die **Verpachtung** der öffentlichen Einkünfte ist die schädlichste und für ein Land immer traurige Art der Einhebung, so daß man sich nicht genug verwundern kann, wie weise Regenten sich noch immer für dieselbe entschließen können. Die scheinbaren Vortheile, welche sie hat, verlieren ihr Scheinbares bey der geringsten Untersuchung, und es bleiben nichts als die drückendsten Uebel zurück. Der Bewegungsgrund des Pachters ist immer Gewinn, und dieser Gewinn, welchen er auf Kosten des Staates macht, ist immer für den letztern verlohren. Wenn der Regent und der Staat nicht als zwey einander entgegen gesetzte Theile betrachtet werden, so läßt sich leicht zeigen, daß die Verpachtung die theuerste und kostbarste Einhebungsart für den Staat ist, daß sie unter allen dem Unterthan am beschwerlichsten ist, daß der Staat dabey Gefahr läuft, die ganze Classe der Arbeitsamkeit zu Grunde zu richten, und daß

die scheinbaren Vortheile entweder eine Einbildung sind, oder auch ohne Verpachtung erhalten werden können.

§. 1221.

Die eingewandte genaue Sparsamkeit bey Einhebung der Einkünfte kann der Staat, wenn er will, durch seine Finanzbediente eben so gut erhalten, als der Pächter; und wenn es ihm an der genauen Kenntniß der Gegenstände fehlet, so ist das bloß seine Schuld. Die gemischten Pachtungsarten heben einige Uebel, aber bey weitem nicht alle, denn auch diese können so weit gemißbraucht werden, daß dem unterdrückten Bürger selbst die Freyheit zu seufzen benommen wird.

§. 1222.

Die eigene Hebung der Einkünfte ist das einige Mittel, den traurigen Uebeln auszuweichen, welche die vorigen Hebungsarten, besonders aber die letzte, begleiten. Damit diese aber nicht zu beschwerlich und kostbar werde, muß jeder seinen Beytrag genau wissen, und die Hebung muß ohne Störung des Innern der Familien, auf die kürzeste Art, und nur mit der zureichenden Anzahl Bedienten geschehen.

§. 1223.

Da jeder seinen Antheil zu dem gemeinen Aufwande beyzutragen verpflichtet ist, so muß auch niemand davon ausgenommen seyn oder werden. Ob nicht gewisse Stände, z. B. der Adel, die Geist=

Geistlichkeit, die Gelehrten u. s. f. Recht zu einer Ausnahme haben? So fern sie Bürger sind, d. i. Theil an der Gesellschaft und ihrem Schutze haben, gewiß nicht. Aber so ist doch wohl der Dienst, welchen sie dem Staate leisten, einer Ausnahme werth? Vielleicht, aber denn könnte jeder Stand darauf Anspruch machen, besonders der landwirthschaftliche, dessen Dienste für den Staat unendlich wichtiger sind, als die Dienste des Gelehrten. Ueberdieß wird ja ein jeder der genannten Stände für seine Dienste besoldet und bezahlet, daher keine weitere Belohnung nöthig ist. Durch dergleichen Befreyungen wird die ganze Last von den vermögendsten auf die ärmern und arbeitenden Classen gewälzet, an welchen dem Staat wenigstens eben so viel gelegen seyn muß. Auch die von dem Staate selbst ertheilten Befreyungen sind für denselben nicht länger verbindlich, wenn sie dem Besten des Ganzen widerstreiten, besonders wenn sich die Umstände geändert haben.

§. 1224.

Die Abgaben des Bürgers müssen nach einem doppelten Verhältnisse bestimmt werden, nach dem Verhältnisse zu seinem eigenen Vermögen, und nach dem Verhältnisse zu dem Beytrage seiner Mitsteuernden. **Vermögen** ist eigentlich alles, was Eigenthum ist; allein hier kommt nur das **nutzbringende** Vermögen in Betrachtung. Dieses, welches auch der **Stock**, das Capital genannt wird, ist gedoppelt, der **wahre**, welcher alle bewegliche und unbewegliche Nutzen bringende

gende Güter in sich fasset, und der persönliche, oder die Fähigkeit zu erwerben.

§. 1225.

Um die Dauer der Staatseinkünfte zu sichern, muß weder das wirkliche noch das persönliche Capital des Bürgers angegriffen werden, sondern alles, was zur Fortsetzung des Erwerbes erfordert wird, muß von Abgaben frey bleiben; dahin gehören, der nothwendige Unterhalt, der Vorschuß, und ein mäßiger Gewinn, der zur Fortsetzung des Erwerbes ermuntern muß. Will also der Staat seine Abgaben dauerhaft machen, so können sie nicht anders als von dem reinen Gewinne gefordert werden, und wenn kein reiner Gewinn gemacht werden kann, z. B. bey Mißwachs, Feuersbrünsten, Wetterschäden u. s. f. da hören auch die Abgaben billig auf, und können ohne Nachtheil des Staates aufhören, weil auf dergleichen Fälle bey dem Ueberschlage des Staatsaufwandes schon mit ist gerechnet worden. Rückstände in einer Finanzverwaltung sind allemal ein Beweis des Mangelhaften in derselben; von Verunglückten müssen keine gefordert, und dem Nachläßigen keine verstattet werden.

§. 1226.

Greifen die Abgaben das Vermögen, den Stock oder das Capital an, so wird sowohl die Fähigkeit beyzutragen geschwächt, als auch die Lust zu erwerben vermindert, und in der Folge nehmen die Einkünfte des Staates selbst ab. Es

ist

ist ein irriger und zugleich sehr harter Grundsatz, daß das Volk desto emsiger seyn werde, je mehr es mit Abgaben belegt werde.

§. 1227.

Um das Verhältniß der Abgaben zu dem Vermögen der Mitentrichtenden zu bestimmen, dienet der Grundsatz, daß sich die Antheile gegen einander verhalten müssen, wie die reinen Einkünfte der Steuerpflichtigen, d. i. wie die Summen, welche beyden nach Abzug des Unterhaltes und Vorschusses übrig bleiben.

§. 1228.

Aber wie nun das reine Einkommen der Bürger bey den unzähligen Verschiedenheiten der Classen, des Vermögens, des Erwerbes, des Unterhaltes u. s. f. zu bestimmen, und darnach eine völlige Gleichheit unter den Steuerpflichtigen zu Stande zu bringen? Die Sache ist allerdings schwer, und in Ansehung der individuellen Gleichheit völlig unmöglich, daher die Finanzwissenschaft hier nur auf ganze Classen zu sehen, und eine solche Gleichheit unter den Classen fest zu setzen hat, daß die Abgabe für denjenigen in jeder Classe, der die wenigsten Einkünfte hat, nicht drückend werde. Ein Finanzsystem, welches nur dieses bewirket hat, ist immer für vollkommen zu halten.

§. 1229.

Diese Vollkommenheit aber wird nicht durch den süßen Traum einer einigen Abgabe erreicht,

welche bey den verschiedenen Classen, Gegenständen und Erwerbungswegen in einem Staate unmöglich ist, und wenn sie möglich wäre, äußerst drückend und schädlich seyn würde.

§. 1230.

Die meisten Staaten haben Domänen, d. i. Landgüter, welche dem Regenten als Regenten gehören. Domänen können nur in solchen Regierungsformen nützlich seyn, wo die höchste Gewalt auf eine abentheuerliche Art getrennt ist, und z. B. das Recht Krieg zu führen, sich in den Händen des Regenten, das Recht der Anlagen aber in den Händen des Volkes befindet. In andern Staaten verlieret das gemeine Wesen immer den Vortheil so vieler Familien, welche sich auf diesen Grundstücken, wenn sie zertheilt würden, anbauen können.

§. 1231.

Sind indessen Domänen vorhanden, so müssen sie auf die beste mögliche Art genutzet werden, weil sie die Abgaben der Bürger erleichtern. Ihre Verwaltung geschiehet übrigens nach den Grundsätzen der Privathaushaltung.

§. 1232.

Unter Regalien oder Finanzregalien, verstehet man hier nur solche Vorrechte, durch welche zu Bestreitung des Staatsaufwandes Einkünfte gehoben werden. Ihre Gegenstände sind nach einer alten fast allgemeinen Uebereinstimmung

mung die Gewässer, die Wälder, die Landstraßen, und die Güter unter der Erde; daher die Finanzregalien der wilden Fischerey, des Forst- und Jagdrechtes, der Landstraßen, des Geleites und der Zölle, des Postrechtes, des Berg- und Salzrechtes, und Münzrechtes; obgleich alle Handlungsanstalten, z. B. das Münzrecht, Zoll- und Geleitrecht billig nicht als Quellen öffentlicher Einkünfte angesehen werden sollten. Einige derselben, z. B. das Forst- und Jagdregal, sind Polizeyanstalten, andere, wie das Salzregal wahre Consumtionssteuern.

§. 1233.

Alle öffentliche Einkünfte sind gewissermaßen zufällig, entweder in Ansehung des Gegenstandes, oder der Summe, oder der Person. Allein es gibt welche, die es in allen drey Stücken zugleich sind, und daher im engern Verstande zufällige Einkünfte genennet werden. Dahin gehören Rückfälle oder anheim gefallene Güter, Taxen für besondere Verleihungen und Strafgelder.

§. 1234.

Zu den Rückfällen gehören heim gefallene Lehen, eingezogene Güter der Verbrecher, wo sich doch die Strafe billig nicht weiter erstrecken sollte, als das Verbrechen, die Einkünfte aus dem so harten und barbarischen Jure Albinagii oder Fremdlingsrechte, und das eben so unmenschliche Strandrecht, welches doch an wenig Orten mehr gilt.

§. 1235.

Die Taxen für Verleihungen sind gemeiniglich der wichtigste Zweig der zufälligen Einkünfte, doch sollte der Staat eigentlich nie Vorrechte verleihen, um Einkünfte davon zu heben. Polizeygeschäfte sind keiner Taxe fähig, und es wäre zu wünschen, daß auch alle Rechts- und Gerichtsgeschäfte unentgeldlich geschehen könnten. Da solches wohl nicht leicht geschehen wird, so sollten die Gerichtstaxen dem Endzwecke der Rechtsverwaltung wenigstens beständig untergeordnet, und immer nach dem Gegenstande der rechtlichen Verhandlungen eingerichtet werden. Bedienungen und Aemter für Geld zu ertheilen, hat auch nicht eine erträgliche Seite. Auch Strafgelder zeugen von einem Mangel an Grundsätzen, wenn sie eine beträchtliche Finanzrubrike ausmachen.

§. 1236.

Steuern oder Abgaben im engern Verstande, sind demnach die ergiebigste und sicherste Quelle der öffentlichen Einkünfte. Sie sind der Ersatz des dem Staate schuldigen gemeinschaftlichen persönlichen Dienstes. Sie haben mancherley Nahmen, theils von dem Gegenstande, wovon sie gegeben werden, Grundsteuer, Kopfsteuer, Trankſteuer; bald von der Bestimmung, wie Schuldensteuer, Kriegessteuer, Fräuleinsteuer, bald von der Hebungsart, wie die Losung u. s. w.

§. 1237.

Der Maßstab der Schätzung ist billig das reine Einkommen; dieses entspringt entweder aus

wirklichem Gute oder Vermögen, oder aus persönlicher Emsigkeit. Daher theilen sich die Steuern in zwey große Classen, in **Steuern von wahrem Gute**, d. i. von liegenden Gründen und barem Gelde, und im **Industrial-Steuern**, welche entweder durch unmittelbare Schätzung des **Gewerbes**, oder durch eine Abgabe von der **Verzehrung** eingebracht werden.

§. 1238.

Im Grunde ist jede Steuer, wenn sie in Beziehung auf den Entrichtenden betrachtet wird, eine **Verzehrungssteuer**, und derjenige, welcher sie entrichtet, erhält seinen Ersatz wieder von dem Verzehrer. Ist dem Entrichtenden der Weg abgeschnitten, seinen Ersatz von dem Verzehrer wieder zu erhalten, so ist sie mangelhaft. Dieses Mangelhafte liegt entweder in der Art der Steuer, oder in der Art des Verhältnisses, oder in der Größe, oder in der Einhebungszeit, oder auch in der Mannigfaltigkeit.

§. 1239.

Die Gattung einer Steuer ist mangelhaft, so oft ihr Gegenstand keine zuverlässige Bestimmung verstattet; z. B. eine Gewerbesteuer, welche alle einerley Gewerbe treibende Personen auf gleiche Art belegt, ingleichen wenn ihr Gegenstand einer willkührlichen Verminderung ausgesetzt ist. In Ansehung des Verhältnisses ist sie mangelhaft, wenn dabey entweder vieles willkührlich ist, oder

auch wenn die Vertheilung dem Endzwecke einer Steuer nicht angemessen ist.

§. 1240.

In Ansehung der Einhebungszeit wird eine Steuer mangelhaft, wenn sie auf eine solche Zeit verleget wird, da der Entrichtende nicht Zeit genug hat, zum Verkauf einen anständigen Preis abzuwarten, und dadurch zum Ersatz seiner Abgabe zu kommen; z. B. Grundsteuern in großen Antheilen und nahe vor der Aernte. Die Größe der Abgaben vermehret den Preis aller Waaren, und ihre Mannigfaltigkeit die Kosten der Einhebung.

§. 1241.

Hingegen ist eine Steuer unschädlich, so oft sie der arbeitenden Classe Mittel übrig läßt, ihren Ersatz zu bekommen; wenn folglich der Gegenstand eines sichern Verhältnisses fähig ist, die Hebungstermine in kleine Antheile und auf die schicklichsten Zeiten vertheilet werden, die Größe der Abgabe keine Verminderung des Gegenstandes verursacht, und ihre Einhebung nicht zu weitläuftig und kostbar ist.

§. 1242.

Das Vermögen bestehet entweder in unbeweglichen Gütern, daher die Grundsteuer, Gütersteuer, oder in barem Gelde, daher die Vermögensteuer in engerer Bedeutung. Die Grundsteuer ist vermuthlich die erste und älteste, und ist noch jetzt die vortheilhafteste und billigste.

Sie wird nach der Größe des Grundes, nach der Güte des Bodens und nach dem Werthe seiner Producte bestimmt. Die Größe des Bodens zu bestimmen, dienen Vermessungen, genaue Karten, und Grund- und Lagerbücher.

§. 1243.

Nach geschehener Schätzung ist der **Steuerfuß** zu bestimmen. Zum Maßstabe wird eine wahre Größe, mit Rücksicht auf die Güte, z. B. ein ganzes Gut, ein halbes Gut, ein Viertelgut der ersten, zweyten, dritten Classe u. s. f. dem Geldanschlage vorgezogen, weil der letzte wandelbar, die erste aber unveränderlich ist.

§. 1244.

Die **Grundsteuer** ist ein Theil von den reinen Einkünften des Grundes, welche dabey allein in Betrachtung kommen müssen, nicht aber der Stand des Besitzers, weil sie sonst zugleich mit in eine Personensteuer ausarten würde. Die Größe der Steuer läßt sich nicht allgemein bestimmen, wohl aber läßt sich untersuchen, der wie vielste Theil des allgemeinen Aufwandes auf die Ländereyen gelegt werden könne.

§. 1245.

Es hat Finanzspeculanten gegeben, welche nur eine einige Steuer eingeführet, und selbige allein auf die liegenden Gründe gelegt, alle übrigen aber aufgehoben wissen wollten. Die angegebenen Vortheile derselben sind, die einfachste

Art der Hebung, die Ausschliessung alles Willkührlichen, die völlige Gleichheit unter allen Steuerpflichtigen, weil eine solche Abgabe eigentlich eine Verzehrungsabgabe sey, welche der Verzehrende dem Grundbesitzer wieder erstatte; Vermeidung der willkührlichen Preisveränderungen der Lebensmittel, die Gewißheit der Einkünfte für den Staat u. s. f.

§. 1246.

Allein diesen Vortheilen stehen entgegen, das Unvermögen der meisten Grundbesitzer vor allen übrigen Classen den Vorschuß zu thun, und die Unmöglichkeit, daß der Grundbesitzer bey dem veränderlichen Jahrwuchse Meister des Preises seyn könne, daher er seiner Rückzahlung nicht gewiß ist, sondern zu Grunde gerichtet werden muß, und dann fällt nicht allein das gehörige Verhältniß zwischen den Steuerpflichtigen, sondern auch die Gewißheit der Einkünfte für den Staat weg.

§. 1247.

Indessen scheint doch die Grundsteuer die einige zu seyn, welche dem offenen Lande angemessen ist, weil die ländlichen Gewerbe bloße Hülfstheile der Landwirthschaft sind. Selbst die Häuser, Schlösser und Palläste etwa ausgenommen, können auf dem Lande nicht besteuert werden, wohl aber in Städten, wo sie Miethe tragen und folglich nutzbares Eigenthum sind. Man schätzet die Häuser nach den Feuerstätten, Feuermauern,

Fen-

Fenstern, Thoren, dem Ertrage u. s. f. Die lezte ist die sicherste und billigste.

§. 1248.

Das **Vermögen** eines Bürgers ist einer zuverlässigen Bestimmung, folglich auch eines richtigen Verhältnisses unfähig, und eine zu genaue Untersuchung störet die Familien und Nahrungsgeschäfte. Es kommt dazu, daß bey der Vermögensteuer das unsicherste Vermögen dem sichersten gleich gehalten wird, daß das Vermögen höchst veränderlich ist, u. s. f. Wird die Vermögensteuer bloß auf Capitalien gelegt, so wird der Capitalist seine Zinsen erhöhen und die Steuer fällt wieder auf die arbeitsame Classe zurück.

§. 1249.

Die zweyte Classe der Steuern, die **Industrialsteuer**, entspringt aus der persönlichen Emsigkeit und wird auch die **Personensteuer** genannt, denn die bloße Person als Person ist keiner Steuer fähig. Die Schätzung der Emsigkeit geschiehet entweder unmittelbar, durch Schätzung der Person oder ihres Gewerbes, daher **Kopfsteuer** und **Gewerbesteuer**, oder mittelbar, durch Belegung der Verzehrung, daher die **Consumtionssteuer** oder **Accise**.

§. 1250.

Die **Kopfsteuer**, sie mag nun seyn, von welcher Art sie wolle, ist eine wahre Vermögensteuer, und hat daher auch alle ihre Mängel, wo-

zu noch kommt, daß der höhere Rang nicht allemal mit größern Einkünften begleitet ist. Erstreckt sich die Kopfsteuer auf alle Köpfe der Familien, so vergrößert sie die Last des Ehestandes und wirkt auf die Bevölkerung.

§. 1251.

Die Gewerbe- und Nahrungssteuern sind äußerst unsicher und ungewiß, und daher dem Willkührlichen mehr als eine andere Art unterworfen. Daher die Unmöglichkeit, den Gewinn eines Gewerbes gegen den Gewinn des andern zu schätzen, die Unmöglichkeit, das Individualverhältniß unter einerley Gewerbsgenossen zu finden, die Veränderlichkeit des Gewinnes, der Nahrung u. s. f.

§. 1252.

Die Belegung der Emsigkeit mit einer Abgabe von der Verzehrung ist entweder allgemein, auf alle Waaren, oder nur auf die Bedürfnisse, besonders die Lebensmittel, und ihre besondern Arten. Eine allgemeine Accise, wo alles was in den Umsatz kommt, belegt wird, hat alle Nachtheile, welche eine Abgabe nur haben kann, welche jetzt auch allgemein anerkannt werden.

§. 1253.

Die besondere Verzehrungssteuer oder Accise soll das ersetzen, was durch die Grundsteuer zu den Staatsbedürfnissen noch nicht eingekommen ist. Sie kann also nicht auf dem Lande oder in den Landstädten angelegt werden, weil

der

der Unterhalt des Landmannes sein Vorschuß ist, der ihm in Berechnung der Abgaben wieder zu gute gehet. Der Staat würde mit der einen Hand nehmen, was er mit der andern wieder zurückgeben muß. Die Accise schickt sich also eigentlich nur für Städte.

§. 1254.

Die Einwohner derselben sind Güterbesitzer, Capitalisten, Besoldete, Handelsleute, oder arbeitende Personen. Keine Classe wird durch die Verzehrungssteuer beschweret. Die Städte sind zu der Hebung auch der schicklichste Ort, weil alles daselbst eingeführet wird, daher die Hebung mit wenig Kosten, nach festgesetzten Tariffen, ohne Plagerey und störende Nachsuchung geschehen kann.

§. 1255.

Ihre Gegenstände sind Lebensmittel aller Art, so viel zur innern Verzehrung dienet. Allein die Verfertigung des Tariffes setzt eine genaue Kenntniß aller Umstände voraus, und ist von der größten Wichtigkeit. Es muß dabey auf das Verhältniß der Verzehrungssteuer zur Summe der ganzen Entrichtung, auf die Beziehung zur Nationalhandlung, folglich auf den Preis des Handlohnes, und auf das Verhältniß der steuerbaren Gegenstände gegen sich selbst gesehen werden.

§. 1256.

Man hat die unentbehrlichen Lebensmittel ganz von der Abgabe befreyet, und sie auf den entbehr-

lichen verdoppelt wissen wollen, um die ärmere Classe zu schonen; allein man hat nicht bedacht, daß die arbeitenden Classen die Verzehrungssteuer eigentlich nicht entrichten, sondern der, welcher ihre Dienste und Arbeit bedarf. Die vorzügliche Belegung der Gegenstände der Bequemlichkeit, der Pracht und des Luxus würde die Einkünfte des Staates sehr ungewiß machen, und sie beständigen Abgängen aussetzen.

§. 1257.

Um aber die Erwerbung durch die gar zu große Steigerung der Waaren und Producte nicht zu schwächen, müssen die nothwendigern Bedürfnisse nie zu hoch beleget werden. Sie müssen nur so hoch beleget werden, als die dadurch veranlaßte Steigerung des Preises keine Verminderung des Erwerbes befürchten lässet; und die Bedürfnisse des Vergnügens müssen nur so weit beleget werden, als der Gebrauch derselben dadurch nicht beschränkt wird.

§. 1258.

Die Verzehrungssteuer hat nebst der Grundsteuer alle Eigenschaften, welche eine Abgabe nur haben kann. Sie ist für den Staat gewiß und von Dauer, und leicht und bequem einzuheben, folgt auch dem vermehrten Wohlstande auf dem Fuße nach. Für den Unterthan ist sie die gelindeste, weil sie seiner Erwerbung angemessen ist, immer zur schicklichsten Zeit, und in kleinen unfühlbaren Theilen gegeben wird.

§. 1259.

Reichen die ordentlichen Einkünfte bey außerordentlichem Aufwande nicht hin, so muß der Staat außerordentliche Steuern haben. Er erhöhet entweder die ordentlichen Steuerantheile, oder beleget neue Gegenstände. Bey beyden muß der Endzweck der Entrichtungen überhaupt nicht aus den Augen gesetzt, und das Wohl eines Augenblickes nicht auf Kosten eines dauerhaftern Wohlstandes erhalten werden. Beyde Arten der außerordentlichen Steuern müssen demnach von einerley Grundsätzen mit den ordentlichen geleitet werden.

§. 1260.

Billig sollte jede außerordentliche Abgabe eine Abgabe seyn, welche die gefoderte Summe gewiß einbringet, aber ohne eine Vertheuerung der Waaren und Verminderung der Beschäftigung zu bewirken. Man muß sie daher nur auf die vermögendern Bürger vertheilen, welche nicht genöthigt sind, das was sie entrichten, als Vorschußkosten bey ihren Erzeugnissen wieder mit in Anschlag zu bringen. Die erzielende und arbeitende Classe aber müßte ganz davon befreyet bleiben. Die unnachtheiligsten Gegenstände der außerordentlichen Abgaben sind daher eigentlich das Vermögen nach gewissen Classen, minder nothwendige Lebensmittel und Gegenstände der Pracht und des Luxus.

§. 1261.

Sind die Bedürfnisse so dringend, daß die langsam eingehenden Abgaben nicht erwartet wer-

werden können, so ist ein wohl geleiteter Staatscredit, das unschädlichste Mittel dem Staate zu Hülfe zu kommen. Er gründet sich, wie der Privatcredit, auf die reelle und persönliche Sicherheit. Zur reellen gehöret die Fähigkeit des Staates, die Wiederbezahlung zu leisten, zur persönlichen aber, eine geschickte Finanzverwaltung und Pünctlichkeit in Vollziehung der übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 1262.

Indessen ist der persönliche Staatscredit immer zweydeutiger, als bey einer Privatperson, weil der Schuldner dort nicht durch Zwang zur Bezahlung angehalten werden kann, und der gute Wille und die Finanzverwaltung sehr wandelbar sind. Republiken haben den stärksten Staatscredit; bey Monarchien ist er beschränkter, und der Despotismus hat gar keinen.

§. 1263.

Ob es wohl vortheilhafter ist, sich selbst als Ausländern schuldig zu seyn? Allerdings. Die ausgehenden Zinsen sind ein jährlicher Verlust für die umlaufende Masse. Fremde können den Hauptstamm zur Unzeit zurück verlangen, so daß der Kreislauf dadurch völlig gestöret wird. Ist hingegen die Nation sich selbst schuldig, so sind es bloß Schulden der linken Hand an die rechte.

§. 1264.

Anbefohlne oder gezwungene Darlehne sind wider die Natur des Creditvertrages. Das

Zutrauen, das Wesen des Credits, schließt allen Zwang aus. Steuervorschüsse sind nicht viel besser, und werden sie von Pächtern gefordert, der Untergang des Staates. Eben so nachtheilig sind Verpfändungen nutzbaren Eigenthumes. Leibrenten haben viel scheinbares, sind aber ungewiß und mit Gefahr verknüpft. Sie sind ein wahres Glücksspiel; der Staat aber soll nicht spielen. Sie haben überdieß den Nachtheil, daß sie die Ehelosigkeit befördern. Die Tontinen sind um kein Haar besser. Staatslotterien sind als eine Finanzoperation von keiner Bedeutung.

§. 1265.

Das beste und vortheilhafteste Mittel des Staatscredites sind Verschreibungen, und Staatspapiere, welche doch die Größe ihrer Bedeckung nicht übersteigen und so wohl mit der umlaufenden baren Summe, als auch mit der Beytragsfähigkeit im Verhältnisse stehen müssen, wenn sie das öffentliche Vertrauen nicht vermindern sollen.

§. 1266.

Sind die Umstände nicht so günstig, daß dem Staate ein unmittelbarer Credit offen stehe, so sucht er einen mittelbaren, worunter der von den Banken der wichtigste ist, wenn sie dem Staate sowohl in barem Gelde, als in Billetten Vorschüsse thun. Wie schädlich aber dieses so nützliche Hülfsmittel unter einer despo-

tischen

tischen Regierung werden kann, zeigt die von dem berüchtigten Law errichtete königlichfranzösische Bank. Eben so günstig ist der durch Landstände verschafte mittelbare Credit. Sucht aber der Staat, wie in Frankreich, durch Kaufleute einen mittelbaren Credit, so setzt er sich gemeiniglich allen den Uebeln aus, mit welchen er von Pächtern gepeiniget wird.

§. 1267.

So wichtig es für den Staat ist, in dringenden Umständen Credit zu finden, so wichtig muß es ihm auch seyn, die Befreyung des Credites zu beschleunigen, weil die Verlängerung der Staatsschulden die Abgaben höher hält, und er bey einem neuen Vorfalle leichter Credit findet, wenn er weniger belastet ist. Die Tilgung der Staatsschulden geschiehet durch den Ueberschuß der Einkünfte, welcher entweder durch Verminderung des Aufwandes, oder durch Vermehrung der Einkünfte bewirket wird. Ergreift der Staat dagegen das verzweifelte Mittel, die Bezahlung aller Schulden zu verweigern, so macht er einen National-Banqueroutt; hält sich die Verzweifelung nur an einen Theil, oder an eine gewisse Gattung derselben, so wird er mit dem Nahmen einer Liquidation oder Schuldenberechnung beschönigt. Eine gewaltsame Herabsetzung der Zinsen schwächt den Credit; nicht so sehr, wenn den Gläubigern frey stehet, ihr Capital zurück zu nehmen.

§. 1268.

§. 1268.

Die Einhebung, Verwendung und Berechnung der öffentlichen Einkünfte, kurz alles was zur Finanzverwaltung gehöret, wird einem obersten Finanzcollegio in einem Staate übertragen, welchem vornehmlich die Bestimmung der Gegenstände, von welchen die Einkünfte gehoben werden sollen, und das Verhältniß, wornach der Antheil jeder Provinz bestimmt werden muß, aufgetragen ist. Es ist dabey nothwendig, theils daß diejenigen Theile der Regierung, welche auf eine unzertrennliche Art unter sich verbunden sind, wie z. B. die Finanzverwaltung und Leitung der Handlung, nie getrennet werden, theils aber auch, daß diejenigen Personen, welche ein solches Finanzcollegium ausmachen, in Ansehung der Provinzen die hinlänglichen Kenntnisse besitzen.

§. 1269.

In Ansehung des letzern Punctes würde sehr nützlich seyn, wenn die Zahl der Beysitzer eines solchen Finanzcollegii nach der Zahl der Provinzen eines jeden Staates bestimmt wäre, da denn jeder Beysitzer das Beste seiner Provinz in derselben zu besorgen hätte, aber daher auch ihres innern Zustandes vollkommen kundig seyn müßte.

§. 1270.

So sehr und oft auch Finanzprojecte von dem Geiste des Eigennutzes entworfen werden, und so verdächtig sie daher auch gemeiniglich

sind, so dürfen sie doch nicht ohne Unterschied von der Hand gewiesen werden, aber das Finanzcollegium muß sie sorgfältig prüfen, und das Brauchbare nach den bisher vorgetragenen Grundsätzen annehmen.

§. 1271.

Jeder Vorschlag, welcher keinen andern Vortheil verheißt, als den Nutzen des höchsten Aerarii, d. i. die Vermehrung der Einkünfte, ist der Vorschlag eines Miethlinges und verdienet daher keine Aufmerksamkeit. Jeder Vorschlag, welcher eine Vergrößerung der Einkünfte, ohne neue oder erhöhete Abgaben verspricht, ist, wenn er nicht Veruntreuungen oder Mängel in der Hebung aufdeckt, ein Hirngespinst, und verdient daher auch keine Achtung.

§. 1272.

Nicht so die Vorschläge, welche eine Erleichterung der Einhebung vorschlagen. Es ist aber dabey vorläufig zu untersuchen, ob dem Verfasser die getadelte Einhebungsart gehörig bekannt ist; ob die vorgeschlagene verbesserte Art wirklich einfacher ist, und nicht zu viel auf eigene oder erzwungene Rechtschaffenheit rechnet; und ob nicht die neue Einhebungsart auf einer andern Seite für die Entrichtenden beschwerlich ist.

§. 1273.

Gehet der Vorschlag auf Vergrößerung der Einnahme bey wirklich belegten Gegenständen, so be=

so betrifft er entweder die genauere Aufsicht zur Verhüthung alles Unterschleifes, oder eine strengere Eintreibung, oder die erweiterte Verzehrung des belegten Gegenstandes, oder endlich eine Erhöhung der Abgabe selbst. Es ist dabey zu untersuchen, ob die zur Verhüthung des Unterschleifs und zu strengerer Eintreibung vorgeschlagenen Mittel nicht der Würde des Regenten unanständig sind, ob sie nicht in Bedrückungen oder Plackereyen ausarten, und dadurch den Reitz zum Unterschleife vermehren, ob die vorgeschlagene Erhöhung nicht die Verzehrung und Geschäftigkeit hindern wird, und was für einen Einfluß sie auf das Ganze haben kann.

§. 1274.

Das leichteste für den großen Haufen der gemeinen Projectmacher ist die Entdeckung neuer Gegenstände zur Belegung, und man hat wohl eher gesehen, daß diese Miethlinge Abgaben auf Leichen, Rauch, Luft, Schatten, Harn, Kehricht und Staub vorgeschlagen haben. Diese sind nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzwissenschaft sehr leicht zu prüfen, weil sie ihre Verwerflichkeit gemeiniglich schon an der Stirn tragen.

Vierte Abtheilung.

Die Staatsklugheit im engsten Verstande.

§. 1275.

Die Staatsklugheit oder Politik im engsten Verstande, ist der Inbegriff der Grund-

sätze, nach welchen die Sicherheit des Staates von außen gegründet und erhalten wird.

§. 1276.

Staaten verhalten sich gegen einander wie einzele Menschen, nur mit diesem Unterschiede, daß jene keine menschliche Macht über sich haben, welche ihre freye Handlungen zu Erhaltung eines gemeinschaftlichen Endzwecks einschränket. Sie verhalten sich folglich wie einzele Menschen im Stande der Natur; barbarische, ungebildete Staaten, wie rohe wilde Menschen im Stande der Natur, gesittete aber, wie gesittete Menschen in ähnlichen Umständen, wo folglich das Grundgesetz der rohen ungebildeten Natur, das Recht des Stärkern, durch deutliche Einsicht des gemeinschaftlichen Besten, freylich immer noch oft genung durch das Gefühl der Ohnmacht, eingeschränket wird.

§. 1277.

Im gesitteten Zustande ist sich kein Mensch allein hinlänglich; eben dieses gilt auch von freyen gesitteten Staaten. Ihr gemeinschaftliches Bestes erfordert also eine genaue Verbindung unter einander, damit einer des andern Bedürfnissen zu Hülfe kommen könne. Diese Verbindung wird oft noch durch besondere Verträge näher bestimmt und enger geknüpft.

§. 1278.

Das in den neuern Zeiten, doch nur dem Nahmen nach, (denn die Sache selbst ist sehr alt,) aufgebrachte Convenienzrecht, ist nichts

anders

anders als das Recht des Stärkern, das Grundgesetz der rohen sich selbst überlassenen Natur, welches unter gesitteten Staaten, deren gemeinschaftliches Beste das kräftigste Band unter ihnen ist, nicht mehr gehöret werden sollte.

§. 1279.

Wenn ein Staat vermöge dieses Rechtes nur allein sein Bestes sucht, wo er kann und wie er kann, so höret alle Verbindung des gesitteten Zustandes auf, der Schwächere wird ein Raub des Stärkern, und unter gleich starken, oder beynahe gleich starken, herrschet ein ewiger, allenfalls durch kurze Zwischenfriste unterbrochener Krieg, das höchste Uebel der gesitteten Gesellschaft, weil es ihren wesentlichen Absichten gerade zu widerspricht.

§. 1280.

Die erleuchtete Staatsklugheit sucht dieses Uebel so lange zu vermeiden, als es von ihr abhängt. Sie sucht daher mit andern Staaten in einem guten freundschaftlichen Vernehmen zu leben, wozu Gesandschaften, Unterhandlungen und Verträge dienen, welche letztern, wenn sie dauerhaft seyn sollen, nicht einseitig, sondern beyden Theilen vortheilhaft seyn müssen.

§. 1281.

Die Leitung dieses Verhältnisses gegen fremde Staaten wird in einem jeden Staate von einigem Umfange gewissen Personen anvertrauet, welche zusammen genommen das Departement der auswärtigen Angelegenheiten heißen, und vor allen Dingen Männer von großer Erfah-

rung, vornehmlich aber von entschiedener Rechtschaffenheit und bewährter Vaterlandsliebe seyn müssen.

§. 1282.

Da aber Männer dieser Art sehr selten sind, da die wahre Absicht und das einige Beste eines Staates so oft verkannt wird, da dessen Häupter denselben so oft als ein Werkzeug ihrer persönlichen Leidenschaften ansehen, da die Verbindung des allgemeinen Besten mit dem besondern eines jeden Staates nicht allemal deutlich genug in die Augen leuchtet: so hänget es nicht allemal von einem Staate ab, ob er mit andern in gutem Vernehmen leben will, oder nicht.

§. 1283.

In solchen Fällen befindet sich ein Staat in dem Stande der Nothwehr, und er ist verbunden, seine Gerechtsame und seine Freyheit zu vertheidigen, und ein kleineres Uebel zu erwählen, um ein größeres zu vermeiden. Für dieses kleinere Uebel wird denn immer noch der **Krieg** gehalten, ungeachtet er an sich eines der größten Uebel ist, welche dem Menschen in der gesitteten Gesellschaft nur widerfahren können, weil Unsicherheit des Lebens und Eigenthumes, die ersten Bewegungsgründe der bürgerlichen Verbindung, Entvölkerung und Störung der Gewerbe ihm immer auf dem Fuße nachfolgen.

§. 1284.

Um dieses Uebel so lange als möglich ist, von sich entfernt zu halten, ist nothwendig, daß sich ein Staat entweder durch Bündnisse mit mächtigen Nachbarn, oder durch eine innere, seiner

Lage

Lage und seinem Bevölkerungsstande angemessene Macht bey andern Staaten in Ansehen setze und erhalte, und ihnen dadurch den Gedanken einflöße, daß er sich nicht ungestraft werde beleidigen lassen.

§. 1285.

In den mittlern Zeiten bestand die innere Macht eines Staates in zahlreichen und mächtigen Vasallen; jetzt in zahlreichen beständigen Kriegsheeren. Diese beständigen Kriegesheere in Friedenszeiten sind ursprünglich eine Erfindung Frankreichs, welche nach und nach von andern Mächten nachgeahmet und nicht selten übertrieben worden.

§. 1286.

Man wird es kaum glauben, was für eine Veränderung diese neue Anstalt in der Verfassung Europens, in den Sitten und in dem ganzen Nahrungsstande hervorgebracht hat. Aber auch eine Verbesserung? Stehende Armeen vermehren die Leichtigkeit des Krieges, sie beschleunigen also das Uebel, welches sie verhüten sollten, sie machen die Kriege langwieriger und blutiger, entvölkern die Staaten, führen unter dem Namen der militärischen Regierung Härte, Zwang und Despotismus ein. Die aufgeklärte Staatskunst eifert wider den ehelosen Zustand der Geistlichen und Mönche, und sucht ihre Zahl zu vermindern; siehet aber nicht, daß die heutigen Armeen die Staaten mehr entvölkern, als Mönche und Geistliche je gethan haben.

§. 1287.

Sollte es denn aber kein Mittel geben, die Zwistigkeiten der Großen auf eine menschlichere

und den Absichten der gesitteten bürgerlichen Gesellschaft mehr angemessene Art beyzulegen, als der Krieg ist, dieses schreckliche Ueberbleibsel des wilden ungebildeten Zustandes? Es hat mehr wie einen S. Pierre gegeben, welche ihre Erfindungskraft über diesen Gegenstand auf die Folter gespannet haben. Allein, da ihre Vorschläge das Uebel nicht in der Wurzel angriffen, so blieben sie fromme Hirngespinnste.

§. 1288.

Das Uebel lieget in den Einsichten und dem Herzen derer, welche Häupter des Volkes sind. So lange die weise Erziehung nicht bis zum Throne dringt, so lange die Beherrscher der Staaten nicht überzeuget sind, daß sie nur darum so hoch erhaben sind, um das wahre Beste ihres Volkes zu handhaben, so lange sie nicht einsehen lernen, daß dieses wahre Beste in der innern Ruhe und Sicherheit und in dem durch Vermehrung der Beschäftigung beförderten Wohlstand bestehet, so lange sie nicht ihre persönlichen Absichten und Leidenschaften diesem höchsten Endzwecke unterordnen lernen, kurz, so lange Regenten nicht selbst im wahren Verstande gesittet werden, so lange ist auch nicht zu erwarten, daß Kriege aufhören werden. Und kann man sie wohl hoffen, diese so glückliche Veränderung? Kann man sie wohl so allgemein hoffen, als zur Erreichung dieses Endzweckes nothwendig ist?

Regi-

Register
der in allen vier Theilen vorkommenden Sachen.

C.

D.

Dio=

Fri=

Gyps-

L.

M.

Man=

Recht

S.

